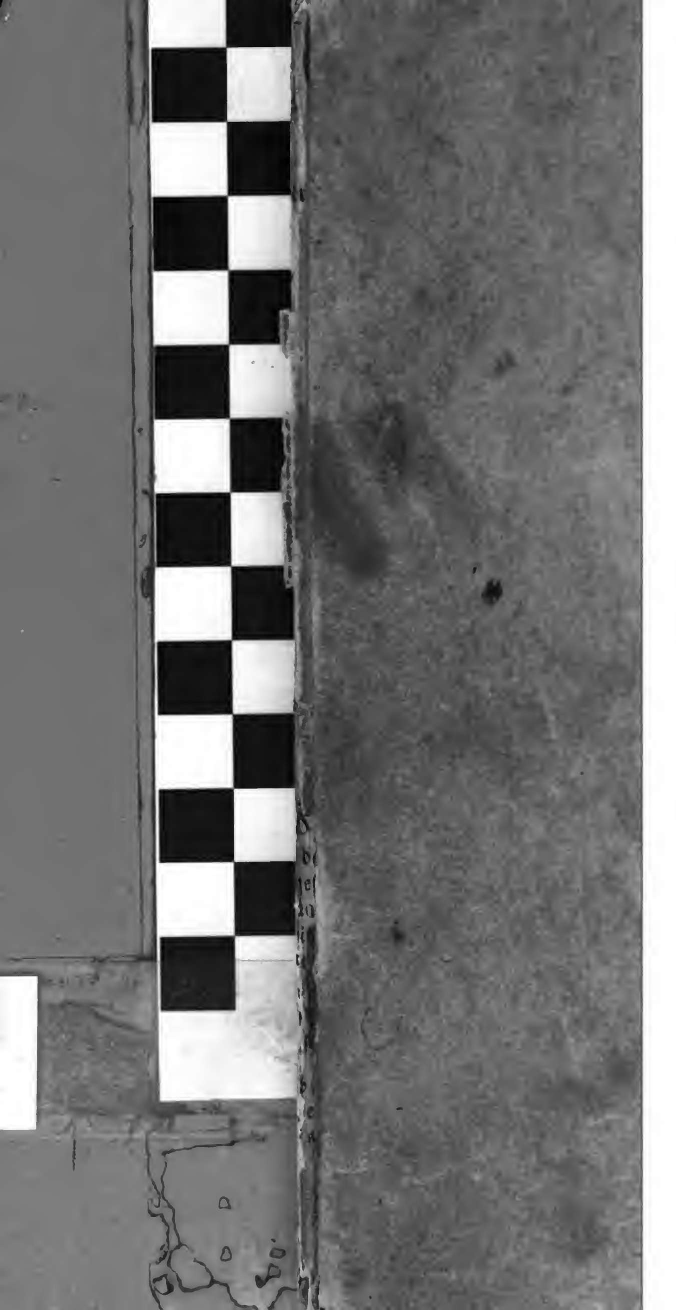
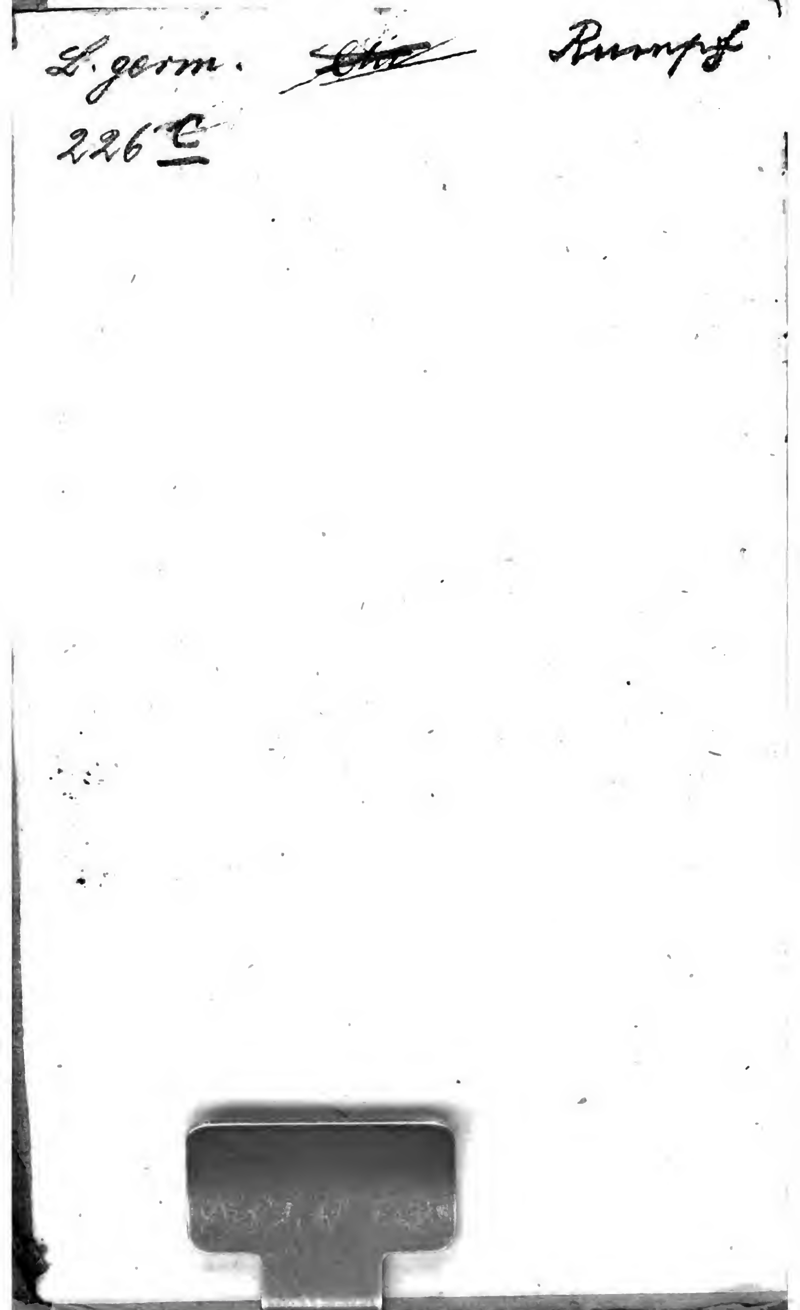

L. germ.
226
C


L. germ.
226
c

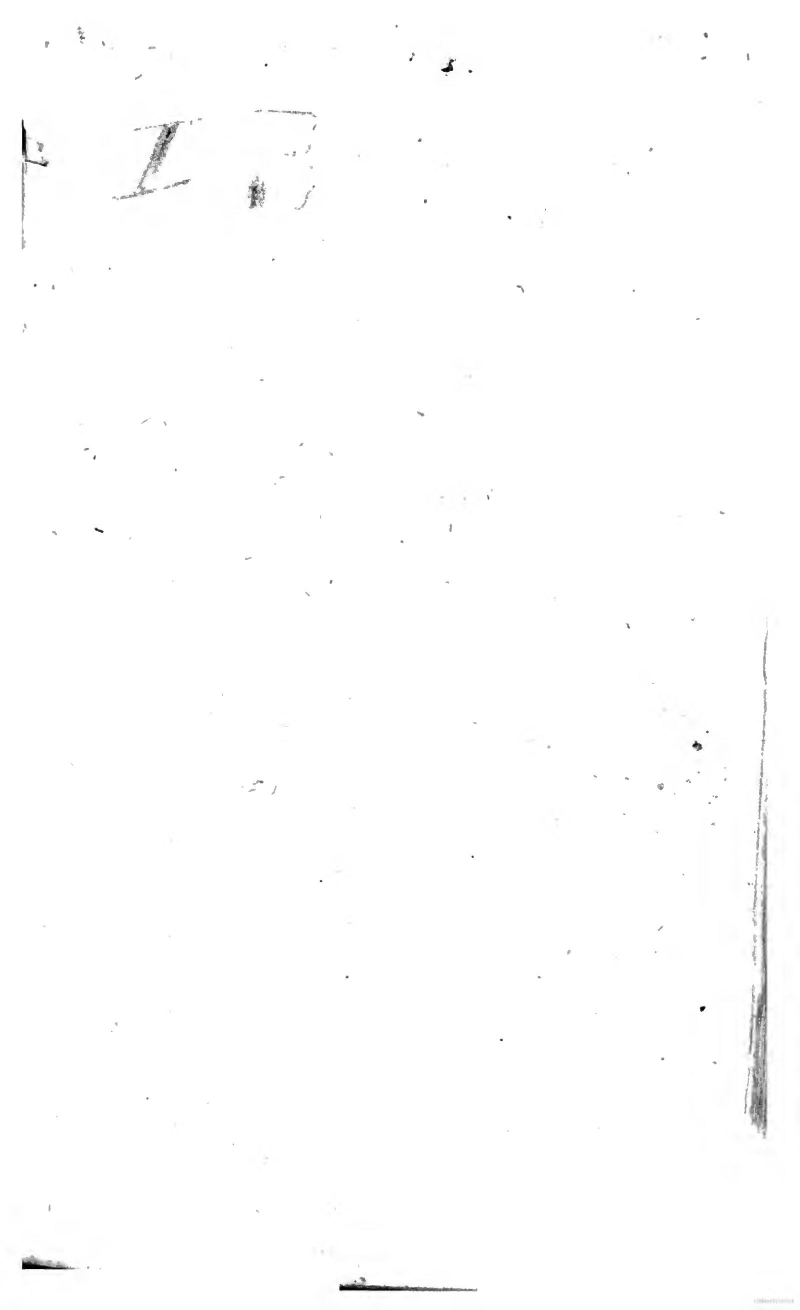

L. germ.
226
c







L. germ. ~~Chi~~ Rumpf
226 C



Brief- und Geschäftschule

für

alle Stände.

Enthaltend:

Regeln und Muster zur Abfassung von Briefen, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerden; von Verträgen aller Art, Scheinen, Quittungen, Zeugnissen, Verzeichnissen, Arbeits-, Haus- und Zins-Rechnungen, Vergleichung von Münzsorten, Stammbuch-Aufsätze, Blumensprache rc., nebst Erklärung aller Taufnamen und der im Geschäftsleben vorkommenden deutschen und fremden Wörter.

Von

J. D. F. Rumpf,
Königl. Preußischem Hofrathe.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Berlin, 1839.
Bei A. W. Hayn.

Vorrede
zur ersten und zweiten Ausgabe.

Vor zwanzig Jahren entstand in dem Erfahrungskreise meines Staatsdienstes die erste Anregung, für junge, ungeübte Beamte ein Hülfsbuch zu bearbeiten, worin ihnen die Regeln der deutschen Sprache und des Stils leicht zugänglich gemacht würden. Außer Heynatz'ens Handbuch, Moritz'ens und Claudius Briefsteller hatten wir damals wenig Brauchbares. Ich ging von dem Gesichtspunkte aus, im grammatischen Sprachgebiete und in dem Stil hauptsächlich auf diejenigen Regeln aufmerksam zu machen, wider die am gewöhnlichsten gefehlt wird. Diese Schrift erschien unter dem Titel: „der deutsche Sekretär rc."

In dem bald hierauf erfolgten Werke: „der Geschäftsstil in öffentlichen und Privatvorträgen", hatte ich den Gegenstand aus einem höheren Standpunkte gefaßt. Einige andere Schriften ähnlichen Zweckes: ein Briefsteller von mehrern Verfassern

eine Anleitung zur Abfassung von Vorstellungen, Bittschriften ꝛc. reiheten sich an. Alle wurden von dem Publikum und in mehrern kritischen Blättern so günstig aufgenommen, daß von dem „deutschen Sekretär" seither acht und von den andern Werken drei bis vier Auflagen veranstaltet wurden.

Diese gewissermaßen neu eröffnete schriftstellerische Bahn erregte Aufsehen auf den Büchermärkten und lockte ein Heer von buchhändlerischen Spekulanten herbei; da aber ihre Verfasser nichts Besseres zu leisten vermochten, so wurden meine oben genannten Schriften, so viel es gut dünkte, ausgeschrieben. Ich unterdrücke hier die näheren Bezeichnungen; halte mich dagegen aber verpflichtet, unter allen diesen Briefstellereien, Hand- und Taschenbüchern, Rathgebern für schriftliche Geschäftsführung, und wie sie sonst heißen mögen — von deren öffentlichen Anpreisungen das Publikum längst übersättiget ist — ein Werk zu nennen, welches, das in manchen Briefen zu Blumenreiche abgerechnet, als gelungen empfohlen zu werden verdient; es ist: „der praktische Rathgeber für das Gesellschaftsleben ꝛc." Berlin, bei Amelang 1831 verlegt.

Nun könnte man mir aber den Vorwurf machen, daß, wenn meine oben genannten Werke schon das leisteten, was sie sollten, es unnütz und überflüssig sei, dieselben mit einem neuen Werke zu vermehren; allein wer wollte bestreiten, daß die Regeln, die bei allen schriftlichen Aufsätzen zum Grunde liegen, nicht unter den mannigfachsten Formen angewendet werden können? Diese Ansicht hat mich bei Bearbeitung dieser

Schrift geleitet, in welcher nichts aus meinen frühern Werken entlehnt, welche vielmehr mit Neuem ausgestattet ist. Sie kann daher als eine Erweiterung der genannten Werke angesehen und neben dem Besitz derselben zur Vervollkommnung der Ausbildung gereichen. Wenn Vorbilder von Briefen und Geschäftsaufsätzen dazu dienen, Gedanken zu wecken und in schickliche Formen einzukleiden, so wird das vervielfältigte Lesen derselben für den Ungeübten eben so nützlich und nothwendig sein, als es der Umgang in den gebildeten Kreisen für denjenigen war, der sich hier erst späterhin Gewandtheit und feine Sitte aneignete.

In den Verhältnissen, worin das Briefschreiben am häufigsten vorkommt, sind die hier gegebenen Muster zahlreicher, als in andern, wo dieses nicht der Fall ist. Die gesetzlichen Bestimmungen und Belehrungen über die Privat-Angelegenheiten im bürgerlichen Leben, und die beigefügten Formulare, werden wohl das Wesentliche erschöpfen und wenig zu wünschen übrig lassen. Was die mancherlei Notizen und Anhänge enthalten, begegnet uns im täglichen Leben, und dürfte wohl hier nicht am unrechten Orte erscheinen. Bei der Wörtersammlung sollte es nicht bloß die Verdeutschung, sondern auch die Erklärung derselben gelten; letztere hat zufällig in der Folge eine etwas größere Ausdehnung erhalten, als in den ersten Buchstaben.

Der Zusatz auf dem Titel: „für alle Stände" könnte Anstoß geben, wenn bloß auf das Briefschreiben gesehen wird; aber wer weiß nicht, daß sich in

allen Ständen Gebildete finden, die mit den bestehenden Formen des Titel= und Geschäftswesens wenig bekannt sind, oder über unzählige andere Dinge, die im täglichen Leben vorkommen, Auskunft suchen? Auf dergleichen Gegenstände ist auch im Wörterbuche Rücksicht genommen.

Und sollte nicht die Deutung der Taufnamen dem Geschmack in Auswahl derselben eine günstige Richtung geben, und vielen Trägern und Trägerinnen sinniger Taufnamen eine eröfterte, stille Aufmunterung sein, sich ihrer würdig zu zeigen? Ich habe soviel Glauben an das menschliche Streben nach dem Guten, an die nicht zu unterdrückende Empfänglichkeit dafür, daß ich keinen Augenblick daran zweifle, und daher schon den leisesten Eindruck auf unsere Gemüthswelt ernster Beachtung nicht unwerth halte.

Stets willkommen wird es mir sein, sachkundige Beurtheiler des Inhalts und der Anordnung des Ganzen, hinsichtlich der Bedürfnisse des größeren Publikums, zu vernehmen.

Der Verfasser.

Inhalt.

Allgemeine Bemerkungen über den Briefstil.

Es heißt zwar, der Brief vertrete den mündlichen Vortrag; zwischen beiden ist aber ein vielfach bezüglicher Unterschied. Ein guter Brief bringt in der Regel eine bessere Wirkung hervor, als ein schlechter mündlicher Vortrag. Kehrt man den Fall um und nimmt an, daß ein guter mündlicher Vortrag immer einen günstigen Eindruck mache, so wird uns der Brief in seiner ganzen Wichtigkeit vor Augen treten. Wer kennt nicht die Macht eines wohltönenden, geschmeidigen Organs, begleitet von einem angenehmen Aeußern, den Zauber des leichten Flusses der Rede, den lebendigen Ausdruck in jedem Worte des gewandten Sprechers! Diesen Geist, der bald Gedanken und Gefühle verschattet, bald sie zu den hellsten Lichtpunkten erhebt, wer vermag ihn dem todten Buchstaben einzuhauchen! Und doch soll der Brief der Vertreter des mündlichen Vortrags sein! — Gute Briefe zu schreiben ist also keine so geringe Aufgabe. Wir sollen das Persönliche ergänzen, den Empfänger so täuschen, als wenn er uns hörte, sähe. Das Streben nach dieser Kunst wird also die höchste Aufgabe des Briefschreibens sein.

Der erste Moment ist die Vorstellung der *Person*, an die man schreibt. Vor allen Dingen müssen wir den *bürgerlichen Rang* des Briefempfängers kennen, die ihm hiernach gebührenden Titulaturen und Höflichkeitsformen, auch unsere Verhältnisse zu ihm genau berücksichtigen. Ist er uns *persönlich* bekannt, so haben wir den Vortheil, uns nach seinem *Alter*, seinem *Karakter* und seiner *Geistesbildung* richten zu können. Dem Alten schreibe man in kurzen Sätzen; dem *Ehrgeizigen* und *Stolzen* kommen wir mit Ausdrücken der Höflichkeit und Unterwürfigkeit entgegen; an den *Empfindlichen* wägen wir jedes Wort, was ihm mißfallen könnte; gegen den *Menschenfreundlichen*, den *Gutmüthigen* lassen wir der offenen Sprache unsers Gefühls freien Lauf. Dem *wissenschaftlich Gebildeten* dürfen wir nicht weitläufig erklären, was er selbst vielleicht besser versteht als wir; es ist ihm eigen, aus unsern Briefen die Stufe der Bildung

zu beurtheilen, auf welcher wir stehen. Bei allen diesen Rücksichten ist noch eine Hauptsache zu beobachten, nämlich die Einheit des Tons fest zu halten, in welchem man angefangen hat zu schreiben, nicht aus einem in den andern zu fallen, und dadurch die Stimmung des Lesers zu stören. Man schreibe daher einen und denselben Brief nicht zu verschiedenen Zeiten; es gelingt nicht immer, uns in die Stimmung zu versetzen, in welcher wir uns das erste Mal befanden.

Wenn schon Jeder, der sich zu reden vornimmt, erst überlegen muß, was er sagen will, so ist es für den Briefschreiber noch weit wichtiger, sich erst eine deutliche Vorstellung von dem Inhalte seines Briefes und dessen Einkleidung zu machen. Er muß sich lebhaft bewußt sein, was er dem Andern sagen und wie er es ihm sagen will; in welcher Ordnung er seine Sache vortragen, wie er die Sätze ausfüllen, an einander hängen, kurz, wie er anfangen, fortfahren und schließen will. Man denke dabei an die natürliche Ordnung, die man beobachten würde, wenn man die Sache mündlich darzustellen hätte. Man fange, ohne weitläufigen Eingang mit der Sache selbst an; setze das, was in derselben das Erste ist, voran, überlasse sich, ohne an eine künstliche Ordnung, ängstliche Einrichtung zu denken, der freien Folge seiner Gedanken, schreibe sie nieder, wie sie sich darbieten, und höre auf, wenn man glaubt, das Nothwendigste gesagt zu haben. Dies ist der beste Plan zu einem Briefe; befolgt man ihn, so wird mindestens die Form desselben natürlich sein.

Das Natürliche, der freie Gedankenlauf wird dadurch am besten gesichert, wenn der Briefschreiber sich erst einen Entwurf (Concept) macht. Dies ist dem Anfänger im Briefschreiben unbedingt zu empfehlen. Er darf dabei an Ausdruck und Form weniger denken, darum weniger bekümmert sein, denn er kann bei Durchsicht des Entwurfes ändern, bessern, und was sehr wichtig ist, er wird dadurch sein eigener Lehrer, und schreitet mit schnellen Schritten weiter. Schreibt der Anfänger ohne Concept, so braucht er in der Regel mehr Zeit und ist nicht selten genöthigt, manchen angefangenen Brief von neuem anzufangen; er spart also auch Zeit und Papier. Was in diesem Falle der Anfänger seines Selbstunterrichts wegen thut, das thut oft der geübte Briefschreiber auf die entgegengesetzte Art: er nimmt Abschrift von dem niedergeschriebenen Briefe, seines wichtigen Inhalts wegen, oder um sich künftig die Erinnerungen an einen angenehmen Briefwechsel zurück zu rufen.

Auf diesem Wege werden wir erreichen, daß Ordnung und Zusammenhang in unsern Briefen vorwaltet. Beides wird erfolgen, wenn wir unsere Gedanken niederschreiben, wie einer aus dem andern sich ergiebt, einer sich dem andern anschließt, denselben erweitert, verständigt oder berichtiget hat. Verbreitet sich der Inhalt des Briefes über mehre Gegenstände, so erwähne man der wichtigern zuerst, sage von jedem einzelnen Alles, was seine Deutlichkeit und Vollständigkeit erfordert, und spreche nicht bald von Diesem, bald von Jenem. Ordnung entfernt Weitschweifigkeit und Wiederholung, und befördert die Deutlichkeit am besten. Gegen diese Regel sündigt folgendes Schreiben:

So eben erfahre ich von unserm Freund N., daß Sie unwohl sind. Ich habe sogleich zu meinem Arzt geschickt und ihn ersucht, Sie auf das baldeste zu besuchen. Wie leid thut es mir, daß ich wegen eigener Unpäßlichkeit nicht zu Ihnen kommen kann. Herr Doctor Lehmann ist als ein sehr verständiger und sorglicher Arzt anerkannt, er wird Sie gewiß auf das beste und baldeste herstellen; ich habe ihn dringend gebeten, daß er noch heute zu Ihnen komme. Hätte er mir das Ausgehen nicht verboten, so wäre ich schon bei Ihnen. Indeß hoffe ich, daß der Rheumatism, an dem ich seit drei Tagen leide, bald gehoben sein wird. Liebster Freund, wir müssen schon die kleinen Uebel des Lebens mit Geduld tragen. Vertrauen Sie nur den Anordnungen des Arztes und sein versichert, daß Niemand mehr wünscht, Sie recht bald wieder gesund und munter zu sehen, als Ihr Freund.

In einem Zustande des Affects können wir uns zwar an strenge Ordnung nicht binden; man entschuldigt uns auch deshalb gern, ja der Vortrag würde gezwungen oder matt sein, wenn wir unsere Leidenschaft unterdrücken wollten; aber im ruhigen Gemüthszustande verräth es mindestens Zerstreutheit, bald von diesem, bald von jenem Gegenstande zu sprechen. Setzt man in dem obigen Briefe zusammen, was zusammen gehört, so kann derselbe mit den nämlichen Worten stehen bleiben, und hat keinen wesentlichen Fehler. Die bessere Ordnung würde folgende sein:

„So eben erfahre ich von unserm Freund N., daß Sie unwohl sind. Ich habe sogleich zu meinem Arzte, dem Doctor Lehmann, geschickt und ihn dringend gebeten, Sie noch heute zu besuchen. Er ist als ein sehr verständiger, erfahrener und sorglicher Arzt anerkannt; vertrauen Sie seinen Anordnungen und Sie werden gewiß auf das baldeste und beste hergestellt sein. Wie leid thut es mir, daß ich bei meiner eigenen Unpäßlichkeit nicht zu Ihnen kommen kann. Seit drei Tagen leide ich an einem heftigen Rheumatism

und soll durchaus das Zimmer hüten. Liebster Freund, wir müssen nun schon die kleinen Beschwerden des Lebens mit Geduld tragen, werden uns aber auch desto mehr freuen, wenn wir sie überstanden haben. Diese Freude recht bald mit Ihnen zu theilen und Sie gesund und munter zu sehen, kann Niemand mehr wünschen, als Ihr Freund N."

Daß alle Sätze durch einen schicklichen Uebergang verbunden werden müssen, ist nicht nothwendig, und gehört nicht gerade zur Schönheit eines Briefes, wie man ehemals glaubte. Hat man einen Hauptsatz vollendet, und wird ein anderer Gegenstand angefangen, so unterscheidet man beide Sätze gewöhnlich dadurch, daß man eine neue Zeile anfängt, und diese ein wenig einrückt.

Eine empfehlenswerthe Eigenschaft der Briefe ist die Kürze. Man ist kurz, nicht weil man Briefe von geringem Umfange schreibt, denn man kann einen sehr langen Brief schreiben und dabei doch kurz sein. Kürze bezieht sich auf die Worte, die Sätze und den Inhalt überhaupt. Nicht mehr Worte zu gebrauchen, als zum Ausdruck des Gedankens erforderlich sind, mit wenigen Worten Viel zu sagen, das soll überall das Streben des Stilisten sein. Hierauf muß die Aufmerksamkeit um so sorgfältiger gerichtet werden, je allgemeiner die Neigung zum Breiten ist, und je leichter man sich an den Gebrauch müßiger Worte und unnöthiger Wiederholungen gewöhnt. Es bedarf keines großen Scharfsinns, um bei Durchsicht eigener oder fremder Schriftwerke die unnützen Worte aufzufinden und auszumerzen und so dem Ziele sich zu nähern, mit kräftigem Sinne auch eine kräftige Form zu verbinden. Hierher gehören besonders in Briefen die vielen, wie man glaubt, unentbehrlichen, aber nichtssagenden Höflichkeitsformen.

Z. B. Erlauben Eure Excellenz, daß ich es wagen darf, Hochdenselben mit den lebhaftesten und innigsten Gefühlen der tiefsten Ehrfurcht die aufrichtigsten Empfindungen und Glückwünsche ehrerbietigst darzubringen, welche mich an dem heutigen Tage, der Sie der Welt zum Heil schenkte, auf das innigste durchdringen.

Welch ein Wortüberfluß! Erlauben Ew. daß ich es wagen darf, heißt: erlauben Sie, daß es mir erlaubt sei; die Wörter: innig — Gefühle — Empfindungen — Ehrfurcht — ehrerbietig und zuletzt noch einmal innigst — enthalten und wiederholen gleichbedeutende Begriffe. Kürzer und ohne einen Gedanken auszulassen:

Erlauben Eure Excellenz, Hochdenselben die frohen Empfindun-

gen und Wünsche ehrerbietigst auszudrücken, welche am heutigen Tage, der Sie der Menschheit schenkte, mein Inneres durchdringen.

Wer merkt nicht sogleich das Pleonastische in folgenden gesperrten Wörtern: Seine Verdienste haben seinen Namen auf immer verewigt. Er hat mir befohlen, daß ich es thun soll. Ich bin nicht im Stande, das Geld sogleich bezahlen zu können. Er hatte keine Lust, es thun zu wollen. Er hat sich darüber sehr beklagt und beschwert. Er scheint geneigt zu sein, sich mit ihm in einen Vergleich einlassen zu wollen.

Pleonasmus (Ueberfüllung) und Tautologie (Doppelausdrücke) gehören zu den gewöhnlichen Fehlern gegen den guten Stil. Man schreibt pleonastisch, wenn man Wörter gebraucht, die an der Stelle, wo sie stehen, ganz ohne Bedeutung sind, oder deren Bedeutung schon in anderen Ausdrücken liegt; — tautologisch, wenn unnöthigerweise ein und derselbe Satz oder Begriff wiederholt wird. Tautologie und Pleonasmus unterscheiden sich also dadurch, daß die erste einerlei Gedanken mit verschiedenen Ausdrücken wiederholt, der andere aber nicht sowohl die Begriffe und Gedanken wiederholt, als daß er sie unnützerweise verschwendet.

So ist: „es trifft nun Alles und Jedes zusammen ein, was ich allbereits schon einst zum voraus prophezeihet habe," eine arge Tautologie.

Will man den Satz davon frei machen, so muß es heißen:

„Es trifft nun Alles ein, was ich einst prophezeiht habe." Dagegen ist es ein Pleonasmus: er hat eine große Menge kühner Entwürfe im Kopfe; sie ist stolz auf den Besitz ihrer jugendlichen Reize; ich schrieb letzten Posttag an Sie einen Brief, worin ich Ihnen meldete, daß &c.

Man nehme diesen Sätzen das Pleonastische und sie bleiben vollkommen deutlich und bestimmt: „er hat eine Menge — sie ist stolz auf ihre jugendlichen — ich schrieb, oder meldete Ihnen letzten Posttag, daß &c."

Wir sollen nicht bloß unnütze Worte vermeiden, sondern auch kurz in dem Satze sein. Diese Kürze besteht darin, daß man in eine Periode nicht zu viel Sätze einschiebt:

Da mein Vater, der Kaufmann N. hieselbst, der am 6. d. M. unvermuthet mit Tode abgegangen ist und daher außer Stand ge-

setzt war, ein Testament zu machen oder sonst über seinen Nachlaß zu verfügen, ein Vermögen von 50,000 Thalern hinterlassen hat und Kinder aus zwei Ehen vorhanden sind, so sehen wir Kinder aus der ersten Ehe, von denen ich der Aelteste bin, uns genöthigt, einen gerichtlichen Beistand anzunehmen und Euer Wohlgeboren ergebenst zu bitten, in dieser Sache, die einer weitläufigen Auseinandersetzung unterworfen ist, unsere Ansprüche und Gerechtsame wahrzunehmen, welche, wie ich bereits mündlich von meiner Stiefmutter vernommen habe, von derselben nicht anerkannt werden, also wohl eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu erwarten ist.

Der gute Stilist wird diesen viel zu weit ausgedehnten, dazu mit unnöthigen Wörtern überhäuften Perioden, folgendergestalt fassen:

Am 6. v. M. starb mein Vater, der hiesige Kaufmann N. Der Tod übereilte ihn so plötzlich, daß er wegen seines Nachlasses nicht verfügen konnte. Erben sind seine zweite Ehegattin, meine Stiefmutter, und sechs Kinder aus zwei Ehen. Der Nachlaß beläuft sich auf 50 000 Thaler. Nach den Aeußerungen meiner Stiefmutter ist eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu erwarten. Wir, Kinder erster Ehe, von welchen ich der älteste Sohn bin, bedürfen daher eines Rechtsbeistandes. Euer Wohlgeboren ersuche ich ergebenst, denselben zu vertreten und unsere Gerechtsame bei dem hiesigen Stadtgerichte wahrzunehmen.

Man muß aber nicht kurz sein auf Kosten der Vollständigkeit. Kürze und Vollständigkeit müssen sich einander beschränken, wenn jene nicht in Wortkargheit und diese nicht in unnütze Geschwätzigkeit ausarten soll. Der Aufsatz soll nicht mehr und nicht weniger enthalten, als zur vollkommenen Deutlichkeit nöthig ist. In der Bestimmung dieses Mehr und Minder liegt die große Kunst des guten Stils. Um sich mit dieser Kunst vertraut zu machen, thue man, was schon vorhin empfohlen worden; man stelle sich zuerst den Hauptgegenstand oder die Hauptgegenstände von dem vor, was man zu schreiben hat; verknüpfe dann damit diejenigen Nebenvorstellungen, die zur Klarheit und Vollständigkeit erforderlich sind. In dem obigen Schreiben war die Bitte um gerechten Beistand der Hauptgegenstand; denselben zu begründen, mußten die Umstände angeführt werden.

Je weniger Nachdenken beim Lesen eines Briefes nöthig ist, je schneller unsere Gedanken mit dem Sinne des Schreibenden Eins werden, desto angenehmer ist uns der Brief. Wir nennen die Schreibart eines solchen Briefes natürlich, weil die Gedanken den Gegenstand und die Worte den Gedanken klar machen; wir nennen sie leicht,

weil ein Gedanke aus dem andern fließt, einer dem andern Licht giebt, wenn keiner fehlt, der zum Verstehen des Ganzen nöthig ist, aber auch keiner eingemischt wird, der zu nichts dient, oder den man sich selbst denken kann.

Die Gedanken und Worte zu einem guten Briefe liegen meistens **in der Nähe**; man sei nur aufmerksam auf die kleinen Umstände, welche die Gelegenheiten, bei denen wir schreiben, die Sache und die Person, freiwillig darbieten und unsern Vorrath von Gedanken und Worten bereichern. Man sucht oft das Schöne in der Ferne und kommt aus den Grenzen des Natürlichen. Wer unter seinen Vorstellungen die leichtesten und feinsten zu unterscheiden, und sie auf eine unmerkliche Weise zu verbinden weiß, der empfindet lebhaft und wird gewiß gute Briefe schreiben. Eben darum schreiben die Frauen bessere Briefe als die Männer. Ihre Empfindungen sind lebhafter, zarter, und sie werden von tausend kleinen Umständen gerührt, die bei uns keinen Eindruck machen.

Ergiebt sich das Leichte und Natürliche von selbst, so müssen wir doch nicht glauben, daß der erste Gedanke, der uns einfällt, auch allemal der beste sei. Zuweilen bietet das Leichte, das Natürliche sich im ersten Augenblicke nicht gleich dar, **kostet Mühe**, es zu finden, gefällt aber doch, weil es keine Mühe verräth, weil der Gedanke mit dem Vorhergehenden oder Nachfolgenden so nahe zusammen hängt, daß wir glauben müssen, er dürfe nicht fehlen. Aber nicht Alles, was natürlich und leicht ist, gefällt deswegen, weil es leicht zu verstehen, sonst müßte die matte Schreibart am meisten gefallen: wir müssen in Gedanken und Worten eine solche Auswahl treffen, wodurch die Sache nicht nur deutlich, sondern auch **lebhaft** ausgedrückt wird. Wenn ich sage:

Ich bin alt, deswegen kann ich nicht mehr gut schreiben,

so ist nichts leichter; wenn ich aber sage:

Um gut zu schreiben, habe ich zu lange geschrieben, und die Runzeln meiner Stirn erstrecken sich bis auf meinen Witz *);

so scheint der Gedanke nicht mehr so natürlich zu sein,

---

*) So sagt Corneille:
Pour bien écrire encor j'ai trop tems écrit
Et les rides du front passent jusqu'a l'esprit.

als der erste, und er ist doch eben derselbe und gefällt mehr als der erste. Daher suche man, um nicht **matt** zu werden, seine Gedanken zu beleben, und um nicht **langweilig** und **weitläufig** zu werden, schreibe man keine müßige und solche Gedanken nieder, die nichts enthalten und die von dem Leser leicht hinzu gedacht werden können. Man wähle die besten, richtigsten und wohllautendsten Wörter, welche die Vorstellungen der Sache am geschwindesten und stärksten erwecken. Denn die Kunst, gute Briefe zu schreiben, erfordert zwar den deutlichsten Gedankenvortrag, aber keine Deutlichkeit, bei der man einschläft; sie verlangt einen kurzen, kraftvollen und lebhaften Vortrag. **Gellert** macht diese Eigenschaften durch folgende Beispiele anschaulich. Ein Freund wirft dem Andern vor, daß er ihm lange nicht geschrieben habe.

Werthester Freund!

Da Sie so lange nicht an mich geschrieben haben, und ich beinahe nicht mehr weiß, was ich denken soll; so habe ich geglaubt, ich müßte Sie um die Ursache Ihres langen Stillschweigens fragen, ob ich Sie vielleicht bewegen könnte, mir meinen Zweifel zu benehmen, und an mich zu schreiben. Ich möchte beinahe sagen, daß ich böse auf Sie wäre. Aber vielleicht sind Sie seither nicht in Leipzig gewesen, oder durch viele Arbeiten am Schreiben verhindert worden; denn das will ich nicht hoffen, daß Sie eine Krankheit abgehalten haben sollte, mich Ihres Andenkens zu versichern. Ich befinde mich, dem Himmel sei Dank! auf meinem Landgute, wo ich zuweilen studire, und mich zuweilen auf allerhand Art erlustige, noch wohl. Ich erwarte Ihre baldige Antwort und bin ꝛc.

Diesem Briefe fehlt es überall nicht an Deutlichkeit. Die Worte sind verständlich, üblich und sprachrichtig. Die Gedanken sind leicht, und von der Sache hergenommen. Der Zusammenhang ist nicht gezwungen. Er hat in Ansehung der Deutlichkeit keinen Fehler, aber darum ist er noch nicht schön. Er ist so deutlich, daß er matt und langweilig wird. Seine Leichtigkeit entsteht aus den Leeren. Der ganze Brief konnte lebhafter sein, ohne an Deutlichkeit zu verlieren. Man vergleiche folgenden ähnlichen Brief des **Plinius** an seinen Freund **Paulinus**:

Ich bin böse, ohne recht zu wissen, ob ichs sein soll; aber genug, ich bin böse. Sie wissen, daß die Liebe zuweilen unbillig, oft ihrer nicht mächtig, immer aber empfindlich über Kleinigkeiten ist. Doch meine Ursache ist groß genug, ob eine gerechte, weiß ich nicht; indessen bin ich, in der Voraussetzung, daß sie so gerecht als wichtig ist, sehr böse auf Sie, daß Sie mir so lange nicht geschrieben haben. Nur dadurch können Sie mich wieder gut machen, daß Sie mir jetzt wenigstens recht viele und lange Briefe schreiben.

Dies wird die einzige Entschuldigung sein, die ich gelten lasse, alle anderen nehme ich nicht an. „Ich war nicht in Rom, ich hatte viel zu thun;" das Alles werde ich nicht anhören. "Ich war krank;" das wolle der Himmel nicht! Ich, mein lieber Paulin, pflege auf meiner Villa theils der Studien, theils des Müßiggangs. Beides habe ich der Ruhe von öffentlichen Geschäften zu danken. Leben Sie wohl!

Dieser Brief ist unstreitig besser als der erste: er ist lebhafter, gedankenreicher, und die Gedanken, die beide Briefe mit einander gemein haben, sind in diesem besser und feiner ausgedrückt. „Nur dadurch — nicht an." Von diesen Gedanken weiß der erste Brief nichts. Beide reden vom Bösesein. Der erste spricht: „ich möchte beinahe auf Sie böse sein," nachdem er einen wortreichen Eingang zu einem sehr gewöhnlichen Gedanken vorausgeschickt und denselben noch dazu durch ein „beinahe" geschwächt hat. Der Andere kehrt es um: er fängt mit dem Bösesein an, ohne die Ursache zu sagen. Dies ist nicht allein natürlicher, sondern der Gedanke erweckt auch mehr Aufmerksamkeit. In beiden Briefen finden wir einen Einwurf gegen das Bösesein. Der erste sagt geradezu: „aber vielleicht — zu versichern," der andere betrachtet den Einwurf auf einer andern Seite; er macht aus Höflichkeit noch eine Frage daraus, ob er Recht habe, böse zu sein; er ist zu bescheiden, als daß er sein Recht auf die Pflicht des Andern gründen sollte; er läßt seinen kleinen Zorn nicht bloß aus dem Stillschweigen entstehen; er rechtfertigt ihn vielmehr durch die Natur der Liebe; er nimmt also mehr an der Sache wahr, und giebt seiner Vorstellung mehr Leben. Auch die Entschuldigungen vom Verreistsein, Kranksein, weiß Plinius lebhafter vorzutragen: er läßt seinen Freund selbst reden. Endlich ist der Schluß besser und stärker.

Wenn uns die natürlich geschriebenen Briefe überhaupt gefallen, so haben sie noch den besonderen Vorzug, daß sie uns den Schreiber vergegenwärtigen, daß wir ihn zu hören glauben, oder daß sie uns doch denselben, wenn wir ihn auch nicht persönlich kennen, in einem vortheilhaften Lichte darstellen. Schreiben wir also immer so, als wenn wir unsern Brief mündlich vortragen wollten, in einer gewählten Sprache, mit Rücksicht auf den Gegenstand, über den wir schreiben, und auf die Verhältnisse, in welchen wir zu dem Empfänger stehen, und unsere Briefe werden mit Vergnügen gelesen werden. Am allerwenigsten müssen wir das Natürliche unterdrücken, wenn wir uns, wie schon vorhin bemerkt wurde, in einem Zustande des

Affects befinden, wenn wir dem Andern unsere Betrübniß, unsere Theilnahme, unsere Freude zu erkennen geben, oder in ihm selbst diese Empfindungen erwecken wollen; hier lasse man sein Herz mehr reden, als den Verstand, denke nicht an strenge Ordnung, nicht an Schmuck, an sinnreiche Ausdrücke, denn nichts ist unnatürlicher in solchen Briefen, als das, was Nachdenken, Kunst und Mühe verräth.

Ein bewährtes Hülfsmittel, sich mit den Eigenheiten des Briefstils vertraut zu machen, ist das Lesen oder vielmehr das Studiren guter Briefmuster. Man zergliedere sie, zerlege sie in ihre Theile, sondere den Hauptgedanken von der Einkleidung, und man wird bald wahrnehmen, wie man einen Brief einrichten, wie man ihn mit Gedanken, die sich zur Sache schicken, ausfüllen soll. Der kurze, trockne Auszug, gegen den Brief selbst gehalten, zeigt uns, durch welche Wendungen der Verfasser von einem Gedanken zum andern übergegangen ist, wie er den Inhalt belebt, ausgeführt und eingekleidet hat. Man bemerke die Umstände, wodurch er zu diesem oder jenem Einfalle gekommen ist, wie sich derselbe in der Sache dargeboten, und wie es gelingt, sich leichter und bekannter Gedanken auf eine neue Art zu bedienen. Dies weckt die Fähigkeit zu denken, zu empfinden und verfehlt nicht, unvermerkt einen guten Geschmack in Briefen einzuflößen. Z. B. ich will an einen guten Freund schreiben und ihn zu einer Spazierfahrt einladen. Mündlich würde ich ihm sagen:

Daß ich Lust hätte, spazieren zu fahren, daß heute schön Wetter wäre, daß er mir einen großen Gefallen erweisen würde, wenn er mit mir führe.

Aber soll denn der Freund bloß meines Vergnügens wegen mit mir fahren, ist das nicht zu viel begehrt? Es scheint zwar, daß er eben das Vergnügen in meiner Gesellschaft haben könnte, das ich in der seinigen habe. Aber ich fühle bald, daß es stolz gesprochen sei, wenn ich ihm dieses sagen wollte. Ich bleibe lieber dabei, daß er meines Vergnügens wegen mit mir fahren soll, und wende den Gedanken so, daß er vortheilhaft für meinen Freund wird; ich lasse ihn sehen, wie sehr ich ihn liebe und sage:

Glauben Sie gewiß, daß ich überhaupt ohne Ihre Gesellschaft kein Vergnügen genießen kann.

Warum denn das „überhaupt?" es steht hier nicht gut: es macht den Gedanken zu allgemein und klingt schmeichlerisch; eingeschränkt auf die jetzige kleine Reise,

wird er wahrer. Ich nehme nun noch das gute Wetter zu Hülfe, und schreibe:

Haben Sie doch die Gewogenheit für mich, und fahren Sie heute mit mir spazieren. Es ist ein so schöner Tag, und ich sage Ihnen, daß ich ohne Ihre Gesellschaft kein Vergnügen auf dieser Reise haben werde. Sie können versichert sein, daß ich Ihnen eben diesen Gefallen bei andern Gelegenheiten erzeigen werde.

Ist dies nicht wieder eine matte Stelle? das Versichertsein ist nicht die vertrauliche Sprache eines Freundes. Der Beweggrund, ihm eben den Gefallen wieder erweisen zu wollen, sagt zu wenig, ich müßte mich stärker ausdrücken, lieber in der Sprache des Umgangs sagen:

„Ich will Ihnen Alles wieder zu Gefallen thun, wenn Sie mir diese Freude machen."

Nun frage ich noch: „was würdest du noch weiter sagen, wenn du mündlich diese Bitte machtest?" Ich will ihn noch einmal bitten und schreibe:

Thun Sie es doch und kommen Sie, ich bitte Sie, ich bitte Sie recht sehr.

Dieser Brief hat einen leichten freundschaftlichen Karakter; sollte er aber nicht besser einzukleiden sein? Allerdings, und zwar in folgender Art:

Liebster Freund!
Fahren Sie doch heute mit mir spazieren. Es ist so schönes Wetter. Untersuchen Sie nicht, wie viel Vergnügen Sie auf dieser Reise haben werden, denken Sie lieber daran, daß ich ohne Ihre Gesellschaft keins haben werde. Wenn Sie mir dieses sagten, so käme ich gewiß. Der Wagen ist schon bestellt. Wollen Sie kommen? Ja.

Schon der Eingang dieses Briefes ist leichter und natürlicher. Das „haben Sie doch die Gewogenheit für mich" ist nicht die trauliche Sprache des Freundes. „Untersuchen Sie nicht ꝛc." ist viel besser, als: „Ich sage Ihnen, daß ich ohne Ihre Gesellschaft kein Vergnügen auf dieser Reise haben werde." Es erinnert den Freund an sein eigenes Vergnügen, und enthält das, was in uns vorgeht, wenn wir uns zu einer kleinen Reise entschließen wollen. Es benimmt dem Andern auf eine höfliche Art die Einwürfe, durch den darauf folgenden kleinen Lobspruch. Der Lobspruch selbst wird bescheidener und nothwendiger durch die Wendung, die man dem ganzen Gedanken gegeben hat. Man sieht hieraus, wie einem bekannten Gedanken durch

die Wendung Neuheit gegeben werden kann, wie man mit einem Einfalle umgehen und ihn oft nur *halb* zeigen muß, wenn er gefallen soll.

Wenn gute Beispiele von Briefen bessere Dienste leisten als die besten Regeln, so hüte man sich aber auch, sie *knechtisch* nachzuahmen; man vergesse sie vielmehr. Jeder Mensch hat eine gewisse eigenthümliche Art zu denken und sich auszudrücken, die ihn von Andern unterscheidet. Folgt er darin einem Andern zu genau, so thut er seiner natürlichen Denkart Gewalt an: er nimmt etwas an, das bei dem Andern natürlich, bei ihm hingegen gezwungen ist. Die geistige Anlage soll durch Nachahmung nur gebildet, aber nicht unterdrückt werden. Auch gewöhne man sich nicht bloß an *Einen* Verfasser, man lese die Briefe von mehrern musterhaften Schriftstellern, und wird Belehrung und reichen Genuß darin finden*).

Die leichtesten Briefe sind die *freundschaftlichen*. Wie in traulichen Gesprächen nur die Herzlichkeit, ohne künstliche Einkleidung der Gedanken und Worte redet, wie sich hier dem Freunde die innere Welt unseres Gemüths aufschließt, so dürfen wir auch in dem traulichen Briefe die Formen des geselligen Lebens nicht ängstlich berücksichtigen. Schwieriger hingegen sind alle anderen Briefe an Personen, die im *Range* über oder unter uns stehen, und mit denen wir nur durch die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens in Verbindung stehen. Hier müssen wir in jedem Falle die Stellung beobachten, in der wir im bürgerlichen Leben zu dem Empfänger unseres Briefes stehen. Wir müssen ihm die gebührende Achtung und Höflichkeit erweisen und Alles, was der Anstand und gute Ton erfordert, beobachten. Mündlich können wir dieses mit wenigen Worten ausdrücken, nicht so im Briefe; aus dem mündlichen Bezeigen der Höflichkeit, der Hochachtung wird noch kein Brief. Bieten uns, zu diesen sogenannten *Convenienz-Briefen*, nicht gewisse Verhältnisse und Umstände die Einkleidung, so werden solche Briefe immer leer und gezwungen erscheinen.

Wir dürfen mit den Höheren nicht frei reden und werden *ängstlich*, wir sollen die Vorschriften des bestehenden

---

*) Eine hierzu dienende und als trefflich anerkannte Auswahl enthält eine vom Verfasser herausgegebene Sammlung unter dem Titel: *Dreihundert und achtzehn Briefe berühmter und geistreicher Männer und Frauen zur vielseitigen Bildung des Stils, des Tones und des Geschmacks im brieflichen Umgange.* Zweite durchgesehene und bis auf 400 Briefe vermehrte Ausgabe. gr. 8. Berlin, bei A. W. Hayn, 1835.

Gebrauches beobachten, sollen die vielerlei Formen der Ehrerbietung und der Unterwürfigkeit überall wiederkehren lassen, und werden schwerfällig, kriechend, unterdrükken unsere natürliche Art zu sprechen, und thun der Sprache Gewalt an. Kurz, wir richten uns nach den Regeln der Convenienz und sündigen auf ihre Rechnung. Dies sind die Klippen, an welchen dergleichen Briefe scheitern. Bei den einzelnen Gattungen derselben wird der Ort sein, darauf aufmerksam zu machen.

Ist Vorsicht bei mündlichen Aeußerungen nöthig, so ist sie es noch weit mehr bei schriftlichen. Und hier sehen wir wieder, daß der Brief dem Gespräch nicht gleich geachtet werden darf. Wie leicht können Briefe aufgefangen, erbrochen werden, in fremde Hände gerathen, oder von dem Empfänger selbst gemißbraucht werden. Man kann also bei weitem nicht alles das schreiben, was man bei mündlicher Unterredung sagen würde. Wie Viele haben sich nicht durch unüberlegte Aeußerungen in ihren Briefen unersetzlichen Schaden zugefügt! Man sei daher besonnen im Niederschreiben freisinniger Meinungen und Urtheile, man vertraue dem Papier keine Geheimnisse, ohne an die Folgen des Verraths zu denken. Manche glauben, sich durch sorgfältiges Versiegeln zu sichern, und erregen gerade dadurch die Neugierde nur noch mehr. Auch das Bitten um Vernichtung solcher Briefe ist unzuverlässig. Ja, es giebt keine Bürgschaft dafür, daß nicht Briefe, durch welche uns einmal Verdruß erweckt werden kann, absichtlich aufbewahrt werden.

Aber nicht bloß in diesen Rücksichten soll man vorsichtig in seinen Aeußerungen, Nachrichten, Urtheilen und Ausdrücken sein; man soll es besonders auch gegen die Person des Empfängers selbst sein. Wie leicht kann ein einziges Wort, eine einzige Wendung einer Zweideutigkeit Raum geben, wodurch der Empfänger beleidigt wird! Wir haben dabei durchaus keine böse Absicht, und hätten wir es mündlich gesagt, so würde der Ton unserer Rede, der ganze sinnlich vernehmbare Ausdruck in Worten und Mienen, alle Mißdeutung entfernt haben. Solche Fälle giebt es sehr oft, wo die strengste Prüfung unerläßlich ist. Wir sprechen und unterreden uns unter vier Augen; aber unsere Briefe können oft von Andern gelesen, beurtheilt und übel gedeutet werden, und der Empfänger wird von andern Lesern auf Dinge aufmerksam gemacht, an die er sonst nicht gedacht haben würde.

Das Schickliche, was wir in unsern Briefen zu beobachten haben, ist von mannigfacher Art. Freunde und

Bekannte darf man wohl bitten, Aufträge zu übernehmen, Briefe an Andere zu befördern, oder Grüße und Empfehlungen an Andere auszurichten; gegen Vornehme darf man sich aber dergleichen nicht erlauben. Ganz fremde Personen von den Seinigen zu grüßen ist unnatürlich. Man enthalte sich der abgenutzten Formel, „unbekannterweise" und sage lieber: „die Meinigen, welche sich glücklich schätzen werden, wenn sie die Ehre hätten, Ihnen bekannt zu sein, empfehlen sich Ihrer Gewogenheit;" oder: „empfehlen Sie mich Ihrer lieben Gattin, verehrten hochgeschätzten Frau Gemahlin ꝛc."

Spricht man von den Seinigen in Briefen an Bekannte und Verwandte, so können die Ausdrücke der Zärtlichkeit: gut, lieb, geliebt ꝛc. wohl gebraucht werden; aber nicht, wenn man an hohe Personen oder an Unbekannte schreibt.

Erwähnt man der Angehörigen des Empfängers, so sagt man nicht schlechthin, „Familie, Ihre Kinder, Ihr Vater, Ihr Mann"; sondern: „Ihre liebe — werthe — geschätzte Familie, Ihre lieben Kinder, Ihr lieber Bruder," oder: „Ihr Herr Bruder, Ihre liebe Frau, Fräulein Schwester, Ihre liebe, hochgeschätzte Eltern."

Man muß wohl unterscheiden, wo das Wort „Herr" von Andern gebraucht und nicht gebraucht wird. Spricht man von den Seinigen, „mein Schwager," nicht „Herr" Schwager," und wenn er auch von hohem Stande wäre, aber: „Ihr Herr Vater, Schwager" ꝛc. Spricht man von anderen Personen, die dem Empfänger nicht verwandt sind, so bleibt das „Herr" weg. Da dieses Wort eigentlich nur dazu dient, die bürgerliche Wichtigkeit gewisser Personen anzudeuten, so bleibt es nebst andern Prädikaten weg, wenn von Gelehrsamkeit oder anderem hohen Verdienst die Rede: „Schiller's, Göthe's Schriften, Blücher's Feldzüge.„ Erwähnt man in Schreiben an den Landesherrn, hohen Personen, so geschieht es ohne das „Herr": „Eure K. Maj. haben mir durch den General-Lieutenant, Geheimen- und Kabinetsrath ꝛc. befehlen lassen," nicht: „durch Seine Excellenz den Herrn. ꝛc.

Auch nicht von Todten bedient man sich des Wortes „Herr": Wieland's Denkmal in Weimar; der verstorbene König von Baiern. Im Kanzleistil heißt es aber: Seine Majestät der Höchstselige König ꝛc.

Die bisherigen Bemerkungen über das Innere der Briefe könnten noch sehr erweitert werden, wenn es hier der Raum erlaubte; also nur noch Etwas über den Eingang und Schluß der Briefe. Bekanntlich bedient man

sich einiger **Vorworte**, wenn man einem Fremden, einem Vornehmen, Höheren seine Angelegenheit mündlich vortragen will. Manche kommen dabei in Verlegenheit, und werden unbeholfen. Der Gutmüthige bemerkt es, kommt freundlich entgegen und hilft aus. Der Briefschreiber aber, der mittelst einer kurzen Einleitung zur Hauptsache übergehen will, bleibt sich selbst überlassen. Mag nun die Einleitung bestehen in einer Bitte um **Entschuldigung**, daß ich mich schriftlich an die Person wende; oder in einer Bitte um gütige **Aufnahme**, um **Nachsicht**; oder in einer Versicherung unserer **Hochachtung**; oder in der Erinnerung an so viele Beweise des geschenkten **Wohlwollens**; oder in der Aeußerung, daß der mitzutheilende Gegenstand von zu großer **Wichtigkeit** sei, als daß man ihn mit Stillschweigen hätte übergehen können; oder in der Erinnerung an die **Aufforderung**, zuweilen Etwas schriftlich von sich hören zu lassen; oder in der Anführung des Dranges der Umstände, welche uns zum Schreiben nöthigen: mag die Einleitung sein, welche sie wolle, so muß sie doch allemal dem **Hauptinhalte** des Briefes angemessen sein, und zu demselben einen leichten, natürlichen Uebergang enthalten, auch nicht in abgedroschenen Formeln bestehen. Z. B.

Eure Excellenz sind zu menschenfreundlich, als daß ich mir nicht schmeicheln dürfte, Dieselben werden mein Schreiben gnädigst entschuldigen, oder: die menschenfreundlichen Gesinnungen, mit welchen Euer Excellenz Jeden anhören, der sich Denselben nähert, läßt auch mich eine gnädige Entschuldigung hoffen, wenn ich es wage ꝛc.

Euer Hochwohlgeboren edle Denkart wird mir die gütige Nachsicht nicht versagen, mit welcher Alle sich beglückt fühlen, die sich an Dieselben wenden; oder: Euer — gewähren Allen so huldreiche Nachsicht, die sich an Dieselben wenden, daß auch ich darum zu bitten mir erlaube.

Durchdrungen von unbegrenzter Hochachtung gegen Euer — erlaube ich mir, denselben bei dem bevorstehenden Jahreswechsel meine innigsten Glückwünsche darzubringen u. s. w.

Uebrigens will es die gute Sitte, den Brief nicht mit **sich selbst**, nicht mit den persönlichen zueignenden Fürwörtern ich, wir, unser, mir, mich, mein ꝛc. anzufangen, sondern, wenn es ohne Zwang geschehen kann, mit dem Titel der Person, an die man schreibt. Es klingt auch nicht gut, wenn ich schreibe:

Ich mache mir ein großes Vergnügen daraus, Euer Wohlgeboren das gewünschte Buch sogleich übersenden zu können.

Besser lautet es:

Euer Wohlgeboren das gewünschte Buch sogleich übersenden zu können, gereicht mir zu einem großen Vergnügen.

So wie man beim Entfernen von denjenigen Personen, mit welchen man sich unterredet hat, einige höfliche, verbindliche Abschiedsworte sagt, so ist es auch nöthig, die Briefe mit dergleichen Formeln zu schließen. Z. B. in vertraulichen Briefen:

Ich empfehle mich Ihnen, und bleibe Ihr aufrichtiger Freund. — Ich empfehle mich Ihrer fernern Freundschaft und bin mit aller Hochachtung (Hochschätzung, Liebe, Ergebenheit), Ihr — oder: Leben Sie recht wohl, und behalten Sie lieb Ihren — Leben Sie wohl, und sein Sie versichert von der aufrichtigen Freundschaft Ihres — Ich bin von ganzem Herzen der Ihrige — Dies wünscht von ganzem Herzen Dein Dich aufrichtig liebender — Mit diesem aufrichtigen Wunsche empfiehlt sich Ihrem zeitigen Andenken Ihr ergebener — Freundschaft und Achtung von Ihrem — Erfreuen Sie bald mit einer angenehmen Nachricht, Antwort Ihren.

In Briefen an weniger Bekannte oder an Vornehme, schreibt der Gebrauch andere Formeln vor. An Personen vom höchsten Range, Kaiser, Könige ꝛc.:

„Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht."

An solche, die den höchsten Rang nach diesen haben:

„Mit unbegrenzter Ehrerbietung (Verehrung), unterzeichnet sich, Euer — unterzeichne ich mich, als Euer; ich habe die Ehre mit unbeschränkter Hochachtung zu sein, zu verharren; geruhen Euer — die Versicherung der tiefsten Verehrung zu genehmigen, mit welcher ich bin; genehmigen Sie die Versicherung (Betheuerung) der vollkommensten (reinsten, innigsten, ungeheuchelten, aufrichtigen, wahren, größten, unbeschränkten unveränderlichen, unwandelbaren, schuldigen) Hochachtung, mit welcher ich mich nenne, Euer —. Anstatt Hochachtung gebraucht man auch hohe Achtung; Achtung sagt aber weniger als Hochachtung.

Läßt sich der Schluß in eine nähere Verbindung mit dem Vorhergehenden bringen, und kann solches auf eine ungezwungene Art geschehen, so gewinnt der Brief dadurch eine Schönheit mehr.

Ich behalte mir vor, Ew. persönlich meine Aufwartung zu machen, um Ihnen meinen Dank mündlich abzustatten, und die hohe Achtung zu bezeigen, in welcher ich die Ehre habe zu sein ꝛc.

In einem Billet: Sie besitzen, wenn ich nicht irre, Lessing's Laokonn, könnte ich denselben auf einige Tage erhalten, so würden Sie unendlich verbinden Ihren —.

Titulaturen und Adressen.

So inhaltleer auch das Titelwesen ist, so gilt es bei uns doch als eine Ehrenbezeugung, wodurch wir eine Person der bürgerlichen Gesellschaft in Rücksicht ihres Standes, ihrer Würde und ihres Amtes von Andern unterscheiden, weshalb darauf von Manchen ein großer Werth gelegt wird. Es giebt *Standestitel*, bei Fürsten und Adeligen zum Unterschiede von Bürgerlichen; *Amtstitel*, Minister, Präsident, Rath, Professor rc. Sondert man die Titel an fürstliche Personen ab, so können alle übrigen unter vier Abstufungen gebracht werden.

1. *Wohlgeboren.* Mit diesem Titel werden alle diejenigen angeredet, welche in der bürgerlichen Welt durch Amt und Rang eine gewisse Bedeutung haben, als: Räthe, Doktoren, Bürgermeister, Stadtrichter, Justiz-Commissarien, Advokaten, Sekretarien, Lehrer, Künstler, Buchhändler, Kaufleute, Fabrikherren, bürgerliche Gutsbesitzer, und alle anderen, die in diese Klasse gehören. Das ehemalige, sehr viel bedeutende „*Hochedler Herr*," ist ganz außer Gebrauch gekommen, und das „*Hochedelgeborner Herr*," welches Einige den Unterbeamten der niederen Bürgerklasse und dem Handwerkerstande beilegen wollen, ist entbehrlich und ebenfalls außer Mode gekommen, da man sich statt desselben allgemein des „*Hochgeehrter oder sehr geehrter Herr*" bedient.

2. *Hochwohlgeboren*, wird allen Edelleuten gegeben, sie mögen eine Bedienung haben oder nicht, und allen denjenigen aus dem Bürgerstande, welche durch ihr Amt in gleichen Rang mit den Adeligen treten, als: Ministern, Präsidenten, Geheimen Räthen, activen Officieren bürgerlichen Standes.

3. *Hochgeboren.* Mit diesem Titel werden angeredet die Grafen ohne *Standesherrschaft*, die *Freiherren* mit einer Standesherrschaft und die wirklichen Staatsminister aus freiherrlichem Geschlechte.

4. *Erlaucht* erhalten die vormaligen reichsständigen *gräflichen* Familien, sie mögen eine Standesherrschaft besitzen oder nicht.

Es gereicht zur leichten Uebersicht, die Titulaturen abzutheilen an *Weltliche*, an *Geistliche*, an *Frauen* und an *Behörden*.

A. An Weltliche.

1. An den Kaiser von Oesterreich.

a. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser, Allergnädigster Kaiser und Herr!
b. Eure Kaiserliche Majestät;*) zur Abwechselung, Allerhöchstdieselben.
c. Ich ersterbe in der tiefsten Ehrfurcht Eurer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigster**) der N. N.
d.***) An Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich.

2. An die Kaiserin von Oesterreich.

a. Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin, Allergnädigste Kaiserin und Frau!
b. Eure Kaiserliche Majestät; Allerhöchstdieselben.
c. Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht Eurer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigster.
d. An Ihre Majestät die Kaiserin von Oesterreich.

Kaiserliche Prinzen und Prinzessinnen werden in der Anrede „Durchlauchtigst," im Kontext „Eure Kaiserliche Hoheit" angeredet. Aufschrift: An Seine Kaiserliche Hoheit den —; bei Prinzessinnen: An Ihre Kaiserliche Hoheit die —.

3. An den Kaiser von Rußland.

a. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser und Herr!
b. Eure Kaiserliche Majestät; Allerhöchstdieselben.
c. In der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich, als Eurer Kaiserl. Königl. Majestät allerunterthänigster.
d. An Seine Majestät den Kaiser von Rußland und König von Polen.

4. An die Kaiserin von Rußland.

Wie Nr. 2., mit dem Zusatz „Königin von Polen."

5. An den Thronfolger von Rußland.

a. Durchlauchtigster Kronprinz und Großfürst, Gnädigster Herr!

---

*) Der Kaiser von Oesterreich will in den Eingaben an ihn bloß Eure Majestät angeredet sein.

**) Das Wort Knecht ist entwürdigend, wird von keinem Regenten verlangt und ist sogar von der russischen Kaiserin Katharina II. ausdrücklich untersagt worden. Unterthanen können dem „allerunterthänigsten" noch „treugehorsamster" beifügen.

***) Wie hier unter a. die Anrede, unter b. die Titulatur im Kontext, unter c. der Schluß und Unterschrift und unter d. die Aufschrift (Adresse) steht, so findet eine gleiche Abtheilung bei folgenden Titulaturen statt.

b. Eure Kaiserliche Hoheit; Höchstdieselben.
c. In der tiefsten Ehrerbietung habe ich die Ehre, mich zu unterzeichnen als Eurer Kaiserlichen Hoheit unterthänigster.
d. An Seine Kaiserliche Hoheit den Großfürsten Alexander, Kronprinzen von Rußland und Polen.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Kaiserlichen Hauses haben das Prädikat Kaiserliche Hoheit.

6. An einen König.

a. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!
b. Eure Königliche Majestät; Eure Majestät; Allerhöchstdieselben.
c. In der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich als Eurer Majestät allerunterthänigster — der N. N.
d. An Seine Majestät den König von Preußen (Sachsen, Würtemberg), oder: An Seine Königliche Majestät von Baiern (wo es ausdrücklich so vorgeschrieben ist).

7. An eine Königin.

Wie Nr. 2., mit der nöthigen Abänderung.

Der Kronprinz, so wie alle andere Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses erhalten „Königliche Hoheit."

8. An einen Großherzog.

a. Allerdurchlauchtigster Großherzog, Allergnädigster Großherzog und Herr!
b. Eure Königliche Hoheit; Allerhöchstdieselben.
c. In der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich als Eurer Königlichen Hoheit allerunterthänigster.
d. An Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden.

9. An eine Großherzogin.

a. Allerdurchlauchtigste Großherzogin, Allergnädigste Großherzogin und Frau!
b. Eure Königliche Hoheit; Allerhöchstdieselben.
c. Ehrfurchtsvoll ersterbe ich als Eurer Königlichen Hoheit allerunterthänigster.
d. An Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin rc.

Die Großherzogin von Sachsen-Weimar, als Großfürstin von Rußland, erhält Kaiserliche Hoheit.

10. An einen Erb-Großherzog.

a. Durchlauchtigster Erb-Großherzog, Gnädigster Herr!
b. Eure Königliche Hoheit; Höchstdieselben.
c. Ehrfurchtsvoll ersterbe ich als Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster.
d. An Seine Königliche Hoheit den Erb-Großherzog von Mecklenburg-Schwerin.

Die übrigen Großherzoglichen Kinder erhalten bloß Hoheit; eben so die Brüder.

11. An einen Herzog.

a. Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!
b. Eure Herzogliche Durchlaucht, Höchstdieselben.
c. In tiefer Verehrung ersterbe ich als Eurer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigster.
d. An Seine Durchlaucht den Herzog zu Nassau (zu Wiesbaden).

Eben so an eine Herzogin mit der nöthigen Abänderung.

Der älteste Sohn eines Herzogs heißt Erbprinz und erhält Durchlaucht; die übrigen Kinder sind Prinzen und Prinzessinnen (von Nassau, Anhalt-Dessau 2c.)

12. An einen Fürsten.

a. Allerdurchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!
b. Eure Hochfürstliche Durchlaucht; Höchstdieselben.
c. und d. nach Nr. 11. Hiernach auch das Uebrige.

13. An einen Grafen, der eine Standesherrschaft besitzt.

a. Erlauchter*) Graf,
Gnädiger Graf und Herr!
b. Eure Erlaucht, oder Hochgräfliche Erlaucht; Höchstdieselben.
c. Mit der ausgezeichnetsten Ehrerbietung verharre ich als Eurer Erlaucht unterthäniger.
d. An Seine Erlaucht den Grafen von (Ensbach, Solms).

Die ältesten Söhne dieser Grafen heißen Erbgrafen und erhalten Hochgeboren und in der Anrede Hochgräfliche Gnaden.

14. An einen Grafen ohne Standesherrschaft.

a. Hochgeborner Graf,
Gnädiger Graf und Herr!
b. Eure Hochgräfliche Gnaden; Hochdieselben.
c. Mit unbeschränkter hoher Achtung habe ich die Ehre zu sein, Eurer Hochgräflichen Gnaden unterthäniger.
d. An Seine Hochgräfliche Gnaden den Herrn Grafen.

Hiernach ist die Titulatur an die Gemahlin und Kinder leicht abzuändern. Die verheiratheten Gräfinnen erhalten Frau, bei den unverheiratheten bleibt dieses Wort weg.

15. An einen Freiherrn, der Besitzer einer Standesherrschaft ist.

a. Hochgeborner Freiherr,
Gnädiger Herr!
b. Eure Hochgeboren oder Hochfreiherrliche Gnaden; Hochdieselben.
c. Mit der vollkommensten Ehrerbietung bin ich Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden unterthäniger.

---

*) Nach Durchlaucht gebildet würde man sagen müssen Erlauchtiger, oder Erlauchtigster; beide Ehrentitel bedeuten so viel als berühmt, glänzend.

d. An Seine Hochgeboren oder Freiherrliche Gnaden, den Freiherrn von N.

Die Gemahlin eines Freiherrn heißt Freifrau und Gnädige Frau.

16. An einen Freiherrn ohne Standesherrschaft.

a. Hochwohlgeborner Freiherr,
Gnädiger Herr!
b. Euer Hochwohlgeboren, Hochdieselben.
c. Mit der höchsten Achtung habe ich die Ehre zu sein Eurer Hochwohlgeboren unterthäniger.
d. An Seine Hochwohlgeboren den Freiherrn von N.

Bekanntlich sagt man im mündlichen Umgange Herr Baron statt Herr Freiherr.

17. An einen Edelmann.

a. Hochwohlgeborner Herr,
Gnädiger Herr!
b. Euer Hochwohlgeboren; Hochdieselben,
c. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Eurer Hochwohlgeboren unterthäniger (ganz gehorsamer).
d. An den Herrn von N. Hochwohlgeboren.

18. An einen Staatsminister.

a. Hochwohlgeborner Herr,
Hochgebietender (oder Hochverehrtester) Herr Geheimer Staatsminister,
Gnädiger Herr!
b. Eure Excellenz; Hochdieselben.
c. Mit der ausgezeichnetsten Ehrerbietung verharre ich Eurer Excellenz unterthäniger.
d. An den Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Staats- und Finanz-Minister Herrn von N. Excellenz.

19. An einen Staatsrath, Geheimen Staatsrath, Präsidenten.

a. Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Geheimer Staatsrath (Präsident, Staatsrath)!
b. Euer Hochwohlgeboren; Hochdieselben.
c. Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Eurer ꝛc. ganz gehorsamer.
d. An den Königlich Sächsischen (Großherzoglich Hessischen ꝛc.) Geheimen Staatsrath Herrn N. Hochwohlgeboren.

Das Prädikat Excellenz erhalten alle Staatsminister, wirklichen Gesandten, Feldmarschälle, Generale der Infanterie oder Kavallerie, General-Lieutenants, wirklichen Geheimen Räthe, und diejenigen, welche in den höchsten Hofämtern stehen. Sind diese Beamten Fürsten, so behalten sie die Standes-Titulatur Durchlaucht, in der Anrede und im Kontext; sind es Grafen oder Freiherren, so erhalten Sie in der Anrede die Standes-Titulatur, im Kontext aber Excellenz.

20. An einen Feldmarschall, General der Armee, General-Lieutenant.

a. Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Feldmarschall,
Gnädiger Herr!

b. Euer Excellenz; Hochdieselben.

c. Mit der vollkommensten Ehrerbietung unterzeichne ich mich als Eurer Excellenz unterthäniger.

d. An den Königlich Preußischen General-Lieutenant Herrn von N. Excellenz.

21. An einen General-Major.

a. Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr General-Major.
Gnädiger Herr!

b. Euer Hochwohlgeboren; Hochdieselben.

c. Ich habe die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu sein Eurer Hochwohlgeboren unterthäniger.

d. An den Königlich Baierschen General-Major Herrn v. N. Hochwohlgeboren.

Eben so an einen Oberst, Oberst-Lieutenant, Major, Rittmeister, Hauptmann, Lieutenant.

Räthe erster und zweiter Klasse.

Unter den Räthen erster Klasse sind solche zu verstehen, die bei den Ministerien als wirkliche Geheime Legationsräthe, Geheime Ober-Justizräthe, wirkliche Geheime Ober-Finanzräthe, wirkliche Geheime Ober-Regierungsräthe angestellt und Direktoren einer Abtheilung sind. Zur zweiten Klasse die vortragenden Geheimen Legationsräthe, die Geheimen Ob.-Justizräthe, Geheimen Ob.-Finanzräthe, wirkliche Geheime Kriegsräthe, Geheime Ober-Regierungsräthe rc., alle diese Räthe erhalten das Prädikat Hochwohlgeboren. Hiernächst gebührt dieses Prädikat noch allen Präsidenten und Direktoren von Unterbehörden und Instituten, allen Direktoren von Abtheilungen in den Provinzial-Collegien, den Oberbürgermeistern.

Diejenigen Räthe, welche nicht in diese Kategorie gehören, erhalten Wohlgeboren; desgleichen die Professoren, Doktoren rc. wie schon oben S. 17 bemerkt ist.

Wo das Wohlgeboren zuviel sein würde, schreibt man Hochgeehrter, sehr geehrter Herr, oder mein lieber Herr N. An den Kleidermacher Herrn N. Hochedelgeboren.

An Geistliche.

22. An Erzbischöfe, Bischöfe fürstlichen Standes schreibt man:

a. Hochwürdigster,
Hochgeborner Fürst und Herr,
Gnädiger Herr!

b. Euer Fürstlichen Gnaden; Hochdieselben.

c. In tiefer Ehrerbietung verharre ich Ew. — unterthäniger.

d. An Seine Fürstliche Gnaden den Erzbischof.

Sind sie aus altfürstlichen Häusern, so bekommen sie das Prädikat Durchlaucht.

Hochwürdigster,
Durchlauchtigster Fürst!
Eure Hochfürstliche Durchlaucht, und wenn er von königlichem Geblüte, Eure Königliche Hoheit. Sind sie aus gräflichem Stande:
Hochwürdigster,
Hochwohlgeborner, Gnädiger Graf!
Euer Hochgräfliche Gnaden.
Eben so, wenn sie aus freiherrlichem Geschlechte sind; die aus adeligem Geschlechte erhalten:
Hochwürdigster,
Hochwohlgeborner Herr!
Euer Hochwürden Gnaden.

23. An einen Domprobst.

a. Hochwürdiger,
Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Domprobst,
Gnädiger Herr!
b. Euer Hochwürden; Dieselben.
c. An Seine Hochwürden den Freiherrn v. N., Domprobst zu N.

Diese Titulaturen bekommen auch die Prälaten, Domdechanten, Domherren, General-Vicare rc. Die katholischen Geistlichen erhalten durchgängig das Prädikat Hochwürdiger, Euer Hochwürden.

24. An einen Erzbischof, Bischof der evangelischen Kirche.

a. Hochwürdigster,
Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Bischof!
b. Euer Hochwürden; Dieselben; Sie.
c. An Seine Hochwürden den Herrn Bischof N.

Hochwürden und Hochehrwürden sind jetzt die beiden gebräuchlichen Titulaturen an Geistliche; die erste erhalten die Konsistorialräthe, Superintendenten, Doktoren und Professoren der Theologie, Ober-Hofprediger; Hochehrwürden — die Stadt- und Landprediger.

An die Kandidaten des Predigt-Amtes schreibt man nicht mehr wie ehemals, Wohlehrwürden, sondern Wohlgeboren; eben so an die Rektoren der Bürgerschulen.

An Dorfschullehrer, Küster rc. — Hochgeehrter, oder sehr geehrter Herr.

Die Titulatur der Frauen richtet sich nach der ihrer Männer. Sie bekommen also Wohlgeboren, Hochwohlgeboren, Excellenz rc., wenn ihrem Namen diese Prädikate beigelegt werden. Nur die Frauen der Geistlichen erhalten nicht das Prädikat Hochwürdig, statt dessen Wohlgeboren oder Hochwohlgeboren. Ein anderes ist es, wenn sie selbst eine geistliche Würde bekleiden, z. B.:

An eine Aebtissin.

a. Hochwürdige Frau,
Hochwohlgeborne Frau Aebtissin,
Gnädige Frau!
b. Euer Hochwürden Gnaden; Hochdieselbe.
c. An Ihre Hochwürden Gnaden die Frau von N., Aebtissin des Hochadeligen Fräuleinstiftes zu N.

An ein Stiftsfräulein.

Hochwürdiges Fräulein,
Hochwohlgebornes Fräulein,
Gnädiges Fräulein!

Unverheirathete Prinzessinnen erhalten immer den Titel Frau. Verheirathete Prinzessinnen, Gräfinnen und adelige Frauen behalten das Prädikat ihres Standes, wenn auch ihre Gemahle von geringerm Stande sind.

Unverheirathete Frauenzimmer aus dem höhern Bürgerstande sind, so wie die aus adeligem Stande, Fräulein, mit dem Unterschiede, daß diese gnädige Fräulein von N., jene aber bloß hochgeehrte Fräulein N. sind.

Uebrigens kann man annehmen, daß heutiges Tages die Mehrzahl der Gebildeten weit weniger Werth auf das Titelwesen legt, als sonst; darf daher auch nicht leicht fürchten anzustoßen, wenn man in den Formen fehlt. Auch die Vereinfachung und Abkürzung der Brief-Titulatur hat in der neuesten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, eine natürliche Folge der gesteigerten Titelsucht. Es ist schon ein stillschweigendes Uebereinkommen, in Briefen die Sprache des Umgangs immer mehr eintreten zu lassen, und aus jenen die Formen zu verbannen, welche uns in diesem lächerlich machen würden.

So wird es der aufgeklärte Fürst nicht übel deuten, wenn man an ihn schreibt:

Gnädigster Fürst!
Er. Durchlaucht rc.

Eben so wenig wird es dem frei- und geradsinnigen Grafen, Freiherrn und Edelmann mißfallen, wenn man sie brieflich oder mündlich anredet: Gnädiger Herr Graf! Gnädiger Herr Baron, Gnädiger Herr — Sie, Ihnen rc. Den vornehmen Bürgerlichen bloß:

Hochwohlgeborner, oder
Wohlgeborner Herr!
Sie, Ihnen, wenn es keine Excellenz ist.

Den Geistlichen:

Hochwürdiger Herr!

Und da Höflichkeit, Achtung und Verehrung mehr und besser durch den Ton und feine Sprache ausgedrückt wer-

den, als durch sinnleere Worte, so werden wir uns auch gegen das feinfühlende schöne Geschlecht keiner Unart schuldig machen, wenn wir auf gleiche Art schreiben: Gnädige Frau, oder Wohlgeborne Frau, oder Hochverehrte Frau!

Daß bei diesen Abkürzungen im Briefstil der vollständige Titel auf den Adressen nicht fehlen darf, versteht sich von selbst. Auch wird, wenn der Empfänger einen Orden besitzt, derselbe dem Titel auf der Adresse beigefügt; Ritter des schwarzen, rothen ꝛc. Adlerordens; oder wenn es mehrere sind: Ritter hoher Orden.

Weit mehr eingeführt ist indeß der Gebrauch in unbedeutenden Billetten, kurzen Benachrichtigungen und dergleichen, die Anrede ganz wegzulassen und mit dem Ehrerbietungs-Prädikate anzufangen. Z. B. Eurer Excellenz, oder Euer Hochwohlgeboren ꝛc. habe ich die Ehre, die mir mitgetheilte Denkschrift ganz gehorsamst zurück zu reichen und dafür meinen verbindlichsten Dank abzustatten.

Die Titulatur an Staats-Behörden

ist überall sehr einfach, sobald man ihre Benennung weiß. Die obersten Landes-Behörden erhalten das Prädikat Hoch oder Hochpreislich; dergleichen sind die Ministerien und andern Behörden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt.

Hochlöblich — die Provinzial-Behörden, deren Wirkungskreis sich nur über eine Provinz erstreckt; dergleichen sind: die Regierungen, Ober-Landesgerichte, General-Kommissionen ꝛc.

Wohllöblich — die Unter- oder Orts-Behörden, deren Wirkungskreis sich nur über eine Stadt, oder einen Bezirk erstreckt; dergleichen sind die Land- und Stadtgerichte, die Justiz-Aemter, Magisträte, Polizei- und Steuer-Aemter und alle andern, die in diese Kategorie gehören.

Hochwürdig erhalten die geistlichen Behörden, dergleichen sind die Konsistorien, Domkapitel, Kirchen-Ministerien ꝛc.

Allen diesen Prädikaten wird nach dem Karakter des Staates das Wort Kaiserlich, Königlich, Großherzoglich, Kurfürstlich, Herzoglich, Fürstlich, Gräflich, Freiherrlich vorgesetzt, und zwar im Kontext:

Einem Königlichen Hohen Finanz-Ministerium überreiche ich in der Anlage ꝛc.

Auf der Adresse

An Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern und der Polizei.

An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu —

An Ein Königliches Wohllöbliches Land= und Stadtgericht zu —

An Ein Großherzogliches Regierungs= und Justiz=Departement zu Weimar.

An Ein Königlich Hochwürdiges Konsistorium.

In Baiern wird den Behörden das Prädikat Hochlöblich nicht beigelegt; man schreibt bloß: Ein Königlich Baiersches Ministerium des Innern, der Justiz rc. An die Königlich Baiersche Regierung des Rezatkreises in Ansbach rc.

An die Bundes=Versammlung in Frankfurt schreibt man: Einer Hohen Bundes=Versammlung, oder: An Eine Erlauchte Versammlung des Deutschen Bundes zu Frankfurt.

Wenn in neuern Briefstellern und Titulatur=Büchern gelehrt wird, an Behörden zu schreiben:

Hochwohl= und Wohlgeborne,
Hochgelehrte Herren,
Gnädige und Hochgebietende Herren!

so rufen sie einen längst veralteten Gebrauch hervor, der nirgends mehr statt findet und im Preußischen ausdrücklich abgeschafft ist.

Aeußere Einrichtung der Briefe.

In der Regel nimmt man zu jedem Briefe einen ganzen Briefbogen, er mag voll geschrieben werden oder nicht. Halber, in Octav zusammen gelegter Briefbogen bedienen sich Bekannte, die an einem Orte wohnen.

An Könige, an Fürstliche Personen, an hohe Vorgesetzte und Kollegien schreibt man auf Foliobogen, besonders wenn die Briefe Gesuche enthalten und zu den Akten genommen werden.

Das Papier muß gut und rein, und die Handschrift, wenn nicht schön, doch leserlich sein. Undeutlich und flüchtig geschriebene Briefe lies't man ungern. Sie erwecken kein günstiges Urtheil über den Schreiber. Manche sind gewohnt, an Personen geringern Standes sehr flüchtig zu schreiben, und vergessen, daß gerade diese im Lesen des Geschriebenen am wenigsten geübt sind. Ganz unerläßlich ist die deutlichste Schreibung der Namen. Einen flüchtig geschriebenen Brief mit dem in Eile zu rechtfertigen, ist eine kecke Anmaßung. Die Zeilen müssen gerade und gleich weit von einander entfernt sein. Wem es hierzu an Augenmaaß fehlt, der bediene sich eines Linienblattes.

Unter dem Brief, auf dessen linke Seite und zwischen dem Schlusse und der Unterschrift muß ein angemessener leerer Raum bleiben. Größerer Raum deutet auf größere Ehrerbietung. Auf der rechten Seite darf kein Rand

gelassen, die letzten Buchstaben am Schlusse einer Zeile müssen aber nicht zusammen gedrängt werden; um dies zu vermeiden, trennt man die Wörter. Abkürzungen sind nicht erlaubt. Zahlen werden mit Buchstaben geschrieben. Auch darf weder ein Wort ausgestrichen, noch übergeschrieben werden. Beides verräth Mangel an Sorgfalt und Achtung. Nachschriften unter dem geschlossenen Brief sind zwar unter Freunden, aber nicht an Höhere oder Unbekannte zu entschuldigen. Wird Streusand gebraucht, so muß keine Spur davon zurück bleiben.

Das Zusammenlegen der Briefe, so wie der Zuschnitt eines Umschlags (Couverts) läßt sich weit besser zeigen als beschreiben; eben so auch die Stellung der Worte auf der Adresse, der Ort des Siegels. Um dem Lack eine hellrothe Farbe zu geben, muß es mit der Lackstange umgerührt, das Pettschaft aber erst, wenn es die größte Hitze verloren hat, aufgedruckt werden. Will man den versiegelten Brief wieder öffnen, so muß das Siegel nicht etwa über der, Lack und Papier schwärzenden Lichtflamme, sondern mittelst eines brennenden dünnen Bindfadens flüssig gemacht werden. Auf gleiche Weise wird vor dem zweiten Aufdruck des Pettschafts verfahren, wobei es wohl nöthig sein kann, einige Tropfen frisches Lack darauf fließen zu lassen. Schwarzen Lacks bedient man sich zu Trauerbriefen an Personen seines Standes, aber nicht gegen Höhere, wenn sie selbst nicht in Trauer sind. Das Siegeln mit Oblaten findet zwischen Bekannten, nicht aber gegen Höhere statt.

In der Regel muß der Absender seine Briefe, besonders in eigener Sache, postfrei machen. Wiefern dieses nicht nöthig ist, wenn der Brief in Angelegenheiten und zum Vortheil des Empfängers geschrieben wird, muß der Beurtheilung des Absenders überlassen bleiben.

Daß auf der Adresse der Wohnort des Briefempfängers, besonders wenn derselbe klein und unbekannt ist, oder wenn es mehrere Oerter desselben Namens giebt, durch Anführung der Provinz oder der nah gelegenen Haupt- oder größern Stadt bezeichnet werden muß, bedarf kaum der Erwähnung.

Eintheilung der gewöhnlichsten Briefgattungen.

Will man die verschiedenen Gattungen von Briefen einem allgemeinen Begriffe oder einem Haupt-Eintheilungsgrunde unterordnen, so würde dieser kein anderer als Kundmachung sein können, denn Kund-

machung umfaßt alle möglichen Gegenstände eines Briefes, nämlich:

1. Kundmachungen von Begebenheiten; wohin alle geschichtliche, erzählende und benachrichtende Briefe gehören.

2. Kundmachung von Gefühlen und Gesinnungen; diese begreift unter sich alle Freundschafts- und Liebesbriefe, Abschieds-, Glückwunsch-, Beschenkungs-, Dank- und Beileidsschreiben, Beschwerden, Vorwürfe, Verweise.

3. Kundmachung von Begehrungen, als Bitten, Bewerbungsschreiben, Erinnerungs-, Entschuldigungs-, Rechtfertigungs-, Warnungs-, Empfehlungs-, Erkundigungs- und Einladungsbriefe, Aufträge, Bestellungen und Mahnbriefe.

4. Kundmachung von Gedanken; dieses sind die berathenden, belehrenden Briefe. Zu diesen vier Hauptklassen von Briefen kann man noch eine fünfte, nämlich die vermischten Briefe rechnen, deren Inhalt sich auf mehrere der genannten Gegenstände erstreckt. Obgleich diese Eintheilung keinen wesentlichen Nutzen für den Briefstil hat, so soll doch die daraus hervorgehende Ordnung in den nachfolgenden Beispielen mit wenig Abweichung festgehalten werden.

Briefe, welche Anzeigen, Benachrichtigungen, Erzählungen &c. enthalten

a. Regeln.

Erfreuliche Ereignisse, sie mögen den Berichtende oder den Empfänger betreffen, können ohne weitere Umschweife mitgetheilt werden; im ersten Falle wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Empfänger an seinem Glücke Theil nimmt; im zweiten schätzt man sich glücklich eine solche Nachricht mittheilen zu können. Dürfen Briefe dieser Art nur sehr kurz sein, so müssen doch, besonders im letztern Falle, solche Umstände nicht übergangen werden die für den Empfänger wichtig sein und seine Theilnahme erhöhen können. Dagegen müssen unangenehme Vorfälle, die den Empfänger angehen, Todesanzeigen, erlittene Verluste, mit großer Vorsicht mitgetheilt werden, und es kann oft nöthig sein, um den schmerzhaften Eindruck zu mindern, deshalb einen Dritten zu beauftragen. Wer sein eigenes Unglück berichtet, der kann sich ohne Rückhalt seinem Gefühle überlassen. Von betrübenden Ereignissen muß der Empfänger so vollständig unterrichtet werden, daß ihm wenigstens keine Zweifel über deren Entstehu

und Ausgang übrig bleiben. Der Freund will z. B. wissen, wie ein geliebter Todter seine letzten Lebenstage hingebracht, ob er viele Schmerzen gelitten habe u. s. w. Giebt man fremden, weniger theilnehmenden Personen, Nachricht von einem Trauerfalle, so muß es wenigstens in einem ernsthaften Tone geschehen. Gleichgültige Nachrichten einem solchen Schreiben beizufügen, ist immer unschicklich. Man vermeide die nichts- oder Unsinn sagenden Phrasen. Z. B. „Ich wünsche von Herzen, daß Sie Gott vor dergleichen Trauerfällen bewahren möge.“ Sagt dies nicht eben so viel als: „ich wünsche von Herzen, daß Sie in Ihrer Familie zu allererst sterben mögen.“ Um nichts besser ist die Redensart: „Möchten Sie doch künftig nie Ursache haben, Ihren Freunden dergleichen Nachrichten von Ihrer Familie mitzutheilen.“ Schreibt man: „Der Himmel verschone Sie und Ihr ganzes werthes Haus mit solchen betrübten Zufällen,“ so ist das gar Unsinn, denn es heißt: „Ich wünsche, daß Sie und die Ihrigen nie sterben mögen.“ Durch einen kleinen Zusatz könnte man zwar diesen Formeln einigen Sinn geben: „Ich wünsche von Herzen, daß Sie Gott noch viele Jahre rc.: der Himmel verschone Sie und Ihr ganzes Haus recht lange Zeit rc.“ Indeß gehört diese Formel doch immer unter die abgedroschenen. Dagegen sagt man besser: „Ich bin von Ihrer aufrichtigen Theilnahme überzeugt;“ oder wenn die Nachricht noch mehr den Empfänger angeht: „Sein Sie versichert, daß ich an Ihrem so gerechten Schmerze den herzlichsten Antheil nehme.“ In diesem Falle muß man sich jedoch aller weitläufigen Trostgründe enthalten; sie fruchten am wenigsten; der Schmerz will sich ausweinen. Es genügt, kurz darauf hinzuweisen, welchen Trost uns die Religion an den Gräbern unserer Lieben darbietet.

In erzählenden und beschreibenden Briefen müssen die zur Verständlichkeit erforderlichen Umstände genau angegeben, alle unbedeutenden aber übergangen werden. Wohl zu prüfen ist, wiefern die nähere Kenntniß des Ortes, der Zeit und der handelnden Personen auf die Verständlichkeit Einfluß haben. Die Thatsachen müssen nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit ins Licht oder in Schatten gestellt werden. Oft fängt man die Erzählung mit einer Thatsache an, um sogleich die Aufmerksamkeit des Lesers zu fesseln. So erzählen, daß man die Sache nicht allein versteht, sondern daß man glaubt, sie selbst zu sehen, und ein Zeuge davon zu sein, das heißt gut und lebhaft erzählen. Hierzu dienen oft die kleinen Gemälde, die man im Erzählen von den Umständen, oder Personen ent-

wirkt, besonders, wenn man die Personen zuweilen selbst reden läßt, um sie dadurch näher zu bezeichnen. Man redet oft selbst im Erzählen den Andern an, und läßt ihn antworten. Man streut kleine Betrachtungen, Bemerkungen ein, wie sie unser Witz oder unsere Belesenheit darbieten. Alles dieses am rechten Orte, mit Anständigkeit, nicht zu häufig, so anzubringen, daß es, obgleich nicht wesentlich, doch zur Anschaulichkeit des Hergangs unentbehrlich gewesen zu sein scheint, darin besteht die Kunst und das Verdienst der Erzählung.

b. Beispiele.

1. Ein Sohn benachrichtigt seine Aeltern, daß er entschlossen sei, zu heirathen.

Verehrte, liebe Aeltern!

Kindliche Liebe und Pflicht gebieten mir, nicht länger zu zögern, Sie von dem wichtigsten Schritte meines Lebens zu benachrichtigen. Durch meinen guten Oheim N., dem ich schon so unendlich viel verdanke, habe ich Gelegenheit gefunden, in der Familie N. bekannt zu werden. Die freundliche Art, mit welcher meine Besuche aufgenommen wurden, führte bald eine Annäherung zwischen der ältesten Tochter dieser Familie und mir herbei. Sie hat ihr einundzwanzigstes Jahr zurückgelegt, ist vollkommen gesund und wohlgebildet. Ihr stilles, reines Gemüth spricht sich in ihrem ganzen Wesen aus und es blieb mir nicht lange verborgen, daß meine Zuneigung zu ihr Erwiederung gefunden hatte. Doch ehe es zwischen uns zu einer ernsten Erklärung kam, entdeckte ich mich der Mutter, und wir erhielten bald des Vaters und der Mutter Einwilligung zu unserer Verbindung, unter der Bedingung, daß auch Sie, theuerste Aeltern, meine Wahl genehmigen möchten. Sobald dieses erfolgt ist, soll unsere Verlobung festgesetzt werden.

Die Familie N. steht hier in allgemeiner Achtung. Ueber andere Umstände derselben werden Sie in dem beikommenden Schreiben des guten Onkels nähere Auskunft finden. Er billigt meinen Entschluß und wünscht mir herzlich Glück. Gewiß werden auch Sie mir Ihren Segen schenken und mit einer erwünschten baldigen Antwort erfreuen

Ihren

gehorsamen Sohn.

2. Verlobungsanzeige an Aeltern.

Sie wünschten bei meinem letzten Besuche, daß ich bald eine treue Gefährtin auf dem Wege des Lebens finden möchte, und Ihr Wunsch ist nun erfüllt. Nach dem gütigen Vertrauen, welches Sie in mich setzen, wollten Sie mir die Wahl ganz frei stellen; ich hoffe, sie so getroffen zu haben, daß Sie mir Ihre Einwilligung nicht versagen, Sie sich vielmehr darüber recht freuen werden. Sophie Müller, die zwanzigjährige Tochter eines nicht unbemittelten hiesigen Kaufmanns ist das gute Mädchen, welches mir seine Hand gegeben hat. Wir lernten uns zufällig kennen, und ich erhielt bald die Erlaubniß, ihr väterliches Haus zu betreten. So liebenswürdig Sophie ist, so sind es auch ihre Aeltern. Sie zögerten nicht lange, in unsere Verbindung zu willigen, und schon gestern war der Tag unserer Verlobung. In sechs Wochen soll unsere Hochzeit folgen. Wir wünschen, Ihren väterlichen und mütterlichen Segen persönlich zu empfangen, und haben beschlossen, Sie in acht Tagen zu besuchen. Gott gebe, daß wir uns gesund und froh umarmen! In dieser freudigen Hoffnung empfehle ich meine Braut Ihrer Liebe, und bringe Ihnen die herzlichsten Grüße von meinen künftigen Schwiegerältern. Ich bin mit kindlicher Hochachtung

Ihr
gehorsamer Sohn.

3. Ein Verlobter an seinen Oheim.

Hochverehrter, theurer Oheim.

Ihre väterliche Theilnahme an meinem Wohlergehen hat es mir längst zur Pflicht gemacht, Sie von keinem wichtigen Ereignisse meines Lebens ununterrichtet zu lassen, und wenn ich heute dieser Pflicht genüge, so geschieht es in einer Angelegenheit, auf die ich das künftige Glück meines Lebens baue. Seit einigen Monaten habe ich die Bekanntschaft mit der einzigen Tochter des hiesigen N. gemacht und seit gestern bin ich ihr Verlobter. Sie hat zwei Brüder, von welchen der älteste im königlichen Dienst als N. angestellt, der jüngste noch im väterlichen Hause ist. Vater und Mutter gehören zu den edelsten Menschen. Von allen, die sie kennen, werden sie hochgeachtet, und so viel ich von Andern und selbst vom Vater gehört habe, sind sie in nicht unbemittelten Umständen. Meine Braut, Emilie, ist vor kurzem in ihr neunzehntes Jahr getreten.

Sie vereinigt alle Eigenschaften, die einen Mann beglükken können, der es redlich meint, und das meine ich gewiß. Ich habe dem Vater meine Lage aufrichtig entdeckt; er äußerte, wenn mein Einkommen zum Haushalt nicht ausreiche, könne ich auf einen Zuschuß von ihm rechnen, bis sich jenes verbessere. Ich werde aber dessen nicht bedürfen. Das sagt auch meine Emilie, denn sie hat schon einen recht guten Wirthschafts-Verstand, die schönste Mitgabe von ihrer braven Mutter. Wo die Frau sparsam ist, und der Mann nicht verschwendet, da kann es nicht schlecht stehen. Konnte ich in den letzten Jahren als Junggesell von meiner Besoldung Etwas zurücklegen, so werde ich auch als Ehemann die Mehrausgabe bestreiten können. Das Weihnachtsfest wollen wir noch als Brautleute feiern, und im Anfange des neuen Jahres soll unsere eheliche Verbindung statt finden. Daß Sie und die liebe Tante Zeuge davon sein werden, versteht sich doch wohl von selbst! Meine künftigen Schwiegerältern werden Sie noch besonders einladen, und Sie bitten, in ihrem Hause einzukehren, und so lange bei denselben zu wohnen, als es Ihnen gefällt. Diese kleine Reise wird Ihnen gewiß recht gut zusagen.

Ich sehe an Ihrer heiteren Miene, lieber Onkel, daß Sie meine Wahl billigen; ich umarme Sie und die theure Tante als

Ihr
Sie herzlich liebender Neffe.

4. Verlobungsanzeige an einen Freund.

Das gegenwärtige Schreiben wird Dir, mein alter guter Freund, den besten Aufschluß geben, auch vielleicht die einzige Entschuldigung sein, daß ich Dir so lange nicht geschrieben habe. Es giebt, wie Du aus eigener Erfahrung wissen wirst, gewisse Angelegenheiten, die uns, wenigstens für einige Zeit, von der ganzen Welt abziehen. Ich will damit nicht sagen, daß ich in einer Lage gewesen sei, wo ich Deiner als Freund vergessen hätte; ich habe vielmehr recht oft, mit ganzer voller Seele an Dich gedacht, und dem Augenblick entgegen geharrt, Dich mit einer frohen Nachricht zu überraschen. Nun ist das Ziel errungen und ich bin seit gestern der Verlobte der ältesten Tochter des — N.

Wenn ein gebildeter Geist Achtung, und Achtung nicht selten Liebe erregt, wenn mit einem gebildeten Geiste Herzensgüte, Sanftmuth, Bescheidenheit, eine

gewisse Kindlichkeit des Gemüths, mit einem Worte wahre Weiblichkeit verbindet; so darf ich an ihrer Seite einer freundlichen Zukunft entgegen sehen. „So bist du ja einer der glücklichsten Sterblichen", höre ich ausrufen. Ja, das bin ich, und hoffe es zu bleiben.

Um Dir nun einen Beweis zu geben, daß ich auch im Genusse meiner schönsten Stunden Deiner gedacht habe, so vernimm den freundlichen Gruß an Dich von meiner Sophie, den sie mir jedesmal auftrug, wenn ich von Dir sprach, und den ich Dir nun verdoppelt sende mit der Bitte, lieb zu behalten

Deinen Wilhelm.

Dieser Brief ist in dem Karakter eines jungen ernsten Mannes gehalten, der zwar innig und tief fühlt, dessen Gefühle aber nicht in jene laute lebhafte Freude überströmen, wie etwa in folgendem Schreiben:

5. Verlobungsanzeige an einen Freund.

Endlich sind alle Hindernisse besiegt, alle meine ängstlichen Zweifel verschwunden! Ich bin der glücklichste Sterbliche, Auguste Rosenfeld ist die meinige. Schon seit einiger Zeit ward ich von den Aeltern traulicher empfangen, ohne daß sie mich ihren Entschluß ahnden ließen. Bei dem Weggehen eines Abends drückte mir der Vater die Hand mit den Worten: Sie sollen Auguste haben. Wie mich dieser Freudeschreck durchbebte, in eine lichte hohe Welt entzückte, kann ich Dir nicht sagen. Ich floh nach Hause, um in den Träumen des mir geöffneten Himmels zu schwelgen. Schon vorgestern war der mir ewig unvergeßliche Tag, wo Vater und Mutter ihren älterlichen Segen über uns aussprachen, und den Bund heiligten, den unsere Herzen schon lange geschlossen hatten. Wie sie nun an mir hängt, mit ihren liebevollen Blicken, mit ihren sprachlosen Gefühlen! Wie unser ganzes Leben zusammen strömt in den seligsten Empfindungen! Für dies Unnennbare giebt es keinen Ausdruck. Könnte ich doch meinem freudevollen Herzen an dem Deinigen Luft machen! Ist es Dir nur irgend möglich, so suche Dich auf einige Tage los zu reißen von Deinen Geschäften, und eile recht bald in die Arme

Deines glücklichen N.

6. Heirathsanzeige an einen Vorgesetzten.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochgebietender Herr Präsident!

Euer Hochwohlgeboren haben mir so viele Beweise von Ihrer Gewogenheit und Geneigtheit, meine Dienstlage zu verbessern, gegeben, daß bei jeder Erinnerung an dieselben die lebhaftesten Empfindungen des Dankes in mir rege werden. Ich genüge daher der angenehmen Verpflichtung, Euer Hochwohlgeboren von einem Entschlusse zu unterrichten, der mir das Glück verspricht, welches wir in der Verbindung mit einer treuen Gefährtin unseres Lebens zu finden hoffen. Es ist die älteste Tochter des N., die mir ihre Hand und, wie ich mir schmeicheln darf, mit derselben ihr Herz gegeben hat. Erziehung und mütterliches Beispiel haben ihren Sinn für häusliches Leben und Sparsamkeit gebildet, und sie vor allem Hange zu rauschenden Vergnügungen bewahrt. Daher wird sie gern meine Neigung für Zurückgezogenheit theilen, sich in mein beschränktes Einkommen zu finden wissen und ich werde mit ihr glücklich sein.

Euer Hochwohlgeboren werden dieser Wahl gewiß Ihren gütigen Beifall schenken, und meine gehorsamste Bitte um Ihre fernere hohe Geneigtheit genehmigen. In dem Bestreben, mich derselben würdig zu machen, werde ich meine größte Zufriedenheit suchen, und mit unbegrenzter Ehrerbietung verharren

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster.

7. Verlobungsanzeige an einen Höheren oder Vorgesetzten.

Euer Hochwohlgeboren mir bei so vielen Gelegenheiten bezeigtes Wohlwollen macht es mir zur Pflicht, Ihnen den wichtigsten Schritt meines Lebens gehorsamst anzuzeigen.

Meine frühere Bekanntschaft in der Familie des N. hat sich seit einiger Zeit erneuert und eine Annäherung zwischen dessen ältesten Tochter herbeigeführt. Die beiderseitigen Aeltern haben ihre Zustimmung zu unserer ehelichen Verbindung gegeben, und wir gestern unsere Verlobung gefeiert.

Indem ich mir schmeichle, daß Euer — meinem Entschlusse Ihren Beifall nicht versagen werden, bitte ich gehorsamst, mir in meinem neuen Stande die Gewogenheit

zu erhalten, auf die ich stolz bin, und deren mich würdig zu machen, stets mein eifrigstes Bestreben sein wird.

Unter Empfehlung von meiner Braut und ihren Aeltern, habe ich die Ehre mich mit der vollkommensten Hochachtung zu unterzeichnen, als ꝛc. ꝛc.

8. Entbindungsanzeige an Aeltern.

Ich eile, meine theuersten Aeltern, Ihnen die frohe Nachricht mitzutheilen, daß meine geliebte Wilhelmine seit gestern früh 5 Uhr Mutter eines wohlgebildeten Knaben ist. Beide sind so gesund und munter, als es die Umstände erlauben, und meine Freude über die glückliche Entbindung ist ohne Grenzen. Wilhelmine ist im ganzen Sinne Mutter und säugt schon den kleinen durstigen Knaben. Sie grüßt und umarmt Sie in kindlicher Liebe, und wünscht nichts mehr, als ihre gute Mutter recht bald bei sich zu sehen.

Wem könnten wir anders die Pathenstelle bei unserm Erstgebornen übertragen, als Ihnen, geliebteste Aeltern. Ihre Gegenwart wird uns aufs höchste beglücken und die Feier des Tages verschönern. Wir rechnen mit Gewißheit darauf. Die nähere Bestimmung des Tages behalte ich mir vor. Indeß hofft die Wöchnerin auf die frühere Ankunft ihrer lieben Mutter. Wir empfehlen uns und den Neugeborenen Ihrer älterlichen Liebe und ich bin von ganzem Herzen

Ihr gehorsamer Sohn.

9. Entbindungsnachricht an Aeltern (Schwiegerältern).

Mit jubelnder Freude ergreife ich die Feder, Ihnen zu melden, daß meine theure Emma Mutter eines gesunden Söhnchens ist. Heute früh gegen 4 Uhr erfolgte ihre Entbindung unter den glücklichsten Umständen. Die Hebamme versichert, daß ich mir nicht die geringste Besorgniß machen dürfe; daß sie Recht hat, sagt mir jedes Wort, jeder Blick der frohen Mutter, die, wie in ein zweites, neues Leben versetzt, sich in ihr Glück noch nicht finden kann. Darum aber lasse ich nicht das Mindeste außer Acht, was unser Arzt zur Erhaltung des guten Zustandes der lieben Wöchnerin vorgeschrieben hat. Daß Sie die Größe unserer Freude mit uns fühlen, theuerste Aeltern, weiß ich; daß Sie dieselbe aber auch persönlich mit uns theilen, darum bitte ich im Voraus. Mit der Taufe des jungen Weltbürgers wollen wir nicht eilen. Emma will selbst den Enkel seinen Groß-

ältern entgegen bringen. Machen Sie sich nur gefaßt, einen recht derben Jungen in Ihre Arme zu schließen. Auf meinen nächsten Brief sollen Sie nicht lange warten. Die gute Tochter grüßt und küßt Vater und Mutter mit der kindlichsten Liebe, ich umarme Sie voll von unbeschreiblicher Wonne, und bin

Ihr
gehorsamster Sohn.

10. Dieselbe Nachricht an einen Nichtverwandten und Vornehmeren als der Briefschreiber.

Euer Hochwohlgeboren haben öfters die wohlwollende Aeußerung gegen mich ausgesprochen, daß Dieselben es gern sähen, von den künftigen Ereignissen meines Lebens benachrichtigt zu werden. Diese gütige Erlaubniß zu benutzen, mache ich mir zu einer eben so großen Pflicht, als es mir zum Vergnügen gereicht, Ihnen die am 4. d. M. glücklich erfolgte Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter anzeigen zu dürfen. Ich erfreue mich des vollkommensten Wohlseins der Wöchnerin, und finde mich in meinem ersten Vatergefühl hochbeglückt. Zugleich aber giebt mir dieses Schreiben die erwünschte Gelegenheit, Sie um die Fortdauer Ihrer mir unschätzbaren Gewogenheit zu bitten und die Versicherung der hohen Achtung hinzuzufügen, in welcher ich die Ehre habe mich zu unterzeichnen, als

Euer Hochwohlgeboren
ganz ergebener.

11. Ein Vater meldet dem Sohne, daß die Mutter krank geworden.

Lieber Sohn!

Vor einigen Tagen benutzten wir das schöne Wetter, und machten mit der Familie N. eine Wasserfahrt nach T. Alle waren so vergnügt, daß wir bis zum Abend in der angenehmen Gegend verweilten, und erst um 11 Uhr nach Hause kamen. Die folgende Nacht schlief die gute Mutter sehr unruhig, und am Morgen klagte sie über Kopfschmerzen und Frösteln. Ich schickte sogleich zum Doktor N., welcher die Unpäßlichkeit für eine Erkältung erklärte, und diese als Folge unserer späten Rückfahrt zu Wasser. Er verordnete Fliederthee, um einen gelinden Schweiß zu bewirken, und ein Fußbad mit Senf und Kochsalz; zugleich auch Brechmittel, wenn am folgenden Tage keine Besserung eintreten sollte. Leider erfolgte diese

nicht. Die Kranke nahm das Brechmittel und ward davon sehr angegriffen. Sie fieberte darauf nur noch mehr. Der Arzt hat andere Mittel verschrieben, und beruhigte uns mit der Versicherung, daß keine Gefahr vorhanden sei. Das gebe der Himmel! aber es ist heute schon der siebente Tag, daß sie danieder liegt. Sie hat Widerwillen gegen alles Essen und nur Neigung zum Trinken. Die gute Rosalie kommt nicht von ihrem Bett und pflegt sie auf das Sorglichste. Wir Alle sind aber in großer Angst, und sehen mit Ungeduld dem Augenblick entgegen, wo sie das Bett verlassen kann. Sie grüßt Dich herzlich und läßt Dir sagen, daß Ihr, Du und Deine liebe Frau, Euch nur nicht ängstigen sollt, und daß sie Euch recht bald selbst schreiben werde. So verbittert uns oft das tückische Schicksal die Stunden genossener Freuden durch tagelange Unruhe und Leiden. Lebe wohl, lieber Ferdinand, und grüße Deine Frau von

Deinem treuen Vater.

12. Ein Sohn an seinen Vater, daß er krank gewesen.

Theuerster Vater!

Sie und meine liebe Mutter haben gewiß schon lange einen Brief von mir erwartet, und sich über mein langes Stillschweigen gewundert. Ich habe oft daran gedacht und bin mit mir im Kampfe gewesen, ob ich Ihnen meine Krankheit melden sollte; aber der Entschluß, Sie einer unnnöthigen Sorge zu überheben, siegte. Ich finde nun, daß ich wohlgethan habe, denn jetzt kann ich Ihnen mit meiner Krankheit zugleich meine Genesung anzeigen.

Am 5. d. M. überfiel mich plötzlich eine Mattigkeit in allen Gliedern, dumpfer Kopfschmerz und ein beständiges Frösteln. Ich hatte eine sehr unruhige Nacht, und ließ am folgenden Morgen den als geschickten Arzt hier bekannten Doktor N. holen. Er erklärte, daß ich einem Nervenfieber ausgesetzt sein könne, bei meiner guten Körperbeschaffenheit aber nichts zu befürchten habe. Er hatte richtig vorhergesagt: Ein heftiges Nervenfieber entwickelte sich schon in den ersten 24 Stunden. Ich war sehr krank. In der stärksten Krisis besuchte mich der sorgliche N. des Tages zwei bis drei Mal. Und als er am vierten Tage zu mir kam und meinen Puls fühlte, sprach er mit einer unaussprechlich freundlichen Miene: nun sind Sie außer aller Gefahr. Und, waren es diese Zauberworte, oder sonst mir unbekannte geheime Kräfte, von diesem Augen-

blicke an empfand ich neue Lebenskraft. Meine Genesung rückte schon in zehn Tagen so weit vor, daß ich das Bett verlassen und einige kräftige Speisen genießen durfte. Ich befinde mich heute so wohl und stark, daß ich das Zimmer verlassen möchte, wenn mir der Arzt nicht gerathen hätte, bei der rauhen Witterung nicht auszugehen. Meine Wirthsleute haben mir in meiner Krankheit die größte Sorgfalt bewiesen, und hatten mir, auf Anordnen des Doktors, eine gute Wärterin bestellt. Ich werde Ihnen recht bald wieder schreiben, und hoffe, wenn es irgend meine Geschäfte erlauben, Sie im nächsten Frühjahre zu besuchen. Ich umarme meine liebe Mutter, und bitte Gott, daß er Sie alle im besten Wohlsein erhalten möge.

Mit innigster Liebe, mein theurer Vater, bin ich

Ihr gehorsamer Sohn.

13. Krankheitsanzeige an einen Schwiegervater.

Der Besuch meiner lieben Schwägerin hat uns auf das angenehmste überrascht, und wir haben die schönen Frühlingstage recht gut benutzt. Indeß ist unser Vergnügen doch für einige Zeit unterbrochen worden. Die gute Marie hat uns in einige, doch nun wieder verschwundene, Angst gesetzt. Sie klagte vor acht Tagen über Kopfschmerz und Mangel an Eßlust, und es schien, als wenn sie von einem Fieber befallen werden sollte. Unser geschickter Doktor N. beugte jedoch allen üblen Folgen vor. Marie war nur einen Tag bettlägerig, und ist nun wieder so hergestellt, daß sie mit Lust ißt und trinkt, was ihr der Arzt erlaubt. Sein Sie daher außer allen Sorgen, liebe Aeltern; die Kranke war ja bei uns in so guten Händen, als in den Ihrigen. Nur gestatten Sie, daß Marie einige Zeit länger bei uns bleibt, als Sie ihr erlaubt haben. Sie wird sich hier von der kleinen Unpäßlichkeit am besten erholen, und dann völlig gesund und munter in die Arme ihrer Aeltern zurückkehren. Meine Frau, die aus Besorgniß für ihre liebe Schwester ein wenig mit krank wurde, grüßt und küßt ihre theuren Aeltern von Herzen, und ich empfehle mich ihnen als

Ihr gehorsamer Sohn.

14. Nachricht von dem Befinden eines Kranken an einen Arzt in der Stadt.

Wohlgeborner,
Hochgeehrter Herr Doktor!

Euer Wohlgeboren Auftrage zufolge, eile ich, Ihnen

die Zufälle meines kranken Vaters, seitdem Sie ihn gestern verließen, ergebenst anzuzeigen. Ein starker Frost überfiel ihn, wie Sie voraus sagten, gegen 5 Uhr. Während desselben klagte er über Beklemmungen und Angst; um seinen Durst zu stillen, reichten wir ihm Kamillenthee. Nach zwei Stunden trat die Hitze ein, wobei das Gesicht sehr roth wurde, Kopfschmerz, Gliederschmerz und Durst fortdauerten. Wir gaben ihm öfters Limonade. Dieser Anfall dauerte drei Stunden und endigte mit einem starken Schweiße, während dessen er einige Tassen Thee trank. Die unangenehmen Gefühle verschwanden, und der Kranke fiel nach Mitternacht in einen erquickenden Schlaf, aus dem er heute früh ganz munter erwachte. Er genoß zwei Tassen schwarzen Kaffee. Gestern Mittag hatte er gar keinen Appetit; heute wünscht er eine Biersuppe, die ihm die Mutter zuzubereiten eben im Begriff ist. Seine Krankheit ist also ein dreitägiges Fieber. Sie haben uns zwar durch Ihren gütigen Zuspruch und die Versicherung, daß wir nichts zu fürchten haben, sehr beruhigt. Unsere Mutter kann aber ihre Besorgniß nicht unterdrücken, und erwartet mit Sehnsucht Ihren auf morgen versprochenen Besuch.

Ich habe die Ehre, mich mit der größten Hochachtung zu nennen 2c.

Abfassung von Krankheitsberichten.

Auf dem Lande treten nicht selten Fälle ein, wo der Arzt nicht in der Nähe ist und nicht sogleich herbeigeholt werden kann; oft ist dann verspätete Hülfe die Ursache des Todes. Unter solchen Umständen ist eine schriftliche Nachricht von dem Zustande des Kranken für diesen eben so nöthig, als für den Arzt wünschenswerth. Der Nichtarzt kann aber nicht immer beurtheilen, was zu einem solchen Berichte gehört; es ist daher von großer Wichtigkeit, die Fragen zu wissen, die der Arzt an den Kranken thut, um seine Krankheit zu erforschen. Zu diesem Zwecke sind folgende Fragen zusammengestellt, welche in den Briefen an den Arzt zu berücksichtigen sind. Sie betreffen die Person des Kranken, die Krankheit selbst und einige darauf Bezug habende Umstände.

1. Die Person des Kranken. Wie alt ist er? Wie war bisher sein Gesundheitszustand? Sind körperliche Fehler vorhanden? Leidet er an Engbrüstigkeit? Ist er zu Erkältungen geneigt? Wie war die Gesichtsfarbe vor der Krankheit und wie waren die Verdauungswerkzeuge? Welche Speisen konnte er ertragen und welche nicht? Leidet er oft an Verstopfung, Hämorrhoiden, fließenden oder blinden? Ist er schon früher krank gewesen, wann und woran? Was hat er dagegen gebraucht und wie war der Ausgang der Krankheit? Wie war sein Schlaf?

Was führte der Kranke für eine Lebensart, was für ein Geschäft, welche Lebensordnung? Art und Menge der Speisen und Getränke, welche er genossen, Dauer des Schlafes, gewöhnliche Bekleidung.

Sind Kinder krank, so kommt es auf deren Alter an. Sind sie säugend an der Brust der Mutter, oder einer Amme? Sind diese gesund? Genießt das Kind sonst noch etwas? Ist es an die freie Luft gewöhnt? Ist es schon früher krank gewesen und woran?

2. Die Krankheit selbst. Wann und wie fing sie an, und durch welche muthmaßliche Ursache? Ist vielleicht Erkältung, Erhitzung, Genuß schwer verdaulicher Speisen, Trinken bei Erhizzung, Aerger, Schrecken, Kummer oder auch Ansteckung Schuld? Hat der Kranke Schmerzen, seit wann und an welchen Theilen? Ist er bettlägerig? Was hat er bisher gebraucht? Wer war der Arzt und welche Recepte hat er verschrieben? Wie ist sein gegenwärtiger Krankheitszustand? Ist die Zunge belegt, feucht oder trocken? Trinkt er viel oder wenig? Hat er Husten, wirft er aus, und wie ist der Auswurf beschaffen? Hat er Brustschmerzen, vermehren sie sich beim Einathmen, sind sie anhaltend, wiederkehrend, stechend oder drückend? Hat er Kreuzschmerzen, am Tage oder des Nachts? Oder Leibschmerzen, wo, anhaltend oder nicht? Kann er bloß auf der rechten oder linken Seite liegen? Sind die Füße kalt oder heiß, geschwollen, schmerzend? Hat er Fieber, Schweiß, ruhigen Schlaf? Phantasirt er im Schlafe? Hat er Eßlust, wie schmeckt er die Speisen? Sind die natürlichen Ausleerungen regelmäßig und ohne Schmerzen? Hat er Neigung zum Erbrechen, ist er dazu von selbst gekommen?

3. Einige andere Umstände. Wo liegt der Kranke? Beschaffenheit des Krankenzimmers, Luft in demselben? Was ißt und trinkt er, viel oder wenig, und zu welcher Zeit?

Daß nicht alle diese Fragen, und welche in jedem einzelnen Falle zu beantworten sind, muß der Beurtheilung des Briefstellers überlassen bleiben.

15. Ein Vater meldet einer entfernten Schwester den Tod seiner Tochter.

Geliebte Schwester!

Das Schicksal hat mich abermals hart getroffen. Natalie ist nicht mehr, und mit ihr ein großer Theil meiner Lebensfreuden ins Grab gesunken. Ihrer vier Monate zu frühen Niederkunft im Mai 1829 und den dabei eingetretenen üblen Zufällen folgten Fieber, Husten, Engbrüstigkeit und Auswurf, die traurigen Boten der nahenden Lungensucht. Die geschicktesten Aerzte erschöpften ihre Kunst vergeblich, die heilende Natur auf dem Lande versagte ihre wohlthätige Hülfe. Nach vier Monaten von

ihrem freundlichen, ländlichen Aufenthalte in die Stadt zurückgekehrt, ward sie zusehends magerer, schwächer. Der Auswurf verschlimmerte sich, ward eiterartig. Sie verbarg und unterdrückte ihren leidenden Zustand so viel sie vermochte, um den Schmerz ihres sie unaussprechlich liebenden Mannes zu mildern. Nur vierzehn Tage bettlägerig, verschied sie schon am 5. d. M. Abends 11 Uhr sanft, mit ruhiger Ergebenheit, in ihrem fünf und zwanzigsten Lebensjahre, und in dem dritten Jahre ihrer unbegrenzt glücklichen Ehe. So ging sie noch im Morgenroth ihres Lebens in unser aller Heimath! sie trug nicht die Schwüle des Tages, nicht die Müde des Abends. Wohl ihr! Der Wille des Herrn sei gelobt!

Du erinnerst Dich, liebe Schwester, als Du vor zehn Jahren bei uns warst, wie sie in ihrem ganzen Wesen ihrem Namen huldigte, die immer freundlich Entgegenkommende, die immer mild Lächelnde, die Lebensfrohe. Schon in ihrem vierten Jahre mutterlos, ward dem Vater ihre Kindesliebe ungetheilt zugewandt. Diese heilig bewahrend, verließ sie das väterliche Haus und folgte dem Geliebten. Wie sich dann die Freude auf ihrem Antlitz malte, wenn der Vater zu ihr kam, oder wenn sie ihn mit ihrem Besuche überraschte! Wie sie, beim Weggehen, so herzlich, so sehnlich bat: „Komm auch bald wieder, Vater, Du kommst ja so selten, komm nur recht bald wieder!" — Ach, dieses Bild der treuesten Tochter schwebt mir ewig vor Augen.

Der Schmerz ihres Mannes ist grenzenlos; er sucht nur Linderung an ihrer Grabesstätte, geht täglich hinaus und benetzt die Erde, die sie deckt, mit heißen Thränen.

Karl hat sie als Jungfrau und dann noch einmal in ihrem Ehestande gezeichnet. Nach diesen Zeichnungen hat er auch für mich eine Kopie gemacht. Alle sind sehr gut getroffen; die ersten sind dem Verlassenen das höchste Kleinod.

Ich wollte, wenn auch Karl sich von mir trennte, eine gemeinschaftliche Wohnung mit ihr beziehen; ich freute mich im Geiste ihrer treuen, kindlichen Pflege in meinem vorgerückten Alter. Dieser schöne Abend meiner Tage ist verdunkelt; nach so vielen Rechnungen, die mir das Geschick zerrissen, hat es auch meine letzte vernichtet. So erfahre ich denn, nicht ungeprüft, immer mehr, daß hienieden, in diesen Wohnsitzen der Vergänglichkeit, des steten Wechsels, keine dauernde Ruhe zu finden, daß trügende Hoffnung uns bis an das Grab begleitet.

Lebe glücklich, meine theure Schwester. Die Ueberzeugung, daß auch Du den Tod der Hingeschiedenen mit mir betrauerst, ist ein Labsal dem betrübten Herzen

Deines Dich liebenden Bruders.

16. Einem abwesenden Bruder wird der Tod des Vaters gemeldet.

In meinem letzten Briefe, lieber Wilhelm, theilte ich Dir noch die guten Hoffnungen mit, die uns der Doktor N. von dem Krankheitszustande unsers Vaters machte; es hatte auch wirklich den Anschein, daß er auf dem Wege der Besserung sei. Er wechselte täglich einige Stunden den Sopha mit dem Bette, war munter, hörte gern allerlei Nachrichten, und sprach selbst sehr oft von den Plänen, die er im nächsten Frühjahre ausführen wollte; unter andern hatten wir eine Sommerreise zu Dir beschlossen. Wir alle freuten uns unaussprechlich, nur die Mutter konnten wir nicht aufheitern; „Gott gebe, daß Euch, lieben Kinder, daß mich meine Ahnungen nicht täuschen!“ sprach sie, wenn wir uns über ihre Traurigkeit beklagten. Ach, bester Wilhelm, unsere Freude dauerte nicht lange. Es stellten sich die früheren Zufälle wieder ein, und der theure Vater mußte unterliegen. Er starb nach einem harten, jedoch nur kurzen Kampfe, in den Armen der Mutter, am 7. d. M. Abends in der zehnten Stunde. Ohne den Beistand unsers guten Onkels und der Tante hätten wir uns nicht zu rathen und zu helfen gewußt. Gestern ward der uns ewig unvergeßliche Vater zur Ruhe gebracht. Fast mit Gewalt mußten wir die Mutter von dem Sarge losreißen. Seitdem sank sie bewußtlos danieder, erwachte oft in dem heftigsten Fieber, redet irre, oder bricht in verzweiflungsvolles Wehklagen aus. Eile, bester Bruder, zu uns, rette unsere Mutter, bringe uns Trost! Wir müssen uns in Deinen Armen ausweinen, und Du wirst uns aufrichten, Du wirst uns dem Abgrunde der Verzweiflung entreißen. Alle erwarten Dich mit heißer Sehnsucht.

Dein Gustav.

17. An die Freundin einer Verstorbenen.

Hochverehrte Frau!

Indem ich mir die Freiheit nehme, Ihnen zu schreiben, erfülle ich den mir heiligen Befehl einer Abgeschiedenen, die Ihnen theuer war, und die bis zu ihrem letzten Au-

genblicke Ihrer gedachte und für Sie betete. Ihre Freundin Amalie ist nicht mehr. Sie hat viel gelitten, war nie unmuthig, sondern immer freundlich duldend. Den Tag vor ihrem Tode schrieb sie noch viel. Als sie die Briefe versiegelt und überschrieben hatte, sagte sie: „Ich habe meine Rechnung mit der Welt geschlossen. Nun ist kein weltlicher Wunsch mehr in meiner Brust.“ Sie schien sehr angegriffen, legte sich nieder und schlief. Aber plötzlich erwachte sie in einem heftigen Erbrechen, und warf so viel Blut aus, daß wir glaubten, sie werde unter unsern Händen sterben. Der Arzt wurde gerufen und sie nahm die von ihm vorgeschriebene Arznei. Das Bluterbrechen hatte aufgehört, aber sie lag blaß wie eine Leiche da, fast athemlos. Doch war ihr Auge heiter und hell, und sie sah uns freundlich und dankend an. Gestern Morgen war sie sehr schwach. „Ehe die Sonne untergeht,“ sagte sie, „bin ich in meiner Heimath;“ bald darauf: „Wenn ich gestorben bin, so schreibe meiner Ernestine, daß ich gern und ohne Schmerzen gestorben bin; und wenn Du zu ihr kommst, so sage ihr, daß ich sie geliebt habe bis in meinen Tod.“ Nachmittag war sie sehr matt, legte ihren Kopf an meine Brust und schlummerte in meinem Arm. Als sie erwachte, fragte sie, ob es Nacht sei. Und da sie hörte, es sei noch Tag, sagte sie: „Wie langsam geht doch die Sonne zu Grabe!“ Wir mußten die Vorhänge öffnen. Sie blickte noch einmal nach dem heitern Himmel, seufzte, fuhr mit der Hand nach der Brust, seufzte tiefer, und ihr Herz war gebrochen. —

Es würde vergeblich sein, Ihnen das Wehklagen zu schildern, als wir nicht mehr an ihrem Tode zweifeln konnten. Ihre Ruhe war auch im Tode in ihren Mienen ausgedrückt. Auch im Sarge war sie schön. Ein weißes Kleid war ihr Todtengewand, wie sie befohlen hatte, mit hellblauen Bändern; ihr blondes Haar umschlang ein Mirthenkranz. Heute am frühen Morgen ward sie beerdigt. Sie ruht an dem Fuße hoher Bäume auf einer Anhöhe des Friedhofes. Als der Sarg in die Erde versank, ging die Sonne herrlich auf; alle Bäume funkelten im Winterduft, und das dunkle Grab erhebt sich jetzt allein über der beschneiten Erde.

So habe ich denn die traurige Pflicht, zu der mich Amaliens letzter Wunsch aufforderte, erfüllt. Mündlich werde ich Ihnen noch Vieles mittheilen, was Ihnen die Erinnerung an die Verklärte theuer machen wird. Ich empfehle mich Ihnen als Ihre ergebene N.

18. Der Tod eines Predigers wird von dessen Tochter dem Freunde desselben gemeldet.

Die edle Freundschaft, welche zwischen Euer Wohlgeboren und meinem Vater schon in der frühesten Jugend geknüpft war, macht es mir zur Pflicht, Ihnen die traurige Nachricht mitzutheilen, daß Sie diesen bewährten Freund, und wir den besten Vater verloren haben.

Seit einem halben Jahre fing er an zu kränkeln, ohne sich jedoch seinen Amtsverrichtungen im Mindesten zu entziehen. „Meine Kinder," sprach er mehrmals von geheiligter Stätte zu der vor ihm versammelten Gemeinde, „ich fühle, daß meine Kräfte schwinden, und daß ich vielleicht bald nicht mehr unter Euch sein werde; allein weinet nicht um mich, wenn früher oder später der Herr aus Eurer Mitte mich wegnimmt. Ich gehe Euch nur voran in jenes Leben, zu dem ich Euch vorher den Weg zeigen wollte. Bleibet gut, liebet Euch untereinander für und für, und Euer Gebet sei immer: o Herr, Dein Wille geschehe!" Alles Volk weinte, denn Alle liebten ihn wie ihren Vater.

Vor ungefähr drei Wochen ergriff ihn ein heftiges Fieber. Seine Kräfte nahmen zusehends ab. „Ich fühle, daß mein Ende da ist," sprach er eines Abends zu uns; „wir müssen uns trennen, aber nicht auf immer; Alle werden wir uns wiedersehen, im Reiche Gottes. Weine Du nicht, meine theure Sophie," sprach er zu unserer Mutter, „weinet auch ihr nicht, lieber Wilhelm, liebe Rosalie; wir Alle sind Kinder der ewigen Liebe, aus deren Mutterarmen sich keins verliert." Dies waren seine letzten Worte. Er saß auf dem Lehnstuhle, auf dem Sie einst an jenem unvergeßlichen Abend neben ihm gesessen hatten, und so heiter und ruhig er damals mit Ihnen über die Aussichten in die Ewigkeit sprach, eben so heiter und ruhig schied er hinüber, dem himmlischen Vater sich ergebend. Die ganze Gemeinde begleitete seine Leiche zu Grabe, in seinem Tode den Tod eines Vaters beweinend.

Unser Schmerz über seinen Verlust ist groß, aber noch größer der Trost, den sein schöner Wandel hienieden uns einflößt. Wir erwarten mit jedem Tage unsern Wilhelm. Er wird schon jetzt oder später in die Fußtapfen seines Vaters treten. Wir alle bitten Gott, daß er auch die christlichen Tugenden des Heimgegangenen in sich vereinige.

So habe ich denn nun den Auftrag meiner schwachen Mutter erfüllt. Sie empfiehlt sich Ihnen auf das ergeben-

ste, und läßt sich entschuldigen, daß sie nicht selbst geschrieben hat. Schenken Sie uns ferner Ihre Gewogenheit, und genehmigen Sie die Versicherung der aufrichtigsten Hochachtung

Ihrer ergebenen rc.

19. Einer Mutter wird der Tod ihres Sohnes berichtet.

Gestern besuchte ich den lieben kranken Eduard und fand ihn zwar immer noch sehr schwach, doch in einem heitern Gemüthszustande. Ich unterhielt mich mit ihm eine ganze Stunde, und er versicherte, daß ihm lange nicht so wohl gewesen sei, und er mit so gutem Appetit gegessen habe, als an diesem Tage. Er glaubte, seiner Besserung entgegensehen zu dürfen.

Heute früh wurde ich eilig zu ihm gerufen; ich ahndete nichts Gutes. Doch erwartete ich seinen Zustand nicht so verändert, als ich ihn fand. Der Arzt und seine sorgsame Wirthin standen an seinem Bette. Er empfing mich mit einem freundlichen, fast schon verklärten Blicke; seine Sprache war matt und gebrochen. „Meine liebe Mutter,“ waren seine wiederholten einzigen Worte, indem er mir seine Hand reichte. Er fühlte sein nahes Ende ohne Schmerz und ergab sich gelassen dem höheren Rathschlusse. Nach einer Stunde war er nicht mehr.

Empfangen Sie, verehrte Frau, diese Nachricht mit der Fassung einer Christin. Der Verlust eines so edlen, hoffnungsvollen Sohnes ist unersetzlich. Ich habe in diesem Augenblicke keine Trostworte für Sie, aber ich empfinde die innigste Theilnahme. Möge die Hand, die Ihnen die Freude Ihres Lebens nahm, Ihnen auch die Stärke verleihen, den Schmerz zu überwinden. Richten Sie Ihren Blick auf die unerforschlichen Wege unseres Erdenlebens, und Ihr gebeugtes Herz wird sich in sanften Frieden erheben.

Die Beerdigung des Entschlafenen wird morgen stattfinden. Ich habe dazu die angemessenste Veranstaltung getroffen. Das Weitere in meinem nächsten Schreiben.

Vor ähnlichen Prüfungen bewahre Sie Ihr Schutzgeist und erhalte Sie lange zur Freude Ihrer Familie.

Dieser Brief konnte ohne Trostgründe nicht füglich geschrieben werden; daher gehört er eigentlich in die Klasse der vermischten Schreiben.

20. Todesanzeige an einen Freund.

Die grausame Hand des Todes hat mir mein höchstes Gut geraubt, die Freude meines Lebens, meine Julie. Du theiltest mein Hochgefühl, als ich vor einem Jahre sie zum Altare führte, jetzt theile den Schmerz, der mein Innerstes zerreißt. Der Augenblick, der meine Vaterfreude verwirklichen sollte, stürzte mich vom Gipfel meines Glücks in diese tiefe Nacht. Eine unglückliche Niederkunft kostete ihr das Leben und dem Kinde. Kann das Schicksal einen härtern Schlag führen? Ich lebe, aber mein Sinn für's Leben ist mit ihr dahin. Gieb mir eine Welt und ich habe nichts. Wilhelm, hier ist's schwer, sich aufzurichten an Schrift und Glauben. Fühlen kannst Du mit mir mein ödes Dasein, aber trösten wirst Du mich nicht. Doch ist's als wenn ich Deiner begehre, Deiner bedürfte. Kannst Du dies Sehnen befriedigen, o so eile und komm zu

Deinem unglücklichen N.

21. Todesanzeige an einen Mann höhern Standes.

Die ausgezeichnete Gewogenheit, mit welcher Euer — meinen Vater beehrt haben, macht es mir zur Pflicht, Ihnen seinen am 4. d. erfolgten Uebergang in eine höhere Welt gehorsamst anzuzeigen. Seit acht Tagen klagte er über große Mattigkeit in allen Gliedern, ohne jedoch bettlägrig zu werden. An seinem Sterbetage schien ein Theil seiner Munterkeit zurückzukehren. Er setzte sich nach einem leichten Mittagsmahle in seinen Lehnstuhl; wir freuten uns über seinen sanften Schlaf; aber es war der letzte, von dem er nicht wieder erwachte.

Der Verlust eines so braven Vaters setzt uns in die tiefste Trauer, und trifft uns, obgleich in seinem acht und siebenzigsten Jahre, noch immer zu früh und unerwartet. Meine Mutter ist von dieser plötzlichen Trennung so schmerzhaft ergriffen, daß ich für ihre Erhaltung zittere.

Möchten Euer — die schätzbaren Gesinnungen für den Entschlafenen auch seinen Hinterbliebenen bewahren! Wir bitten darum in den innigsten Gefühlen des Dankes und der Ergebenheit, und ich habe die Ehre, mich hochachtungsvoll zu unterzeichnen als Euer —

gehorsamster N.

22. Eine Tochter an ihre Mutter. Bericht über eine Feuersbrunst.

Ich glaube, nicht genug eilen zu können, um Dir, meine theure Mutter, zu schreiben, daß wir uns Alle, Gottlob! wohl befinden, damit Du nicht durch frühere Nachrichten von dem, was unser Städtchen betroffen, unsertwegen in unnütze Besorgnisse geräthst. Dem Himmel sei es gedankt, wir sind bei diesem großen Unglücke frei von Gefahr und Schaden geblieben. Möchte ich dasselbe auch von unsern Mitbürgern sagen können, und möchte das Elend, das ich täglich vor Augen sehe, mich nicht von Neuem an die Schrecknisse erinnern, die uns in der Nacht vor dem heiligen Abend umringten! Die ganze rechte Seite der Braugasse, nach dem Thore hin, wo meistens arme Leute wohnen, liegt in Asche; also sind gerade diese ohne Obdach in der strengen Jahreszeit, und Ihrer geringen Habe beraubt; kaum konnten sie ihre wenigen Betten und Kleidung retten. Das Feuer brach in einem Bäckerhause gegen Mitternacht, da Alles noch im ersten Schlafe lag, mit gewaltiger Wuth aus. Man glaubt, daß es durch Platzen eines zu stark geheizten Backofens entstanden sei. Alles, was nur konnte, half löschen, retten; aber erst gegen Mittag hörte mit dem starken Winde auch der Brand auf. Ach, liebe Mutter, hat uns auch das Unglück selbst verschont, so haben wir doch unendlich gelitten bei dem Anblick der Verwüstung, bei dem Wehklagen und Jammergeschrei von Vätern, Müttern und Kindern, die, plötzlich zu Bettlern geworden, im ersten Augenblick nicht wußten, wo sie Zuflucht suchen, wo sie ihren Hunger stillen, wo sie ihr Haupt hinlegen sollten. Indeß haben Alle wenigstens einstweilen ein Unterkommen gefunden. Theils sind sie vom Magistrat untergebracht, theils von ihren Mitbürgern aufgenommen worden. Viele von diesen haben sich als edle Menschenfreunde ausgezeichnet. Onkel und Tante haben auf alle Art geholfen, und ich war nicht die Letzte, die ihre wenigen Ersparnisse und ihr Entbehrliches an Kleidung hingab. Tante hat es übernommen, für zehn dieser Unglücklichen täglich ein Mittagsessen zu bereiten. Gott gebe, daß nur von auswärts die milden Gaben recht reichlich eingehen. Bei der gelinden Witterung hat man schon angefangen, den Schutt auf den Brandstätten aufzuräumen, und man hofft, daß im Laufe des Jahres der Aufbau von vier und zwanzig Wohnhäusern vollendet werden könne.

Wenn man sich von so großem Unglück umringt sieht,

fürchtet man mehr als sonst für die Seinen; darum liebe Mutter, sieht baldigen Nachrichten von Euch entgegen

Deine Dich innigst liebende Tochter N.

23. Anzeige einer Feuersbrunst.

Außer den vielen Gewittern, die uns in diesem Monate heimgesucht haben, und die ohne Schaden vorüber gegangen sind, hat uns das gestrige desto härter betroffen. Das Wetter schien sich schon von uns abgewendet zu haben, als ein Blitz in unser Oekonomie-Gebäude fiel, und in der Molkenkammer zündete. In wenigen Minuten stand das ganze Gebäude in Flammen. Wir hatten nur noch so viel Zeit, das Mastvieh zu retten; das übrige war auf der Weide; fünf Kälber verbrannten. Der Wind stand gegen das Schloß; um dieses gegen die Flamme zu schützen, mußten wir hier alles Löschungsgeräthe anwenden. Dies ist uns glücklich gelungen; aber das ganze Oekonomiegebäude, die Scheuern und Stallungen liegen in der Asche. Das Vieh ist einstweilen im Dorfe untergebracht. Die Spritze von N. war schnell herbei geeilt, und leistete die möglichsten Dienste. Ich muß den Anstrengungen aller meiner Leute und Bauern im Dorfe Gerechtigkeit widerfahren lassen; sie haben gethan was in ihren Kräften war. Kein Mensch ist zu Schaden gekommen. Indeß ich in der Verwirrung, worin wir alle sind, für erst die nöthigsten Maaßregeln ergreife, sehe ich Euer — Befehlen entgegen: wünsche aber Ihre persönliche Gegenwart, damit die schleunigsten Anstalten zum Aufbau der Stallungen ergriffen werden können.

Der Verwalter N.

24. Ein Verwalter berichtet einen Wetterschaden.

Gestern in den Nachmittagsstunden zwischen 2 und 3 Uhr zog sich ein Gewitter über unsere Gegend zusammen, das bald in einen starken Regen ausbrach. Der, einem Wolkenbruch ähnliche, Regenguß, hielt beinahe eine halbe Stunde an und war mit Sturm und Hagel begleitet. Die ganze Gegend stand unter Wasser, welches bald eine Höhe von 4 Fuß erreichte. Von der Seite, wo das Wetter herkam, hat der Hagel vielen Schaden gethan, besonders die Scheiben des Schlosses zerschmettert. Obstbäume

wurden vom Sturm entwurzelt und das Wasser stürzte mit solcher Gewalt in das Dorf, daß mehrere Häuser beschädiget und leichte Scheunen und Ställe fortgerissen wurden. Die niedere Gegend an den beiden Ufern der Katzbach glich einem wild wogenden See. Wir hatten den schrecklichen Anblick, Schafe und anderes Vieh unter den Trümmern von Gebäuden umher schwimmen zu sehen. Nach 6 Stunden war die hohe Fluth abgelaufen. Menschen sind nicht umgekommen; mehreres Vieh hat sich gerettet. Die Brücke über den ** ist fortgerissen. Heute ist die Gegend wasserfrei, und wir strengen alle unsere Kräfte an, zu retten, was zu retten ist.

Der Schade, den Ew. — an den Gebäuden und in den Feldern erlitten haben, ist nicht unbeträchtlich, läßt sich aber jetzt noch nicht berechnen. Das zerstreute Vieh hat sich bis auf einige Schafe und Schweine wieder eingefunden. Nähere Berichte werde ich sobald als möglich erstatten. Ich wünsche jedoch, daß Ew. selbst hierher eilen möchten. Ich gehe in diesem Augenblick, um die Brücke herstellen zu lassen.

Neuendorf, am 10. Juli 1826.

Der Verwalter N.

In dergleichen Berichtschreiben sind die Kurialien unnütz und können größtentheils wegbleiben.

25. Ein Sohn an seinen Vater im Jahre 1813, beim Aufruf zum Kampfe für's Vaterland.

Ich kann Dir nicht beschreiben, lieber Vater, welch ein mächtiger Geist alle jungen Leute ergriffen, seitdem der öffentliche Aufruf unsers Königs ergangen ist. Wie durch einen Zauberschlag hervorgebracht, herrscht in Allen nur ein Sinn, Ein Wille, Ein freudiger Muth, zu den Fahnen des Vaterlands zu eilen, in seinem Dienste Gut und Leben zu opfern. Unsere Professoren haben ihre Vorlesungen so gut als geschlossen. Vorgestern war ich zum letzten Male bei N., da waren von siebzig kaum der vierte Theil; es kam zu keinem Vortrag, Alle baten, das Kollegium zu schließen. Wir Studenten wünschen ein eigenes Corps zu bilden, und sammeln dazu Unterschriften. Heute war die Liste bei mir, und ich war schon der 249ste, der unterzeichnete. Sobald sie voll ist, wollen wir sie dem König überreichen. Ich bin im Voraus versichert, daß Du meinen Schritt billigen wirst. Der Schimpf, ein Pflichtvergessener, ein Feiger genannt zu werden, muß auf kei-

nem Gliede unserer Familie haften. Gewiß ist es bei Kei
nem von uns jugendliche Eitelkeit und Verblendung, e
ist ein innerer, heiliger Beruf, für Vaterland und Freihei
mit in den Kampf zu gehen. Dieses Gefühl überwieg
alle Vorstellungen von den Gefahren und Schrecknissen
des Krieges; mit Freuden retten wir das Bewußtsein, un
sere Pflicht gethan zu haben. Vater, ich bin stolz, mich
Deinen Sohn zu nennen, und Du wirst Dich freuen, mich
Deiner würdig zu finden. Sollte der König unser Ge
such, ein eigenes Corps zu bilden, nicht genehmigen, s
treten wir eben so willig und freudig in das hier zu er
richtende Detachement von Freiwilligen des Bataillons
N. Die Ausrüstung kostet wenig; wer sich beim Gene
ral Scharnhorst meldet, erhält Alles unentgeltlich. Is
Dir's recht, lieber Vater, so möchte ich mich unter di
Reiter einschreiben lassen; ich unterwerfe mich jedoch Dei
ner Entscheidung, und sehe derselben mit Ungeduld entge
gen. Dein

Dich über Alles
ehrender und liebender Sohn.

26. Nachricht von einer Jahresfeier des 3. Februar 1813, an einen Freund.

Ich weiß, lieber Bernhard, Du theilst die Ueberzeu
gung mit mir und allen wahren Freunden des Vaterlan
des, daß öffentliche Feierlichkeiten besonders geeignet sind
den Geist im Volke lebendig zu erhalten, der durch groß
Zeitereignisse erweckt wurde. Und so wird es Dir Freud
machen, wenn Du hörst, daß wir wieder einmal den 3
Februar des Jahres 1813 feierten, an welchem unser Kö
nig die Jugend seines Landes zum Kampfe für Freihei
und Unabhängigkeit aufrief.

Eine Gesellschaft von mehr als zweihundert, meist i
den Bürgerstand zurückgetretenen Freiwilligen feierte b
einem Mahle im Jagorschen Saale, das im vorigen Jah
am 2. Mai, dem Jahrestage der Schlacht bei Lützen, i
Tivoli begangene Erinnerungsfest an die letzten Krieg
Wenn schon damals das nach einer Reihe von Jahre
aus langem Schlummer erwachte Andenken mit Freude b
willkommnet wurde, so läßt sich begreifen, wie das Fe
diesmal von Anfang bis zu Ende mit unbeschreibliche
Jubel gefeiert wurde.

Die Ordner des Festes, N. N., hatten auf bedeutung
volle Weise den Saal mit Tannen und Blumen geschmück
in deren Mitte ein, von beiden Seiten mit Waffen al

Art kriegerisch umgebener Eichenstamm die bekränzte Büste des allverehrten Königs, hinter einem brennenden Adler, trug; zu beiden Seiten standen die Büsten Blücher's und Scharnhorst's, tiefer in dem Vordergrunde, auf den Bänden der Gesetzsammlung von 1810 bis 1813, die Büste Hardenberg's.

Das Fest wurde eröffnet mit einer feierlichen Vorlesung des Aufrufs unsers Königs, an welche sich die Gesundheit dieses erhabenen Fürsten anschloß, der nie mehr, als in den Zeiten der Noth, sein Volk das seinige nennen konnte und nennen wird. Nun folgten mehrere ordnungsmäßig vertheilte Trinksprüche, die mit Gesängen eingeleitet und geschlossen wurden. Die lauteste Theilnahme erregte der Trinkspruch, welcher dem Andenken der Verstorbenen gebracht wurde, besonders der bildlich und in vielen Herzen gegenwärtigen Männer, die, in Begründung der Volksbewaffnung, einer freisinnigen Gesetzgebung und in der Erkämpfung eines glänzenden Waffenruhmes auch damals ihrem königlichen Herrn und Gebieter zur Seite standen.

Die Lieder, meistens auch Waffengefährten der Gesellschaft, wurden alle mit gleicher Freude wieder begrüßt, und von dem bekannten „Lied vom Blücher, was blasen die Trompeten," wurde der letzte, bedeutungsvolle Vers, mit unbeschreiblichem Jubel, mehrere Mal, mit Hörner- und Trompeten-Begleitung wiederholt. Auch den hochherzigen Frauen, die in jenen großen Tagen sich durch so viele, recht vaterländische Handlungen auszeichneten, erschallte ein dreimaliges Lebehoch.

Die Gesellschaft bestand aus Mitgliedern aller Stände; sie erinnerte an jene Zeit, die eben so die verschiedensten Stände zu einem Berufe vereinigt hatte, und Alle belebte von Anfang bis zu Ende dasselbe laut gewordene Gefühl, daß, wenn über kurz oder lang die Segnungen des Friedens uns entzogen werden müßten, es nur des allgeliebten Herrschers Worte an sein Volk, wie damals, bedürfe, um Alles unter seinen Fahnen begeistert und muthig zu versammeln.

Sichtbar waren Alle von wahrer Vaterlandsliebe ergriffen und bewegt, wenn auch die Feier nicht so großartig war, wie das erstemal, den 3. Febr. 1815, wo wir, über zweihundert an der Zahl, in geordnetem Zuge, mit zwei Musikchören, und sechszig Fackeln auf beiden Seiten von Landwehrmännern getragen, zuerst dem Kronprinzen, — der König befand sich damals in Wien — und der Prinzessin Wilhelm unsere Huldigung, dann den gefeier-

ten Helden Blücher und Tauenzien ein freudiges Lebehoch brachten. Hierauf begab sich der Zug nach dem Wilhelmsplatz, in dessen Mitte die Fackeln, zusammengelegt, in Eine Flamme aufloderten, das würdigste und schönste Sinnbild unserer brüderlichen Eintracht, und der innern Glut für Alles, was Recht, Ehre und Vaterland von uns fordern. An dieser Feuersäule wurde dem abwesenden Könige ein feierliches Lebehoch gebracht, und dann das Nationallied: „Heil Dir im Siegerkranz," gesungen, in welches die ganze Volksmenge mit einstimmte. Dieser Wahlplatz hatte die bedeutende Beziehung, daß die hier aufgestellten Gebilde ruhmvoller Helden der Vorzeit im hohen Lichte auf den festlichen Tag herabschauten. Ein freudiges Mahl beschloß dieses vaterländische Fest.

Nach einem so langen Zwischenraume waren wir nun wieder zu diesem Hochgefühl vereint; möge es künftig nicht unterbleiben, denn solche Feste sind die Herolde großer Vergangenheit, die Schutzgeister der Gegenwart. — Ich muß diesen etwas lang gewordenen Brief schließen und Anderes auf meinen nächsten versparen. Lebe wohl.

27. Reisebericht an einen Bruder.

Paris, den —

Lieber Bruder!

Seit meiner Trennung von Dir und unserer theuren Schwester sind nun schon Wochen entflohen, ohne daß ich der Zeit mächtig ward, Euch, nach meinem Versprechen, nicht bald zu schreiben. Gestern Abend hier in dieser Weltstadt glücklich angelangt, säume ich keinen Augenblick, Euch diesen, wenn auch nur kurzen Bericht, mitzutheilen. Ich wollte Euch schon von Leipzig, oder doch von Frankfurt aus, schreiben; aber man begreift selbst nicht, wie sich die Zeit zersplittert, wenn man bei kurzem Aufenthalte mehrere Aufträge und Geschäfte in einer großen Stadt zu besorgen hat, und oft viele Gänge machen muß, um sich eines einzigen zu entledigen. So ging mir's in beiden Städten; meine Abreise übereilte mich so schnell, daß ich kaum das Nöthigste abmachen konnte. In dem alten, ehrwürdigen Frankfurt blieb ich nur vier Tage. Unter allen Empfehlungen an diesem Orte, war mir die an das Rothsche Haus die liebste. Freundlicher kann ein Reisender nicht aufgenommen werden, als in diesem Hause. Man ist hier, wie im Kreise einer wohlhabenden, bürgerlichen,

frohsinnigen Familie, merkt weder an der Tafel noch sonst den unermeßlichen Reichthum dieses Hauses. Herr Roth hat treffliche Kenntnisse auf seinen Reisen durch Europa gesammelt, ist in den Jahren der Mannesblüthe, und in seinem ganzen Wesen das persönliche Gepräge biederer Freundlichkeit. Er empfing mich in einem Kabinet neben seinem Comtoir mit ernster, jedoch einnehmender Höflichkeit. Unsere Unterredung endigte in wenigen Minuten mit der Einladung zum Mittagstische. Hier stellte er mir seine Familie vor. Seine Gattin, dem Scheine nach etwas älter als er, vereinigt den feinsten Verstand mit aller weiblichen Anmuth. Besonders versteht sie die Kunst, ihren Gästen einen Stoff zur Unterhaltung zu geben, der ganz dazu geeignet ist, die Gesellschaft unvermerkt in nähere Berührung zu bringen. Am folgenden Tage war ein Ausflug nach dem Wilhelmsbade bei Hanau bestimmt, woran ich mit Vergnügen Theil nahm.

Meine Reisegesellschaft von Leipzig nach Frankfurt gewährte wenig Unterhaltung; zwei Kaufleute aus dem Erzgebirge waren in dem Wagen, die nur von ihren Handelsgeschäften zu sprechen wußten. Desto angenehmer war meine Reise von Frankfurt. Ein Student, der nach Heidelberg ging, und zwei Kaufleute aus ganz entgegengesetzten Ländern, der eine aus Rußlands Norden, der andere aus Italiens Süden. Sehr gesprächig war der Italiener, und da kam mir das Wenige, was ich von seiner Sprache wußte, sehr gut zu statten. Weniger gesprächig aber sehr gebildet war der Russe, der Deutsch u. Französisch mit gleicher Fertigkeit sprach. Die Unterhaltung war im letzteren, wenn der Italiener daran Theil nahm, der kein Deutsch, vielweniger Russisch verstand. Von diesen beiden Männern habe ich, besonders von dem Russen, viel erfahren. Unser Studiosus war der Einzige, welcher nur in seiner Muttersprache redete, und sich die meiste Zeit mit Tabackrauchen, Pfeifen und Absingen seiner Burschenlieder, ganz gemächlich vertrieb. Mit dem Russen, der hier einige Wochen bleibt und viele Verbindungen hat, hoffe ich, eine mir nützliche Bekanntschaft fortzusetzen. Meinen nächsten Bericht von hier werde ich Euch in acht Tagen senden. Lebt wohl. Ich umarme Euch von Herzen, und bin Dein treuer Bruder Wilhelm.

28. Bericht über die Aufführung eines jungen Menschen.

Ihrem Auftrage zufolge habe ich mich bemüht, über den Karakter und die Aufführung des Handlungsdie-

ners N., der Ihnen seine Dienste angetragen hat, genaue und zuverlässige Nachrichten einzuziehen. Seit zwei Jahren dient er in der Materialhandlung des Kaufmannes N. Dieser hat ihm gekündiget, weil er sich mit seinem Nebengehülfen N., der schon länger in dieser Handlung ist, nicht vertragen kann. Welchem von beiden die Schuld dieser Unverträglichkeit beizumessen sei, darüber wollte sich Herr N. nicht erklären, und bemerkte nur, daß, da er einmal diese Trennung habe beschließen müssen, ihm an der ferneren Beibehaltung des älteren Gehülfen vorzüglich gelegen sei. Gegen sein sittliches und pflichtmäßiges Betragen hatte er nichts zu erinnern. Nur schien es ihm von Seiten seiner Aeltern nicht wohlgethan zu sein, daß sie ihm öfters Geld schickten, welches den jungen Menschen zu eitlem Aufwande in Kleidung und unnützen Ausgaben verleitete. Vielleicht hat dieser Umstand den Neid seines Kameraden und den Unfrieden zwischen Beiden erregt.

Auch noch anderweitig habe ich mich nach dem N. erkundigt, und die obige Bemerkung des Herrn N. bestätigt gefunden. Er besucht gern lustige Gesellschaften, läßt mit reichen jungen Leuten mehr darauf gehen, als er sollte, und borgt, wenn die Börse leer ist. Grobe Ausschweifungen werden ihm jedoch nicht vorgeworfen. Auch kann ich selbst, aus dem mehrmaligen Gespräche mit ihm, kein übles Urtheil fällen: sein ganzes Benehmen ist anständig, und seine Begriffe verrathen gesunden Verstand und Unverdorbenheit des Karakters. Er schreibt eine schöne geläufige Hand; gesteht aber selbst, im Rechnen nicht sehr weit gekommen zu sein.

Nach meiner Meinung wäre es ein Glück für den jungen Mann, wenn er seinem bisherigen Umgange entrissen und dadurch vor weitern Abwegen gesichert würde. Geschieht dies durch einen Wechsel seines Wohnorts, und werden seine Aeltern gewarnt, ihm ihre Unterstützung künftig nicht so reichlich zufließen zu lassen, so zweifle ich nicht, daß sich sein Hang zum Vergnügen verlieren wird.

Diese meine Ansicht soll jedoch keinesweges die Ihrige bestimmen; aber das Angegebene wird, wie ich glaube, hinreichen, Ihren Entschluß auf die eine oder andere Art zu veranlassen. Leben Sie wohl.

Bittschreiben.

a. Regeln.

Man unterscheidet Bittschreiben und Bittschriften. Die ersten beziehen sich nicht auf unsere öffentlichen

Verhältnisse, oder machen unsere Bitten von dem Willen eines Einzelnen abhängig. Bittschriften hingegen gehen an Personen oder Behörden, denen in Angelegenheiten unseres bürgerlichen Lebens eine Entscheidung zusteht. Die Grenzen beider laufen oft in einander; hier soll von den erstern, weiterhin von den letztern die Rede sein.

Bedarf irgend eine Art von Briefen eines schicklichen Eingangs, so sind es die Bittschreiben; denn wir möchten gern die Gesinnung des Empfängers, noch ehe wir die Sache selbst vortragen, für uns einzunehmen suchen. Ist dieser Eingang gefunden, so wird von der Veranlassung, wie sie sich aus der Lage der Verhältnisse des Bittenden ergiebt, zu dem Gegenstand der Bitte selbst übergegangen. Nun werden die Gründe, welche unser Gesuch unterstützen, angeführt, und um denselben einen noch leichteren Eingang zu verschaffen, wenden wir uns zuletzt an das Gemüth des Empfängers.

Der Ton dieser Schreiben sei überhaupt höflich und bescheiden, unbefangen und freimüthig, entfernt von aller niedrigen und kriechenden Schmeichelei. Das Verhältniß zwischen dem Schreiber und Empfänger muß das rechte Maaß angeben.

Den Eingang machen Entschuldigungen des Unterfangens, Bezugnahme auf frühere Beweise des Wohlwollens. In freundschaftlichen Verhältnissen können wir uns dergleichen überheben oder mit einem herzlichen Worte andeuten. Auch der wirklich Hülflose darf sich alles Eingangs enthalten: seine Lage selbst spricht schon für ihn und macht keine Umwege nöthig.

Mit Darstellung der Wichtigkeit des bewilligten Gesuches und der Verpflichtung zur Dankbarkeit nähert man sich dem Schlusse. In allen solchen Schreiben muß das Gesuch zwar mit den besten Gründen unterstützt, aber immer mehr von den großmüthigen Gesinnungen des Empfängers, als von der Wichtigkeit der Sache selbst abhängig gemacht und, so laut auch Menschenpflicht dafür sprechen möchte, mehr als Wohlthat und Gefälligkeit dargestellt werden. Daher lasse man nichts von Ansprüchen, nichts von früheren Diensten, die man dem Empfänger geleistet hat, durchblicken; auch Gegendienste erwähne man nicht, es sei denn, daß die Umstände die Versicherung einer Vergeltung zulässig machen.

b. Beispiele.

29. Ein Vater bittet um Annahme seines Sohnes als Lehrling.

Hochgeehrter Freund!

Wenn ich mir diese Anrede erlaube, so ist es das dankbare, lebhafte Gefühl, welches mir die vielen Beweise Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen während meines Aufenthaltes in N. zurückruft, und mich jetzt veranlaßt, eine Bitte an Sie zu richten.

Mein ältester Sohn hat sich aus vorherrschender Neigung zum Kaufmannsstande bestimmt, und ich habe ihn deshalb in den dazu erforderlichen Vorkenntnissen unterrichten lassen. Er hat sich Fertigkeit in einer schönen Handschrift, in allen höheren Rechnungsarten und in der kaufmännischen Buchhalterei, in der deutschen, französischen und englischen Sprache erworben; auch hat er in allen übrigen Schulwissenschaften Fortschritte gemacht, welches Alles durch die vortheilhaftesten Zeugnisse seiner Lehrer bestätigt wird.

Er ist jetzt in seinem sechszehnten Jahre, erfreut sich einer dauernden Gesundheit und hat die Empfehlung eines guten Aeußern. So wie er durch Fleiß, Folgsamkeit und sittliche Führung die Liebe seiner Lehrer und seiner Aeltern gewonnen hat, so darf ich auch hoffen, daß er sich künftig der Zufriedenheit aller derer würdig machen wird, die über und neben ihm stehen.

Ich wünsche, daß mein Sohn nächste Ostern in ein Comtoir eintrete, um sich unter guter Leitung zu seinem künftigen Berufe auszubilden. Diesen Wunsch glaube ich, in dem vollkommensten Maaße zu erreichen, wenn er das Glück haben sollte, in Ihre Handlung aufgenommen zu werden. Sind Sie geneigt und erlauben es die Umstände, mir diese große Gefälligkeit zu erweisen, so bitte ich ergebenst, mir die Bedingungen bekannt zu machen, unter welchen es geschehen könnte. Ich sehe Ihrer baldigen Antwort entgegen und unterzeichne mich hochachtungsvoll als Ihren ergebenen rc.

30. Bitte an einen Oheim um ein Darlehn.

Von meiner frühesten Jugend sind Sie, theurer Oheim, mein Schutzgeist gewesen, und Ihren guten Lehren habe ich mein bisheriges gutes Fortkommen zu danken. Als Sie vor einem halben Jahre meinen Vater hier besuchten, haben Sie sich selbst überzeugt, daß ich durch Fleiß und Sparsamkeit eine gewisse Selbstständigkeit errungen habe,

und für die Zukunft nicht mehr besorgt sein, vielmehr der Verbesserung meiner Lage entgegen sehen darf. Dazu bietet sich jetzt eine Gelegenheit dar, wo ich vertrauungsvoll mir Ihren guten Rath und Beistand erbitte.

Meine gegenwärtige beschränkte Wohnung und Werkstatt entspricht nicht dem Wunsche, meinen Geschäftsbetrieb zu erweitern, mit mehreren Gehülfen zu arbeiten, und größere Vorräthe von Hölzern niederlegen zu können. Wohnungsveränderungen sind mit mancherlei Nachtheilen verbunden, und können leicht sehr störend auf die Fortsezzung eines Geschäftes, wie das meinige ist, einwirken. Daher habe ich schon längst nach einem eigenen Grundstücksbesitze gestrebt, und bin jetzt so glücklich, eine Aussicht dazu erlangt zu haben.

Ein in der — Straße belegenes zweistöckiges, dauerhaft gebautes und mit den nöthigen Räumen versehenes Wohnhaus ist mir für 5000 Thlr. zum Kauf angeboten worden. Von dieser Summe sollen sogleich 4000 Thlr. baar erlegt, und die übrigen 1000 Thlr. mit 5 pro Cent verzinset werden. Meine eigenen Mittel erstrecken sich aber nur auf 2000 Thlr. und ich bin in großer Verlegenheit, das Uebrige anzuschaffen. Mein Vater ist, wie Sie wissen, nicht in der Lage, daß er mir helfen kann; eben so wenig ist es mein Schwager oder ein anderer meiner Freunde. Ich bin daher so frei, mich an Sie, mein lieber Oheim, zu wenden und anzufragen, ob es Ihre Umstände erlauben, mich mit den mir noch fehlenden 2000 Thlr. zu unterstützen. Ich würde dadurch einen wichtigen Schritt zur Begründung meines künftigen Glückes thun, und Ihnen dafür als wohlthätigem Vermittler zeitlebens dankbar sein. Dieses Kapital soll zur ersten Hypothek auf das Haus eingetragen und mit 5 pro Cent in vierteljährlichen Zahlungen verzinset werden.

Ich habe so viel herzliches Zutrauen zu Ihrem mir schon oft thätig bewiesenen Wohlwollen, daß ich eine mißfällige Aufnahme meiner Bitte nicht fürchte, vielmehr einer erwünschten Antwort entgegensehe.

Mit Liebe und Hochachtung

Ihr
ergebener Neffe.

31. Bitte um ein Darlehn.

Hochverehrter Freund!

In der schmeichelhaften Voraussetzung, daß unter keinerlei Umständen Ihr Urtheil über mich ungünstig aus-

fallen könne, bin ich so frei, mich mit einer Bitte an Sie zu wenden.

Vor einigen Tagen haben wir die Verlobung meiner ältesten Tochter mit dem N. gefeiert, und diese, wie ich hoffe, glückliche Ehe soll in zwei Monaten vollzogen werden. Die Ausstattung verursacht mir nicht unbedeutende Kosten, wenn sie nur einigermaßen anständig sein soll; aber es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß ich den Einkauf so mannigfacher Gegenstände am vortheilhaftesten gegen gleich baare Zahlung bewirken werde. Diese Ausgaben kommen mir aber jetzt gerade zur Unzeit, da ich erst kürzlich meinen Sohn als Freiwilligen zum Abdienen seines militairischen Dienstjahres habe equipiren müssen. Meine augenblickliche Baarschaft reicht zur Bestreitung des Aufwandes für meine Tochter nicht hin, wenn ich auch nur ihre bescheidensten Ansprüche befriedigen will; ich bedarf dazu noch einer Summe von zwei hundert Thalern. In dieser Verlegenheit bin ich so frei, bei Ihnen anzufragen, ob Sie mir diese zwei hundert Thaler vorschießen können, unter dem schriftlichen Versprechen, das eine hundert in drei Monaten, das andre in sechs Monaten nebst den üblichen Zinsen zurück zu zahlen. Sie werden mir hierdurch nicht nur einen großen Gefallen erweisen, sondern auch einen Beweis Ihrer Freundschaft geben, den ich zu schätzen und auf alle Art zu erwiedern wissen werde. Indem ich Ihrer gefälligen Antwort entgegen sehe, soll auch eine abschlägige nicht im mindesten die Hochachtung und Freundschaft verändern, worin ich stets sein werde

Ihr

ergebener N.

32. Aehnliches Gesuch an einen Rentier.

Hochverehrter Herr!

Euer Wohlgeboren sind selbst mit kaufmännischen Unternehmungen aller Art zu vertraut, als daß Sie nicht besser wie ich wissen sollten, wie man dabei ohne Schaden bestehen, und seinen Kredit erhalten könne. Ich habe die Lieferung von fünf tausend wollenen Decken, und eben so viel Matratzen von Seegras kontraktmäßig für die Regimenter N. N. übernommen, und suche Alles aufzubieten, um diesen meinen ersten Versuch in diesem Geschäft zur Zufriedenheit meiner Kontrahenten zu bewirken. Daß ein Kaufmann die dazu erforderlichen Gelder nicht immer in Händen hat, liegt in der Natur des Handels, und daß

ich mich bei meinen mäßigen Fonds in diesem Falle befinde, kann um so weniger befremden. Kredit bei mehreren Fabrikanten steht mir zwar zu Gebote; aber ich ziehe vor, bestimmte Zinsen von einem Kapital zu zahlen, als mich bei einem so vorübergehenden Geschäft dem willkührlichen Zins von kreditirten Waaren zu unterwerfen. Dies veranlaßt mich, Sie um ein Darlehn von 1500 Thalern gegen Wechsel und landübliche Zinsen anzusprechen. Herr N., der mich an Sie gewiesen, und zugleich erlaubt hat, mich auf ihn zu berufen, wird Ihnen wegen der soliden Fonds meiner Handlung das Nähere mittheilen.

Einer gefälligen Antwort entgegensehend, unterzeichne ich mich hochachtungsvoll als

Euer Wohlgeboren 2c.

33. Eine dürftige Wittwe bittet um Unterstützung. An eine Prinzessin oder eine andere hohe Person.

Mit dem tiefgefühltesten Danke gedenke ich der hohen Gnade, mit welcher Eure königliche Hoheit im vorigen Winter meine drückende Noth linderten, und wage schüchternen Muthes, Hochdenselben mich wieder zu nahen.

Wie ich Eurer 2c. schon anzeigte, gehöre ich zu den Unglücklichen, die in früher Jugend vater- und mutterlos wurden, und bei schwächlichem Körperbau durch weibliche Handarbeiten ihr Leben nicht zu fristen vermögen; denn kaum hierzu reicht solch kärglicher Erwerb. Aber wenn dieser durch Krankheit unterbrochen wird, dann erreicht die Noth den höchsten Gipfel. Von einem Nervenfieber heimgesucht, verdanke ich meine Erhaltung nur dem Mitleid einer guten, obwohl selbst unbegüterten Wirthin, und der unentgeltlichen Hülfe eines menschenfreundlichen Arztes, des Doctors N. Noch kann ich die körperliche Schwäche nicht überwinden; aber größer und drückender ist nun die Zerrüttung meiner Lage, und wenn ich in meiner Verzweiflung Zuflucht suche, so ist es nur bei der unbegrenzten Huld, mit welcher Eure 2c. auf Menschenelend herabblicken. Die anliegenden Zeugnisse des Predigers N. und meines ärztlichen Helfers bestätigen die treue Angabe meines Zustandes, und lassen mich hoffen, daß Euer 2c. meiner flehentlichen Bitte um eine milde Unterstützung ein gnädiges Gehör verleihen. Zum höchsten Belohner alles Guten bete ich, und ersterbe dankbar und ehrfurchtsvoll

Eurer königlichen Hoheit
allerunterthänigste.

34. Fürbitte für eine nothleidende Familie.

Euer Hochwohlgeboren mildreiche Gesinnung gegen Nothleidende, von welcher mir schon so viele Beweise bekannt sind, wird mich gewiß vertreten, wenn ich mir erlaube, nachstehende Bitte für eine in großem Elend schmachtende Familie an Sie zu richten.

Die Mutter dieser Familie ist die Wittwe des vor zwei Jahren ohne alles Vermögen verstorbenen Kanzleidieners N. Bisher gelang es ihr, durch angestrengten Fleiß, doch nur kärglich ihre zwei, noch unerzogenen Kinder zu unterhalten. Seit fünf Wochen liegt sie nun schon auf dem Krankenbette danieder, lediglich dem Mitleid und der Unterstützung einiger selbst unbemittelter Verwandten ihres Mannes überlassen. Ergeben in den Willen des Höchsten, ist nur noch ihre einzige Sorge in dem schmerzlichen Ausruf: „Was wird aus meinen armen Kindern werden." Daß diese arme Frau der Hülfe höchst bedürftig ist, leidet keinen Zweifel, daß sie derselben auch würdig ist, bestätigt das Zeugniß Aller, die sie kennen. Ich selbst kenne sie seit einigen Jahren, und weiß, daß, von Noth gedrückt, sie Niemand lästig fallen wollte; sie half sich immer selbst, so gut sie konnte. Dabei legte sie von ihrem geringen Erwerb so viel zurück, daß sie zur rechten Zeit ihre Miethe entrichten, und den Feuerungsbedarf für den Winter beschaffen konnte. Nur in ihrer jetzigen Krankheit ist sie in einige kleine Schulden gerathen. Wer möchte einer solchen Familie nicht gerne helfen! Doppelt aber wird die Hülfe sein, wenn sie ohne Aufschub kommt. Verzeihen Sie, gnädige Frau, diese etwas zudringliche Sprache. Ich weiß wohl, daß Sie von vielen Seiten auf gleiche Weise in Anspruch genommen werden. Vielleicht bewegen Sie das Mitleid einiger Ihrer Bekannten. Wie wird sich die fromme Dulderin freuen, wenn ich ihre Verzweiflung an Menschenhülfe verscheuchen kann, wie würde ich sie aufrichten, wenn ich ihr die Versicherung geben könnte, daß schon Edelgesinnte bereit wären, sich ihrer Kinder anzunehmen.

Alles, was Sie, meine Hochverehrte, für diese würdige Familie thun und wirken, werde ich selbst mit dem innigsten Danke anerkennen, und denselben durch die unbegrenzte Hochachtung an den Tag legen, in welcher ich bin

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenste.

35. Bitte an eine reiche Frau, um Unterstützung eines armen Mädchens.

Die vielen mir bekannt gewordenen Beispiele von dem wohlwollenden mütterlichen Sinne, mit welchem Ew. — sich armer Kinder annehmen, haben mich mit der innigsten Hochachtung erfüllt, und sind die einzigen Entschuldigungen, unter welchen ich Ihnen folgende Bitte vorzutragen mir erlaube.

Seit geraumer Zeit unterstützte ich eine Wittwe, die vor zwei Jahren ihren braven Mann, einen Sattlermeister, durch den Tod verlor. Ohne Vermögen, ohne alle Verwandten, die ihr helfen können, und nur auf ihre eigenen schwachen Kräfte eingeschränkt, würde sie mit ihren drei Kindern von 8 — 3 Jahren längst ein Opfer der Verzweiflung geworden sein, hätte nicht fremdes Mitleid ihre Noth gelindert. Indeß reicht doch zum dringenden Unterhalt dieser Familie das nicht hin, was durch meine Kräfte gewirkt werden kann. Besonders bedarf die achtjährige Tochter des Schulunterrichts und der Anleitung zu weiblichen Arbeiten; ihre Gutartigkeit und Lernbegierde machen sie dieser Sorgfalt besonders werth, und lassen den besten Erfolg erwarten. Hierzu beizutragen, beglückt Mutter und Kind, und lohnt mit himmlischem Bewußtsein.

Euer — menschenfreundlichen Gesinnungen stelle ich ergebenst anheim, was Sie für diese tief gebeugte Mutter zu beschließen geneigt sind; tadelloses Leben und drükkende Noth geben ihr vor Vielen Anspruch auf die Güte der Edlen. Mit freudiger Hoffnung richte ich diese Bitte an Ew. — und sehe vertrauensvoll einer wohlwollenden Aufnahme entgegen. Mit inniger wahrer Hochschätzung nenne ich mich —

36. Ein Freund wird um Vermittelung einer Heirath gebeten.

Sie haben mich so freundlich bei sich aufgenommen, und ich habe so frohe Tage im Kreise der Ihrigen verlebt, daß ich Ihnen meinen herzlichen Dank nicht länger schuldig bleiben kann. Ich wünsche nur, recht bald Gelegenheit zu finden, Ihnen meine Gefühle durch die That beweisen zu können. Aber eben diese mir an den Tag gelegten freundschaftlichen Gesinnungen sind es nun auch, welche mich ermuthigen, Sie mit einer Bitte in einer Angelegenheit zu belästigen, die ich keinem andern Manne in ganz N. als Ihnen anvertrauen möchte.

Sie wissen, daß mir in dem Hause des N. ein freier Zutritt vergönnt war, aber Sie wissen nicht, daß mich die Liebenswürdigkeit der ältesten Tochter Klementine sehr eingenommen hat. Ich war damals viel zu schüchtern, um Ihnen oder Klementinen oder Ihren Aeltern, meine Neigung und meine Wünsche zu eröffnen. Wenn ich aber meinen gemachten Beobachtungen, die mir jetzt in einem helleren Lichte erschienen, einiger Maßen trauen darf, so will es mir scheinen, als sei ich Klementinen nicht ganz gleichgültig geworden. An sie zu schreiben, halte ich für so unschicklich, als es gewagt sein würde, mich an ihre Aeltern zu wenden. Ein schriftlicher Korb ist weit unangenehmer und abschreckender, als ein mündlicher; auch wird dieser oft nicht so bestimmt erklärt, besonders wenn eine freundschaftliche Unterredung vorausgegangen ist.

Herr N. hat jederzeit mit vieler Achtung von Ihnen gesprochen, und Sie haben in der Familie Gewicht und und Ansehen; an wen könnte ich mich also in meiner Angelegenheit besser wenden, als an Sie? Haben Sie sonst kein Bedenken, sich dieser Sache zu unterziehen, so wird es Ihrer Gewandtheit leicht gelingen, dem N. meine Wünsche zu eröffnen, und Sie werden aus seinen Aeußerungen vernehmen, wie er gesonnen ist; läßt er seine Einwilligung von Klementinen abhängen, so werde ich keinen Augenblick zögern, mich bei ihr selbst um ihre Hand zu bewerben.

Mein Vater hat mir 10,000 Rthlr. zur Errichtung meiner Handlung gegeben, und ich könnte erforderlichen Falls nachweisen, daß sich dieselbe in der günstigsten Lage befindet. Die Fabrik meines Vaters ist, wie jedermann weiß, im blühendsten Zustande; sein bloßes Betriebs-Kapital ist schon sehr bedeutend. Einwendungen von seiner Seite sind nicht zu befürchten.

Sehen Sie, lieber N., so ist es nicht genug, Freunde zu haben, man soll sie auch glücklich machen. Sie haben also ein großes Werk auszuführen. Wie Sie dies anfangen wollen, bleibt Ihrem besten Wissen überlassen, und ich habe nur noch zu bitten, von dem Erfolge so bald als möglich zu benachrichtigen

Ihren N.

37. Gesuch um die Stelle eines Oekonomie-Schreibers.

Euer Wohlgeboren sind im Begriff, wie ich von Herrn N. in Erfahrung gebracht habe, einen zweiten Oekonomie-Schreiber bei Ihrer Landwirthschaft anzunehmen. Ich

habe mich dieser Wissenschaft seit meiner frühen Jugend gewidmet, und bis zum Tode meines vor vier Monaten verstorbenen Vaters, auf seinem hiesigen Erbpachtsgute die Stelle eines Oekonomie-Schreibers vertreten. Da nun mein ältester Bruder dieses Gut übernommen hat, so wünsche ich ein anderweitiges Unterkommen zu finden, und bin so frei, Ihnen meine Dienste anzubieten. Ich gestehe offenherzig, daß, so gut mich auch mein Bruder bisher behandelt hat, ich es vorziehe, unter einem fremden Prinzipal zu stehen. Besonders würde ich mir Glück wünschen, wenn ich unter Euer Wohlgeboren Leitung meine Laufbahn fortsetzen, und mir neue Kenntnisse erwerben könnte. Der Herr N. selbst hat mich zu diesem Schritt aufgefordert, und mir versichert, daß er sich bei Ihnen für mich bestens verwenden werde. Ich darf hiervon den günstigsten Erfolg hoffen, und bemerke nur noch, daß ich mich im Voraus allen Anforderungen und Verpflichtungen unterwerfe, die Sie mir auflegen werden. Ich sehe Ihrem Befehle, mich Ihnen persönlich, vorzustellen entgegen, und habe die Ehre, mich mit der vollkommensten Hochachtung zu nennen

Ew. 2c.

ergebenster.

38. Bitte um ein Unterkommen als Ausgeberin.

Hochgeehrteste Frau Justizräthin!

Bei der lebhaften Erinnerung an die vielen Beweise Ihres Wohlwollens und Ihrer so herzlichen Theilnahme an den Schicksalen meines Lebens, fasse ich das freudige Vertrauen, mich an Sie mit einer Bitte zu wenden. Die traurige Lage, in welche wir nach dem Tode meines Vaters durch Gewissenlosigkeit und Betrug Anderer versetzt worden sind, ist Ihnen nicht unbekannt. Eine Folge davon ist, daß ich mich genöthigt sehe, bei einer anständigen Familie ein Unterkommen als Ausgeberin zu suchen. Ich habe mich zwar bei der Versorgungs-Anstalt in N. gemeldet, auch in öffentlichen Blättern meine Dienste angeboten; aber dieser Versuch ist in sofern fruchtlos gewesen, als die angebotenen Stellen durchaus von der Art waren, daß ich mich zu deren Annahme nicht entschließen konnte. Meine Forderungen sind nichts weniger als zu hoch gespannt; ich wünsche nur in Verhältnisse zu treten, worin Bildung des Geistes und Herzens nicht als eine entbehrliche Nebensache betrachtet werden. Es scheint mir daher, daß man auf diesem Wege nur selten sein Ziel er-

reicht. In der großen Besorgniß, eine mir nur einigermaßen zusagende Stelle zu finden, nehme ich meine Zuflucht zu ihnen. Sie kennen mich so gut, vielleicht besser als ich mich selbst kenne; Sie sind versichert, daß ich Ihre Empfehlung rechtfertigen und mich derselben würdig machen werde; ich lege daher mein Schicksal in Ihre Hände. In Ihrer ausgebreiteten Bekanntschaft mit so vielen achtbaren Familien dürfte sich bald Gelegenheit finden, an mich zu denken. Doch eilt mein Unterkommen nicht allzusehr. Der Gedanke, daß Sie für mich sorgen werden, heißt mich der Zukunft ruhig entgegen sehen. In dieser trostreichen Hoffnung empfehle ich mich hochachtungsvoll, als

Euer Wohlgeboren

ergebene.

39. Bittschreiben eines unglücklichen Jünglings, um Fürsprache bei seinem erzürnten Vater.

Wenn jemals ein Unglücklicher, der es durch seine Schuld geworden ist, noch einige Ansprüche auf Theilnahme und Mitleid des Menschenfreundes haben kann, so bin ich Ihres Beistandes und Ihrer Fürsprache gewiß. Auf welche Abwege ich gerathen bin, wird Ihnen nicht unbekannt geblieben sein. Aber noch bin ich nicht so tief gesunken, daß die unbarmherzige Verläumdung berechtigt sein sollte, das Urtheil der Verworfenheit über mich auszusprechen. Sie wissen, wer ich war, ein Jüngling von gutem Herzen, von unbescholtenen Sitten, die Hoffnung und der Stolz meines Vaters. Ein Bekenntniß, daß nur meine Schuld, meine Verwirrung vergrößert. Soll ich Ihnen erzählen, durch welche unglückliche Wege ich an den Rand des Abgrundes gerathen bin, an dem ich jetzt zitternd und hülflos stehe? Ach! Sie kennen das menschliche Herz, die zauberische Gewalt der Verführung, die ansteckende Pest des bösen Beispiels. — Die Geschichte so vieler jungen Leute ist auch die meinige. Im Taumel des wilden Sinnenrausches verachtete ich die warnende Stimme meines Gewissens, hörte nicht auf den Zuruf der Freundschaft, bis ich nun der Zucht des strengsten aller Lehrmeister, der oft zu späten Erfahrung, verfallen bin. Hülflos, ohne Freunde, ohne Gönner, und, sehen Sie das volle Maaß meines Unglücks, ohne Vater, seufze ich nach Rettung, ohne sie zu verdienen, und, wenn auch von Ihnen verlassen, ohne sie hoffen zu können. — Sie, als der älteste, beste Freund meines erzürnten Vaters vermögen alles über ihn. Sie nur können dem Flehen eines reuigen

Sohnes Eingang verschaffen; Sie nur können die unterdrückten Gefühle der Natur erwecken; ihn an die himmlische Lust der Verzeihung, und an das grausame Vergnügen der gerechten Ahndung erinnern. Wenn Sie mich als einen Unglücklichen schildern, dessen Verzweiflung in seinen Händen, in den Händen eines Vaters steht; als einen Sohn, der leben kann, sobald sein Vater will; als einen Sohn, der die übrigen Lebenstage seines Vaters durch den kindlichen Gehorsam, durch eine Aufführung, welche die vorhergehende unglaublich machen soll, versüßen will; und der den letzten Segen seines Vaters erst spät zu empfangen wünscht. Wenn Sie, sagt mir mein Herz, wenn Sie mich in diesem Lichte meinem besten Vater zeigen, so wird er gewiß erweicht. Auch Sie haben einen Sohn. — Er ist jetzt Ihre ganze Freude, und wird es stets sein. Fragen Sie sich aber als Vater, nicht als Richter, würden Sie ihm, wäre er an meiner Stelle, nicht verzeihen? Sie fragen, wer Ihnen und meinem Vater für meine Besserung steht? Meine Laster und mein Verstand, wenn Sie meinem Herzen nicht trauen. Erstere haben mich zu unglücklich gemacht, als daß ich zu ihnen, als meinen ärgsten Feinden zurückkehren könnte, wenn ich auch wollte; und letzterer ist noch nicht so zerrüttet, daß er mich in der Wahl meines Glücks und Unglücks unschlüssig ließe. Ich setze nichts weiter hinzu; Ihre Antwort wird einen Glücklichen oder Unglücklichen auf der Welt mehr machen. — Lohnen möge Ihnen der Allesvergeltende, das freudige Bewußtsein, nicht vergeblich die Hand gereicht zu haben einem Unglücklichen, der ewig sein wird

Ihr

dankbarster.

Empfehlungsschreiben.

a. Regeln.

Empfehlungsschreiben haben mit den Bittschreiben viele Aehnlichkeit, nur daß sie für Andere, nicht für uns selbst schreiben. Sie heißen Empfehlungsschreiben, wenn sie an Freunde, Bekannte oder Geringere, Fürbitten, wenn sie an Personen höhern Standes gerichtet sind. Der Empfehlende muß selbst eine gewisse Wichtigkeit haben, der Empfänger muß ihm nicht unbekannt sein, und einigermaßen sein Vertrauen besitzen; ist von Allem diesen nichts vorauszusetzen, so wird die Empfehlung meistentheils fruchtlos und allemal unanständig sein. Empfehlungs-

davon Gebrauch machen, so wird Demoiselle N. auf Verlangen sich Ihnen persönlich vorstellen.

Genehmigen Sie die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, worin ich die Ehre habe zu sein rc.

43. Empfehlung für einen Bedienten.

Das Absterben meiner Frau hat unter mehreren Veränderungen meines häuslichen Lebens auch den Entschluß hervorgebracht, meinen Aufenthalt künftig in N., auf dem Landgute meines Schwiegersohnes, zu nehmen. Dort bedarf ich keines eigenen Bedienten, und muß daher meinen bisherigen zu Ostern entlassen. Seit fünf Jahren in meinem Dienste, ist er mir durch seine gute Aufführung und Treue so lieb geworden, daß ich mich sehr ungern von ihm trenne. Früher diente er bei dem verstorbenen N., und hatte sich eine gleiche Zufriedenheit erworben. Er ist aus Erfurt gebürtig, schon lange älternlos, 31 Jahr alt, unverheirathet und von guter Gesundheit. Gewandt, pünktlich und unverdrossen in allen seinen Arbeiten, gehört er zu den seltenen Ausnahmen eines guten Dieners. Er kann nicht nur zu kleinen Schneiderarbeiten, die er bei seinem Vater erlernt hat, sondern auch recht gut zum Barbieren gebraucht werden. Aus allem diesen werden Sie abnehmen, daß ich diesen Menschen mit Recht empfehlen kann, und mir sehr viel daran gelegen ist, demselben ein gutes Unterkommen zu verschaffen. Sind Sie selbst seiner Dienste nicht benöthigt, so findet sich vielleicht bis zu seinem Austritt von mir ein anderer Dienst. Sie werden mich unendlich verbinden, wenn Sie sich seiner annehmen, und mich bald wissen lassen, ob ich ihm Hoffnung dazu machen darf. Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen die Hochachtung zu erneuern, mit welcher ich unwandelbar bin rc.

44. Empfehlung für einen armen Mann, zur Arbeit in einer Fabrik.

Euer Wohlgeboren werden entschuldigen, wenn ich mich in einer Angelegenheit an Sie wende, wozu mich allgemeine Menschenpflicht auffordert.

Bei dem Umfange Ihres Fabrik-Geschäftes kann es nicht fehlen, daß von Zeit zu Zeit Arbeiter entlassen, und andere wieder angenommen werden. Für den letzten Fall empfehle ich Ihnen einen Mann, der mit harter Noth zu kämpfen hat. Er ist von Profession ein Tischler, und hat

zwei unerzogene Kinder. Von schwerer, langwieriger Krankheit befallen, gerieth er in Schulden, und mußte, um seine Gläubiger zu befriedigen, Hobelbank und Handwerkszeug veräußern. Seitdem hat er sich auf das Poliren gebrauchter Meubeln gelegt, verdient aber hierbei nur wenig, weil diese Arbeit nur zufällig ist, und auch von vielen Andern gesucht wird. Neue Meubeln poliren die Tischler selbst. Seine brave, aber schwächliche Frau hat seit einem Jahre bei mir eine Aufwartstelle, wofür sie monatlich drei Thaler erhält, und dieses ist das einzige gewisse, wovon diese Familie von vier Personen lebt. Er mag vielleicht von frühern Verschuldungen nicht ganz frei sein; aber so weit ich selbst und durch andere Leute ihn kenne, spricht das Lob eines fleißigen und ehrlichen Mannes für ihn. Ist es möglich, denselben in Ihrer Fabrik auf irgend eine Art in Arbeit zu stellen, so wird er es mit Freuden, wenn auch nur gegen geringen Lohn, annehmen. Sie werden ein großes Werk der Barmherzigkeit thun, und diese Familie von dem äußersten Nothstande retten. Der Ueberbringer ist übrigens selbst der Mann, für den ich diese Bitte einlege. Machen Sie einen Versuch und nehmen ihn auf Probe. Wir haben dann beide eine Menschenpflicht erfüllt, und mir haben Sie besonders einen Beweis von Güte und Gefälligkeit gegeben, der nur die wahre Achtung erhöhen kann, in welcher ich immer sein werde ꝛc.

45. Empfehlung für ein Landmädchen an eine Freundin in der Stadt.

Nicht bloß die Gelegenheit, sondern das wohlthuende Gefühl, Dir in Gedanken nahe zu sein, heißt mich die Feder ergreifen, und an Dich, meine liebe Auguste zu schreiben; es erlaubt mir aber auch zugleich, mich mit der angenehmen Erwartung zu beschäftigen, bald einige Zeilen von Deiner Hand zu lesen.

Es ist eine Bitte, gute Auguste, die ich Dir vorzutragen habe. Die jüngere Schwester meines Dienstmädchens wünscht in der Stadt ein Unterkommen zu finden, und hat meine Vermittelung in Anspruch genommen. Ich habe ihr diese nicht abschlagen können, denn sie ist, wie ihre Schwester, die schon seit drei Jahren bei mir ist, fleißig, willig und hat ein recht freundliches Benehmen. Sie gehört einer braven Familie an, aber wegen ihrer zahlreichen Geschwister muß sie das älterliche Haus verlassen. Sie würde wohl hier einen Dienst finden, aber ob sie

gleich vollkommen gesund ist, und ihr neunzehntes Jahr erreicht hat, ist sie doch für die schweren Landarbeiten zu schwach. Wollte sie nach Berlin gehen, und sich dort bei einem Vermiethungs-Comtoir melden, so zweifle ich nicht, daß ihr einnehmendes Aeußere schon eine gute Fürsprache für sie sein würde; aber da könnte ihr doch leicht ein schlechtes Loos fallen, und ich verbinde mit dem Wunsche ihrer rechtschaffnen Aeltern den meinigen, daß sie in gute Hände kommen möge. Sieh hieraus, liebe Auguste, wie Du ein gutes Werk thun, und mir eine Freude machen kannst, wenn Du unter Deinen Bekannten ein wenig umher fragst, wo zum ersten April eine solche Stelle offen ist. Sie versteht sich freilich noch nicht auf manche Stadtarbeiten, aber ihre Gelehrigkeit und Folgsamkeit werden diesen Mangel bald ersetzen. Auf großes Lohn macht sie daher noch keinen Anspruch. Vielen Hausfrauen ist ja damit sehr gedient, Mädchen, die noch keine fremde Gewohnheiten angenommen haben, nach ihrer Art anzulernen. Bei den vielen Klagen, die man über die immer zunehmende Verschlechterung der Dienstboten in der Stadt hört, wird sich jede gute Herrschaft glücklich schätzen, eine so unverdorbene Person zu bekommen. Thue also Dein Mögliches, beste Auguste, und benachrichtige mich bald von dem Erfolg.

Der liebe Winter, der uns hier auf unsern häuslichen Kreis beschränkt, ist mir diesmal recht schnell vorübergegangen. Ich habe, wie Du weißt, nur mit wenigen, aber sehr freundschaftlichen Familien Umgang. Da haben wir denn oft die langen Abendstunden mit Frohsinn und Heiterkeit verkürzt. Alle erfreuen wir uns der besten Gesundheit. Meine Henriette ist nun bald fünf Jahr alt, und des kleinen Emils dritten Geburtstag feierten wir vorgestern. Von meinem Manne und mir ergehen die herzlichsten Grüße an Dich und die lieben Deinen, und ich bin unverändert Deine Dich innigst liebende

N.

46. Freundschaftliche Empfehlung für einen Maler.

Mit dem Gedanken, daß durch Bekannte unsern entfernten Freunden Nachrichten von uns überbracht werden, ist ein inniges Vergnügen verbunden und es ist eine weit angenehmere Ueberraschung, die Briefe aus den Händen unserer Freunde unmittelbar zugesandt, als aus denen eines Postboten zu empfangen. In diesen Gefühlen, und den lebhaften Erinnerungen an die glücklichen Tage un-

seres Zusammenseins, schreibe ich heute an Sie, und hoffe, daß Sie diesen Brief unter meiner freundlichsten Begrüßung von dem erhalten werden, der beauftragt ist, Ihnen denselben persönlich zu übergeben. Es ist Herr N., ein junger Maler, und Sohn eines hiesigen unbemittelten Tischlers. Mit entschiedenen Anlagen für die bildende Kunst geboren, verließ er schon früh das Gewerbe seines Vaters, und folgte seinem natürlichen Berufe. Er machte schnelle, ausgezeichnete Fortschritte in den hiesigen akademischen Lehranstalten und dann in der Wachschen Malerschule. Seit einigen Jahren hat er meine Kinder im Zeichnen unterrichtet, und meine Liebe und Achtung in gleichem Maaße gewonnen. Jetzt reiset er nach Italien und genießt eine dreijährige Unterstützung von unserm Staate. Nach diesem Vorworte überlasse ich Ihnen diesen liebenswürdigen jungen Mann, der sich selbst Ihnen besser empfehlen wird, als mein Lob es vermag. Er will einige Wochen in Frankfurt verweilen, um sich mit den dortigen Kunstschätzen bekannt zu machen.

Wie beneide ich den Ueberbringer, daß ich nicht an seiner Stelle sein, Sie nach so vielen Jahren wieder einmal an meine Brust drücken, und Sie empfinden lassen kann, wie treu und unwandelbar ich Ihnen meine Liebe und Freundschaft bewahrt habe. Sehr unglücklich würde ich mich fühlen, wäre mir die Hoffnung geraubt, uns hier oder dort vielleicht bald wieder zu sehen. Kommen Sie zu uns, und machen Sie dann mit mir einen Ausflug in Schlesiens Gebirge und Bäder. Bereuen werden Sie es gewiß nicht, denn da werden wir von einer Natur empfangen, die wir in unserem Geburtslande vergeblich suchen. Meiner Seits ist aber eine Reise nach dem Rhein so fest beschlossen, daß ich es für eine Verkürzung meines Daseins ansehen würde, wenn ich sie nicht machte. Sie wird die schönste Zugabe zu meinen glücklichen Tagen sein, und das Gemälde meines Lebens mit neuen, frischen Farben verjüngen.

Für jetzt genüge Ihnen, vom N. Alles zu erfragen, und zu erfahren, was er Ihnen von mir sagen kann, und freue ich mich unendlich, von ihm zu lesen, wie er Sie gefunden, gesehen und was er von Ihnen gehört hat. Be diesem Allem werden Sie aber keinesweges entbunden recht bald selbst zu schreiben

Ihrem &c.

47. Aehnliches, kürzeres Empfehlungsschreiben.

Der Ueberbringer dieses, Herr N., mein Neffe, will sich auf seiner Reise nach Frankreich einige Tage in N. aufhalten. Ich wünsche, daß er dort Zutritt bei einem Bekannten finden möge, und bin so frei, Ihnen, mein alter, verehrter Freund, diesen jungen Mann zu empfehlen. Er hat sich der Musik gewidmet, ist ein ausgezeichneter Pianospieler, und wünscht besonders, den dortigen Musik-Director N. kennen zu lernen. Vielleicht können Sie ihm dazu gute Gelegenheit verschaffen. Sie werden ihn auch sehr bereit finden, sich in Familien-Zirkeln auf seinem Instrumente hören zu lassen. Ich darf mir schmeicheln, daß Ihnen seine Bekanntschaft nicht unangenehm sein wird, und versichere Ihnen, daß ich jede Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen werde, Ihnen durch meine Gegendienste zu beweisen, wie ergeben Ihnen ist Ihr

N.

48. Empfehlungsschreiben eines Vaters für seinen Sohn, bei dessen Versetzung.

Entschuldigen Euer Hochwohlgeboren, wenn ich mir erlaube, die wenigen Zeilen an Sie zu richten.

Mein Sohn, der aus der Provinz N. nach N. versetzte N., hat dadurch nicht allein einen seiner angelegentlichsten Wünsche erreicht, sondern erfreut sich auch des Glücks, unter einen Vorgesetzten gekommen zu sein, der gegen seine Untergebenen Gerechtigkeit und Strenge in gleichem Maaße ausübt. Unter einem solchen Mann darf der pflichttreue, dienstfertige und brauchbare Beamte seines Fortkommens wegen unbesorgt sein.

Euer ꝛc. haben vielleicht schon Gelegenheit gehabt, von der bisherigen Dienstleistung meines Sohnes Kenntniß zu nehmen, und werden hiernach am besten beurtheilen, ob er der baldigen Beförderung zum Posten eines N. würdig ist. Ich glaube daher, mich aller lobenden Fürsprache enthalten zu müssen, und bitte nur das Schreiben eines Mannes wohlwollend zu berücksichtigen, der dem Staate vierzig Jahre tadellos gedient hat, und darin den Wunsch eines Vaters ausspricht.

Genehmigen Sie die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, in welcher ich die Ehre habe, mich zu unterzeichnen, als

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster.

Einladungsbriefe.

a. Regeln.

Den Stoff zu diesen Briefen geben bald freudige Ereignisse, als Hochzeiten, Kindtaufen, Feste, bald traurige, als Leichenbegängnisse. Sie werden meistens an Freunde und Verwandte gerichtet, seltener an minder Bekannte. In den Städten werden sie durch Einladungskarten und Leichenbitter vertreten; ein guter Gebrauch bei dem ohnehin schon dürftigen Stoff dieser Briefgattung, besonders der sogenannten Gevatterbriefe, der jedoch an Abwesende keine Anwendung findet. Den Eingang zu diesen Briefen ergiebt in der Regel die Veranlassung; der Uebergang zu dem eigentlichen Vortrage ist dann leicht zu finden. Die Hauptregel bei diesem ist Kürze; Zeit und Ort müssen jedoch genau angegeben werden, ohne daß gerade Alles, wie dies oft geschieht, in eine einzige schleppende Periode zusammengedrängt werde. Viele dieser Einladungen erlauben die Sprache der Herzlichkeit. Hochzeit-Einladungen werden gewöhnlich von den Aeltern der Braut gemacht.

b. Beispiele.

49. Einladung zu einer Hochzeitfeier an einen Verwandten.

Die freundschaftliche Theilnahme, welche Sie mir auf Benachrichtigung der Verlobung meiner Tochter mit N. zu erkennen gegeben haben, hat uns sehr erfreut, und von der fortdauernden Liebe gegen die Unsrigen überzeugt. Wir haben die Vollziehung dieses ehelichen Bundes auf den 15. Juni d. J. festgesetzt, und wollen diesen Tag im Kreise unserer lieben Verwandten und Freunde feiern. Ich lade Sie und Ihre Frau Gemahlin dazu ein, in der gewissen Hoffnung, daß Sie uns diese Bitte nicht versagen, und durch Ihre Gegenwart dieses Familienfest verherrlichen werden. Das Brautpaar vereinigt die herzlichsten Wünsche mit den unsrigen, und ich füge nur noch die Versicherung der innigsten Hochachtung hinzu, mit welcher ich bin

Ihr

aufrichtiger.

50. Freundschaftliche Einladung zu einer Hochzeitfeier.

Haben Sie in den öffentlichen Blättern die Anzeige meiner Verlobung mit der jüngsten Tochter des N. nicht übersehen, so wird Sie dieses Schreiben nicht überraschen. Ich muß Sie jetzt bei Ihrem Wort halten, und an die öftere freundschaftliche Zusage erinnern, unter den Gästen an meinem Hochzeittage nicht fehlen zu wollen. Die Feier wird am 21. d. M. Statt haben. Ich lade Sie feierlich dazu ein und rechne mit Gewißheit auf Ihre Gegenwart. Suchen Sie sich so einzurichten, daß Sie wenigstens einen Tag früher bei mir eintreffen; Sie werden mir herzlich willkommen sein. Meine Braut und ihre Familie vereinigen ihre Bitte mit der meinigen, und freuen sich alle auf die Ehre Ihrer persönlichen Bekanntschaft. Sie lassen sich Ihnen auf das Beste empfehlen. Sehen Sie hieraus, daß die Gewährung meiner Bitte nicht nur für mich, sondern auch für viele Andere das höchste Interesse hat; Sie würden zu einer schweren Verantwortung gezogen werden, wenn Sie ausbleiben wollten. Daher hoffe ich, daß sie sich keinen Augenblick besinnen, und einen neuen Beweis von Ihrer wahren Freundschaft geben werden

Ihrem Sie herzlich liebenden N.

51. Einladung zur Annahme einer Pathenstelle, an einen Vornehmeren.

Euer Hochwohlgeboren gebe ich mir die Ehre hierdurch die Niederkunft meiner Frau mit einem gesunden Sohne ganz gehorsamst anzuzeigen, und gestützt auf die vielen hohen Beweise Ihres gnädigen Wohlwollens, die unterthänige Bitte zu wagen, daß Euer Hochwohlgeboren Zeuge seiner Aufnahme in die christliche Gemeine sein, und auch gnädigst gestatten wollen, daß dieser, mein Erstgeborener, in der Taufe Ihren verehrten Namen erhalte.

Die gütige Gewährung dieses herzlichen Wunsches würde mir ein neuer, höchst schätzbarer Beweis Euer rc. gnädigen Gesinnungen sein, und mich zu der Hoffnung berechtigen, daß auch mein Sohn, wenn er einst den ihm zu Theil gewordenen Vorzug selbst zu würdigen im Stande ist, sich bestreben werde, durch eine ausgezeichnete Aufführung zu beweisen, daß er desselben nicht unwerth gewesen sei.

Unter der gehorsamsten Anzeige, daß die Taufhandlung den 5. d. M. Nachmittags um vier Uhr in der So-

phienkirche stattfinden wird, habe ich die Ehre, mit der treuesten Ergebenheit und höchsten Achtung zu beharren, als

Euer ꝛc.

unterthäniger.

52. Aehnliche Einladung.

Euer Excellenz haben durch die gnädige Theilnahme, mit der Sie die Anzeige von der Niederkunft meiner Frau mit einer gesunden Tochter angenommen haben, uns einen schmeichelhaften Beweis von der Fortdauer des hohen Wohlwollens gegeben, dessen wir uns bisher zu erfreuen gehabt haben.

Je höher wir den Werth dieser gnädigen Gesinnungen zu schätzen wissen, um so lebhafter muß der Wunsch in uns erregt werden, dieselben auch auf unser geliebtes Kind übertragen zu sehen, und wir würden uns höchst beglückt fühlen, wenn Euer Excellenz die Gnade haben wollten, durch Uebernahme einer Pathenstelle bei demselben in nähere Beziehung zu diesem Kinde zu treten, und ihm dadurch besondere Ansprüche auf ihr gütiges Wohlwollen und Ihre liebevolle Theilnahme an seinem Schicksale zu schenken.

Wir wagen daher die gehorsamste Bitte, daß Euer Excellenz die Gnade haben wollen, bei der auf den 23. d. M. Vormittags um eilf Uhr in der N. Kirche anberaumten Taufe unseres Kindes als Zeuge gegenwärtig zu sein.

Möge uns das Glück vorbehalten sein, dereinst an der geliebten Tochter sich alle die schönen Eigenschaften entwickeln zu sehen, die wir an Euer Excellenz so aufrichtig bewundern und verehren, und die Sie zu einem Muster Ihres Standes und Geschlechts erheben; dann wird ihr ein heiteres Loos eben so gewiß als die Liebe und das Wohlwollen Euer Excellenz zu Theil werden, und somit unser heißester Wunsch für das theure Kind in Erfüllung gehen.

Erlauben Eure Excellenz mir zum Schlusse die wiederholte Versicherung meiner innigsten Verehrung und unwandelbaren Anhänglichkeit und Ergebenheit, mit der ich mich und meine Frau, so wie unser kleines Töchterchen

Ihrem gnädigen Wohlwollen auf das angelegentlichste empfehle, indem ich mich zu unterzeichnen die Ehre habe als

Eurer Excellenz

ganz gehorsamster.

53. Einladung zu einem Leichenbegängnisse.

Seit gestern habe ich keinen Vater mehr. Er unterlag einem hitzigen Fieber schon am neunten Tage seiner Krankheit. Verzweiflungsvoll rufen wir ihn zurück. Mutter, Tochter, Sohn, weinen an seiner Bahre, keiner hat Trost für den Andern. Unser Verlust ist unersetzlich. Den 25sten d. M. Abends um 6 Uhr soll die theure Leiche der Erde übergeben werden. Ueberzeugt von Ihrer Freundschaft für den Verewigten, und Ihrer Theilnahme an unserm gerechten Schmerze bitten wir Sie, dem Hingeschiedenen die letzte Ehre zu erweisen und dem Begräbnisse desselben beizuwohnen. Es wird uns zu einem wahren Trost gereichen, Sie unter den Freunden zu erblicken, die dem Andenken des Seligen das letzte Opfer bringen. Mit Hochachtung und Liebe Ihr ꝛc.

Aufträge und Erkundigungen.

a. Regeln.

Auftrags- und Erkundigungsschreiben sind oft bloße Geschäftsbriefe, enthalten aber immer eine Bitte. Je nachdem der Empfänger ein Bekannter oder Unbekannter ist, bezieht man sich auf die schon erwiesenen Gefälligkeiten, oder man entschuldigt seine Freiheit entweder gleich beim Eingang oder am Schlusse des Schreibens. Uebrigens muß man alle Punkte genau bezeichnen, über welche man Aufträge ertheilt oder Auskunft verlangt.

b. Beispiele.

54. Bitte um Auskunft wegen eines Musiklehrers.

Der Musiklehrer N. hat sich unter Empfehlung eines Bekannten bei mir gemeldet, um meine Tochter auf dem Fortepiano zu unterrichten. Seiner Versicherung nach, hat er sich mehrere Jahre in N. aufgehalten, in Euer Wohlgeboren Familie Unterricht in der Musik ertheilt, und sich seines bessern Fortkommens wegen vor einigen

Monaten hierher begeben. Ausdrücklich hat er sich zwar nicht auf Ihr Zeugniß berufen; aber eben deswegen scheint es um so mehr gerathen, mir einige Nachricht von Ihnen zu erbitten, ob Sie mit seiner Lehrart und seinem Betragen zufrieden gewesen sind, und was Ihnen sonst von seinen Verhältnissen bekannt ist. Sie werden mir dadurch eine große Gefälligkeit erweisen und das Maaß meiner Schuld vermehren, die ich unter Versicherung meiner bereitwilligsten Gegendienste und unter Erneuerung meiner vollkommensten Hochachtung bekenne als

Euer rc.

55. Auftrag, Erkundigung einzuziehen.

Der Kaufmann N. in N., welcher bekanntlich vor einigen Jahren seine Zahlungen eingestellt hat, befand sich noch im verflossenen Frühjahre hier, und bewarb sich bei der hiesigen Kaufmannschaft um eine Mäklerstelle. Dieser Aufenthalt wurde wahrscheinlich über Erwartung verlängert, und N. kam dadurch in die Verlegenheit, einen Vorschuß von 25 Thlr. von mir zu nehmen. Rückzahlung sollte in zwei Monaten geleistet werden, erfolgte aber nicht. Gegen einen solchen unglücklichen Mann hat man gern Nachsicht, und ich hatte sie um so mehr, da sein Gesuch ihm von den Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abgeschlagen worden. Indeß brachte ich von einem reisenden Kaufmann aus N. in Erfahrung, daß er dort bereits seit sechs Monaten als Mäkler angestellt sei und sich ganz wohl befände. Ich ließ eine höfliche Erinnerung wegen dieser Schuld an ihn abgehen, erhielt aber keine Antwort, und dasselbe Schicksal hatte mein zweites Schreiben. Ist obige mir mitgetheilte Nachricht gegründet, so erscheint das Stillschweigen des N. mindestens befremdend. Ich wünsche darüber Aufklärung zu haben, und weiß sie mir von keinem Andern zu erbitten als von Ihnen. Sein Sie so gefällig, beikommenden Brief dem Herrn N. persönlich zu übergeben und mich hiernächst zu benachrichtigen, wie er sich dabei geäußert hat. Ich überlasse Ihnen, demselben nach Umständen zu erklären, daß ich einem längern Hinhalten seiner schuldigen Zahlung nicht weiter nachsehen würde. Meinen Dank für diese Güte werde ich zu beweisen suchen, und mit unausgesetzter Hochachtung verharren rc.

56. Bitte um Ermittelung einer Wohnung in der Residenz.

Verehrter Herr Bruder!

Der schöne Herbst ist nun auch vorüber, und wir sehen die kurzen trüben Wintertage uns näher kommen. Schon im vorigen Jahre wünschte meine Familie einen Theil dieser auf dem Lande so traurigen Zeit in Berlin zuzubringen und die Freuden des Umgangs mit unsern lieben Verwandten wieder einmal zu genießen. Traten damals Hindernisse in Weg, so gab ich doch mein Wort, in diesem Winter mich durch Nichts abhalten zu lassen, ihrem Verlangen zu genügen, wenn es mir anders gelänge, eine schickliche Wohnung für uns zu finden. In dieser Angelegenheit wende ich mich an Sie, mein verehrter Freund, mit der Bitte, mir Ihren gütigen Rath und Beistand nicht zu versagen. Meine Familie besteht, wie Sie wissen, aus vier Personen, dazu kommt noch ein Mädchen, welches die Küche besorgt. Eine möblirte Wohnung von zwei oder drei Zimmern, oder statt des dritten eine Kammer, nebst Küche, würde unser Bedürfniß hinreichend befriedigen. Die Lage derselben wünschen wir so viel als möglich in der Nähe des Mittelpunktes der Stadt, vorzugsweise in der Friedrichsstadt. Ob in der ersten oder zweiten Etage ist uns gleichgültig; nicht gern in der dritten. Eine solche Wohnung würde ich vom 1. Januar k. J. bis Ende März für eine Miethe bis zu 25 Thlr. monatlich mit Vergnügen annehmen. Versuchen Sie, bester N., ob unter diesen Bedingungen ein Unterkommen für uns möglich ist. Finden Sie es, so geben Sie sogleich Handgeld auf die Miethe. Die lebenslustigen Mädchen, meine Töchter, rechnen, trotz daß ich ihnen alle Schwierigkeiten vorstelle, auf die Güte ihres Oheims und wollen ihm zeitlebens dafür dankbar sein. Meine Frau empfiehlt sich Ihnen und den Ihrigen, und freut sich, wie ich, auf die frohen Stunden, die wir in Ihrer Nähe zubringen werden. In Erwartung einer baldigen Zuschrift und mit herzlicher Ergebenheit Ihr 2c.

57. Eine Waaren-Bestellung an einen Kaufmann in der Stadt.

Hochgeehrter Herr!

Sie empfangen hierbei ein Verzeichniß von Materialwaaren, um deren Uebersendung durch Ueberbringer dieses ich ergebenst ersuche. Ich habe diese Bestellung im Auftrag meiner Schwägerin übernommen, und bitte, mir darüber eine besondere Rechnung zuzusenden. Indeß kann

ich nicht unbemerkt lassen, daß die letzte für mich bestimmte Sendung von dergleichen Waaren nicht so wie früher zu meiner Zufriedenheit ausgefallen ist. Besonders ist der Kaffee nicht von so reinem Geschmack wie sonst, dem Zukker mangelt es an der erforderlichen Weiße, die Rosinen haben eine zu dicke Schale und die Zitronen waren zu alt; und doch haben Sie durchgängig die vorigen Preise angesetzt, ohne daß ein Steigen derselben, so viel mir bekannt ist, stattgefunden hat. Sollte die gegenwärtige Bestellung einem solchen Tadel unterworfen werden können, so würden Sie meine Empfehlung aufs Spiel setzen, und sich einen neuen nicht unbedeutenden Kunden verschlagen. Meine Schwägerin ist sehr eigen, verlangt gegen pünktliche Zahlung gute Bedienung, deshalb finde ich mich um so mehr veranlaßt, Ihnen die möglichste Aufmerksamkeit bei Auswahl der Waaren zu empfehlen. Mit Achtung und

ergebenst. &c.

Glückwunschschreiben.

a. Regeln.

Diese Art Schreiben werden an Personen gerichtet, denen etwas **Erfreuliches** begegnet ist, und die wir zu unsern Gönnern oder Verwandten und Freunden zählen. Ereignisse, die dazu Gelegenheit darbieten, sind Beförderungen im Staatsdienste, Genesung von Krankheit, Heirathen, Entbindungen, Geburtstage, Jahreswechsel &c. Ihnen entgegen stehen die **Trostbriefe**, worin wir unser Beileid bezeugen. Man rechnet zu diesen Gattungen noch die **Dankschreiben**, und bezeichnet sie zusammen mit dem Namen **Wohlstands-Briefe** (Convenienz-Briefe).

Bei den zwei ersten Gattungen ist das Erfreuen, das Glückwünschen, das Bezeugen des Mitleids immer die Hauptsache. Wer kann aber dieses einen ganzen Brief hindurch thun, ohne in das Gezwungene, Abgeschmackte und Lästige zu fallen? Ein bloßes Kompliment läßt sich seiner Natur nach nicht ausdehnen, wenn man ihm nicht Gewalt anthun will. Gleichwohl wird aus einem Kompliment, wenn wir es mündlich machen, noch kein Brief nach der Mode. Daher kommt es denn, daß gewöhnlich bei solchen Briefen Zuflucht zu langweiligen und zu steifen Anfangs- und Schlußformeln genommen wird, und daß sie, wenn die Verhältnisse der Personen und gewisse zufällige Umstände nicht von der Art sind, beredt zu machen und

zu einer guten Einkleidung zu helfen, immer leer und unnatürlich bleiben.

Den Eingang zu den Glückwunsch-Briefen giebt uns immer die Gelegenheit, bei welcher wir sie schreiben. Wir haben von dem Glücke des Empfängers, entweder durch ihn selbst oder durch Andere Nachricht erhalten; äußern dann unsere Freude und Theilnahme an dem erlangten Gute, wünschen, daß er es lange ungestört genießen werde, und empfehlen uns zum Schlusse der ferneren Gewogenheit und Freundschaft. Ist dies alles in einer ungekünstelten edlen Sprache, ohne Weitschweifigkeit, kurz und bündig ausgedrückt, so wird der Brief mit Wohlgefallen gelesen werden, denn es ist Jedermann angenehm, zu wissen, daß Andere uns lieben und hochschätzen, und an unserem Wohlsein aufrichtigen Theil nehmen.

Wünscht man einem Manne von Verdienst zu seiner Beförderung Glück, so kann man den Gedanken berühren, daß er dasselbe nicht dem Zufalle, sondern seinem Eifer im Berufe, seiner Rechtschaffenheit und seiner Geschicklichkeit zu verdanken habe. Eine zu große Erhebung des Glücks kann leicht den Anschein geben, als setze man den Beglückten herab.

In vielen Fällen wird kein besonderes Glückwunschschreiben erfordert; man giebt am Anfange oder Schlusse des Briefes mit einigen Worten seine Theilnahme zu erkennen, und schreibt von anderen Dingen.

Werden dem Glückwunschschreiben Geschenke beigefügt, so beachte man die Seite 88 angegebenen Regeln.

b. Beispiele.

58. An einen Vater beim Jahreswechsel.

Mit Bemerkung des Fehlerhaften.

Innigst geliebter Vater!

Sie haben mir von meiner frühesten Jugend an, bis diese Stunde, so viele Wohlthaten erwiesen, daß ich mich gedrungen fühle, mich, so lange ich lebe, zu bestreben, Ihnen meine Dankbarkeit *) bei jeder Gelegenheit, und also auch bei diesem Jahreswechsel an den Tag zu legen. Der Allgütige, der die reinen Wünsche seiner Kinder nicht unerhört läßt, wird mir auch **) die große

*) Besser: dankbare Gesinnungen, denn Dankbarkeit hat den Begriff einer wirklichen Vergeltung empfangener Wohlthaten.

**) Besser: auch mir.

Freude gewähren, Ihnen, meinem so herzlich geliebten Vater, dieses Jahr *), ja bis in die spätesten Lebensjahre Gesundheit und alles nur erdenkliche Gute zu schenken, damit ich in Ihrem Glück mein Glück finden, Ihnen meine herzliche Dankbarkeit durch alle meine Handlungen beweisen und Ihnen dadurch Freude machen kann als

Ihr gehorsamer und ewig dankbarer Sohn
N.

Dieser Brief ist zwar noch erträglich, aber der Stil ist weitschweifig, schleppend, die Gedanken und Wendungen sind alltäglich und abgenutzt. Der erste Satz könnte offenbar weit kürzer ausgedrückt und dadurch das Unbequeme vermieden werden, welches durch den Gebrauch des Bindewortes daß, mit einem Zeitworte, statt eines Hauptwortes, und durch den doppelten Gebrauch des Accusativs von dem Pronomen der ersten Person entstanden ist. Richtiger würde seine Stellung auf folgende Weise sein: „Die vielen Wohlthaten, welche ich von Ihnen erhalten habe, erzeugen in mir das Bestreben, Ihnen meine dankbaren Gesinnungen bei jeder Gelegenheit zu erkennen zu geben;" oder noch kürzer und besser: Jede Erinnerung an die unzähligen Beweise Ihrer Vaterliebe erneuert und kräftiget zugleich das Bestreben, Ihnen die Gefühle meiner Dankbarkeit in allen meinen Handlungen darzulegen." Der zweite Satz hätte durch den Gedanken, daß die Kräfte des Sohnes zu wirklicher Vergeltung der Wohlthaten des Vaters noch zu schwach seien, und daß sich die dankbare Gesinnung nur durch Wünsche äußern kann, mit dem ersten in eine bessere Verbindung gebracht werden können, und außer der schon bemerkten unrichtigen Stellung einiger Worte, enthält er auch undeutliche Begriffe und unrichtige Gedanken. Was sind reine Wünsche, die Gott erhört? Sollen reine Wünsche solche sein, die auf die Wohlfahrt Anderer gerichtet sind, so ist es eine Unwahrheit, daß Gott solche Wünsche nicht unerhört lasse. Denn unsere Gedanken über das, was zu unserer Wohlfahrt gehört, sind nicht Gottes Gedanken. Mit der gemeinen Art, wie hier der Sohn seinem Vater „Gesundheit und alles nur erdenkliche Gute bis in die spätesten Lebensjahre" wünscht, hätte es wenigstens sein Bewenden haben sollen; der Briefsteller wollte aber die Erfüllung dieses Wunsches noch weissagen.

59. An einen Vater zum neuen Jahr.

Theuerster Vater!

Die dankbaren Empfindungen für Deine Liebe und Sorgfalt sind zu lebendig und zu tief in mein Herz gegraben, als daß sie einer äußern Anregung bedürften; aber bei einem Abschnitte der Zeit, der uns, wie der heutige, an den Rückblick auf unser Leben mahnt, huldigen wir gern der ehrwürdigen Sitte, unsere Gefühle laut werden zu lassen. Darum sei es mir denn vergönnt, Dir, mein bester Vater, an dem heutigen Tage die innigsten Gefühle

---

*) Besser: in diesem Jahre.

des Dankes für die unaussprechliche Güte auszudrücken, die Du mir auch im verflossenen Jahre schenktest. Vernimm meine heißen Wünsche für Deine Gesundheit, Dein Wohlergehen, wie sie aus dem reinsten kindlichen Herzen stammen; vernimm mein Flehen zu dem Allwaltenden, daß er Dich segne, daß er Deine Tage der Freude, der Zufriedenheit mehre und verlängere bis zum fernsten Ziele. Und mir sei von oben herab Kraft und Stärke verliehen, durch alle meine Handlungen mich Deiner ferneren väterlichen Fürsorge würdig zu machen, nicht nur durch Worte, sondern durch die That zu beweisen, daß ich mit liebendem, kindlich dankbarem Herzen bin

Dein gehorsamer Sohn.

60. Eine Tochter wünscht ihrer Mutter Glück zum neuen Jahr.

Innigst geliebte Mutter!

Heiter brach heute der erste Tag des neuen Jahres an, und mein erstes Dankgebet an Gott war die Erinnerung an Dich, an Deine Güte, Deine Liebe! — O, wie beglückt fühle ich mich bei dem Gedanken, eine solche Mutter zu haben, die der Allmächtige gesegnet hat, um ihren Segen auch ihren Kindern mitzutheilen! Ja, Theure, ich fühle es, nur um Deinetwillen hat mir Gott mein häusliches Glück beschieden, denn womit sollte ich selbst schon diese Gnade des Himmels verdient haben? Wahrlich, der beseligende Spruch geht an Dir in Erfüllung:

„Und der Segen des Herrn pflanze sich fort auf Deine Kinder!"

Aber auch darum fühle ich mich um so dringender aufgefordert, durch treue Erfüllung aller meiner Pflichten mich des göttlichen Schutzes täglich würdiger zu zeigen, und Dir nachzueifern in allem Schönen und Guten, um einst so glücklich zu sein wie Du.

O, Theure, könnte ich Dich endlich einmal wieder zärtlich in meine Arme schließen, und an Deiner Mutterbrust die Thränen einer süßen Wehmuth, eines entzückenden Wiedersehens weinen! Aber auch fern von Dir bin ich Dir nahe, und täglich, ja stündlich beschäftigen sich meine liebsten Gedanken mit Deinem theuren Bilde.

So sind mir schon Jahre vergangen, so fange ich auch heute das neue an, und mein innigstes Gebet ist, mit meinem Glückwunsche an Dich noch viele, viele neue anzufangen. Möchte doch eins unter ihnen mir die Gewißheit bringen, daß Du Deinen früheren Entschluß, Dich hier nieder zu lassen, in Erfüllung bringen wollest. Gewiß, theure Mutter, dann wäre mein Glück ganz vollkommen, und was ich durch Deine beseligende Gegenwart gewönne, das wollte ich aus allen Kräften durch zärtliche Pflege, kindliche Liebe und sorgsame Aufmerksamkeit zu vergelten suchen.

Lebe wohl, meine geliebte Mutter; das ganze neue Jahr sei für Dich nur Ein Ring in der Kette Deiner Lebensfreuden, für mich eine fortwährende Uebung, Deine Tugenden nachzuahmen und Dich zu lieben.

Aber höre auch Du nicht auf zu lieben Deine

zärtliche und gehorsame Tochter.

61. Zum neuen Jahr an Aeltern.

Ist mir jede Gelegenheit willkommen und heilig, Ihnen, theuerste Aeltern, meine kindliche Aufmerksamkeit zu beweisen, so fühle ich bei dem herannahenden Jahreswechsel den innigsten Aufruf, mich Ihrer unermeßlichen Güte zu erinnern, und Ihnen meinen innigsten Dank auszudrücken. Mit diesen Gefühlen des Dankes verbindet sich die lebhafteste Freude, Sie gesund und froh am Ziele dieses Jahres zu sehen, verbinden sich die herzlichsten Wünsche, daß auch in dem künftigen der Himmel Sie in seinen gütigen Schutz nehmen, und Sie mit seinem reichsten, besten Segen beglücken möge. Lassen Sie mich Ihrer fernern Liebe empfohlen sein, und bleiben Sie versichert, daß ich mit kindlicher Liebe und unverbrüchlichem Gehorsam sein werde

Ihr dankbarer Sohn.

62. Kinder an ihren Vater an seinem Geburtstage.
(Auch mündlich vorzutragen.)

Theurer Vater!

Wenn dankbare Kinder jeden Lebenstag ihres Vaters froh begrüßen, so öffnen sich doch ihre Herzen am meisten der Freude an dem Tage, an welchem sie seinen Geburtstag feiern. Ein solcher Tag der Freude ist der heutige für uns Alle, die wir uns Deine Kinder nennen, denn der Himmel schenkt uns Dich heute von Neuem. Gütiger Vater, der Du nicht aufhörest, uns Deine Liebe zu beweisen, vernimm auch mit Wohlgefallen den Ausdruck unserer Freude an dem heutigen Feste. Möge die Wiederkehr dieses glücklichen Tages Dich immer im Genusse der ungestörten Gesundheit und Heiterkeit wiederfinden; vernimm mit Wohlgefallen den wärmsten kindlichen Dank für Deine Vaterliebe, für Deine Fürsorge, mit welcher Du über uns wachest; nimm unser heiliges Versprechen gütig auf, uns Deiner immer würdiger zu machen. Wir senden unsere Wünsche zum Vater unser Aller; er, der die frommen Bitten der Kinder erhört, verleihe Dir Kraft und Gesundheit, Muth und Freudigkeit auch in diesem neuen Lebensjahre; er gewähre Dir auch die Wünsche, die nicht laut werden in Deinem Herzen, er erhalte Dir die theure Mutter und uns, Deine Kinder, zur Freude Deines von oben herab gesegneten Lebens. Dies ist Alles, theurer Vater, was in der innigsten Liebe und Verehrung Dir darbringen

Deine gehorsamen und ewig dankbaren Kinder
N.

63. Ein Sohn wünscht seiner Mutter zum Geburtstage Glück.

Kein Tag im ganzen Jahre ist festlicher für mich, als der, an welchem Du, meine theure Mutter, einst das Licht der Welt erblicktest, Du, die mein erstes Lallen mit mütterlicher Liebe empfing, und meine ohnmächtige Kindheit mit treuer Sorgfalt pflegte. An keinem Tage fühle ich aber auch mehr den Schmerz der Trennung von Dir und nie vermisse ich mehr den Himmel, der aus Deinem

liebevollen Auge schaut, als an dem Tage, der uns die beste aller Mütter schenkte.

Kann ich auch nicht Theil nehmen an der Freude, welche die Wiederkehr dieses hohen Festes über alle unsere Lieben verbreitet, so will ich doch im Geiste bei Dir sein, und schriftlich Dir sagen, wie inbrünstig ich zu dem Allmächtigen flehe für Dein stetes Wohlergehen, um seinen Segen für Dich, um Deine beständige Heiterkeit und Zufriedenheit bis an den spätesten Abend Deines Lebens.

Gedenke auch meiner, theuerste Mutter, wenn am Morgen des festlichen Tages Deine Lieben zu Dir eintreten, und Dir in zärtlicher Umarmung ihre herzlichsten Glückwünsche darbringen; denke, daß weder Zeit noch Entfernung meine kindliche Liebe und Anhänglichkeit schwächen, daß vielmehr, je länger der Allwaltende mir meine Wünsche für Dich gewährt, desto reicher und beseligender die kindlichen Gefühle sein werden

Deines Dich ewig liebenden Sohnes.

64. Eine Tochter zum Geburtstage ihrer Mutter.

Mit innigster Freude ergreife ich die Feder, Dir, meine theure Mutter, zu der nahen Wiederkehr Deines Geburtstages meine herzlichsten Glückwünsche darzubringen; aber nicht ohne Wehmuth, daß ich so fern von Dir bin, daß es mir versagt ist, Dir Alles, was ich fühle, durch einen Kuß, durch eine stumme Thräne an der mütterlichen Brust herzlicher auszudrücken, als ich es durch Worte vermag. Beneidenswerthes Glück meiner lieben Geschwister, die an diesem Freudenfeste Dir nahe sind, Dich in Liebe umfassen, und Deinen Segen empfangen. Aber im Geiste bin ich mitten unter Euch, ich juble laut mit Euch, denn auch hier feiern wir Dein Wiegenfest, theure Mutter; alle unsere Herzen sind sich einander so nahe, haben alle nur Ein Gefühl, nur Einen Wunsch, den innigsten, frommen Wunsch, die Wiederkehr dieses Tages noch unzählige Mal so froh und glücklich von Neuem zu begrüßen. Nimm, liebe Mutter, mit Güte die hierbeikommende kleine Arbeit auf, die ich Dir als Angebinde überreiche; es waren mir die frohesten Augenblicke, die ich dabei zubrachte. Mein Mann vereinigt seine besten Wünsche mit den meinigen. Herzlichen Gruß und Kuß von uns Beiden, dem theuersten der Väter, den geliebten Geschwistern von

Deiner Dich innigst verehrenden Tochter.

65. Glückwunsch am Geburtstage einer Mutter.

Wenn auch schon jeder Gedanke an Sie, meine theure Mutter, mich an meine kindlichen Pflichten erinnert, so ist doch der 16te d. Mts. ein zu festlicher Tag, als daß ich nicht meine innigsten Wünsche mit denen meiner lieben Geschwister vereinigen und sie Ihnen ehrerbietig darbringen sollte. Daß Sie dieser Tag im Genusse der vollkommensten Gesundheit und Zufriedenheit wieder gefunden hat, ist für uns Alle das höchste Glück, das uns die Vorsehung vergönnt. Empfangen Sie den Ausdruck meiner freudigsten Gefühle, und die heißen Wünsche, daß eine so gute, edle Mutter uns noch lange erhalten, und ihre mütterliche Liebe und Sorgfalt mit dem reichsten Segen des Himmels belohnt werden mögen;

wir können Ihnen solche nur durch unsern Gehorsam und unsere rechtschaffene Aufführung vergüten. Mit unverbrüchlicher Pflichterfüllung zum Glück Ihres Lebens beizutragen, wird unablässig sein und bleiben das Bestreben

Ihres Sie ewig liebenden Sohnes
N.

66. Glückwunsch zum Geburtstage eines Bruders.

Lieber Karl! Dein Geburtstag nahet; der erste außerhalb des väterlichen Hauses. Ach! er erscheint, und Deine Schwester kann Dich nicht im Morgenschlummer mit Blumen bestreuen, nicht freundlich Dich zum frohen Tage wecken. Vater und Mutter können nicht liebreich Dich begrüßen; weit von uns entfernt, wirst Du ihn allein feiern müssen, diesen Tag, der immer die Freude des ganzen Hauses war.

Lange beschäftigten mich diese Gedanken, und ich sann darauf, wie ich Dir eine kleine Freude machen könnte. Nimm hier diesen Geldbeutel zum Angebinde, ich habe ihn unter tausend Wünschen für Dich gestrickt; verschmähe aber auch das kleine Sümmchen nicht, das ich hinein gesteckt habe. Du weißt, daß der Vater mir meine Arbeiten bezahlt, und daß ich das Geld für mich nicht gebrauche, daß es also auch kein großes Opfer von mir ist.

Willst Du Dich nun recht dankbar gegen mich beweisen, so mußt Du das an Deinem Geburtstage zu Deinem Vergnügen anwenden. Feiere diesen Tag so froh als möglich; wenn der erste Sonnenstrahl ihn begrüßt, betet für Dich

Deine Schwester Rosalie.

67. Dank für ein Geschenk an eine Schwester.

(Antwort auf den vorigen Brief.)

Wie soll ich Dir danken, liebe Schwester, wie die Freude ausdrücken, die Du mir durch Dein theueres Angebinde gemacht hast! Es ist mir ein unschätzbares Andenken Deiner Schwesterliebe, Deiner Geschicklichkeit und Deines Fleißes. Es war Dein Wille, daß ich das Geld zu meinem Vergnügen anwenden sollte, ich habe das gethan, und zwar auf eine der Geberin würdige Art. Ich weiß, daß Du Dein verdientes Geld immer anwandtest, den Armen Gutes zu thun. O, Rosalie, wie tief hätte ich in Deiner Achtung sinken müssen, wenn ich dasselbe zu irgend einer Ergötzlichkeit hätte anwenden können.

Im stillen, freudigen Anschauen Deiner Gabe versunken, saß ich auf meinem Zimmer, als der willige Friedrich hereintrat, ein armer Knabe, der für mich ausgeht. „Nichts zu befehlen?" fragte er ehrerbietig, und ich sah ihn schweigend an. Seine Garderobe war in traurigen Umständen; den Schuhen sah man es an, daß sie schon oft bei dem Altflicker gewesen waren, und an den Strümpfen, so wie an dem Rocke, erkannte man die fleißige Hand der Mutter. Sein Hut hatte gewiß schon einem Herrn gedient, denn er war sehr fein, aber im langen Dienste grau geworden.

„Du sollst mit mir ausgehen", sagte ich endlich, indem ich meinen Hut nahm. Bei dem Schuhmacher wurde nun ein Paar

Schuhe angepaßt, bei dem Kaufmanne ein Paar Strümpfe ausgenommen, und bei dem Hutmacher ein Hütchen gekauft. Damit beladen folgte mir Friedrich, der immer noch nicht wußte, wie er daran war. Auf meinem Zimmer angekommen, holte ich meinen alten Ueberrock aus der Kammer und sagte: „laß Dir daraus einen neuen machen, die Rechnung werde ich bezahlen, und die mitgebrachten Sachen sollst Du auch haben.“ —

Hättest Du jetzt das Gesicht des Jungen gesehen, und Dir dann die Freude seiner Mutter noch hinzu gedacht, so würdest Du gesagt haben: eine größere Freude kann Karl für das Geld nicht erkaufen!

Rosalie, ich schätze es für ein hohes Glück, daß ich Dein Bruder bin! Karl.

68. Glückwunsch zur Verheirathung an einen Freund.

Empfangen Sie meinen herzlichen Dank für die mir höchst angenehme Nachricht ihrer baldigen ehelichen Verbindung. Ich habe immer den aufrichtigsten Theil genommen an Allem, was Ihnen begegnet ist, und bin nun voller Freude, daß Sie sich zu einem Schritte entschlossen haben, der Sie in die wichtigsten Verhältnisse Ihres Lebens führt. Sie haben gewiß eine Wahl getroffen, die Ihnen das schönste Glück verheißt. Möge Alles, was Sie hoffen, in Erfüllung gehen, das wünscht von ganzer Seele

Ihr aufrichtiger Freund.

69. Glückwunsch zum Geburtstag eines Gönners.

Euer Wohlgeboren entließen mich bei meiner Abreise von N. mit der gütigen Aeußerung, daß es Ihnen angenehm sein werde, wenn ich auch in der Entfernung mich Ihrer erinnerte. Dieses ist gewiß schon recht oft geschehen; mit erhöheter Freude aber geschieht es an dem heutigen Tage, an welchem Sie einst ins Leben gerufen wurden, und an welchem ich, durchdrungen von den reinsten Gefühlen, Ihnen meine aufrichtigsten Glückwünsche darbringe. Der Himmel schenke Ihnen ununterbrochene Fortdauer Ihrer Gesundheit, Kraft und Ausdauer für Ihre so schweren Amtsgeschäfte, entferne jede Ihren frohen Lebensgenuß störende Widerwärtigkeit, und erhalte Sie zum Glücke, zur Freude Ihrer Familie und Aller, die in Ihrer Nähe sind, bis zum fernsten Ziele irdischen Daseins. Mir bleibt dann nur noch der einzige Wunsch, die einzige Bitte übrig, daß Sie mich Ihres ferneren schätzbaren Wohlwollens würdigen und sich von der unbegrenzten Hochachtung überzeugen möchten, mit welcher ich die Ehre habe stets zu sein Euer &c.

70. Glückwunsch zur ehelichen Verbindung eines Freundes.

Glücklicher Eduard!

Mit großem Vergnügen empfange und lese ich immer Deine Briefe, aber bei der Nachricht, die mir der letzte bringt, bin ich vor Freude außer mir. Du bist also Bräutigam und bald der beneidenswerthe Gatte des liebenswürdigsten Mädchens. Recht so,

lieber Eduard, daß Du über Deine Wahl ohne Zögerung entschieden hast; unsere Ehen werden ja im Himmel geschlossen, warum sollten wir uns deshalb auf Erden lange ängstigen! Du hast sie gefunden; nein, Ihr habt Euch beide gefunden, habt Euch verstanden, und den Bund Eurer Herzen der Ewigkeit geweihet. Warest Du immer schon so empfänglich für die edleren Freuden des Lebens, welche neue Welt öffnet sich Dir nun! Du wirst unendlich glücklich sein; wer verdiente es auch mehr? Und wenn auf diesen wechselnden Bahnen des Lebens ein trübes Wölkchen über Dein Haupt hinzieht, so sei es nur Vorbote des freundlicher wiederkehrenden Sonnenblicks. Möchte mein Geschick mir doch vergönnen, Zeuge Deines heiligen Bundes zu sein. Kleine Hindernisse sollen mich nicht abhalten, die Freuden dieser Feier persönlich mit Euch zu theilen. Das Gewissere werde ich Dir noch melden. Empfehle mich herzlich Deiner Auserwählten, lebe wohl und schenke ferner treue Liebe

Deinem Albert.

71. Eine Freundin wünscht der andern zur Verlobung Glück.

Theure Luise!

Eigentlich sollte ich recht böse auf Dich sein, daß ich die wichtigste aller Dich betreffenden Nachrichten nicht von Dir selbst, sondern durch die öffentlichen Blätter erfahre; zum Glück aber ist meine Liebe zu Dir viel stärker als mein Zorn, und nachdem ich hier diese Nachricht schon allen meinen Bekannten mitgetheilt habe, gleichviel ob sie Dich kennen oder nicht, so genügt mir das doch bei weitem noch nicht, denn gerade die, welcher ich meine Theilnahme gern am liebsten zu erkennen geben möchte, weiß noch nicht, wie sehr ich mich freue, und diese Einzige bist Du.

So höre denn, daß ich mich eben so glücklich fühle, als Du selbst, wenn es möglich ist. Ja, liebe Luise, Du verdienst es auch im vollen Maße, einen so liebenswürdigen, rechtschaffenen und reichen Mann zu bekommen; ich weiß, daß ihn diese drei Eigenschaften schon lange zum Abgott aller ehelustigen Mädchen machten. Aber liebt er Dich denn auch? . . . O, ich Thörin, welche Frage! Welcher Mann sollte eine Grazie wie Dich nicht lieben! Und würde er sich denn sonst mit Dir verlobt haben? . . . Ich wollte eigentlich fragen, ob Du ihn liebst? „Lächerliche Frage!“ Nun, sei nur nicht böse über meine Neugierde. Dies hoffe ich, da Du ihn heirathen sollst, zu Deinem und zu seinem künftigen Wohle von ganzem Herzen.

Da Du erst mit Deinem Bräutigam verlobt bist, so kann ich Dir fürs erste weiter noch nichts wünschen, als daß Du die schöne Blüthenzeit des Brautstandes im vollen Maße genießen mögest. Nur vorläufig die Warnung: daß nun auch die Heirath recht bald erfolgen möchte, und bis dahin behalte ich mir das Uebrige vor. Sei ja gegen Deinen künftigen Herrn Ehegemahl als Gattin aufmerksamer, wie gegen mich bisher als Freundin, und schreibe recht bald

Deiner Dich herzlich liebenden
Wilhelmine.

72. Glückwunsch an einen Freund zu seiner Verheirathung.

Mein geliebter Freund!

Soll ich es Dir erst aussprechen, daß Niemand eine lebhaftere und innigere Freude bei Deinem Glücke empfinden kann, als ich? Nein, ich weiß es, Du bist davon überzeugt, so wie ich es im gleichen Falle von Dir bin. Also nicht, um Dir hier eine lange Reihe von gewöhnlichen Glückwünschen abzustatten, schreibe ich an Dich, sondern weil ich überhaupt das Bedürfniß fühle, mich auch in der Ferne mit Dir zu unterhalten, und weil ich bei einem so wichtigen, für Dein ganzes Leben entscheidenden Schritte doch auch ein Wort mitsprechen will.

Fast zu gleicher Zeit, als Du mir die Nachricht Deiner Verheirathung mittheiltest, erhielt ich einen Brief von meinem Freunde in N., der Deine Auserwählte und ihre ganze Familie genau kennt. Er schreibt mir von Allen so viel Gutes und Rühmliches, daß ich mich auf das Innigste darüber freuete. Du wirst also gewiß recht glücklich sein, Deinen Schritt nie bereuen, und in Deiner Ehe einen Himmel auf Erden finden. Ich werde Deinen Hochzeitstag als einen Festtag meines Herzens feiern, denn der frohe Gedanke, Dich am Ziele Deiner Wünsche zu wissen, beseliget meine Freundschaft zu Dir.

Empfange hiermit beifolgende Kleinigkeit, nicht etwa als ein Andenken, oder als einen Beweis meiner Freundschaft für Dich, denn dergleichen bedarf es wohl nicht; nein, mein Geschenk soll nur Deiner künftigen Gattin zum Beweise dienen, daß ihr Mann einen Freund hat, der ihn über Alles liebt; soll ihr sagen, daß sie eine gleiche, ja eine noch weit größere Pflicht hat, als ich. Sage ihr, daß ich sie eben so liebe, wie Dich, und daß ich sie anbeten möchte, wenn sie Dich glücklich macht.

Lebe wohl! Der Segen, den der Priester vom Himmel auf Euch herabflehen wird, gehe in Erfüllung! — Sorge, daß auch Deine Frau schätzen und lieben lerne

Deinen treuen Freund
N.

Beschenkungsbriefe.

a. Regeln.

Geschenke am Weihnachts- oder Neujahrsfest, zu Geburtstagen, oder von Hochzeitgästen und Taufpathen, sind Gelegenheitsgeschenke und gewöhnlich mit Glückwünschen, also mit der vorigen Gattung verbunden. Andere werden aus Dankbarkeit, noch andere aus reinem Wohlwollen gemacht. Die Einkleidung des Schreibens, welchem Geschenke beigefügt werden, muß sorgfältig gewählt sein und nichts durchschimmern lassen, was auch nur den Schein einer Wohlthat verrathen oder das Zartgefühl des Empfängers verletzen könnte. Geschenke setzen den Empfänger immer in eine gewisse Ver-

legenheit; diese so unfühlbar als möglich zu machen, ist die Hauptaufgabe eines Beschenkungsbriefes. Es kommt Alles auf die Art und Weise des Gebens an, wenn ein Geschenk freundlich angenommen und dadurch sein Werth, so gering er auch ist, erhöhet werden soll. Bei Gelegenheitsgeschenken erwähnt man des Ereignisses, wobei man so gern persönlich seine freudige Theilnahme an den Tag legen und seine Glückwünsche aussprechen möchte; man betrachtet die Annahme als eine Freundschaft; wünscht seine Achtung und Ergebenheit auf eine würdigere Art beweisen zu können. Die Sprache der Herzlichkeit muß die Feder führen. Macht man Jemanden ein Geschenk für geleistete Dienste, so erwähnt man deren Werth und Nutzen, achtet aber das Geschenk viel zu gering, um dadurch die Gefühle seines Dankes erkennen zu geben, und hält sich immer noch für einen Schuldner, der jede Gelegenheit freudig ergreifen werde, seine Verpflichtung an den Tag zu legen. Geschenke an Hülfsbedürftige müssen nie wie eine Almosenspende gemacht, sondern mit Aeußerungen des Wohlwollens und der Achtung begleitet werden.

b. Beispiele.

73. Weihnachtsgeschenk an eine Tochter.

Das Weihnachtsfest, dem wir alle so freudig entgegen sahen, nahet sich, aber wir sehen Dich zum ersten Male nicht mehr in unserer Mitte. Darüber klagen alle Deine Geschwister, denn Niemand, sagen sie, wußte es so zu verschönern, als unsere liebe Julie; Dir wird es gewiß auch so gehen, liebe Tochter; aber wir werden Dich im Geiste umgeben; wir werden bei Dir und Du wirst bei uns sein. Und damit wir uns dieses recht lebhaft vorstellen, senden wir Dir das beikommende Kistchen, unter der Bedingung, daß Du es nicht eher öffnest und auspackest, als gerade in der sechsten Stunde des heiligen Abends, wo, wie Du weißt, auch bei uns beschеert wird. Es sind alles nur Kleinigkeiten, liebe Tochter, nimm sie mit der Herzlichkeit an, mit welcher sie Dir gegeben werden, und Du wirst ihren Werth erhöhen. Wenn Vater sich nicht geirrt hat, so gehört die kleine Gabe für Deinen lieben Mann zu seinen Lieblingssachen. Marie wird Dir schreiben, wie es bei uns zugegangen ist. Seid recht vergnügt an diesem schönen Feste. Empfanget dazu von Vater und Geschwistern tausend herzliche Grüße und Wünsche, und von mir die innigste Umarmung.

Deine treue Mutter.

74. Bei Uebersendung eines Pathengeschenkes.

Je erfreulicher mir die Nachricht von der glücklichen Entbindung Ihrer lieben Gattin ist, desto mehr bedaure ich, daß der weite Raum, der uns trennt, es mir unmöglich macht, Ihnen meine

herzliche Theilnahme persönlich zu bezeugen. Die mir angetragene Pathenstelle nehme ich mit recht vielem Vergnügen an, und betrachte sie als einen ausgezeichneten Beweis Ihrer mir bewährten alten Freundschaft, und eines Vertrauens, dessen würdig zu sein ich mich stets bestreben werde. Könnte ich diese Versicherung bei der Taufhandlung des Erstgebornen Ihrer Familie mündlich ablegen, wie unendlich groß würde meine Freude sein? Ich weiß dafür keine andere Entschädigung, als daß Sie mir vergönnen, dem jungen Weltbürger ein kleines Andenken zu weihen, mit dem Wunsche, sein Herz möge immer so rein und edel sein wie das Beigeschlossene. Küssen Sie das Knäbchen in meinem Namen, wie ich es thun würde, mit aller Herzlichkeit. Möge er zur Lust seiner Aeltern kräftig aufblühen und jede Ihrer Hoffnungen erfüllen. Empfehlen Sie mich der lieben Wöchnerin als Ihren hocherfreuten Gevatter und schenken Sie die Fortdauer Ihrer Liebe und Freundschaft Ihrem aufrichtig ergebenen.

75. Bei Uebersendung eines Hochzeitgeschenkes.

Der heutige Tag, an dem Sie Ihre Braut zum Altare führen, ist für mich ein froher Festtag, und erweckt in mir alle Gefühle, welche das Herz des Freundes beseligen. Nur eine einzige Klage mischt sich in meine Freude, die Klage über das eigensinnige Schicksal, das mir unüberwindliche Hindernisse in den Weg legt, an der Feier Ihres ehelichen Bundes persönlich Theil zu nehmen. Aber mein Geist umschwebt Sie, und mein Herz ist voll der reinsten und innigsten Wünsche, daß einst blühende Enkel und Urenkel noch den heutigen Tag segnen und Sie bei seiner Jubelfeier umkränzen mögen. Versichern Sie Ihrer Auserwählten meine hohe Achtung und sagen Sie derselben, daß ich das Glück ihrer persönlichen Bekanntschaft recht schmerzlich entbehre. Möchte sie doch das Beikommende freundlich annehmen, und es ihr nur darum nicht unwerth sein, weil es aus der Hand des Freundes ihres Gatten kommt. Darf ich mir schmeicheln, daß Sie sich zuweilen meiner treuen Freundschaft erinnern werden, so ist nichts mehr zu wünschen übrig Ihrem innigst ergebenen.

76. Geschenk für geleistete Dienste.

Die eben erhaltene Nachricht von dem erwünschten Ausgange meiner Angelegenheit in N. hat mich sehr erfreut. Sie haben sich nicht nur einem nichts weniger als angenehmen Auftrag mit Güte unterzogen, sondern denselben auch so trefflich erlediget, daß ich Ihnen zum höchsten Danke dafür verbunden bin. Ich selbst hätte denselben nicht besser und vielleicht nicht so gut ausrichten können. Je mehr ich hiervon überzeugt bin, desto größer ist meine Verlegenheit, wie ich Ihnen meinen Dank beweisen soll. Kann von Belohnung nicht die Rede sein, so werden Sie mir doch erlauben, daß ich Ihnen meine Erkenntlichkeit nicht durch bloße Worte bezeige. Verschmähen Sie das Beikommende nicht und betrachten Sie es bloß als eine Genugthuung, die ich der Aufforderung meines dankvollen Gefühles schuldig war. Ich bleibe Ihr großer Schuldner, und wünsche nichts mehr als recht bald Gelegenheit zu finden,

Ihnen auf eine bessere Art an den Tag zu legen, wie sehr Ihnen verpflichtet ist und mit welcher Hochschätzung Sie verehrt
Ihr ergebenster.

77. An einen Arzt für eine glückliche Kur.

Euer Wohlgeboren haben eine hoffnungslos Daniederliegende den Armen des Todes entrissen, haben mir meine Gattin, meinen drei Kindern ihre Mutter wiedergegeben. Ihrer Kunst, Ihren Einsichten und Ihren angestrengten Bemühungen verdanken wir es allein, daß wir wieder unaussprechlich glücklich sind. Sie sind der Retter unseres höchsten Gutes, was wir auf Erden besitzen, der Schöpfer jedes frohen Tages, den wir künftig an der Seite der treuesten Gattin, der besten Mutter verleben werden. Empfangen Sie unser Aller tiefgefühltesten Dank. Vergelten können wir Ihnen diese Wohlthat nicht, die alle Schätze der Welt aufwiegt. Nur das Bewußtsein, einer Familie das Theuerste gerettet und erhalten zu haben, kann einen Mann lohnen, der so denkt und handelt wie Sie. Und wenn ich Ihnen mein geringes Dankopfer darbringe, so geschieht es mit dem freudigsten Herzen, aber nicht ohne das drückende Gefühl, daß es, wenn auch meinen Mitteln, doch bei weitem nicht meinem Wunsche entspricht. Der Himmel segne Sie und die Ihrigen und erhalte Sie noch lange zum Wohle der Menschheit. Mit der innigsten Verehrung und Dankbarkeit unwandelbar
Euer Wohlgeboren ergebenster.

78. Zur Begleitung einer Unterstützung für einen Abgebrannten.

Unser Schicksal ruht in höheren Händen, und wir wissen heute nicht, was morgen über uns verhängt ist. In dem frohen Genusse des Lebens ahnen wir nicht, daß jeder Augenblick die Macht hat, uns in das tiefste Elend zu stürzen. Diese traurige Erfahrung von der Hinfälligkeit aller irdischen Güter hat Sie getroffen. Der Schreck, daß auch Sie bei dem unglücklichen Brande nicht verschont geblieben, hat uns Alle tief ergriffen. Wie gerne wünschten wir Ihnen nahe zu sein, Sie zu trösten, Sie nach unseren Kräften zu unterstützen. Ihr Verlust ist gewiß sehr groß; aber Sie haben nichts verloren, was nicht durch Zeit und Mühe, durch günstige Umstände und den Segen des Himmels wieder ersetzt werden könnte. Könnte ich Ihnen doch so helfen, wie ich es wünsche; aber nie habe ich die Beschränktheit meiner Lage schmerzlicher empfunden, als in diesem Augenblick. Von einem Freunde wird Ihnen aber auch die geringste Hülfe nicht unwillkommen sein. Nehmen Sie meinen geringen Beitrag mit der Liebe an, mit welcher er Ihnen dargebracht wird. Lassen Sie den Muth nicht sinken. Glaube und Hoffnung sind die Schutzengel, die uns Kraft und Stärke geben, wenn das grausame Schicksal uns niederbeugt, wenn unverschuldet wir leiden. Wir sehen mit Ungeduld einer baldigen näheren Nachricht von ihnen entgegen und grüßen die Ihrigen mit der herzlichsten Theilnahme.
Ihr ergebener.

79. Bei Unterstützung einer nothleidenden Wittwe.

Liebe Frau Müller!

Wir dürfen nicht weit um uns her sehen, um überall ungleiche Vertheilung der irdischen Güter zu finden; könnten wir aber das innere Leben der Menschen, die Hoffnungen und Besorgnisse, die Schmerzen und Freuden des Reichen und Dürftigen überschauen, so würden wir uns bald überzeugen, daß im Ganzen Glück und Unglück mehr gleich vertheilt sind, als wir gewöhnlich glauben, daß weder Mangel noch Ueberfluß uns von dem Gefühle der Beschwerden und Widerwärtigkeiten des Lebens befreien. Diese Betrachtungen, liebe Frau Müller, erwachten bei mir, als mich gestern Frau N. besuchte und mir zufällig sagte, daß Sie seit einigen Tagen krank danieder lägen. Hätten Sie mich doch das wissen lassen, so müßte ich jetzt nicht bedauern, daß nicht früher geschehen ist, was ich so gerne thue. Empfangen Sie die beikommende Kleinigkeit mit dem herzlichen Wunsche, daß sie zur Besserung Ihrer Gesundheit gereichen möge. Haben Sie noch keinen Arzt, so will ich Ihnen den unsrigen schicken. Zu heute Mittag habe ich eine gute Suppe für Sie bestellt. Ich gehöre nicht zu den Reichen, wie Sie wissen, gebe nicht von meinem Ueberflusse, aber, was ich gebe, entbehre ich mit Freude. Und wo meine Kräfte nicht ausreichen, da kann ich auf den Beistand meiner Freunde rechnen. Fürchten Sie nicht, liebe Frau, daß Ihnen Verbindlichkeiten gegen Fremde aufgelegt werden; was ich vor habe, geschieht unter Verschweigung Ihres Namens. Ich wünsche, von Ihrem Befinden benachrichtiget zu werden und bin Ihre N.

Dankschreiben.

a. Regeln.

In diesem Schreiben muß die Freude hervorblicken, mit der wir die Schuld der Dankbarkeit tragen, und die Hand segnen, welche uns die Wohlthat erwiesen hat. Dank auszudrücken ist dem edlen Gemüth selbst eine große Wohlthat, und eine heilige Pflicht. Und auf der anderen Seite ist das Bewußtsein, Jemandem nützlich gewesen zu sein, oder Freude gemacht zu haben, höchst beglückend und ermunternd zu neuen Beweisen des Wohlwollens und der Freigebigkeit. Je mehr Werth wir auf ein Geschenk eine Gefälligkeit legen, desto angenehmer wird es dem Andern sein. Auch kleine Geschenke müssen uns schon lieb werden, durch die Hand, von der sie kommen, und die Art, auf welche sie kamen. Ist man in Verlegenheit, wie man einen solchen Brief anfangen soll, so denke man nur an die Beweggründe, die uns dazu auffordern, und der Eingang wird sich bald finden; z. B.

Mit der innigsten Freude eile ich, Ihnen —; Freudig erfüll ich die Pflicht —; Mein Herz fordert mich auf — macht es mi

zur angenehmen Pflicht; angenehmer konntest Du mich nicht überraschen ꝛc.

Man führt also zuerst die uns erwiesene Wohlthat an, und rühmt das dadurch erlangte Gute, die erfüllte Hoffnung. Der Ton wird um so herzlicher sein, je aufrichtiger wir anerkennen, daß wir alles nur der Güte des Wohlthäters zu verdanken haben und auf keine Weise zu fordern berechtiget sind. Man übertreibe aber den Ausdruck des Dankes nicht, man sei ehrerbietig, ohne kriechend, schmeichelhaft, ohne heuchlerisch zu sein. Uebertriebene Höflichkeit ist nicht die Sprache des Herzens; sie verletzt nicht nur allen Anstand und das Gefühl des Wohlthäters, sondern auch die eigene Menschenwürde. In Versprechen von Gegendiensten und Vergeltung sei man behutsam; man kann dadurch leicht in den Verdacht gerathen, als halte man den Wohlthäter für einen eigennützigen Menschen. Am wenigsten finden dergleichen Versicherungen gegen Personen statt, die über uns stehen; ihre Genugthuung finden sie nur darin, daß wir den Werth der Wohlthat dankbar anerkennen, uns derselben würdig machen und sie zu unserm Besten anwenden. Außerdem sieht das Vergeltenwollen einem Handelsgeschäft ähnlich, über dem, wie in den Kontobüchern, das Hat und Soll steht. Das Erbieten zu Gegendiensten kann zunächst nur da Statt haben, wo von erwiesenen Gefälligkeiten die Rede ist. Bittet man sogar, uns Gelegenheit zu geben, unsere Erkenntlichkeit zu beweisen, so begeht man eine große Ungeschicklichkeit. Solche Aeußerungen haben geradezu den Anschein, als sei uns die Wohlthat oder Gefälligkeit eine Last, die wir je eher je lieber wieder los sein möchten. In Dankschreiben an Verwandte, Freunde spricht die herzlichste, ungezwungene Aufrichtigkeit; an höhere Personen muß der Ton edel und ehrerbietig sein. Uebrigens dürfen diese Schreiben durchaus nicht verzögert werden; wer sie verschiebt, giebt einen schlechten Beweis von seiner Dankgeneigtheit, und hat sich den Nachtheil selbst beizumessen, daß ihm die Abfassung derselben schwerer wird und nicht so gut gelingt, als es geschehen sein würde, wenn er den ersten Augenblick des lebhaft angeregten Gefühls dazu benutzt hätte.

b. Beispiele.

80. Eine verheirathete Tochter dankt ihren Aeltern für ein Geschenk.

Theuerste Aeltern!

Sie hören nicht auf, mir neue Beweise Ihrer Güte und Liebe zu geben und je länger Sie darin fortfahren, je weniger bin ich

im Stande, Ihnen meine Dankgefühle so auszudrücken, wie es mein Herz wünscht. Das kostbare Geschenk, welches ich so eben von Ihnen empfangen habe, überrascht mich so angenehm und so unerwartet, daß ich außer mir vor Freude bin. Es ist gerade das, wonach ich schon lange im Stillen getrachtet habe. Welcher liebevolle Ahnungsgeist hat Sie, theure Aeltern, auf diese Wahl geführt! Ich bin doch wohl nicht so unbesonnen gewesen, mich davon etwas verlauten zu lassen? Doch Sie verbinden damit einen so freundlichen Sinn, daß ich darin nur Ihre freie Anregung erkenne und verehre. Wäre ich bei Ihnen, so würden Sie in den heißen Thränen mein tiefbewegtes Gemüth sehen, und in meiner unbegrenzten Freude Ihre schönste Genugthuung finden. Mein Mann theilt alle meine Gefühle und kann sich nicht genug aussprechen über Ihre Güte. Wir umarmen Sie unter den herzlichsten Grüßen und ich bin Ihre dankbare Tochter.

81. Eine Mutter dankt ihrer Tochter für ein Geburtstags-Geschenk.

Dein Brief, liebe Mathilde, zu dem Antritte meines neuen Lebensjahres, hat mich recht innig erfreut und alle jene seligen Gefühle erweckt, welche eine Mutter beglücken können. Nimm meinen Dank für Deine herzlichen Wünsche und das angenehme Geschenk, welches sie begleiten. Es hat die Weihe des Tages erhalten, zu welchem es bestimmt war. Keine der Anwesenden war mit einer so geschmackvollen Haube geschmückt; sie ward allgemein bewundert, und Alle stimmten darin überein, daß sie mich außerordentlich gut kleide. Ich glaube, sie hätten mich ein wenig eitel gescholten, wenn der niedliche Putz von meiner eigenen und nicht von meiner Tochter Wahl gekommen wäre. Auch Dein Vater treibt seinen munteren Scherz mit mir; „die lose Mathilde", sagt er, „hat Dir einen verjüngenden Talisman geschickt." Hätte das Geschenk nicht schon darum seinen vollen Werth für mich, weil ich es von meiner lieben Mathilde erhalten, so würde, ich muß es Dir nur sagen, der Ernst und Scherz schon dazu gedient haben, mir es lieb und angenehm zu machen. Deine Gegenwart hätte unser kleines Fest sehr verherrlicht, aber Du hast gewiß mehr dazu beigetragen, als Du selbst glaubst; Alle haben Deiner in Liebe gedacht und sich der frohen Stunde erinnert, die sie in Deinem Umgange genossen haben. Wie gewöhnlich wurde ich vom Vater, Ernst und Minna beschenkt, die Dir Alles in dem beigeschlossenen Briefe näher beschreiben wird. So habe ich nun wieder einen frohen, schönen Tag glücklich mit all den Meinen verlebt. Mögen dem Allgütigen meine Dankgebete gefallen und er Euch ferner in seinen heiligen Schutz nehmen. Lebe wohl, beste Mathilde; freundlich herzlichen Gruß an Dich und Deinen braven Mann von Deinem Vater und Deiner treuen Mutter.

82. Ein Bruder dankt seiner Schwester für ein Geburtstags-Geschenk.

In den guten Wünschen, die mir Dein Schreiben zu meinem Geburtstage bringt, erkenne ich die Sprache Deines Herzens und

danke Dir dafür innigst gerührt. Aber daß Du mir Deine schwesterlichen Gesinnungen nicht bloß durch Worte ausdrücken, sondern noch durch andere Zeichen beweisen wolltest, das war mir unerwartet. Solltest Du im Mindesten an meiner Liebe zu Dir zweifeln und glauben, daß sie noch erhöhet werden könnte, so würde die Schuld an mir liegen, und ich müßte mir Vorwürfe machen. Aber das ist gewiß nicht der Fall; Du wolltest mich in eine überraschende Freude versetzen, und das ist zwiefach geschehen: Dein Geschenk macht mich nicht nur zum reichen Besitzer eines unschätzbaren Pfandes Deiner Liebe, sondern ich bewundere auch die Kunst und den feinen Geschmack, mit welcher Dir die schöne Arbeit gelungen ist. Unmöglich kann ich Dir, liebe Bertha, meine Gefühle, die in Freude und Dank sich überbieten, aussprechen. Wie glücklich bin ich, eine so liebe und geschickte Schwester zu haben! Der Himmel erhalte Dich unsern guten Aeltern und Geschwistern und lohne Dir mit seinem besten Segen. Herzliche Grüße an Euch Alle von Deinem treuen Bruder August.

83. Dankschreiben einer Nichte an ihre Tante für ein Hochzeits-Geschenk.

Dein Bedauern, theuerste Tante, daß Du nicht Zeuge meiner Verbindung sein konntest, fühle ich selbst um so schmerzlicher, da Du die Nächste und Einzige warst, die ich an der Seite meiner Aeltern entbehrte. Aber Du schwebtest mir im Geiste vor Augen, ich empfand, wie Deine liebevolle Freundlichkeit, Deine herzliche Theilnahme mich beglückte. Tief in meine Seele geprägt sind die Lehren, die ich einst unter Deiner mütterlichen Leitung empfing; ich werde sie ewig heilig halten, und mir dadurch das Glück verbürgen, das Deine Wünsche für mich aussprechen. In diesem Bestreben wird Dein edles Herz den Dank und Lohn finden für das unsägliche Gute, das ich von Dir genossen habe und noch immer genieße, in einem Maße, für welches es mir an allem Ausdruck gebricht. Deine reichen, köstlichen Geschenke gehen über alles Ermessen Deiner Liebe und Freigebigkeit. Ich staune vor stummer Freude und mein Albert weiß nicht, was er sagen soll. Es sind Kleinode, die uns das Andenken unserer verehrten Tante in den fernsten Tagen unseres Lebens noch zurückrufen und auch an das heilige Versprechen erinnern werden, Ihrer würdig zu sein und zu bleiben. Mein Albert küßt Dir die Hände und ich bin die Glücklichste auf Erden, daß ich mich nennen kann

Deine Nichte N.

84. Dankschreiben in einem ähnlichen Falle an einen Nichtverwandten.

Euer Wohlgeboren haben mich schon längst durch die vielen Beweise Ihrer Güte zu Ihrem großen Schuldner gemacht, ohne daß ich bis jetzt Gelegenheit gefunden, Ihnen meine Verpflichtungen anders als durch Worte auszudrücken; aber auch diese müssen mir fehlen, wenn Ihr Wohlwollen mich so überrascht, wie es durch dies übersandte köstliche Hochzeits-Geschenk geschehen ist. Meine junge Frau hätte gern selbst ihren Dank abgestattet, aber sie fühlt

sich unfähig, denselben so auszusprechen, wie sie es wünschte. Ich soll es in ihrem Namen thun und bedarf selbst eines Vertreters. Aus dieser Verlegenheit kann mich nur Ihre gütige Nachsicht reißen, wenn ich weiter nichts sage, als daß unsere Freude und Bewunderung über das schöne Geschenk unbegrenzt sind, und daß wir dasselbe als ein heiliges Pfand Ihrer unschätzbaren Gewogenheit verehren. Meine Frau empfiehlt sich Ihnen ehrerbietigst und ich verharre in unwandelbarer Hochachtung Ew.

ergebenster.

85. Dankschreiben einer Tochter an ihre Mutter für ein Geburtstags-Geschenk.

Könnte ich doch, geliebte Mutter, meinen Dank für Dein schönes Geschenk so herzlich niederschreiben, als ich ihn fühle, oder ihn Dir persönlich zu erkennen geben würde, wenn ich bei Dir wäre! Regt nicht schon der Tag selber, an welchem Du mir das Leben gabst, die heiligsten, die zärtlichsten Empfindungen in mir auf? Und dennoch wolltest Du meine frohe Stimmung noch durch einen Beweis Deiner Güte erhöhen, die stets auf neue Zeichen Deiner Liebe sinnt! O Theuerste, wie glücklich fühle ich mich, eine solche Mutter zu haben, und wie unglücklich zugleich, nicht in Deiner Nähe zu sein, mich nicht täglich an Deinem holden Anblicke erfreuen, in Deinen süßen Umarmungen nicht Stillung meiner Sehnsucht finden zu können.

Gewiß, nicht zärtlicher hat je eine Tochter diejenige geliebt, die ihr das Dasein gab, als ich Dich liebe. Feuriger kann nie ein Dankgefühl in einem menschlichen Herzen geglüht haben als in dem meinigen, und inniger nie die Hochachtung gegen Tugenden, als die, womit Du Dein segensreiches Leben schmückest. Denke also, geliebte Mutter, daß kein Tag im Jahre vergeht, wo nicht mein aufrichtiges Gebet für Dein Wohlergehen zum Himmel steigt; glaube, daß in Deiner Liebe meine Glückseligkeit, in Deinem Glücke mein Leben und in Deinem Leben meine Hoffnung besteht. Außerdem bringt aber der Tag meiner Geburt mich in der Entfernung Dir näher als alle übrigen, und nur darum sind mir Deine Geschenke so theuer, weil sie von Dir kommen, weil sie mir Deine Liebe versinnlichen.

Lebe wohl, Geliebteste, und denke recht oft an Deine

zärtliche Tochter Luise.

86. Desgleichen eines Sohnes an seinen Vater.

Wie sehr hast Du, mein theurer Vater mich überrascht durch Dein schönes Geschenk, das die Freude an meinem Geburtstage desto mehr erhöhete, je weniger ich auf ein solches Zeichen Deiner Güte gerechnet habe. Aber so herzlich auch meine Freude war, so wenig erreicht sie doch die Lebhaftigkeit und Innigkeit meines Dankgefühls, das ich durch Worte auszudrücken vergeblich versuchen würde. Doch nicht Worte, sondern Thaten sollen die Beweise meines Dankes und meiner kindlichen Liebe sein; das Bestreben, mir Deine vollkommene Zufriedenheit zu erwerben, Dir durch Gehorsam, Fleiß und Sittlichkeit alle die Sorgen und Mü-

hen zu belohnen, womit Du von meiner ersten Kindheit an in mir den Grund zu legen strebtest, auf welchem ich jetzt selbstständig weiter bauen kann, um mich immer mehr zum brauchbaren Manne auszubilden. Ja, theurer Vater, so hoffe ich, Dir Deine Liebe zu vergelten, und Dir Freude zu machen; damit Du am fernen Ziele Deiner Tage sagen könnest: „Ich hinterlasse einen guten Sohn, der ein nützlicher Bürger ist.“

Doch fort mit dem wehmüthigen Gedanken an den unvermeidlichen Feind der Menschheit; noch blüht das Leben, noch waltet die Liebe zum Leben, und die Fülle der Gesundheit und die Zufriedenheit, die Schöpferin alles irdischen Glücks. Gott erhalte Dir diese unschätzbaren Güter! Dies ist das innigste Gebet, das ich mit kindlichem Herzen jeden Morgen an den Allmächtigen erneue. Wenn es wahr ist, daß der himmlische Vater die aufrichsten Bitten seiner Kinder am liebsten erhört, dann gehen gewiß für Dich in Erfüllung die Wünsche Deines

gehorsamen und dankbaren Sohnes.

87. Desgleichen für ein Weihnachts-Geschenk an einen Oheim.

Verehrter Oheim!

Hätten Sie gesehen, wie ich gestern am heiligen Abende in dem Kreise der Meinigen saß, und stumm in die Freude der Kinder blickte, die lustig um einen ärmlichen Weihnachtsbaum, mit einigen spärlichen Pfefferkuchen, einer Pfeife, einer Trommel und einer Puppe umhersprangen, während ich düster an die nächste Zukunft dachte, und nicht wußte, wo ich das Geld zu den dringendsten Ausgaben hernehmen sollte — wie da plötzlich ein Buchhalter des N*schen Comtoirs eintrat — mit welchen freudetrunkenen Blicken ich die Aufschrift des gewichtigen Briefes mit den fünf rothen Siegeln erkannte — wie ich dankend meine Augen gen Himmel und nach Südwesten richtete, wo Sie wohnen — gewiß, theuerster Onkel, Ihr Vergnügen würde nicht geringer gewesen sein, als das unnennbar glückliche Gefühl der Rettung, das in diesem Augenblicke alle meine Nerven durchbebte. Haben Sie Dank, verehrtester Oheim, für diesen neuen Beweis Ihres guten Herzens, Ihrer Großmuth, Ihrer edlen Freigebigkeit! Haben Sie Dank für den zarten Sinn, womit Sie das Fest des Erlösers auch für mich, den Verzagenden, zum Fest der Freude machten! Wahrlich, Sie sollen Ihre Güte an keinen Unwürdigen verschwendet haben.

Die innigste Rührung ergreift mich, indem ich mir so recht lebhaft vorstelle, mit welchem Vergnügen Sie das Gold in den Brief gesiegelt haben; wie Ihr edles Herz im Voraus über die freudige Ueberraschung gejubelt hat, die Sie mir dadurch bereiten wollten; wie Sie dann sorgsam Ihrem hiesigen Geschäftsfreunde anempfohlen haben, mir den Brief ja nicht eher einhändigen zu lassen, als am Weihnachtsabende, und wie Sie an diesem heiligen Abende selbst, Ihr Pfeifchen schmauchend, hinter dem dampfenden Punschnapfe sitzend, Ihr ehrwürdiges Silberhaupt in den Großvaterstuhl gelehnt, an unsere hiesige Freude gedacht, und mit den

lieben Ihrigen über unsere Ueberraschung gescherzt haben. — O, ich finde keine Worte mehr, Ihnen jetzt meine Gedanken, meine Gefühle zu schildern!

Erlauben Sie es also, verehrter Oheim, daß ich hier abbreche. Bloße Worte haben keinen Werth, wenn sie nicht von einem aufrichtigen Herzen eingegeben werden; aber von dem letztern darf ich Sie nicht erst überzeugen, sonst würde sich Ihre Güte nicht auf mich erstrecken, und ich habe es also nicht nöthig, Ihnen die Zeit mit einem allzu langen Briefe voller Danksagungen zu verderben. Nur das muß ich Ihnen noch sagen, daß ich Ihre Großmuth nie vergessen und daß ich Sie bis ans Ende meiner Tage unaussprechlich lieben und verehren werde als Ihr

dankbarer Neffe.

88. Desgleichen an eine Freundin für ein Pathen-Geschenk.

Geliebte Amalie!

Empfange meinen herzlichen Dank für das Angebinde, wobei einst mein Knabe sich täglich erinnern soll, daß meine theuerste Freundin seine Pathin sei, und daß er sie eben so verehren müsse, wie ich sie liebe . . . Aber ehe ich es vergesse, muß ich Dir doch sagen, daß ich recht böse auf Dich war, als ich nach vierundzwanzigstündigem vergeblichen Warten Deine holde Gestalt noch immer nicht erblickte, obgleich der Prediger schon vor dem Taufbecken stand. Denn Du hattest ja versprochen, schon am Tage vorher hier einzutreffen, und es schien mir immer unmöglich, daß Du bei der christlichen Weihe meines Erstlings nicht zugegen sein solltest. Erst als Dein Brief ankam, der mich mit Deinen triftigen Entschuldigungsgründen bekannt machte, wurde ich Dir wieder gut, und ich zürne seitdem nur auf das Schicksal, das mir einen so großen Querstrich durch die Rechnung gemacht hat.

Ach, liebe Amalie, wie glücklich fühle ich mich jetzt! Vergebens würde ich den Versuch machen, Dir zu schildern, welche seligen Empfindungen meinen ganzen Lebensgenuß erhöhen, wenn ich meinen Knaben an meiner Brust gesättigt, und ihn dann vor mir auf dem Schooße habe, und ihm in seine munteren Aeugelein blicke, mit denen er mich schon so klug und freundlich ansehen kann. Ja, theure Freundin, erst jetzt fühle ich, daß ich die Bestimmung meines Lebens erreicht habe. Nur Du, die treue Gespielin meiner Jugend, die lebensfrohe und so zärtliche Freundin, Du fehlst mir noch, um mein Glück vollkommen zu machen. Erfülle ja recht bald Dein Versprechen, mich auf mehrere Wochen zu besuchen; lebe wohl, und bleibe gut

Deiner Dich herzlich liebenden Marie.

89. Desgleichen eines Bräutigams an die Aeltern seiner Braut für ihre Einwilligung.

Hochverehrteste Aeltern!

Mit dieser für mich so schmeichelhaften Benennung erlaube ich mir, schon jetzt den gütigen Vater, die zärtliche Mutter meiner theuren Marie zu bezeichnen, und mir dadurch im Voraus einen

Anspruch auf Ihre Liebe zuzueignen, die ich mir in Zukunft durch meine kindliche Ergebenheit zu verdienen hoffe. — Haben Sie also Dank, meine hochverehrtesten Aeltern, meinen innigsten, feurigsten Dank für Ihre gütige Einwilligung in meine längst ersehnte eheliche Verbindung mit Ihrer liebenswürdigen Tochter, die ich bisher nur im Ausbruch meiner zärtlichen Schwärmereien, jetzt aber in der Wirklichkeit und mit vollem Rechte, die meinige nennen darf. Wohl sehe ich es ein, welch ein unschätzbares Kleinod Sie mir dadurch abgetreten haben, und um wie viel größer meine Dankbarkeit gegen Sie sein muß, je größer das Opfer ist, das Sie meinem Glücke, und — welcher beseligende Gedanke für mich — auch den Wünschen Ihrer geliebten Marie, gebracht haben. Sein Sie also überzeugt, hochverehrteste Aeltern, daß deshalb die Aufforderung an mich desto dringender sein würde, Ihre Tochter glücklich, Ihnen Freude zu machen, wenn nicht schon mein eigenes Herz mich dazu zwänge, mein Verstand, die Ueberlegung meiner eigenen Wohlfahrt es mir geböte, und die Tugend meiner angebeteten Marie das Gegentheil unmöglich machte.

So gehe denn in Erfüllung, was Sie durch Ihre zärtliche Sorgfalt für Ihr theures Kind, durch das musterhafte Beispiel Ihres schönen Lebens von der Gerechtigkeit des Schicksals verdient haben; der Allmächtige erhöre mein tägliches Gebet um seinen Segen für Sie und um die Unwandelbarkeit meiner Gesinnungen, die nichts als Liebe sind für Marien und als Hochachtung für Sie, und die ich nur mit meinem Leben opfern möchte, weil ich es nicht mehr verdienen würde, sollte ich je meinen festen Vorsätzen untreu werden.

Genehmigen Sie, daß ich mich jetzt schon nennen darf

Ihren

gehorsamen Sohn N.

90. Desgleichen an einen Freund für besorgte Aufträge.

Werthester Freund!

Sie haben mich unendlich verpflichtet durch die gütige Erfüllung meiner ergebensten Bitte; nicht nur die Besorgung meiner Angelegenheiten selbst, sondern auch vorzüglich die Sorgfalt und die Aufmerksamkeit, welche Sie dabei anwendeten, machen mich zu Ihrem verbindlichsten Schuldner. Empfangen Sie für jetzt die aufrichtigsten Versicherungen meiner größten Dankbarkeit, und geben Sie mir recht bald Gelegenheit, meine Schuld mit hohen Zinsen abzutragen. Dies würde mir um so angenehmer sein, als ich Ihnen dadurch einen sprechenden Beweis ablegen könnte, daß meine Erkenntlichkeit sich nicht auf bloße Worte beschränkt; und je mehr ich im Stande bin, Sie von der Innigkeit meiner Freundschaft zu überzeugen, desto lieber und eifriger werde ich besorgt sein, jeden Ihrer Wünsche auszuführen, wenn es nur irgend in meinen Kräften steht.

Leben Sie wohl, und denken und schreiben Sie recht oft an

Ihren aufrichtigen Freund

N. N.

91. Dankschreiben für Erfüllung einer Bitte.

Euer — bin ich den größten Dank schuldig, daß Sie mir meine Bitte so bald gewährt haben. Wie froh bin ich nun, mich von einer Sorge befreit zu sehen, die mir so manche trübe Stunde gemacht hat. Könnte ich Ihnen auf irgend eine andere Weise als durch Worte mein dankbares Gefühl zu erkennen geben, so würde ich ein dringendes Bedürfniß meines Herzens befriedigen. Wer so menschenfreundlich denkt und handelt wie Euer —, der rechnet freilich nicht auf Vergeltung; er findet den schönsten Lohn in dem Bewußtsein, Glück und Freude um sich her zu verbreiten, eine gute Sache, einen edlen Zweck befördert zu haben. Euer — diesen Erfolg in Ansehung meiner zu beweisen, und Sie zu überzeugen, daß Sie Ihr Wohlwollen keinem Unwürdigen zugewendet haben, wird mein unablässiges Bestreben, die höchste Aufgabe meines Lebens sein.

Mich und die Meinigen der Fortdauer Ihrer unschätzbaren Güte empfehlend, bitte ich, die Versicherung der reinsten und innigsten Hochachtung zu genehmigen, in welcher ich bis an das Ende meiner Tage sein werde

Euer rc.

92. Danksagungsschreiben an einen Gönner für eine Verwendung.

Euer Wohlgeboren gütige Verwendung für mich bei dem Herrn N. ist von so gutem Erfolge gewesen, daß ich von demselben nicht nur freundlich aufgenommen wurde, sondern auch die wohlwollende Zusage erhalten habe, mein baldiges Unterkommen zu berücksichtigen. Ich vernahm auch die schmeichelhaften Aeußerungen über das Gewicht der Empfehlungen, die von Ihnen kämen. Diese frohe Aussicht in die Zukunft würde mir ohne Ihre Güte nicht eröffnet sein; ich bringe Ihnen dafür nicht nur jetzt die innigsten Gefühle des Dankes dar, sondern ich werde Sie auch künftig als den einzigen Urheber meines Glückes betrachten. Ihre Empfehlung zu rechtfertigen und durch die That zu beweisen, daß ich derselben nie unwürdig sein werde, soll mein unablässiges Bestreben sein. Bis Sie sich selbst hiervon überzeugen werden, schenken Sie mir die Fortdauer Ihrer unschätzbaren Gewogenheit und genehmigen Sie die wahrhafte Versicherung der hochachtenden Liebe und unbegrenzten Verehrung

Euer Wohlgeboren ganz ergebenen.

93. Desgleichen.

Hochwohlgeborner rc.

Die gütige Theilnahme, deren Ew. rc. meine bisher so traurige Lage würdigten, macht es mir zur Pflicht, Ihnen zuerst die gehorsamste Anzeige zu machen, daß ich so eben eine Verfügung des rc. Ministeriums erhielt, wonach ich als — in N. angestellt worden bin. Aber diese Pflicht wird zum feurigsten Dankgefühl gegen Ew. rc., da ich dieses Glück nur Ihrem großmüthigen Herzen, Ihrer einflußreichen Verwendung zuzuschreiben habe. Erlauben mir Hochdieselben gütigst, Ihnen in diesen ehrerbietigen Zeilen zu versichern, daß ich in Ihnen meinen Wohlthäter, den Grün-

der meiner Zukunft, den Retter aus dem Verderben, bis in den Tod verehren werde. Ich wünsche nun nichts sehnlicher, als daß die Zeit mir Gelegenheit gebe, die Wahrheit meiner Versicherungen durch die That zu beweisen. Mein eifrigstes Bestreben soll daher sein, Ihrer gütigen Empfehlung Ehre zu machen, und Ihrem Edelmuth eine Genugthuung zu geben, wie sie Ihrer menschenfreundlichen Absicht entspricht. Ich weiß, daß das süße Bewußtsein, einen Menschen glücklich gemacht zu haben, die höchste Belohnung für Ihre großmüthigen Gesinnungen ist; so möge denn der Allmächtige Ihren erhabenen Tugenden diese Belohnung bis in Ihr spätestes Alter hinaus gewähren, und durch seinen reichsten Segen, durch die Spendung aller irdischen Güter meine feurigsten Dankgebete erhören.

Mit der innigsten Hochachtung und Verehrung verharre ich

Ew. rc. gehorsamster N. N.

94. Desgleichen an einen Minister für eine Beförderung.

Hochwohlgeborner rc.

Wenn ich es wage, durch diese ehrerbietigen Zeilen Ew. Excellenz zu belästigen, so folge ich dem unwiderstehlichen Drange meines dankbaren Herzens, die Gefühle der Verehrung auszusprechen, womit ich Hochdieselben als den Gründer meines Glückes, als den hochherzigen Wohlthäter meiner Familie betrachte. Die Gnade, welche Ew. Excellenz mir durch meine Beförderung zum — erwiesen haben, ist für mich der Anfang eines neuen Lebens. Durch die Erhöhung meines Gehaltes von den drückendsten Nahrungssorgen befreit, begreife ich erst jetzt, daß mein Dasein noch einigen Werth für mich haben kann. Empfindungen, denen ich seit vielen Jahren völlig entfremdet war, überströmen meine Brust, und die schönste darunter ist meine Dankbarkeit gegen Gott und gegen Euer Excellenz.

Mein eifrigstes Bestreben war bisher, mir Hochdero Gnade und Wohlwollen zu erwerben; jetzt besteht es darin, mich derselben würdig zu bezeigen. Genehmigen Hochdieselben gnädigst diese meine Gesinnungen, so wie die aufrichtigen Versicherungen der tiefsten Ehrerbietung, in der ich lebenslänglich verharre

Ew. Excellenz

gehorsamster N.

95. Dankschreiben für freundliche Aufnahme und Bewirthung.

Nach meiner gestern erfolgten glücklichen Rückkehr eile ich, Ihnen meinen wärmsten Dank abzustatten für die freundliche Aufnahme, die ich bei Ihnen gefunden habe. So viel Liebe und Güte, als ich bei Ihnen genossen, konnte ich nicht erwarten. Sie haben mir in dem Kreise Ihrer liebenswürdigen Familie und außer Ihrem Hause der frohen Stunden so viele bereitet, daß mir diese glückliche Zeit, so schnell sie auch verstrichen ist, unvergeßlich bleiben wird. Vergeblich würde ich mich bemühen, Alles so zu schil-

dern, wie ich es empfunden habe. Ich bin noch immer wie in Ihrer Mitte, und sehne mich, recht bald Nachrichten von Ihnen zu hören. Darum bitte ich recht herzlich, denn das Fortleben in Ihrer mir so theuer gewordenen Familie, wenn auch in weiter Trennung, ist mir Bedürfniß und schon die kleinste Mittheilung wird mich in den lieben Kreis zurückversetzen, worin ich so heimisch geworden bin. Empfehlen Sie mich Ihrer lieben Frau Gemahlin und bitten Sie dieselbe, das Beikommende als eine Probe des Neuesten gütigst anzunehmen, was der Erfindungsgeist zum Vergnügen der Damen geschaffen hat. Mit Achtung und Liebe

Ihr ergebenster.

96. Verspätete Danksagung für die gute Aufnahme bei einer Besuchsreise.

Theurer Freund!

Gewiß sind Sie recht böse auf mich, daß ich seit meiner Abreise aus Ihrem freundlichen Hause noch nicht ein einziges Mal geschrieben, und mich, wie es meine Pflicht erforderte, für die liebevolle Aufnahme bei Ihnen bedankt habe. Leider muß ich gestehen, daß ich alle die Vorwürfe, die Sie mir deshalb machen können, verdiene, rechne jedoch darauf, daß Ihre Freundschaft mir verzeihen wird, wenn Sie erfahren, daß eine sehr schwere Krankheit meiner Frau die Ursache meines Stillschweigens war. Sie befand sich mehrere Male nahe am Rande des Grabes. Der Anblick ihrer Leiden verstimmte mich so, daß ich an nichts Anderes denken konnte, als an die traurigen Folgen des schrecklichsten Unglücks, welches mir so ernsthaft drohete. Seit gestern ist sie gottlob aus aller Gefahr, und das Erste, was ich heute vornehme, ist dieser Brief an meinen theuren Freund.

Nie werde ich es vergessen, wie herzlich Sie mich anfgenommen, wie freundlich Sie mich bewirthet, wie sinnig Sie mir jedes Vergnügen bereitet haben, das in Ihren Kräften stand. Es wurde mir schwer, mich endlich von Ihnen zu trennen, und hätte ich hier keine Familie gehabt, die mich sehnlich erwartete, ich wäre gewiß mit Freuden noch länger bei Ihnen geblieben. Aber nun rechne ich auch mit Gewißheit darauf, daß Sie es mir möglich machen, Ihnen durch die Erwiederung Ihrer Güte meinen freundschaftlichen Dank abzustatten. Beglücken Sie mich also recht bald mit Ihrem Besuche, und Sie sollen sehen, daß ich wenigstens an Bereitwilligkeit nicht hinter Ihnen zurückbleiben werde, wenn ich auch sonst nicht im Stande bin, Ihnen nur einen kleinen Theil von dem Vergnügen, dem Wohlbehagen zu verschaffen, das ich in dem freundlichen Kreise der lieben Ihrigen genoß, und das mir noch täglich in den angenehmsten Erinnernngen vorschwebt.

Wenn Sie meine Nachlässigkeit verzeihen, wie ich dringend bitte, werden Sie auch meinen freundschaftlichen Dank genehmigen, und uns recht bald durch Ihren Besuch erfreuen. In dieser Hoffnung bin ich

Ihr Sie hochschätzender Freund N.

Beileidsschreiben.

a. Regeln.

Beileidsbezeugungen und Trostschreiben werden in gewöhnlichen Todesanzeigen verbeten, um nicht von Neuem an einen schmerzhaften Verlust erinnert zu werden, durch Briefe, welche oft nur Wohlstand und Gewohnheit, nicht das Herz gebieten. Dagegen thut es dem Traurenden wohl, und mildert seinen Schmerz, wenn ein Freund, der seine Empfindungen kennt und ehrt, mit ihm klagt, und darum fühlen wir uns aufgefordert, denen, welche uns lieb sind, in den Tagen des Leidens und des Unglücks unsere Theilnahme zu bezeugen. Diesen Schreiben bleibt also noch immer der engere Kreis unserer Familie und Freunde. In Trostschreiben muß das Herz, in der natürlichen Sprache der wärmsten Theilnahme an dem Verluste des Gebeugten, sich offenbaren. Es verwundet, statt die Wunde zu heilen, wenn der Schreibende verräth, daß er nicht mit dem Leidenden fühle und wohl gar glaube, es sei eben keine so bedeutende Ursache der Betrübniß vorhanden. Oft ist das beraubte, tief verwundete Herz lange hin für keinen Trost empfänglich; der wahre Schmerz will ausgeweint sein. Man tröste daher nicht unzeitig, nicht aufdringend, klage vielmehr mit dem Leidenden, erkenne die Größe seines Verlustes; das wird ihm wohlthun und ihn aufrichten. Sehr schwierig bleibt es immer, den Schmerz über den Tod eines guten und lieben Menschen zu mildern; hier sind es allein die reichen Trostgründe, welche Religion, Glaube an Unsterblichkeit und Wiedersehen uns darbieten; die Welt giebt hier keinen Ersatz. Hat der Verstorbene an langer Krankheit gelitten, waren alle Mittel zu seiner Rettung vergeblich, so war der Tod ein wohlthätiger Befreier von seinen Schmerzen; aber er lebt noch in dem Andenken aller Edlen, die seinen Werth kannten. Diese und ähnliche Trostgründe werden um so mehr Gewicht haben und Eingang finden, je einfacher und herzlicher die Sprache ist, in der sie mitgetheilt werden.

Bei andern minder großen Verlusten, fehlgeschlagenen Aussichten ꝛc. weiset man hin auf die täglichen Erfahrungen, daß oft das Schicksal mit der einen Hand nimmt, was es uns über kurz oder lang mit der andern wieder reichlich ersetzt. — Anmaßend würde es erscheinen, Personen trösten zu wollen, die hoch über uns stehen, zwecklos aber, Trostschreiben an solche zu richten, die uns nicht als ihre Freunde kennen.

b. Beispiele.

97. Trostschreiben an eine Freundin über den Tod ihrer Tochter.

Deine Klagen, liebe Rosalie, über den Verlust Deiner Therese, sind gerecht; sie sind der Ausdruck des natürlichen und menschlichen Gefühls; aber dennoch mußt Du ihnen ein Ziel setzen. Es ist kein blinder Zufall, noch das Werk einer feindseligen Gewalt, die Dir diese Prüfung auferlegt hatte; es ist der Wille des liebenden Vaters, der nur das Beste seiner Kinder wollen kann; es ist auch sein heiliger Wille, daß Du Dich ihm ohne Murren fügest, nicht zurückforderst, was nicht zurückgegeben werden kann. Dieselbe Kraft, die Du bei der Pflege Deines Kindes bis zur Erschöpfung aufgeboten hast, die mußt Du jetzt aufbieten, um den Schmerz zu ertragen, den Du über das Aufhören dieser mütterlichen Sorgen fühlst. Glaube mir, beste Rosalie, wenn Dein Gefühl diese Aufforderung in dem ersten Augenblicke zurückstößt, ein muthiger Entschluß vermag viel und es ist ein größerer Segen dabei, als bei der Nachgiebigkeit gegen den Schmerz. Thränen lindern unsern Kummer; ich tadle die Deinigen nicht; aber sie erhalten und mehren die düstere Trauer in Deiner nahen Umgebung; Deine mütterliche Liebe ist ja reich, warum willst Du den Antheil des ihr entrissenen Kindes nicht auf die Lebenden übertragen? Du kannst es, ohne dem heiligen Andenken an das Verstorbene etwas zu entziehen. Wenn Du es über Dich gewinnst, liebste Rosalie, wieder klar durch Deine Thränen und das Gewölk Deines Schmerzes zu blicken, statt nur in das trostlose Dunkel des Grabes zu schauen, vielmehr an das zu denken, was Du Gott, Deinem Manne, Deinen Kindern und Dir selbst schuldig bist, so wirst Du leicht eine Antwort auf die Frage finden: was Du verschuldet habest, um von einem so harten Schlage getroffen zu werden? Gewiß nichts; es ist die Hand des Herrn, der, indem er zu zürnen scheint, uns nöthiget, zu ihm hinauf zu schauen und in den Lehren des Glaubens Trost zu suchen. Unsere Leiden führen uns zu einer Heiligung unseres Herzens und Lebens, die uns reichen Segen bringt. Und wenn sie auch die Zeit lindert, so nimmt sie uns solche nicht ganz hinweg; sie läßt uns wohlthätig eine sanfte, heilige Wehmuth, in der wir die Liebe des Unerforschlichen preisen, der uns nicht mehr auflegte, als wir zu tragen vermochten. So wird Dein trauerndes Herz, Dein gebeugtes Gemüth im gestärkten Glauben sich zu Dem erheben, der Alles lenket zu unserem ewigen Heil, wenn wir nur seinen heiligen Willen erkennen wollen. Dort droben ist ja unser Aller Heimath, dort finden wir sie wieder die Seligen, die Lieben, die uns vorangegangen sind, um im unsterblichen Glanze mit ihnen vereiniget zu werden. Dieser Glaube stärke Dich und ergieße seine reichen Tröstungen in Dein Innerstes und in alle Herzen, die mit Dir trauern und weinen. Dies wünscht von ganzer Seele

Deine Wilhelmine.

98. An eine Freundin über den Tod ihrer Mutter.

Welch schreckliche Botschaft bringt mir zum ersten Male ein Brief von Dir! O, daß ich zu Dir fliehen, an Deiner Brust mit Dir klagen, meine Thränen mit den Deinen mischen könnte! Ich kann meinen Schmerz nicht mäßigen, wie viel weniger vermag ich den Deinen zu ermessen! Deine gute, liebe Mutter, Deine treueste Freundin ist nicht mehr. Du vermagst nicht mehr in das Auge zu schauen, aus dem Dir nur Mutterliebe lächelte, aus dem ein mildes Licht Deinen Lebensweg erleuchtete. Arme, verlassene Julie, ich habe keinen Trost für Dich. Menschenworte können Dich nicht trösten, können Deinen Schmerz nicht mildern. Aber wo sollst Du suchen, was Du hier auf Erden nicht findest? Dort nach jenen lichten Höhen, wo nun die Selige weilet im Glanze der Unsterblichkeit, dahin wende Deinen Blick im Glauben, in Demuth und Ergebenheit. Ach, meine Liebe, ich habe es erfahren, auch die Trauer um unsere Lieben ist im hohen Grade heilsam für uns: sie macht still und weich, tiefe Eindrücke zu empfangen, sie führt uns aus dem Weltleben in uns selbst, weckt fromme Gefühle und Entschließungen und giebt ihnen eine Stärke, die sie sonst nicht erlangen würden. Aber unsere Trauer darf doch nicht bis zu der Höhe steigen, wo sie in Trübsinn, in Unzufriedenheit mit den Fügungen Gottes übergeht, und zurückfordert, was nicht zurückgegeben werden kann. Die Lebenden und Todten gehören ja zu einem und demselben Reiche des Herrn; sie sind nicht von uns geschieden, ihr Geist ist uns nahe bei allem, was sich mit uns zuträgt, was wir thun. So umschwebt Dich auch das geistige Wesen Deiner vollendeten Mutter; ihr Beispiel, ihre Tugenden leiten, erheben Dich zu ihr, beseligen jeden Deiner Gedanken, ihr ähnlich zu sein und zu bleiben, bis auch Du einst in nähere Gesellschaft zu ihr hinübergehest. Dies sind köstliche Stunden, die wir mit den geliebten Entschlafenen zubringen, in welchen wir das Beste empfangen, was der Mensch von dem Menschen empfangen kann. Nähre darum Deine edle Trauer; aber fasse Deine Dahingeschiedene ins Herz, daß es voll werde des heiligen Vorsatzes, durch ein Leben in guten Werken ihr Gedächtniß zu ehren, und eine heitere Stille wird bald wieder bei Dir einkehren. Wie dieser selige Frieden Deinen neuen Lebensmuth erweckt, das wünscht recht bald von Dir zu vernehmen

Deine treue mit Dir trauernde Auguste.

99. Trostschreiben eines Vaters an seinen Sohn.

Die Nachricht von dem schnellen Hinscheiden Deiner lieben Emma hat uns tief erschüttert. Deine Mutter ist so ergriffen von diesem Unglück, daß sie kaum die Anstalten treffen kann, in einigen Tagen zu Dir abzureisen. Du hast die treueste Lebensgefährtin, die liebreichste Gattin, die sorgsamste Mutter verloren, mehr konntest Du auf dieser Erde nicht verlieren. Wir können nur mit Dir klagen, wir haben keinen Trost für Dich; wir können Dir keinen Ersatz geben, die ganze Welt kann Dir ihn nicht geben. Nur bei dem, der sie sich gerufen hat, in dessen Hände unser Schicksal ruht, der über Leben und Tod gebietet, bei dem ewigen Lenker

alles dessen, was auf Erden geschieht, bei dem Allwaltenden mußt Du Trost suchen in dem zuversichtlichen Glauben an seine weise Regierung, an seine väterlichen Absichten, an seinen mächtigen Beistand und den herrlichen Ausgang seiner Führungen. Zu ihm wende Dein zerrissenes Gemüth, zu ihm, der uns durch unseren Erlöser seinen Beistand in Kummer und Noth verheißen hat, und er wird Dir Trost senden, Deine harte Prüfung mildern, und Dir Deinen dunklen Weg erleuchten. — Unser Leben, lieber Eduard, ist ein Räthsel, dessen dunkler Zusammenhang mit der Regierung der Welt unseren Augen verborgen bleibt, so lange wir nicht hinaufschauen zu dem großen Urheber unsers irdischen Daseins, der unsere Zweifel löset, sobald wir uns ihm nahen. Unvergeßlich ist mir, was ich in dieser Beziehung in der Schrift einer geistreichen Frau fand: „Wenn ich," schreibt sie, „in einem guten und geistreichen Buche eine oder die andere unverständliche Zeile finde, so erwarte ich, daß mir der Autor selbst die Erklärung noch geben wird." Das Leben, lieber Eduard, Du weißt es so gut als ich, ist eine Offenbarung voll dunkler Göttersprüche. Wir hören die Stimmen, die sie uns zuruft; wir sehen die Hand, die sie an die Tafel des Lebens schreibt; aber ihr Sinn liegt verschlossen in dem dunklen Wort. Nur das wissen wir, daß ihre Quelle die unendliche Weisheit ist, die wir da, wo sie uns unbegreiflich erscheint, schweigend verehren müssen. Es wird eine Zeit kommen, die die Räthsel löst; und ein Tag wird aufgehen, vor welchem die Finsterniß weicht. Diesem laß uns harren in Geduld und demuthsvoller Ergebenheit. Lange bleibt er ja keinem aus. Deiner Emma leuchtet er früher als uns. Wolltest Du deshalb hadern mit Gott? —

Deine Mutter eilt, so viel sie kann, zu kommen, Dich zu trösten und Dir Trost zu bringen von

Deinem betrübten Vater.

100. Trostschreiben an eine Freundin beim Tode ihres Gatten.

Geliebte Freundin!

Nicht, weil ich es versuchen will, Sie zu trösten, sondern weil ich mit Ihnen trauern will, setze ich mich hin, um diese Zeilen an Sie zu richten; denn ich fühle mit Ihnen die ganze Größe Ihres Verlustes. Gab es je einen zärtlicheren Gatten, einen liebreicheren Vater, einen rechtschaffenern Versorger seiner ihm so theuren Familie, als derjenige, der jetzt der Gegenstand Ihres gerechten Schmerzes, Ihrer tiefsten Trauer ist? Konnte sich je ein Mann der innigeren Liebe seiner Gattin, eines größeren Glückes in dem Kreise der lieben Seinigen erfreuen? — Und ihn, diesen Rechtschaffenen, der seine Glückseligkeit so ganz verdiente, ihn riß der unerbittliche Tod in der Blüthe seiner Jahre von Ihrer Seite! Ach, wäre es nicht der Unerforschliche selbst, der unsere Tage zählt, ohne dessen weisen Willen kein Stäubchen unter der Sonne verschwindet, man möchte sich versucht fühlen, zu murren gegen solchen harten Schlag des Schicksals! Aber eben dieses ist der mäch-

tigste Trost des Trauernden, des frommen Gläubigen, daß das Schicksal des Menschen nur in der Hand des Allweisen und Allgütigen steht, und daß Er Alles nur zum Besten seiner Kinder lenkt, wenn gleich es uns so oft unbegreiflich ist. Trauern Sie also, theure Freundin, aber trauern Sie mit der frommen Ergebung einer Christin, die sich kindlich dem Willen ihres Schöpfers unterwirft. Sehen Sie Ihr Unglück als eine Prüfung an, die Sie siegreich bestehen müssen, um sich würdig zu machen, einst in die Hallen der Seligen einzugehen, die der jetzt Verklärte zum Wohnsitze hat. Dort harrt Ihrer ein entzückendes Wiedersehen, wenn Sie an des Seligen Stelle alle die Pflichten erfüllt haben werden, die er Ihnen gegen Ihre Kinder hinterlassen hat. Immerhin bleibe der Verlust Ihres Gatten und die Liebe zu ihm Ihre gerechte Trauer; aber sie werde aufgewogen durch Mutterliebe, Pflichttreue, durch Vertrauen auf Gott und durch die beseligende Hoffnung dereinstigen Wiedersehens!

Mein herzlichster Wunsch ist, daß Sie dem Pfade treulich folgen mögen, den Ihnen die Vorsehung durch solche Betrachtungen sichtbar vorgezeichnet hat; vergessen Sie aber auch nicht Ihre mit Ihnen trauernde Freundin, und schreiben Sie recht bald, wäre es auch nur der Zerstreuung und der Erleichterung Ihres Herzens wegen,

Ihrer

Sie innig liebenden Amalie N.

101. Trostschreiben an eine leidende Freundin.

Daß niemand herzlicheren Theil an Ihrem Leiden nehmen kann, als ich, davon sind Sie gewiß überzeugt; aber ich empfinde jetzt Ihre Lage um so inniger, je mehr ich bei dem Anblicke der so schön verjüngten Natur daran erinnert werde, auf wie viele Genüsse Sie Verzicht leisten müssen, da Sie durch Ihre Krankheit nur an das Zimmer gewiesen sind. Mit der lebendigsten Vorstellung erwacht in mir die Erinnerung an die Freuden, die wir so oft genossen haben auf unsern Spaziergängen, in Gottes freier Natur, und die uns dann zum innigen Danke des Schöpfers und Gebers dieser Freuden bewog. Der heute einsam gemachte Spaziergang, der Anblick der grünenden Wiesen und Felder, mit ihren die Natur lobpreisenden Sängerinnen, haben alle jene Erinnerungen an unsere heiteren Unterhaltungen nur in einem höheren Maaße geweckt. So wehmüthig mir das Alleinsein ist, so froher Hoffnung bin ich doch zurückgekehrt; denn der das Leben schafft, wo Oede, wo Tod war, der den kühlen Baum belaubt, der uns, überall, wohin wir blicken, die Wunder seiner Macht und die Güte zu erkennen giebt, der wird auch meiner leidenden Antonie helfen; das hoffe ich gewiß, darum flehe ich aus der Tiefe meines Herzens zu dem Schöpfer unserer Leiden und Freuden. Der Frühling ist gekommen, gewiß kommt nun auch die Genesung meiner lieben Freundin. Nur noch eine kurze Ergebung und der Allgütige wird Ihnen seine helfende Hand reichen. Schon im voraus freue ich mich auf die Zeit, wo wir unsere kleinen Wanderungen in Gottes schöner Natur wieder machen können. Ich habe mir fest vorge-

nommen, Sie auf einige Tage recht bald zu besuchen, und Sie fühlen zu lassen, wie glücklich bei Ihnen ist

Ihre Sie liebende Freundin.

102. Beileid an eine Mutter über den Tod des Vaters.

So ist er denn nicht mehr, der redlichste der Väter, der beste der Gatten! Und mir hat das Schicksal nicht vergönnt, seinen letzten Segen zu empfangen, ihm meinen letzten Dank zu sagen, ihn zur ewigen Ruhe zu begleiten. Das zerreißt mein armes Herz. Unser Verlust ist unersetzlich. Wie soll ich Sie aufrichten, theure Mutter! Ich bin selbst trostlos, und fühle Ihren Schmerz in seiner ganzen Größe. Ich werde, sobald ich den erbetenen Urlaub erlange, zu Ihnen eilen, die Thränen von Ihren Wangen zu trocknen. Gott stehe Ihnen bei. Ich kann vor Wehmuth nicht weiter schreiben und umarme Sie und meine verlassenen Geschwister.

Ihr treuer Sohn N.

103. Desgleichen an einen Vater bei dem Tode seines Sohnes.

Hochverehrtester rc.

Gewiß es ist eine der empfindlichsten Wunden für das Herz eines guten Vaters, einen so hoffnungsvollen Sohn als den Ihrigen in der Blüthe seiner Jahre und auf einer Laufbahn zu verlieren, die ihm die erfreulichste Aussicht für die Zukunft darbot, in welcher er Ihre liebevollen Wünsche und Erwartungen auf das Beste zu erfüllen versprach. Nichts ist gerechter als der Schmerz, den Sie über diesen Verlust empfinden; allein Sie sind ein Mann und ein Christ. Ich darf Ihnen daher nicht die Trostgründe wiederholen, welche die Religion Ihnen selber schon dargeboten haben wird; ich darf Ihnen nicht sagen, daß eine der schönsten Zierden des Mannes die Standhaftigkeit im Unglück ist. Als Ihr Sie hochschätzender Freund — und es dient meiner eigenen, innigen Theilnahme an Ihrem Schicksale zur Beruhigung, muß ich Sie jedoch darauf aufmerksam machen, daß Gott, der Allweise und Allgütige, Ihnen noch einen zweiten Sohn gegeben hat, welcher nicht minder vortrefflich ist, als der nun Verklärte. Sie würden also ungerecht gegen die Gottheit sein, wenn Sie nicht anerkennen wollten, daß Sie noch nicht ganz unglücklich sind, daß die Hoffnungen Ihnen noch nicht ganz verloren gingen, die Sie in dem Verstorbenen beweinen. Denken Sie sich den Fall, daß auch er, der noch lebende Sohn, Ihnen entrissen wäre; daß Sie nun gar keine Aussicht mehr hätten, einst Ihr spätes Alter durch die Freude an Ihren Nachkommen erleichtert zu sehen — muß dann nicht Ihr Dank sich in Ihre Trauer mischen, muß Ihnen diese Vorstellung nicht den mächtigsten Trost gewähren?

Gewiß, sie wird es, sie wird die schmerzhafte Wunde lindern, die Ihnen das Schicksal geschlagen hat. Dies erwartet von Ihrem männlichen Charakter und wünscht, von der innigsten Theilnahme durchdrungen,

Ihr Freund N.

104. Desgleichen an einen Freund bei dem Tode seines Vaters.

Geliebter Freund!

Wie sehr bedauere ich Dich, daß Du Deinen guten Vater durch den Tod verloren hast; wie schmerzlich ist meine Theilnahme an Deiner gerechten Betrübniß! Aber der Gedanke, daß dieser harte Schlag des Schicksals am Ende unvermeidlich war, muß Dir doch einigen Trost gewähren. Wie beruhigend muß es für Dich sein, daß Dein vortrefflicher Vater von Allen, die ihn kannten, so geliebt und geachtet war, und daß er so sanft und ruhig, ohne alle Krankheit und Leiden, in die Ewigkeit hinüber schlummerte! Hat Dich die Vorstellung, der Wunsch noch nicht beschäftigt, einst eben so geliebt, so geachtet und so sanft von dieser Welt zu scheiden, als Dein geliebter Vater, der sich dann mit Dir in himmlischer Seligkeit des Wiedersehens freuen wird? Gewiß, keinen mächtigeren Trost kann es für Dich geben, als dieser Gedanke, dieser Wunsch, und dabei das Bestreben, Dich der Erfüllung dieser Hoffnung würdig zu machen. Freue Dich, daß Dein verklärter Vater Dir den Schatz seiner Tugenden und sein musterhaftes Beispiel hinterlassen hat. Suche Dein Glück darin, ihm nachzuahmen, oder vielmehr, fahre nur emsig fort, wie Du angefangen hast, dann belohnt auch Dich der Allmächtige vielleicht mit einem hohen und glücklichen Alter, und Deine Kinder sind glücklich zu preisen, wenn sie an Dir einst verlieren, was Du jetzt an Deinem theuren Vater verloren hast. Siehe hieraus, mein theurer Eduard, wie bei der tiefen Erschütterung, die ich bei dieser Todesbotschaft empfand, ich mich in Gedanken in Deine Lage versetzte und wie die innige Ueberzeugung mich beruhigte, daß Religion und Vernunft, wie sie es immer waren, auch jetzt die Trösterinnen und Führerinnen Deines Lebens sein werden. —

Schreibe mir recht bald, und denke, daß Du einen Freund hast, der Dich innig liebt, Leiden wie Freuden herzlich mit Dir theilt.

Dein N. N.

Erinnerungs-, Ermahnungs-, Vorwurfs-, Warnungs- und Mahnschreiben.

a. Regeln.

Diese Briefgattungen sind von der Art, daß sie dem Empfänger nichts weniger als angenehm sein können, mit Ausnahme der Erinnerungsbriefe an Freunde, worin man über langes Stillschweigen, scheinbare Erkaltung der Freundschaft klagt rc., die immer für den Empfänger Schmeichelhaftes enthalten; aber auch diese würden beleidigen, wenigstens mißfallen, wenn man sich in bitteren Ausdrücken beklagen wollte. In allen übrigen Fällen soll der Empfänger auf irgend etwas Tadelnswerthes in seinem Betragen aufmerksam gemacht, auf die üblen Folgen seiner Handlungen hingewiesen werden. Vor allen Dingen muß man vor Abfassung solcher Briefe sich

selbst streng prüfen, ob man sich in dem dazu erforderlichen ruhigen Gemüthszustande befinde, und welche Wirkung man eigentlich hervor zu bringen wünsche. Ist man selbst gereizt, so schreibe man nicht in der ersten Aufwallung, denn nicht selten zeigt sich, wenn die Aufregung vorüber ist und wir mit Kälte überlegen können, die Sache unter einer ganz anderen Gestalt, als in dem ersten Augenblick. Diese Regel kann nicht genug empfohlen werden, da durch Uebereilung in solchen Fällen oft viel aufs Spiel gesetzt wird: Zerreißung der Bande langjähriger Freundschaft, selbst unserer Blutsverwandtschaft, sind oft die traurigen Folgen von solchen Uebereilungen. Tadel, mit Heftigkeit ausgesprochen, erbittert, verletzt das Gefühl, statt zur Erkenntniß seines Fehlers zu führen und zu bessern. Man suche lieber den, der Tadel verdient, von seiner aufrichtigen Theilnahme und Freundschaft zu überzeugen. Je herzlicher ein solcher Brief abgefaßt ist, einen desto tiefern und heilsamern Eindruck wird er machen, und desto eher den Fehlenden zur Einsicht seiner Verirrungen leiten und davon zurückbringen. Insbesondere gehören für den, der bereits für seine Thorheit leidet, mehr Winke und Lehren, als eigentliche Vorwürfe. Ferner müssen die Verirrungen des zu Warnenden weder übertrieben, noch die Folgen derselben mit zu grellen Farben ausgemalt werden. Wer auf Abwege gerathen ist, der greift gern alle Entschuldigungen auf, die ihn vor dem eigenen Gewissen zu rechtfertigen scheinen, und in allen Uebertreibungen findet er diese nur gar zu leicht. Milde und Schonung richten immer mehr aus, als eine rücksichtslose, leidenschaftliche Sprache; erst dann, wenn die Güte mehrmals vergeblich versucht worden, mögen harter Ernst und Drohung eintreten. Wer vollends zum Tadeln und Warnen nicht gerade berechtigt ist, darf nur als besorgter, theilnehmender Freund reden. Auch ist es eine Klugheitsregel, wenn man Jemandem Vorwürfe zu machen hat, dies lieber mündlich als schriftlich zu thun; das lebendige Wort wirkt mehr, als der todte Buchstabe.

Zu der eben nicht leichten Briefgattung gehören die Mahnbriefe wegen zu leistender Zahlungen oder anderer Rückstände; sie erfordern oft geschickte Wendungen, um nicht anzustoßen, und müssen in einem ruhigen und höflichen Tone abgefaßt sein. Soll die Bitte um Bezahlung geradezu ausgesprochen werden, so finden sich leicht Ursachen, den Schuldner zu bitten, die übersandte Rechnung bald zu berücksichtigen, was man mit Dank erkennen würde; auf diese Weise wird das nur als eine Ge-

fälligkeit, eine Wohlthat in Anspruch genommen, was als ein Recht gefordert werden kann. Auch können Mahnbriefe so eingekleidet werden, daß sie den Empfänger nur beiläufig an seine Schuld erinnern, z. B. durch Anfrage, ob die Waaren richtig abgeliefert worden, ob sie zur Zufriedenheit ausgefallen, ob man nicht bald neue Bestellungen zu erwarten habe rc. Eben so ist das nochmalige Zusenden einer schon ausgestellten Rechnung eine versteckte Erinnerung an die Schuld. Bleiben die ersten Mahnbriefe unbeantwortet und unberücksichtiget, so kann schon in den folgenden ein minder bittender Ton herrschen; doch darf auch dieser nie in Unhöflichkeit ausarten. Sein Recht mit Ungestüm und Grobheit zu fordern, verräth immer Mangel an Bildung und veranlaßt oft nur noch längere Zögerung. Hilft der nachdrückliche Ton nicht, so muß es bei der Bitte oder dem Wunsche, sich nicht genöthiget zu sehen, sein Recht auf einem anderen Wege (d. h. vor Gericht) zu suchen, sein Bewenden haben.

b. Beispiele.

105. Erinnerung an ehemaligen freundschaftlichen Umgang.

Die Nachrichten, welche mir Herr N. von Ihrem Wohlergehen und Ihrem glücklichen Familienleben mitgetheilt hat, waren mir eine recht frohe Botschaft; daß Sie sich aber auch als Freund meiner erinnern, das hat mir den Genuß jener in N. mit Ihnen glücklich verlebten Tage auf das lebhafteste zurückgerufen. Diese schöne Zeit wird mir ewig unvergeßlich bleiben; sie ist einer der schönsten Lichtpunkte in meinem Leben, und befestigt meinen Glauben, daß nur in reiner Freundschaft das höchste Glück unseres Daseins zu finden ist. Ich zögere keinen Augenblick, Ihnen Dank und Freude über die Fortdauer Ihrer mir hochschätzbaren Gesinnungen auszudrücken, und wünsche nichts mehr, als daß jener genußreiche Umgang noch einmal wiederkehren möchte. Vielleicht unternehmen Sie künftiges Jahr eine Badereise nach den Rhein-Gegenden; wohin es auch sei, so wird mich nichts abhalten, Sie wieder zu finden, und mit Ihnen froh und glücklich zu sein. Gönnen Sie mir recht bald das Vergnügen Ihrer Zuschrift, und sein Sie versichert, daß ich mich mit dem innigsten Gefühle nenne

Ihren aufrichtigen rc.

106. Eduard an seinen Freund Albert.

Wenn die Gedanken, die wir unseren fernen Lieben zusenden, als freundliche Boten zu ihnen sprechen könnten, so würde mein Albert nicht über die Vergessenheit seines Freundes klagen. Doch Du klagst auch nicht; denn Du verstehst die leise Sprache der Sympathie, und Dein inneres Ohr ist jenem flüsternden Boten offen. Lebendiger war dieser Glaube nie in mir, als jetzt. Ja, ge-

liebter Albert, öfter als je bist Du meiner Seele gegenwärtig gewesen in diesen Tagen des Schweigens; öfter als je hat Dich meine Sehnsucht zu mir gerufen, um meine Freuden mit Dir zu theilen. Ich habe glückliche Tage, vierzehn glückliche Tage in der — Familie verlebt.

Freund Müller hatte schon längst mein Wort, ihn zu seinen Aeltern zu begleiten. Das ist nun geschehen, und ich bin so glücklich gewesen, als ein Mensch, der die Freuden des Himmels und der Erde zugleich in seinem Busen trägt. Zahllos, wie die Blüthen des Frühlings, sind die Bilder, die in meiner Seele aufblühen; aber für Alles, was auf- und abzieht in meiner Brust, ist meine Sprache zu arm. Wie soll ich es Dir schildern?

Nach einer dreitägigen vergnügten Reise kamen wir in N. an, ohne zu ahnden, was ich hier finden würde. Wilhelm stellte mich seinen Aeltern vor. Wo ist denn Amalie? fragte der Vater, und sie flog in die Arme ihres Bruders, und grüßte dann mich mit einem milden Ernste, mit einer Anmuth, wie sie mir nie zuvor erschienen war. Seitdem ich sie näher kenne, ist Alles anders um mich her. Was die Welt mir bot, war nicht, wonach ich mich sehnte, und das, wonach ich mich sehnte, kannte ich nicht. Das dunkle Ziel meines Daseins ist mir enthüllt.

Amalie ist das schönste, holdeste Wesen, das je den Himmel verließ, um der Erde ein Vorbild zu sein. Alles ist Eins in ihr: Gestalt und Bewegung, Gang und Sprache; Alles ist wie von einem Geiste der Harmonie durchdrungen. Sie vermied meine Annäherung und meine Unterhaltung nicht. Festgehalten von dem Zauber der Gegenwart sah ich weder vorwärts, noch rückwärts. Getrennt von ihr, dacht ich nur an den Augenblick des Wiedersehns, und erschien dieser, an nichts, als an sie. Jetzt werfe ich mir vor, daß ich schüchtern geschwiegen, daß ich ihr nicht mein Herz gezeigt habe, mit der ganzen Fülle seiner Liebe. Bei dem Abschiede war alles in der wehmüthigsten Stimmung. Alle hingen mit unendlicher Liebe an den edlen Wilhelm. Amalie konnte nicht von ihm sich losreißen. Ein heißer Kuß auf ihre Hand war mein stummer Abschied. Nun habe ich es gewagt, an sie zu schreiben. Möchte doch ihre Antwort mein dunkles Ahnden mit einem Strahle von Hoffnung erleuchten! Du sollst dann gleich erfahren, was für ein Loos gefallen ist.

Deinem Dich treu liebenden N.

107. Erinnerung an ehemaligen freundschaftlichen Umgang.

Zürnen Sie nicht, gütige Amalie, wenn, ohne Ihre Erlaubniß, diese Zeilen zu Ihren Händen gelangen. Wie hätte ich Sie darum bitten können, in jenen freudenvollen Tagen, wo überströmende Genüsse der Gegenwart keinen Gedanken an Entfernung Raum ließen! Und soll ich Ihnen einen Fürsprecher stellen, so kann es nur Ihr lieber Bruder Wilhelm sein, der mich einer so achtungswerthen, anziehenden Familie zuführte. Darf ich aber Ihre eigene gütige Entschuldigung hoffen, so empfangen Sie im voraus meinen innigsten Dank.

Länger konnte ich die Gefühle nicht unterdrücken, die, in die Tiefe meines Herzens gedrungen, neue Sinne für das Gute und Schöne in mir geweckt, ja eine neue Welt in mir aufgeschlossen haben. Wo soll ich Worte finden, um mir ein schwaches Bild von den Eindrücken zu entwerfen, die ich im zwanglosen Umgange mit den edelsten und liebenswürdigsten Menschen, im Genusse so schöner Natur-Gegenden, empfing! Und den Einklang, den Amalie in die geselligen Kreise zu zaubern wußte, die seelenvolle Anmuth, mit der sie alle unsere Freuden erhöhete, Alles, was sie that und sprach, verschönerte — dafür hat meine Sprache keinen Ausdruck. In meiner Phantasie geht das lebendige Gemälde vorüber, das mich beseliget, aber arm läßt in der Wirklichkeit. „Wenn Du nur auf einige Augenblicke, nur im Stillen schauen könntest in das Leben dieser glücklichen Familie," ist mein einziger, mein heißer Wunsch. Sie können ihn befriedigen, theure Amalie, wenn es Ihnen gefällt, mich durch einige schriftliche Worte wissen zu lassen, ob Sie und Alle noch so heiter und froh sind, als Sie es damals waren; Sie können mich hoch beglücken, wenn Sie mir einige Ihrer Freudenscenen nennen, wenn Sie mir sagen, wie oft Sie seitdem die schöne Anhöhe bei der — Mühle besucht haben, als wir unter der alten Eiche saßen, und in die weite Ferne blickten. Verzeihen Sie meine Bitte; sie ist kühn, ohne alle Berechtigung, aber dennoch bescheiden; nur wenige Zeilen von Ihnen, von Ihrer Hand, und ich bin

Ihr glücklicher N.

108. Ein Freund beklagt sich bei dem anderen wegen langen Stillschweigens.

So viel ich auch über die Ursachen Deines langen Stillschweigens nachsinne, so kann ich mir doch nur drei Möglichkeiten erdenken: entweder Du bist krank, oder es ist ein Brief von Dir verloren gegangen, oder Du bist verreiset. Um beides Erste nicht befürchten zu dürfen, will ich das Letzte annehmen, obgleich Du mir aus Deinem jetzigen Aufenthalte, wo er auch schon sein mag, hättest schreiben können. Findet aber keine von diesen drei Vermuthungen statt, so weiß ich keine Entschuldigung für Dich, da Du doch wissen mußt, wie groß die Unruhe ist, in die mich die Ungewißheit über Dein Sein und Leben setzt. Ich mag denken, was ich will, so dringt sich mir immer die Frage auf: Sollte es ihm denn nicht unter allen Umständen möglich gewesen sein, durch ein einziges Wort mich wissen zu lassen, daß er noch lebt und mein Freund ist. Bleiben auf diesen Brief die Nachrichten von Dir noch länger aus, so muß ich das Schlimmste glauben, was Dir und mir widerfahren kann. In diese, so ängstliche Bekümmerniß wirst Du aber gewiß nicht setzen Deinen Freund N.

109. Aehnliches Schreiben.

Wie ist es möglich, daß Du mir in drei vollen Monaten nicht geschrieben, und sogar auf meine beiden Briefe vom ersten und letzten vorigen Monats nicht geantwortet hast? Je weniger ich dergleichen Pausen von Dir gewohnt bin, desto größer muß meine Un-

ruhe sein. Was kann Dich abgehalten haben, was kann Dir widerfahren sein? Du weißt, in solchen Fällen denkt man immer das Schlimmste. Oder willst Du meine Freundschaft einmal auf die Probe setzen? das wäre mir noch am liebsten, denn die bestehe ich in alle Ewigkeit. Unrecht ists und bleibt es aber immer, daß Du mich so lange warten läßt. Es wird Dir schwer fallen, Entschuldigungen vorzubringen, die ich durchlassen werde. Auf meine Strenge mache Dich nur gefaßt; denn so was ist nicht unter Heiden, viel weniger unter Christen erhört worden. Ich bin aber doch neugierig, wie Du wieder vor mir auftreten wirst. Ich nenne es Neugierde; ach, die ist es nicht, es ist Herzensangst um meinen lieben Theodor. Ich fürchte eine Schreckenspost. Wirst Du mich länger in dieser peinigenden Ungewißheit lassen? Gewiß nicht! Also kann darauf rechnen, mit der umgehenden Post zu erfahren, was mit Dir vorgegangen ist, Dein sehnlich harrender N.

110. An eine Freundin wegen nicht gehaltenen Wortes.

Als ich das letzte Mal aus Deinen Armen schied, wiederholtest Du noch das Versprechen, uns zu den Pfingstfeiertagen hier zu besuchen. Meine Freude, Dich bei uns zu sehen, wuchs mit jedem Tage, der uns dem Feste näherte. Von allen Seiten wurden Vorschläge gemacht, was wir für Lustpartieen vornehmen, wie wir Dir Deinen Aufenthalt bei uns angenehm machen wollten. Oft entstand Streit zwischen mir und meinen Brüdern, was Dir wohl das meiste Vergnügen machen würde, und da wir uns darüber nicht einigen konnten, so wurde beschlossen, Dich als Königin in allen unseren Freudenfesten zu wählen und uns allen Deinen Aussprüchen zu unterwerfen. „Das lasse ich mir gern gefallen," sagte Bruder Wilhelm, „denn eine Königin muß auch einen Pagen haben;" dazu werde ich bei Fräulein N. mich melden, und wenn ich diesen Posten erhalte, so soll es mehr nach meinem als nach euerm Willen gehen, denn Pagen könnten doch wohl nicht ohne allen Einfluß auf ihre gnädigen Gebieterinnen sein. Dagegen trat aber Eugenia auf, und behauptete, eine Königin brauchte weit eher eine Kammerfrau als einen Pagen, dazu würdest Du sie wohl annehmen, und dann sollte es gewiß nicht nach seinem Kopfe gehen, da die Kammerfrauen den Königinnen näher ständen, als die Pagen, die doch nur im Vorzimmer Wache halten, und die Kammerfrauen jeden Augenblick einlassen müßten. So ging es zwischen uns in Wortkämpfen fort bis zum heiligen Abend, bis zu dem Augenblick, wo wir Dich zu umarmen hofften; aber die Festtage gingen vorüber, und der glückliche Augenblick kam nicht. Festtage sage ich, Trauertage waren es; alle unsere schönen Hoffnungen waren verschwunden, unsere sinnig ausgedachten Pläne vernichtet, Alle waren verstimmt, und selbst Vater und Mutter nahmen an unserm traurigen Wesen Theil. Ein Besuch, den wir von den N. erhielten und eine Spazierfahrt nach N. war Alles, was uns ein wenig zerstreute, aber nicht aufheitern konnte. Was ist Dir denn widerfahren, beste Klaudine, daß Du nicht Wort halten konntest? Eile, uns das zu berichten und aus der ängstigenden Unruhe zu reißen Deine Ottilie.

111. Vorwürfe eines Vaters an seinen auf der Universität studirenden Sohn wegen Mangel an Wirthschaftlichkeit ꝛc.

Lieber Sohn!

So wie ich bisher noch keinen Brief von Dir erhalten habe, in welchem Du nicht dringend vorstellst, daß Du mit der Dir ausgesetzten Summe von 250 Thlr. nicht auskommen könntest, so enthält auch Dein letztes Schreiben abermals dieselben Klagen, und Du verlangst, ich soll Dir 20 Thlr. als außerordentlichen Zuschuß übersenden. Ich erfüllte bisher Deine Bitten, weil ich wohl einsahe, daß es einem jungen Menschen, der bisher im älterlichen Hause sich um die Herbeischaffung seiner Bedürfnisse nicht zu kümmern brauchte, begegnen kann, sich aus Mangel an Erfahrung in seinen Ausgaben zu verrechnen. Dies darf aber höchstens nur einmal geschehen, weil jeder Mensch von Ueberlegung sich eine gemachte Erfahrung zur Lehre dienen läßt. Das scheint aber von Dir nicht beachtet worden zu sein, daher Dich meine Erklärung nicht befremden wird, daß dies der letzte Zuschuß ist, den ich Dir jemals zukommen lassen werde. Die Dir ausgesetzte Summe ist vollkommen hinreichend, alle Deine Bedürfnisse zu befriedigen. Solltest Du ferner damit nicht au reichen, so würde es mir ein klarer Beweis sein, daß Du entweder keine Lust hast, eine gewisse und unabänderliche Eintheilung in Deinen Ausgaben zu machen, oder daß Du Dich einer Lebensweise ergeben hast, wozu ich Dir kein Geld ausgesetzt habe und die ich durch nichts weniger als Zuschüsse zu begünstigen gesonnen bin. In beiden Fällen würde Dir nichts übrig sein, als durch harte Entbehrungen Deine unvorsichtige oder gar liederliche Verschwendung zu büßen, und durch Deine eigenen Ersparnisse den selbst verschuldeten Ausfall in Deiner Kasse wieder zu decken. Zugleich würdest Du aber auch meinen gerechten Zorn Dir zuziehen, den ich Dir so fühlbar machen müßte, als es die Umstände zum Zweck Deiner Besserung erheischen.

Ich hoffe indessen nicht, daß diese Unannehmlichkeit für mich, und diese Schande für Dich jemals eintreten werde; ich hege vielmehr das Vertrauen zu Deiner kindlichen Liebe sowohl als zu Deinem Verstande, daß Du meinen Ermahnungen Gehör geben, und Deinem eigenen zukünftigen Wohle nicht entgegen arbeiten mögest. Nimm also die beikommenden 20 Thaler nur als einen Beweis meiner väterlichen Nachsicht auf, die sich indessen, wie schon gesagt, nie auf einen Ungehorsam oder gar auf eine Verschlechterung Deiner Sitten erstrecken wird; betrachte dieses Geschenk ferner als eine Beschämung für Deine Unüberlegtheit, so wie als einen Sporn zur Anstrengung aller Deiner Kräfte, um nie wieder in einen ähnlichen Fehler zurückzufallen.

Ich erwarte nun, künftig bessere Nachrichten von Dir zu empfangen, und bin übrigens

Dein treuer Vater.

112. Vorwürfe an einen ausschweifenden Sohn.

Nach Deiner eigenen Versicherung reichte das Dir ausgesetzte Jahrgeld im ersten halben Jahre vollkommen hin, Deinen nöthigen Unterhalt zu bestreiten, und Du hattest noch eine bestimmte

Summe zu kleinen zufälligen Ausgaben übrig. Aber schon im zweiten halben Jahre vermehrten sich Deine Bedürfnisse, und Du verlangtest Zuschüsse, die ich Dir sandte. Du wußtest Gründe dafür anzugeben, denen ich Glauben beimaß, an deren Wahrheit ich aber jetzt zweifeln muß. Ich habe leider die unangenehmsten Nachrichten von Dir eingezogen. Dein regelmäßiger Besuch der Vorlesungen, Dein häuslicher Fleiß, Deine Zurückgezogenheit sind nicht mehr, was sie anfangs waren. Du bist in Gesellschaften gerathen, wo man sich dem Hazardspiel und unmäßigem Trinken ergiebt; Du ahnetest nicht, wohin dies führt. Deine gute Mutter ist höchst bekümmert, und weint bittere Thränen um Dich. Sie kann nicht glauben, daß Du Deine guten Vorsätze vergessen haben und Dich Deiner ihr gegebenen heiligen Gelobungen nicht mehr erinnern solltest. Sie meint, wenn ich Dich nur ernstlich ermahnte, so würdest Du gewiß von Deinen Abwegen zurück kehren. Ich thue dies aus väterlicher Pflicht, und mit dem gerechten Wunsche, daß Du Deine akademischen Jahre mit Nutzen anwenden möchtest, um mit Ehre dem Vaterlande zu dienen, und Deinen Aeltern Freude zu machen. Denke, daß keine Macht Dir die verlorene Zeit zurück geben kann, und Deine künftigen Verhältnisse Dir nicht gestatten, Dich den Studien zu widmen, die Du jetzt versäumest. Welche Erwartungen wir uns von Deinem früheren Fleiße, von Deiner ordentlichen Lebensart zu machen berechtigt waren, wirst Du Dir selbst sagen, aber sagen mußt Du Dir auch, daß es schrecklich wäre, sie zu vernichten. Ich theile heute noch den frommen Glauben Deiner betrübten Mutter, daß Du unfähig bist, Dich groben Verirrungen zu überlassen. Möchten wir uns nicht irren! Auch für dieses Mal empfängst Du noch den außerordentlichen Zuschuß; aber künftig rechne nicht mehr darauf; es würde meine Kräfte überschreiten und ich würde Deinen Geschwistern entziehen, was ihnen von Rechtswegen gebührt. Deine Schritte werden genau beobachtet.

Möchten uns davon bald erfreuliche Nachrichten zugehen. Mit wehmüthigem Herzen grüßen Dich

Deine Mutter und Dein Vater.

113. Desgleichen.

Du hast meinen an Dich ergangenen Ermahnungen kein Gehör gegeben, meine Rathschläge nicht befolgt, verlangtest vielmehr abermals einen Zuschuß zur Bezahlung Deiner Schulden. — Wie? Du hast Schulden gemacht, da ich Dir doch schon mehr als einmal bewiesen habe, daß Du mit der Dir ausgesetzten Summe vollkommen gut ausreichen kannst! Du machst Schulden, ohne zu wissen, ob und wie Du sie bezahlen kannst! — Wahrlich, ich würde Dir selbst einen sehr schlechten Dienst erweisen, wenn ich diese Deine Schulden für Dich bezahlen wollte; ich würde Dich dadurch nur in Deiner Liederlichkeit bestärken, und so Deiner künftigen Wohlfahrt entgegen arbeiten! — Nein! Hast Du Dich in Verlegenheit gestürzt, so sieh' nun auch zu, wie Du Dich selbst wieder mit Ehren herausarbeiten kannst.

Das Borgen kann nur durch die höchste Noth entschuldiget werden, und da von einer Noth bei Dir durchaus nicht die Rede

sein kann, so verdienst Du auch keine Nachsicht. Schränke Dich ein, strecke Dich nach der Decke, berechne Deine Ausgaben für den ganzen Monat im Voraus genau, und theile sie so ein, daß Dir für unvorhergesehene kleine Ausgaben noch etwas übrig bleibt — dann wirst Du nie in Verlegenheit gerathen.

Hast Du aber einmal Schulden gemacht, so mußt Du auch daran denken, sie redlich zu bezahlen, sonst wirst du zum — Betrüger. Willst Du Dich diesem Schimpf aussetzen? — Ich hoffe es nicht. Von mir darfst Du, wie gesagt, keine Hülfe erwarten, und es bleibt Dir nichts übrig, als von Deinen Ersparnissen Deine Gläubiger zu befriedigen. Konntest Du leichtsinnig genug sein, Dich in Ausgaben einzulassen, die über Deine Kräfte gingen, so lerne nun auch zu entbehren! Dies wird Dir nicht nur für jetzt, sondern auch für die Zukunft eine sehr heilsame Lehre sein. Solltest Du, wider Erwarten, diese ernsten Schritte, Deine Schulden los zu werden, nicht thun, so lasse es Dich nicht befremden, wenn ich gegen Dich verfahre, wie Du es verdienst. Dein Vater.

114. Desgleichen.

Mein Sohn!

Die Nachrichten, welche mir über Deinen jetzigen Lebenswandel zugekommen sind, haben mich mit dem tiefsten Schmerze erfüllt; Du hast eine Bahn betreten, die Dich geradezu in den tiefsten Abgrund des Verderbens führen muß. Anstatt die Vorlesungen, die ich mit schwerem Gelde bezahle, fleißig und ordentlich zu besuchen, statt Deine Kenntnisse durch häusliche Arbeiten zu erweitern und zu vervollkommnen, hast Du Dich dem Müßiggange ergeben, und denkst nur darauf, wie Du Deine kostbare Zeit mit Vergnügungen aller Art vergeuden willst. Dein Umgang erstreckt sich nur auf die verdorbensten und sittenlosesten Menschen; Du untergräbst Deine Gesundheit durch Saufgelage und andere zügellose Ausschweifungen, und nicht nur hierdurch, sondern auch durch die Schulden, in welche Dich Deine Verschwendung stürzen mußte, hast Du Dir einen Ruf erworben, der Dich in die Klasse der, von allen besseren Menschen verachteten, Wüstlinge zurücksetzt. — Sind das die Hoffnungen, mit denen ich Dich zur Universität entließ? Erfüllst Du so die Ermahnungen und Bitten Deiner guten Mutter, die jetzt untröstlich ist, und bei ihrer ohnedies schwächlichen Gesundheit, durch tägliches Weinen und Jammern erschöpft, mit schnellen Schritten dem Grabe entgegen eilt? Ist das der Weg, sich zu einem kenntnißvollen, geachteten, an Leib und Seele kräftigen Manne auszubilden? Belohnst Du so die Mühe und die Kosten, die ich von Deiner frühesten Jugend an auf Deine Erziehung gewendet habe, um einst Freude an Dir zu erleben? — O, es ist schrecklich für das Herz wohlgesinnter Aeltern, sich so getäuscht, das Verderben ihres Kindes mit solcher Gewißheit voraus zusehen!

Versuche ja nicht, Dich entschuldigen zu wollen! Du würdest Dich dadurch nur in einem schwärzeren Lichte zeigen, und mich noch tiefer betrüben; ich würde alsdann jede Hoffnung aufgeben müssen, die ich jetzt noch für Deine Besserung hege. Es ist mir

sehr schwer geworden, Alles das zu glauben, was ich von Dir in Erfahrung gebracht; aber ich habe mich leider nur allzugenau von Deiner Aufführung unterrichtet, um Dir nicht Unrecht zu thun.

Bedenke jetzt, wie schmerzlich Du Deine Dich liebenden Aeltern durch Deinen Lebenswandel betrübst, schaudere zurück vor dem Gedanken, den Tod Deiner kranken Mutter zu beschleunigen, Deinen Vater durch den ihm verursachten Gram dem Grabe näher zu führen, und so der Mörder Deiner Aeltern zu werden! Unmöglich kann Dein Gewissen so abgestumpft sein, diesen Gründen nicht Gehör zu geben, Und fühlst Du denn nicht einmal den Trieb der Selbsterhaltung? Weißt Du nicht, daß Ausschweifungen Gift für Deinen Körper sind? Ueberlegst Du nicht, daß nach meinem Tode kein Erbtheil Dich erwartet, welches vor Mangel und Elend Dich schützen könnte, wenn Du nicht durch eigenen Fleiß, durch erlangte Kenntnisse und Geschicklichkeit Dir Dein Brod erwirbst, wenn Du nicht durch sittlichen und ordentlichen Lebenswandel Dich der Berücksichtigung werth machst, im Staatsdienste, zu dem Du Dich jetzt vorbereiten sollst, einst angestellt zu werden? Und endlich, fürchtest Du nicht sogar, daß meine Entrüstung über Deine Aufführung mit Recht einen Grad erreichen könnte, Dir jede Unterstützung zu entziehen, Dich Deinem unvermeidlichen Schicksale früher, als Du ihm verfallen zu sein glaubst, zu überlassen, und lieber das für Dich weggeworfene Geld Deinen Geschwistern zuzuwenden, welche die Hoffnungen Deiner Aeltern besser erfüllten, sie wenigstens noch nicht erschüttert haben?

Gehe in Dich. Gestehe Deine Verirrungen aufrichtig, zeige ernstliche Reue über Deine bisherige Lebensart, und bemühe Dich, ein anderer Mensch zu werden. Entsage Deinem bisherigen Umgange, kehre zur Ordnung, zum Fleiße zurück; denke an Dein zukünftiges Wohl, wozu Dir der nöthige Verstand nicht mangelt, beschleunige die Genesung Deiner kranken Mutter durch baldige Nachrichten von Deiner Besserung; erfreue Deine betrübten Aeltern durch die Befolgung ihrer wohlgemeinten Ermahnungen, und Du sollst erfahren, daß ich stets bleiben werde

Dein treuer Vater.

113. Vorwürfe eines Vormunds an seinen Mündel (einen Offizier), daß derselbe mit der ihm bewilligten Zulage nicht ausreiche.

Ew. Hochwohlgeboren

habe ich auf Ihre Vorstellungen, mit der Ihnen ausgesetzten Zulage in Ihren Verhältnissen nicht auskommen zu können, bereits auseinander gesetzt, daß der Zustand Ihres Vermögens, und meine Pflicht bei der Verwaltung desselben, es unzulässig machen, Ihnen eine größere Zulage zu bewilligen. Dessen ungeachtet haben Sie in Ihrem letzten Schreiben Ihr Verlangen um Zuschuß abermals wiederholt. Ich kann Ihnen hierauf aber nur erklären, daß ich auf keine Weise ermächtiget bin, die Ihnen nach reiflicher Erwägung vom Pupillen-Kollegium festgesetzte Zulage zu erhöhen, wenn ich mich nicht selbst einer unverantwortlichen Eigenmacht schuldig machen will. Zugleich muß ich Ihnen eröffnen, daß es mir höchst

auffallend ist, Sie stets über Geldmangel klagen zu hören, da ich doch weiß, daß mehrere Ihrer Herren Kameraden ohne alle Zulage bloß von ihrem Solde leben, und eben so gut durchkommen müssen, als Sie. Ich will die Ursachen hiervon nicht untersuchen, und ich weiß recht gut, daß Ihr Stand Sie bloß der militairischen Disciplin Ihrer Vorgesetzten unterwirft, und so lange Sie diese nicht verletzen, Ihnen als Offizier keine Vorwürfe zu machen sind. Indessen würde es dennoch meine Pflicht erheischen, wenn Sie keine bessere Einrichtung in Ansehung Ihrer Einnahme und Ausgabe treffen, wenn Sie Ihre Schulden nicht bezahlen, oder wenigstens nicht verhindern, daß ich von Ihren Gläubigern überlaufen werde, Ihrem Regiments-Kommandeur davon Anzeige zu machen, in der Hoffnung, daß dies eine bessere Wirkung auf Sie haben werde, als alle meine bisherigen gutgemeinten Ermahnungen.

Von Ihrer Ehrliebe bin ich überzeugt, daß Sie es hierzu nicht kommen lassen werden. Ihr Verstand wird Ihnen sagen, daß eine ungemessene Verschwendung des Ihrigen für die Zukunft Ihnen nur höchst nachtheilig sein kann. Richten Sie daher Ihre Ausgaben nach einem anderen Maaßstabe ein, als dem bisherigen, und glauben Sie, daß nur mein Pflichtgefühl, und meine Sorge für Ihr Wohl zu Ihnen spricht. Ew. Hochwohlgeboren

pflichttreuer Vormund N.

116. Desgleichen in anderen Verhältnissen.

Mein Neffe!

Sei versichert, daß ich mir gewiß die Mühe nicht nehmen würde, durch dieses Schreiben den Versuch zu wiederholen, Dich zu einer ordentlicheren und wirthschaftlicheren Eintheilung Deiner Ausgaben zu vermögen; ich bin es schon gewohnt, daß Du in diesem Punkte meinen Ermahnungen keine Folge leistetest, und daher auch fest entschlossen, Dir, aller Deiner Bitten und Vorstellungen ungeachtet, keinen Groschen Zulage mehr, als bisher, zu geben. Allein Deine gute Mutter ist wegen Deines Hanges zur Verschwendung untröstlich, und ihre Bekümmerniß ist es allein, die mich zu diesem Schreiben veranlaßt. Solltest Du nicht aus Liebe zu ihr, wenn Du auf meine warnende Stimme nicht hören willst, Dich einer besseren Aufführung befleißigen? So alt und schwach Deine gute Mutter ist, so dringt sie doch täglich in mich, mit ihr hinzureisen zu Dir, damit Du selbst ihren Kummer sehen mögest; sie hofft, daß der Anblick ihrer Betrübniß, ihrer Sorge um Dich, mehr als alle andere Gründe auf Deine künftigen Entschließungen wirken würde. Allein zweierlei Ursachen machen diese Reise unmöglich: erstlich die Schwächlichkeit Deiner Mutter, und dann die große Beschränktheit ihrer Geldmittel, die ich Dir wohl nicht erst auseinander zu setzen brauche. Während Du schwelgest, muß Deine alte kranke Mutter darben! Während Du Deine Gesundheit durch Deine Ausschweifungen untergräbst, zerrüttest Du die schon wankende Deiner Mutter vollends, durch den Kummer, den Du ihr verursachst! Anstatt derjenigen, die Dir das Leben gab, mit einem Theile Deines väterlichen Erbes zu Hülfe zu kommen, gehst Du nur darauf aus, das letztere in der möglichst kürzesten Zeit durchzubringen, und Dir selbst in Deinen reiferen Jahren die

tiefste Reue über Deinen jetzigen Unverstand vorzubereiten! Ekel und Ueberdruß an allen den Vergnügungen, die Dir jetzt so unentbehrlich scheinen, werden Dich einst mit peinigenden Vorwürfen verfolgen. Wenn Du dann mit siechem Körper, nach verschwendetem Vermögen, vielleicht mit Schulden beladen, Dir jede Bequemlichkeit versagen, und bloß von Deinem Solde leben mußt; wenn es schwer auf Dir lasten wird und das Gewissen Dir Vorwürfe macht, daß Du, statt Deine Mutter von Deinem Einkommen zu unterstützen, ihr das tiefste Herzleid verursachtest; wenn Du dann überlegst, wie Du, statt des eingetretenen Mangels, Dich noch immer der Zinsen Deines Kapitals erfreuen könntest, hättest Du es nicht so unbesonnen vergeudet — müssen dann nicht die tiefsten, bittersten Gewissensbisse Dich peinigen, und Dir jeden Augenblick Deines künftigen Lebens vergällen?

Ueberlege dies Alles. Bist Du dennoch gegen Dein eigenes, künftiges Wohl gleichgültig, so höre wenigstens auf die Stimme der Natur, die Dich abschrecken muß, Deine Mutter fortwährend zu betrüben. Ihr zu Liebe versuche es einmal, ein anderer Mensch zu werden, wenn auch nur so lange, bis der Tod sie ihren irdischen Leiden entrissen hat. Vielleicht macht denn dieser Versuch, die Uebung im Besserwerden, eine so gute Wirkung auf Dich, daß bleibende Folgen daraus hervorgehen, und daß ich dann mit erneuerter Zuneigung mich Deinen guten Oheim nennen kann, da ich mich jetzt unterzeichnen muß, als

Dein erzürnter Vormund N.

112. Desgleichen an einen Gemeinen, oder Bombardier, Freiwilligen &c.

Unglücklicher!

Was ich Dir so oft in meinen warnenden Briefen vorhergesagt habe, wenn Du Dich nicht bessern, wenn Du Deinen Hang zur Verschwendung nicht überwinden würdest, ist jetzt eingetroffen. Dein Kompagnie-Chef hat mir angezeigt, daß Du bei einem Schneider mehrere Civil-Kleidungsstücke geborgt, sie dann verkauft, und das dafür gelösete Geld durchgebracht hast. Du mußt jetzt Deine Liederlichkeit mit vierzehntägigem einsamen Gefängniß bei Wasser und Brod büßen. Wohl Dir, daß Du unter einer so strengen Zucht stehst, die vielleicht zu Deiner Besserung noch etwas beitragen kann!

Auf Verlangen Deines Hauptmannes habe ich ihm 73 Thlr. übersendet, um davon den klagenden Schneider zu befriedigen. Allerdings würde ich hierzu rechtlich nicht gezwungen werden können; allein da mir Dein Vorgesetzter schreibt, daß, im Falle der Nichtzahlung, Du einem Kriegsgerichte übergeben werden müßtest, wo es dann bei der jetzigen Kompagniestrafe nicht bewenden könnte, Du vielmehr dann der ganzen Strenge der Kriegsartikel verfallen würdest, so wollte ich Dir diese Schande ersparen. Deine Mutter, die in so beschränkten Umständen lebt, konnte natürlich dieses Geld nicht auftreiben und ich habe es daher selbst vorgeschossen. Erkenne hierin die Sorge für Dein Wohl, und daß ich noch nicht die Hoffnung auf Deine Besserung aufgegeben habe,

vielmehr das Beste von der harten Erfahrung erwarte, die Du jetzt machen mußt.

Du bist außerdem an verschiedenen Orten zusammen mehr als zwanzig Thaler schuldig. Ist es möglich, daß Du bei Deiner ansehnlichen Zulage so schlecht wirthschaften konntest, da doch die meisten Deiner Kameraden ohne alle Zubuße von ihrem geringen Solde leben müssen! Schäme Dich Deines unverzeihlichen Leichtsinns, und bessere Dich, wenn Du einst nicht noch unglücklichere Folgen Deiner Verschwendungssucht erleben willst, als die jetzigen. Aber der vierzehntägige Arrest, der Schimpf, der Dich betroffen, die Vorwürfe, die Dir Dein Gewissen macht, dies Alles ist noch nicht genug für Deine Bestrafung. Die natürliche Folge Deiner Lebensart wird nun die Entbehrung sein, und die Demüthigung, daß Du von nun an, bis zu Deiner völlig erwiesenen Besserung, Deine Zulage nur aus den Händen Deines Hauptmannes, in kleinen Summen, alle zehn Tage erhalten wirst. Um meinen Vorschuß allmählig wieder einzuziehen, muß ich Deine Zulage für jetzt auf die Hälfte herabsetzen; von dieser Hälfte wird Dein Hauptmann monatlich 3 Thaler zur Bezahluug Deiner kleinen Schulden verwenden, und Du wirst nun mit 2 Thalern monatlich auskommen müssen, ob Dir gleich früher 10 Thaler nicht genug waren. — Sieh, so straft sich unbesonnenes, zügelloses Leben selbst!

Deiner Mutter habe ich von Deiner Bestrafung nichts gesagt, um sie nicht noch mehr zu betrüben. Mache Dich meines nachsichtsvollen Verfahrens würdig, und beweise, daß die Erfahrung für Dich keine fruchtlose Lehrmeisterin war.

Dein pflichttreuer Vormund N.

118. Aufforderung, sich wegen übler Nachreden, lügenhafter, ehrenrühriger Kränkungen u. s. w. zu verantworten.

Mein Herr!

Mit dem größten Befremden habe ich vernommen, daß Sie in mehreren Gesellschaften sich Aeußerungen über mich erlaubt haben, die meinem guten Ruf höchst nachtheilig sind, und die mein Ehrgefühl auf das Empfindlichste kränken.

Ohne mich hier auf die Frage einzulassen, was Sie zu solchem Nachreden bewegen konnte, da ich mich nicht entsinne, mit Ihnen jemals in näherer Beziehung gestanden, noch weniger Ihnen Veranlassung gegeben zu haben, meine Person zum Gegenstand grober Verleumdung zu machen, so erkläre ich Ihnen hierdurch, daß ich Sie deshalb gerichtlich belangen und auf die strengste Bestrafung dringen werde, wenn Sie nicht geneigt sein sollten, sich unverzüglich folgenden Bedingungen zu unterwerfen:

Erstlich bestehe ich darauf, daß Sie bei Ihren Freunden N. und N., oder auch an einem andern von Ihnen zu bestimmenden Orte sämmtliche Personen versammeln, die bei Ihren Aeußerungen über mich zugegen gewesen sind, und von denen ich ein namentliches Verzeichniß besitze. In dieser Versammlung werde ich selbst erscheinen, um zu hören, was Sie zu Ihrer Rechtfertigung vorbringen können.

Ihre Rechtfertigung muß zweitens darin bestehen, daß Sie angeben, von welcher Person Sie selbst gehört haben, was Ihnen, von mir wieder zu erzählen, unbedenklich schien.

Drittens, da ich am besten wissen muß, wie unwahr jene üble Nachrede ist, so verlange ich, daß Sie ausdrücklich erklären, aus Mangel an eigener Wissenschaft durchaus nicht berechtigt zu sein, an das verbreitete Gerücht zu glauben.

Im Falle Sie nicht im Stande sein sollten, Ihren Gewährsmann zu nennen, so muß ich viertens darauf dringen, daß Sie gestehen, mit Leichtsinn und Uebereilung aus geringfügigen Umständen selbst einen Schluß gezogen zu haben, der Sie zu Ihren Aeußerungen veranlaßte, die jedoch nicht geradezu die Absicht gehabt hätten, mich zu beleidigen, die Sie aufrichtig bereuen, und wegen deren Sie mich um Verzeihung bitten.

Wenn Sie alle diese Bedingungen nicht spätestens binnen acht Tagen erfüllen, sehe ich mich genöthigt, die Injurienklage gegen Sie anzustellen, die für Sie nur von den nachtheiligsten Folgen sein kann, da mir hinreichende Beweismittel Ihrer Schuld zu Gebote stehen.

N. N.

119. Desgleichen.

Mein Herr!

Sie müssen selbst einsehen, welch ein großer Beweis entweder von Leichtsinn oder von Bosheit es ist, wenn Jemand von einem Anderen Gerüchte verbreitet, die ihn kränken, und seinen guten Ruf verletzen. Ein wohlgesitteter Mann bemüht sich vielmehr, anstatt üble Nachreden von Andern laut werden zu lassen, sie zu verhindern, zu unterdrücken, ja wo möglich zu widerlegen, und dies um so eher, je weniger er von der Wahrheit, oder je mehr er sogar von dem Ungrunde derselben überzeugt ist. Selbst die Gesetze schreiben ein solches Betragen vor, indem sie denjenigen bestrafen, der sich ehrenrührige Aeußerungen über Andere zu Schulden kommen läßt, wenn sie auch wirklich gegründet wären.

Dessenungeachtet haben Sie sich neulich, in der Gesellschaft bei Herrn N. N., nicht entblödet, ein gewisses Gerücht über mich, daß ich hier nicht wiederholen mag, zu erzählen und mit Ihren hämischen Anmerkungen zu begleiten. Aus dem Inhalte dieses Gerüchtes habe ich sogleich entnommen, bei welcher an sich unschuldigen Gelegenheit es entstanden sein konnte, und eben deshalb fiel es mir auch nicht schwer, den eigentlichen Urheber desselben mit Gewißheit zu ermitteln. Diesen habe ich, zu seiner gerechten und strengen Bestrafung, dem Gerichte bereits angezeigt; allein es bleibt mir nun noch übrig, auch Sie zur Verantwortung zu ziehen.

Ich ersuche Sie daher, mir in einigen Zeilen von Ihrer Hand zu erklären, daß Sie nur aus bloßer Uebereilung, und ohne eine böse Absicht dabei gehabt zu haben, jene Nachricht wieder erzählten, auch daß Sie nicht den geringsten Grund hätten, an deren Wahrheit zu glauben, vielmehr von deren böslichen Erfindung jetzt überzeugt worden. Dagegen verspreche ich Ihnen hierdurch ausdrücklich, Sie nicht gerichtlich belangen zu wollen.

Sollten Sie aber meiner gerechten Aufforderung nicht nachkommen und mich also nicht in Stand setzen, durch Vorzeigung Ihrer Handschrift die Nachtheile von mir abzuwenden, die mir bei einem meiner Vorgesetzten, welcher sich bis jetzt auf Ihre Aussage stützt, entstehen können, so werde ich meine Rechtfertigung gegen Ihre Behauptung durch ein gerichtliches Erkenntniß bewirken müssen.

In der Hoffnung, daß es dieser nur für Sie unangenehmen Maaßregel nicht bedürfen werde, bin ich Ihr ergebener N.

120. Höfliche Erinnerung an einen säumigen Schuldner von höherem Range als der Briefschreiber.

Hochwohlgeborner rc.

Euer rc. hatte ich die Ehre, vor einigen Monaten eine Rechnung über die für Sie angefertigten Tischler-Arbeiten gehorsamst zu überreichen. Bisher war ich in ähnlichen Fällen gewohnt, von Hochdenselben meine sofortige Befriedigung zu erhalten, und da dieselbe bis jetzt noch nicht erfolgt ist, so vermuthe ich, daß jene Rechnung nicht an Euer rc. bestellt, oder Ihnen anderer Ursachen wegen nicht zugekommen ist. Ich erlaube mir daher, dieselbe hieneben nochmals gehorsamst zu überreichen, mich zu fernern Aufträgen zu empfehlen und ehrerbietig zu verharren

Ew. gehorsamster N.

121. Desgleichen, etwas dringender.

Euer Wohlgeboren wollen es nicht übel nehmen, daß ich so frei bin, an einen Rückstand für Kleiderarbeiten zu erinnern, worüber ich meine Rechnung unterm 5. Jan. d. J. überreicht habe. Da ich von Euer rc. stets richtige Zahlung erhalten, so würde ich diesen Schritt nicht thun, wären es nicht augenblickliche Geldverlegenheit und häusliche Umstände, die mich dazu nöthigten. Ich habe nicht nur bei verschiedenen Kaufleuten fällige Zahlungen für ausgenommene Waaren zu leisten, wenn ich meinen bisherigen Kredit erhalten will, sondern ich bin auch durch die sechswöchentliche Krankheit meiner Frau in nicht unbedeutende Kosten versetzt worden. Unter diesen Umständen darf ich Entschuldigung hoffen und zugleich der Gewährung meiner ergebensten Bitte entgegen sehen, daß Sie mir Ihre gütige Aushülfe nicht versagen werden.

Mit der vollkommensten Hochachtung verharre ich

Euer Wohlgeboren gehorsamster N.

122. Desgleichen.

Euer rc. beliebten, mich vor vier Wochen wissen zu lassen, daß ich unfehlbar am 15. v. M. der Berichtigung meiner Forderung entgegen sehen dürfte. Nur ungern bin ich so frei, Sie von Neuem an die Erfüllung dieses gütigen Versprechens zu erinnern, das Ihrem Gedächtnisse, bei der Menge von Geschäften, leicht entfallen konnte. Meine Lage ist aber so dringend, der Mangel an baarem Gelde bei mir so groß, daß ich den nachtheiligsten Folgen ausgesetzt sein würde, wenn Euer rc. nicht die Güte haben

wollten, mich durch Ihren hülfreichen Beistand, auf den ich jetzt meine einzige Hoffnung setze, meiner wirklichen Noth zu entreißen.

Fest überzeugt, daß Ew. unter diesen Umständen meine Bitte gütigst berücksichtigen werden, versichere ich, daß ich für die Zukunft stets mit meinen Diensten bereit sein, und mit unausgesetzter Hochachtung verharren werde ꝛc.

123. Desgleichen an einen Schuldner geringeren Ranges.

Euer ꝛc. Versprechen gemäß, erwartete ich schon vor vierzehn Tagen die Zurückzahlung der kleinen Summe, die ich Ihnen vorgeschossen habe, und die ich nicht länger entbehren kann, weil ich jetzt Zahlungen leisten muß. Sie werden mir daher verzeihen, wenn ich Sie an Ihr Wort erinnere, das jedem rechtlichen Manne heilig ist. Ich würde in die größte Verlegenheit gerathen, wenn ich die erwartete Summe, auf die ich bei meinen Ausgaben bestimmt gerechnet habe, nicht erhielte. Ueberzeugt, daß Sie mich den unangenehmen Folgen meiner Geldnoth nicht aussetzen werden, sehe ich binnen einigen Tagen der Erledigung meiner dringenden Bitte mit Gewißheit entgegen.

Hochachtungsvoll

Euer Wohlgeboren ergebenster N.

124. Desgleichen.

Euer ꝛc. sahe ich mich schon vor drei Wochen genöthigt, an die gefällige Berichtigung der am 1. Juni d. J. zahlbar gewesenen Summe von 50 Thalern zu erinnern. Seit dieser Zeit erwartete ich von Tag zu Tage das Geld, oder doch wenigstens eine Antwort von Ihnen; allein beides ist leider ausgeblieben. Gern will ich Sie deshalb wegen irgend einer mir unbekannten Ursache entschuldigen; aber ich kann Ihnen auch versichern, daß ich mich selbst in der größten Geldverlegenheit befinde, und daher auf unverzögerte Rückzahlung des Darlehns rechnen muß. In dieser meiner Lage und bei Ihrer Rechtlichkeit werden Sie Alles aufbieten, um mich binnen einigen Tagen zu befriedigen. In dieser Hoffnung bin ich hochachtungsvoll

Euer Wohlgeboren ergebenster N.

125. Desgleichen in freundschaftlichen Verhältnissen.

Lieber Freund!

Du kannst nicht glauben, wie unangenehm es mir ist, daß ich gezwungen bin, Dich an Dein Versprechen wegen Bezahlung der Summe, die Du mir schuldig bist, zu erinnern. Schon seit längerer Zeit hoffte ich, daß Du mir das Geld aus eigenem Antriebe übersenden würdest, weil Du weißt, daß ich mich eben nicht in einer glänzenden Lage befinde. Dazu kommt aber jetzt, daß ich mich durch die kurz auf einander erfolgten Krankheiten meiner Frau und Kinder, und die damit verknüpften bedeutenden Ausgaben in wirkliche Noth versetzt sehe. Gern hätte ich Dir noch längere Nachsicht vergönnt, aber bei solchen Umständen ist es mir unmöglich. Biete daher Alles auf, und schicke mir mit nächster Post das Geld. Ich

rechne mit Gewißheit auf Deine Aushülfe. Ueberzeugt, daß Du diese dringende Erinnerung nicht übel nehmen wirst, bin ich

Dein treuer Freund N.

126. Desgleichen.

Sie haben es selbst schon erfahren, mein werthester Freund, wie Jemanden zu Muthe ist, den Gott mit einer guten Frau, mit einem Segen von lieben Kindern beschenkt hat, und der dabei zu manchen Zeiten nicht einen Groschen sein nennen kann. In diesem traurigen Falle befinde ich mich leider schon seit gestern, und nachdem ich allenthalben vergeblich umhergelaufen bin, um so viel Geld aufzutreiben, mir wenigstens in der augenblicklichsten Noth zu helfen, bleiben nur Sie mir noch übrig. Unter solchen Umständen können Sie es mir unmöglich übel deuten, wenn ich Sie dringend bitte, mir die bewußte kleine Geldsumme so bald als möglich zu übersenden. Freilich war dieselbe erst vor einigen Tagen fällig, und heute komme ich schon mit einem Mahnbriefe. Indessen wird mich hoffentlich Ihre Freundschaft sowohl, als meine Noth entschuldigen. Glauben Sie indeß, daß ich auch dann, wenn Sie meine dringende Bitte nicht erfüllen sollten, immer noch sein werde

Ihr ergebener Freund.

127. Ernste Erinnerung an einen säumigen Schuldner.

So leid es mir thut, Ew. ꝛc. abermals mit einer Erinnerung an die Berichtigung meiner Schuldforderung zu belästigen, so glaube ich doch dadurch gerechtfertiget zu sein, daß Sie selbst mich dazu zwingen. Mehrere Fristen, die mir Ew. ꝛc. zu meiner gewissen Befriedigung gesetzt haben, sind nach einander ohne den gewünschten Erfolg vorübergegangen, und hätten mich bereits veranlassen können, andere Wege einzuschlagen, wenn mich nicht meine Hochachtung für Sie davon zurückgehalten hätte. Indessen kann ich unmöglich einer längeren Zögerung Nachsicht geben, und werde auf jeden Fall die gerichtliche Hülfe in Anspruch nehmen müssen, wenn Sie binnen vierzehn Tagen die schuldige Summe noch nicht abgeführt haben sollten. — Ich bin mit aller Hochachtung ꝛc.

128. Desgleichen.

Mein Herr!

Mehrere Fristen die ich Ihnen zur Bezahlung der mir schuldigen Summe bewilligte, mehrere Briefe, in denen ich Sie, nach Ablauf jeder derselben, höflichst und dringend um meine Befriedigung ersuchte, jede Nachsicht, die nur immer ein Gläubiger seinem Schuldner gewähren kann — Alles ist und bleibt bei Ihnen fruchtlos. Die letzte sechswöchentliche Frist haben Sie nun auf ein Vierteljahr ausgedehnt, und meine beiden letzten Briefe gar nicht beantwortet. Es wird Sie daher nicht befremden können, wenn ich nun fest entschlossen bin, mich nicht länger hinhalten zu lassen. Sollten Sie also binnen vierzehn Tagen von heute an Ihre Schuld nicht vollständig und baar entrichtet haben, so wundern Sie sich nicht, wenn Sie von Gerichtswegen dazu angehalten werden.

In der Hoffnung jedoch, daß es dieser Maaßregel nicht bedürfen werde, bin ich Ihr ergebenster N.

129. Desgleichen an einen Freund.

Ein alter Erfahrungssatz lehrt, daß gute Freunde von einander nicht borgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihrer Freundschaft ein Ende zu machen. Auch bei uns scheint sich diese traurige Erfahrung auf eine mich sehr betrübende Weise bestätigen zu wollen. Können wir noch länger freundschaftlichen Umgang mit einander pflegen, wenn wir vor Gericht als streitende Parteien erscheinen müssen? — Und doch bleibt am Ende nichts Anderes übrig, so ungern ich mich auch zu einer Klage gegen Sie entschließen möchte. Sie wissen, wie nöthig ich das Geld jetzt brauche, daß ich Ihnen vor länger als einem Jahre auf nur sehr kurze Zeit vorgestreckt habe. Mehrere meiner Gläubiger drängen mich so sehr, daß ich die Unannehmlichkeit selbst fürchten muß, mit der ich Sie zu bedrohen leider gezwungen bin. Der Ausfall der Ihnen geliehenen Summe hat mich schon mehrmals genöthigt, Darlehn gegen hohe Zinsen aufzunehmen, und mir nicht unbedeutende Verluste zugezogen. Dessenungeachtet habe ich mich bisher immer noch, aus Freundschaft für Sie, mit Ihren bloßen Versprechungen begnügt. Allein meine Lage ist jetzt von der Art, daß ich meines eigenen Wohles wegen jede andere Rücksicht bei Seite setzen muß. Haben Sie daher die Güte, Alles aufzubieten, um mir, binnen höchstens acht Tagen, meine Forderung auszuzahlen, und mich so der Nothwendigkeit zu überheben, dieselbe auf gerichtlichem Wege zu suchen, was ich aber, obgleich mit trauerndem Herzen, zu thun gezwungen bin, wenn Sie meine Bitte nicht erfüllen sollten.

Um unserer Freundschaft willen, die mir so theuer ist, wünsche ich nichts sehnlicher, als daß Sie im Stande sein möchten, mich ohne eigene große Belästigung zu befriedigen; sind Sie mir noch einigermaßen gut, so werden Ihnen selbst Aufopferungen nicht schwer fallen, um unser bisheriges freundschaftliches Verhältniß nicht auf eine so unangenehme Weise zu stören. Mich aber kann jetzt keine andere Aufopferung mehr retten, als die größte, die Ihrer Freundschaft, wenn Sie nicht eilen, diesem Verluste zuvorzukommen.

In freudiger Hoffnung nenne ich mich immer noch

Ihren
aufrichtigen Freund N.

Entschuldigungen und Rechtfertigungen.

a. Regeln.

Beide kommen darin überein, daß man durch Anführen von Gründen einen Vorwurf ablehnen will. Wer zugestehet, daß er die ihm gemachten Vorwürfe sich zugezogen habe, und Gründe anführt, die seine Schuld vermindern, der entschuldiget sich; wer aber solche Gründe anführt, die ihn von aller Schuld frei sprechen, der

rechtfertiget sich. Im ersten Falle gestehe man seine Schuld, seinen Leichtsinn, seine Uebereilung ꝛc. und bitte um Verzeihung, verspreche die Vermeidung ähnlicher Fälle. Leere Ausreden und Ausflüchte, wodurch man seine Handlungsweise bloß beschönigen will, sind weit schlimmer als aufrichtiges Geständniß und Abbitte des begangenen Unrechts. Hat man sich gegen empfindliche Beschuldigungen, gegen ganz ungegründete Vorwürfe und Beschwerden zu rechtfertigen, so geschehe es nicht mit unhöflichen, beleidigenden Ausdrücken, die uns immer in ein schlechtes Licht stellen. In solchen Fällen ist es rathsam, erst die heftige Aufwallung sich abkühlen und vorübergehen zu lassen, und dann mit Ernst und Würde, im Gefühl schuldfreien Selbstbewußtseins zu sagen, was die Rechtfertigung klar und vollkommen begründen kann. Uebrigens wird eine leichtsinnige Entschuldigung einen eben so üblen Eindruck machen, als eine stolze hochfahrende Rechtfertigung.

b. Beispiele.

130. Entschuldigung wegen verzögerter Erledigung eines Auftrages.

Euer ꝛc. werden gütigst verzeihen, daß ich Ihren Auftrag nicht eher als bis jetzt besorgt habe. Mancherlei Umstände, besonders ein wichtiger Besuch von Verwandten, und dann die nun Gottlob überstandene Unpäßlichkeit meiner Mutter fesselten mich so sehr an Haus und Zimmer, daß ich mich dem aufgetragenen Geschäfte, wäre es auch noch möglich gewesen, nur unvollkommen hätte unterziehen können. Es schmerzt mich, daß Sie diesmal so lange auf meine Ausführung haben warten müssen; ich hoffe aber, wenn Sie mich künftig mit Aufträgen beehren, so glücklich zu sein, Ihren Wünschen schneller zu entsprechen und meine Schuld wieder gut zu machen. Nehmen Sie die Versicherung gütigst an, daß es mir immer eine große Freude sein wird, wenn ich Ihnen gefällig sein kann, und schenken Sie ferner Wohlwollen und Freundschaft

Ihrem ergebenen N.

131. Entschuldigung an eine Freundin wegen langen Stillschweigens.

Seit zwei Monaten habe ich Dir nicht geschrieben, gute Eugenie; kannst Du es mir vergeben? Wirst Du meinem Herzen nicht Unrecht thun, und es immer noch so warm für Deine Freundschaft glauben? Ich will es gern gestehen, daß die öftern Gesellschaften in und außer unserm Hause mich zwar vom Schreiben, doch nicht vom Denken an Dich abgehalten. Mit Schaam sehe ich Deinen unbeantworteten Brief vor mir liegen, und will nun keinen Augenblick länger zögern, Dir diese wenigen Zeilen zu senden und mir Deine Nachsicht zu erbitten! Sobald es nur ein

wenig stiller in unserem Kreise wird, werde ich Dich durch einen recht langen Brief entschädigen, und Dir manche Mittheilungen machen, die Dir nicht gleichgültig sein werden. Nur heute entschuldige mich noch; häusliche Geschäfte warten schon meiner. Den herzlichsten Gruß an Dich und den Wunsch, daß es Dir immer recht wohl gehen möge, nimm nur noch von Deiner treuen N.

132. Desgleichen an einen Freund.

Du hast Recht, lieber Bernhard, daß Du auf mich zürnst, ja ich weiß es Dir sogar Dank, denn ich sehe daraus, daß Du mir immer noch gut bist. Gleiche nun die Länge meines Schweigens mit der Länge dieses Schreibens aus. Mancherlei Entschuldigungen wegen des ersteren könnte ich freilich vorbringen, viele derselben werden Dir aber aus dem Folgenden klar, und Deine Freundschaft erläßt es mir gewiß, meine Vertheidigung nach allen Regeln der Kunst auszuführen. Bin ich aber wirklich im Schreiben etwas säumig gewesen, so glaube ja nicht, daß ich es sein würde, wenn ich etwas zu Deinem Besten thun könnte.

Seit Deinem letzten Briefe u. s. w.

(Nun folgen die etwa mitzutheilenden Nachrichten.)

Aber es ist Zeit, daß ich endlich aufhöre zu schreiben. Lebe wohl, geliebter Freund! Bei Gott, unter allen meinen Freuden denke ich mir keine schönere, als die, daß Du so recht froh und glücklich leben könntest. Grüße die Deinigen herzlich von mir, und schreibe bald Deinem

Dich liebenden N. N.

133. Desgleichen an eine Mutter.

Deine Vorwürfe, theuerste Mutter, wegen meines langen Stillschweigens würden mich in die größte Verlegenheit setzen, wenn ich nicht von Deiner Liebe Verzeihung meiner Saumseligkeit hoffen dürfte; ob ich gleich eine Zeit lang abwesend von hier war, so hätte ich Dir doch schreiben sollen. Vor zwei Monaten erhielt ich unerwartet einen Auftrag in Dienstangelegenheiten, der meine plötzliche Abreise von hier nöthig machte. Ich dachte in einigen Tagen zurückzukehren, aber aus den Tagen wurden Wochen und aus diesen ein ganzer Monat. Da ich jeden Tag hoffte, den Befehl zu meiner Abreise zu erhalten, so verschob ich in dieser Ungewißheit, freilich mit dem größten Unrecht, mein Schreiben an Dich von einem Tage zum andern. Vergieb mir, beste Mutter, daß ich unter diesen für mich nichts weniger als angenehmen Umständen, eine mir stets so theure Pflicht gegen Dich vernachlässigte.

Während meiner Abwesenheit u. s. w.

(Hier folgen etwanige Mittheilungen.)

Lebe wohl, geliebte Mutter, vergiß und vergieb meine Nachlässigkeit. Mit desto größerem Eifer will ich jetzt das Versäumte nachholen, und über acht Tage erhältst Du wieder einen Brief von

Deinem gehorsamen Sohne N.

134. Entschuldigung wegen verspäteter Schuldzahlung.

Euer ꝛc. muß ich so dringend als ergebenst um Verzeihung bitten, daß ich meine Verbindlichkeit gegen Sie nicht zur gehörigen Zeit erfüllt habe, und ich bedauere von Herzen, dadurch Ursache Ihrer Verlegenheit geworden zu sein. Allein ich hatte selbst auf den Eingang einer Forderung gerechnet, um Sie befriedigen zu können, und da diese länger ausblieb, als ich mit der größten Gewißheit vorauszusetzen berechtigt war, so mußte es mir höchst verdrießlich sein, Ihnen mein Wort nicht halten zu können. Desto glücklicher schätze ich mich nun, Ihnen beikommend den Betrag zu überschicken, und indem ich um gefällige Einsendung einer Quittung bitte, statte ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank für die Güte ab, mit der Sie meinen Wünschen entgegen gekommen sind. Empfangen Sie die Versicherung, daß ich zu jedem Gegendienste, der in meinen Kräften steht, stets bereit bin, und genehmigen Sie die Hochachtung, mit der ich mich unterzeichne

Euer ꝛc.

ergebenster N. N.

135. Desgleichen.

Euer ꝛc. gerechten Unwillen habe ich mir leider durch meine Wortbrüchigkeit zugezogen, und noch mehr dadurch, daß ich Ihre beiden letzten geehrten Briefe ohne Antwort lassen mußte. Allein so sehr es mich auch schmerzt, Ihnen in einem zweideutigen Lichte erschienen zu sein, Sie sogar in Verlegenheit gesetzt zu haben, so tröste ich mich doch mit der Hoffnung, daß Sie mich nach Empfang dieser hochachtungsvollen Zeilen einigermaßen entschuldigen werden. Meine ausstehenden Forderungen in N., auf welche ich bestimmt rechnete, waren am 5. d. M., als der gesetzten Zahlungszeit, nicht eingegangen, und da ich auch hier die erforderliche Summe nicht auftreiben konnte, so sah ich mich genöthigt, selbst nach N. zu reisen. In meiner Abwesenheit beging meine Frau das Versehen, Ihre unterdeß eingegangenen Briefe liegen zu lassen, statt sie mir nachzusenden; aber meine Rückkunft selbst zog sich weit mehr in die Länge, als ich geglaubt hatte. Jetzt habe ich nichts Eiligeres zu thun, als Ihnen die schuldige Summe mit den Zinsen anbei zu übersenden, Ihnen für Ihre Güte meinen verbindlichsten, aufrichtigen Dank abzustatten, und Sie dringend um Verzeihung meiner unverschuldeten Säumigkeit zu bitten.

Mit der größten Hochachtung Euer ꝛc.

ergebenster N. N.

136. Desgleichen.

Du hast vollkommen Recht, lieber Feldheim, mir die bittersten Vorwürfe darüber zu machen, daß ich nicht schon vor langer Zeit aus eigenem Antriebe die Dir schuldigen 20 Thlr. übersendet habe. Allein Du kennst meine bedrängte Lage, und da ich voraussetzte, daß Du des Geldes nicht so dringend bedürfen würdest, so hatte ich das Vertrauen zu Deiner Freundschaft, von Dir noch Nachsicht

bis auf bessere Zeiten zu erhalten. Hierin allein liegt meine Entschuldigung, die Du hoffentlich, als mein alter bewährter Freund, gelten lassen wirst, und wovon ich bisher auch fest überzeugt war, da Du in Deinen lieben Briefen meiner Schuld nur einige Male beiläufig erwähntest. Jetzt aber schreibst Du mir, daß Du Dich in einer großen Geldnoth befindest. Welche traurige Nachricht für mich! — Sogleich lief ich bei Juden und Christen umher, und den Erfolg von meinen Bemühungen siehst Du in der hier beifolgenden Summe. Nimm meinen herzlichen Dank für Deine mir bewiesene Freundschaft und Nachsicht. Sei mir immer noch so gut, wie sonst, alter lieber N., und glaube, daß Du gewiß keinen aufrichtigeren Freund hast, als Deinen N.

137. Entschuldigung wegen Unvermögenheit zu zahlen.

Euer ꝛc. mir so lange vergönnte Nachsicht bei Abzahlung meiner Schuld hat mich schon oft beunruhiget und mich mit dem schmerzhaftesten Gefühl an meine Verpflichtung erinnert. Jetzt fühle ich mich aber hart betroffen und tief beschämt, durch die Nachricht, daß Sie selbst in Verlegenheit sind, und ich in diesem Augenblick schlechterdings, bei dem besten Willen, außer Stande bin, Ihnen die schuldige Summe zu übersenden. Eigenes Vermögen habe ich durchaus nicht, wie Ihnen bekannt ist, ja ich wüßte nicht einmal, was ich veräußern könnte, um den Betrag herbeizuschaffen. Ich will jedoch Alles anwenden, auf andere Weise, sei es auch gegen wucherische Zinsen, zu Ihrer Befriedigung Rath zu schaffen, und ich bitte inständigst, mir dazu nur noch eine kurze Frist zu bewilligen.

In der Hoffnung, daß Sie mir bei Ihren edlen, menschenfreundlichen Gesinnungen diesen Aufschub gestatten und nicht auf mich zürnen werden, habe ich die Ehre, mich hochachtungsvoll zu unterzeichnen als ꝛc.

138. Desgleichen.

Mit dem innigsten Bedauern habe ich aus Ihrem geehrten Briefe ersehen, daß Sie sich in Ihrer jetzigen Verlegenheit auf meine Hülfe verlassen, und auf Abzahlung der Ihnen schuldigen Summe rechnen. Sein Sie überzeugt, daß ich gewiß nicht als ein säumiger Schuldner, wie es leider jetzt oft der Fall ist, vor Ihnen erscheinen würde, wenn es nur irgend möglich gewesen wäre, meiner Verpflichtung nachzukommen. Ich habe jedoch jetzt sichere Hoffnung, binnen kurzer Zeit von einem meiner Verwandten eine Geldsumme zu erheben, die mich in Stand setzen wird, meine Schuld zu berichtigen, und ich würde mich sehr beruhigt fühlen, wenn ich hoffen dürfte, daß Ihnen dieser Aufschub nicht unangenehm sei, und dadurch noch zeitig genug Ihre Verlegenheit gehoben würde. — Nur bis dahin, höchstens noch vier Wochen, bitte ich, sich zu gedulden, wodurch Sie nur meine Dankverpflichtung, so wie die wahre Hochachtung erhöhen werden, in welcher ich bin Ew.

ergebenster N. N

139. Entschuldigungsschreiben an einen hohen Vorgesetzten wegen einer nicht geziemenden Vorstellung.

Nur im Vertrauen auf Euer Hochwohlgeboren edle Denkungsart wage ich, Hochdero in der Verfügung vom — ausgesprochenen Unwillen gegen mich, durch diese ehrerbietigen Zeilen zu mildern.

Mit tiefer Reue erkenne ich, wie sehr ich durch meine letzte Vorstellung gefehlt habe; offen gestehe ich, die erhaltenen Verweise zu verdienen, da ich unbesonnen genug war, in dem aufgeregtesten, an Bewußtlosigkeit grenzenden, Gemüthszustande den zurückgewiesenen Antrag auf meine Beförderung nicht mit der gebührenden Bescheidenheit zu wiederholen.

Wollen jedoch Euer rc. gnädigst erlauben, Hochdenselben eine kurze Darstellung meiner höchst traurigen Lage ehrerbietigst vorzulegen, so würden Hochdieselben vielleicht großmüthige Veranlassung finden, mich einer huldvollen Nachsicht nicht unwürdig zu achten, und mir das gnädige Wohlwollen, dessen ich mich früher erfreuen durfte, nicht gänzlich zu entziehen.

Vor vier Jahren in den mir angewiesenen Posten als — tretend, fügte ich mich der Ordnung, den Dienst von unten auf zu lernen, um so bereitwilliger, da mir Alles daran gelegen war, mich gründlich und praktisch für denselben auszubilden. Ich wußte wohl, daß mein neues Verhältniß tief unter meinem früheren als Offizier stehe, daß es mir große Verläugnung und Ueberwindung kosten würde; allein ich sah es als eine Lehrstufe an, aus der ich, nach bestandener Prüfung, in eine höhere rücken würde, und um dieses zu beschleunigen, bot ich alle Kräfte auf, durch strenge Ausübung aller meiner Dienstpflichten, durch pünktliche Befolgung der mir ertheilten Aufträge, als ein tadelloser Beamter zu erscheinen. Daß mir dies gelungen, bezeugen zur Genüge die über meine Dienstführung abgestatteten Berichte meiner Vorgesetzten.

Nicht so leicht stand es in meiner Macht, eine andere Aufgabe zu lösen, die Aufgabe: mit einem Gehalte von 250 Rthlr. jährlich eine Frau und vier Kinder zu erhalten, sie mindestens vor Hunger und der äußersten Noth zu schützen, und den Hausstand nicht ganz untergehen zu lassen. Hier war nur Eins, was Aushülfe bot, die strengste Entbehrung. Wir gewöhnten uns an eine Kost, die mancher Taglöhner verachten würde, wir unterzogen uns häuslicher Verrichtungen, die, waren sie auch nicht entwürdigend, mich doch in Bezug auf meinen früheren Stand in ein ungünstiges Licht stellten. Häusliche Sorgen mehrten sich, Krankheiten traten ein, die Ausgaben für die Familie wuchsen mit jedem Tage, und brach dann die höchste Noth ein, so mußten die Besitzthümer an Kleidung, Möbeln rc. angegriffen, nach und nach zum Spottpreise veräußert, und deren Mangel dann durch Andere gegen hohe Miethe ersetzt werden.

So steigerte jeder Tag das harte Schicksal die Leiden einer schuldlosen Familie, die ich oft mit der bittersten Wehmuth verließ, und bei meiner Rückkunft aus dem Dienst in Thränen zerflossen fand. Brach mir das Herz bei diesem Anblick, so war doch mein Muth nicht wankend, die einmal begonnene Prüfung mit Standhaftigkeit zu bestehen. Waren auch 4 Jahre ohne Erfolg

geblieben, so war mir doch die Hoffnung selbst nicht entschwunden. Harren und Dulden hat ja so Manchen zum Ziele geführt, warum sollte es mir versagt sein!

Indeß sah ich um mich her Beförderung von Amtsgenossen, die mir im Dienst alle nachstanden, ohne daß von ihren vorzüglichen Eigenschaften und Verdiensten etwas bekannt war. In einem gewissen Falle suchte mich der Ober — unter vier Augen damit zu beruhigen: „daß man nicht wohl umhin gekonnt hätte, dem N. die — Stelle zu geben, weil er ein adeliges Fräulein geheirathet hätte.“ — Unmöglich konnte ich mein Zurücksetzen ohne Kränkung empfinden. Ich glaubte in Vergessenheit gekommen zu sein, und wiederholte bei Euer rc. mein ehrerbietiges Gesuch, durch baldige gnädige Beförderung meine Lage zu verbessern, die ihrer gänzlichen Zerrüttung sich mit schnellen Schritten näherte. Auf diese Vorstellung erhielt ich die Verfügung vom —, die mein Dasein wie ein Todesstreich traf. Aufschub meiner Beförderung, meiner Rettung auf eine unbestimmte Zukunft, erschien mir in diesem Augenblick nicht anders, als gänzliche Versagung.

Betäubt über die völlige Zertrümmerung meiner Hoffnungen, in dem lebendigen Bewußtsein meiner strengrechtlichen Führung, meines Diensteifers und meines pflichttreuen Gehorsams, übermannt von der Vorstellung meiner Hülflosigkeit, und der Unmöglichkeit, selbst die äußerste Noth von meiner armen Familie abzuwenden — in diesem Zustande befand ich mich, als ich meine letzte Eingabe an Euer rc. entwarf und um meine Entlassung bat. —

Ich bekenne, den Beweis gegeben zu haben, daß ich der mir auferlegten Prüfung erlegen bin; ich wage es nicht, mich deshalb zu rechtfertigen; allein, gnädigster Herr! blicken Sie auf einen Mann, der in seinem Militairstande mit Auszeichnung, in seinem vierjährigen Civildienste mit Beifall, als strengrechtlicher, ordnungsliebender und mit seinem Dienste vertrauter Beamte diente, auf dessen Privatleben kein Flecken haftet, sehen Sie ihn in dem verzweiflungsvollsten Kampfe mit seinem grausamen Schicksal, und Sie werden ihm Ihr Mitleid nicht versagen. In diesem Vertrauen lege ich die Entscheidung über mein Wohl und Weh in Hochdero Hände, und verharre mit der tiefsten Ehrerbietung N. N.

140. Desgleichen an einen Vorgesetzten.

In Euer Hochwohlgeboren gestrigen warnenden Besorgnissen, daß mich das Besuchen verdächtiger Gesellschaften auf Abwege führen werde, habe ich die Fortdauer der wohlwollenden Gesinnungen erkannt, denen ich allein die Beförderung meines Glücks verdanke; aber ich ward darüber so bestürzt, daß ich nichts zu meiner Entschuldigung anführen konnte, und bin vielleicht darum in Euer Hochwohlgeboren Augen um so schuldiger erschienen. Jetzt erwacht in mir das schmerzhafte Gefühl in einem Grade, den nur derjenige ermessen kann, der die unbegrenzte Hochachtung, Verpflichtung und Liebe kennt, die gegen den gütigsten Vorgesetzten meine ganze Seele erfüllen. Der Gedanke, mir durch meine Schuld Hochdero Mißfallen zugezogen zu haben, raubt mir alle Ruhe meines Lebens, und macht mich zum unglücklichsten Menschen auf Erden.

Selbst das eigene Bewußtsein meiner Schuldlosigkeit vermag mir den Frieden nicht wiederzugeben, so lange ich Euer rc. davon nicht überzeugt haben werde. Genehmigen Sie das offene Geständniß meines Fehltritts, dessen reinste Wahrheit ich bei Allem betheure, was mir heilig ist.

Ich ließ mich vor etwa zwei Monaten von einem Bekannten in eine Gesellschaft einführen, ohne den zweideutigen Ruf zu scheuen, in dem sie bei dem Publikum steht. Ich besuchte sie hierauf noch einige Mal: aber ich fand bald, daß der darin herrschende Geist mit meiner Denk- und Lebensweise nicht übereinstimmte. Des Kartenspiels gänzlich unkundig, nahm ich keinen Theil daran, und von jeher alle nächtlichen Schwärmereien hassend, blieben mir dieselben fremd; die Folge hiervon war, daß ich Mehreren zum Zielpunkte ihrer Spöttereien diente, statt bei ihnen eine angenehme und lehrreiche Unterhaltung zu finden. Bei dieser empfindlich getäuschten Erwartung zog ich mich mit dem festen Vorsatze zurück, nie wieder das **Haus mit einem Fuße zu betreten, und es ist bereits ein Monat verstrichen, daß ich meinem Vorsatze treu geblieben bin. Aber nun wird es mir erst klar, wie unbesonnen mein erster Schritt war, und wie sehr ich der guten Meinung von mir geschadet habe. Ich kann nur, mit der innigsten, bittersten Reue meinen Fehltritt beklagen, und werde mich nur dann wieder beruhiget fühlen, wenn es mir gelungen ist, durch verdoppelte Aufmerksamkeit auf alle meine Handlungen Euer rc. Wohlgefallen wieder zu gewinnen, und wenn Hochdieselben in diesem Bestreben die pflichtmäßigen Beweise der tiefen und unbegrenzten Achtung finden werden, in welcher ich verharre rc.

Liebesbriefe und Eheanträge.

a. Regeln.

Zu dieser Briefgattung, wie zu allen anderen Empfindungsbriefen, kann und soll es keine Anweisung geben, denn in denselben spricht das Herz. Folgen wir seiner Stimme, und ist sein Gefühl rein und wahrhaft, so wird unser Brief Alles enthalten, was wir auszudrücken wünschen. Daraus folgt, daß ein solcher von aller Empfindelei, von aller süßelnden Sprache fern sein muß. Ohne Leidenschaftlichkeit wird freilich kein Liebesbrief geschrieben; aber er halte sich in den Schranken des Anstandes und der Würde eines Gefühls, das zum edelsten des Menschen gehört. Uebertreibungen im Ausdruck sind nichts weniger als dazu geeignet, eine wahre, reinherzliche, dauerhafte Zuneigung zu verkünden und zu verbürgen. — In jeder lebhaften Stimmung ist unser Ausdruck kurz und kräftig, also auch hier. Zusagende oder vielmehr nur Hoffnung gebende Antworten müssen in dem zartfühlenden Tone abgefaßt sein, wie es von einem gebildeten Frauenzimmer zu erwarten ist. Vorausgegan-

gene Bekanntschaft wird hier am besten entscheiden. Ablehnende Antworten, sie mögen von dem Mädchen oder Andern erfolgen, erfordern unter allen Umständen die größte Bescheidenheit. Wenigstens muß es sich jedes Mädchen, jede Familie zur Ehre schätzen, wenn sich ein achtbarer Mann mit solchen Anträgen nähert.

b. Beispiele.

141. Bitte um einen Briefwechsel.

Hochverehrtes Fräulein!

Entschuldigen Sie gütigst, daß ich es wage, an Sie zu schreiben. Die glücklichen Tage, die ich in Ihrer schätzbaren Familie verlebt habe, werden mir ewig unvergeßlich sein. Das Bild des schönsten Familienvereins steht in allen seinen reizenden Zügen vor meinen Augen, und die Entfernung hat es in einen zauberischen mich beseligenden Traum verwandelt. Es thut mir unendlich wohl, meinen Freunden von all dem Herrlichen zu erzählen, aber so sehr sie auch mit mir fühlen, so waren sie doch keine Theilnehmer in den frohen Kreisen. Mit einem solchen möchte ich gern von meinen genossenen Freuden reden, von ihm möchte ich hören, wie das Maienfest gefeiert worden, das bei meiner Abreise so nahe bevorstand. Gewiß ging auch wieder Alles von Ihnen aus, von Ihrem feinen Gefühl, von Ihrem heiteren Sinn für die unschuldigen Genüsse des ländlichen Lebens. Ich sehe, wie Alles sich in Jubel auflösete, wie Alle der Schöpferin ihres Vergnügens dankten und sie mit Kränzen umhingen, aber ich fühle auch, wie unendlich glücklich ich gewesen sein würde, wenn auch ich Ihnen einen Kranz von Vergißmeinnicht gewunden und ihn Ihrer milden Freundlichkeit hätte darbringen können. Werden mir je solche Tage wiederkehren? Kaum dürfen es die kühnsten meiner Wünsche zu hoffen wagen; wie es auch komme, ich habe ein Heiligthum in meinem Innern aufgenommen, dessen Angedenken, von Sehnsucht hervorgerufen, ich ewig bewahren werde. Wüßte ich doch, ob Ihnen mein Schreiben nicht unangenehm ist, ob ich ganz unter Ihnen vergessen bin, ob Einer sich noch meiner erinnert? Das von Ihnen, mein innigst verehrtes Fräulein, zu vernehmen, würde eine himmlische Freude für mich sein; doch ich wage vielleicht zu viel, und es mahnt mich fast an Zudringlichkeit. Wer wird, wer kann mich aus dieser Ungewißheit reißen? Zürnen Sie nur nicht und erlauben Sie, daß Ihnen die innigste Hochachtung widmet

Ihr ergebenster N.

142. Geständniß der Liebe an ein Mädchen, mit dem bereits eine Bekanntschaft besteht.

Meine theuerste Marie!

Errathen Sie den Inhalt dieses Briefes nicht schon bei den obigen Worten, so wünschte ich doch, daß eine gewisse Ahnung Ihnen denselben schon längst vorausverkündiget haben möchte! Ja, theure Marie, ich habe endlich den Muth gefaßt, Ihnen schrift-

lich zu sagen, was mein Herz, mein Blick Ihnen vielleicht schon längst verrathen, was nur der schüchterne Mund versagte, was ich aber nun nicht länger zurückzuhalten vermag, das Geständniß, daß ich Sie aufrichtig, innig, über Alles . . . liebe!

Haben Sie mich bisher bloß für Ihren Freund gehalten? O, wie sehr irrten Sie sich! — Doch nein, Sie irrten sich nicht. Sie dachten nur nicht daran, daß der Anfang, die Grundfeste aller Liebe — Freundschaft ist. — Sie wußten nicht, daß es mir unmöglich sei, bei der bloßen Freundschaft stehen zu bleiben, und daß von der reinsten Freundschaft eines Mannes zu einem Mädchen wie Sie, theure Marie, der Uebergang zur heißesten, innigsten Liebe unzertrennlich sei. So vernehmen Sie denn jetzt die heiligste Betheurung, daß sich mein ganzes Wesen an das Ihrige geschlossen, daß nichts auf der Erde mich von Ihnen losreißen kann, daß ich liebend Sie verehren werde bis zum letzten Schlage meines Herzens.

Sollten Sie über mein Geständniß zürnen? O, dann werden Sie es gewiß nur mit Güte und Sanftmuth thun, Sie werden mir die Bitte nicht versagen, ferner das zu sein, wofür Sie mich hielten, Ihr Freund! So stehe ich in dem Augenblick vor einer Zukunft, die mir den Himmel aufschließen oder mich zu einem ewig trauernden Dasein verdammen wird.

Entscheiden Sie, theure Marie, über den, der ist und ewig sein wird Ihr Sie verehrender N.

143. Antwort Mariens.

Lieber Wilhelm!

Zögernd, ohne eigentlich recht zu wissen, warum, setze ich heute diese Anrede her, deren ich mich doch schon so oft gegen Sie bediente. Aber es ist mir, als müßte ich mich schämen, und als würde ich Sie nicht ansehen können, wenn ich zum ersten Male wieder mit Ihnen zusammenkommen werde. Sehen Sie, das sind die Folgen Ihres Briefes. Es ist mir, als wenn ich ihn gar nicht beantworten könnte, und doch mahnt mich eine geheime, mir unerklärbare Stimme, es nicht zu unterlassen. Ich fürchte, daß Sie sich betrüben möchten, wenn ich nicht an Sie schriebe.

Ich muß Ihnen nur gestehen, daß mir ganz sonderbar zu Muthe war, als ich diesmal Ihren Brief in die Hände bekam, und noch ehe ich ihn erbrochen hatte, war es mir immer, als wenn ich ihn gar nicht lesen dürfte. Aber es war ja nicht der erste Brief, den ich von Ihnen erhielt; ich öffnete ihn und — wurde recht böse auf Sie. Anfangs wollte ich ihn meiner Mutter zeigen; doch überlegte ich, daß ich Ihnen dadurch in der Achtung schaden könnte, welche meine Mutter für Sie hat, und ich that es nicht. Aber von nun an nehme ich keinen Brief mehr von Ihnen an, sondern ich gebe ihn unerbrochen meiner lieben Mutter. Schreiben Sie also lieber gar nicht mehr an mich, und wenn das Alles wahr ist, was in Ihrem letzten Briefe steht, so wenden Sie sich an meine Aeltern, fragen Sie die um Rath, und befolgen Sie das, was diese Ihnen sagen werden.

Ich bin zwar eigentlich nicht böse auf Sie, aber ich fürchte mich vor dem Augenblick, wo ich zum ersten Male wieder vor Ihnen erscheinen werde. Geschieht dieses, so bitte ich Sie, so zu sein, wie Sie früher waren, und als wenn Sie den Brief gar nicht geschrieben hätten. In dieser Erwartung bin ich

Ihre Freundin Maria.

144. Bewerbung um die Hand eines Mädchens.

Mein theures Fräulein!

Schon seit Jahren habe ich das Glück, in dem Hause Ihrer schätzbaren Aeltern aus- und einzugehen, und das noch größere, mich Ihres angenehmen Umganges, ja, wie ich mir schmeichele, Ihrer Freundschaft zu erfreuen. Aber ich hatte zugleich auch Gelegenheit, alle die schönen Vorzüge Ihres Herzens und Ihres Geistes, womit die Natur Sie überreichlich begabt hat, zu bewundern. Konnte es anders sein, als daß aus der hohen Achtung und Verehrung, die Sie mir von Anfang an einflößten, nach und nach ein schöneres Gefühl, das der innigsten Zuneigung, der wahren aufrichtigsten Liebe zu Ihnen in mir erwachte? Gewiß, keinem würdigeren Gegenstande konnte ich die Freiheit meines Herzens aufopfern. — Aber eben die Hochachtung, welche so tief in mein Inneres gegraben ist, hinderte mich auch, je durch das leiseste Zeichen das Geheimniß meiner Gefühle zu verrathen; meine Verhältnisse waren nicht von der Art, daß ich mit der Entdeckung meiner Liebe meine Bewerbung um Ihre Hand hätte verbinden können, und in der ersteren, ohne die letztere, sahe ich nur eine Beleidigung für Sie, wodurch ich zugleich mich selbst herabgewürdigt hätte.

Ein günstiges Schicksal hat endlich meine unermüdeten Anstrengungen, die nur Ihren Besitz, mein holdes, theures Fräulein, zum eigentlichen Ziele hatten, mit dem besten Erfolge gekrönt. Ich befinde mich jetzt in der Lage, eine Gattin, eine Familie anständig ernähren zu können, und in der frohen Hoffnung, daß mir wenigstens Ihre persönliche Abneigung nicht entgegen sein kann, bitte ich um Ihre Hand, und biete Ihnen dagegen ein treues, redliches Herz, das Sie stets lieben und ehren wird; ein Herz, das keinen Flattersinn kennt, und in seinen Gefühlen unwandelbar ist.

Mit größter Ungeduld erwarte ich Ihre Entscheidung, ob ich hoffen darf, Ihnen vor dem Altare die Treue der Gesinnungen anzugeloben, welche Ihre Tugenden, Ihre seltenen Eigenschaften mir einflößen. In jedem Falle werde ich nie aufhören, mit der größten Verehrung zu sein Ihr Sie hochachtender Freund

N. N.

145. Antwort, an die Aeltern verweisend.

Verehrter Freund!

Der für mich sehr ehrenvolle Antrag, den mir Ihr gestriges Schreiben bringt, erfüllt mich mit einem Bewußtsein, das mich stolz macht, einem Manne meine innige Hochachtung versichern zu dürfen, der sie in einem so hohen Grade verdient, wie Sie. Es steht mir aber nicht zu, auf Ihren Antrag eine Antwort zu geben; das Schicksal einer gehorsamen Tochter ist von der Bestimmung ihrer

Aeltern abhängig, und ich muß es Ihnen überlassen, sich deshalb an meinen Vater zu wenden. Wie indessen auch sein Entschluß in dieser Hinsicht ausfallen möchte, so bitte ich doch, Sich zu überzeugen, daß ich stets mit der größten Hochachtung sein werde

Ihre ergebenste Freundin
N. N.

146. Aehnliche Antwort.

Sie werden selbst einsehen, daß es nicht von mir abhängt, mich über das Schreiben zu erklären, womit Sie mich so unvermuthet überrascht haben. Ich würde meine braven, mir über Alles theuren Aeltern betrüben, wenn ich mir in einer so wichtigen Angelegenheit auch nur den kleinsten Schritt ohne ihr Vorwissen erlaubte. Ich habe Ihren Brief meiner lieben Mutter eingehändigt und ihr zugleich mein Herz geöffnet. Sie will ihn dem Vater vorlegen. Schreiben Sie morgen an ihn. Seine Antwort wird die meinige sein. Adelaide.

147. Heirathsantrag an eine Wittwe.

Verehrteste Frau! Dürfte ich voraussetzen, daß Ihren Gefühlen der Eindruck, den Sie schon seit langer Zeit auf mich gemacht haben, nicht unbemerkt geblieben ist, so hätte ich eine kleine Einleitung zu diesem Schreiben, vielleicht auch eine Entschuldigung meiner Freiheit gewonnen. Was Ihnen meine Worte zu bekennen nicht wagten, haben Ihnen gewiß meine Blicke und die Aufmerksamkeit verrathen, die ich Ihnen bei jeder Gelegenheit zu beweisen mich gedrungen fühlte. Empfangen Sie das offene Geständniß, daß mich Ihr vortreffliches Herz und Ihr liebenswürdiger Umgang an Sie gefesselt haben, daß ich in einer näheren Verbindung mit Ihnen das höchste Glück meines Lebens zu finden hoffe. Es ist keine vorübergehende Leidenschaft, die mich zu Ihnen hinzieht; ich habe mich oft und ernstlich geprüft, und mein erster Wunsch ist heute noch der letzte.

So wäre Ihnen nun das Geheimniß eröffnet, welches ich Ihnen sechs Monate verschwieg; aber wie Sie es aufnehmen werden, ob Sie gleiche Empfindungen gegen mich hegen, oder ob Sie glauben, daß sie in Ihnen erwachen können, kurz, was Sie auf meinen Antrag beschließen werden, das setzt mich in die größte Unruhe. Mich von diesen peinigenden Zweifeln auf das baldeste befreit zu sehen, darf ich von Ihrem edlen Charakter hoffen. Sollte auch Ihr Entschluß in diesem Augenblick nicht entscheidend sein können, wünschen Sie noch Zeit zu Ihrer Erklärung, so unterwerfe ich mich gern Ihrem Willen; nur verschmähen Sie die Bitte nicht, eine freundliche Antwort zu ertheilen

Ihrem Sie innigst hochachtenden
N.

148. Eheantrag eines Wittwers an ein Mädchen.

Hochgeehrtes Fräulein!

Ich darf an die einzig geliebte Freundin meiner verstorbenen Gattin schreiben, an die Eyle, die zuerst den Kummer des Trost-

losen durch ihre sanfte Beruhigungsworte linderte, die den Gebeugten aufrichtete und erheiterte, durch ihr Ebenbild an Geist und Herz mit der Dahingeschiedenen; — ob ich aber dieses Schreiben an die richten darf, in der ich nur den Ersatz der Verlorenen wieder finden würde, dies ist die peinigende Ungewißheit, der ich nicht länger unterliegen kann. — Verzeihen Sie mir, mein theures Fräulein, daß ich in diesen Worten meinen Wunsch so kurz als unumwunden auszusprechen wage.

Sie waren die vertrauteste Freundin meiner seligen Emilie; Sie kannten am besten ihren Werth, und wissen also auch am besten, welchen großen Verlust ich durch ihren Tod erlitten habe. Aber noch beklagenswerther sind die Verwaisten, welche mir die Entschlummerte hinterlassen, denn sie war die zärtlichste Mutter, die mit unermüdlicher Sorgfalt über ihre Kinder wachte; sie war so mild, so freundlich, so gut wie Sie! —

Die Theilnahme, die Zuneigung, welche Sie immer für die lieben Kleinen geäußert haben, läßt mich hoffen, daß es Ihrem Gefühle nicht widerstreben möchte, bei denselben die Stelle einer Mutter zu vertreten, und so unangemessen mein Antrag sonst erscheinen würde, so sehr bin ich überzeugt, daß Sie, mein theures Fräulein, mit der Ihnen angebornen Güte mich entschuldigen, daß das Mitleiden mit der Verlassenheit meiner Kinder vielleicht Ihren Entschluß nach meinen Wünschen lenkt.

Wo das eheliche Band auf wahre Hochachtung gegen Herzensadel und Geistesbildung gegründet ist, da ruht es wahrlich auf unerschütterlichen Pfeilern; dies hat Ihnen die Erfahrung an meiner verklärten Emilie bewiesen, und um desto gewisser können auch Sie selbst auf die Bestätigung dieses Beweises rechnen.

Werden Sie zürnen, daß die persönliche Anmuth, womit die Natur Sie so verschwenderisch ausgestattet hat, mich verführt, gerade in Ihnen den Ersatz jener unschätzbaren Vorzüge zu suchen, daß die Güte, welche Sie gegen meine Kinder zeigten, mich zu dem Antrage erdreistet, sich den mühevollen Mutterpflichten zu unterziehen? — Nein, Ihrer Verzeihung bin ich wenigstens gewiß — aber Ihre Einwilligung, mich glücklich zu machen, erflehe ich von Ihrem Herzen. — Entreißen Sie mich bald meiner ängstlichen Unruhe, und erlauben Sie, durch eine gütige Antwort, daß ich mich dann mit desto größerer Hoffnung an Ihren hochgeschätzten Vater wenden darf. Wie selig würde es mich machen, ganz auf immer zu sein

der Ihrige.

149. Ablehnende Antwort von dem Vater.

Hochgeehrter 2c.

Meine Tochter hat mir den Brief eingehändigt, in welchem Sie ihr den ehrenvollen Antrag Ihrer Hand machen, und ich erkenne die Auszeichnung, deren Sie dieselbe dadurch würdigten. Jemehr es mir Vergnügen gemacht haben würde, in ihrem Namen Ihren Wünschen zu entsprechen, desto schwerer wird mir jetzt das unangenehme Geschäft, meine Tochter bei Ihnen entschuldigen zu müssen; denn ich bin fest entschlossen, sie niemals wider ihren Willen zur Wahl eines Gatten zu zwingen, oder auch nur zu

überreden. Auch muß ich gestehen, daß ich den Gründen, die sie mir für Ihre Weigerung anführte, Nichts entgegen zu setzen vermag. Dahin gehört hauptsächlich ihre unerfahrene Jugend, und der Umstand, daß sie sich nicht fähig fühlt, schon jetzt die Stelle einer Mutter bei Kindern zu vertreten, die ihr nicht durch das Band der Natur angehören. Allerdings fühlt sie die größte Zuneigung zu denselben, weil sie die Kinder ihrer verstorbenen Freundin sind; allein sie behauptet, daß etwas Dunkles, Unbegreifliches in ihrem Innern sie ahnen lasse, die wahre Mutterliebe sei etwas ganz anderes als jenes Wohlgefallen, welches sich gewöhnlich in Tändeleien mit liebenswürdigen Kindern äußert; sie ist es sich bewußt, daß sie den Pflichten und Geschäften einer guten Stiefmutter nicht gewachsen sei.

So wie ich nun überzeugt bin, daß Sie aus Liebe zu Ihren Kindern, aus Fürsorge für deren künftiges Wohl in diesem offenen Geständnisse nur die Besonnenheit eines redlichen Herzens erkennen werden, das unter anderen Umständen sich durch Ihre Wahl beglückt gefühlt haben würde; so schmeichle ich mir auch Ihrer ferneren Freundschaft, und habe die Ehre, mich hochachtungsvoll zu nennen

Ihren ergebensten
N. N.

150. Eheantrag an eine Wittwe.

Hochverehrte Frau!

In der schmeichelhaften Hoffnung, daß Sie mich als Ihren aufrichtigen Freund betrachten, kostet es mich weniger Ueberwindung, Ihnen einen schon lange genährten Wunsch zu offenbaren, und mit einer Freimüthigkeit zu erklären, die Sie dem gereiften Manne, der über die Schwärmereien der Jugend hinweg ist, gewiß zu Gute halten. Möchten Sie doch meine Bitte nicht zurückweisen, und Sie würden mich glücklich machen!

Sie kennen meine Verhältnisse. Sie wissen, daß ich nicht aus Abneigung gegen die Ehe bis jetzt unverheirathet blieb; es war nur aus Mangel an dem nöthigen Auskommen, und aus Scheu, mich und mit mir zugleich eine Familie in Nahrungssorgen zu setzen. Seit einem Jahre haben sich indessen meine Umstände so sehr zu meinem Vortheile geändert, und eine so sichere Grundlage gewonnen, daß ich jenen Sorgen gänzlich enthoben bin. Mit der größeren Ausbreitung meiner Geschäfte ist aber auch das Bedürfniß einer Lebensgefährtin, der Wunsch, nicht länger allein in der Welt zu stehen, desto dringender geworden, je weniger mein Hauswesen ohne die Sorgfalt, Ordnungsliebe und Sparsamkeit einer verständigen Hausfrau länger im guten Zustande erhalten werden kann.

Die Hochachtung gegen Ihre Tugenden, verehrteste Frau, hat Ihnen schon längst mein Herz zugewendet, und indem ich diese bei der Wahl meiner künftigen Gattin ganz allein berücksichtige, würde ich mich durch Ihre Einwilligung hochbeglückt fühlen, und in Ihnen nicht nur, als einer sanften und liebenswürdigen Gefährtin meines Lebens, sondern auch als einer sorgsamen, verständigen,

Ordnung und Sparsamkeit liebenden Hausfrau, die Bürgschaft aller meiner Hoffnungen finden.

Sind Sie nicht vielleicht durch das Gelübde, Wittwe zu bleiben, gebunden, haben Sie keine persönliche Abneigung gegen mich, und glauben Sie, daß ich Ihnen den Verlust Ihres verstorbenen Gemahls, wenn auch nicht ersetzen, doch vergüten kann, so bitte ich herzlich und dringend, schlagen Sie ein, und werden Sie meine Frau. Wahrlich, so viel an mir liegt, werden Sie nie Ursache haben, diesen Entschluß zu bereuen, dem sehnsuchtsvoll entgegen sieht

Ihr
Sie hochverehrender N. N.

151. Antwort.

Geehrter Freund!

Sie haben mich auf das Höchste überrascht durch Ihren Antrag, nicht weil ich in der Meinung stand, daß Sie gar nicht heirathen würden, sondern gerade weil ich vom Gegentheil überzeugt war, und mit jedem Tage Ihrer Verlobungs-Anzeige mit diesem oder jenem hübschen, jungen und reichen Mädchen entgegen sahe. Und nun werfen Sie Ihre Blicke auf eine Wittwe, die nichts weniger als vermögend ist. Gewiß, ich fühle mich dadurch hochgeehrt, aber eben das Unerwartete Ihres Antrages ist nun auch die Ursache, daß ich desto bedenklicher bin, und — ich darf es offen gestehen, daß ich erst erwarten will, ob Ihr Vorhaben Sie nicht vor der Zeit gereuen wird.

Erlauben Sie mir daher, lieber Freund, einige Bedenkzeit. Der Schritt ist für uns Beide wichtig, er fordert die reiflichste Ueberlegung. Sein Sie indeß versichert, daß ich in jedem Falle mit der größten Hochachtung stets sein werde

Ihre
ergebene N. N.

152. Ablehnende Antwort einer Schwester für die andere, auf einen Eheantrag.

Hochgeehrter rc.

Der Auftrag meiner Schwester, der Wittwe N., sie bei ihrer Unpäßlichkeit in Beantwortung Ihres sehr geehrten Schreibens zu vertreten, setzt mich um so mehr in Verlegenheit, je angenehmer es mir sein würde, Ihnen eine Ihren Wünschen entsprechende Antwort mitzutheilen. Ich habe mich daher nur dann erst diesem Auftrage unterzogen, nachdem Alles, wodurch ich meinen Vorstellungen Eingang zu verschaffen suchte, zurückgewiesen wurde. Sie sagt: „ich habe mit meinem Gustav in einer zu glücklichen Ehe gelebt, als daß es mir möglich wäre, meine mich immer noch beseligende Liebe für ihn zwischen seinem Andenken und einer neuen Verbindung zu theilen; ich würde meinem zweiten Gatten das nicht sein, was ich meinem ersten war, oder ich müßte eine Heuchlerin sein, müßte nicht Liebe, nur Verachtung verdienen; ich würde gegen die Ruhe meines Gewissens freveln, das Heiligste der Natur schänden, tief — tief herabsinken.“ Hier wurde sie aufgeregt, und ich mußte inne halten. Solche Gefühle mit Gründen der Vernunft besiegen zu wollen, würde vermessen sein, würde dem Wei-

festen der Weisen nicht gelingen; ja ich halte es eben so vermessen, weissagen zu wollen, daß die Alles zerstörende Zeit einst auch eine so abgeschlossene Gemüthswelt zerstören, und sie neuen Eindrücken öffnen werde. — So hat sie den festen Entschluß ausgesprochen, nie wieder zu heirathen und in Zurückgezogenheit von allem Geräusche der Welt ihre Ruhe zu suchen, weit entfernt, dieselbe mit dem Berufe einer thätigen, pflichttreuen Hausfrau zu vertauschen. Es ist wahr, die Gesundheit meiner Schwester hat seit dem Tode ihres Mannes sehr gelitten; ihrem eigenen kleinen Hausstande vermag sie wohl ohne Anstrengung vorzustehen; sollte sie aber in eine Lage kommen, wo ein großes Hauswesen ihre Pflichten als Hausfrau in Anspruch nimmt, so ist zu fürchten, daß bei den Sorgen und Beschwerden, denen sie sich einmal nicht entziehen würde, ihr körperlicher Zustand nur noch mehr geschwächt, wo nicht gänzlich unterliegen werde. Scheint sie zwar auf diese Gründe keine große Wichtigkeit zu legen, so weiß ich wirklich selbst denselben, wenigstens für jetzt, nichts entgegenzusetzen, und ich bin überzeugt, daß auch Sie, hochgeehrter Herr, dieselben anerkennen werden. Wenn aber meine Schwester Ihnen auch nicht näher angehören kann, so wünscht sie dennoch aufrichtig, daß ihre Weigerung den bisherigen freundschaftlichen Verhältnissen durchaus keinen Abbruch thun möge, und sie versichert Ihnen die fortdauernde ausgezeichnete Hochachtung, in welcher ich ebenfalls die Ehre habe, mich zu nennen

Ihre ergebenste
N. N.

153. Erwiederung auf eine ablehnende Antwort.

Mein theures Fräulein!

Wahrlich, Sie haben den Zweck Ihres mir unvergeßlichen Briefes sehr verfehlt, wenn es der war, neben Ihrer ablehnenden Antwort, mir eine Art von Mißtrauen gegen Sie selbst einzuflößen. Gewiß, dieses redliche, offene Geständniß Ihrer früheren Liebe zu einem jungen Manne, von dem Sie nur der Wille Ihres Vaters trennte; diese Selbstbeherrschung, dieser Kampf Ihres Herzens mit Ihrer Pflicht, und der Sieg der letzteren, Alles dies sind mir die schönsten Beweise Ihres hohen Werthes, sie sind mir die sichersten Bürgen, daß ich unnennbar glücklich mit Ihnen sein würde, wenn Sie meine Wünsche erhören wollten. Empfangen Sie also abermals die Versicherungen meiner innigsten Hochachtung und meiner unvergänglichen Liebe; glauben Sie mir, daß Sie durch den Edelmuth, womit Sie meine Bewerbungen ablehnen, noch unendlich in meinen Augen gewonnen haben würden, wenn dies überhaupt möglich wäre. Haben Sie keinen andern Grund, meine Bitte zu verwerfen, als daß Sie sich späterhin vor meinem Mißtrauen fürchten; ist wirklich das Andenken an Ihren früheren Geliebten aus Ihrem Herzen dergestalt verbannt, daß es höchstens nur noch eine wehmüthige Erinnerung hervorbringen könnte; haben Sie Hoffnung, daß ich Ihnen als Gatte einst sein werde, was Sie ehemals von Ihrem Geliebten ahneten, dann steht unserer Verbindung, meinem Glücke, Nichts entgegen. Machen Sie also bald meiner qualvollen Ungewißheit ein Ende; geben Sie

mir die Freude des Lebens wieder, auf die ich für immer verzichten müßte, wenn Sie bei Ihrer Weigerung beharren wollten. Beglücken Sie mit einem herzlichen freundlichen Ja

Ihren

Sie über Alles liebenden
N. N.

154. An eine treulose Geliebte.

Unglückliche Laura!

So muß ich Sie nennen, weil ich die unglücklichen Folgen voraus sehe, die Sie früh oder spät, aber immer mit Schrecken ereilen werden; Unglückbringende muß ich Sie nennen, weil Sie meinen schönsten Glauben an weibliche Treue und Tugend vernichtet, mein verletztes Herz der Verzweiflung preisgegeben haben. Ich bin endlich von Ihrer Treulosigkeit überführt. Vergeblich werden die heiligsten Betheurungen sein; sie können die Gewißheit Ihrer Schuld nicht vernichten. Wenn solche Augen wie die Ihren, solche Schwüre wie die Ihren lügen können, so muß man verzweifeln, noch irgend auf unserer Erde Wahrheit und Treue zu finden! Aber ich bin ein Mann, und ich hoffe es zu bleiben; ich fürchte nicht, dem Schmerz getäuschter Liebe zu unterliegen; die Verachtung des weiblichen Leichtsinns soll mich stärken, alle meine Hoffnungen wie einen schönen Traum zu vergessen, ohne Unmuth meine Thränen zu besiegen, weibische Klagen zu verachten, zu vergessen, was meiner unwürdig war!

Aber war es Heuchelei, wenn Sie mir unzählige Male Ihre ewige Liebe und Treue angelobten? War es Verstellung, wenn Sie mit zärtlichen Blicken mir entgegen kamen, an mir hingen, wollten Sie nur Ihr Spiel mit meiner Leichtgläubigkeit treiben? Oder war es Ihnen jemals Ernst mit den Versicherungen Ihrer Liebe, und ist nur die Unbeständigkeit Ihres Herzens, die Sucht nach Eroberung, der Reiz der Neuheit, an Ihrer Verirrung Schuld? Doch, was sollen diese Muthmaßungen; Ihre Schuld ist klar, woher sie auch komme, ist mir gleichgültig. Aber so viel ist gewiß, mögen Sie eine Heuchlerin sein, Laura, oder eine Unbeständige, beides in dem Grade, wie Sie es mir bewiesen, so ist Ihre Besserung undenkbar; Sie sind verloren, sind auf ewig unwürdig der Liebe eines edlen Mannes. Ich schreibe mehr als ich wollte; ich wollte Ihnen nichts weiter sagen, als daß ich Sie, bei aller meiner Verachtung, dennoch bedauere.

N. N.

155. An einen untreuen Geliebten.

Glauben Sie nicht, indem Sie diesen Brief eröffnen, daß ich die Absicht habe, Ihnen Vorwürfe zu machen. Nein! Ich würde dadurch weder das Geschehene ändern, noch meinen gerechten Schmerz lindern. Aber es ist mir eine Art Trost, Ihnen zu sagen, daß mein Herz noch unverändert dasselbe ist wie früher; es giebt mir eine gewisse Beruhigung, mit stiller Ergebung in mein unglückliches Schicksal von Ihnen einen förmlichen Abschied zu nehmen.

Sie haben ein Band zerrissen, welches einst mein Glück, meine frohesten Hoffnungen für die Zukunft, und wie Sie mir so oft betheuerten, auch die Ihrigen ausmachte. Sie haben Ihre Liebe einer Anderen geschenkt, dies sage ich mir mit den heißesten Thränen, mit dem größten Schmerze über Ihren Verlust; aber dennoch finde ich meine einzige Beruhigung in dem Wunsche, daß Ihre neue Wahl Sie so beglücken möge, wie mein liebevolles Herz sich sehnte, es zu thun. Sind die Empfindungen Ihrer jetzigen Geliebten den meinigen ähnlich, werden Sie von ihr so zärtlich geliebt, wie ich Sie liebte, so bin ich überzeugt, Sie werden glücklich sein. Sie müssen es sein, da Sie sie wieder lieben, und da dieselbe Vorzüge haben muß, welche ich nicht besitze, weil Sie mich sonst nicht vergessen haben würden. Sein Sie also glücklich, dies ist der lindernde, sanfteste Trost für mein armes gekränktes Herz!

Ihrer Geliebten wünsche ich, daß es ihr glücklicher als mir gelingen möge, sich Ihre Liebe, Ihre Treue zu erhalten; ich wünsche es, um der Ruhe eines guten Mädchens willen, das Ihnen mit dem edelsten Vertrauen die schönsten Gefühle ihres Herzens hingiebt. Ach! es ist ein zu lebhafter Schmerz, über die Untreue eines Geliebten weinen zu müssen, als daß mir der Gedanke gleichgülti wäre, dieser Schmerz möchte noch andere Herzen so tief, so . heilbar verwunden, als das meinige verwundet ward.

An Sie aber habe ich nur noch eine Bitte, nämlich die, daß Sie mich nun auf ewig vergessen. — Sollte meine Erwartung unerfüllt bleiben, sollte Ihr Leben in Ihrer neuen Verbindung nicht das hochbeglückte sein, welches ich so innig wünsche, so könnte die Erinnerung an mich in Ihnen nur ein strafendes Bewußtsein wecken, und Ihre Leiden schärfen. Aber ich wiederhole es noch einmal, vergessen Sie mich, damit auch in dem Genusse Ihrer Glückseligkeit nie das weinende Bild Ihrer unglücklichen Eugenia vor Ihrer Seele erscheine und Sie in Ihrer Ruhe störe. Leben Sie wohl, auf immer wohl! — N. N.

156. Abschied an einen Geliebten, der sich zu einer Reise entschlossen hat.

Theurer Wilhelm!

Ist es denn wirklich wahr, daß Du schon fort von hier bist? Ist es kein Traum, daß Du gestern Abschied von mir nahmst, daß ich auf lange, lange Zeit Deines holden Anblickes, Deiner süßen, schmeichelnden Rede, Deines sanften Händedruckes entbehren soll? Ach, leider, nein! es ist keine Täuschung, denn ich sehe den Beweis auf meinem Tische liegen, Dein liebes Bild, das Du statt Deiner selbst mir gestern als einen Ersatz zurückließest. Werde ich Dich wiedersehen? Wirst Du mir treu bleiben in so weiter Entfernung, in langer, langer Abwesenheit? Dies sind die beiden Fragen, mit deren Beantwortung ich mich unaufhörlich beschäftige. Die erstere verliert sich, weil die letztere alle meine Gedanken in Anspruch nimmt. Das Wiedersehen hängt von dem Schicksale, Deine Treue von Deinem Herzen ab; auf welches von beiden kann ich nun sicherer bauen? Und könnte ich Dich wiedersehen, wenn Du mir treulos wärest? Oder bliebest Du mir treu,

und ich müßte dennoch auf Dein Wiedersehen verzichten? Wie rette ich mich aus diesem Irrsale von Gedanken und Empfindungen! Ach, nur mein Vertrauen auf Gott und mein fester Glaube an Dich machen mich stark, Deine Abwesenheit zu ertragen; möchten beide sich nie getäuscht sehen! —

Noch weiß ich nicht, theurer, geliebter Wilhelm, wie ich es anfangen werde, den langen, leeren Zeitraum der Trennung von Dir zu durchleben; aber so viel ist gewiß, daß ich ihn als einen Verlust an meiner Lebenszeit betrachten muß. — Was ist mein Dasein ohne Dich? Bis zu Deiner Wiederkehr werde ich einem Wesen gleichen, das zwar körperlich, aber nicht geistig hier lebt; denn mein Geist wird nicht hier, sondern weit, weit von hier, nur stets bei Dir sein. Ach, könnte ich ihn doch schlafen, einen einzigen, langen, bewußtlosen Schlaf, bis zu dem Augenblick, wo Du treu und liebend wiederkehrst, und ich Dich entzückt in meine Arme schließe! —

Schreibe mir ja recht bald, lieber Wilhelm, und schreibe mir ja recht oft, recht viel, damit Du Deiner Marie die Qualen der Trennung nicht noch mehrest durch die der Angst um Deine Gesundheit, um Dein Leben. Wie unglücklich würde ich sein, wenn ich vergebens auf Deine Briefe warten müßte! Fühlst Du das, lieber Wilhelm? . . . O, dann bin ich gewiß, daß der Postbote mir wenigstens wöchentlich einen Freudentag machen wird. —

Mein Glaube an Dich ist felsenfest, theurer Geliebter, und so hoffe ich denn auch, die fürchterliche Leere, die jetzt in meinem Innern herrscht, zu überwinden. — Lebe wohl! — Gott schütze Dich und führe Dich gesund und treu zurück in die Arme

Deiner

Dich unaussprechlich liebenden

Marie.

137. Abschiedschreiben einer Liebenden bei gezwungener Trennung.

Geliebter!

Wie froh, wie glücklich war ich sonst, wenn ich die Feder ergriff, an meinen theuren Eduard zu schreiben! Ich wußte ja, daß meine Briefe auch Dich erfreuten, und daß sie Dir, so wie mir die Deinigen, eine Entschädigung für unsere Trennung waren!... Trennung? . . . . Gott! da habe ich es schon ausgesprochen, dieses unglückselige Wort, das sonst mich nur mit liebendem Hoffen und Sehnen erfüllte . . . heute aber mein Herz zerreißet, meine Augen mit den heißesten Thränen füllt, mich in die Nacht der schrecklichsten Zukunft hinabstürzt! —

Lange, bis auf den letzten Augenblick habe ich es Dir verschwiegen, Geliebter, mit welcher schrecklichen Prüfung uns das Schicksal bedrohte; ich hoffte immer noch, das Unglaubliche von mir abzuwenden, und wollte Dich nicht unnöthiger Weise beunruhigen. Jetzt ist die Drohung wahr geworden, Theuerster! Ich bin für Dich, Du bist für mich verloren! —

Du weißt, daß mein Vater vor einiger Zeit in seinen Handelsgeschäften bedeutende Verluste erlitten hat, aber noch immer

schien der Zustand unseres Vermögens blühend zu sein. Mein Unglück ist bestimmt, das Gegentheil zu beweisen. Die Bewerbungen, mit denen der Banquier N. N. mich schon seit mehreren Wochen verfolgte, sind seit gestern für mich ein Gesetz, dem ich mich blindlings unterwerfen muß. Mein Vater erklärte mir kurz, daß N. N. mein Gatte sein würde; er sagte, daß er dadurch allein seine Ehre retten, seine Geschäfte aufrecht erhalten könne; daß er überdies besorgt sein müsse, mich bei Zeiten unter die Haube zu bringen, da Du als Referendarius erst in einigen Jahren auf eine Anstellung rechnen dürftest; er schloß damit, daß ich morgen zum ersten und letzten Male aufgeboten werden würde. — Gott! Welch' eine Nachricht für mich! Ich konnte ihm nicht antworten, ich sank bewußtlos in seine Arme. Kaum war ich erwacht, als mein Vater ein Papier herbeiholte, und mir einen mit dem Bankier N. N. geschlossenen Vertrag vorlegte, nach welchem sich letzterer verbindlich machte, einen Wechsel meines Vaters über zweitausend Friedrichsd'or mir am Tage meiner Hochzeit, wenn sie noch vor der Verfallzeit stattfände, zum Geschenk zu machen. — Mein Vater erklärte mir dann, daß er diesen Wechsel nicht bezahlen könne, also dem Wechselarrest, und dem gänzlichen Untergange seines Geschäftes entgegen sähe. — Jetzt versiegten plötzlich meine Thränen; mein Entschluß, mich zur Rettung meines Vaters aufzuopfern, war gefaßt, und — morgen über acht Tage ist meine Hochzeit! —

Eduard! Theuerster, Geliebter! Vermagst Du zu fassen meinen Schmerz? Ach, ich fühle es, ich werde mein Schicksal nicht lange überleben. Und Du? . . . Wirst Du stark genug sein, mir mit ruhiger Ergebung zu entsagen? — Das ist es, was mein Herz mit doppelten Martern quält, daß ich den Vorzug vor Dir genieße, für meine Aufopferung eine Entschädigung zu haben, die Rettung meines Vaters, während Du, wenn Du mich noch liebst, Deine gezwungene Entsagung durch keinen wohlthuenden Gedanken Dir versüßen kannst! —

Sei stark, Eduard, sei ein Mann! Sieh diesen Brief als die letzten Zeilen einer Verstorbenen an. Erhalte Dich Deiner guten, lieben Mutter, tröste Dich mit dem Gedanken, daß Deine Marie Dir nicht untreu wurde, und nur aus Liebe zu ihrem Vater in den Tod ging. Sei glücklich und finde einst einen Ersatz in den Armen eines andern tugendhaften, rechtschaffenen Mädchens. . . . Ach, diese Vorstellung! . . . . Gott! Erbarme dich meines armen Herzens! —

Noch einmal, Eduard, betrachte mich von heute an als eine Verstorbene. Meine einzige Hoffnung besteht in der Gewißheit, daß das Grab mich bald von meinem Jammer befreien wird. Lebe wohl, theurer Eduard, und vergiß, wenn Du kannst, auf immer

Deine bisherige
Marie.

Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden.

a. Regeln.

Bittschriften und Vorstellungen sind Gesuche um irgend eine Bewilligung an das Staatsoberhaupt, oder an eine Staatsbehörde. Die Gesuche sind verschiedener Art: die Bewilligung derselben hängt entweder von der Willkühr des Empfängers, der Behörde ab, indem kein Gesetz sie zur Bewilligung nöthiget, oder die Behörde ist völlig frei, indem gesetzliche, wiewohl noch zu beurtheilende Gründe für die Sache sprechen; im ersten Falle ist das Gesuch eine Bittschrift, im zweiten eine Vorstellung. Bittschriften haben mit den Bittbriefen vieles gemein, weichen nur in der Form und darin von einander ab, daß erstere an Behörden gerichtet sind und einen amtlichen Bescheid zur Folge haben, letztere aber an Privatpersonen geschrieben werden, von denen wir eine gefällige, aber immer außeramtliche Antwort erwarten. Die Haupterfordernisse dieser Schriften sind Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kürze. Es müssen alle unbestimmte, zweideutige Ausdrücke vermieden werden, damit nicht Mißverständnisse entstehen. Wo irgend Veranlassung dazu ist, bringe man sich den Sinn derselben zum klaren Bewußtsein, und prüfe, ob damit gesagt wird, was damit gesagt werden soll. Kürze steht nur der Weitschweifigkeit, nicht der Vollständigkeit entgegen; sie verträgt sich vielmehr mit letzterer recht wohl; es darf nichts übergangen werden, was nothwendig zur Sache gehört, alles Ueberflüssige aber muß wegbleiben. Der noch nicht Geübte muß seinen Entwurf mehrmals durchsehen und untersuchen, wo ein besserer Ausdruck gebraucht, wo eine zu lange Periode verkürzt werden muß, wo mehrere Sätze in Einen zusammengezogen werden können. Wie angenehm und erleichternd ist es nicht für einen mit Arbeiten überhäuften Geschäftsmann, wenn er die Sache mit Klarheit schnell übersehen kann! Je deutlicher, bestimmter und kürzer daher eine solche Eingabe abgefaßt ist, desto sicherer kann man auf eine gute Wirkung rechnen. Uebrigens glaube man nicht, daß durch Schmuck, durch künstliche Wendung und zierliche Ausdrücke Etwas gewonnen werde; alle Behörden sind grundsätzlich gewohnt und angewiesen, über allen Redeprunk hinweg und nur auf die Sache selbst zu sehen. Die schlichteste, mit Bescheidenheit und Ruhe abgefaßte, Darstellung ist daher immer die beste.

Die Vorstellung muß nur Einen Gegenstand enthalten. Wer darin mehrere von einander ganz verschiedene Gegenstände vorträgt, kann es sich nicht befremden lassen, wenn ihm dieselbe ganz unbeachtet zurückgegeben wird.

Uebrigens müssen in jeder Vorstellung nicht nur der Verfasser, sondern alle darin vorkommende Personen so vollständig bezeichnet werden, daß daraus Vor- und Zuname, Gewerbe, Wohnort genau zu ersehen ist.

Die Darstellung eines Gesuchs zerfällt in vier Theile, den Eingang, das eigentliche Gesuch, die Begründung desselben und den Schluß.

Im Eingange wird kurz erwähnt, was das Gesuch veranlaßt hat, oder es wird zuweilen eine höfliche Entschuldigung vorgebracht. Das Gesuch wird so kurz wie möglich ausgedrückt, und damit es deutlicher in die Augen falle, etwas eingerückt. Die Begründung des Gesuches muß nach seinem Recht und seiner Billigkeit so anschaulich als möglich sein. Sie begreift Alles, was zur Bewilligung desselben bewegen kann, und in dieser Beziehung als nothwendig und nützlich erscheint. Man legt urschriftliche oder abschriftliche Zeugnisse bei, beruft sich auf ähnliche Fälle rc. Daß der Bittsteller in diesen Fällen von sich selbst rede, ist oft nothwendig, doch muß dies immer mit der größten Bescheidenheit geschehen, und sich nur auf das beschränken, was unmittelbar auf die Sache Bezug hat. Der Schluß wiederholt kurz das ausgesprochene Gesuch und fügt eine Formel hinzu, wie sie in Briefen gewöhnlich ist. Oft werden dergleichen Eingaben, besonders wenn das Gesuch schon oben auf der linken Seite des Bogens angedeutet ist, sogleich mit der Sache selbst ohne allen Eingang angefangen; denn dieser wird in der Regel als eine Gunsterschleichung angesehen, worauf die Behörden keine Rücksicht nehmen.

Von den Beschwerden gilt Alles, was von den Gesuchen überhaupt gesagt ist. Man fange mit der wahrhaften Darstellung der Sache an, worüber man Klage zu erheben sich berechtiget hält, stellt die Gründe in das klarste Licht, und schließt mit der Bitte um Abhülfe. Alle Beweise, die man deshalb in Händen hat, z. B. Verfügungen der Unterbehörden rc., müssen beigefügt, auf andere Beweismittel muß bestimmter Bezug genommen werden. Die strengste und reinste Wahrheit im ganzen Vortrage ist ein unbedingtes Erforderniß.

Was die äußere Einrichtung der Gesuche anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken. Man bedient sich

dazu stets eines ganzen Bogens und bricht denselben der Länge nach in zwei gleiche Hälften. Im Preußischen ist zu allen Bittschriften ein Stempelbogen von 5 Sgr. erforderlich. Empfehlenswerth ist es, oben auf der linken Seite Ort und Datum, Namen des Schreibenden und den kurzen Inhalt des Gesuchs zu setzen. Steht hier schon das Gesuch, so folgt es in der Bittschrift selbst erst nach der Anführung der Gründe, die es unterstützen. Am Ende derselben Seite steht die Behörde, an welche die Eingabe gerichtet ist. Einer Anrede wie in Briefen bedarf es an öffentliche Behörden nicht, weder im Preußischen noch in vielen andern deutschen Staaten; indeß beobachte man das Herkömmliche.

Die obersten Behörden, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Staat erstreckt, erhalten das Prädikat „hoch:" oder „hochpreißlich" in der Aufschrift sowohl, wie im Zusammenhange des Vortrags: An Ein Königliches hohes Ministerium der Finanzen rc. „Einem Königlichen hohen Kriegsministerium erlaube ich mir ehrerbietigst vorzustellen." Statt dieser vollständigen Titulatur wechselt man mit „Hochdasselbe" ab. Behörden, deren Verwaltungskreis sich über eine ganze Provinz erstreckt, oder den sogenannten Landeskollegien wird das Prädikat „hochlöblich" beigelegt, z. B. den Regierungen, Ober-Landesgerichten u. a. „An Eine Königl. hochlöbliche Regierung zu Magdeburg." Im Kontexte eben so und abwechselnd: „Wohldieselbe." Alle andere öffentliche Behörden, deren Verwaltungskreis sich auf einen kleineren Bezirk oder eine Stadt beschränkt, wie die Magisträte, Land- und Stadtgerichte rc., erhalten „wohllöblich." Den Konsistorien gebührt das Prädikat „hochwürdig": An Ein Königliches hochwürdiges Konsistorium der Provinz Brandenburg.

b. Beispiele.

138. Bitte um Unterstützung mit Baugeldern an den König.

Allerdurchlauchtigster rc.

Nach einer sechsundzwanzigjährigen tadellosen Dienstzeit im Regiment — und einer fünfjährigen Vertretung der Stelle als Wachtmeister, wurde ich wegen Augenschwäche und mit Beilegung des Charakters als Premierlieutenant entlassen und mittels Allerhöchsten Befehls Eurer Königl. Maj. vom 3. Mai — den Ministerien zur Civilversorgung überwiesen. Auf meine desfallsige Meldung bin ich der Prüfung meiner Fähigkeiten unterworfen und zu einem Posten in der Kalkulatur oder bei einer Kontrolle tüchtig befunden worden; jedoch mit der Bekanntmachung, daß ich bei der gro-

großen Anzahl bereits früher zur Versorgung notirter Militairs die Reihefolge abwarten müsse. Während Verlauf von beinahe zwei Jahren habe ich mich an mehrere Behörden um ein baldiges Unterkommen gewendet, bin aber stets auf die erwähnte Weise beschieden und zur Geduld verwiesen worden.

Bei dieser ungewissen und weitaussehenden Hoffnung, ein Unterkommen zu finden, sah ich mich als Vater von sieben unerzogenen Kindern genöthiget, einstweilen eine andere Hülfsquelle zu meinem Unterhalt zu suchen. Ich unternahm mit einem nur geringen Kapital einen Holzhandel; aber ganz unerwartet fielen die Preise dieses Materials so sehr, daß zur Fortsetzung dieses Geschäftes meine Kräfte nicht zureichten, und ich nur eilen mußte, dasselbe so schnell als möglich aufzugeben, um nicht mein ganzes, wiewohl nur unbedeutendes Vermögen, zu verlieren.

Ich habe nunmehr eine in der — Straße belegene, in Verfall gerathene Brauerei durch Unterstützung wohlwollender Freunde erkauft, kann solche aber nicht benutzen, bevor das Wohnhaus sowohl als das Wirthschaftsgebäude in baulichen Stand gesetzt worden. Die Kosten dieser Ausführung belaufen sich nach dem beiliegenden Anschlage auf 4500 Rthlr. Hierzu reicht weder mein persönlicher Kredit, noch die schon beim Ankauf in Anspruch genommene Hülfe von Freunden hin. Ich wage daher, an den Stufen des Thrones Eurer Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte niederzulegen,

mir zu gedachtem Ausbau einen zinsfreien Vorschuß von 4000 Rthlr. auf fünf Jahre allerhuldreichst zu bewilligen.

Diese hohe Gnade wird gewiß mein Unternehmen und meinen angestrengtesten Fleiß segnen. Ich sehe in der Ergreifung dieses bürgerlichen Gewerbes nur den einzigen Ausweg, meinen Unterhalt zu gewinnen, und meine zahlreiche Familie vor einer drohenden unglücklichen Zukunft zu schützen. Eure Majestät haben schon so Vielen diese hohe Wohlthat erwiesen, daß auch ich, als ein lang und treu gedienter Militair, die kühne Hoffnung auf eine ähnliche Begnadigung und auf die unbegrenzte Milde hege, mit welcher Allerhöchstdieselben auf das Wohl auch des geringsten Ihrer Unterthanen herabblicken.

Ich erlaube mir nur noch allerunterthänigst zu bemerken, daß durch diesen Bau die Straße an Verschönerung bedeutend gewinnen und dadurch zugleich dem allgemeinen Wunsche Eurer Majestät genüget werden würde.

In der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich als

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigster N.

159. Bitte einer Wittwe an den König um Pension.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Tiefgebeugt von der drückendsten Armuth, von Krankheit und Kummer, wage ich es, für mich und vier unerzogene Kinder allerunterthänigst Euer Königl. Majestät landesväterliche Milde anzuflehen, die noch keinen wahrhaft Unglücklichen von sich wies.

Nachdem mein Mann ein und zwanzig Jahre lang im N. N. Regimente gedient, auch die Feldzüge von 1813 bis 1815 mitgemacht, und sich das eiserne Kreuz erworben hatte, wurde er vor ungefähr einem Jahre als Grenzaufseher versorgt, und in N. angestellt. Allein dieser anstrengende Dienst zerrüttete bald seine Gesundheitsumstände so sehr, daß er in eine schwere Krankheit verfiel, nach einigen Wochen starb, und mich mit vier unerzogenen Kindern als hülflose Wittwe zurück ließ.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hatte mein Mann, bei seinem Eintritte in den Grenzdienst, mich in die allgemeine Wittwen-Kasse mit 75 Rthlr. eingekauft; da jedoch sein Tod vor Ablauf eines Jahres erfolgt ist, so habe ich auf eine Unterstützung von dieser wohlthätigen Anstalt keinen Anspruch.

Auch meine Gesundheit ist so schwächlich, daß ich die größte Zeit meines jetzigen elenden Lebens hindurch an das Krankenlager gefesselt, und daher nicht im Stande bin, für meine vier hülflosen Waisen durch die Arbeit meiner Hände das Geringste zu verdienen. Schon habe ich das Wenige, was ich besaß, verkaufen müssen, um aus dem Erlös das tägliche Brod für meine Kinder anzuschaffen, aber auch diese traurige Hülfsquelle ist mir nun versiegt.

Ohne Freunde und Verwandte, die im Stande wären, mich zu unterstützen, ohne irgend eine Aussicht auf eine andere Hülfe, wage ich es nun, Ew rc. alleruntertthänigst zu bitten:

> mir in Rücksicht der langen, treuen und ehrenvollen Dienste meines verstorbenen Mannes, eine jährliche Pension allergnädigst bewilligen zu wollen.

In den ehrfurchtsvollen Dankgefühlen für diese allerhöchste Gnade werde ich alle meine Kräfte aufbieten, mich derselben so würdig als möglich zu machen, und meine Kinder zu nützlichen Unterthanen zu erziehen, damit sie einst im Stande sind, dem Beispiele ihres verstorbenen Vaters, im treuen Dienste Eurer Königlichen Majestät, nachzueifern.

Voll Vertrauen auf Allerhöchstdero landesväterliche Milde und Gnade ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät
alleruntertthänigste N.

160. Desgleichen um eine Unterstützung.

Allerdurchlauchtigster rc.

Die allgütige Fürsorge des großen Herrschers der Welt hat den Völkern Fürsten gegeben, um an seiner Statt Gnade auszuüben, wo das unbesiegliche Schicksal, die ewigen, unvermeidlichen Gesetze der Natur die hülflose Menschheit dem Elende, dem Verderben preisgeben. Diese Ueberzeugung stärkt meinen Muth, mich ehrfurchtsvoll und in freudiger Hoffnung dem erhabenen Throne Eurer Königlichen Majestät zu nahen.

Vor drei Wochen traf der Blitz in das Haus, in welchem ich eine kleine Wohnung gemiethet hatte, und zündete. Binnen wenigen Stunden war das Haus und Alles, was sich darin befand, ein Raub der Flammen; ich vermochte nichts zu retten, als meine

drei noch unmündigen Kinder, und ich stehe nun hülflos da, meiner ganzen geringen Habe bis auf das Letzte beraubt.

Ich genieße zwar eine kleine Pension von 100 Rthlr. aus der allgemeinen Wittwenkasse, aber diese reicht bei aller Einschränkung kaum zum täglichen Unterhalt meiner Familie hin. Ich bin ohne Freunde und Verwandte, die im Stande wären, mir in meiner augenblicklichen großen Noth auch nur mit der kleinsten Beisteuer zu helfen, um mir das Allernöthigste von dem, was mir dies schreckliche Feuer geraubt hat, von Betten, Kleidungsstücken, Wäsche und Hausgeräthe wieder anzuschaffen. Die wenigen Sachen, womit ich mir für's Erste leihweise ausgeholfen habe, muß ich bald wieder zurückgeben, und ich sehe einem Zustande entgegen, welcher mich und meine armen Kinder binnen kurzer Zeit dem härtesten Schicksal preisgiebt.

In dieser Noth wage ich es, mein Vertrauen auf Gott und auf seinen erhabenen Stellvertreter zu setzen. Hoffnungsvoll flehe ich Euer rc. allerunterthänigst an:

> mir zur Wiederanschaffung der nöthigsten vom Feuer verzehrten Wäsche, Kleidungsstücke und Betten eine milde Unterstützung von 50 Thalern allergnädigst zu bewilligen.

Diese Gnade und Huld werde ich bis an mein Ende als mein Auferstehen zum neuen Leben verehren, und vereint mit meinen Kindern täglich zum Allmächtigen um seinen Segen beten für Eure Königliche Majestät und Allerhöchstdero erhabenes Haus.

Ganz ohne mein Verschulden in meine jetzige unglückliche Lage gerathen, und mich der beigefügten besten Zeugnisse der mir vorgesetzten Obrigkeit über mein Wohlverhalten erfreuend, schmeichele ich mir, desto hoffnungsvoller der allergnädigsten Erhörung meiner flehentlichen Bitte entgegen sehen zu dürfen, und ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigste

N. N.

161. Vorstellung einer Wittwe um Befreiung ihres Sohnes vom Militairdienste.

Allerdurchlauchtigster rc.

Mein Sohn, der jetzige Grenadier N. N. in der Kompagnie des N. N. Regiments, wurde vor zwei Jahren zur Erfüllung seiner Militairpflicht aufgefordert, und leistete gern und freudig seiner ehrenvollen Bestimmung Genüge. Auch ich und mein jetzt verstorbener Mann freuten uns, unserm allergnädigsten Könige und dem Vaterlande einen rüstigen und kräftigen Vertheidiger erzogen zu haben.

Vor einigen Monaten aber starb mein Mann, und hinterließ mir die Sorge, meine kleine Ackerwirthschaft allein zu betreiben. Diese ist jedoch nicht von dem Umfange, mir einen Knecht für die männlichen Arbeiten zu halten; ich suchte daher bei den betreffenden Behörden die Entlassung meines genannten Sohnes nach, um durch ihn meinen und meiner noch unerwachsenen Kinder Ernährer wieder zu erhalten. Ich wurde jedoch mit dem Bedeuten abgewiesen,

daß ich noch einen Sohn hätte, welcher bereits erwachsen, völlig gesund sei, und mir die beabsichtigte Hülfe gewähren könne.

Leider ist dieser mein zweiter Sohn, der das Sattlerhandwerk erlernt hat, schon seit anderthalb Jahren auf der Wanderschaft, ohne irgend eine Nachricht von seinem Aufenthalte oder Leben gegeben zu haben. Zu der Betrübniß über sein mir unbekanntes Schicksal kommt nun noch die Noth hinzu, in die ich durch sein Ausbleiben, und durch die Weisung der Behörden auf seine Hülfe, versetzt bin; alle meine Vorstellungen in dieser meiner höchst traurigen Lage sind unberücksichtigt geblieben.

Voll Vertrauen wende ich mich jetzt an Eurer Königlichen Majestät landesväterliche Huld und Gnade mit der allerunterthänigsten Bitte:

zur Entlassung meines Sohnes, des Grenadiers N. N., aus seinem jetzigen Militair-Verhältnisse, allergnädigst den Befehl geben zu wollen,

Da mein Sohn nur noch ein Jahr lang seine gesetzliche Dienstpflicht im stehenden Heere zu erfüllen hat, und das unter dem Scepter Euer ꝛc. gesegnete Vaterland sich der Wohlthat des Friedens erfreut, also keine besondere Veranlassung vorwaltet, denselben in den Reihen der dienstthuenden Krieger zurückzubehalten, so schmeichele ich mir um so mehr Allerhöchdero Gnade, mir den Ernährer meiner Familie wiedergegeben, und dadurch dem gänzlichen Verfall meiner kleinen Ackerwirthschaft vorgebeugt zu sehen.

In der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich ꝛc.

162. Bitte eines Bürgers um Entlassung seines militairpflichtigen Sohnes zur Kriegs-Reserve.

An den Kriegsminister.

Vor zwei Jahren meldete sich mein am **9. Nov. 1804** hier geborner ältester Sohn August Ferdinand zum freiwilligen Eintritt bei dem Garde-Schützen-Bataillon, übergab dem Feldwebel N. die erforderlichen Atteste und sah seiner Einstellung entgegen. Aber ein unglücklicher Zufall, welcher mich zu eben der Zeit betraf, hinderte die Ausführung seines Vorhabens; ich ward plötzlich von einem Nervenschlag getroffen, und dadurch in einen Zustand versetzt, daß ich gänzlich unvermögend war, meinem Gewerbe als Branntweinbrenner und Destillateur vorzustehen. In Berücksichtigung dieser Umstände wurde mein Sohn von dem hiesigen Magistrat, bei welchem er sich indeß gestellen mußte, von der Aushebung auf unbestimmte Zeit zurückgelassen. Nunmehr ist derselbe von Neuem aufgefordert worden, seinen dreijährigen Militairdienst bei einem auswärtigen Regimente anzutreten. Ein härterer Schlag konnte mich in meiner Lage nicht treffen, da ich ohne diesen Sohn mein Gewerbe nicht fortsetzen kann, und wenn ich ihn entbehren müßte, unfehlbar mit meiner Familie in die allergrößte Noth gerathen würde. Ich nehme daher meine Zuflucht zu der menschenfreundlichen Milde Eurer Excellenz, und bitte flehentlich, dieses mir drohende Unglück von meinen ohnehin nur sehr beschränkten häuslichen Verhältnissen abzuwenden. Zur Unterstützung dieses Gesuchs führe ich folgende Gründe unterthänigst an:

Ich bin 65 Jahr alt und nicht nur durch den mich vor zwei Jahren betroffenen Schlagfluß, sondern wegen Altersschwäche meiner Körper- und Geisteskräfte dergestalt beraubt, daß ich durchaus nicht im Stande bin, meinem Gewerbe selbst vorzustehen.

Eben so wenig sind meine 59jährige Frau, meine Töchter von 17 und 15 Jahren und mein zweiter 14jähriger Sohn zu meinem Geschäftsbetriebe geeignet. Auch ist es auf keinen Fall thunlich, die Führung meines Gewerbes, worin zwei Gehülfen angestellt sind, einem Dritten zu überlassen.

Mein ältester Sohn ist daher meine und meiner Familie einzige Stütze; ohne denselben muß mein Gewerbe gänzlich danieder liegen, und ohne dieses habe ich für mich und meine Familie keinen Unterhalt.

Diese in der reinsten Wahrheit gegründeten Umstände werden durch das anliegende von dem Stadtphysikus Dr. N. ausgestellte Attest über mein körperliches Unvermögen bescheiniget, dem ich zugleich über meine häusliche und wirthschaftliche Lage das Zeugniß des Bezirksvorstehers gehorsamst beifüge. Es geht hieraus überzeugend hervor, daß meine Verhältnisse, derentwegen mein Sohn vor zwei Jahren zurückgestellt wurde, noch immer fortdauern, und daß ich also mit Zuversicht hoffen darf, es werde mir auch jetzt eine gleichmäßige Berücksichtigung widerfahren. Euer Excellenz bitte ich daher um die hohe Gnade:

> meinen Sohn N. N. zur Kriegs-Reserve zu entlassen, oder ihm die Begünstigung der einjährigen Dienstzeit bei dem Garde-Schützen-Bataillon zu verstatten, in welchem Falle ich seine Equipirung auf meine Kosten bestreiten würde.

Ich verharre in der tiefsten Ehrerbietung 2c.

163. Ein Unteroffizier bittet nach neunjähriger Dienstzeit eine Regierung um Anstellung.

An

Eine Königliche hochlöbliche Regierung zu N. Der Unteroffizier N. bittet um Anstellung als Grenzaufseher.

Vor ungefähr zwei Jahren wurde ich, als Unteroffizier nach neunjähriger Dienstzeit, zur Anstellung im Civil berechtigt, von meiner vorgesetzten Militairbehörde Einer 2c. zur Prüfung und Versorgung überwiesen, und zu dem Posten eines Grenzaufsehers tüchtig befunden. Seitdem lebte ich täglich in der freudigen Hoffnung, durch meine Anstellung meiner dürftigen Lage enthoben zu werden.

Auch jetzt würde ich es nicht wagen, Eine 2c. mit dieser gehorsamsten Vorstellung, zu welcher ich die Erlaubniß meiner Vorgesetzten eingeholt habe, zu belästigen, wenn meine Privat-Verhältnisse mich nicht dazu zwängen.

Seit fünf Jahren bin ich mit der Tochter des Branntweinbrenners N. N. zu N. verheirathet, und ich durfte hoffen, durch diese Ehe meine häusliche Lage nur zu verbessern, indem mir mein Schwiegervater auf den Fall seines Todes die Summe von 2000 Rthlr.,

und bis dahin die Zinsen davon mit jährlich 100 Rthlr., verschrieb. Letztere habe ich auch drei Jahre richtig erhalten; mehrere Unglücksfälle hatten aber meinen Schwiegervater während dieser Zeit in seinen Vermögensumständen so zurückgebracht, daß er in Konkurs verfiel, und jetzt selbst in Dürftigkeit leben muß.

Bei dem Ausfall der erwähnten Zulage ist es mir unmöglich, meine Frau und drei Kinder von dem spärlichen Solde eines Unteroffiziers zu erhalten, und täglich werden meine Verhältnisse drückender für mich. Das gehorsamst beigefügte Zeugniß meines Hauptmannes bestätigt meine Angaben, und ich wage daher, im Vertrauen auf hochgeneigte Gewährung, die gehorsamste Bitte,

meine Anstellung als Grenzaufseher nach den Umständen möglichst beschleunigen zu wollen.

Mit der größten Ehrerbietung verharre ich

Einer rc.

gehorsamster N. N.

164. Beschwerde bei einem Gerichtsdirektor wegen unrichtiger Auslegung einer Gesetzesstelle.

Hochwohlgeborner rc.

Nachdem in meiner Sache gegen den Musiklehrer und Komponisten N. N. wegen — die Exekution in das Mobiliar-Vermögen des Verklagten fruchtlos ausgefallen ist, habe ich auf Personal-Arrest angetragen, wurde jedoch nach beiliegender Verfügung vom — auf eine von dem N. N. eingereichte Vorstellung deshalb mit meinem Gesuche abgewiesen, weil der Verklagte ein Künstler sei, und deshalb auf die im §. 95. Tit. 24. der A. G. O. gewährte Rechtswohlthat Anspruch habe, wonach Künstler und Handwerker wegen Schulden nicht zum Personal-Arrest gebracht werden können. — Allein es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in jener Gesetzesstelle nur solche Künstler gemeint sind, die ihre Kunst handwerksmäßig, zünftig ausüben, oder die wenigstens eine Kunst treiben, die einem Handwerke ähnlich ist. Dies erhellet sehr deutlich aus dem angeführten §. 95. der G. O., wo lediglich von Werkzeugen, die zu einem Handwerke erforderlich sind, von Gewerken, zu welchen ein Schuldner gehört und von Fabrik-Inhabern, bei welchen er in Arbeit steht, ferner von Abzügen, denen sein wöchentliches Verdienst zu unterwerfen sei, die Rede ist. Die Tonkunst, so wie die Maler- und Dichtkunst und andere Künste, werden nicht zu diesen eigentlichen Lohnkünsten, sondern zu einer höhern Klasse von Künsten, zu den sogenannten freien Künsten gerechnet; diejenigen, welche sie ausüben, können daher auch in ihren Rechsverhältnissen, in Bezug auf obige gesetzliche Bestimmungen, mit den Lohnkünstlern nicht in eine und dieselbe Klasse gestellt werden. Der Verklagte, als Musikus, kann folglich auf die Rechtswohlthat der Befreiung von Personal-Arrest keinen Anspruch machen, und zwar um so weniger, als derselbe kein wirklicher Musikus ist, sondern seine Kunst nur als Komponist und als Lehrer ausübt, also in gleicher Kathegorie mit einem Lehrer der Schreib-, Zeichnen-, Rechnen-, Reit-, Tanzkunst u. s. w. steht, denen auf jene Wohlthat Anspruch zu machen in keinem Falle gestattet ist.

Ich bitte daher gehorsamst, die beiliegende Verfügung hochgeneigtest zurückzunehmen, und dagegen meinem Antrage auf Personal-Arrest willfahren zu wollen, was um so mehr gerechtfertigt erscheinen dürfte, wenn ich noch gehorsamst anführe, daß die Schuld des Verklagten keinesweges aus einem handwerksmäßigen Geschäft entstanden, sondern das Honorar für einen Operntext ist, den er in Musik zu setzen beabsichtiget.

Mit dem größten Vertrauen auf Hochdero allbekannte Gerechtigkeit und hohe Einsicht verharre ich voll Ehrerbietung

Euer ꝛc.

gehorsamster N. N.

165. Beschwerde bei einem Gerichtsdirektor über ungesetzliches Verfahren der Exekutionsbehörde.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Ungern sehe ich mich genöthigt, bei Euer ꝛc. über das Verfahren einiger Unterbeamten des Königlichen Stadtgerichts Beschwerde zu führen, da dergleichen Hochdenselben, bei Ihrem allgemein anerkannten Eifer für pünktliche Ausübung der Rechtspflege, nicht anders als befremdend erscheinen kann.

In meiner Klagesache gegen den N. N. wegen ꝛc. ist schon vor vierzehn Tagen Personal-Arrest gegen den Verklagten verfügt, aber immer noch nicht vollzogen worden. Auf meine desfalsige Erkundigung wurde mir von dem Executions-Inspector N. N. die Auskunft gegeben, der Exekutor N. N. habe angezeigt, wie die Frau des Verklagten ihrer Niederkunft entgegen sehe und diese erst abgewartet werden müsse, ehe der Personal-Arrest des Mannes vollzogen werden könne.

Ein Gesetz, wodurch dem Verklagten eine solche außerordentliche Vergünstigung zu Statten käme, ist aber, so viel ich weiß, bis jetzt noch nirgends vorhanden, und da ich durchaus keine Veranlassung habe, einem so leichtsinnigen Schuldner, wie der Verklagte, noch fernere Frist zu gestatten, so bitte ich gehorsamst, mir geneigtest zu meinem Rechte verhelfen, und an die genannten Beamten den gemessenen Befehl, zur sofortigen Verhaftung des Schuldners, ergehen lassen zu wollen.

Im Vertrauen auf Hochdero Gerechtigkeit verharre ich mit der größten Ehrerbietung

Euer ꝛc.

gehorsamster N. N.

166. Beschwerde bei einem Provinzial-Steuerdirektor wegen zu viel erhobener Steuer.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Am 17. d. Monats führte ich über das Königl. Haupt-Zollamt N. zehn Zentner weißes, bloß dublirtes Kameelgarn aus dem Ausland ein, wofür ich, nach gehorsamst beigefügter Steuerquittung, sechszig Thaler an Eingangsabgaben, also sechs Thaler für den Zentner, entrichten mußte. Da die Abgabe von sechs Thalern für den Zentner nach der Erhebungsrolle nur für weiße, gezwirnte wollene Garne festgesetzt ist, die weißen ungezwirnten wollenen

und Kameelgarne aber nur die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. für den Zenter zahlen, so stellte ich dem genannten Haupt-Zollamte vor, daß bloß dublirte Garne nicht zu den gezwirnten Garnen gerechnet werden könnten, vielmehr in die Klasse der ungezwirnten Garne gehörten. Ich trug also darauf an, das von mir eingeführte Garn nur mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegen zu wollen, wurde jedoch ohne Weiteres abgewiesen.

Von der Gerechtigkeit meines Antrages überzeugt, erlaube ich mir nur, Euer ꝛc. diesen Fall gehorsamst zur geneigten Entscheidung vorzulegen, und zu bitten,

daß dem Königl. Haupt-Zollamte zu N. aufgegeben werde, die bloß dublirten Garne inskünftige, ihrer wahren Beschaffenheit gemäß, nur als ungezwirnte Garne zu betrachten und versteuern zu lassen.

ferner, daß mir die hiernach zuviel bezahlte Abgabe mit 55 Thalern erstattet werde.

Mit der größten Ehrerbietung verharre ich

Euer ꝛc.

gehorsamster N. N.

167. Beschwerde eines Kaufmanns, seine Zurückweisung als Makler betreffend.

Magdeburg, den 10. Juni 1831.

Der Kaufmann N. hierselbst bittet um eine Anstellung als Makler.

Das feste Vertrauen, daß Euer Excellenz dem rechtlichen Bürger Ihre milde Berücksichtigung nicht versagen, ermuthigt mich, Hochdenselben diese Vorstellung ehrerbietigst zu überreichen.

Ich bin ein Landeseingeborner, seit 24 Jahren hier ansässig, und habe als Kaufmann ein so bedeutendes Geschäft betrieben, daß ich bloß an indirekter Steuer dem Staate jährlich über 5000 Thlr. entrichtete. Ich hatte mich stets des vollen Vertrauens und der Achtung meiner Mitbürger zu erfreuen; aber vor fünf Jahren trafen auch mich die unglücklichen Zeit- und Handelsverhältnisse, und ich sah mich plötzlich genöthiget, meine Zahlungen einzustellen. Indeß bin ich meinen Gläubigern nach aller Möglichkeit gerecht geworden, indem meine Frau ihr eigenes Vermögen dazu hergegeben, ungeachtet sie zu dieser Aufopferung keine Verpflichtung hatte. Nach diesem harten Verluste ist mir weiter nichts übrig geblieben, als die drückende Sorge, meine zahlreiche Familie, sieben Söhne und eine Tochter, zu erhalten und zu erziehen.

Um mir eine Quelle des Unterhalts zu eröffnen, habe ich mich seit mehreren Jahren um die Stelle eines hiesigen Maklers beworben. In diesem Zeitraume haben mehrere Wahlen, die von den Aeltesten der Kaufmannschaft abhängen, stattgefunden; aber ich bin jedesmal übergangen worden, und die Stellen sind jungen Männern zu Theil geworden, die keine Familie hatten, und sich keineswegs in der Lage befanden, die der meinigen als bedrängter Familienvater an die Seite gesetzt werden kann.

Daß ich zu der nachgesuchten Stelle alle erforderlichen Eigenschaften, und das Wohlwollen und Vertrauen meiner Mitgenossen besitze, beglaubigt das anliegende, von funfzehn der angesehensten Mitglieder der hiesigen Korporation ausgefertigte und unterschriebene Zeugniß. Meine Widersacher sind also die Aeltesten der Kaufmannschaft, oder es ist vielmehr nur einer von denselben, der meine Anstellung zu hintertreiben bemüht ist.

Ich habe mich hierauf an die hiesige Königliche Regierung gewendet, und dieselbe um Bewirkung meiner Anstellung ersucht. Dieselbe hat mich unter dem 5. d. M. dahin beschieden:

> daß die Anstellung eines Maklers der freien Wahl der Kaufmannschaft überlassen werden müsse, diese Wahlfreiheit gesetzlich nicht zu beschränken und der von mir in Antrag gebrachte Befehl zu meiner Anstellung als Makler hierselbst unzulässig sey.

Gegen diese Bestimmung habe ich nichts einzuwenden und ich unterwerfe mich derselben sehr gern; aber ich sehe mich genöthiget, ehrerbietigst zu bemerken, daß die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft in Hinsicht meiner nicht nach den Bestimmungen der Maklerordnung von 18 — verfahren, wie sie verfahren sollten. Es ist in derselben §. 7 ausdrücklich festgesetzt:

> daß bei Bestellung eines Maklers insonderheit auf diejenigen Kaufleute mit zu sehen sei, welche durch Unglücksfälle ohne ihr Verschulden bei der Handlung das Ihrige verloren und eine Zeit lang die bürgerlichen Lasten getragen haben.

Daß ich unter die genannte Klasse von Kaufleuten gehöre, und daß ich meinen Gläubigern mehr geleistet habe, als viele Andere zu thun pflegen, ist bei der hiesigen sämmtlichen Kaufmannschaft offenkundig. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß nur durch ungünstige Gesinnungen Eines Individuums meine Beförderung bisher verhindert worden, und daß, wenn diesen nicht entgegen getreten wird, ich mit meiner Familie gänzlich zu Grunde gehen muß.

Die gerechte und menschenfreundliche Regierung des Preußischen Staates will, daß jedem Bürger sein Recht widerfahre; sie duldet nicht, daß seine gegründeten Ansprüche aus Abneigung eines Einzelnen zurückgewiesen werden.

In dieser Zuversicht nehme ich meine Zuflucht zu Euer Excellenz mit der ehrerbietigsten Bitte,

> auf irgend einem, Hochdenselben zu Gebote stehenden Wege, mein Gesuch und meine Beschwerde, wegen der mir verenthaltenen Maklerstelle, näher zu prüfen, und demnächst nach hochgeneigtem Ermessen zu verfügen.

In tiefster Verehrung verharre ich

Euer Excellenz

ganz gehorsamster N.

Der Privatgeschäftstil.

Geschäfte, von schaffen, haben unsere Thätigkeit im bürgerlichen Leben zum Gegenstande, und sind eben so verschieden, als

die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Alle schriftlichen Aufsätze aus diesem Kreise gehören daher zu dem Geschäftstil. Im Allgemeinen zerfällt derselbe in den Stil für die öffentlichen Geschäfte und in den Stil für die Privatgeschäfte. Man nennt ersteren den höheren Geschäftstil, oder, weil er bei den Kurien, Gerichten und Staatsbehörden stattfindet, den Kurial- oder Kanzleistil; den andern den niederen Geschäftstil. Dieser, der Stil für die Privatgeschäfte, umschließt alle Gegenstände schriftlicher Aufsätze, welche ohne Mitwirkung oder Dazwischenkunft der Obrigkeit zwischen den Staatsbürgern verhandelt werden. Dahin gehören alle Verträge, die ohne gerichtliche Bestätigung Gültigkeit haben, Schuldverschreibungen, Quittungen und alle andere Aufsätze, wie sie in dem folgenden Abschnitte vorkommen.

Die Eigenschaften des guten Geschäftstils sind keine anderen als die des guten Stils überhaupt: Klarheit, Kürze, Rundung, Wohllaut. Die neuere Zeit hat die veralteten, schwerfälligen, oft dunklen Formen größtentheils verjüngt, und uns überzeugt, daß man auch ohne dieselben bestimmt und bündig schreiben kann. Indeß gehören diesem Stil gewisse feststehende Formeln an, mit denen man genau bekannt sein muß, wenn man sich vor möglichem Nachtheil schützen will. — Von Schönheit und Schmuck im Ausdruck kann hier nicht die Rede sein, sondern nur von Bestimmtheit, Kürze und strengem Festhalten an der einmal bestehenden Form für diese oder für jene Aufsätze, wie sie in den nachfolgenden Formularen anschaulich gemacht ist.

Verträge überhaupt.

Vertrag heißt die wechselseitige Einwilligung in die Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts. Uebernehmen beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten, so wird der Vertrag ein lästiger; verpflichtet sich dagegen nur ein Theil zu Gunsten des Andern, ein wohlthätiger Vertrag genannt. Versprechen ist eine Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen; durch dessen gültige Annahme entsteht der Vertrag. Die bloße Aeußerung, Etwas thun zu wollen, ist noch für kein Versprechen anzusehen. Bloße Gelübde haben, als bloß einseitige Versprechen, nach den bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit.

Zur Gültigkeit der Annahme eines Versprechens gehört die Willenserklärung, was geschehen, oder nicht geschehen soll. Zur Rechtsgültigkeit derselben wird erfordert, daß der Erklärende über den Gegenstand zu verfügen berechtigt ist, daß er das Vermögen besitze, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln, und daß seine Erklärung frei, ernstlich und gewiß sei. Unfähig zur Abschließung von Verträgen sind: Minderjährige, öffentlich für Verschwender Erklärte. Blinde, Taube und Stumme können in so weit Verträge schließen, als sie ihren Willen deutlich und zuverlässig zu äußern vermögen; sie erfordern aber gerichtliche Bestätigung.

Jeder Vertragschließende ist schuldig, sich nach den Eigenschaften des Andern zu erkundigen, welche auf dessen Fähigkeit, Ver-

träge zu schließen, Einfluß haben können; mit dem bloßen Mangel an Wissenschaft kann sich Keiner entschuldigen. Wer aber nach gehörig angestellter Erkundigung dennoch von einem Unfähigen zur Schließung eines Vertrags verleitet wird, kann von demselben Schadenersatz fordern. Die Entschuldigung der Unwissenheit des minderjährigen Alters findet nie statt, und Verträge mit Personen unter 18 Jahren sind ungültig. Wer seiner Unfähigkeit sich bewußt, einen Andern zur Schließung eines Vertrags verleitet, soll als ein Betrüger bestraft werden. Verträge, deren Gegenstand sich gar nicht bestimmen läßt, ingleichen solche, deren Bestimmung oder Erfüllung der Willkühr lediglich überlassen ist, sind unverbindlich. Ist die nähere Bestimmung an den Ausspruch eines Dritten gebunden, so wird der Vertrag gültig, wenn der Dritte den Ausspruch thut, wozu er jedoch wider seinen Willen nicht angehalten werden kann. Zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit verletzen, und welche durch die Gesetze verboten sind, kann kein Vertrag verpflichten oder berechtigen.

Zur *Gültigkeit* eines Vertrags gehört, außer der gegenseitigen Einwilligung, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form. Verträge, die vermöge des Gesetzes oder einer Abrede der Partheien schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die *Unterschrift*. Die *Besiegelung* eines unterschriebenen und ausgehändigten Instruments ist nicht nothwendig, selbst dann nicht, wenn darin der Siegel erwähnt wird. Eine von beiden Theilen unterschriebene *Punktation*, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentliche Bedingungen des Geschäfts erhellet, ist mit einem förmlichen Kontrakt von gleicher Gültigkeit; fehlen aber darin wesentliche Bestimmungen oder sind dergleichen vorbehalten, so sind solche Punktationen nur als *Traktate* anzusehen.

Schriftlich muß jeder Vertrag geschlossen werden, dessen Gegenstand sich über 50 Thlr. beläuft, wenn eine Klage auf Erfüllung desselben stattfinden soll. Lautet der Vertrag auf Gold, so werden drei Thaler Silber-Kourant einem Dukaten, und fünf Thaler 7½ Sgr. einer Goldmünze von 5 Thlr. gleich gerechnet. Eines schriftlichen Vertrages bedarf es *nicht*, beim Miethen des gemeinen Gesindes, wenn Jemandem Sachen in Verwahrung gegeben, oder Fuhrleuten, Gastwirthen, Schiffern Habseligkeiten von Reisenden anvertraut werden. Dienstverträge mit Erziehern, Hausoffizianten u. dgl. sind aber, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt werden, nicht verbindlich. Auf bloß mündliche Verträge, wenn sie noch von keinem Theile erfüllt sind, kann keine Klage gegründet werden.

Außergerichtlich aufgenommene, aber gerichtlich anerkannte Urkunden erlangen hierdurch die Eigenschaft gerichtlicher Urkunden; wo aber die Gesetze eine gerichtlich aufgenommene Urkunde erfordern, da kann das zu einer Privaturkunde hinzu kommende gerichtliche Anerkenntniß den Mangel der gerichtlichen Aufnahme nicht ersetzen.

Personen, welche des *Lesens* und *Schreibens* unkundig oder durch einen Zufall vom Schreiben verhindert sind, müssen ihre schriftlichen Verträge *gerichtlich* oder vor einem Notar und zweien Zeugen aufnehmen lassen. Das Unterkreuzen anstatt der

Namensunterschrift kann zwar geschehen, ist aber nicht hinreichend; dieselbe muß vielmehr im Namen des Kontrahenten von einem Notar oder andern glaubhaften Manne geschehen. Wo es auf Zahlen ankommt, müssen dieselben allemal mit Buchstabenschrift ausgedrückt werden; sich dabei zugleich der Ziffern zu bedienen, ist zwar nicht gesetzlich nothwendig, aber doch zur Vermeidung möglicher Streitigkeiten rathsam.

Hat ein Kontrahent von dem Andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten. Ist durch unbestimmte Ausdrücke eine nahe Zeit der Erfüllung angedeutet worden, so kann letztere zu jeder Zeit gefordert werden. Das bei Nichterfüllung zu vergütende Interesse kann durch eine Konventionalstrafe bestimmt werden. In allen Fällen aber, wo auf Erfüllung des Vertrags nicht geklagt werden kann, findet auch die Forderung einer Konventionalstrafe nicht statt. Dagegen befreiet die Erlegung der Strafe keineswegs von Erfüllung des Vertrags. Ist aber ausdrücklich verabredet, daß der Verpflichtete durch Erlegung der Strafe von seiner Verbindlichkeit frei werden solle, so ist die Strafe für eine Wandelpön zu achten. Wer sich einmal schriftlich erklärt hat, statt der Erfüllung des Vertrags die Wandelpön zu erlegen, kann sich wider den Willen des Andern zur Erfüllung nicht mehr erbieten.

Auch die Leistung der Gewähr, d. h. die Vertretung aller Ansprüche eines Dritten, die Vertretung des ausdrücklich vorbedungenen Zustandes und der Eigenschaften der Sache, die Vertretung, daß nichts an der Sache fehle, gehört zur Erfüllung des Vertrags. Der Gewährleistung können die Partheien jedoch gültig entsagen; aber eine in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine rechtliche Wirkung. Ist ein Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geschlossen worden, so kann wegen der Fehler einzelner Stücke davon in der Regel nicht abgegangen, wohl aber Schadloshaltung gefordert werden.

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache, wegen natürlicher die Sache selbst betreffender Fehler, zukommen, muß derselbe bei Landgütern innerhalb drei Jahren, bei städtischen Grundstücken innerhalb einem Jahre und bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten nach dem Empfang der Sache ausüben. Wegen solcher Mängel hingegen, die nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bei Landgütern innerhalb einem Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb sechs und bei beweglichen Sachen innerhalb drei Monaten nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß geltend machen. Läßt er diese Fristen verstreichen, ohne die Klage wider den Geber gerichtlich anzumelden, so geht sein Recht verloren.

Jeder Betrug, wodurch der Eine zu einem Vertrage verleitet worden, berechtigt zur Aufhebung desselben oder zur Forderung der Vergütung des vollen Interesses. Sind von beiden Seiten Betrügereien vorgefallen, so besteht der Vertrag, und Keiner hat

eine Entschädigungs-Klage. Hat Einer die unmögliche Erfüllung des Vertrags verschuldet, so haftet er für den Schaden und der Unschuldige wird von der Vertrags-Verbindlichkeit frei. Sind beide Theile gleich schuldig, so ersetzen sie einander nur den aus ihrer Handlung entspringenden unmittelbaren Schaden, in sofern diese Handlung nicht, als eine unerlaubte, andere Folgen nach sich zieht; letzterenfalls darf keiner sich mit dem Schaden des Andern bereichern, und Jeder hat nur die Lasten eines redlichen Besitzers. Gleiche Bestimmungen treten ein, wenn die Erfüllung nicht gänzlich, sondern nur in der bedungenen Art unmöglich ist. Ist mit Erfüllung des Vertrags eine Gefahr des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit verbunden, so kann die Erfüllung nicht gefordert werden. Veränderte Umstände heben in der Regel den Vertrag nicht auf; sind solche aber durch freie Handlungen des Einen entstanden, so muß derselbe Entschädigung leisten. Die Rechte und Pflichten aus Verträgen werden in der Regel durch den Tod nicht geändert, sondern gehen auf die Erben über; kam es jedoch bei Erfüllung des Vertrags auf gewisse Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten an, und dieser starb vor der Erfüllung, so ist der Vertrag selbst für aufgehoben zu achten. Soll der Vertrag durch wechselseitige Einwilligung aufgehoben werden, so muß dieselbe in der Form geschehen, welche bei der Abschließung vorgeschrieben ist. Sind schriftliche Verträge noch von keiner Seite erfüllt, so ist mündliche Erklärung, verbunden mit Kassation des aufgenommenen Instruments, für hinreichend zu achten. Ist ein schriftlicher Vertrag verloren gegangen, so sind zur Ausmittelung seines Inhalts alle gesetzlich gebilligten Beweismittel, Antrag auf Eidesleistung rc. zulässig. Hat aber der Eine den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsätzlich veranlaßt, so wird die Angabe des Inhalts vom Unschuldigen so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil deutlich erwiesen ist.

Uebrigens bedient man sich bei diesen schriftlichen Aufsätzen der einfachen, erzählenden Form in der dritten, nicht in der ersten Person. Der Gebrauch des Wir führt gewöhnlich Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten mit sich.

Kauf-Kontrakte.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

In einem Kauf-Kontrakt verpflichtet sich der Eine zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der Andere, eine bestimmte Geldsumme dafür zu erlegen. Es gehört dazu das Recht des Eigenthums des Einen und die Erwerb- und Besitzfähigkeit des Andern. Vormünder können die unbeweglichen Güter ihrer Mündel ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht verkaufen. Väter sind in Absicht ihrer unter väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder den Vormündern gleich zu achten. Ehemänner können, ohne die ausdrückliche Einwilligung ihrer Frauen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zu ihrem Eingebrachten gehören, nicht veräußern; dagegen aber haben sie über

die eingebrachten Mobilien, die nicht nach ihrer Beschaffenheit zum alleinigen Gebrauche der Frau gewidmet sind, die freie Verfügung. Verheirathete Frauen können nur die zum vorbehaltenen Vermögen gehörenden Sachen ohne Einwilligung des Mannes veräußern, ausgenommen Juwelen, Gold, Silber und andere bloß zur Pracht bestimmte Sachen, wobei die Einwilligung des Mannes jederzeit erforderlich ist.

Mehr als der Verkäufer beim Abschluß des Kontraktes sich ausdrücklich vorbehalten hat, kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel=, Halfter= oder Trinkgeldes nicht gefordert werden.

Uebersteigt der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werthes der Sache, so begründet dies Mißverhältniß zum Besten des Käufers die rechtliche Vermuthung eines Irrthums, und wird diese Vermuthung durch die übrigen Umstände nicht gehoben, so ist der Käufer berechtigt, die Aufhebung des Vertrags zu suchen. Hat aber der Käufer dem Einwande der Verletzung über die Hälfte ausdrücklich entsagt, so kann er sich dessen nicht bedienen. Der Verkäufer kann aber den Kauf aus dem Grunde, daß der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, nicht anfechten.

Jedem Käufer ist zu rathen, sich vor dem Ankauf eines Grundstücks den Hypothekenschein vorlegen zu lassen und das Hypothekenbuch einzusehen, ob den Verkäufer der Besitztitel berechtiget, oder ob in demselben sonst Umstände vermerkt sind, welche den Verkauf beschränken.

Auf den Grund eines bloßen Privat=, wenn auch schriftlichen Vertrages, findet die Eintragung des Besitztitels im Hypothekenbuche nicht Statt. Doch hat ein solcher Vertrag die Wirkung einer Punktation, und es kann also daraus auch auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments geklagt, und bei der beharrlichen Weigerung des einen oder andern Kontrahenten die Unterschrift durch den Richter ergänzt werden.

So lange der Verkäufer dem Käufer die Sache noch nicht übergeben hat, bleibt bei allen freiwilligen Verkäufen, wenn sie nicht in Pausch und Bogen geschlossen, oder wenn nicht sonst ein Andres ausdrücklich verabredet worden, Gefahr und Schade dem Verkäufer zur Last, ausgenommen wenn der Käufer den Verzug der Uebergabe verschuldet hat. Wird die verkaufte Sache noch vor der Uebergabe durch einen Zufall gänzlich zerstört oder vernichtet, dergestalt, daß gar keine Uebergabe erfolgen kann, so wird der Kontrakt für aufgehoben erachtet. Je nachdem entweder der Verkäufer durch seine Schuld die Uebergabe aufgehalten oder der Käufer die Uebernahme verzögert hat, kann einer von dem andern eine Schadloshaltung fordern. So lange der Verkäufer die Gefahr und Kosten der Sache zu tragen schuldig ist, können demselben in der Regel auch die Nutzungen nicht benommen werden. Ist eine Sache in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und liegt, verkauft, so übernimmt der Käufer gleich nach unterzeichnetem Kontrakte, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe würden getroffen haben. Wird aber die Sache vor der Uebergabe durch Zufall oder Schuld des Verkäufers dergestalt

vernichtet, daß gar keine Uebergabe mehr erfolgen kann, so trifft dieser Verlust den Verkäufer. Der Kauf eines Inbegriffs von Sachen wird dem Kaufe in Pausch und Bogen gleich geachtet.

Die auf dem verkauften Grundstücke haftenden Privatschulden und Verbindlichkeiten muß der Verkäufer allemal vertreten. Hat der Käufer dieselben auf Rechnung des Kaufgeldes ausdrücklich übernommen, so fallen dennoch dadurch die persönlichen Verpflichtungen des Verkäufers gegen die Gläubiger nicht weg, und es ist daher seine Sache, dafür zu sorgen, daß entweder der Käufer die übernommenen Schulden berichtige, oder die Erklärung der Gläubiger, ihn seinen persönlichen Verbindlichkeiten entlassen zu wollen, herbeizuschaffen.

Bei Käufen über bewegliche Sachen unter 50 Rthlr. ist der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt, sobald die zur Abolung der Waaren bestimmte Zeit verflossen ist. Eben so kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Kontrakt aufheben. Außer diesen Fällen kann derjenige Theil, welcher behauptet, daß ihm die Erfüllung des Vertrages ohne rechtlichen Grund verweigert, oder nicht gehörig geleistet werde, in der Regel nur auf die Erfüllung klagen.

Wer durch Errichtung simulirter Kauf-Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Werths beilegt, soll als Betrüger bestraft werden.

b. Formulare.

1. Ein Guts-Verkauf.

Zwischen den Unterzeichneten, dem Königl. Geheimen Justizrath Heinrich Friedrich Gottschalk, als Käufer, und dem Gutsbesitzer Christian Theodor von Goldmann, ist heute folgender Kauf-Kontrakt abgeschlossen worden:

§. 1. Der Gutsbesitzer N. verkauft das ihm erb- und eigenthümlich zugehörige, im Teltowschen Kreise belegene und laut beigebrachten Hypothekenscheins im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts zu Berlin sub No. — fol. — eingetragene, adelige Gut, mit Wohnhaus und Wirthschafts-Gebäuden und allen damit verbundenen Rechten, nebst den Vorwerken N. N., so wie dem sämmtlichen Feld-, Vieh- und Wirthschafts-Inventarium und allem sonstigen Zubehör, an den genannten Justizrath N. in N. für ein wohlbedächtig verabredetes Kauf-Pretium von Vier und neunzig tausend Thalern in Preußischem Cour.

§. 2. Das vorstehend festgesetzte Kauf-Pretium soll in folgenden Terminen entrichtet werden:

a. Der Verkäufer hat bereits eigenhändig von dem Käufer die Summe von funfzig tausend Thalern als Abschlagszahlung und auf Abrechnung der stipulirten Kaufgelder baar erhalten und quittirt hiermit über deren richtigen Empfang.

b. 20,000 Thaler, schreibe zwanzig tausend Thaler, sollen auf dem verkauften Gute, mit allem Zubehör, als gestundete, rückständige Kaufgelder stehen bleiben, und der Käufer bestellt dem Verkäufer auf Höhe dieser Summe auf das gekaufte Gut hiermit ausdrücklich ein hypothekarisches Recht, verspricht, dieses Kapital zu fünf Prozent in zwei halbjährigen Raten zu Ostern und Michaelis jedes Jahres zu verzinsen und nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung abzuzahlen. Er consentirt ausdrücklich, daß diese Summe von 20,000 Thaler in das Hypothekenbuch des gekauften Guts N., rubr. III. Nr. — eingetragen werden möge.

c. 15,000 Thaler, geschrieben funfzehn tausend Thaler Preuß. Courant, verspricht der Käufer den 1. Dezember 1837 in die Hände des Verkäufers oder dessen Bevollmächtigten baar in ungetrennter Summe auszuzahlen. Verkäufer aber behält sich vor, zur Versicherung dieser Zahlung in dem bestimmten Termine, das Eigenthum an dem verkauften Gute dergestalt und also: daß dieses Abkommen die Kraft einer auflösenden Bedingung haben, und, wenn Käufer die funfzehn tausend Thaler in dem bestimmten Termine nicht zahlt, dieser abgeschlossene Kauf hierdurch von selbst zurückgehen und für aufgehoben geachtet werden soll. Zur mehreren Sicherheit und Wirksamkeit dieses Nebenvertrags consentirt der Käufer hiermit ausdrücklich, daß dieser Vorbehalt des Eigenthums, auf Höhe dieser funfzehn tausend Thaler, in das Hypothekenbuch des gekauften Gutes eingetragen werden möge.

d. 9000 Thaler, geschrieben neun tausend Thaler, sollen durch Uebernahme der eingetragenen Schulden auf Rechnung des Kaufgeldes getilgt werden, und Käufer verspricht, sämmtliche auf dem gekauften Gute bis jetzt stehende Realschulden zu übernehmen und zu bezahlen; wobei es beiden Kontrahenten bekannt ist, daß diese eingetragenen Schulden nunmehr mit der Sache zugleich auf den Käufer übergehen; daß aber dadurch, daß Käufer sie übernimmt, die bisherige persönliche Verbindlichkeit des Verkäufers gegen die hypothekarischen Gläubiger nicht wegfalle, und es daher seine, des Verkäufers, Sache sei, dafür zu sorgen, daß der Käufer die übernommenen Schulden berichtige, oder die Erklärung der Gläubiger, „ihn seiner persönlichen Verbindlichkeit entlassen zu wollen", herbei zu schaffen.

Auch verabredeten Kontrahenten, daß ein Aufgebot der etwanigen unbekannten Real-Prätendenten nicht veranlaßt werden, mithin von den Kaufgeldern zur Sicherheit des Käufers bis nach ergangener Präclusion nichts weiter stehen bleiben soll.

§. 3. Die Natural-Uebergabe dieses Guts wird auf den 15. Juni d. J. festgesetzt, und Verkäufer verspricht, an diesem Tage das verkaufte Gut N. mit allem Zubehör, bei Vermeidung der Exmission, zu räumen, und den Besitz des Gutes an den Käufer abzutreten. Hierbei setzen die Kontrahenten noch fest, daß der Käufer das gekaufte Gut mit Beilaß erhalten soll. Dieser soll nach dem sub Lit. A. hiermit übergebenen Inventarium überliefert werden, und nicht mehr noch weniger, als in dieser Specification

steht, soll übergeben werden. Was nach diesem Verzeichnisse übergeben werden sollte und nicht übergeben worden ist, soll Verkäufer und Tradent vertreten und dafür Gewähr leisten.

§. 4. Das Gut selbst wird nach dem, diesem Kauf-Kontrakte sub Lit. B. beigefügten Guts-Anschlage verkauft und was darin aufgeführt ist, muß der Verkäufer dem Käufer gewähren und im Evictionsfalle vergüten. Verkäufer verspricht und verpflichtet sich, dafür zu haften, daß das Gut, so wie es im Anschlage beschrieben ist, und aus allen darin aufgeführten Rechten und Bestandtheilen, also bedungener Maßen vom Käufer besessen und benutzt werden könne, und wenn an der Morgenzahl der Holzungen, Ländereien und Wiesen, oder an der Anzahl der Dienst- und Zinsgefälle Etwas fehlen sollte; so verpflichtet er sich, für das Fehlende so viel zu ersetzen, als für jeden Morgen im Anschlage berechnet ist, und das solchem nach sich ergebende Quantum von der Kaufsumme abziehen zu lassen. Sollten aber die veranschlagten Dienst- und Zinsgefälle weniger betragen, als sie veranschlagt sind, so verspricht Verkäufer, für jeden in der Benutzung des Gutes fehlenden Reichsthaler ein Pausch-Quantum von zehn Thaler zu vergüten.

§. 5. Verspricht Verkäufer, in Ansehung der überhaupt gesetzlichen und insonderheit, in den im vorstehenden Paragraph bestimmten Fällen, zu leistenden Gewähr, den Käufer auf seine alleinige Kosten zu vertreten: und beide Kontrahenten setzen fest, daß Verkäufer für die Grenzen des verkauften Gutes nur in soweit haften soll, als sie in dem Guts-Anschlage und auf der ihm beigehefteten Karte als unstreitig aufgeführt sind; wogegen er für das ganze Territorium, welches außerhalb dieser als unstreitig bezeichneten Grenze belegen ist, keine Eviction zu leisten schuldig sein soll, wenn solches dem Käufer abgegrenzt werden sollte.

§. 6. Verkäufer verspricht, dem Käufer alle das Gut, nebst Zubehörungen und Gerechtigkeiten angehende Briefschaften, Register und Nachrichten gleich nach Vollziehung dieses Kontrakts zu überliefern, auch, wenn sich deren noch mehrere finden sollten, selbige heraus zu geben.

§. 7. Käufer entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und ist mit den rechtlichen Folgen dieses Verzichts genau bekannt.

§. 8. Beide Theile genehmigen diesen Kauf-Kontrakt in allen seinen Punkten und Klauseln, und wollen solchen zur Vollziehung und gerichtlichen Bestätigung dem N. Gericht überweisen. Käufer übernimmt die Kosten des Kontrakts und dessen Ausfertigung; jeder Theil soll sein ausgefertigtes Exemplar erhalten und Verkäufer bewilliget ausdrücklich, daß der Besitztitel des Gutes N. auf den Käufer im Hypothekenbuche umgeschrieben werde. Beide haben diesen Vertrag wohlbedächtig durchlesen und hierauf eigenhändig unterschrieben.

Ort, Tag und Jahr. Unterschriften.

2. Kauf-Kontrakt über ein Haus.

Zwischen dem Friedrich Heinrich Adelung, Bürger und Sattlermeister hierselbst, als Käufer, und dem Karl Christoph Wernicke, Bürger und Rentier hierselbst, ist heute nachstehender Kauf-Kontrakt verabredet und geschlossen worden:

§. 1. Der Bürger und Rentier Wernicke verkauft sein in der Friedrichsstraße unter Nr. 194 belegenes, ihm eigenthümlich zugehöriges, zweistöckiges Wohnhaus, bestehend aus 9 Stuben, 5 Kammern, 4 Küchen und 4 Kellern, mit Allem was darin wand-, niet- und nagelfest ist, nebst einem Hintergebäude von zwei Stockwerk, auch Stallung und einer Wagen-Remise, an den Bürger und Sattlermeister Friedrich Heinrich Adelung, für die Kaufsumme von neunzehn tausend fünf hundert Thaler Preuß. Courant.

§. 2. Diese Kaufsumme soll auf nachstehende Art entrichtet und für berichtiget angenommen werden:

a. 5000 Thaler, schreibe fünf tausend Thaler, hat Käufer dem Verkäufer auf Abschlag bereits baar gezahlt, über deren richtigen Empfang er hierdurch quittirt.

b. 4000 Thaler, schreibe vier tausend Thaler, zahlt der Käufer am 1. Januar 1837 an den Verkäufer oder dessen gesetzlich Bevollmächtigten baar. Zur Sicherheit dieser Zahlung an dem bestimmten Termin reservirt sich Verkäufer das Eigenthum an dem verkauften Hause 2c. (wie in dem vorstehenden Kontrakt, §. 2, Lit. c.)

c. 5000 Thaler, schreibe fünf tausend Thaler, welche aus der Obligation vom 5. März 1816 in der Cession vom 6. August 1820 für den Tabacks-Fabrikanten P. zur ersten Hypothek auf dem Grundstücke haften, übernimmt der Käufer und verspricht, solche binnen drei Monaten abzuzahlen, und den Verkäufer in Ansehung dieses Kapitals aus der persönlichen Verpflichtung zu setzen.

d. 5500 Thaler, schreibe fünf tausend fünf hundert Thaler, als der noch übrige Kaufgelder-Rest, sollen gegen vier Prozent jährlicher Zinsen auf dem Hause stehen bleiben, und in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Beiden Theilen steht eine dreimonatliche Kündigung dieses Kapitals frei, von welcher jedoch der Verkäufer nicht vor dem 1. April 1839 Gebrauch machen darf.

§. 3. Verkäufer verspricht, dem Käufer die gesetzliche Gewähr zu leisten, und denselben bei Ansprüchen auf das verkaufte Grundstück, oder bei Streitigkeiten, welche wegen dieses Verkaufs entstehen möchten, redlich und auf seine alleinige Kosten zu vertreten.

§. 4. Verkäufer behält sich nicht nur das Recht vor, das Haus innerhalb vier Jahren gegen den heute festgesetzten Kaufpreis einlösen zu dürfen, sondern auch das Näherrecht, wenn Käufer das von ihm erkaufte Haus innerhalb gedachten Zeitraums von vier Jahren wieder verkaufen wollte.

§. 5. Verkäufer willigt darin, daß der Besitztitel des Hauses auf den Käufer im Hypothekenbuche eingeschrieben werde.

§. 6. Von den Mieths-Verhältnissen ist der Käufer durch Vorlegung sämmtlicher Mieths-Kontrakte unterrichtet. Verkäufer

bleibt bis zum 1. Oktober d. J. in der von ihm innehabenden Parterre-Wohnung unentgeldlich wohnen.

§. 7. Das Grundstück ist mit 22000 Thaler in der Feuer-Kasse versichert. Es haften auf demselben außer den gewöhnlichen Kommunal-Abgaben, nach der Versicherung des Verkäufers, keine Lasten oder sonstige Beschränkungen des Eigenthums.

§. 8. Verkäufer erhält von dem Käufer 20 Thaler Schlüsselgeld, ohne sonst noch irgend etwas weiter, außer dem Kaufgelde, fordern zu können.

§. 9. Die Uebergabe des Hauses erfolgt unfehlbar am 15ten Juli d. J., es müssen an diesem Tage, bis auf die Wohnung des Verkäufers, alle Zimmer und Behältnisse des Hauses nebst Hintergebäude völlig geräumt sein, dergestalt, daß Käufer sogleich einen ungehinderten Gebrauch davon machen kann.

§. 10. Käufer übernimmt die Kosten dieses Vertrags, so wie die, welche für die Umschreibung des Besitztitels entstehen.

Kontrahenten haben diesen Kontrakt aufmerksam durchgelesen, genehmiget und unter Beidrückung ihres Siegels unterschrieben, wonächst jedem derselben ein gleichlautend ausgefertigtes Exemplar eingehändiget worden ist.

Ort, Datum, Jahr. Unterschriften.

Der Tausch-Kontrakt.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Kontrahent gegen den Andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern, sich verpflichtet. Bei dem Tausche ist jeder Kontrahent in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer, und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten. Es finden daher beim Tausche überall die Grundsätze und Bestimmungen Statt, welche beim Kaufvertrage angeführt worden.

b. Formular.

3. Tausch-Kontrakt.

Endesunterschriebene, der Juwelier Joseph Falk und der Kunstgärtner Otto Blumenreich, haben heute folgenden Tausch-Kontrakt verabredet und geschlossen:

§. 1. Der Juwelier Joseph Falk hierselbst überläßt seinen in der Frankfurter Straße unter Nr. 25. belegenen Obst- und Gemüse-Garten von — Morgen nebst Sommerhaus, welchen derselbe laut Hypothekenscheins für 5000 Thaler erworben hat, dem Kunstgärtner Otto Blumenreich zum vollen und uneingeschränkten Eigenthum.

§. 2. Dagegen tritt der Kunstgärtner Otto Blumenreich seinen, laut Hypothekenscheins in der Dorotheenstraße unter Nr. 7.

belegenen und für 3800 Thaler erkauften Bauplatz von 95 Quadratruthen, dem Juwelier Joseph Falk zu erb- und eigenthümlichen Rechten ab.

§. 3. Der Kunstgärtner Otto Blumenreich verspricht, um den Werth beider Grundstücke auszugleichen, dem — Falk am Tage der Uebergabe 1200 Thaler, geschrieben Ein tausend zwei hundert Thaler, in klingendem Courant auszuzahlen.

§. 4. Die gegenseitige Uebergabe der vertauschten Grundstücke ist auf den 15. März d. J. festgesetzt.

§. 5. Jedem Kontrahenten soll zwar von heute bis zum 15. März, dem Tage der Uebergabe, der Rücktritt von diesem Kontrakte frei stehen; der Zurücktretende verfällt aber in eine Konventionalstrafe von funfzig Thaler Courant, welche er bei Erklärung seines Rücktritts sofort erlegen muß, widrigenfalls der Rücktritt ungültig sein soll.

§. 6. Die Kontrahenten versprechen sich gegenseitig, Einer den Andern gegen alle Ansprüche eines Dritten zu vertreten, und entsagen allen diesem Kontrakte zuwiderlaufenden Einwendungen, namentlich der Verletzung über die Hälfte.

§. 7. Die Kosten für die gerichtliche Aufnahme und Ausfertigung dieses Kontrakts, so wie für die Umschreibung der Besitztitel, übernehmen beide Theile zur Hälfte.

Zur Bestätigung dieses Uebereinkommens ist dasselbe von beiden Kontrahenten und zweien zugezogenen Zeugen eigenhändig unterschrieben worden, und soll dessen gerichtliche Ausfertigung mit Eintritt des 15. Märzes d. J. sogleich erfolgen.

Ort, Tag, Jahr, Unterschrift der Kontrahenten.
Der erbetenen Zeugen.

Mieth-Kontrakte.

a. Regeln.

Ist für den Gebrauch einer geliehenenen Sache ein bestimmter Preis bedungen, so heißt das Geschäft ein Miethvertrag; der Preis dafür im baarem Gelde heißt Miethzins. Ist, wo es eines schriftlichen Mieth-Kontraktes bedarf, derselbe nur mündlich geschlossen, durch die Uebergabe aber schon vollzogen worden, so ist er nur auf ein Jahr gültig. Die vermiethete Sache muß dem Miether in brauchbarem Stande überliefert werden, widrigenfalls der Miether den Vermiether dazu und zum Ersatze des aus der kontraktwidrigen Beschaffenheit der Sache entstandenen Nachtheils gerichtlich anhalten, oder die Annahme verweigern und von dem Vertrage ganz abgehen kann. Hat der Miether nothwendige und nützliche Kosten auf die Instandsetzung der Wohnung verwendet, so kann er den Ersatz derselben fordern.

Der Miethzins muß, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, vierteljährig entrichtet werden; der Rückstand zweier Termine berechtigt den Vermiether, dem Miether noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen. Ohne Einwilligung des Vermiethers darf der Miether den Gebrauch der Sache einem Andern nicht überlassen,

oder einen solchen in die gemiethete Wohnung für Geld aufnehmen. Gründe der Versagung sind, wenn der Untermiether ein unehrbares oder ein der Wohnung schädliches Gewerbe treibt. Kann der Vermiether einen solchen Grund seiner Weigerung nicht nachweisen, so steht dem Miether frei, auch wenn die kontraktmäßige Zeit noch nicht verlaufen ist, die Miethe aufzukündigen. Hat aber der Miether eigenmächtiger und unbefugterweise einen Untermiether angenommen, so ist der Vermiether auf dessen Entsetzung zu allen Zeiten anzutragen berechtiget.

Ist im Kontrakte die Dauer der Miethzeit bestimmt, so bedarf es gar keiner Aufkündigung. Eine stillschweigend erfolgte Verlängerung des Kontrakts wird in der Regel auf ein Jahr verstanden. Ist sie nicht bestimmt, so muß die Aufkündigung bei Miethung von unbeweglichen Sachen in den drei ersten Tagen desjenigen Quartals erfolgen, mit dessen Ablaufe der Besitz geräumt werden soll. In der Regel wird aber eine Kündigung auf 6 oder 3 Monate vor Ablauf des Kontrakts in demselben bestimmt. Monatweise gemiethete Wohnungen müssen spätestens am 15. des laufenden Monats gekündiget werden; geschieht es nicht, so dauert der Kontrakt einen Monat länger. Bei Miethungen beweglicher Sachen ist eine vorgängige Kündigung von 24 Stunden hinreichend.

Ist im Kontrakte die Dauer der Miethzeit zwar nicht bestimmt, aber doch der Betrag der Miethe nach einem bestimmten Zeitraume monatlich, jährlich 2c. abgemessen, so kann der Vermiether, sowohl bei beweglichen als unbeweglichen Gegenständen, den Miether durch eine frühere Aufkündigung nicht im Laufe eines solchen Zeitraumes seines Besitzes entsetzen. Auch die Annahme eines ferneren Miethzinses enthält die stillschweigende Einwilligung des Vermiethers in die Verlängerung des Kontrakts auf ein Jahr. Es ist nicht nothwendig, daß die Aufkündigung schriftlich geschehe, sondern es ist hinreichend, wenn sie zur Wissenschaft des andern Theils wirklich gelangt ist, oder wenn sie auf andere Art erwiesen werden kann. Man hat in Berlin Formulare von Mieth-Kontrakten, unter welchen sich zugleich ein Schema zum Quittiren des Vermiethers über die vierteljährig zu entrichtende Miethe befindet, wo sich auch eine schickliche Stelle zur schriftlichen Kündigung der Miethe darbietet. Widerspricht der Andere einer gehörig geschehenen Kündigung nicht binnen acht Tagen, nachdem sie ihm bekannt geworden, so wird angenommen, daß er sich dieselbe habe gefallen lassen.

Die Fälle, wo die Aufkündigung innerhalb der kontraktmäßigen Zeit Statt findet, sind folgende:

1. Wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung eintritt, so muß der Miether sich die Aufkündigung gefallen lassen, doch ist er erst nach Ablauf eines Vierteljahres vom Ausgange desjenigen Quartals, in welchem der Verkauf geschehen ist, zu räumen verbunden und kann den dadurch erweislich entstehenden Schaden von dem Vermiether vergütigt verlangen. Durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten und Pflichten des Miethers in der Regel nichts geändert, wenn zur Zeit des Hausverkaufs die Miethe schon abgegeben ist.

2. Wegen eines in der gemietheten Wohnung vorfallenden Hauptbaues, welcher, so lange der Miether dieselbe in Besitz hat, nicht ausgeführt werden kann, muß sich derselbe auch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit zur Räumung verstehen. War der Schaden aber schon zur Zeit des geschlossenen Kontrakts vorhanden, und konnte derselbe dem Vermiether ohne mäßiges Versehen nicht verborgen bleiben, so muß letzterer den Miether schadlos halten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn der Bau durch Vernachlässigung der dem Vermiether obliegenden und ihm von dem Miether zur gehörigen Zeit angezeigten kleinen Reparaturen nothwendig geworden ist.

3. Wenn der Miether während der kontraktmäßigen Zeit stirbt, so sind dessen Erben nur noch ein halbes Jahr lang vom Ablaufe des ganzen Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, an den Vertrag gebunden; die bloße Mitunterschrift von Seiten der Frau verpflichtet dieselbe noch nicht, die Miethe nach des Mannes Tode länger fortzusetzen, sobald sie nachweisen kann, daß durch diesen Todesfall in ihren Umständen eine solche Veränderung vorgefallen ist, daß ihr aus der Fortsetzung des Kontrakts ein erheblicher Nachtheil erwachsen würde. Durch Absterben des Vermiethers wird in den Rechten und Obliegenheiten des Miethers nichts geändert.

4. Wird der Miether durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder Umständen außer Stand gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen, so kann er gegen Vergütigung einer halbjährigen Miethe, oder wenn er dem Vermiether einen annehmbaren Untermiether stellt, vom Ablaufe desjenigen Quartals ab, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Kontrakte abgehen.

5. Wenn beim Ausbruche eines Kriegs die Truppen ausmarschiren, so sind die dazu gehörigen Personen an ihre Mieth-Kontrakte nur bis zum Ablaufe desjenigen Miethquartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden.

6. Ist die gemiethete Sache zu dem bestimmten Gebrauche ganz oder doch größtentheils ohne Verschulden des Miethers untüchtig geworden, so kann der Miether noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehen.

7. Wegen Mißbrauch einer gemietheten Sache kann der Miether während der kontraktmäßigen Zeit nur dann des Besitzes entsetzt werden, wenn derselbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche verwendet, oder wenn aus dem Mißbrauche eine erhebliche Beschädigung der Substanz mit Grund zu besorgen ist.

8. War der Vermiether nur berechtiget, auf seine Lebens- oder irgend eine andere bestimmte Zeit über die Sache zu verfügen, so ist der Nachfolger den Kontrakt fortzusetzen nicht verbunden; doch muß dem Miether der gesetzmäßige Aufkündigungs-Termin verstattet werden.

Der Vermiether hat das Recht, die Sachen des Miethers, nach Maaßgabe des ihm von demselben schuldigen Miethzinses, zurückzuhalten und hiernach bei nicht erfolgter Zahlung das Pfandrecht auszuüben. An Sachen, die nicht dem Miether, son-

dern einem Dritten gehören, findet das Pfandrecht nicht Statt, eben so wenig an dem zum Betriebe des Gewerbes des Miethers erforderlichen Geräthschaften, an Betten kranker Personen, an Büchern, Betten, Kleidern und Hausgeräthe im Dienste stehender Beamten, an Mobilien der Offiziere, am Waarenlager eines Kaufmannes und Fabrikanten, und an den zum Postwesen bestimmten Wagen, Pferden und Geschirren.

Bricht über das Vermögen des Miethers der Konkurs aus, so muß der Vermiether die von dem Miether wegen rückständiger Zahlung in Beschlag genommene Sachen und Effekten herausgeben; er hat jedoch im Konkurse ein Vorzugsrecht und erlangt seine Befriedigung in der zweiten Klasse der Gläubiger.

b. Formulare.

1. Mieth-Kontrakt.

Zwischen dem Bürger und Eigenthümer Heinrich Christian Mangold, als Vermiether, und dem Tapezier Ludwig Neumann, als Miether, ist heute nachstehender Mieth-Kontrakt abgeschlossen worden:

§. 1. Es vermiethet der N. sein ihm eigenthümlich zugehöriges, in der Fischerstraße hierselbst Nr. 7. belegenes massives Wohnhaus, nebst Stallung, Hofraum, Wagenremise und Allem, was niet- und nagelfest ist, an den N. zum gewöhnlichen Gebrauche auf ein Jahr vom 1. April d. J. bis 1. April k. J., für den wohl verabredeten jährlichen Miethzins von 250 Thaler, geschrieben zwei hundert funfzig Thaler Preuß. Courant.

§. 2. Die Bezahlung dieses Miethzinses geschieht vierteljährlich im Voraus in den drei ersten Tagen des eintretenden Quartals.

§. 3. Der Vermiether verpflichtet sich, die vermietheten Gebäude in baulichem und brauchbarem Zustande zu erhalten, sämmtliche während der Miethzeit nothwendig gewordene Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und alle Abgaben und Lasten allein zu tragen.

§. 4. Der Miether hat darauf zu sehen, daß die ihm vermietheten Gebäude auf keine Weise beschädigt, sondern dem Vermiether in dem Zustande zurückgeliefert werden, in welchem dieser sie ihm übergeben hat.

§. 5. Mit Eintritt des letzten Miethquartals soll derjenige Kontrahent, welcher den Kontrakt nicht weiter fortsetzen will, dieses dem andern Kontrahenten anzeigen, und ihm die Miethe aufkündigen. Unterläßt er dieses, so wird angenommen, daß er diesen Kontrakt noch auf ein ganzes Jahr, also vom 1. April 1838 bis dahin 1839 stillschweigend verlängert habe.

§. 6. Für Verbesserungen, welche der Miether ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermiethers gemacht hat, kann er keinen Ersatz verlangen.

Kontrahenten haben diesen Miethvertrag selbst gelesen, überall genehmiget und eigenhändig unterschrieben.

Datum und Unterschriften.

5. Ein anderes Formular. *)

Zwischen dem Eigenthümer und Kaufmann Louis Bignol als Vermiether an einem, und dem Hrn. Rentier Schulze am andern Theil ist am untenbemerkten Tage nachstehender Mieth-Kontrakt wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden:

§. 1. Es vermiethet der Eigenthümer und Kaufmann Louis Bignol, in seinem in der Friedrichs Straße Nr. 34 belegenen Hause, an den Rentier Schulze eine Wohnung im mittelsten Stockwerk, bestehend in — Stuben, Saal, — Entree, — Kammer, — Alkoven, — Küche, — Boden, — Keller, — Stallkammer, — Pferdestall, — Heuboden, — Futterboden, — Wagenremise, Laden, Holzgelaß, auch den Mitgebrauch des gemeinschaftlichen Waschhauses und Trockenbodens, vom 1. October 1837 bis den 1. October 1838, also auf ein Jahr, für eine jährliche Miethe von 120 Thaler in Courant in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken.

§. 2. Diese 120 Reichsthaler Courant verbindet sich der Miether, vierteljährlich mit 30 Thaler Courant auf den Ersten jedes Quartals, so wie auch zugleich auf jedes Quartal für Schornsteinfeger und Müllgeld 15 Sgr. postnumerando prompt und richtig zu bezahlen. Die Nichtzahlung der Miethe am Ersten jedes Quartals hebt diesen Kontrakt, wenn es der Vermiether verlangt, in Ansehung der Zeit sogleich auf.

§. 3. Die Fensterscheiben, Oefen, Thüren und Feuerheerde ist der Miether verpflichtet, überall in dem ihm überlieferten Stande zu erhalten und zurück zu liefern, so wie auch die durch die Benutzung des Ofens und des Feuerheerdes nothwendig gewordenen Ausbesserungen auf eigene Kosten zu besorgen. Veränderungen dürfen ohne Einwilligung des Vermiethers in der Wohnung nicht vorgenommen werden; falls aber dergleichen laut Uebereinkunft Statt gefunden haben, ist der Miether verpflichtet, die Wohnung auf seine alleinige Kosten wieder in denjenigen Stand zu setzen, in welchem ihm dieselbe übergeben worden, und solche also dem Vermiether in dem nämlichen Zustande, in welchem Letzterer sie dem Miether übergeben, wieder abzutreten verbunden; auch soll ihm der Miether Alles, was ihm niet- und nagelfest übergeben worden, in demselben Zustande zurückliefern. Die vorhandenen Spiegelhaken, Markisenhaken, Gardinenhaken, Ofenthüren und Glokkenzüge gehören dem Vermiether. Der Herr Miether erhält außerdem zu jeder Thür einen brauchbaren Schlüssel, zur Küchenthür aber zwei Drückerschlüssel; ferner 1 Boden-, 1 Keller-, 1 Haus-, 1 Hof- und 1 Appartement-Schlüssel.

*) Dieses Formular enthält alle Bestimmnngen, die in einem solchen Vertrage vorkommen können; der davon zu machende Gebrauch ist von der Willkühr der Kontrahenten abhängig.

§. 4. Zur Erhaltung der gemeinschaftlichen guten Ordnung im Hause ist für jeden Bewohner desselben Folgendes festgesetzt:

a) Die Treppen und Flure läßt der Miether gemeinschaftlich wöchentlich scheuern, das Appartement aber nach der im Hause umhergehenden Reihenfolge eine Woche hindurch so oft und dergestalt reinigen, daß, bei etwa entstandener außerordentlicher Unsauberkeit des Appartements, dasselbe demnach unverzüglich wieder gebraucht werden kann. Uebrigens muß die wöchentliche Reinigung desselben unfehlbar Statt finden, der Miether möge sich des Appartements bedienen oder nicht. Der Miether hat, weil derselbe unten wohnt, auch die Straßen- und Rinnstein-Reinigung das ganze Jahr hindurch, das Aufeisen im Winter und das Bestreuen des Bürgersteigs mit Asche, wenn es erforderlich ist, vor seiner Wohnung zu besorgen. Zugleich ist der Miether verpflichtet, dahin zu sehen, daß Niemand von den Seinen weder den Hof noch die Straße verunreinige, oder sonst durch Unreinlichkeit der Hausordnung nachtheilig werde, so wie auch die von Hunden und Katzen auf Flur oder Treppen gemachten Unreinlichkeiten sogleich wegzuschaffen sind.

b) Alles Müll, Glas, Scherben und andere Unreinigkeiten werden nirgend anders hingeworfen, als an den dazu angewiesenen Ort.

c) Zur Verhütung möglicher Beschädigung dürfen keine Blumentöpfe und dergleichen weder außerhalb vor die Fenster noch inwendig an die offenen Fenster gesetzt, auch darf kein unreines Wasser aus einem derselben gegossen werden. Auch wird das Anbringen von Blumenbrettern vor den Fenstern nicht gestattet, weil dadurch die Mauern leiden.

d) Das gehauene Holz, ingleichen der Kien, werden an dem zum Hauen bestimmten Orte, niemals aber in der Wohnung oder Küche klein gespalten.

e) Die Wäsche für sich und seine im Logis wohnende Familie kann der Miether bei trockenem Wetter auf dem Hofe, und bei Regenwetter, wenn acht Tage vorher davon Anzeige gemacht worden ist, auf dem gemeinschaftlichen Boden trocknen, wozu der Vermiether den Schlüssel giebt, der nach drei Tagen wieder an denselben, niemals aber an einen andern Miether, abgegeben wird. Sobald die Wäsche vom Boden herabgenommen ist, muß derselbe jederzeit rein gefegt werden. Bei etwaniger Collision hat der Miether sich nach den Umständen zu richten.

f) Während der Frostzeit muß das Spülen der Wäsche an dem Brunnen auf dem Hofe und das Nässe verursachende Gefäßscheuern daselbst vermieden, auch das unreine Wasser in jeder Jahreszeit nach der Straße hinausgetragen werden. Ferner darf bei Frostzeit das Spülwasser nie durch die Gossensteine gegossen werden, geschieht es dennoch und die blechernen oder bleiernen Röhren frieren entzwei, oder die Hausmauer ist durch die überlaufende Unreinigkeit beschmutzt worden, so ist der Schaden von dem Miether zu ersetzen. — Das etwa aufgefangene

Regenwasser darf nur im Keller, niemals aber im Logis oder auf dem Boden aufbewahrt werden.

g) Die Kellerthüren und Kellerluken sind bei kalter Witterung sorgfältig zuzuhalten, damit Niemandem, der in seinem Revier des Kellers erfrierbare Viktualien oder sonst etwas, das durch den Frost verdorben wird, aufbewahrt hat, durch solche Nachlässigkeit Schaden zuwachse. Wer hiergegen handelt, ist den auf solche Art entstandenen Schaden verpflichtet zu vergüten.

h) Auch ist der dem Miether vermiethete Boden, noch vor eintretendem Thauwetter, von dem auf denselben durch den Wind getriebenen Schnee von dem Miether zu reinigen. Wenn das Dach schadhaft wird, so daß der Regen durch dasselbe durchdringt, hat dies der Miether dem Vermiether anzuzeigen, damit Letzterer die nöthig gewordenen Reparaturen aufs baldigste besorgen kann. Die Bodenluken und Bodenfenster müssen bei eintretendem Gewitter, Sturm und Regen sofort, übrigens aber jederzeit des Nachts gut zugemacht werden. Allen Schaden, der durch die Nichterfüllung dieser Bedingungen entstehen sollte, muß der Miether vertreten.

i) Die nöthige Achtsamkeit auf Feuer und Licht, daß Niemand mit brennendem Licht ohne Laterne in den Hof, in den Keller, auf den Boden, oder zum Abtritt, oder in den Stall gehe, auch daß keine Asche in den Keller und auf den Boden, auch nicht in das Appartement, sondern an den dazu bestimmten Ort geworfen werde, sei hiermit erinnert. Auf den Heu- und Futterboden darf übrigens auch nicht einmal mit Licht und Laterne gegangen werden, sondern der Heu- und Strohbedarf ist jederzeit noch bei Tage aus demselben herunter zu schaffen. Soll nach eingetretener Finsterniß vom Heu- oder Strohboden oder der Futterkammer etwas geholt werden, so muß solches im Finstern geschehen. Das Torfbrennen kann, der Feuersgefahr wegen, nicht gestattet werden. Der Miether ist übrigens für allen Feuerschaden, der durch seine oder seiner Leute Unachtsamkeit entstanden sein sollte, verantwortlich.

k) Ferner ist das starke Treppenlaufen, Thürwerfen und anderes Geräusch des Gesindes oder das Geschrei der Kinder auf dem Flur, Hofe oder vor dem Hause, so wie auch aller Zank mit den Nachbarn zu vermeiden.

l) Der Miether darf ohne ganz besondere Bewilligung des Vermiethers auf dem Flur, dem Hofe, den Treppen, in den Kellergängen oder in sonstigen für die Gesammtheit der Hausbewohner bestimmten Orten oder Gängen nichts, es sei was es wolle, hinstellen oder hinlegen.

m) Da das Haus des Abends um 10 Uhr geschlossen wird, so müssen die Personen, welche keinen Hausschlüssel haben, sich vor dieser Zeit in ihrer Wohnung einfinden. Schlafburschen oder anderen eingemietheten Leuten, ingleichen den Personen, welche im Hause nicht wohnen, darf der Hausschlüssel ohne besondere Bewilligung des Vermiethers nicht gegeben werden. Sollte der Hausschlüssel etwa verloren gehen, so ist solches dem

Vermiether unfehlbar anzuzeigen, um erforderlichen Falls das Schloß verändern lassen zu können.

n) Ohne Vorwissen und besondere schriftliche Bewilligung des Vermiethers darf der Miether in der ihm vermietheten Wohnung keine Chambre garnie einrichten und weder eine solche noch sonst das Geringste von seiner Wohnung an Andere verafter- miethen; — eben so wenig darf der Miether in dieser Wohnung Schlafburschen oder andere Personen einnehmen, noch viel weniger unbekannten, unsichern und liederlichen Personen einen Aufenthalt in dieser Wohnung gestatten.

o) Hunde, Kaninchen, Meerschweine, auch Tauben zur Flucht oder andere Thiere dürfen ohne Erlaubniß des Vermiethers nicht gehalten werden.

p) Das Brennholz muß vor dem Hause abgeladen und daselbst gehauen werden.

q) Große Aushängeschilder dürfen an das Haus nicht angebracht werden, sondern nur ein gewöhnliches kleines Blechschild.

r) Die Wäsche darf niemals in den zum Logis gehörigen Gemächern gereiniget werden, sondern ohne Ausnahme in dem gemeinschaftlichen Waschhause; übrigens aber muß der Miether dafür Sorge tragen, daß bei Beendigung der Wäsche das Feuer auf dem Heerde im Waschhause sorgfältig durch Wasser ausgelöscht werde; nächstdem ist das Waschhaus gehörig auszufegen und der Schlüssel desselben nach 36 Stunden an den Vermiether zurückzugeben, niemals aber an einen andern Miether. — Auch das Waschhaus muß 8 Tage vor dem Gebrauch bestellt werden.

s) Der Herr Miether trägt seinerseits, nach der Reihefolge, zur Erleuchtung des Hauses in den Wintermonaten bei.

§. 5. Der Herr Miether macht sich hiermit anheischig, vorstehende sub §. 4. a bis s bestimmten Vorschriften zu Erhaltung der gemeinschaftlichen Ordnung nicht allein selbst genau zu beobachten, sondern auch durch seine Familie und Gesinde beobachten zu lassen, und selbige davon dergestalt zu unterrichten, daß auch diese nicht dagegen handeln, vielmehr Alles genau erfüllen.

§. 6. Da die Familie det Miethers, zufolge der bei Schließung dieses Mieth-Kontraktes gegebenen Erklärung, aus 2 Personen besteht, nämlich aus dem Miether und dessen Sohne, so wird vom Vermiether das Zusammenwohnen des Miethers mit andern Personen, unter welchem Vorwande solches auch sein möge, nicht gestattet, und gilt demnach dieser Kontrakt nur auf vorgenannte Personen, und auf Niemand weiter. Sollen Abänderungen eintreten, so hat der Miether zuvor die Einwilligung des Vermiethers zu verlangen.

§. 7. Falls der Miether gegen einen der vorstehenden Punkte dieser so nöthigen guten Ordnung handeln sollte, so ist der Vermiether befugt, sofort und zu jeder Zeit die Räumung der Wohnung zu verlangen, ohne an diesen Kontrakt im mindesten gebunden zu sein, welches auch auf die als Anhang etwa hinzuzufügenden Bedingungen ausgedehnt wird, im Fall selbige vom Miether nicht beachtet werden sollten.

§. 8. Bei etwaniger Veränderung der Wohnung muß die Aufkündigung 3 Monat vor Ablauf dieses Kontrakts, und zwar vor dem Ersten des letzten Quartals, sowohl von einem als dem andern Theile geschehen, und diese Kündigung hierunter bemerkt werden. Der Herr Miether verspricht auch, bei etwaniger Veränderung seine Wohnung den Nachfragenden zu jeder Tageszeit vollständig zu zeigen. — Dieser Kontrakt darf übrigens ohne besondere Bewilligung des Vermiethers an Niemand anders abgetreten werden.

Beide Kontrahenten begeben sich endlich allen, diesem Kontrakt zuwiderlaufenden Ausflüchten und Einwendungen, sie haben Namen wie sie wollen. Zu mehrerer Festhaltung und Versicherung ist derselbe auch doppelt gleichlautend ausgefertigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Datum und Unterschrift.

Pacht-Kontrakte.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Pacht- und Mieth-Verträge unterscheiden sich darin, daß bei letztern eine Sache bloß zum Gebrauche, bei erstern aber nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Mieth-Verträge finden größtentheils auch bei den Pacht-Verträgen Statt; bei diesen sind jedoch noch folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

Pacht-Kontrakte über Landgüter müssen alle, auch wenn die jährliche Pacht nicht 50 Thaler beträgt, schriftlich errichtet werden. Ist ein solcher Kontrakt bloß mündlich geschlossen, und durch die Uebergabe vollzogen, so gilt er, wie es auch bei Mieth-Verträgen, der Fall ist, nur auf ein Jahr. Uebersteigt der Pachtzins 200 Thaler, so muß der Kontrakt gerichtlich oder vor einem Notarius vollzogen werden, widrigenfalls kann er nicht nur binnen 1 Jahr unter gesetzmäßiger Kündigung wieder aufgehoben werden, sondern es werden auch dessen dunkle und mangelhafte Bestimmungen allemal eher zum Nachtheil des Verpachters als des Pachters erklärt. Anfang und Dauer der Pacht, Pachtzins, Uebergabe und dergl. müssen genau festgesetzt werden.

Wird das Grundstück mit einem Beilaß übergeben, so muß, wie bei Käufen, darüber ein Inventarium nebst Taxe der Beilaßstücke, zur Sicherheit der künftigen Rückgewähr, aufgenommen werden. Ist dies nicht geschehen, so wird vermuthet, daß der Pachter Alles, was zur vollständigen Bewirthschaftung des Guts erforderlich ist, erhalten habe; nöthigenfalls werden die dazu gehörigen Stücke von vereideten Sachverständigen bestimmt.

Bei Entrichtung des Pachtzinses, und dessen Rückstand, bei Kündigung, bei gerichtlichem und freiwilligem Verkauf des Guts, treten die gesetzlichen Vorschriften, wie bei den Mieth-Verträgen, ein. Bei Pachtungen in Pausch und Bogen trägt der Pachter alle Lasten und Abgaben, die dem Verpachter nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Remissionen, d. i. Nachlaß vom Pachtzins,

finden Statt, wenn dem Pachter die Nutzung durch unabwendbare Gewalt entzogen wird, wenn der Ertrag durch außerordentliche Unglücksfälle oder bei Mißwachs, Viehsterben, Brand und Kriegsschaden vermindert wird; auch muß darauf im Kontrakt Bezug genommen werden. Die Wichtigkeit der Kontrakte über Landgüter erfordert durchaus, daß die Kontrahenten sich an einen Rechtsverständigen wenden, und sich von der rechtlichen Natur ihres Geschäfts und dessen Folgen gründlich unterrichten lassen.

b. Formular.

6. Ein Pacht-Kontrakt.

Zwischen dem hiesigen Bürger, Eigenthümer und Gärtner, Johann Ludwig Salat, als Verpachter, und dem Bankdirektor Adolph Christian Wilke, als Pachter, ist heute folgender Pacht-Kontrakt verabredet und geschlossen worden:

§. 1. Es verpachtet der Bürger, Eigenthümer und Gärtner Johann Ludwig Salat, seinen ihm eigenthümlich zugehörigen vor dem N. Thore belegenen Obst- und Gemüsegarten, nebst Sommerhaus, Wohnung für den Gärtner, Treibhaus, Mistbeeten und Sommerlauben an den Bankdirektor Adolph Christian Wilke, vom 1. April d. J. an auf drei hinter einander folgende Jahre, also bis ult. März 1840 für einen jährlichen Pachtzins von 165 Thaler, geschrieben Einhundertfünfundsechzig Thaler Preuß. Courant.

§. 2. Die Uebergabe geschieht am 25. März d. J. und sollen an diesem Tage dem Pächter die Wirthschaftsgeräthe, Mistbeete und Obstbäume in gutem Stande nach dem, diesem Kontrakte beigefügten Verzeichnisse, übergeben werden, wobei der Pächter die Verpflichtung übernimmt, sämmtliche Gegenstände in brauchbarem Stande zu erhalten; die Obstbäume und Weinstöcke vor dem Erfrieren möglichst zu schützen, auch beim Aussterben der Obst- und anderer Bäume neue derselben Art auf Kosten des Verpächters wieder anzupflanzen, den Garten in gutem Dung und gehöriger Bestellung zu erhalten, und nach Ablauf der Pachtzeit zurückzugewähren.

§. 3. Der Pachtzins wird halbjährig und zwar jedesmal am 1. Oktober bis 1. April postnumerando mit 82 Thaler 15 Sgr. entrichtet; erfolgt die Zahlung in den ersten acht Tagen nicht, so soll der Verpächter berechtiget sein, diesen Kontrakt aufzuheben.

§. 4. Die öffentlichen Abgaben von diesem Grundstücke berichtiget der Verpächter.

§. 5. Sollten durch Hagelschlag die Glasfenster auf dem Treibhause und den Mistbeeten beschädiget werden, so verspricht der Pächter, die Hälfte des taxirten Schadens mit zu tragen.

§. 6. Beide Kontrahenten genehmigen alle Punkte dieses Vertrages, haben denselben eigenhändig unterschrieben und die zwei gleichlautenden Exemplare ausgewechselt. Der Stempel zum Hauptexemplare ist auf Kosten des Pächters verwendet worden.

Datum. Unterschriften.

Leih-Verträge.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Wird eine Sache Jemandem bloß zum Gebrauche, unter der Bedingung, daß eben dieselbe Sache zurückgegeben werde, unentgeldlich eingeräumt, so ist ein Leihvertrag vorhanden. Es gehört zum Wesen dieses Kontrakts, daß die Zeit der Rückgabe entweder in sich selbst, oder durch die Art und den Zweck des eingeräumten Gebrauchs bestimmt sei. Ist weder die Art und der Zweck, noch die Dauer des Gebrauchs bestimmt, so ist der Leiher für einen bloßen Inhaber zu achten und schuldig, die Sache auf jedesmaliges Verlangen des Verleihers zu allen Zeiten zurückzugeben. Ein Gleiches findet Statt, wenn eine unbewegliche Sache oder ein Recht der Gegenstand des Kontrakts und dieser nicht schriftlich abgefaßt ist. Ist aber ein wirklicher gültiger Leih-Vertrag vorhanden, so kann die Sache in der Regel erst nach verlaufener Zeit oder nach geendigtem Gebrauche zurückgefordert werden, es sei denn, daß sie dem Verleiher, wegen einer Veränderung in seinen eigenen Umständen, er mag sie selbst veranlaßt haben oder nicht, und die er zur Zeit der Verleihung nicht voraussehen konnte, unentbehrlich wird; dieser Fall ist aber dann nicht vorhanden, wenn der Verleiher durch die veränderten Umstände bloß in eine Lage kommt, wo er die verliehene Sache selbst brauchen, und sich vermittelst derselben gewisse Vortheile verschaffen kann. Hat der Leiher zum fortgesetzten Gebrauche der Sache bereits Anstalten getroffen, so kann er deshalb Entschädigung verlangen.

Der bloße Leiher kann sich die Zuwüchse, Nutzungen und Früchte der geliehenen Sache nicht anmaßen, es sei denn, daß es die Beschaffenheit der Sache und ihres Gebrauchs mit sich brächte, oder ihm dieser Genuß ausdrücklich verstattet sei. Er ist verbunden, die gewöhnlichen Erhaltungskosten der Sache, während er sie gebraucht, zu tragen, dieselbe eigenmächtig zu keinem andern als dem bestimmten Zwecke zu gebrauchen, oder den Gebrauch derselben keinem andern zu überlassen; bei einer Gefahr, welche seine eigene Sachen zugleich trifft, die geliehene Sache vorzüglich zu retten, oder wenn er seinen eigenen Sachen den Vorzug giebt, den Schaden oder den Verlust der geliehenen zu vertreten.

Der Leiher haftet in der Regel auch für ein geringes Versehen; hat aber der Verleiher aus dem Geschäft irgend einen Vortheil, oder hat er es zuerst in Vorschlag gebracht und den Leiher dazu veranlaßt, so haftet dieser nur für ein mäßiges Versehen. Auch für einen Zufall haftet der Leiher, wenn er eigenmächtig die Sache zu einem andern als dem bestimmten Zwecke gebraucht, oder sie einem Andern überläßt, oder wenn er mit der Rückgabe säumig gewesen ist. Uebrigens muß er sie in dem Stande, worin er sie erhielt, und zur rechten Zeit zurückgeben.

b. Formular.

7. Ein Leih-Vertrag.

Zwischen dem Banquier N. und dem Pferdehändler N. ist heute folgender Leih-Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1. Der Pferdehändler N. hat sich bereit erklärt, dem Banquier W. vier starke Wagenpferde zu seiner Reise nach N. auf sechs Wochen unentgeldlich zu leihen, und ihm solche zu diesem Gebrauche am 15. Juni d. J. abzuliefern.

§. 2. Dagegen verspricht der Banquier N., die ihm geliehenen Pferde bloß für sich und zu keinem andern als dem bestimmten Zwecke zu gebrauchen, sie in guter Pflege und gutem Futter zu halten, und sie nach sechs Wochen bei seiner Rückkunft dem N. in gutem Stande wieder zurückzugeben.

§. 3. Mit diesen vier Pferden soll der N. befugt sein, seinen Halbwagen zu bespannen, und dieser soll mit nicht mehr als vier Personen und einem Koffer von 90 Pfund belastet werden.

§. 4. Werden diese Pferde während der Leihzeit beschädiget oder gar verloren, so haftet der Leiher für jedes auch das geringste Versehen; auch selbst für den zufälligen Schaden muß derselbe haften, wenn er sie zu einem andern als dem bestimmten Zwecke gebraucht oder zum Gebrauche eines Andern überläßt; auch in solchen Fällen sich gefallen lassen, daß der Verleiher die Pferde sofort zurückfordert.

§. 5. Sollte der Leiher die Pferde über die bestimmte Zeit in Besitz behalten, so verpflichtet sich derselbe, für jeden Tag zwei Thaler zu zahlen.

Beide Kontrahenten haben diesen Vertrag selbst gelesen, überall genehmiget und eigenhändig unterschrieben.

Datum. Unterschrift.

Dienst-Verträge.

Wenn der Eine sich zu gewissen Dienstleistungen verpflichtet, und der Andere eine bestimmte Vergütigung verspricht, so besteht zwischen beiden ein Dienst-Vertrag. Dienste sowohl als Vergütigung müssen nach ihrer Beschaffenheit genau bestimmt werden.

8. Formular eines Dienst-Vertrags.

Zwischen dem Gutsbesitzer Ernst Karl von Wildberg zu N. und dem Kandidaten der Theologie Anton Ferdinand Weishaupt ist heute folgender Dienst-Vertrag geschlossen:

§. 1. Der Kandidat N. hat sich entschlossen, die Stelle eines Lehrers bei den vier Kindern, drei Söhnen und einer Tochter, des Gutsbesitzers N. zu übernehmen, und dieselbe den 1. April d. J. anzutreten.

§. 2. Derselbe verpflichtet sich, den Kindern gründlichen Unterricht im Schreiben und Rechnen, in der Religion, in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, in der Geographie, Geschichte und Naturbeschreibung, und auf dem Fortepiano zu ertheilen. Er verspricht, hierbei allen Fleiß anzuwenden und sich besonders angelegen sein zu lassen, die Liebe der Kinder zu gewinnen und in ihnen die Gefühle für das Sittliche und Schöne zu erwecken.

§. 3. Der Gutsbesitzer N. überläßt den ganzen Unterricht, so wie die Wahl der Unterrichtsstunden den Einsichten des Kandidaten N., fordert ihn aber zugleich auf, keine Unart, keine Nachlässigkeit im Erlernen der Lektionen zu dulden, solche ernstlich zu rügen und wenn solches fruchtlos sein sollte, ihm davon Kenntniß zu geben. Er wünscht besonders, daß er sich neben der Liebe auch die Achtung seiner Zöglinge erwerben möge.

§. 4. Für die treue Erfüllung dieser Lehrerpflichten wird dem Kandidaten N. zugesagt: freie Wohnung, freie Tafel Mittag und Abends nebst Frühstück, freie Wäsche, Bedienung, und ein jährliches Gehalt von zweihundert Thalern.

§. 5. Sollten Umstände eintreten, welche die Entlassung des Kandidaten N. nothwendig machen, oder sollte von ihm selbst darauf angetragen werden, so kann die Aufkündigung in jedem Fall nicht anders, als drei Monate vor dem Abgange geschehen.

Die Betheiligten sind mit diesem Uebereinkommen in allen Punkten einverstanden und haben dasselbe in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterzeichnet.

Datum. Unterschrift.

9. Anderes Formular.

Endes Unterschriebene, der Kaufmann und Seidenwaaren-Fabrikant Herr Friedrich Lohde, und der Handlungsgehülfe Herr Wilhelm Salbach, haben heute nachstehenden Kontrakt abgeschlossen:

Herr Wilhelm Salbach macht sich hierdurch verbindlich, die Stelle eines Buchhalters in dem Komtoir des Kaufmanns und Seidenwaaren-Fabrikanten Herrn Lohde auf drei hinter einander folgende Jahre, also vom 1. Juli 1838 bis dahin 1841 zu übernehmen und dieselbe den 1. Juli d. J. anzutreten. Er verspricht nicht nur überhaupt, alle seine Obliegenheiten mit Treue, Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, sondern insbesondere die ihm übergebenen Handlungsbücher genau und richtig zu führen, die strengste Verschwiegenheit in allen ihm vorkommenden und ihm anvertrauten Geschäften zu beobachten, den Nutzen seines Herrn Principals mit Eifer nach allen seinen Kräften zu befördern, und allen Schaden und Nachtheil, so viel an ihm ist, zu verhüten und abzuwenden.

Dagegen verspricht der Kaufmann und Seidenwaaren-Fabrikant Herr N., diesen seinen Buchhalter, Herrn Wilhelm Salbach, ein jährliches Gehalt von 350 Thaler, geschrieben dreihundert und funfzig Thaler Preuß. Courant, in vierteljährigen Raten zu zahlen, nebst fünf Friedrichsd'or als Geschenk an jedem Weihnachtsfeste, so wie auch freie Wohnung, freien Mittagstisch und Frühstück; auch wird derselbe nicht abgeneigt sein, das oben festgesetzte Jahrgehalt nach Verlauf von zwei Jahren und nach Maßgabe der ihm geleisteten Dienste zu erhöhen.

Die Aufkündigung dieses Kontrakts soll vor dessen Ablauf von keiner Seite ohne erhebliche Ursachen und eben so wenig eine stillschweigende Verlängerung desselben Statt finden; beiden Theilen

steht es vielmehr frei, drei Monate vor Beendigung dieses Vertrags zu erklären, ob und wie sie denselben erneuern oder aufheben wollen.

Beide Interessenten haben dieses Uebereinkommen durch ihre eigenhändigen Unterschriften und beigedrücktes Siegel bestätiget, und Jeder hat ein Exemplar in Empfang genommen.

Datum. Siegel. Unterschriften.

Arbeit-Verträge.

a. Bemerkungen.

Bei diesen Verträgen liegt die Verpflichtung zur Verrichtung einer gewissen Arbeit des einen Theils, und die Zahlung eines gewissen Lohns des andern Theils zum Grunde. Bei der zu verrichtenden Arbeit muß das Was, Wie und Wann auf's genaueste bestimmt werden, wobei es oft zur Verständlichkeit rathsam ist, Zeichnungen beizufügen. Eben so ist das Wieviel und Wann des zu zahlenden Lohns zu bestimmen, wobei zur Bedingung gemacht wird, daß die Arbeit nach der Vorschrift gut verrichtet sei. Auch muß die Art und Weise der Prüfung, ob die Arbeit gut sei, und was geschehen soll, wenn sie nicht gut ist, bestimmt werden.

b. Formular.

10. Ein Arbeit-Vertrag.

Auf die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, daß der Gutsbesitzer Wilhelm von Rode zu M. beabsichtige, einen auf seinem Gute befindlichen Teich ausgraben zu lassen, und Unternehmer suche, meldete sich der Bauer Christoph Jost, und erklärte, daß er sich dieser Ausgrabung unterziehen und die dazu nöthigen Gehülfen annehmen wolle. Dem rc. Jost wurde zwar vorläufig eröffnet, daß der Teich einen Flächenraum von 150 Quadratruthen enthalte, und um 8 Fuß tiefer, als er jetzt sei, ausgegraben werden solle; es wurde indeß dem Verwalter N. aufgetragen, den rc. Jost an Ort und Stelle zu führen, um sich selbst von der Beschaffenheit des Teiches zu unterrichten. Bei der Rückkehr des rc. Jost blieb er bei seinem Entschlusse, das Ausgraben des Teiches zu übernehmen und zu vollenden.

Hierauf einigte sich der rc. Jost mit dem von Rode über folgende Bedingungen:

1. Der Jost übernimmt das Ausgraben des Teiches, und setzt diese Arbeit täglich ununterbrochen mit wenigstens vier Gehülfen so lange fort, bis der ganze Teich um acht Fuß tiefer ausgegraben worden, als er gegenwärtig ist.

2. Der rc. Jost hat sich mit dem von Rode auf Tagelohn geeiniget, und zwar auf Acht Gr. täglich für den Jost und jeden seiner Gehülfen, welche an jedem Abend ausgezahlt werden.

3. Der Jost verspricht, sich an jedem Tage des Morgens um 5 Uhr mit seinen Gehülfen einzufinden, und, mit Ausnahme der gewöhnlichen Mittagsruhe, des Frühstücks und Vesperbrodts, fleißig und ununterbrochen fortzuarbeiten. Die Aufsicht über die Förderung dieser Ausgrabung hat der von Rode seinem Verwalter N. und Schreiber N. übertragen und dieselben ermächtiget, diejenigen Arbeiter, die sich faul und träge beweisen, mit der Entlassung zu bedrohen, und wenn sie darauf nicht achten, dieselbe auf der Stelle und ohne Lohn zu vollstrecken.

4. Da dem von Rode daran gelegen ist, den Teich so bald als möglich in den bestimmten Zustand herzustellen, so ist der Jost verpflichtet, mit Einschluß seiner täglich nicht weniger als fünf Mitarbeiter zu stellen, widrigenfalls der von Rode berechtiget sein soll, die an dieser Zahl fehlenden auf Rechnung des Jost anzunehmen.

Nachdem der Jost diesen Vertrag genau und wohlbedacht gelesen hat, verspricht derselbe, alle seine darin enthaltene Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen, sich den Folgen der Nichterfüllung zu unterwerfen, wogegen er und seine Gehülfen die richtige Zahlung des Tagelohns zu gewärtigen haben. Es sind davon zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt, von beiden Theilen unterschrieben und ausgewechselt worden.

Datum. Unterschrift.

Bau=Kontrakte.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Zur Unternehmung eines jeden Neubaues, jeder baulichen Veränderung, jeder neu anzulegenden oder zu verlegenden alten Feuerstelle ist der Bauherr verpflichtet, unter Einreichung einer davon angefertigten Zeichnung, die Genehmigung der Orts=Polizei=Behörde und den darüber auszufertigenden Bau=Polizei=Erlaubniß=Schein nachzusuchen, widrigenfalls derselbe, so wie der Baumeister, wenn der Bau ohne diese Erfordernisse angefangen wird, in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thaler verfällt.

Bei jedem Bau=Kontrakte muß der Aufriß und Kosten=Anschlag des Baues zu Grunde gelegt werden. Der Baumeister ist, wie jeder andere Werkmeister, für alle gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler gesetzlich verhaftet, und muß dabei auch ein geringes Versehen vertreten. Hat der Bauherr die Art, wie die Bauarbeit verrichtet werden soll, ausdrücklich vorgeschrieben und der Baumeister hat sich danach gerichtet, so haftet dieser nur für ein mäßiges Versehen. Stürzt ein Bau vor der Uebergabe ein, oder leidet er sonst Schaden, so wird vermuthet, daß der Unfall von einem Fehler des Baumeisters entstanden sei; ist aber der Schade erweislich durch einen bloßen Zufall oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister als Kunstverständiger nicht hat voraussehen können, so trifft der Schaden den Bauherrn. Ist der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln

der Kunst angeblich nicht geachtet worden, herrühren sollen, nur innerhalb dreier Jahre nach Uebergabe des Baues, in Anspruch genommen werden. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten innerhalb der gewöhnlichen zehnjährigen Verjährungsfrist zur Verantwortung gezogen werden. Hierbei kommt es jedoch auf folgende Fälle an: Hat der Bauherr die Materialien geliefert und darüber kein Urtheil des Baumeisters verlangt, so haftet letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu dem bestellten Bau offenbar untüchtig waren und er den Bauherrn deshalb nicht gewarnt hat; verlangt der Bauherr über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Baumeisters, so haftet letzterer bei dieser Beurtheilung nur für ein mäßiges Versehen.

Der Baumeister ist verbunden, den übernommenen Bau selbst auszuführen, und darf denselben nicht einem Andern wider Willen des Bauherrn übertragen. Die Handlungen seiner Gehülfen und Mitarbeiter muß er eben so wie seine eigenen vertreten. Der Bauherr hat das Recht des Widerspruchs, wenn der Baumeister zu Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntnisse und Geschicklichkeit erfordern, Leute, die zu diesem Handwerke nicht gehören, und überhaupt offenbar untüchtige Arbeiter und Gehülfen anstellt. Uebrigens muß der Baumeister die allgemeinen polizeilichen Vorschriften beim Bauen beobachten und darf denselben, auch wenn es der Bauherr verlangt, nicht entgegen handeln.

Der Bau muß zur bestimmten Zeit vollendet und übergeben werden. Ist keine Zeit bestimmt, so muß der Baumeister den Bau sofort anfangen und gehörig fortsetzen. Ist der Bau aber zur bestimmten Zeit nicht fertig, so haftet er dem Bauherrn für allen aus dieser Zögerung entstandenen Schaden. Vor Ablauf der bestimmten Zeit den fertigen Bau zu übernehmen, kann der Bauherr nicht genöthigt werden.

Bau-Kontrakte dürfen nur mit geprüften und gehörig approbirten Meistern, bei Vermeidung der in den Polizei-Gesetzen bestimmten Strafen, abgeschlossen werden.

b. Formular.

11. Ein Bau-Kontrakt.

Zwischen dem Eigenthümer und Buchhändler Friedrich Maaß, und dem Maurermeister Ernst Steinfeld, ist heute nachstehender Bau-Kontrakt abgeschlossen worden:

§. 1. Der Maurermeister St. übernimmt den ihm vom Buchhändler M. übertragenen Neubau eines Hintergebäudes von zwei Stockwerken nach dem von der Polizei-Behörde genehmigten Bauplan, so wie nach dem hier gleichfalls beiliegenden Anschlag, gegen die veranschlagte Summe von 3500 Thaler, geschrieben dreitausend fünfhundert Thaler Preuß. Courant, von dem Tage dieses unterschriebenen Kontrakts an, binnen vier Monaten dergestalt auszu-

führen und vollendet herzustellen, daß nach Ablauf dieses Zeitraums, also den 15. September d. J., das neue Gebäude dem Buchhändler M. übergeben werden kann.

§. 2. Der Maurermeister Et. als Unternehmer dieses Baues verpflichtet sich, zu demselben keine andere als nur gute Materialien an Holz, Steinen, Kalk ꝛc., wie es der Anschlag ausdrücklich vorschreibt, zu verwenden, sich nach dem Aufriß und der Zeichnung genau zu richten, auch den Bau keinem Andern zu übertragen, sondern denselben unter seiner alleinigen Aufsicht durch seine Leute ausführen und beendigen zu lassen.

§. 3. Dagegen verspricht der Bauherr dem Baumeister N. unter Voraussetzung, daß derselbe seiner vorstehend übernommenen Verpflichtung in allen Punkten genau nachkommen werde, die veranschlagte Summe von 3500 Thaler, in drei Terminen dergestalt baar in klingendem Courant zu zahlen, daß die erste Zahlung zu ein tausend Thaler sogleich nach Unterschrift dieses Kontrakts, die zweite Zahlung zu Ein Tausend Thaler, wenn das Gebäude unter Dach stehen wird, und Ein Tausend fünf hundert Thaler, wenn der in allen seinen Theilen vollkommen fertige Bau von einem dazu verordneten Königlichen Baubeamten als tüchtig und anschlagmäßig anerkannt worden, unweigerlich erfolgen soll.

§. 4. Wird der von dem Maurermeister N. übernommene Bau nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht anschlagmäßig ausgeführt, und ist derselbe zu bestimmter Zeit nicht fertig, so bleibt der Baumeister für allen dem Bauherrn zugefügten, gerichtlich zu taxirenden Nachtheil, so wie für den aus der Verzögerung der Uebergabe des Baues erweislich entstehenden Schaden verhaftet.

Beide Theile begeben sich aller Ausflüchte und Einwendungen, die gegen die Erfüllung dieses Kontrakts gemacht werden könnten, und haben denselben, nachdem er in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben.

Datum. Unterschrift.

Lehr-Kontrakte.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Wer zu einem zünftigen Meister in die Lehre gebracht wird, muß sich bei der Zunft einschreiben lassen. Bei unzünftigen Meistern geschieht dies nicht, sondern die Dauer der Lehrzeit, das Lehrgeld, Kost, Behandlung werden durch einen freien Vertrag bestimmt. Was davon nicht bestimmt ist, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt und in streitigen Fällen von der Orts-Polizei-Behörde entschieden. Wünschen die bei zunftfreien Meistern eintretenden Lehrlinge oder Gesellen, daß der Vertrag von einer Behörde aufgenommen werde, so muß solches durch die Magisträte geschehen. Wo das Lehrgeld und die Lehrjahre in den Zunftartikeln nicht festgesetzt sind, muß beides entweder durch einen schriftlichen Vertrag, oder in dem bei der Aufnahme des Lehrlings abzuhaltenden Protokolle festgesetzt werden. Ist weder eins noch das andere geschehen, so müssen der Meister sowohl als der Lehrling die Festsetzung der Zunft, in Ansehung der Lehrjahre, nach dem, was bei der Innung gewöhnlich ist, sich gefallen lassen.

Sicherheitsbestellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn, nach der Natur der Kunst oder Profession, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe oder baare Gelder anvertraut werden müssen. Ingleichen, wenn sich derselbe vorher schon der Untreue oder sonst einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat. Ferner, wenn der Lehrling schon bei einem andern Meister gestanden und demselben durch Nachlässigkeit oder Leichtsinn einen erheblichen Schaden verursacht hat.

Die Pflicht des Meisters ist, dem Lehrlinge die nöthige Anweisung zu den Kenntnissen zu geben, welche zu dem Betriebe des Gewerbes erforderlich sind. Auch muß er denselben zu guten Sitten und fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, vor Ausschweifungen und Gelegenheiten zu Lastern möglichst hüten und zu einer anhaltenden, nützlichen Thätigkeit gewöhnen. Wer einen Lehrling annimmt, welcher noch nicht eingesegnet ist, im Lesen und Schreiben und in der Religion den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, übernimmt dadurch zugleich die Pflicht als nunmehriger Stellvertreter der Aeltern und ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntniß zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten.

Der Lehrling muß sowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen des ersten Gesellen gehorchen. Zu Gesindediensten darf der Meister den Lehrling nur in sofern gebrauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht versäumt wird.

Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling, nach Erforderniß der Umstände, mäßig zu züchtigen. — Er darf aber dabei die, einem Vater vorgeschriebenen, Grenzen nicht überschreiten, welcher berechtigt ist, zur Bildung seiner Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen. In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Meisters kann nur der erste oder Meistergeselle, und auch dieser nur in Gewerkssachen, das Recht der mäßigen Züchtigung, über den Lehrling ausüben. Ein von dem Meister gemißhandelter Lehrbursche soll von den Aeltesten, bis zur Vollendung seiner Lehrjahre, bei einem andern Meister untergebracht werden. Die dazu erforderlichen Kosten muß der vorige Meister tragen; doch kommt demselben darauf das, bei der Aufnahme des Lehrlings etwa bedungene und noch rückständige, Lehrgeld zu gute.

Stirbt der Meister, so haben der Lehrling oder dessen Aeltern, Vormünder oder Pfleger die Wahl, ob sie ihn bei der das Handwerk fortsetzenden Wittwe lassen oder zu einem andern Meister bringen wollen. Letzternfalls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehrgelde so viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit nach dem Befinden der Zunft-Aeltesten verhältnißmäßig zu rechnen ist. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Wittwe das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister dasselbe ferner zu treiben außer Stande kommt. Zur Unterbringung eines solchen Lehrburschen müssen nöthigenfalls die Aeltesten hülfreiche Hand leisten.

Wenn der Lehrbursche ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft, so muß dem Meister das Lehrgeld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdies wegen des, aus dem Verluste des Lehrlings oder der Kosten bei der Aufnahme eines andern, etwa entstandenen Nachtheils schadlos gehalten werden. Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meister gebracht wird, die Lehrjahre auf Verlangen desselben von Neuem anfangen. Will der Lehrbursche ein anderes Gewerbe ergreifen, so hat der Meister das Lehrgeld nicht nur für die verflossenen Jahre, sondern auch für das ganze noch laufende zu fordern.

So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtiget ist, kann der Meister den Lehrling loszusprechen nicht angehalten werden. Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu entrichten unvermögend, so muß er dem Meister eine gewisse Zeit noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehrjahre unentgeldlich dienen. Ist in den Zunftartikeln keine Zeit bestimmt, so muß dieselbe nach dem billigen Ermessen der Gewerks-Aeltesten, und allenfalls durch einen Zunft-Beschluß, festgesetzt werden.

Einen Lehrling, welcher sich grober Veruntreuungen schuldig macht, oder sich den Anweisungen des Meisters hartnäckig widersetzt, oder den Meister oder dessen Familie durch Thätlichkeiten oder andere grobe Beschimpfungen vorsätzlich beleidiget, oder sich einem liederlichen Wandel ergiebt, oder nach dem Befinden der Aeltesten zu der Erlernung des Handwerks gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meister zurück schicken. In diesen, so wie in allen übrigen vorstehend nicht bestimmten Fällen, wo die Lehrzeit ohne Schuld des Meisters nicht ausgehalten wird, kann derselbe das rückständige Lehrgeld, nach Verhältniß der verflossenen Zeit und für das ganze laufende Jahr fordern.

Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eigenen Mitteln kann einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden. Wird der Lehrling, durch eine kürzer als 3 Monate dauernde Krankheit, an der Fortsetzung der Lehre gehindert, so wird ihm dieser Zwischenraum auf die gesetzliche oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet. Hat aber die Krankheit länger gedauert, so kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und der Zunft-Aeltesten an, in wiefern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

Dem Lehrherrn steht frei, dem Lehrburschen zur Belohnung seines Fleißes einen Theil der Lehrzeit zu erlassen. Ist jedoch die Lehrzeit gesetzlich bestimmt, so kann höchstens nur der dritte Theil derselben erlassen werden. Allemal aber ist zu einem solchen Erlasse die Einwilligung der Aeltesten nach angestellter Prüfung erforderlich.

Nach geendeter Lehrzeit muß der Meister den Lehrburschen der versammelten Zunft zur Prüfung und Aufnahme als Gesellen vorstellen. Bei dieser Aufnahme sind weder Schmausereien auf Kosten des Gesellen, noch andere Erpressungen, auch keine unanständige oder der Gesundheit nachtheilige Gebräuche zulässig. Dem neu aufgenommenen Gesellen muß ein Lehrbrief unter Vollziehung der

Aeltesten und des Beisitzers, mit Beidrückung des Gewerksiegels, ausgefertigt werden.

Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen darf der Lehr- und Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre erlangte Geschicklichkeit nicht versagen. Dieses Zeugniß gilt statt Lehrbriefes oder Kundschaft, wenn die Orts-Polizei darauf bescheiniget, daß ihr der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sei, der das darin benannte Gewerbe selbstständig treibe, und daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr selbst das Gegentheil nicht bekannt sei.

Auch unzünftige Meister sind nach dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 berechtiget, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen, so wie auch zünftige Gesellen, ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten, bei Unzünftigen arbeiten dürfen.

b. Formular.

12. Ein Lehr-Kontrakt.

Zwischen den Unterzeichneten, Kaufmann der Materialwaaren-Handlung, Gottfried Schulze, und dem Verfertiger musikalischer Saiten-Instrumente, Friedrich Lehmann, ist heute folgender Lehr-Kontrakt abgeschlossen worden:

§. 1. Der Kaufmann N. übergiebt seinen Sohn, Georg Friedrich, dem gedachten Instrumentenmacher in die Lehre, um bei demselben alle zur Verfertigung musikalischer Saiten-Instrumente erforderlichen Kenntnisse zu erlernen.

§. 2. Der Instrumentenmacher N. nimmt den Sohn des Kaufmanns N., Georg Friedrich, in die Lehre, und verpflichtet sich, denselben zu allen in sein Fach einschlagenden Kenntnissen, namentlich zur Verfertigung von Pianos, Harfen nnd Violinen, Bratschen, Baßgeigen 2c., anzuleiten, und ihm darin einen gründlichen Unterricht zu ertheilen.

§. 3. Der Kaufmann N. verspricht, das Lehrgeld für seinen Sohn mit 200 Thaler, geschrieben zwei hundert Thaler Preuß. Courant, die eine Hälfte drei Monate nach Antritt der Lehrzeit und die andere, wenn derselbe ausgelernt, baar zu zahlen. Für anständige Kleidung, Wäsche und ein Bett sorgt der Vater, für Kost und Wohnung der Lehrherr.

§. 4. Die Lehrzeit ist auf fünf Jahre festgesetzt, doch kann solche nach Maßgabe der Fortschritte des Lehrlings abgekürzt werden und es steht demselben alsdann frei, bei seinem Lehrherrn ferner als Gehülfe zu arbeiten, oder eine anderweitige Stelle zu suchen. Während der Lehrzeit darf der Lehrling zu keinen andern Arbeiten als denen eines Instrumentenmachers, am wenigsten zu häuslichen Geschäften, gebraucht werden.

§. 5. Da der aufzunehmende Lehrling wünscht, sich während seiner Lehrzeit in einigen Sprachen und wissenschaftlichen Kenntnissen zu vervollkommnen, so verspricht sein Lehrherr, demselben wöchentlich vier Abendstunden hierzu frei zu geben. Die Kosten dieses Unterrichts zahlt der Vater.

§. 6. Der Georg Friedrich N. verspricht seinem Lehrherrn Treue, Gehorsam und gute Aufführung, und der Vater desselben verbürgt sich für allen erweislichen Schaden und Nachtheil, den sein Sohn etwa dem Lehrherrn zufügen sollte.

Vorstehender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von den Kontrahenten genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

Datum. Unterschrift.

Schenkungs-Verträge.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Schenkungen sind Verträge, wodurch Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeldlich zu überlassen sich verpflichtet. Bei allen Schenkungs-Verträgen ist, wie bei andern Verträgen, eine ausdrückliche oder durch Handlungen erklärte Annahme nothwendig. Worte und Handlungen des Beschenkten sind, im zweifelhaften Falle, so zu deuten, daß er das Geschenk dadurch habe annehmen wollen. Eigentliche Schenkungs-Verträge sind nur alsdann verbindlich, wenn sie entweder gerichtlich geschlossen, oder wenn eine wirkliche Natural-Uebergabe, wodurch die Sache in den Besitz des Beschenkten gelangt, erfolgt ist, und von dieser Zeit an sechs Monate verflossen sind. Aus einem außergerichtlichen, wenn gleich schriftlichen Schenkungs-Vertrage, kann in der Regel auf Erfüllung nicht geklagt werden.

Schenkungen sind belohnende (remuneratorische), wenn dadurch eine löbliche Handlung oder ein geleisteter, wichtiger Dienst vergolten wird. In dem darüber errichteten Instrument muß die Handlung oder der Dienst bestimmt angegeben werden. Ist diese Form nicht beobachtet, so wird das Geschenk nicht als ein belohnendes, sondern als ein freiwilliges, d. h. welches aus bloßer Freigebigkeit versprochen worden, angesehen und betrachtet.

Schenkungen unter Eheleuten haben das Eigenthümliche, daß Alles, was von dem Manne der Frau zum standesmäßigen Unterhalt an Kleidern oder anderen Sachen gegeben ist, ein freies Eigenthum derselben wird, daß aber von demjenigen, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber oder sonst zur Pracht von dem Manne erhalten hat, bei erfolgender Absonderung des Vermögens die Vermuthung gilt, daß ihr solches nur geliehen worden.

Schenkungen können unter gewissen Beschränkungen widerrufen werden, theils von Seiten des Schenkenden, theils von seinen Erben und Gläubigern. Gerichtlich geschlossene Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden. Ist aber eine außergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden, so findet dennoch von Seiten des Schenkenden der Widerruf innerhalb sechs Monaten nach der Uebergabe Statt; aber auch nach Verlauf dieser Zeit kann eine Schenkung widerrufen werden: 1) wenn die Schenkung die Hälfte seines Vermögens zur Zeit des geschlossenen Vertrags übersteigt, und zwar innerhalb dreier Jahre bis zum Betrage dieser

Hälfte; 2) wenn er in Dürftigkeit gerathen ist, in welchem Falle er entweder das Geschenk selbst, so weit dasselbe bei den Beschenkten noch vorhanden ist, oder sechs vom Hundert der geschenkten Sache, als eine Kompetenz jährlich, nach der Wahl des Beschenkten fordern kann; 3) wenn derselbe erst nach dem Schenkungs-Versprechen, jedoch vor der Uebergabe der geschenkten Sache, Kinder erhält, oder wenn er die verloren geachteten wiederfindet, und das Geschenk weder einem Verwandten in aufsteigender Linie, noch einem, auch nur außer der Ehe erzeugten Kinde, versprochen worden; 4) wenn der Empfänger sich eines groben Undanks gegen ihn schuldig gemacht hat.

Von den Erben des Geschenkgebers kann eine Schenkung widerrufen werden: wenn ihnen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, die Schenkung vom Erblasser innerhalb dreier Jahre vor seinem Tode gemacht ist, und der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags der geschenkten Summe oder Sache ausmacht, bis zum Betrage dieser Hälfte; wenn der Schenkende nach den Gesetzen verpflichtet war, ihnen Unterhalt zu geben, und der Nachlaß diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, das Geschenk aber in den drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt ist, bis zur Ergänzung des Fehlenden.

Die Gläubiger des Schenkenden sind bei entstandenem Konkurse zum Widerruf berechtiget: wenn die Schenkung innerhalb eines Jahres vor eröffnetem Konkurse gemacht ist, und auf einer bloßen Freigebigkeit beruht hat; wenn die Schenkung zwar früher, jedoch innerhalb der letzten drei Jahre vor eröffnetem Konkurse gemacht ist, und erwiesen wird, daß der Schenkende schon damals über den Betrag seines Vermögens verschuldet gewesen sei. Dieser Widerruf steht jedoch nur solchen Gläubigern zu, deren Forderungen älter sind, als die Schenkung.

Eine vor oder bei der Schenkung, oder auch bei der Uebergabe geschehene Entsagung des Rechts zum Widerruf, selbst wenn sie eidlich bestärkt worden, hindert dennoch weder den Schenkenden noch dessen Erben an der Ausübung desselben. So weit der Widerruf gegen den Beschenkten Statt findet, so weit müssen auch dessen Erben sich denselben gefallen lassen; doch sind in allen Fällen der Beschenkte und dessen Erben zur Wiedererstattung nur so weit verpflichtet, als sich die geschenkte Sache zur Zeit des Widerrufs noch in dem Vermögen oder Nachlasse befindet, oder die letzteren durch den daraus gelöseten Werth noch wirklich reicher sind.

Ohne landesherrliche Erlaubniß darf keiner ausländischen Kirche, geistlichen Gesellschaft, Schule, Universität, Erziehungs-Anstalt oder milden Stiftung Etwas verabfolgt werden, bei Strafe des doppelten Ersatzes der gezahlten Summe. Von Geschenken, die inländischen Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zugewendet werden, müssen die Vorsteher dem Ministerium Anzeige machen, welches, wenn die Schenkung nicht 500 Thaler übersteigt, deren Annahme verfügt.

b. Formular.

13. Ein Schenkungs-Vertrag.

Zwischen dem Rentier August Berger und dem Königlichen Kanzlei-Secretair August Müller, ist heute folgender Schenkungs-Vertrag geschlossen worden:

§. 1. Der Rentier August Berger erklärt, daß er seinem ehemaligen Pflegebefohlenen und Pathen, dem Königlichen Kanzlei-Secretair August Müller, sein in der — Straße unter Nr. 25 belegenes, ihm eigenthümlich zugehöriges und im Hypothekenbuche des hiesigen Königlichen Stadtgerichtes Vol. — Fol. — Nr. — eingetragenes Haus von zwei Stockwerken, nebst dem hinter demselben befindlichen Garten, mit Allem, was darin wand-, niet- und nagelfest ist, dergestalt schenke, daß ihm dasselbe für sich und seine Erben als freies Eigenthum auf ewige Zeiten verbleibe, und er in demselben nicht allein gegen ihn, den Geschenkgeber, sondern gegen Jedermann geschützt werde.

§. 2. Der Geschenkgeber versichert, daß das verschenkte Haus die Hälfte seines Vermögens bei weitem nicht erreiche, viel weniger übersteige, und sich also des Einwandes, „das Geschenk habe die Hälfte seines Vermögens überstiegen und könne deshalb widerrufen werden“, ausdrücklich begebe und von dieser Befugniß zum Widerrufe keinen Gebrauch machen wolle.

Der Geschenkgeber fügt noch hinzu, daß ihm das Gesetz wohl bekannt sei, wonach es dem Geschenkgeber frei stehe, „eine gerichtlich bestätigte und durch die Uebergabe vollzogene Schenkung innerhalb dreier Jahre vom Tage der bestätigten Abschließung zu widerrufen, wenn das Geschenkte die Hälfte seines Vermögens übersteige, daß er aber von dieser Befugniß zum Widerrufe keinen Gebrauch machen könne, wenn er in dem gerichtlich bestätigten Vertrage ausdrücklich erklärt habe: „das Geschenk übersteige nicht die Hälfte seines Vermögens“; es sei also nicht Irrthum, nicht Unwissenheit des Gesetzes, wenn er sich den Folgen der geschehenen Entsagung unterworfen habe.

§. 3. Der Geschenkgeber, Rentier August Berger, erklärt ferner, daß diese Schenkung nicht als eine belohnende, sondern bloß als eine freigebige angesehen werden solle, daß er durch keinen andern Beweggrund zu dieser Freigebigkeit bewogen worden, als durch die besondere Zuneigung gegen seinen ehemaligen Pflegebefohlenen und Pathen, den er wegen seines stets rechtschaffenen Betragens achte und liebe; daß ihm diese Schenkung auf keine Weise abgelockt sei, und daß ihn übrigens dieselbe nicht außer Stand setze, seinen Pflichten gegen die Seinigen ein Genüge zu leisten.

§. 4. Der Geschenkgeber genehmigt und verlangt ausdrücklich, daß auf den Grund dieses Schenkungs-Vertrags sein Besitztitel des verschenkten Hauses im Hypothekenbuche gelöscht, und auf den Schenknehmer und nunmerigen Eigenthümer, den Kanzlei-Secretair August Müller, umgeschrieben, ihm der gewöhnliche Hypothekenschein darüber ertheilt werde, derselbe auch am 1. Juli d. J. von dem Hause Besitz nehmen möge.

§. 5. Nach diesem wohl überlegten und bestimmt erklärten Entschlusse des August Berger, nahm der Kanzlei-Secretair August Müller die ihm gemachte Schenkung mit kindlichem Danke an, und erklärte, daß er auf Umschreibung des Besitztitels auf seinen Namen sofort antragen und das Haus am 1. Juli d. J. in Besitz nehmen werde.

Vorstehender Schenkungs-Vertrag ist von beiden Kontrahenten und den zugezogenen zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben worden und soll sofort dem hiesigen Königlichen Stadtgericht zur Vollziehung vorgelegt werden.

Datum. Unterschrift.

Adoptions-Verträge.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Die Adoption oder Annahme an Kindes Statt kann nur durch einen schriftlichen, von dem Obergerichte der Provinz, in welchem der Adoptirende seinen Wohnsitz hat, bestätigten Vertrag geschehen. Dabei ist die Einwilligung des an Kindes Statt Anzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes erforderlich, die Einwilligung der Aeltern des Annehmenden ist dagegen nicht nöthig. Auch Personen weiblichen Geschlechts ist dieses gestattet; sind sie aber verheirathet, so kann dieses nur mit Bewilligung ihres Ehemannes geschehen. Der Anzunehmende muß jünger als der Annehmende, und zwar letzterer über 50 Jahr alt sein; ist er jünger, so darf er nur mit besonderer landesherrlicher Genehmigung, und wenn ihm die Erzeugung natürlicher Kinder nicht mehr zu erwarten steht, an Kindes Statt annehmen. Von dieser Befugniß sind ganz ausgeschlossen diejenigen, welche vermöge ihres Standes zur Ehelosigkeit verpflichtet sind, und diejenigen, welche noch eheliche Abkömmlinge am Leben haben.

Durch die Adoption erlangt der Angenommene den Namen und Stand seines Adoptivvaters und seiner Adoptivmutter. Zwischen der zur Zeit der Annahme bereits vorhandenen oder später hinzukommenden Kinder des Annehmenden und den Adoptiv-Aeltern, nicht aber zu deren Familie, werden Blutsverwandtschafts-verhältnisse begründet. Es verbleibt aber der Angenommene in den früheren Verhältnissen zu der Familie, in welcher er geboren worden, und ist daher, um die Verdunkelung seiner, an seine natürliche Familie ihm zustehenden Rechte zu verhüten, neben seinem Adoptivnamen, den seiner eigenen Familie zu führen, berechtiget. Auf das Vermögen des Annehmenden erlangt der Angenommene die Rechte eines leiblichen, ehelichen Kindes, dagegen erlangt ersterer am Vermögen des letzteren gar kein Recht, vielmehr fällt das Eigenthum und der Nießbrauch desselben an den leiblichen Vater mit Ausschluß des Adoptivvaters.

Ist der Annehmende von Adel und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft, so kann letzterer die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels nur mittelst besonderer landesherrlicher Verfügung erhalten. Durch die Adoption treten auch die damals schon

vorhandenen, auch nachher erzeugten Abkömmlinge des angenommen Kindes gegen die annehmenden Aeltern in eben das Verhältniß, wie Blutsverwandte in absteigender gegen die in aufsteigender Linie; zwischen dem angenommenen Kinde und der Familie der Annehmenden entsteht gar keine Verbindung. Die Adoption kann eben so, wie sie zu Stande gekommen ist, mit Einwilligung der Interessenten und unter gerichtlicher Bestätigung wieder aufgehoben werden.

b. Formular.

14. Ein Adoptions-Vertrag.

Zwischen dem Unterschriebenen, dem Königl. Preuß. pensionirten Rendanten Gottfried Wilhelm Krüger und dessen Enkelsohn Georg Christian Franke, ist heute nachstehender Adoptions-Vertrag geschlossen worden:

Ich, Gottfried Wilhelm Krüger, Königl. Preuß. pensionirter Rendant, beurkunde hierdurch, daß ich bald mein 75stes Jahr erreichen werde und mich meiner einzigen Tochter Friederike Amalie, welche an den — Franke verheirathet gewesen, von ihrem Manne aber mittelst Scheidungsprozesses getrennt worden, aus Vaterliebe zu derselben und bei dem ihr mangelnden Besitz alles Vermögens, wieder anzunehmen und dieselbe mit dem aus gedachter Ehe erzielten einzigen Sohne standesmäßig erhalten, erziehen und versorgen will. Da ferner für mich nicht die entfernteste Hoffnung, Kinder zu bekommen, vorhanden ist; so habe ich mit meinem Enkelsohn, Georg Christian Franke, vier und zwanzigjährigen Alters, folgenden Adoptions-Vertrag förmlich und mit reifer Ueberlegung abgeschlossen.

§. 1. Ich obengenannter Rendant Krüger nehme hierdurch und in Kraft dieses, meinen Enkelsohn Georg Christian Franke unter dem ausdrücklichen Vorbehalt an Kindes Statt an, daß derselbe befugt und verbunden sein solle, meinen Geschlechtsnamen Krüger zu führen und unabänderlich beizubehalten; nicht weniger erkläre ich hierdurch ernstlich und wohlbedächtig, daß derselbe nach dem Ableben meiner Ehegattin, geborne Henriette Koch, in dem Maße meinen Nachlaß erben soll, als ich dessen Mutter in meinem bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. errichteten und niedergelegten Testament zur Erbin eingesetzt habe.

§. 2. Ich mit unterschriebener Georg Christian Franke erkenne, in dankbarer Erinnerung an die von meinem Großvater empfangenen unzähligen Beweise seiner väterlichen Liebe gegen mich, die gegenwärtige Annahme an Kindes Statt, als die ausgezeichnetste Wohlthat mit dem innigst gefühlten Danke an, und gebe dazu hierdurch nicht nur meine freie Einwilligung, sondern ich gelobe und verspreche auch meinem gedachten Großvater und nunmehrigen Wahlvater Ehrfurcht, Gehorsam und Unterstützung in seinem Alter, nach allen meinen Kräften anhaltend und unveränderlich zu leisten; nicht weniger mache ich mich hierdurch verbindlich, meines

Stoß- und Wahlvaters Geschlechtsnamen Krüger mit Vergnügen zu führen und unabänderlich beizubehalten.

Da die Kontrahenten diesem Vertrage nichts weiter beizufügen wissen, so haben sie denselben eigenhändig unterschrieben und beschlossen, denselben dem Königlichen Oberlandesgerichte zu — zur gerichtlichen Ausfertigung und Vollziehung in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Datum. Unterschrift.

Leibrenten-Verträge.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Wenn sich Jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet, so entsteht dadurch ein Leibrenten-Vertrag. Derjenige, welcher die Kapitalsumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente. Statt des baaren Geldes kann eine Leibrente zwar auch gegen Ueberlassung eines Grundstücks, einer Gerechtigkeit oder einer andern Sache erworben werden; doch müssen alsdann die Kontrahenten über einen nach Gelde bestimmten Werth, wofür die Sache angeschlagen sein solle, sich vereinigen, und dieser Werth tritt bei allen in der Folge vorkommenden Verhandlungen an die Stelle der gegebenen Sache. Die Leibrente kann Jemand für sich selbst oder für einen Dritten, jedoch nur unter dessen Beitritt kaufen, und sich die Bezahlung derselben auf seine eigene Lebenszeit, oder auf das Leben eines Dritten oder auch des Verkäufers selbst, vorbedingen. Hat der Käufer der Leibrente die Dauer derselben auf seine eigene Lebenszeit bestimmt, so erlischt dieselbe mit seinem Tode, dieser mag natürlicher oder gewaltsamer Weise erfolgt sein. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Lebenszeit eines Dritten zum Maßstabe der Leibrente bestimmt ist; hat jedoch der Verkäufer den Tod des Käufers oder des Dritten vorsätzlich veranlaßt, so muß der für die Leibrente gegebene Werth zurückgegeben werden. Der Verkäufer kann davon die bisher gezahlten Leibrenten nicht abziehen. Das Kapital fällt dem Erben des Käufers, oder Demjenigen, für den die Leibrente gekauft worden, anheim. Ist aber Niemand mehr vorhanden, dem nach dieser Bestimmung ein Recht auf dieses Kapital zukommt, so wird dasselbe von dem Fiskus eingezogen. Ist die Leibrente auf das Leben eines Dritten bedungen, so berechtigt eine, von diesem ergriffene gefährliche Lebensart den Käufer noch nicht, von dem Vertrage wieder abzugehen. Ist die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers bestimmt, und dieser verliert dasselbe durch Selbstmord oder durch verwirkte Todesstrafe, so kann der Käufer den Vertrag aufheben und sein Kapital wieder zurück fordern; er muß sich aber darauf Alles anrechnen lassen, was er durch die genossene Leibrente über den Betrag der landüblichen Zinsen seines Kapitals erhalten hat. Haben Mehrere gemeinschaftlich eine Leibrente gekauft, so wird, wenn nicht ein anderes verabredet worden, angenommen, daß jeder Käufer nur

seinen Antheil nach der Zahl der Köpfe zu fordern habe. Mit dem Abgange eines Jeden derselben erlischt also sein Antheil zu Gunsten des Verkäufers. Wenn aber die Leibrente auf die Lebenszeit mehrerer Personen, außer dem Käufer und Verkäufer; oder auch auf die Lebenszeit mehrerer Verkäufer vorbedungen worden; so muß die ganze Leibrente so lange gezahlt werden, als noch einer derselben am Leben ist. Geht der Vertrag dahin, daß die Leibrente erst nach dem Ableben mehrerer Personen entrichtet werden solle, so müssen, in Ermangelung besonderer Verabredungen, alle benannten Personen gestorben sein, ehe die Leibrente gefordert werden kann.

Zum Abbruche des Pflichttheils der Kinder des Käufers, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon vorhanden waren, kann der Käufer aus dem Vertrage keinen Vortheil ziehen. Auch zur Verkürzung seiner Gläubiger soll Niemand sein Vermögen auf Leibrenten geben. Den Gläubigern des Käufers steht also frei, innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrage gegen das Geschäft zu protestiren, und dieses dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen zu lassen. Diese Protestation hat die Wirkung, daß alsdann ein solcher Gläubiger, in Ermangelung anderer Mittel zu seiner Befriedigung, dieselbe aus dem, auf Leibrenten gegebenen Kapitale fordern kann. Dem Verkäufer steht aber auch frei, sobald ihm dergleichen Protestationen bekannt gemacht worden, von dem Vertrage wieder abzugehen, und das Kapital, nach Abzug der davon etwa schon entrichteten Leibrente, zurückzuzahlen. Will er dennoch bei dem Vertrage stehen bleiben, so ist er befugt, gegen den künftigen Anspruch solcher protestirender Gläubiger, durch Zurückhaltung und gerichtliche Niederlegung eines verhältnißmäßigen Theils der Leibrente, sich zu decken.

Wenn der Verkäufer der Leibrente durch drei hintereinander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückstande bleibt, so kann der Käufer das Kapital zurückfordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehen, vielmehr muß er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückstande geblieben ist, das Kapital landüblich verzinsen. Ist wegen des letzten Lebensjahres nichts Besonderes verabredet, so muß der Verkäufer die Rente des ganzen Jahres bezahlen, wenn auch der Todesfall gleich zu Anfang desselben sich ereignet hätte. Der Anfang eines jeden Lebensjahrs wird, in Ermangelung verabredeter Bestimmungen, von dem Tage an, wo die erste Zahlung fällig war, gerechnet.

b. Formulare.

15. Ein Leibrenten-Vertrag.

Zwischen den Endes-Unterschriebenen, dem pensionirten Schauspieler Herrn Carl Heinrich Bielefeld und dem Kaufmann Herrn Joseph Sinnhold, ist, nach vorhergegangener reiflicher Ueberlegung, folgender Leibrenten-Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1. Der pensionirte Schauspieler Herr N. übergiebt, wegen seines vorgerückten Alters und seiner körperlichen Schwäche, dem Kaufmann N. sein ganzes baares Vermögen von 10,000 Thalern, geschrieben zehntausend Thalern, bestehend in 6000 Thaler, geschrieben sechs tausend Thaler, Pommerschen 4 procentigen Pfandbriefen, 4000 Thaler, geschrieben vier tausend Thaler, Staatsschuldscheinen, unwiderruflich und eigenthümlich und mit alleiniger Ausnahme seiner Kleidungsstücke, Wäsche, Möbeln und Bücher, für eine jährliche Leibrente von 600 Thalern, geschrieben sechs hundert Thalern, voraus zahlbar in vierteljährigen Raten von 150 Thalern.

§. 2. Der Kaufmann Herr Joseph Sinnhold acceptirt diese Vermögens-Uebergabe und nimmt die Pommerschen Pfandbriefe nebst den Staatsschuldscheinen nach dem heutigen Course zu 93¼ pCt., zusammen über 10,000 Thaler in Empfang, unter dem Versprechen; dem Schauspieler Herrn N. eine jährliche Leibrente von 600 Thalern, schreibe sechshundert Thalern in Preuß. Cour., auf die Lebenszeit des N., vierteljährlich mit 150 Thalern und zwar vom 1sten Juli d. J. an pränumerando, pünktlich und richtig auszuzahlen. Es versteht sich von selbst, daß die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Rente mit dem Tode des Käufers N. erlischt, dieser mag natürlich oder gewaltsamer Weise erfolgen, wogegen aber, wenn der Verkäufer wider Erwarten mit Tode abgehen sollte, dieser Kontrakt, in aller seiner Kraft und Wirkung, auf dessen Erben übergeht.

§. 3. Sollte der Verkäufer der Leibrente ein ganzes Jahr hindurch mit deren Bezahlung im Rückstande bleiben, so ist der Käufer befugt, das ganze Kapital zurückzufordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehen, sondern muß von der Zeit an, wo er mit der Rente im Rückstande geblieben ist, das Kapital landüblich verzinsen.

§. 4. Damit jedoch der Käufer, im Falle vorstehende auflösende Bedingungen eintreten sollten, wegen Zahlung dieser Rente und des Kapitals selbst gesichert sei, verpfändet der Verkäufer Herr N. sein ihm eigenthümlich zugehöriges, Louisen-Straße Nr. 16 belegenes Wohnhaus, auf Höhe von zehn tausend Thalern und genehmigt, daß dieses Kapital in das Hypothekenbuch auf sein gedachtes Haus sub rubr. II. eingetragen werde. Hierbei bemerken die Kontrahenten, daß diese Kapitalsumme mit dem Tode des Käufers der Leibrente erlischt, und auf den alleinigen Antrag des Verkäufers gelöscht werden soll.

Die Kontrahenten haben diesen Leibrenten-Vertrag selbst durchgelesen, eigenhändig unterschrieben und überreichen denselben dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte mit der Bitte um dessen Bestätigung und einmalige Ausfertigung für jeden Kontrahenten.

Datum.

Unterschrift.

Das Testament und Kodicill.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Jede einseitige Willenserklärung, wodurch Jemand zum Erben einer ganzen Verlassenschaft oder eines Theils derselben berufen

wird, heißt ein Testament, letztwillige Verordnung. Wird, ohne Einsetzung von Erben, nur über einzelne Gegenstände verfügt, und werden Legatarien eingesetzt, so heißt die letztwillige Verordnung Kodicill. Die wesentlichen Punkte bei Errichtung eines Testaments sind: die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, die Fähigkeit, Erbe zu sein, die Erbeseinsetzung und die Form der Testamente.

1. Fähigkeit zu letztwilligen Verordnungen. So weit Jemand unter Lebendigen über sein Vermögen zu verfügen fähig ist, so weit kann er, in der Regel, auch auf den Todesfall Verfügungen treffen. Minderjährige ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erfordert wird. Doch sind Personen, welche das achzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum gerichtlichen Protokolle zu errichten befugt. So weit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegen steht, bedürfen dieselben, auch in Ansehung des nicht freien Vermögens, keiner Einwilligung des Vaters. Bei Frauenspersonen ist auch an Orten, wo sie keine Verträge ohne Geschlechtsvormund schließen können, die Zuziehung eines solchen Kurators bei ihren letztwilligen Verordnungen nicht nöthig. Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todes wegen rechtsgültig verordnen. Personen aber, die wegen Wahn- oder Blödsinns unter Vormundschaft stehen, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten unfähig. Tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stellen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nichts entgegen. Erklärte Verschwender können während der Vormundschaft, zum Nachtheil ihrer gesetzlichen Erben, nur über die Hälfte ihres Nachlasses gültig verordnen. Testamente und Kodicille, welche ein Verschwender während der Vormundschaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundschaft, vor dem Tode des Testators, wieder aufgehoben wird. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Verschwender zwar noch unter Vormundschaft verstirbt, aber weder Ehegatten, noch Verwandte innerhalb des sechsten Grades mit Inbegriff desselben, hinterläßt. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Erblassers muß nach dem Zeitpunkte, wo er seinen letzten Willen errichtet hat, beurtheilt werden. War zu dieser Zeit der Erblasser wegen eines natürlichen Mangels, seinen letzten Willen zu erklären, unfähig, so bleibt die Verordnung ungültig, wenn auch dieser Mangel in der Folge gehoben worden. Stand ihm aber nur das Verbot eines positiven Gesetzes, welches sich nicht auf einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung bezieht, dabei entgegen, so wird die Verordnung gültig, wenn das Hinderniß in der Folge hinweggefallen ist. Insofern die Unfähigkeit, zu testiren, als die Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, erstreckt sich dieselbe auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen.

2. Fähigkeit, Erbe zu sein. Wer im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtiget ist, dem können auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden. Bei Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder Legatarius muß auf die Zeit des Erbanfalls angesehen werden. Unfähig zur Erwerbung der letzwilligen Verordnungen sind besonders: Personen, die mit dem Erblasser Ehebruch oder Blutschande getrieben haben, wenn entweder, um dieses verbotenen Umgangs willen, eine Ehe getrennt, oder der Erblasser sonst des Ehebruchs oder der Blutschande mit der begünstigten Person gerichtlich überführt worden. Haben jedoch Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben, nach der Kab. Ordre vom 15. März 1803 die Erlaubniß erhalten, sich zu ehelichen, so sind sie berechtiget, für einander letztwillig zu verfügen. Ferner sind ohne Einwilligung der vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen an sich zu bringen unfähig: Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde, Korporationen und Gesellschaften; auch nur unter den oben bemerkten Beschränkungen, Kirchen und andere geistliche Gesellschaften, Schulen und milde Stiftungen. So weit die Preußischen Einwohner zur Erwerbung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in fremden Staaten, nach den Gesetzen derselben, für unfähig geachtet werden, so weit sind auch dortige Einwohner, von hiesigen Unterthanen Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, nicht fähig.

Wer vermöge seines Standes, gewisse Sachen oder Güter zu besitzen, an sich nicht fähig ist, dem können solche dennoch in einem Testamente oder Kodicille zugewendet werden, er muß aber binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers entweder die Fähigkeit zum Besitz sich verschaffen, oder sein, aus der letztwilligen Verordnung erlangtes Recht einem andern Fähigen abtreten.

3. Erbeseinsetzung. Der Erblasser kann in seinem Testament einen oder mehrere Erben zu seinem Nachlasse ernennen; er kann auch nur über einen Theil des Nachlasses verordnen, und es in Ansehung des Ueberrestes bei der gesetzlichen Erbschaft lassen; ferner ohne Benennung irgend eines Erben über einzelne Theile seines Nachlasses verfügen. Der Erblasser kann in seinem Testamente außer dem ersten Erben auch den, welcher in bestimmten Fällen an dessen Stelle treten soll, ernennen; hat er das Desfalsige festgesetzt, so ist eine gemeine Substitution vorhanden. Ist aber dem ersten Erben zur Pflicht gemacht, die Erbschaft oder das Vermächtniß einem Andern zu überliefern, so enthält dieses eine fideikommissarische Substitution. Ist verordnet, daß ein gewisses Grundstück oder Kapital entweder für beständig, oder doch durch mehrere Geschlechtsfolgen bei einer Familie verbleiben solle, so wird solches ein Familienfideikommiß genannt.

Zu Familienfideikommissen können nur Kapitalien und Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, gewidmet werden; aus bloßen Häusern und Gebäuden, aus Mobilien und Kostbarkeiten allein kann kein beständiges Fideikommiß errichtet, wohl aber können dergleichen Gegenstände einem andern für sich bestehenden Fideikommiß zugeschlagen werden. Ein Landgut, welches zu einem beständigen Familienfideikommiß bestimmt werden soll, muß wenigstens einen reinen Ertrag von

2500 Thalern nach einem landüblichen Wirthschaftsanschlage gewähren. Der Erblasser kann das Erbrecht bedingen durch Bestimmung eines Zwecks oder Auferlegung einer gewissen Pflicht. Allgemeine Ermahnung zur Tugend, Ordnung, Sparsamkeit 2c. können den Erben oder Legatarius nur in seinem Gewissen verbinden. Wird aber das unter Aufsicht gestellte Betragen des Erben durch ungünstige Berichte nachgewiesen, so geht, nach fruchtlos erfolgter gerichtlicher Warnung, die Erbschaft verloren.

4. Form der Testamente und Kodicille. Jedes Testament oder Kodicill muß in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben oder zum gerichtlichen Protokolle erklärt werden. Ausgenommen hiervon sind:

a) Verordnungen wegen Begräbnisses, Bevormundung der Kinder, und anderer das Vermögen nicht betreffenden Punkte. Vermächtnisse, welche den 20sten Theil des Nachlasses nicht übersteigen. Diese können durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene oder von einem Notarius unter Zuziehung eines Zeugen aufgenommen und ohne gerichtliche Uebergabe verordnet werden. Jahr und Tag darf nicht fehlen. In andern Fällen sind bloß außergerichtliche Aufsätze nur alsdann gültig, wenn der Erblasser in seinem Testament sich ausdrücklich vorbehalten hat, dadurch besondere Anordnungen zu machen. Hat der Erblasser hingegen in seinem Testamente ausdrücklich verordnet, daß seine schriftlichen Aufsätze, welche sich in dem Nachlasse finden möchten, gültig sein sollen; so hat es dabei sein Bewenden, wenn auch die in dem gerichtlichen Testamente enthaltene Erklärung in dem außergerichtlichen Kodicille widerrufen wäre.

b) Bei Verordnungen der Aeltern über die Art der Theilung ihres Nachlasses unter ihre Kinder und die weitern Abkömmlinge (Testamentum parentum inter liberos) ist es genug, wenn sie nur von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder vor einem Notarius und zwei Zeugen mündlich zum Protokolle erklärt werden. Auch ist es hinreichend, wenn der Erblasser eine zwar nicht von ihm selbst geschriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schlusse unterschriebene Disposition, von einem Justiz-Kommissarius, der zugleich Notarius ist, und zwei Zeugen, unter der ausdrücklichen Versicherung, sie vorher durchgelesen zu haben, aufnehmen läßt, sie als die seinige anerkennt und dieses Anerkenntniß unter dem Originale gehörig verzeichnet wird. Durch solche in Absicht der Förmlichkeiten privilegirte letzte Verordnung können die Aeltern ihren Nachlaß unter die Kinder ungleich vertheilen, auch verfügen, daß die noch Unausgestatteten vor den Ausgestatteten weniger, als die Ausstattungen oder Schenkungen der letztern betragen, oder auch gar nichts zum voraus nehmen sollen. Sie können ferner bestimmen, wie hoch die Ausstattungen oder Schenkungen, die einige Kinder von ihnen erhalten haben, bei der Theilung angerechnet werden sollen; auch eines oder das andere Kind verpflichten, sich solche ihnen gegebene Gelder oder Sachen, oder für sie verwendete Kosten nach genauer Bestimmung, auf ihren

Erbtheil anrechnen zu lassen. Kinder können jedoch zu Herausgabe des einmal eigenthümlich Erhaltenen nicht verpflichtet werden. Was aber in einer solchen Verordnung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten oder eines Dritten verfügt worden, ist ungültig. — Alle letztwilligen Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geschmälert oder belastet werden soll, müssen bei Strafe der Nichtigkeit in der Form eines wirklichen Testaments abgefaßt sein, die Form dieser privilegirten Disposition unter Kindern ist aber dazu nicht hinreichend.

c) Die letztwilligen Verordnungen der Preußischen Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträger und aller zur Gesandtschaft gehörigen Personen, welche im Staatsdienst stehen, — also mit Ausschluß der Ehefrauen und Kinder dieser Beamten — sind rechtsbeständig, sofern sie von dem Testator eigenhändig geschrieben, unterschrieben und datirt, hiernächst von demselben, mittelst eines mit Vermerk des Tages und Jahres eigenhändig geschriebenen Annahme-Gesuchs, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt, und durch dasselbe nebst dem Annahme-Gesuch bei dem Kammergericht in Berlin niedergelegt werden. Letzteres fertiget darüber einen gewöhnlichen Depositionsschein aus. Die Gültigkeit eines solchen Testaments endet jedoch mit Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr des Testators in die Preußischen Staaten.

d) Zu den letztwilligen Verordnungen, welche von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frei sind, gehören ferner: die, welche die Militairpersonen von der Zeit ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilisirung errichten. Sie bleiben auch noch nach dem Kriege gültig, jedoch nur auf ein Jahr, von der Zeit des wiederhergestellten Friedens. Hierher gehören noch Testamente solcher Personen, welche auf einem Schiffe wirklich in See sich befinden; auch Testamente solcher Personen des Civilstandes, die wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegesgefahr sich des richterlichen Amtes zu bedienen verhindert werden. Dergleichen letztwillige Verordnungen gelten auf ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre oder nach wieder hergestelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geschäfte.

Jedes gehörig besetzte Gericht, d. h. ein solches, welches [we]nigstens aus Einer zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson und [ei]nem vereideten Protokollführer besteht, kann innerhalb seines [Ju]risdictions-Bezirks letztwillige Verordnungen aufnehmen. Dorf[ge]richte, die aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen [be]stehen, können, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, Testa[me]nte und Kodicille gültig an- und aufnehmen, thun aber wohl, [in] Ermangelung eines vereideten Gerichtsschreibers, den Prediger [de]s Orts zuzuziehen. Auch können Testamente im Nothfalle vor [P]olizei-Magisträten in kleinen Städten errichtet werden. [Ei]nem jeden Testator steht frei, sein Testament oder Kodicill dem [G]erichten versiegelt zu übergeben. Er erhält darüber einen Em[pf]angschein (Recognitionsschein), welcher in der ausgefertigten Ab[sch]rift des Annahme-Protokolls besteht.

Die freie Befugniß, durch letztwillige Verordnungen über sein Vermögen das Beliebige festzusetzen, ist jedoch dadurch beschränkt, daß gewisse Personen, wegen ihres Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser, von diesem durchaus bedacht werden oder einen sogenannten Pflichttheil erhalten müssen, welcher letzterer folgenderweise bestimmt ist:

a) Hinterläßt der Testator nur einen oder zwei Descendenten (Kinder oder Enkel), so muß er ihnen ein Drittel, hinterläßt er deren drei oder vier, so muß er ihnen die Hälfte, sind aber deren mehr als vier vorhanden, so muß er ihnen zwei Drittel von demjenigen hinterlassen, was sie erhalten haben würden, wenn er gar kein Testament gemacht hätte und daher die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) stattgefunden haben würde.

b) Die Verwandten in aufsteigender Linie, Aeltern und Großältern, ohne Unterschied der Zahl, erhalten die Hälfte ihrer gesetzlichen Erbportion zum Pflichttheil;

c) Dem überlebenden Ehegatten aus einer Ehe zur rechten Hand, die Hälfte der durch das Gesetz demselben bestimmte Erbportion.

Geschwister dagegen haben von einander keinen Pflichttheil zu fordern; eben so wenig Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, ingleichen uneheliche.

Alles, was den Erben vom Erblasser zugewendet wird, ist auf den Pflichttheil anzurechnen, keinesweges aber Gerade, Stiftel, Heergeräthe, Lehne, Fideikommisse und überhaupt alles, was der Erbe nicht von dem Verstorbenen, sondern durch denselben erhält. Dagegen müssen Kinder und andere Abkömmlinge sich auf ihren Pflichttheil noch anrechnen lassen: den wirklichen Betrag der erhaltenen Ausstattung und solcher Geschenke, welche in einem Grundstück, einer Gerechtigkeit oder einem Kapital bestanden haben; die von dem Erblasser für die bezahlten Schulden, wozu er gesetzlich nicht verpflichtet war, die Anrechnung muß jedoch von ihm ausdrücklich verordnet sein. Was nach Abzug dessen als ihr Pflichttheil übrig bleibt, darf weder geschmälert, noch mit Bedingungen oder Einschränkungen belegt werden, und wenn dies dennoch geschehen oder der Pflichttheil überhaupt im Testamente übergangen, oder nicht hinlänglich hinterlassen ist, so können sie auf Aufhebung der Beschränkungen, auf Verabfolgung und Ergänzung des Pflichttheils klagen. Hat jedoch der an Pflichttheil Verkürzte das Testament ausdrücklich anerkannt, was indeß aus der Annahme eines Legats allein noch nicht zu folgern ist, oder hat er mehr als zwei Jahre verstreichen lassen und die ihm bekannt gewesene Verkürzung nicht gerügt, so kann er das Testament nicht mehr anfechten.

Der Erblasser ist also gesetzlich nicht verbunden, von seinem ganzen Nachlaß seinen Erben mehr als den Pflichttheil zukommen zu lassen. Entziehung des Pflichttheils heißt Enterbung. Gesetzliche Enterbungsgründe bei einem Kinde oder andern Descendenten sind: 1. wenn ein Kind des Hochverraths oder der beleidigten Majestät schuldig anerkannt worden, 2. einem der leiblichen oder Stief-Aeltern nach dem Leben getrachtet, 3. wenn sie einen

der leiblichen Aeltern solcher Verbrechen, worauf härtere als Geld- oder bloße bürgerliche Gefängnißstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen fälschlich bei den Gerichten angeschuldiget, 4. wenn sie sich an einen der leiblichen Aeltern unmittelbar oder durch Andere mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen; 5. wenn sie die Ehre des Erblassers unmittelbar oder durch Andere mit groben Schmähungen angetastet, 6. mit dem einen oder andern Theile der leiblichen oder Stief-Aeltern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang getrieben; 7. durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen, den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht unterstützt, 8. wenn sie sich bei erhaltener ehrbarer Erziehung durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder durch Wahl einer niederträchtigen Lebensart bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt, 9. wenn sie ohne von dem Erblasser ertheilte oder von dem Richter ergänzte Einwilligung geheirathet, oder durch unehelichen Beischlaf die Einwilligung des Erblassers zu erzwingen gesucht haben; in diesem letzteren Falle findet jedoch die Enterbung nur bis zur Hälfte des Pflichttheils Statt.

Gleiche Enterbungsgründe gelten auch in aufsteigender Linie. Bei Ehegatten machen solche Verschuldungen, die den Erblasser berechtigt haben würden, auf Scheidung anzutragen, einen gesetzmäßigen Grund zur Enterbung aus.

Nicht minder sind Aeltern berechtiget, die Kinder in der Verfügung über den Pflichttheil einzuschränken, wenn das Kind dergestalt in Schulden versunken ist, daß durch dieselben sein Pflichttheil ganz oder doch so weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, aufgehen würde; auch dann, wenn sich das Kind einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht, oder wenn das Kind wegen Wahn- oder Blödsinn, seinen Sachen selbst vorzustehen, unfähig ist. Die gesetzliche Ursache der Einschränkung muß aber ausdrücklich angeführt werden. Aus einer solchen gesetzmäßigen Ursache können Aeltern dem Kinde die Verfügung unter Lebendigen auch in Ansehung des Pflichttheils gänzlich untersagen. Sie können verordnen, daß die gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Kindes sich an die Substanz des Erbtheils zu halten nicht berechtiget sein sollen, sie können aber dem Kinde den Nießbrauch des Pflichttheils nicht entziehen, auch dasselbe in der Verfügung auf den Todesfall in Ansehung des Pflichttheils nur zum Besten seiner Abkömmlinge einschränken. Doch können sie ihm, wenn er ohne Kinder versterben sollte, seinen Geschwistern und deren Abkömmlingen ein Pflichttheil substituiren. Auf den dem Kinde verbleibenden Nießbrauch können dessen Gläubiger nur in sofern Anspruch machen, als er zum nothdürftigen Unterhalte des Kindes nicht erforderlich ist. Verlassen Aeltern einem Kinde sein volles Erbtheil, verfügen aber dabei, daß selbiges für die Enkel erhalten werden soll, so muß das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen, und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen.

Das gesetzliche Erbrecht geht zur Strafe verloren, wenn Jemand durch Vorsatz oder grobes Versehen den Tod des

Erblassers verursacht hat, und dessen Verzeihung nicht ausgemittelt werden kann; wenn Jemand den Erblasser erweislich an Errichtung seines Testaments verhindert, oder denselben dazu durch Gewalt und Drohungen gezwungen, oder durch Irrthum, Betrug, in der Trunkenheit rc. zu einem ungültigen Testament verleitet hat.

Testamente werden aufgehoben: 1. durch ihre völlige Vernichtung, sobald sich ihr Inhalt nicht vollständig beweisen läßt; Ermangelung des Beweises durch den Eid ist unzulässig. 2. Durch Widerruf, der dem Testaten jeder Zeit freisteht. Ein gültig widerrufenes Testament bleibt ohne Wirkung, wenn es auch nicht zurückgenommen worden. 3. Durch Zurücknahme, nicht aber durch bloßes Zurückfordern. Ein zurückgenommenes Testament bleibt ungültig, selbst wenn es versiegelt und ganz unverändert in dem Nachlasse vorgefunden wird. 4. Durch Errichtung eines neuen Testaments, wenn nicht nach dem Willen des Testators beide Testamente neben einander bestehen sollen. Neue Kodicille heben die früheren nicht auf, wenn es nicht ausdrücklich angeordnet ist. 5. Wenn nach errichtetem Testamente dem Testator Kinder geboren, oder von ihm an Kindesstatt angenommen worden, oder todt geglaubte und daher ganz übergangene Kinder zum Vorschein kommen, und binnen Jahresfrist in Ansehung ihrer das Testament nicht geändert wird.

Nach bekannt gewordenem oder nachgewiesenem Ableben des Erblassers können die Verwandten desselben, oder wer sonst ein wahrscheinliches Interesse bei der Sache anzugeben vermag, auf Publikation des Testaments antragen. Hauptsächlich kommt diese Befugniß denjenigen zu, welche den Recognitions-Schein in Händen haben. Ist derselbe nicht zu finden, so kann er für erloschen erklärt, und zur Publikation geschritten werden. Wird sechs Wochen nach dem Todesfall die Eröffnung nicht nachgesucht, so muß der Richter damit von Amtswegen verfahren. Das vom Erblasser unterschriebene Testament oder Kodicill bleibt der Regel nach in Verwahrung des Gerichts. Beglaubte Abschriften werden denen, die sich als Interessenten ausweisen, ertheilt. Auch die ganz oder zum Theil übergangenen, gesetzlichen Erben können die Vorlegung des Testaments verlangen.

b. Formular.

16. Ein eigenhändig geschriebenes Testament.

Ich, Heinrich Wilhelm Gruno, Kaufmann hierselbst, verordne hiermit in meinem bedenklichen Krankheitszustande aus freiem Willen und nach reiflicher Ueberlegung, bei ungeschwächten Verstandeskräften, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll.

1. Ich will, daß meine Ehefrau, Charlotte Christine geborne Müller, mit welcher ich seit 15 Jahren in der glücklichsten Ehe lebe, im Besitze und Genusse meines gesammten Nachlasses an Mobilien und Immobilien, wie solches in dem anliegenden Verzeichnisse nachgewiesen ist, verbleibe, im Vertrauen, daß sie in Verwaltung meines Nachlasses eben die Ordnung und Wirth-

schaftlichkeit beobachten wird, wie ich es von ihrer mir stets bewiesenen Rechtschaffenheit erwarten darf, und daß sie um so weniger von Mobilien und Immobilien etwas veräußern wird, als derselben die Zinsen meines nachgelassenen Vermögens nicht nur ihren eigenen anständigen Unterhalt, sondern auch unseren beiden Kindern hinlänglich gewähren werden, auch davon die Erziehungs- und Ausbildungskosten der Letzteren bestritten werden können.

2. Mein Sohn Wilhelm Eduard soll, sobald er ein eigenes Geschäft anzufangen im Stande ist, 5000 Rthlr. geschrieben — aus meinem Nachlasse empfangen, und meine liebe Ehefrau ist verpflichtet, ihm solche in schlesischen Pfandbriefen auszuzahlen.

3. Meine Tochter Amalie Sophie erhält, sobald sie sich verheirathet, als Ausstattung die gleichmäßige Summe von 5000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen, und sollen ihr solche aus meinem Nachlasse von meiner lieben Ehefrau ausgezahlt werden.

4. Bei der Erbeseinsetzung meiner lieben Ehefrau mache ich es derselben keinesweges zur Bedingung, unverheirathet zu bleiben; sollte sie aber zu einer zweiten Ehe schreiten, so soll die gesetzliche Theilung meines ganzen, in dem oben gedachten Verzeichnisse aufgenommenen Nachlasses zwischen meiner Ehefrau und meinen beiden Kindern eintreten.

5. Zum Vormund meiner beiden Kinder bestelle ich meinen Schwager, den N. N.

6. An Legaten setze ich aus: a) 200 Rthlr. meinem seit 19 Jahren mir treu dienenden Hausknecht N., welche demselben vier Wochen nach meinem Ableben baar ausgezahlt werden sollen. b) 50 Rthlr. an die Armen, welche am Tage nach meinem Begräbnisse unter dieselben vertheilt werden sollen.

7. Finden sich in meinem Nachlasse später von mir errichtete Kodicille, so sollen dieselben mit dieser letztwilligen Verordnung gleichmäßige Gültigkeit haben.

Diese meine testamentarische Verordnung habe ich durch meinen Schwager, den N., unter Zuziehung des N. als Zeugen, aufnehmen lassen, dieselbe eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und wird dieselbe sofort dem hiesigen Königlichen Stadtgericht, versiegelt unter der Aufschrift: hierin ist meine letztwillige Disposition enthalten, wie ich, Heinrich Wilhelm Gruno, dieselbe am heutigen Tage ausgefertiget habe, übergeben.

Datum. Unterschrift.

17. Formular eines Kodicilles.

Da ich, Georg Christian Müller, Seifensieder, Bürger und Eigenthümer hierselbst, nach der gesetzlichen Intestat-Erbfolge beerbt sein will, so ist es nicht meine Absicht, einen Erben einzusetzen, vielmehr will ich bloß einige Vermächtnisse verordnen, und hiermit ein bloßes Kodicill errichten.

1. Meiner Haushälterin, Anna Elisabeth Fromm, welche während meines achtzehnjährigen Wittwerstandes meinem Hauswesen treu und ehrlich vorgestanden hat, vermache ich zweihundert Thaler Preuß. Courant, welche ihr drei Monat nach meinem Ableben von meinen Erben baar ausgezahlt werden sollen.

2. Vermache ich meinem Gesellen, Adam Wohler, wenn er sich zur Zeit meines Ablebens noch in Arbeit bei mir befindet, ein hundert Thaler Preuß. Courant, als eine Belohnung für seine treuen fleißigen Dienste, die er mir bisher geleistet hat.

3. Meinem ältesten Sohne Ernst Georg vermache ich meine goldene Repetiruhr zum Voraus.

4. Desgleichen meinem jüngsten Sohn rc.

5. Und s. w.

6. Die Siegelung und Inventur meines Nachlasses soll auf keine Weise stattfinden.

Zu meinem Begräbnisse, welches so einfach als möglich eingerichtet werden soll, bestimme ich höchstens ein hundert Thaler, die aus meinem baaren Nachlaß zu entnehmen sind.

Dieser Aufsatz ist von mir eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden und habe ich demselben als meinem letzten Willen weiter nichts beizufügen.

Datum. Unterschrift.

Erb-Verträge.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Erb-Verträge sind solche Verträge, wodurch ein Kontrahent dem andern, oder beide einander wechselseitige, Rechte auf ihren künftigen Nachlaß einräumen. Dieser Vertrag kann also ein lästiger und auch ein wohlthätiger Vertrag sein. Wer gültige Erb-Verträge schließen will, muß mit den Eigenschaften versehen sein, welche sowohl zur Errichtung eines Testaments, als zur Abschließung eines Vertrags erforderlich sind. Beide Handlungen unterscheiden sich dadurch, daß Testamente widerrufen und abgeändert werden können, dies aber bei Erb-Verträgen ohne Einwilligung des andern nicht geschehen kann. Durch Erb-Verträge wird die Befugniß der Kontrahenten, über ihr Vermögen unter Lebendigen zu verfügen, nicht eingeschränkt; letztwillige Verordnungen aber können gegen den Inhalt eines rechtsgültigen Erbvertrags nicht gemacht werden, doch kann der Erblasser Vermächtnisse bis auf den 20sten Theil seines Nachlasses errichten, wenn er sich dieser Befugniß im Vertrage nicht ausdrücklich begeben hat.

Haben sich die Kontrahenten vorbehalten, nach Gutbefinden von dem Erbvertrage wieder abzugehen, so wird der Erb-Vertrag nur als Testament angesehen.

Erb-Verträge müssen wie Testamente gerichtlich abgeschlossen, oder von beiden Theilen persönlich dem Gerichte übergeben werden; die privilegirte Form von Testamenten findet bei denselben nicht Statt.

b. Formular.

18. Ein Erb-Vertrag.

Zwischen den endesunterschriebenen Eheleuten Karl Wilhelm List, Gärtner hierselbst, und dessen Ehefrau Rosalie geb. Gern, ist heute nachstehender Erb-Vertrag geschlossen worden:

§. 1. Wenn ich, der Ehemann N., vor meiner jetzigen Ehefrau N. geb. N. mit Tode abgehen sollte, und keine mit ihr erzeugten Kinder oder keine Nachkommen in absteigender Linie am Leben sind, so soll meine überlebende Ehegattin meinen ganzen Nachlaß an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtigkeiten und ausstehenden Forderungen, nichts davon ausgenommen, einzig und allein erben, also meine Universalerbin sein.

§. 2. Ich, die Ehefrau N. geb. N., erkläre hierdurch meinerseits, daß, wenn mein gegenwärtiger Ehemann mich überlebt, und aus unserer Ehe keine Kinder und keine Nachkommen von denselben vorhanden sind, dieser mein Ehegatte meinen ganzen Nachlaß, nichts davon ausgenommen, einzig und allein erben und also mein Universalerbe sein soll.

§. 3. Sollten aber bei dem Ableben eines oder des andern von uns kontrahirenden Eheleuten Kinder vorhanden sein, so soll der überlebende Ehegatte, es sei der Mann oder die Frau, wenn nicht mehr als vier Kinder vorhanden sind, ein Drittheil, wenn aber mehr als vier Erben in absteigender Linie vorhanden sein sollten, den vierten Theil des gesammten Nachlasses erben.

§. 4. Von diesem von uns freiwillig und wohlbedächtig verabredeten Erb-Vertrage soll kein Theil abzugehen oder denselben zu widerrufen berechtiget sein. Auch entsagen wir allen letztwilligen gegen den Inhalt dieses Vertrags laufenden Verordnungen, so wie auch der gesetzlichen Befugniß, Vermächtnisse, bis auf den 20sten Theil unsers eigenthümlichen Vermögens errichten zu können, hiermit ausdrücklich; und indem wir nur noch die Siegelung und Inventur verbitten, haben wir weiter nichts anzuführen.

Wir haben beiderseits diesen Erb-Vertrag durchgelesen, mit dessen Inhalt vollkommen einverstanden unterschrieben, und wollen nunmehr denselben bei dem Königlichen Stadtgericht zur Bestätigung und Aufbewahrung einreichen.

Datum. Unterschrift.

Ehe-Gelöbniß.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechts, sich einander künftig zu heirathen, förmlich versprechen, so schließen sie ein Ehegelöbniß. Es ist indeß nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehegelöbniß vorangehe. Mangelt bei einem Ehegelöbniß die Einwilligung derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird; so ist bis zu dessen Ersatz das Ehegelöbniß für den, der einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich; der andere Theil kann aber deshalb nicht zurücktreten. Kinder, auch solche, die schon verheirathet gewesen, Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 25 Jahre sind, Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung zur Heirath nachsuchen. An Kindesstatt Angenommene bedürfen der Einwilligung des Annehmenden. Bei minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig. An die Stelle der verstorbenen Mutter tre-

ten die Großältern; in Ermangelung dieser ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend, doch nicht ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts. Auch gehören gerichtlich erklärte Verschwender hierher. Bei Verweigerung der Aeltern und Großältern muß der Richter über erhobene Klage des Kindes erkennen. Die Weigerung des Vormundes ersetzt das vormundschaftliche Gericht durch ein bloßes Dekret, dem Vormund steht aber frei, auf gerichtliches Erkenntniß anzutragen.

Das Ehegelöbniß muß, wenn es ein Klagerecht auf Vollziehung der Ehe begründen soll, gerichtlich oder von einem Notar, und bei gemeinen Landleuten von Schulzen oder Schöppen niedergeschrieben werden. Ehegelöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten. Ist jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot, wenn gleich nur einmal, erfolgt, so finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten statt, wie aus einem förmlichen Ehegelöbnisse. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses entgegen stehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beischlaf nicht gehoben; indeß kann durch die unter dem Versprechen der Ehe geschehene Schwängerung das Frauenzimmer verlangen, daß ihm Name, Stand und Rang des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte einer ohne ihre Schuld geschiedenen Ehefrau desselben beigelegt werden. Bedingte Ehegelöbnisse können vor Eintritt der Bedingung widerrufen werden. Rechtlich wird ein Ehegelöbniß aufgehoben: a) durch den Tod; der Ueberlebende hat die Wahl, ob er die empfangenen Geschenke behalten, oder sie zurückgeben und die seinigen zurückfordern wolle. b) Umstände, aus welchen eine vollzogene Ehe getrennt werden konnte, auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeit, schimpfliche oder verächtliche Begegnung, wenn sie gleich zur Ehescheidung nicht hinreichend wäre, begründen den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse. c) Fehler in dem moralischen Verhalten des einen Verlobten, weshalb die Aeltern ihre Einwilligung versagen könnten. d) Auffallende Häßlichkeit des Körpers oder ein anderes, Ekel und Widerwillen erregendes, Gebrechen, welches vor der Verlobung verheimlichet worden. e) Eine erst nach der Verlobung entdeckte ekelhafte, ansteckende, besonders venerische, ingleichen unheilbare Krankheit. f) Nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde. g) Jeder auch nur in Ansehung des Vermögens von einem Verlobten oder dessen Aeltern verübter Betrug. h) Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, in den persönlichen oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, und von der Art sind, daß der Andere, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen sein würde; dahin gehören namentlich eine nach der Verlobung geschehene Religionsveränderung, welche jedoch nur dem andern Theile, nicht dem veränderten Theile ein Recht zum Rücktritt giebt. i) Wenn ein Theil seine in dem Ehegelöbnisse oder Ehevertrage ausdrücklich vernommene Verbindlichkeit nicht halten kann. k) Jede spätere Verlobung des andern Theils.

Verweigert Jemand ohne rechtlichen Grund die Erfüllung des Ehegelöbnisses, so verliert er die gegebenen und erhaltenen Geschenke, und muß alle auf das Ehegelöbniß aufgewendeten Kosten ersetzen. Ist noch auf den Fall eines Rücktrittes eine Konventional-Strafe gesetzt, so muß auch dieselbe entrichtet werden; ist diese nicht bedungen, so verliert der Schuldige den vierten Theil des dos oder donatio propter nuptias. Auch sind die Aeltern für diese gesetzliche Abfindung subsidiarisch verpflichtet, und muß nöthigenfalls verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten. Bei gegenseitiger freiwilliger Aufhebung des Ehegelöbnisses oder sonst aus rechtlichen Gründen, ohne daß einem Theile eine überwiegende Schuld zur Last fällt, müssen die Geschenke von beiden Seiten zurückgegeben werden. Wenn nach zwei Jahren sich keiner von beiden Theilen zur Erfüllung des Ehegelöbnisses meldet, so hat dasselbe seine Kraft verloren. Auch die Klage auf Erfüllung erlischt binnen einem Jahre nach der letzten Aufforderung, so wie das Recht, die Geschenke zurückzufordern, wenn, ohne daß solches geschehen, ein Jahr nach Aufhebung des Ehegelöbnisses verflossen ist.

b. Formular.

19. Ein Ehegelöbniß-Vertrag.

Die unterzeichneten Verlobten, Karl Friedrich Stein und Amalie von Lenz, haben ein Ehegelöbniß verabredet und solches in Gegenwart und unter Beistimmung ihrer beiderseitigen Aeltern dahin abgeschlossen:

§. 1. Karl Friedrich Stein und Amalie von Lenz versprechen sich hierdurch die Ehe und geloben feierlichst, dieselbe innerhalb dreier Monate durch kirchliche Trauung zu vollziehen.

§. 2. Beide Theile erklären ausdrücklich, daß sie von diesem Ehegelöbnisse ohne hinlängliche Gründe nicht abgehen wollen und bestimmen zugleich, daß derjenige Theil, welcher ohne solche Gründe zurücktritt, dem Andern bei dem Verluste der gegebenen und der Herausgabe der erhaltenen Geschenke, eine Konventionalstrafe von 1000 Rthlr. entrichten, auch alle wegen des Ehegelöbnisses gemachten Kosten ersetzen soll.

Sollte die Braut von dem Vertrage zurücktreten, und die dem Bräutigam gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht leisten können, so soll der Vater der Braut zu deren Entrichtung verbunden sein; in gleicher Art und zu gleicher Leistung der Konventionalstrafe übernimmt der Vater des Bräutigams die subsidiarische Verpflichtung.

§. 3. Der Vater der Braut N. N. verspricht, derselben eine angemessene Ausstattung von Silber, Möbeln, Küchengeräth, Betten, Wäsche, Kleider 2c. an Werth von wenigstens ein tausend Thaler, wie es in dem anliegenden Verzeichnisse enthalten ist, mitzugeben, und acht Tage vor der Hochzeit in die Wohnung des Bräutigams abzuliefern.

§. 4. Zu diesem Ehegelöbnisse und dessen Erfüllung ertheilen die anwesenden Aeltern der Verlobten, N. N. Vater des Bräutigams, und N. N. der Braut, ihren väterlichen Consens, und er-

klären, im Falle des Rücktrittes des einen oder des andern Theils ohne gesetzliche Gründe, sich den §. 2. festgesetzten Strafen zu unterwerfen.

Die Verlobten so wie ihre Aeltern haben diesen Vertrag durchgelesen, und denselben, in allen seinen Punkten genehmigend, in zweifacher Ausfertigung eigenhändig unterschrieben.

Datum. Unterschrift.

Bemerkung. Diese so wie andere ähnliche Verträge verbinden allerdings die Kontrahenten als rechtliche Leute; soll aber eine Klage vor Gericht darauf gegründet werden, so muß die oben in den gesetzlichen Bestimmungen bemerkte Form beobachtet werden.

Eheverträge.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Eheverträge oder Ehepakten haben Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen wegen des Eingebrachten und Vorbehaltenen der Frau zum Gegenstande. Betreffen die Verabredungen Grundstücke oder Kapitalien, so müssen solche in Ansehung der ersteren im Hypothekenbuch bemerkt und in Ansehung der letzteren muß entweder das Schuld-Instrument umgeschrieben oder das Nöthige darauf bemerkt und zur Wissenschaft des Schuldners gebracht werden. Wird zugleich die künftige Erbfolge der Eheleute bestimmt, so müssen die Fälle genau und deutlich festgesetzt werden. Man sieht schon hieraus, daß Eheverträge gerichtlich geschlossen werden müssen, wenn sie Gültigkeit haben, d. h. ein Klagerecht begründen sollen. Eheverträge können als Nebenverträge mit dem Erbgelöbnißvertrag in Ein Instrument aufgenommen werden, ohne daß es der testamentarischen Form bedarf. Eheverträge können sowohl vor als nach eingegangener Ehe errichtet werden.

Ueber das **Vermögen der Ehefrau**, über die **Schulden derselben** und über eheliche **Gütergemeinschaft** ist Folgendes zu bemerken: Das Vermögen der Ehefrau ist theils **Eingebrachtes**, theils **Vorbehaltenes**. Zu letzterem gehört gesetzlich: die zum Gebrauche der Frau bestimmten Gegenstände, die ihr vom Ehemanne bestimmte Morgengabe; alles Andere, was sonst noch dazu gehören soll, muß durch Vertrag vor der Ehe bestimmt werden. Das **Eingebrachte** ist der Verwaltung und dem Nießbrauche des Mannes unterworfen; er darf aber Grundstücke, Gerechtigkeit oder Hypotheken, ohne Einwilligung der Frau, weder verkaufen noch verpfänden. Dagegen kann die Frau über ihr **vorbehaltenes** Vermögen frei verfügen; doch darf sie Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten, wenn sie gleich zum Vorbehaltenen gehören, ohne des Mannes Einwilligung weder verkaufen noch verpfänden. Auch kann sie in Ansehung des Vorbehaltenen auf Antrag des Mannes beschränkt, und ihr wegen schlechter Wirthschaft ein gerichtlicher Kurator, allenfalls in der Person des Ehemannes, bestellt werden. Im Konkurse kömmt die Ehefrau wegen ihres Eingebrachten in die vierte Klasse.

Die Ehefrau kann auf ihr **vorbehaltenes** Vermögen auch ohne Einwilligung des Mannes **Schulden** machen; aber der Gläubiger muß, um seine Befriedigung während der Ehe suchen

zu können, eine Hypothek oder ein Faustpfand bestellen lassen. Ihr Eingebrachtes dagegen kann sie ohne des Mannes Willen nicht verschulden. Hat die Frau zur Bestreitung des Haushalts oder eines ihr übertragenen Gewerbes Schulden gemacht, so muß sie der Ehemann bezahlen, es sei denn, er habe das Kreditgeben an seine Frau durch die öffentlichen Blätter untersagt.

Die eheliche Gütergemeinschaft findet nur da statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist, und zwar an dem Orte, wo die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen. Außerdem können Eheleute durch Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich einführen. Der Vertrag muß gerichtlich vor Vollziehung der Ehe errichtet sein. Sie ist entweder eine allgemeine, die sich auf das ganze Vermögen der Eheleute erstreckt, oder nur eine Gemeinschaft des Erwerbes, unter welche letztere Erbschaft, Vermächtnisse und Geschenke nicht gehören. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt dem Ehemann. Die Gläubiger beider Ehegatten können, auch wegen der vor der Heirath gemachten Schulden, das gemeinschaftliche Vermögen in Anspruch nehmen. Hat ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht, so kann der andere, innerhalb zwei Jahren nach Vollziehung der Ehe, auf Absonderung des Vermögens antragen, in welchem Falle nun das abgesonderte Vermögen wegen der vor der Heirath gemachten Schulden haftet; durch Gemeinschaft des Erwerbes dagegen wird kein Ehegatte zur Bezahlung der besondern Schulden des andern aus der Substanz seines Vermögens verpflichtet, wohl aber kann der gemeinschaftliche Erwerb wegen gültigen Schulden ohne Unterschied, ob dieselben vor oder nach der Heirath entstanden sind, in Anspruch genommen werden. Wird durch die Gläubiger des einen Ehegatten der gemeinschaftliche Erwerb geschwächt, so kann der andere aus dem eigenthümlichen Vermögen des Erstern Ersatz fordern, und binnen zwei Jahren nach eingegangener Gemeinschaft auf Absonderung, jedoch nur in Ansehung der Zukunft, antragen.

Die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes kann durch Verträge vor der Heirath ausgeschlossen werden. Während der Ehe hingegen findet die Aufhebung einer solchen auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründenden Gemeinschaft, auch mit Bewilligung beider Eheleute, in der Regel nicht statt. Ist jedoch der eine oder sind beide Ehegatten noch minderjährig und ist die Ehe während der Vormundschaft geschlossen, so hängt es von ihnen ab, nach aufgehobener Vormundschaft die Gütergemeinschaft antreten zu wollen oder nicht; dagegen kann die durch Vertrag entstandene Gütergemeinschaft zu jeder Zeit durch einen Vertrag wieder aufgehoben werden. In beiden Fällen, bei Ausschließung und Aufhebung der Gütergemeinschaft, muß dies gerichtlich verlautbart und in den öffentlichen Blättern der Provinz bekannt gemacht werden.

b. Formular.

20. Ein Ehevertrag.

Zwischen den unterschriebenen Verlobten (Eheleuten) Ernst Friedrich Bürger und Henriette Leist ist, nachdem sie sich am 10ten

d. M. feierlich verlobt (ihre Ehe vollzogen) haben, nachstehender Ehevertrag abgeschlossen worden:

§. 1. Der Bräutigam N. bringt von seinem Vermögen 10,000 Rthlr. in die Ehe, und behält sich sein sämmtliches übriges Vermögen vor. Die von ihm seiner Braut gemachten Geschenke an Brillanten, Ohr- und andern Ringen, so wie eine goldne Halskette, verbleiben derselben als unbeschränktes Eigenthum.

§. 2. Die Braut N. N. bringt ihrerseits, außer ihrer Ausstattung, 5000 Rthlr. in die mit dem N. einzugehende Ehe, und behält sich die freie Disposition über ihr anderweitiges Vermögen vor.

§. 3. Beide künftige Eheleute setzen eine allgemeine Gütergemeinschaft fest, sowohl wegen ihres vorgedachten eingebrachten, als auch in der Ehe zu erwerbenden Vermögens. Es ist beiden wohlbekannt, daß nach den Gesetzen die Gütergemeinschaft nach vollzogener Trauung ihren Anfang nimmt, und sich über Alles erstreckt, was der freien Veräußerung eines jeden der beiden Eheleute unterworfen ist; ferner daß das gemeinschaftliche Vermögen der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute für die Schulden beider Eheleute verhaftet ist.

§. 4. Was die wechselseitige Erbfolge beider Eheleute betrifft, so sind beide darin überein gekommen, daß selbige lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts eintreten soll, und haben hiernach Folgendes festgesetzt:

a) Hinterläßt der verstorbene Ehegatte, es sei der Mann oder die Frau, Verwandte in absteigender Linie, so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theil.
b) Sind mehr als drei Erben in absteigender Linie vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte nur Kindestheil.
c) Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, so ist der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Drittheil.
d) Sind nur Verwandte in entfernten Graden vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte, und wenn gar keine nahen Verwandten vorhanden sind, den ganzen Nachlaß.

§. 5. Beide Theile genehmigen wechselseitig die hier bestimmte und wohlbedächtig verabredete Erbfolge. Kein Theil soll berechtiget sein, von diesem Vertrage abzugehen, ihn zu widerrufen oder gegen seinen Inhalt letztwillig zu verfügen. Dagegen behalten sich beide Theile ausdrücklich die gesetzliche Befugniß vor, Vermächtnisse bis zum 20sten Theile ihres Nachlasses errichten zu können.

Wir bekräftigen diesen Vertrag durch unsere eigenhändige Unterschriften und wollen denselben sofort dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte persönlich mit der Bitte überreichen, denselben für jeden Kontrahenten einmal in beglaubter Form ausfertigen zu lassen.

Ehevermächtnisse.

a. Erfordernisse.

Das Ehevermächtniß ist ein Vertrag auf den Todesfall, also ein Erbvertrag; es muß daher bei seiner Bestellung die Form eines Erbvertrages beobachtet werden. Siehe oben Seite 204.

b. Formular.

21. Ein Ehevermächtniß.

Am heutigen Tage haben wir, die unterschriebenen Eheleute, Johann Wilhelm Knorr und Elisabeth Luise geb. Busch, nachstehendes Ehevermächtniß verabredet und geschlossen:

§. 1. Ich Johann Wilhelm Knorr erkläre hierdurch, daß ich meiner Ehefrau Elisabeth Luise geb. Busch auf meinen Todesfall die Summe von sechstausend Thaler zum Ehevermächtnisse hierdurch verschreibe.

§. 2. Ich, Elisabeth Luise geb. Busch, habe mein 26stes Jahr erreicht, acceptire diese Verschreibung dankbarlich und erkläre hierdurch, daß ich meinem Manne dem N. auf meinen Todesfall eine gleiche Summe von sechstausend Thaler aus meinem Vermögen zum Gegenvermächtnisse hiermit verschreibe.

§. 3. Ich N. acceptire diese Verschreibung meiner Ehefrau bestens und will die Kosten der gerichtlichen Bestätigung dieses Vertrags übernehmen.

Zur Urkund haben wir diese unsere Willensmeinung eigenhändig unterschrieben und überreichen dieselbe einem Königlichen Wohllöblichen Stadtgericht hierselbst mit der ergebensten Bitte, für einen jeden von uns die Bestätigung ausfertigen und uns zugehen zu lassen.

Bestellung eines Erbschatzes.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Alles dasjenige, was Aeltern, Verwandte und Freunde den Eheleuten unter der Bedingung zuwenden, daß solches zum Besten der aus dieser Ehe erzeugten Kinder aufbewahrt und unveräußerlich bleiben solle, heißt Erbschatz; bestellen aber die Eheleute aus eigenem Vermögen einen Erbschatz, so gilt solches nur als ein Erbvertrag. Ein Erbschatz kann nur in einer gewissen bestimmten Summe bestellt werden. Die Bestellung muß allemal schriftlich geschehen, und wenn der Besteller demselben eine besondere Sicherheit auf Grundstücke oder ausstehende Kapitalien verschaffen will, so muß die Regulirung gerichtlich geschehen. So lange die Ehe besteht, gehört die Verwaltung und der Nießbrauch des Erbschatzes dem Manne, in sofern nicht der Besteller ein Anderes ausdrücklich verordnet hat. Nach getrennter Ehe fällt der Nießbrauch dem überlebenden oder unschuldigen Ehegatten zu. Auch das Eigenthum fällt demselben anheim, wenn aus der Ehe, für welche der Erbschatz bestimmt war, keine Kinder vorhanden sind. Ist dieses nicht der Fall und sind auch, wegen hohen Alters beider Eheleute, keine Kinder mehr zu erwarten; so kann der Erbschatz mit ihrer beiderseitigen Bewilligung aufgehoben werden. Daß die Bestellung eines Erbschatzes, wenn Aeltern verschwenderisch sind, das beste Mittel ist, das Vermögen ihren Kindern zu erhalten, ist einleuchtend.

b. Formular.

22. Bestellung eines Erbschatzes.

Zwischen dem Unterzeichneten, dem geheimen Commerzienrathe Friedrich Wille, und dessen Sohn Georg Wille, Gutsbesitzer zu N., ist heute folgender Erbschatz bestellt worden:

§. 1. Ich, der geheime Commercienrath N., erkläre, daß mein Sohn N. mit der N., geb. N., verehelicht ist, und aus dieser Ehe zwei Kinder N. und N. erzeugt hat, und bestelle für diese sowohl als für diejenigen, welche aus dieser Ehe noch geboren werden, einen Erbschatz von 25,000 Thlr. Preuß. Cour. unter der ausdrücklichen Verordnung, daß diese Zuwendung lediglich zum Besten der von meinem gedachten Sohne aus dieser Ehe erzeugten Kinder aufbewahrt werden soll.

§. 2. Diesen Erbschatz habe ich meinem Sohne und Vater der Erbschatznehmer bereits baar ausgezahlt, unter der Bedingung, daß derselbe auf Höhe von 25,000 Thlr. auf sein ihm gehöriges Gut N. hypothekarisch zum Besten meiner Enkel eingetragen werde.

§. 3. Ich, Georg Wille, Gutsbesitzer zu N., bekenne hierdurch, daß ich von meinem Vater, dem N., den gedachten Erbschatz von 25,000 Thlr. für meine Kinder richtig ausgezahlt erhalten habe, quittire über dessen richtigen Empfang hierdurch, bestelle zu dessen Sicherheit eine Hypothek auf Höhe von 25,000 Thaler auf mein Gut N. und willige ein, daß dieser Erbschatz in das Hypothekenbuch meines gedachten Guts eingetragen werde.

Nachdem dieses Uebereinkommen von uns Beiden eigenhändig unterschrieben worden, wollen wir dasselbe dem N. Gericht überreichen, mit Bitte, das Erforderliche zu dessen Vollziehung und gerichtlicher Ausfertigung zu veranlassen.

Weiset der Ehemann auf seinen Todesfall seiner Ehegattin den Nießbrauch gewisser Güter oder Kapitalien an, so heißt es Leibgedinge, die jährliche Summe hingegen, welche der Ehefrau während ihres Wittwenstandes ausgesetzt wird, heißt Witthum. Ist diese Summe unbestimmt geblieben, so muß sie der Richter nach Verhältniß des Standes und der anderweitigen Einkünfte der Wittwe festsetzen. Stirbt dieselbe oder verheirathet sie sich wieder, so fällt das Leibgedinge und Witthum an die Erben des Ehemannes, denen es auch verbleibt, wenn gleich die Frau wiederum Wittwe geworden ist.

Einkindschaft.

a) Gesetzliche Bestimmungen.

Derjenige Vertrag, welcher in der Absicht eingegangen wird, um zwischen Stiefältern und Stiefkindern Familien- und Successions-Verhältnisse zu begründen, ist die Einkindschaft. Sie kann entweder in dem Ehevertrage der sich heirathenden Aeltern, oder nach geschlossener Ehe, mittelst besondern Vertrags, errichtet werden. Derselbe erfordert: freie Einwilligung der Ehegatten, ihrer Ascendenten und der zusammen zu bringenden Kinder, oder deren Vormünder; gerichtliche Vollziehung und Bestätigung, welches vor jedem Gericht geschehen kann; die Bedingung, daß den

aus voriger Ehe vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens, welches nach der Angabe der Aeltern in die Ehe gebracht wird, zum Voraus beschieden werde. Der Richter muß sich wegen Bestimmung dieses Aussatzes bei der pflichtmäßigen Angabe der Aeltern beruhigen, und kann dieselben zur Offenlegung ihres Vermögenszustandes nicht anhalten. Die Aeltern erlangen durch einen solchen Vertrag über die Person der Stiefkinder alle Rechte leiblicher Aeltern. Auch werden dadurch zwischen den Aeltern und den in die Einkindschaft gebrachten Kindern gleiche und gegenseitige Erbrechte über das der freien Verfügung eines jeden unterworfene Vermögen begründet. Unter den zusammengebrachten Kindern oder unter ihren gegenseitigen Familien entsteht durch die Einkindschaft weder Verwandtschaft noch Erbrecht. Die Einkindschaft wird aufgehoben, wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt wird, oder wenn durch freie gerichtlich erklärte Einwilligung sämmtlicher Interessenten der Vertrag aufgehoben wird.

b. Formular.

23. Einkindschaftsvertrag.

Zwischen uns unterzeichneten Eheleuten, dem N. und der N., ist heute folgende Einkindschaft verabredet und geschlossen worden. Wir erklären, vor unserer Verheirathung bereits in einer vorhergehenden Ehe anderweitig verheirathet gewesen zu sein, und zwar ich, der Ehemann, mit N. geb. N., und ich, die Ehefrau, mit N. Unsere Ehegatten sind verstorben und aus beiden Ehen sind minorenne Kinder verblieben, welche wir bei unserer jetzigen am 15ten v. M. stattgehabten Verheirathung in die Ehe gebracht haben. Des Ehemannes Kinder heißen N. und N., und meine, der Ehefrau Kinder, N. und N. Es ist unser Wille, durch die gegenwärtige Erklärung zwischen uns Stiefältern und Stiefkindern die persönlichen Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Aeltern und Kindern, ingleichen wechselseitige Successionsrechte zu begründen. Wir verordnen daher, daß diese unsere Kinder durch diese freiwillige Einkindschaft in unsern Nachlaß gleiche Erbfolgerechte und eben dieselben Rechte gegen uns haben sollen, als wenn sie unsere leiblichen Kinder wären. Gegenseitig aber sollen uns gleiche Rechte und besonders gleiche Successionsrechte in den Nachlaß dieser Kinder zustehen, als wenn wir leibliche Aeltern wären. Ich, der Vater, bestimme und verschreibe jedem meiner zwei eingebrachten Kinder auf meinen künftigen Todesfall 600 Thlr. aus meinem gegenwärtigen Vermögen im Voraus; und ich, die Ehefrau, bestimme aus meinem dermaligen Vermögen auf einen Todesfall jedem meiner beiden Kinder die Summe von 1000 Thlr. im Voraus, und wir Beide versichern, daß dieser Aussatz die Hälfte des Vermögens erreicht, welches wir in diese unsere neue Ehe gebracht haben. Da unsere eingebrachten Kinder noch minderjährig sind, so bitten wir, diese Einkindschaft mit Zuziehung des Vormundes unserer Kinder von dem vormundschaftlichen Gerichte bestätigen, hiernächst aber auf unsere Kosten ausfertigen zu lassen. Wir haben diesen Vertrag durchgelesen, eigenhändig unterschriebeu und überreichen denselben

Einem Wohllöbl. Stadtgericht, um das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Datum. Unterschrift.

Gesellschafts-Vertrag.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Ein Vertrag, durch welchen mehrere Personen ihr Vermögen oder ihr Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigen, wird ein Gesellschafts-Vertrag genannt. Der Zweck der Verbindung und das Verhältniß der Verbundenen bei und zur Erlangung desselben müssen allemal, ohne Unterschied des Gegenstandes, durch einen schriftlichen Vertrag bei Strafe der Nichtigkeit festgesetzt werden. Eine allgemeine Gütergemeinschaft kann durch Vertrag nur unter Eheleuten errichtet werden; eine allgemeine Gemeinschaft des Erwerbes muß gerichtlich geschlossen, und der Vertrag durch Anschlag an der Gerichtsstelle des Wohnorts sämmtlicher Kontrahenten, so wie durch Einrückung in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz öffentlich verlautbart werden. Gesellschafts-Verträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand oder auf ein besonderes Gewerbe oder Geschäft gerichtet sind, bedürfen keiner gerichtlichen Abschließung oder Bestätigung. Bei Kaufleuten, welche nur zum Behuf eines einzelnen bestimmten Geschäfts mit einander in Verbindung treten, bedarf es dazu keines schriftlichen Kontrakts, in soweit dessen Stelle durch gehörig geführte Handlungsbücher des einen oder des andern Gesellschafters ersetzt wird. Soll aber eine fortwährende Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden, so müssen die Verbundenen 1. einen schriftlichen Kontrakt darüber abfassen; 2. die unter ihnen geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse oder durch deren Vorsteher bekannt machen, und wenn an demselben Orte keine Kaufmanns-Jury ist, die errichtete Societät der Obrigkeit anzeigen. 3. Zugleich die Firma, unter welcher die Societät ihre Geschäfte zu treiben gedenkt, anzeigen, und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtigt sein sollen, auf der Börse oder bei den Gerichten niederlegen. 4. In der Bekanntmachung ausdrücklich bemerken, wenn das eine oder andere Mitglied von Betreibung der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen sein soll, oder die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt werden. Ein Mitglied der Societätshandlung darf ohne Genehmigung der übrigen keine eigene Handlung von eben der Art, als die Societätshandlung ist, errichten, oder als Gesellschafter daran Theil nehmen.

b. Formular.

21. Ein Gesellschafts-Vertrag.

Ich, der unterschriebene Gottlieb Wenzel, habe vor fünf Jahren mit dem N. eine Ziegel- und Kalkbrennerei bei N. angelegt und gemeinschaftlich betrieben; da derselbe aber vor vier Monaten

mit Tode abgegangen, habe ich mich mit dessen Erben dergestalt abgefunden, daß ich nun der alleinige Eigenthümer gedachter Ziegel- und Kalkbrennerei bin. Da ich indeß einen anderweitigen Theilnehmer sowohl zur Erweiterung der Fonds, als zum bessern Betrieb dieser Anstalt wünsche, und denselben in dem Rentier Arnold Klaus gefunden, so haben wir unterm heutigen Tage folgenden Gesellschafts-Vertrag abgeschlossen;

§. 1. Zur Abschätzung des gegenwärtigen Werths meiner Ziegel- und Kalkbrennerei sind von Seiten beider Kontrahenten Sachverständige zugezogen worden, welche das darin verwendete Kapital auf 9500 Thlr. veranschlagt haben.

§. 2. Der Rentier Arnold Klaus legt die Summe von 4500 Thlr. zur Erweiterung des Geschäftsbetriebs ein, und hat dieselbe heute baar in die Gesellschafts-Kasse gezahlt.

§. 3. Der bisherige Faktor Georg Weiß bleibt in seiner Stelle und behält seinen Jahrgehalt von 250 Thlr.

§. 4. Der Rentier Klaus nimmt sofort Besitz von der Hälfte des Wohnhauses, der dazu gehörigen Stallungen und des Gemüsegartens.

§. 5. In Ansehung des Geschäftsbetriebs wollen sich die Kontrahenten als Freunde betrachten, deren gemeinschaftliches Interesse unablässige Thätigkeit erfordert; sie versprechen sich gegenseitige Unterstützung nach allen ihren Kräften. Insbesondere sind sie dahin übereingekommen, daß der Rentier Arnold Klaus die Kasse und die Buchführung über den Absatz der Fabrikate, der Gottlieb Wenzel hingegen die Aufsicht über die Arbeiter und den ganzen Betrieb der Ziegel- und Kalkbrennerei übernimmt.

§. 6. Gewinn und Verlust wird nach Verhältniß des Antheils an dem Fonds der Anstalt vertheilt. Die Berechnung erfolgt am Schlusse jedes Jahres.

§. 7. Die Fabrikpreise werden von beiden Kontrahenten festgesetzt. Kredit kann an sichere Käufer ertheilt und darf nicht über 3 Monat ausgedehnt werden.

§. 8. Die Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrags soll sechs Jahre dauern. Will innerhalb dieser 6 Jahre der Rentier Arnold Klaus aus der Verbindung treten, so kann solches nur nach vorgängiger sechsmonatlicher Aufkündigung am Jahresabschlusse geschehen. Das eingelegte Kapital der 4500 Thlr. erhält er nicht eher, als mit Ablauf des sechsten Monats nach seiner Ausscheidung unverzinset zurück, er verpflichtet sich aber, von diesem Kapital dreihundert Thaler als Konventionalstrafe zurückzulassen.

§. 9. Sollte ꝛc. Wenzel mit Tode abgehen, so können seine Erben diesen Vertrag vor dessen Ablauf nicht einseitig aufheben, sie sind vielmehr verpflichtet, für einen tüchtigen und sachverständigen Stellvertreter ungesäumt zu sorgen. Stirbt hingegen der ꝛc. Klaus, so steht es dessen Erben frei, ob sie wollen, daß ihnen das von dem Verstorbenen eingelegte Kapital nach 6 Monaten zurückgezahlt, oder bis zu Ende des Vertrags mit 4 vom Hundert verzinset werden soll. Von dem Antheile, den der Verstorbene zur Zeit seines Todes an Gewinn oder Verlust hatte, soll nichts auf die Erben desselben übergehen.

§. 10. Beide Kontrahenten versprechen einander, das Geschäft stets in einem freundschaftlichen Vernehmen zu führen, und nichts, was auf dasselbe Bezug hat, einseitig und ohne Einwilligung des Andern zu unternehmen; sollten sie sich aber über gewisse Sachen nicht einigen können oder sollten gar Streitigkeiten zwischen ihnen entstehen, so wollen sich dieselben dem Ausspruche von Schiedsrichtern, die von beiden Theilen zu berufen sind, unbedingt unterwerfen.

Kontrahenten erklären alle vorstehende Punkte für ihre unwiderrufliche Willensmeinung, entsagen allen diesem Vertrage zuwiderlaufenden Einwendungen und Ausflüchten, und haben die doppelt ausgefertigten Exemplare eigenhändig unterschrieben und ausgewechselt.

Vergleiche.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Vergleiche sind Verträge, durch welche die Partheien die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, daß wechselseitig Etwas gegeben oder nachgelassen wird. Wegen Irrthums über die Beschaffenheit des streitigen Rechts selbst, so wie wegen Verletzung der Hälfte, kann ein Vergleich niemals angefochten werden, wohl aber wegen Betrugs und wegen neu aufgefundener Urkunden, in sofern aus denselben der gänzliche Mangel alles Rechts auf Seiten des Gegentheils klar nachgewiesen werden kann. Auf einen vor dem Richter oder Schiedsmann geschlossenen Vergleich kann die Exekution nachgesucht und muß durch alle Grade verfügt werden.

b. Formular.

25. Ein Vergleich.

Die Endes Unterzeichneten, Gottfried Walter, Maurermeister hierselbst, und Philipp Arndt, Kleidermacher hierselbst, sind übereingekommen, ihre bei dem hiesigen Stadtgerichte anhängige Klagesache, wegen ihrer Forderungen und Gegenforderungen für geleistete und gelieferte Arbeiten, zurückzunehmen, und haben folgenden Vergleich abgeschlossen:

§. 1. Ich Philipp Arndt verpflichte mich, dem rc. Walter auf den Grund unserer gegenseitigen Forderungen 95 Thlr. zu zahlen, davon 50 Thlr. sogleich und 45 Thlr. am 1. Okt. d. J. baar zu erlegen, und entsage hierdurch zugleich allen weiteren Anforderungen an Herrn rc. Walter für gelieferte Kleidungsstücke.

§. 2. Ich Gottfried Walter erkläre hiermit, daß ich mit der auf 95 Thlr. festgesetzten Summe in Ansehung meiner Mehrforderung an Herrn Arndt für Bauarbeiten abgefunden sein will, quittire über die bereits heute empfangenen 50 Thlr. und entsage nach erfolgter Zahlung der übrigen 45 Thlr. allen weiteren Ansprüchen an Herrn Arndt, die ich aus den bisherigen Verhältnissen an denselben gehabt habe. Zugleich verpflichte ich mich, dieses Abkommen dem Königl. Stadtgericht sofort anzuzeigen, und auf Reposition der Akten anzutragen.

§. 3. In Betreff der Gerichtskosten haben sich beide Theile dahin geeinigt, daß der rc. Walter ⅔, der rc. Arndt aber ⅓ davon übernimmt. Die Mandatariengebühren sind hiervon ausgeschlossen, und bleibt daher Sache jeder Partei, ihren Mandatar zu befriedigen.

Dieser Vergleich ist von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben worden, und jeder hat ein gleichlautendes Exemplar in Empfang genommen.

Scheine überhaupt.

Ein Schein überhaupt enthält immer eine Erklärung, wodurch Jemand unter seiner Namensunterschrift versichert, daß Etwas geschehen sei. Scheine sind von dreifacher Art. man übernimmt darin entweder eine gewisse Verbindlichkeit, wie in Schuld-, Bürgschaftsscheinen rc., oder tritt gewisse Rechte an einen Andern ab, wie in Cessionen, Anweisungen rc., oder man erklärt, daß man ein gewisses Recht nicht habe oder nicht mehr habe, Reverse, Quittungen rc. Eine besondere Art von Scheinen sind die Zeugnisse, worin man aussagt, was man über einen Menschen oder über eine Sache erfahren hat.

Schuldscheine.

a. Gesetzliche Bestimmungen.

Zu einem vollständigen Schuldschein wird erfordert: 1. das Bekenntniß der empfangenen Valuta; 2. die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden habe; 3. die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden; 4. das Versprechen der Wiedererstattung; 5. die Zeit, wann diese geschehen soll; 6. die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers; 7. der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden; 8. die Unterschrift des Schuldners.

Auch ohne Schuldschein und schon durch den bloßen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen verpflichtet; soll aber ein Darlehnsvertrag auf eine andere als gesetzlich zur Rückzahlung bestimmte Zeit, oder gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen geschlossen werden, so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf die Erfüllung der Verabredungen geschehen soll, ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

Der Schuldschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange das Gegentheil nicht ermittelt werden kann. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta ist nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen jeden folgenden Inhaber in soweit zulässig, als überhaupt Einwendungen gegen den Cedenten auch dem Cessionario entgegengesetzt werden können; doch gilt das im Schuldschein enthaltene Geständniß der erhaltenen Valuta gegen den Aussteller so lange, als sich bei der Instruction der Sache nicht findet, daß dieselbe ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben worden. Wer seine Unterschrift fälschlich leugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm sonst gegen die Schuldforderung noch zugestanden hätten. Wer zwar nicht seine

Unterschrift, wohl aber, wider besseres Wissen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil ableugnet, der wird mit den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Strafen des frevelhaften Leugnens belegt.

Sind auf einen Schuldschein Waaren gegeben und die Valuta baar verschrieben worden, so ist der Schuldner daraus, als einem Darlehnsgeschäft, nicht verhaftet. Vielmehr ist der ganze Vertrag nichtig und der Empfänger der Waaren nur verbunden, die Waaren zurückzugeben, oder den Werth, den sie zur Zeit der Uebergabe gehabt haben, zu ersetzen. Derjenige aber, welcher auf ein über baares Geld lautendes Schuld-Instrument Waaren gegeben, hat die Vermuthung des Wuchers wider sich, und derjenige wird als Wucherer bestraft, der den übermäßigen Vortheil unter irgend einem andern Namen zu verbergen sucht; er muß dem Fiscus den doppelten Betrag des gesuchten Gewinns als Strafe erlegen. Bei Darlehen können in der Regel nur fünf Prozent Zinsen gefordert werden. Ausgenommen sind Kaufleute, welche sich sechs Prozent verschreiben lassen können; auch wenn einem Kaufmanne, der mit Waaren im Großen handelt, Gelder gegen bloße Handschrift oder Wechsel, und ohne besondere Sicherheit, auf eine sechs Monate nicht übersteigende Zeit vorgeliehen worden, alsdann ist die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen; nach Verlauf der sechs Monate aber finden nur die gesetzmäßigen Zinsen statt. Bei Darlehen an eine Societätshandlung auf einen verhältnißmäßigen Zinsantheil an Gewinn und Verlust hängt die Zinsbestimmung vom Einverständniß der Kontrahenten ab. Beim Leihen auf bewegliche Pfänder unter öffentlicher Aufsicht kann wöchentlich ein Pfennig vom Thaler, und wenn das Darlehn über sechs Monate bestimmt ist, ein halber Pfennig vom Thaler wöchentlich genommen werden.

Zum Vortheil des Ausstellers selbst erlischt die Beweiskraft eines Schuldinstruments durch Verjährung nur mit der Schuld zugleich. Zum Vortheile der Erben des Ausstellers erlischt diese Beweiskraft durch eine zehnjährige Verjährung vom Todestage des Erblassers, oder von dem im Instrument bestimmten Verfalltage. Diese zehnjährige Präscription hat jedoch nur die Wirkung, daß die Richtigkeit der Schuld durch das Instrument nicht mehr begründet wird, sondern der Kläger auf andre Art nachweisen muß, daß die Schuld vom Anfange an existirt habe, und während der Lebenszeit des Erblassers nicht getilgt worden sei. — Schuldscheine, worin Grundstücke verpfändet werden, nennt man Obligationen (Schuldverschreibungen); sie müssen gerichtlich ausgefertigt werden.

b. Formulare.

26. Ein einfacher Schuldschein.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hierdurch, daß mir der Rentier N. auf mein Ansuchen die Summe von zweihundert Thaler Preuß. Courant geliehen und heute baar und richtig ausgezahlt hat. Ich verpflichte mich, dieses Kapital nach Verlauf von sechs Monaten a dato in derselben Münzsorte, in welcher ich es erhalten habe, nebst 5 Prozent Zinsen an Herrn N. oder dessen Erben

und Bevollmächtigten unverzögert in ungetrennter Summe zurückzuzahlen. Ich beurkunde diese meine Verpflichtung durch meine eigenhändige Unterschrift.

Datum. Unterschrift.

27. Anderes Formular.

Herr N. hat mir am heutigen Tage auf mein Ansuchen einhundert Thaler Preuß. Courant vorgeschossen und baar und richtig ausgezahlt. Indem ich dieses hierdurch bescheinige, verspreche ich, obiges Darlehn nach vorhergegangener, beiden Theilen freistehender Kündigung dem Herrn N. oder dessen Bevollmächtigten zu jeder Zeit pünktlich und in derselben Münzsorte, worin ich es empfangen, zurückzuzahlen, und bis zur Zurückzahlung, von heute an gerechnet, alljährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

28. Anderes Formular.

Ich Endes Unterzeichneter habe von dem Kaufmann Herrn N. nachbenannte Waaren auf Kredit entnommen:

5 Ellen blaues Tuch zu Rock und Beinkleider à 5 Thlr. die Elle	25 Thlr.
7 Ellen graues Tuch zu einem Mantel à 3 Thlr. die Elle	21 „
5 Ellen schwarzen Kasimir zu Beinkleider à 2 Thlr. 20 Sgr.	13 Thlr. 10 Sgr.
	Summa 59 Thlr. 10 Sgr.

Ich erkenne diese Waaren für gut und preiswürdig, und verspreche, den dafür schuldigen Betrag mit neunundfunfzig Thlr. 10 Sgr. Preuß. Cour. nach drei Monaten von heute an, also den 15. Okt. d. J., prompt und baar zu entrichten. Zu dem Ende habe ich diesen Schuldschein ausgefertigt und eigenhändig unterschrieben.

29. Anderes Formular.

Herr N. hat die Gefälligkeit gehabt, mir einen Vorschuß von funfzig Thlr. in Golde zu machen und mir denselben heute baar und richtig auszuzahlen. Indem ich dieses hierdurch bescheinige, verspreche ich Herrn N., diese 50 Thlr. in Golde in drei Monaten, also am 20. Januar k. J., dankbar zurückzuzahlen. Zur Sicherheit und bis zur Erfüllung meines Versprechens habe ich dem Herrn N. eine goldne Dose mit dem Brustbilde Blüchers, 75 Thlr. werth an Golde, übergeben, und darüber einen Pfandschein empfangen.

Kaution.

Kaution heißt die Sicherstellung Jemandes wegen künftiger Erfüllung einer Verbindlichkeit, oder wegen Besorgniß künftiger Beeinträchtigung. Die Befugniß zu Kautionsforderungen kann in einer Willenserklärung, oder auch unmittelbar in gesetzlicher Vorschrift sich gründen. Im letzteren Falle, wenn Jemandem ein Recht unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt wird, so kann bei

Einräumung des Rechts sogleich, nach geschehener Einräumung
aber erst alsdann Kautionsleistung gefordert werden, wenn Besorg-
nisse wegen Leistung des Versprechens vorhanden sind. Auch der-
jenige kann Kautionsbestellung verlangen, der eine zurückbehaltene
Sache während des Rechtsstreits darüber heraus geben soll.

Amtskautionen im Preußischen Staatsdienste können nach
der Kabinetsordre vom 10. Febr. 1832 nicht anders als durch baa-
res Geld bestellt werden. Der Beamte erhält einen Recognitions-
schein über die niedergelegte Summe und die Zinsen davon mit
4 Prozent jährlich.

Von der Kaution ist eine andere Art von Bürgschaft unter-
schieden, nämlich die, wenn ein Dritter die Erfüllung von Oblie-
genheiten auf den Fall übernimmt, wenn sie der dazu Verpflichtete
nicht leistet; ein solcher heißt ein Bürge, und derjenige, welcher
sich zur Entschädigung des Bürgen anheischig macht, wird Rück-
bürge genannt. Eine Bürgschaft muß ausdrücklich und schriftlich
oder zu Protokoll übernommen werden. Sobald aber der Bürge
die Uebernehmung der Bürgschaft solchergestalt ohne Bedingung
oder Vorbehalt erklärt hat, haftet er dem Berechtigten auch ohne
dessen ausdrückliche Annahme. Unbestimmte Ausdrücke, z. B.
dafür sorgen zu wollen, daß der Gläubiger bezahlt werde, allge-
meine Empfehlung eines Andern, als eines ehrlichen und vermögen-
den Mannes sind also, nach obigen Erfordernissen, noch keine Bürg-
schaften, doch ist den Kaufleuten in ihren Empfehlungen noch mehr
Behutsamkeit als Andern anzurathen, denn wenn sie unvorsichtiger-
weise einen Mann, welchen sie selbst nicht genau kennen, ihrem
Korrespondenten als einen guten und sichern Mann oder in andern
dergleichen Ausdrücken empfehlen, ungeachtet sie durch Anwendung
der gewöhnlichen Aufmerksamkeit das Gegentheil hätten wissen kön-
nen, so setzen sie sich dem Falle aus, als Bürgen für denselben in
Anspruch genommen zu werden; überhaupt aber ist in allen Fällen,
also auch hier, ein betrügliches Verfahren nachtheilig, und derje-
nige, er mag Kaufmann sein oder nicht, der wider sein besseres
Wissen einen andern als einen ehrlichen Mann empfiehlt, muß
denen, die sich mit demselben, durch eine solche Empfehlung verlei-
tet, einlassen, für allen daraus entstehenden Schaden gerecht
werden.

Wer schriftlich erklärt, daß Jemandem auf seine Gefahr Kre-
dit gegeben werden kann, haftet als Bürge, und wer Jemandem
den Auftrag macht, auf seine eigene Rechnung einem Andern
Geld oder Waaren zu borgen, der haftet als Hauptschuldner,
und dieses findet auch statt, wenn ein Kaufmann für Andere einen
Kreditbrief ertheilt hat.

Handeltreibende Frauen haben in den dahin einschlagenden
Geschäften Bürgschaft zu übernehmen, in andern Angelegenheiten
hingegen genießen sie die Rechte ihres Geschlechts. Bei allen an-
dern Frauen ist eine Bürgschaft nur dann von rechtlicher Wirkung,
wenn sie zu Protokoll erklären, daß sie mit den rechtlichen Folgen
derselben bekannt sind oder dieselben ihnen vor Gericht auseinander
gesetzt worden, und solches aus dem Bürgschaftsinstrumente erhellet.
Wollen verheirathete Frauen sich für Fremde verbürgen, so muß

der Mann darein willigen. Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner müssen gerichtlich geschehen.

Die Verbindlichkeit des Bürgen geht nur auf die Kapitalsumme, nicht auf Zinsen, Früchte-Schäden, Kosten und Konventionalstrafen; es sei denn, der Bürge habe für Alles zu haften versprochen, oder er habe sich ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet.

Hat Jemand für eine Forderung, die an einem gewissen Termine zahlbar ist, ohne für die Dauer der Bürgschaft selbst eine gewisse Zeit zu bestimmen, sich verpflichtet, so ist er befugt, nach Ablauf des Zahlungstermins den Gläubiger dahin anzuhalten, daß er die Schuld einklage, oder ihn der ferneren Bürgschaft entlasse. Hat Jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für ein Darlehn übernommen, so erlischt dieselbe, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht spätestens am dritten Tage nach Ablauf dieser Zeit belangt, oder die Klage nicht fortgesetzt hat.

Der Gläubiger muß sich zuerst an den Hauptschuldner halten, und wenn er von diesem nicht befriedigt werden kann und die Exekution gegen denselben fruchtlos vollstreckt ist, erst dann kann er auf den Bürgen gehen. Ergiebt sich der Hauptschuldner einer verschwenderischen Lebensart, oder wenn er sonst in Vermögensverfall geräth, oder macht er Anstalt, flüchtig zu werden, so kann der Bürge, noch vor Ablauf der Zahlungszeit, gegen den Hauptschuldner auf Befreiung von der Bürgschaft klagen. Die Belohnung, die sich der Bürge von dem Hauptschuldner versprechen läßt, darf Ein Prozent von der verbürgten Summe nicht übersteigen. Wer einen von einem Andern ausgestellten Schuldschein ohne weiteren Beisatz mit unterschreibt, der wird nicht als Bürge, sondern für einen bloßen Zeugen angesehen; bei einem Wechsel, der in der einfachen Zahl „Ich" ausgestellt und von Mehreren unterschrieben ist, haftet der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner und die Uebrigen werden als Bürgen angesehen.

31. Formular einer Bürgschaft.

Auf Erklärung des Möbelhändlers Herrn N., daß er dem Herrn N. einen Sekretair, einen runden Tisch und sechs Stühle von Mahagoni nebst einem Spiegel für die Summe von 95 Rthlr. käuflich überlasse, wenn von mir die Bürgschaft für die richtige Zahlung dieses Betrages übernommen würde, trage ich kein Bedenken, mich dieser Verpflichtung zu unterziehen. Nach der zwischen Käufer und Verkäufer getroffenen Verabredung ist ersterer verbunden, am 1sten jeden Monats 10 Rthlr. abschläglich zu zahlen, und damit ununterbrochen so lange fortzufahren, bis die ganze Schuld getilgt ist. Wird diese Zahlung nicht pünktlich erfüllt, und Käufer bleibt mit der Abschlagszahlung zwei Monate im Rückstande, so verlangt Verkäufer, daß von mir als Bürgen nicht nur diese rückständigen Monatszahlungen sofort, sondern auch der Rest der Schuld, nach Verlauf von 4 Wochen, baar entrichtet werde. Ich unterwerfe mich dieser Anforderung und verspreche nicht nur, eintretenden Falles für den N. in gedachter Art Zahlung zu leisten, sondern berechtige auch den Herrn N., sich wegen seiner Befriedigung an mein Vermögen und an meine Person zu halten. Zur Bekräf-

tigung dieses habe ich diesen Bürgschaftsschein eigenhändig unterschrieben.

32. Anderes Formular.

Wir Endes Unterschriebene erklären hiermit, daß wir für die Summe von 500 Rthlr., welche Herr N. heute gegen 5 Prozent Zinsen auf 6 Monat a dato als ein Darlehn empfangen hat, die Bürgschaft auf gedachte 6 Monat übernehmen, dergestalt, daß wir unter Verpfändung unseres sämmtlichen Vermögens dafür als Selbstschuldner haften, und uns verpflichten, wenn Herr N. obige 500 Rthlr. am bestimmten Tage nicht zurückzahlen sollte, die Zahlung dieses Kapitals nebst Zinsen an seiner Stelle unweigerlich zu leisten, auch dem Herrn N. überlassen, eintretenden Falls den Hauptschuldner oder uns, oder auch einen von uns beiden, in gerichtlichen Anspruch zu nehmen. Unter ausdrücklicher Entsagung aller Einwände und Ausflüchte gegen diese unsere Verbürgung, haben wir dieselbe eigenhändig unterschrieben.

Einfache Bürgschaften bedürfen keiner besondern Ausstellung, und können unter den Schuldschein geschrieben werden, z. B.:

Auf den Fall, daß Herr N. das in obigem Schuldscheine von Herrn N. empfangene Darlehn von 50 Rthlr. nicht zur bestimmten Zeit zurückzahlen sollte, verpflichte ich mich, dieselbe als Bürge zu entrichten. Oder: ich erkläre hiermit, daß, wenn Herr N. obige Summe der 50 Rthlr. nicht zur festgesetzten Zeit bezahlen sollte, ich als Selbstschuldner eintreten will, und mich zur sofortigen Erstattung des Darlehns verpflichte.

Man unterscheide diese beiden Formulare wohl: in dem ersten ist keine Verpflichtung als Selbstschuldner, und der Gläubiger muß erst den Hauptschuldner in Anspruch nehmen und ausklagen, ehe er sich an den Bürgen halten kann; im zweiten steht die Verbürgung als Selbstschuldner, und in diesem Falle ist der Gläubiger berechtigt, sich sogleich, mit Uebergehung des Hauptschuldners, an den Bürgen zu halten.

33. Formular einer Rückbürgschaft.

Ich Endes Unterschriebener verpflichte mich hierdurch, den Herrn N., welcher sich für die von Herrn N. dem N. auf 4 Monat geliehene Summe von 100 Rthlr. verbürgt hat, schadlos zu halten, und demselben obige Summe, auf den Fall er solche bezahlen müßte, mit Einschluß der Zinsen und etwanigen Kosten zu erstatten.

Cessionen, Expromissionen, Novationen und Delegationen.

a. Erklärungen.

Cession ist diejenige Handlung, wodurch Jemand einem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts gegen Entgeld überträgt; geschieht eine solche Abtretung ohne Vergeltung, so ist das Geschäft als eine Schenkung anzusehen. Derjenige, der etwas abtritt, heißt Cedent, dem etwas abgetreten wird — Cessionar. Bei den Cessionen finden die Rechte des Kaufs oder Tausches An-

wendung. Der Cedent haftet dem Cessionar der Regel nach für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der abgetretenen Forderung, und letzterer kann an erstern seinen Regreß nehmen. Die Abtretung kann dem Schuldner durch den Cedenten oder Cessionar bekannt gemacht werden. Expromission ist vorhanden, wenn Jemand eine fremde Schuld als Selbstschuldner übernimmt. Hierzu ist immer ein schriftlicher Vertrag und die ausdrückliche Genehmigung des Gläubigers erforderlich.

Wird eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt, so erlischt die letztere durch Umschaffung oder Novation. Die einer schon vorhandenen Verbindlichkeit hinzutretenden Verabredungen sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß die ursprüngliche Verbindlichkeit so wenig als möglich geändert werde; aber durch die Novation erlöschen die besondern der aufgehobenen Verbindlichkeit gesetzlich zukommenden Vorrechte, Pfandrechte, Bürgschaften, sofern dieselben nicht ausdrücklich vorbehalten werden. Eine Novation kann unter dem Vorwande, daß die alte Verbindlichkeit nicht rechtsbeständig gewesen, nicht angetastet werden.

Nimmt ein Gläubiger einen andern Schuldner statt des bisherigen ausdrücklich an, so entsteht eine Delegation.

b. Formulare.

34. Ein Cessionsschein.

Der Königl. Stallmeister Herr N. ist mir aus dem Schuldschein vom 1. August 1836 die Summe von 250 Thlr. nebst den rückständigen Zinsen à 5 Prozent seit dem — schuldig. Dieses Kapital nebst Zinsen trete ich hierdurch an den Herrn N. mit allen damit verbundenen Rechten ab, habe demselben den gedachten Original-Schuldschein eingehändigt, und verpflichte mich, für die Richtigkeit und Sicherheit dieser Forderung ohne alle Widerrede einzustehen. Valuta habe ich von dem Herrn Cessionar richtig erhalten; derselbe übernimmt, dem Herrn N., meinem Schuldner, die Cession gehörig bekannt zu machen.

Datum Unterschrift.

Die Cession kann auch unter den Schuldschein geschrieben werden:

Die aus dem vorstehenden Schuldschein an den Herrn N. zu fordern habende Summe von 150 Thlr. nebst rückständigen Zinsen cedire ich hiermit an den Herrn N. eigenthümlich und bescheinige solches durch meine eigenhändige Unterschrift.

35. Formular eines Expromissionsscheins.

Ich Endes Unterschriebener erkläre hierdurch, daß ich die Summe von 200 Thlr., welche der Herr N. dem Kaufmann N. für empfangene Waaren schuldig ist, übernommen habe, und verpflichte mich als Selbstschuldner, diese 200 Thlr. binnen 3 Monaten a dato, also den 10. Dezember d. J., dem Herrn N. baar und richtig zu zahlen, entsage allen Einwendungen und bescheinige dieses durch meine eigenhändige Unterschrift.

36. Formular eines Novationsscheins.

Der Herr N. hat mir unter dem 8. August v. J. Ein Hundert Thaler gegen Ausstellung eines Schuldscheins baar geliehen, und ich habe demselben die fälligen Zinsen für dieses Kapital entrichtet. Da ich indeß dem Herrn N. für meine in seinem Hause gemiethete Wohnung den Miethpreis auf ein Jahr mit 100 Thlr. gegenwärtig schuldig geworden, und ich solche zu bezahlen außer Stande bin, so hat derselbe eingewilligt, daß diese spätere Schuld von 100 Thlr. mit der früheren gleichmäßigen Summe vereinigt werde, und ich demselben nunmehr 200 Thlr. schuldig bin. Diese Summe von 200 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen in Preuß. Cour. verspreche ich, dem Herrn N. a dato in einem Jahre, also den 3. Januar 1839, baar in ungetrennter Summe zu zahlen, und verpfände für die Sicherheit dieser Schuld mein ganzes gegenwärtiges Vermögen.

37. Formular eines Delegationsscheins.

Wir Endes Unterschriebene haben uns heute über nachstehende Delegation geeinigt:

Ich, Johann Friedrich, erkläre hiermit, daß ich diejenigen 150 Thlr., welche ich dem Herrn Georg Kunz schuldig bin, dem N. zur Zahlung überwiesen habe und dieser nunmehr an meine Stelle als Schuldner des N. getreten ist.

Ich, der Georg Kunz, nehme den N. als meinen nunmehrigen Schuldner an Stelle des N. wegen der diesem geliehenen 150 Thlr. an, und habe demselben den mir darüber ausgestellten Schuldschein zurückgegeben.

Ich, der N., bekenne mich hierdurch als Schuldner des N. und verspreche, die an Stelle des N. übernommene Zahlung der 150 Thlr. an den Herrn N. am 1. Dezember d. J. pünktlich zu leisten, und bis dahin mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

Sollte jedoch die Abtragung der mehrgedachten Schuld von dem N. zur bestimmten Zeit nicht erfolgen, so soll dieses Abkommen für ungültig angesehen werden, und der Herr Georg Kunz berechtigt sein, mich den N. als seinen ursprünglichen Schuldner in Anspruch zu nehmen.

Entsagungen, Verzichtleistungen.

a. Erklärung.

Die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, wird Entsagung genannt. Die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts heißt Erlaß, die eines noch zu erwerbenden aber Verzichtleistung. So weit ein Vertrag, der bloß mündlichen Abschließung ungeachtet, gültig ist, so weit ist es auch eine bloß mündliche Entsagung. Was von der Annahme eines Geschenkes verordnet ist, gilt auch von der Annahme eines Erlasses oder einer Verzichtleistung. Gerichtliche Entsagungen bedürfen keiner Annahme. Die Entsagung solcher Einwendungen, welche aus

dem Mangel der zur Gültigkeit eines Geschäfts gesetzlich nothwendigen Erfordernisse entspringen, hat an sich keine Kraft.

b. Formulare.

38. Eine Entsagung.

Ich Endes Unterschriebener habe mir in dem mir ehemals zugehörigen an Herrn Johann Funk verkauften Hause die freie und unentgeltliche Wohnung von 3 Stuben rc. parterre auf meine Lebenszeit vorbehalten und genieße solche nunmehr bereits seit 3 Jahren. Der Herr N. hat mich jedoch ersucht, diesem meinem Rechte zu entsagen, weil solches sein Eigenthumsrecht beschränke, besonders da er bauliche Veränderungen in seinem Hause vorzunehmen beabsichtige. Ich habe mich hierzu bereitwillig gefunden und mich mit dem N. dahin geeinigt, daß derselbe mir für diese Entsagung ein Abstand- und Vergütigungs-Quantum von Viertausend Thalern ein für allemal zu zahlen sich verpflichtet. Hierauf hat mir Herr N. heute 2000 Thlr. baar ausgezahlt, unter dem Versprechen, die anderen 2000 Thlr. am 1. Januar 1839 gleichmäßig baar in klingendem Courant auszuzahlen. Ich quittire hiermit über den richtigen Empfang obiger zwei Tausend Thlr., und entsage nunmehr hiermit und in Kraft dieses dem freien Wohnungsrechte in meinem ehemaligen Hause auf das Rechtsbeständigste, und werde nach dem Wunsche des Herrn N. meine Wohnung am 1. April d. J. unfehlbar räumen. Da dieses vorbehaltene Recht im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, so hat es weiter nichts bedurft, als in Bezug auf diese Entsagungsurkunde in den Kaufbriefen das Erforderliche zu vermerken, welches denn auch heute in beiden Exemplaren der Kauf-Kontrakte geschehen ist.

Ich Endes Unterschriebener, Johann Funk, nehme diese Erklärung und Entsagung auf das fernere Wohnungsrecht des Herrn N. in meinem Hause als meinem Wunsche und Willen gemäß dankbar an, und verspreche, die noch übrigen 2000 Thlr. von der zwischen uns verabredeten Vergütungs-Summe der 4000 Thlr. am 1. Januar 1830 richtig und baar in Preuß. Cour. zu zahlen. Auch bin ich mit den übrigen oben bemerkten Bestimmungen vollkommen einverstanden.

39. Eine Verzichtleistung.

Da ich Endes Unterschriebener von meinem Oheim, dem Herrn N., der hochbetagt ist und an einer auszehrenden Krankheit darnieder liegt, mit dem ich auch in den freundlichsten Verhältnissen stehe, einen Theil seines Nachlasses entweder als gesetzlicher oder testamentarischer Erbe zu erwarten habe, mich aber selbst in guten Vermögensumständen befinde; so habe ich mich entschlossen, auf das mir zufallende Erbtheil aus dem Nachlasse meines gedachten Oheims auf welche Art es auch geschehe, Verzicht zu leisten, und solches meiner leiblichen Schwester, der verehlichten N., zum Besten ihrer und ihrer zahlreichen Kinder zu überlassen, dergestalt, daß sie das auf mich kommende Erbtheil aus dem Nachlasse meines Oheims ganz und ungeschmälert, so wie ich es erhalten haben würde, an meiner Stelle in Empfang zu nehmen berechtigt ist. Ich habe

diese meine Verzichtleistung unter Zuziehung zweier Zeugen eigenhändig unterschrieben, und dieselbe meiner gedachten Schwester unter dankbarer Annahme und in Gegenwart der mit unterschriebenen Zeugen übergeben.

Revers.

Ein Revers oder Gegenschein ist eine schriftliche Erklärung, durch welche der Aussteller sich verpflichtet, daß er dasjenige, was der Andere ohne Verbindlichkeit und bloß aus gutem Willen gestattet hat, nicht als ein ihm zukommendes Recht und als eine Schuldigkeit von Seiten des Andern ansehen, vielmehr es nur so lange benutzen wolle, als die Erlaubniß dazu von Seiten des Andern nicht zurückgenommen werde.

40. Formular eines Reverses.

Mein Nachbar, der Herr N., hat mir auf mein Ansuchen verstattet, an der Giebelseite meines an seinen Garten stoßenden Seitengebäudes ein Fenster auszubrechen, um mittelst desselben die angenehme Aussicht in seinen Garten zu genießen. Damit aber aus dieser Vergünstigung künftighin kein Recht erwachse, und dieselbe nicht als eine meinem Grundstücke anklebende Gerechtigkeit angesehen werden kann, so erkläre ich hierdurch, daß die Eröffnung gedachten Fensters bloß in der Erlaubniß und der Gefälligkeit meines Herrn Nachbars beruhet, worauf weder ich noch irgend ein künftiger Besitzer meines Grundstückes weiter einen rechtlichen Anspruch hat und nachweisen kann, und es daher lediglich von dem Willen des Herrn N. oder dessen künftigem Nachfolger abhängt, diese Fensteröffnung ferner zu gestatten oder zu versagen, nach welchem letzteren ich sowohl als jeder künftige Besitzer meines Hauses die Verpflichtung haben, die mehrgedachte Fensteröffnung wieder zumauern zu lassen.

Vollmacht.

a. Erfordernisse.

Die Erklärung, durch welche Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein gewisses Geschäft für ihn und an seiner Stelle zu übernehmen, wird eine Vollmacht (mandatum) genannt. Derjenige, welcher dem Andern den Auftrag ertheilt, heißt der Machtgeber, Vollmachtsgeber (mandant), und derjenige, welcher ihn zu erfüllen verspricht, der Bevollmächtigte, Vollmachtsnehmer (mandatarius). Wer einen Auftrag angenommen hat, muß ihn auch selbst und nicht ohne Einwilligung des Machtgebers durch Andere ausrichten lassen. Wo nach dem Gesetz kein schriftlicher Vertrag erforderlich ist, da ist der Vollmachtsvertrag für geschlossen zu achten, wenn der Eine den mündlichen Auftrag des Andern auch nur stillschweigend annimmt. Wo eine Verbindlichkeit von Seiten eines Dritten zu bewirken ist, z. B. in Geldsachen und in Erbschaften vor Gericht, ist schriftliche Vollmacht nöthig. Der Bevollmächtigte ist bei seinem Auftrage zu demjenigen Grade des Fleißes und

der Aufmerksamkeit verpflichtet, welchen er in seinen eigenen Geschäften derselben Art anzuwenden pflegt. Kann hiernach der Grad der Verantwortlichkeit nicht ausgemittelt werden, oder hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen, so haftet er für jedes mäßige Versehn, für ein geringes aber, wenn er den Auftrag als Kunst- und Sachverständiger erhalten hat. General-Vollmachten werden für alle Angelegenheiten des Machtgebers, Special-Vollmachten für bestimmte Handlungen ertheilt. Eine vermuthete Vollmacht (mandatum praesumtum) zu Handlungen, die keine Special-Vollmacht voraussetzen und in dringenden Fällen, haben Anverwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute, Geschwister und Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwäger, Miteigenthümer, Verwalter, Buchhalter und Hausofficianten in den ihnen anvertrauten Geschäften. Zu Vollmachten für Rechtsbeistände sind von denselben auszufüllende gedruckte Formulare im Preußischen vorhanden. Wenn in minder wichtigen Angelegenheiten Jemandem Vollmacht mittelst eines unbeschriebenen, bloß mit der Unterschrift des Machtgebers versehenen Bogen Papiers gegeben wird, so heißt dies ein Blanquet zur Vollmacht. Die Unterschrift lautet: Blanquet zur Vollmacht in Sachen meiner, betreffend den Nachlaß meines Vaters Carl Leist. Den vor dieser Unterschrift leergelassenen Raum füllt dann der Bevollmächtigte selbst aus, und beschreibt das Geschäft, welches er im Namen des Andern betreiben soll, ausführlich.

b. Formulare.

41. Eine General-Vollmacht.

Da ich Endes Unterzeichneter in meiner Krankheit genöthigt bin, mich einer Operation zu unterwerfen und mich auf unbestimmte Zeit von allen meinen Geschäften zu entfernen, so ertheile ich hiermit meinem Schwager, dem Herrn N., zur Besorgung derselben, sie möge betreffen was sie wolle, eine uneingeschränkte Vollmacht, und erkläre, daß ich Alles, was derselbe während meiner Krankheit in meinem Namen thut, so genehmige und anerkenne, als ob ich es selbst gethan hätte. Zugleich verpflichte ich mich ausdrücklich, dem N. jeden erweislichen Schaden und Aufwand, den er als mein Bevollmächtigter bei Besorgung meiner Geschäfte gehabt hat, zu entschädigen und zu vergütigen. Zur Urkund dieses habe ich vorstehende Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

42. Eine Special-Vollmacht.

Vorzeiger dieses, Herr N., hiesiger Kaufmann, wird von mir hierdurch bevollmächtiget, das Kapital von 200 Thlr., nebst den am 1. Juli d. J. rückständigen Zinsen mit 5 Procent, welches Herr N. an mich zu zahlen hat, und bereits am 1. d. M. fällig war, von demselben zu erheben, und dagegen den darüber ausgestellten Schuldschein dem Herrn N. zurückzugeben.

Datum. Unterschrift.

Quittungen.

a. Erfordernisse.

Zu einer vollständigen Quittung gehört: 1. die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld; 2. die Benennung des gewesenen Schuldners; 3. die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen; 4. die Unterschrift des Gläubigers oder sonst gesetzmäßig legitimirten Empfängers. Personen, die des Schreibens unkundig oder nicht mächtig sind, müssen ihre Quittungen unter Zuziehung zweier, bei Posten unter 50 Thaler nur eines Instrumentszeugen, mit Kreuzen oder ihrem sonst gewöhnlichen Handzeichen vollziehen, z. B.: + + +. Handzeichen der Maria Gans. Ich attestire, daß vorstehende des Schreibens unkundige Maria Gans diese Quittung eigenhändig unterkreuzt hat, und daß ich zur Bekräftigung dessen ihre Unterschrift Namens ihrer ergänzt habe. Ernst Fertig.

Kann bei terminlichen Zahlungen durch Quittungen die Zahlung über zwei auf einander folgende Termine nachgewiesen werden, so gilt die Vermuthung, daß alle bis dahin fällige Termine berichtigt worden; bei nicht terminlichen Zahlungen bewirkt die Quittung über eine jüngere Schuld keine Vermuthung, daß die ältere getilgt sei.— Daraus, daß das Schuld=Instrument sich in den Händen des gewesenen Schuldners befindet, folgt, gezogene Wechsel allein ausgenommen, noch nicht, daß die Schuld bezahlt worden. Erhellt nicht, wie der Schuldner zum Besitz des Instruments gelangt sei, so ist zwar die Vermuthung der getilgten Schuld vorhanden, aber es bleibt nach Umständen dem richterlichen Ermessen überlassen, auf einen Ergänzungs= oder Reinigungseid zu erkennen. Es ist daher der Zahlende mit der Rückgabe des Instruments sich zu begnügen niemals schuldig, sondern er kann noch außerdem förmliche Quittung verlangen.

b. Formulare.

43. Daß ich funfzig Thaler, welche ich dem Herrn N. am 1. April v. J. geliehen, heute baar und richtig erhalten habe, bescheinige ich hiermit.

44. Funfzehn Thaler und 15 Sgr. halbjährige Zinsen von einem Kapital von 600 Thlr. habe ich heute von dem Herrn N. baar und richtig erhalten und quittire darüber hiermit.

45. Funfzehn Thaler für gelieferte Kleiderarbeiten sind mir vom Herrn N. heute baar und richtig bezahlt, worüber ich hiermit dankbar quittire.

46. Den Betrag meiner Rechnung vom 10ten v. M. für gelieferte Schuhmacherarbeiten habe ich heute mit zwölf Thaler 20 Sgr. von dem Herrn N. baar erhalten, und quittire darüber mit ergebenstem Danke.

47. Fünf und zwanzig Thlr. auf Abschlag meiner dem Herrn N. unter dem 17ten v. M. übergebenen Rechnung für erkaufte Möbeln habe ich heute erhalten und bescheinige solches hiermit.

48. Ich Endes Unterzeichneter bescheinige hiermit, daß mir Herr N. die dargeliehenen 150 Thlr. nebst den fälligen Zinsen baar

und richtig zurückgezahlt hat, wogegen ich demselben den darüber ausgestellten Schuldschein vom 7. August 1834 in Urschrift zurückgegeben und zugleich diese Quittung ausgefertigt habe.

49. Generalquittung. Zweihundert und siebenzig Thaler in Preuß. Cour. sind mir von dem Herrn N. baar und richtig bezahlt und damit meine Forderungen an denselben für gelieferte Tücher und andere wollene Waaren vollständig getilgt worden. Die, über die in obiger Summe mit begriffenen Abschlagszahlungen ausgestellten Quittungen habe ich zurückerhalten und quittire nunmehr über das Ganze mit dem Hinzufügen, daß ich gegenwärtig an Herrn N. keine Forderungen irgend einer Art mehr habe.
Eigenhändig unterschrieben.

50. Quittung und Gegenquittung. Wir Endes Unterschriebene haben heute unsere sämmtlichen gegenseitigen Forderungen berechnet, ausgeglichen und dergestalt abgemacht, daß keiner von uns beiden von dem Andern Etwas zu fordern hat. Alle darüber sprechenden Schriften sind vernichtet worden, und wenn sich dergleichen, die eine vor dem heutigen Tage gültig gewesene Forderung enthalten, etwa künftig noch vorfinden sollten, so erklären wir dieselbe für abgemacht und ohne alle Rechtsgültigkeit. Diese wohlüberlegte gegenseitige Abfindung haben wir zur Vorbeugung künftiger Irrungen nothwendig gefunden und bestätigen deren Rechtsbeständigkeit, als Quittung und Gegenquittung, durch unsere eigenhändige Unterschrift und Auswechselung der zweifach ausgefertigten Exemplare.
Unterschriften.

Nicht unbemerkt kann hier bleiben, daß man sowohl unter Rechnungen als Schuldscheine der Kürze wegen, mit dem bloßen Worte: „bezahlt" oder „empfangen" unter Beifügung des Datums und Namens quittiren kann. Dabei des Dankes zu erwähnen ist eine Höflichkeit; nur hüte man sich zu schreiben „mit Dank bezahlt," welches sich auf den Zahlenden bezieht und daher eine Unanständigkeit sein würde; man schreibe zu Dank bezahlt, oder zu Dank empfangen, oder: vorstehende Summe richtig erhalten zu haben, bescheinige ich hiermit. Ob ergebenst, gehorsamst oder unterthänigst gedankt werden solle, richtet sich nach dem Stande des Zahlenden. Bei größern Summen oder unter Schuldscheine wiederholt man den Betrag und schreibt ihn mit Buchstaben: „Den Betrag der oben verzeichneten Summe habe ich heute mit Sechzig Thlr. — richtig und baar bezahlt erhalten, und bescheinige solches hierdurch mit ergebenstem Danke." Unter einen Schuldschein: „Vorstehendes Darlehn der Ein Hundert und zehn Thaler habe ich heute von dem Herrn N. baar und richtig zurückerhalten und bescheinige solches durch diese Quittung in bester Form Rechtens."
Datum. Unterschrift.

Ist eine Quittung dem Inhaber verloren gegangen, so wird ihm auf dessen Verlangen eine zweite Quittung ausgestellt, in derselben aber bemerkt, daß eine über den Empfang dieser Summe bereits ausgestellte Quittung verloren gegangen sei, und daß, im Falle sie wieder aufgefunden werden sollte, die gegenwärtige für ungültig erklärt werde.

Empfangschein (Recipisse)

ist eine schriftliche Versicherung, daß eine Sache richtig abgeliefert sei; z. B.:

51. Daß mir der N. ein versiegeltes Paquet mit der Aufschrift an Herrn N. richtig überliefert hat, bescheinige ich hiermit.

Der Pfandschein.

a. Bemerkungen.

Ein Pfandschein enthält das Bekenntniß, von Jemandem eine gewisse Sache als Pfand erhalten zu haben, dasselbe als ein guter Hausvater aufzubewahren und zu seiner Zeit zurückzugeben. Bestimmungen wegen Benutzung, Veräußerung des Pfandes müssen angegeben werden; aber die Bestimmung, daß das Pfand bei ausbleibender Zahlung dem Gläubiger für die Schuld verfallen solle, ist gesetzwidrig und ungültig; nach eingetretener Verfallzeit kann jedoch eine Einigung wegen Ueberlassung des Pfandes Statt finden.

b. Formular eines Pfandscheins.

52. Ich Endes Unterschriebener bekenne hierdurch, daß ich von Herrn N. zur Sicherheit der ihm am 10ten Juni d. J. vorgeschossenen fünf und zwanzig Stück Friedrichsd'or zum Unterpfand erhalten habe:

1. Einen goldenen Ring mit Chrysolithstein, eingefaßt mit 10 größern und 18 kleinen ächten en facette geschliffenen Brillanten, an Werth 95 Thlr.

2. Eine goldene zweigehäusige Repetiruhr, an Werth 50 Thlr. Beide Gegenstände sind in meiner Gegenwart von dem Herrn N. in eine Schachtel gelegt, welche von uns beiden mit unserm Petschaft versiegelt und mir übergeben worden. Ich verspreche, diese Pfänder wie meine eigene Sachen aufzubewahren, und nach Empfang des obigen Darlehns unversehrt zurück zu geben. Sollte jedoch meine Befriedigung zu der im Schuldschein vom 10ten d. M. bestimmten Zeit, nämlich am 1sten Dezember d. J., nicht erfolgen, so hat mir Herr N. überlassen, diese Pfandstücke an den Meistbietenden zu verkaufen, in welchem Falle ich mich verpflichte, den Ueberschuß vom Verkaufspreise nach Abzug der Zinsen dem Herrn N. heraus zu geben.

Depositenschein.

a. Bemerkungen.

Wenn eine Sache Jemandem unter der Verbindlichkeit übergeben worden, so daß er sie aufbewahren und künftig zurückgeben solle, so ist unter den Partheien ein Verwahrungsvertrag (Depositum) vorhanden. Der Niederleger heißt Deponent, der Verwahrer Depositar. Zur Gültigkeit dieses Geschäfts bedarf es keines schriftlichen Kontrakts, sondern es sind auch andre Beweismittel, von dem was vorgegangen ist, hinreichend. Bei der Aufbewahrung ist der Uebernehmer (Depositar) in allen Fällen nur verpflichtet, die

ihm anvertraute Sache mit eben dem Fleiße zu verwahren, als er bei seinen eignen Sachen von gleicher Art zu thun pflegt. Ist die Art der Verwahrung dem Depositar lediglich überlassen, so haftet er nur für ein grobes Versehen. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Art, wie die Verwahrung geschehen soll, im Vertrage oder sonst von dem Niederleger selbst bestimmt war, und der Verwahrer darin keine eigenmächtige Veränderung vorgenommen hat. In allen Fällen, wo die Verwahrung gegen Entgelt übernommen worden, muß der Verwahrer für ein mäßiges Versehen haften. Ist die Niederlegung wegen Feuers-, Wassers-, Kriegs-, oder einer andern dringenden Gefahr geschehen (depositum miserabile), so haftet der Niederleger wegen der dem Verwahrer entstandenen Beschädigung nur für ein mäßiges Versehen.

Ist Jemandem eine Sache versiegelt oder verschlossen zur Verwahrung übergeben worden, so muß er sie in eben dem Zustande zurückliefern. In der Regel muß der Empfänger die Sache so lange verwahren, als im Vertrage bestimmt ist, oder die bekannte Absicht des Niederlegers erfordert. Wird aber der Verwahrer außer Stand gesetzt, die Sache mit Sicherheit, oder ohne seinen eigenen Nachtheil, fernerhin zu behalten, so kann er fordern, daß der Niederleger ihn davon befreie. Hat er die Verwahrung gegen Entgelt übernommen, so ist er nur wegen solcher veränderter Umstände, die zur Zeit des geschlossenen Vertrages vernünftiger Weise nicht vorausgesehen werden konnten, denselben aufzukündigen berechtigt. Der Niederleger kann die bloß in Verwahrung gegebene Sache von dem Uebernehmer zu allen Zeiten zurück fordern. Eine im Kontrakte enthaltene Zeitbestimmung wird, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, als bloß zu Gunsten des Niederlegers beigefügt geachtet. — Schiffer, Frachtfuhrleute, Landkutscher müssen für sich und ihre Leute in Absicht der ihnen übergebenen Güter und Sachen einstehen; auch Gastwirthe für die von Reisenden in ihr Gasthaus gebrachten Sachen, es sei denn, daß sie das Gegentheil ausdrücklich erklärt haben.

b. Formular eines Depositenscheins.

53. Herr N. hat mir heute einen Koffer mit Kleidungsstücken und Wäsche zur Aufbewahrung übergeben, und nachdem er denselben verschlossen und noch mit einem Vorhängeschloß versehen, beide Schlüssel zu sich genommen, wonächst der Koffer mit unserm beiderseitigen Siegel belegt worden. Ich übernehme hiermit die Verpflichtung, das mir anvertraute Eigenthum des Herrn N. so sorgfältig, als wenn es das meinige wäre, aufzubewahren, und dasselbe dem Herrn Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten, sobald es verlangt wird, unversehrt zurückzugeben, auch dasjenige, was mir bei dessen Entwendung oder Beschädigung zur Last gelegt werden könnte, zu vertreten.

Mortifications-Schein (Tilgungs-Schein).

a. Bemerkungen.

Außer der Quittung über ein Darlehn oder sonstige Schuld muß der Gläubiger auch das darüber ausgestellte Instrument zurück-

geben. Ist dieses verloren gegangen, so vertritt dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe. In dem Mortifications-Scheine muß die fehlende Urkunde so genau als möglich bezeichnet und das Bekenntniß, daß der darin gegründeten Verbindlichkeit völlig genügt, enthalten sein. So lange ein genügender Mortifications-Schein nicht beschafft werden kann, ist der Schuldner nur annehmliche Kaution zu leisten verbunden, und in deren Ermangelung die zu zahlende Summe gerichtlich niederzulegen berechtigt. Ueber ein verloren gegangenes Hypotheken-Instrument muß der Mortifications-Schein entweder gerichtlich ausgestellt oder vor einem Justizcommissarius und Notarius recognoscirt und beglaubiget werden.

b. Formular eines Mortifications-Scheins.

54. Ich Endes Unterschriebener habe heute von dem Herrn N. die unterm 1. März d. J. demselben geliehenen zwanzig Stück Friedrichsd'or nebst Zinsen zurück erhalten und ihm darüber Quittung ausgestellt. Da nun derselbe außer dieser auch die Zurückgabe des von ihm unterm obigen Datum mir eingehändigten Schuldscheins verlangt, dieser aber mir von Händen gekommen und ich solchen, aller angewandten Mühe ungeachtet, nirgends auffinden kann: so will ich diesen Schuldschein hiermit und in Kraft dieses annulliren oder mortificiren, und erkläre hiermit, daß, wenn auch dieser Schuldschein dereinst wieder aufgefunden werden und zum Vorschein kommen sollte, solcher nicht die geringste Kraft und Gültigkeit haben und dem Herrn Aussteller unweigerlich ausgehändigt werden soll.

Zeugnisse.

a. Bemerkungen.

Zeugnisse (Atteste) sind schriftliche Versicherungen, daß eine Sache so und nicht anders sei. Sie betreffen meistens das Verhalten der Personen, die wir genau kennen. Sie erfordern Gewissenhaftigkeit, daß man nichts sage, als was nach unserer Erfahrung und Ueberzeugung der reinen Wahrheit gemäß ist; Menschenfreundlichkeit, daß man zum Tadel des Andern nichts sage, als was man nothwendig sagen muß; Klugheit, daß man sich nicht selbst schade, was geschehen könnte, wenn das Zeugniß für eine Art Bürgschaft angesehen würde. Fehler des zu Entlassenden dürfen, wenn sie gröbere Vergehungen, wie Diebstähle, betreffen, nur dann in einem Dienstatteste erwähnt werden, wenn sie gerichtlich erwiesen oder erweislich sind. Um kleinere Fehler nicht zu übergehen, ist es schon genug, daß darauf durch Andeutung auf die entgegenstehenden rühmlichen Eigenschaften aufmerksam gemacht wird.

Ein Dienstzeugniß muß enthalten: den Vor- und Zunamen der Person, ihr Alter, Geburtsort, Größe und äußeres Ansehen, ihre Geschicklichkeit und Aufführung, die Länge der Dienstzeit, die Ursache der Entlassung, Namen und Stand des Ausstellers. Die Formel „zur Steuer der Wahrheit" ist veraltet und unnütz. Der Eingang „auf Verlangen des N. bezeuge ich hiermit"

ist schielend, denn ein verlangtes gutes Zeugniß verdient keinen Glauben, und ein schlechtes wird Niemand verlangen. Besser sagt man: da der N. über seine bisherige Führung in meinem Dienst ein Zeugniß von mir verlangt, so habe ich keinen Anstand, ihm solches hiermit zu ertheilen.

b. Formulare.

55. Zeugniß für einen Kaufmannsdiener.

Herr N. aus N. gebürtig, 28 Jahr alt, hat sechs Jahre, vom 1. Juli 1832 bis — bei mir als Handlungsgehülfe gedient, und während dieser Zeit lobenswerthe Beweise von Geschicklichkeit, Fleiß, Treue und Sittsamkeit gegeben. Ob ich nun gleich aus diesem Grunde ihn ungern aus meiner Handlung verliere, so habe ich ihm doch, da er einem großen Handlungshause seine Dienste zu widmen gesonnen ist, das rühmliche Zeugniß seiner guten Eigenschaften nicht versagen können, welches ich mit der freundlichen Bitte begleite, dem N. zu seinem weiteren Fortkommen behülflich zu sein. Eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

56. Zeugniß für einen Bedienten.

Vorzeiger dieses, Georg Friedrich, aus N. gebürtig, 24 Jahr alt, ist bei mir Bediente gewesen, hat sich stets als ein fleißiger, höflicher und ehrlicher Mensch bewiesen, und mir nie bedeutenden Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben, worüber ich demselben dieses Zeugniß mit dem Wunsche seines anderweitigen guten Fortkommens ertheile.

57. Zeugniß für einen Kutscher.

Vorzeiger dieses, Anton N. aus N. gebürtig, 30 Jahr alt, unverheirathet, hat 3 Jahr als Kutscher bei mir gedient, und sich stets als ein treuer, williger und verständiger Mensch in seinem Dienst und besonders in der Pflege und Behandlung der Pferde bewiesen. Da ich meine Pferde abgeschafft habe, so ist er genöthiget, ein anderweites Unterkommen zu suchen, wozu ich ihm durch dieses Zeugniß förderlich zu sein wünsche.

58. Zeugniß für eine Köchin.

Vorzeigerin dieses, Luise N. gebürtig aus N., 24 Jahr alt, unverheirathet, von blondem Haar, mittlerer Größe, hat bei mir als Köchin drei Jahr gedient, ist nicht nur in Zubereitung der Speisen für bürgerliche Haushaltung gut geübt und im Einkauf derselben erfahren, sondern hat sich auch durch ihr anständiges und bescheidenes Betragen, so wie durch Treue, Ehrlichkeit und Fleiß meiner Zufriedenheit würdig gemacht, weshalb ich sie ungern aus meinem Dienst entlassen würde, wenn ich nicht eine Aenderung in meinem Haushalt beabsichtigte. Indem ich derselben dieses wohlverdiente Zeugniß pflichtmäßig ertheile, füge ich den Wunsch hinzu, daß sie ein anderweitiges gutes Unterkommen finden möge.

59. Aehnliches Zeugniß, kürzer.

Maria N. aus N. hat bei mir vom 1. April v. J. bis Ende März d. J. als Hausmädchen in Diensten gestanden, und sich in Allem zu meiner vollkommenen Zufriedenheit betragen. Ich entlasse sie auf ihr eigenes Verlangen, da sie Gelegenheit hat, in einer größeren Haushaltung ihr Einkommen zu verbessern.

60. Zeugniß für einen Bedienten, mit tadelnder Bemerkung.

Daß der Wilhelm N. aus N. gebürtig, sechs Monate vom 1. Juli bis Ende Dec. d. J. als Bediente in meinen Diensten gestanden hat, und ich während dieser Zeit gegen seine Treue, Ehrlichkeit und seine Dienstverrichtung nichts zu erinnern habe, darüber ertheile ich demselben dieses Zeugniß, jedoch mit dem Bemerken, daß demselben sehr zu empfehlen ist, sich eines bescheideneren Benehmens zu befleißigen, und sein auffahrendes Wesen abzulegen (oder: daß derselbe sich nicht immer mit der Bescheidenheit und Folgsamkeit benommen hat, wie es die Dienstherrschaft zu verlangen berechtigt ist).

61. Desgleichen.

Vorzeigerin dieses, N. aus N. gebürtig, hat bei mir 3 Monate als Hausmädchen gedient, und sich während dieser Zeit im Ganzen gut, doch nicht immer mit der ihrer Dienstherrschaft schuldigen Achtung und Folgsamkeit betragen, sondern vielmehr durch unartige und trotzige Reden Anlaß zur Unzufriedenheit mit ihr gegeben, weshalb ich sie aus meinem Dienst entlassen habe.

62. Zeugniß für eine Köchin mit noch stärkerer Rüge.

Vorzeigerin dieses, Rosine N. aus N. gebürtig, unverheirathet, hat bei mir ein halbes Jahr, vom 1. Januar bis Ende Juni d. J., als Köchin gedient, und während dieser Zeit alle Treue und Ehrlichkeit, besonders auch bei Zubereitung der Speisen Sorgfalt und Reinlichkeit bewiesen; indeß hat sie meiner Frau durch ihr mürrisches und oft unhöfliches Betragen öfters Gelegenheit zur Klage über sie gegeben, weshalb ich sie, nach wiederholten vergeblichen Ermahnungen, aus meinem Dienste entlassen. Dies bescheinige ich hierdurch nach Pflicht und Gewissen der Wahrheit gemäß.

63. Desgleichen.

Ich Endesunterschriebener bezeuge hierdurch der Wahrheit gemäß, daß Friederike N., 24 Jahr alt, unverheirathet, Ein Jahr in meinem Dienste als Hausmädchen gestanden, und sich während dieser Zeit durch ihre Geschicklichkeit in Näharbeiten und Brauchbarkeit im Hauswesen, durch ihre Reinlichkeit und vorzügliche Ehrlichkeit meine volle Zufriedenheit erworben hat. Hätte sie nicht eine Neigung zur Klatschsucht, wodurch bisweilen Vernachlässigung ihrer zu verrichtenden Arbeit herbeigeführt worden ist, so könnte ich sie als ganz vorzüglich empfehlen.

64. Zeugniß für eine Näherin.

Wilhelmine N., in Berlin geboren, 19 Jahr alt, ist mir nicht nur von Seiten ihrer Geschicklichkeit in feinen weiblichen Handarbeiten, im Putzmachen und Schneidern, sondern auch in Ansehung ihrer sittlichen und eingezogenen Aufführung seit geraumer Zeit bekannt, so daß sie in beider Hinsicht alles Lob verdient und empfohlen werden kann. Dies wird hierdurch der Wahrheit gemäß bescheiniget.

65. Armuths-Zeugniß.

Die Wittwe N., 69 Jahr alt, kann sich wegen Alterschwäche nicht mehr von ihrer Hände Arbeit ernähren, und bekommt, da sie keine zu ihrem Unterhalte vermögende Verwandte hat, eine geringe Unterstützung aus der hiesigen Armenkasse, die aber zu ihrem allernothdürftigsten Unterhalte nicht zureicht. Sie hat das Lob einer ehrlichen, frommen und friedfertigen Frau, und darf daher in ihrer höchst traurigen Lage Anspruch auf Hülfe von Menschenfreunden machen. In der Ueberzeugung, daß sie dieser vorzugsweise würdig ist, empfehle ich sie auf das Angelegentlichste dem Mitleiden aller Gutgesinnten.

Oeffentliche Anzeigen.

a. Bemerkungen.

Wer Anzeigen in öffentliche Blätter einrücken läßt, muß bedenken, daß er zum ganzen Publikum spricht, und sich einer vielseitigen Beurtheilung unterwirft. Er muß sich daher vor allen Dingen vor Ungereimtheiten und Lächerlichkeiten, vor Prahlsucht und Unbescheidenheit hüten. Die Anzeigen müssen **vollständig** und **deutlich** sein, d. h. es darf darin nichts von dem fehlen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, und das Gesagte muß für Jedermann verständlich sein; damit läßt sich die Kürze recht gut verbinden, d. h. eine Abfassung mit so wenig Worten wie möglich. Am gewöhnlichsten sind **Geburts-**, **Heiraths-** und **Todesanzeigen**. Vorzügliche Aufmerksamkeit fordern die letzteren. Seinen Schmerz in gesuchten, bildlichen und schwülstigen Phrasen ausdrücken, ist unnatürlich, denn der wahre Ausdruck tiefen Schmerzes ist fern von Künstelei. Lobeserhebungen des Verstorbenen, die über die Gebühr ausarten, schicken sich am allerwenigsten für die nächsten Angehörigen. Man beschränke sich auf Worte der Liebe und Achtung, die der Abgeschiedene in unseren Herzen zurückgelassen hat. Anders ist es bei Todesfällen, an welchen ein großes Publikum Theil nimmt, und die von Nichtverwandten angezeigt werden, wo es denn nicht unpassend ist, der rühmlichen Eigenschaften des Verstorbenen zu erwähnen. Kleinlich erscheint es, das Alter des Verstorbenen bis auf den Tag anzugeben, und nicht gebilliget werden kann, mit der Todesanzeige zugleich die Bekanntmachung verbinden, daß die Hinterbliebenen das Geschäft des Verstorbenen fortsetzen werden. Sehr angemessen erscheint es, die Todesanzeigen von Verwandten und Freunden in

den einfachsten Ausdrücken nur auf den Namen des Gestorbenen den Sterbetag und die Ursache seines Todes zu beschränken.

b. Beispiele.

Entbindungs-Anzeigen.

66. Meine geliebte Gattin ward am 5ten d. M. zum ersten Male Mutter eines gesunden Sohnes. Dies meinen entfernten Verwandten und Freunden zur Nachricht.

67. Meine Gattin ward am 15ten d. M. von einer gesunden Tochter entbunden.

68. Meine geliebte Gattin gebar am 3ten d. M. glücklich einen Sohn, aber diese große Freude ward schon am folgenden Tage, durch den an Krämpfen erfolgten Tod des Neugebornen, in Betrübniß verwandelt.

69. Meinen entfernten Verwandten und Freunden zeige ich ergebenst an, daß meine Frau am 2ten d. M. von Zwillingen, einem Sohne und einer Tochter, glücklich entbunden worden.

Verlobungs-Anzeigen.

70. Ihren beiderseitigen geehrten Verwandten und Freunden empfehlen sich als Verlobte

Amalie Keller.
Der Schauspieler Lenz*).

71. Unsern hochgeschätzten Verwandten und Freunden in der Ferne beehren wir uns, unsere Verlobung ergebenst anzuzeigen.

Heiraths-Anzeigen.

72. Allen unsern auswärtigen Verwandten zeigen wir unsere am . . . vollzogene Verbindung ergebenst an, und empfehlen uns Ihrem geneigten Wohlwollen. Potsdam, den . . .

Der Stallmeister Moser.
Johanna Moser, geb. Niedlich.

73. Meine am 2ten d. M. mit der dritten Tochter des N. zu N. gefeierte eheliche Verbindung mache ich allen meinen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt, und bitte, diese Anzeige als die schuldige handschriftliche Mittheilung ansehen zu wollen.

Todes-Anzeigen.

74. Am 14ten d. starb mein Mann, der N. N., am Nervenfieber im 38sten Jahre seines Lebens und im 13ten unserer höchst glücklichen Ehe. Fünf Kinder beweinen mit mir diesen unersetzlichen Verlust.

75. Ein sanfter Tod endete am 7ten d. M. die langen Lei-

---

*) Die Braut hat hier den Vorrang, dem sie aber als Gattin gern entsagt.

den meiner mir unvergeßlichen Gattin in ihrem 29sten Lebensjahre, welches ich allen fernen Freunden anzeige, die meinen und meiner zwei verwaisten Kinder unersetzlichen Verlust ermessen.

76. Den am 7ten d. M. an einem Schlagflusse erfolgten Tod meines Vaters, des N., in seinem 56sten Lebensjahre, zeige ich in meinem und meiner Geschwister Namen unsern Verwandten und Freunden mit der ergebensten Bitte an, diese Nachricht von unserm unaussprechlichen Verluste als die schuldige handschriftliche Mittheilung gütigst ansehen zu wollen.

77. Mit den innigsten Gefühlen des Schmerzes zeigen wir den am 5ten d. M. durch eine Lungenschwindsucht herbeigeführten Tod unsers hochverehrten Regiments-Commandeurs, des Obest-Lieutenants von N., an, eines durch Herzensgüte, hellen Verstand und hohe Geisteskraft gleich ausgezeichneten Mannes, in welchem der König und das Vaterland einen seiner treuesten Diener, seine Familie den zärtlichsten Gatten und Vater, das Regiment mit dem gütigen, erfahrungsreichen Befehlshaber das schönste Muster der Nachahmung, und die Welt einen seltenen Menschenfreund verliert, der die Herzen Aller, denen er nahete, zu gewinnen und zu begeistern wußte, so, daß jetzt neben den Seinen, die über den so früh eingetretenen Verlust ergriffenen Krieger seines Regiments nur Eine Klage führen, und die Bewohner der Stadt — Thränen der Liebe in die Gruft nachweinen.

N. den Das Offizier-Corps des — Infant.-Reg.

Oeffentliche Abschiednahmen.

78. Bei seiner heutigen Abreise nach N. sagt seinen Verwandten, Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

79. Bei meiner heutigen schleunigen Abreise nach N. empfehle ich mich allen meinen Freunden und bitte, mich Ihres geneigten Andenkens auch in der Ferne zu würdigen (mir Ihr schätzbares Andenken zu bewahren).

Abschied und Dank.

80. Den regen Gefühlen unserer Herzen folgend, sagen wir allen unsern guten verehrtesten Freunden und Bekannten, in Belzig und in der Umgegend, hiermit ein herzliches Lebewohl.

Mehrere Jahre lebten und wohnten wir unter Ihnen in manchen, mitunter auch prüfenden Erfahrungen, doch Ihre Liebe und Freundschaft zeigte uns das Leben immer wieder von einer freundlichen Seite. Dank sey daher unser erstes Wort, welches wir Ihnen aus der neuen Heimath für alle Beweise Ihres Wohlwollens und Ihrer Freundschaft zurufen.

Ihr fortdauerndes und ungetrübtes Glück soll ein steter Gegenstand unserer Gebete zu Gott, und die Erhaltung ihres Wohlwollens und Ihrer Liebe und Freundschaft auch in der Entfernung unsere angelegentlichste Bitte und unser unausgesetztes Bestreben bleiben. Möge daher der Himmel stets beglückend über Sie walten und Ihre Freundschaft bis ans Ende unserer Tage der schönste und hellste Stern unseres Lebens sein.

Rückkehr-Anzeige.

81. Bei der gestrigen glücklichen Rückkehr in meine Vaterstadt, nach einer dreijährigen Abwesenheit, allen meinen hiesigen und fernen Freunden den herzlichsten Gruß.

Gesuch um eine Stelle.

82. Eine Frau von mittlerem Alter, angenehmen Aeußern und guter Erziehung, wünscht in den Kreis einer angesehenen Familie aufgenommen zu werden. Sie würde nicht nur mit Einsicht, Erfahrung, unermüdeter Thätigkeit und gewissenhafter Treue die Besorgung eines ganzen Hauswesens übernehmen, sondern auch mit liebevoller, wahrhaft mütterlicher Pflege für die Erziehung und Beschäftigung kleiner Kinder sorgen. Frei eingehende Briefe, mit G. F. bezeichnet, besorgt die Expedition dieser Blätter.

83. Ein gebildetes Frauenzimmer, von gesetztem Alter und guter Herkunft, welches in allen Zweigen von weiblichen Handarbeiten wohl erfahren, gut Französisch spricht und in dieser Sprache, so wie auch der deutschen, nach den Regeln unterrichtet, und im Zeichnen und Clavierspielen die nöthigen Kenntnisse besitzt, die zu einem guten und gründlichen Unterricht erforderlich sind, wünscht bei einer hohen Herrschaft als Gouvernante eine Stelle zu finden. Weitere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe die Expedition d. Bl.

Heiraths-Gesuche.

84. Wenn irgend ein gebildetes Mädchen, oder eine junge, kinderlose Wittwe sich über das Vorurtheil zu erheben fähig wäre, daß nicht auch auf diesem Wege glückliche Ehen gestiftet werden können; so darf ein junger Mann, bei einem zum Unterhalt einer Familie zureichenden Einkommen, nicht fürchten, daß seine Bewerbung um die Hand eines solchen Frauenzimmers ohne nähere Prüfung verworfen werde. Postfreie Briefe mit der Adresse: An **H. R. S.** unter dem Umschlag: An das Wohllöbliche Intelligenz-Comtoir (Zeitungs-Expedition) zu N. werden ihm richtig zugestellt werden. Er verspricht die heiligste Verschwiegenheit und die sorgfältigste Schonung.

85. Ein in der obern deutschen Rheingegend wohnender Wittwer, evangelischer Religion, von Rang und Stand, hegt in seiner vereinzelten, von aller Familie entblößten Lage das Verlangen, sich wieder zu verehelichen. Derselbe ist zwar schon einige 50 Jahre alt, doch sehr gesund, wohlgestaltet und rüstig. Auch befindet er sich bei einem nicht unbeträchtlichen Vermögen und gutem Einkommen, in einem ganz freien, unabhängigen Verhältnisse.

Ohne Rücksicht auf Geburt, Stand und Religion, erfordert er von derjenigen Person, mit welcher er eine Verbindung einzugehen beabsichtigt, nicht nur einen unbescholtenen Ruf und Wandel, sondern auch ein gefälliges Aeußere, ferner gute Bildung des Herzens und Geistes, Sinn für Häuslichkeit, Kenntniß der Hauswirthschaft, einiges Talent der Unterhaltung und zur Erhöhung des Lebens-

genusses, wenn gleich kein großes, doch einiges Vermögen. Da er noch nicht so glücklich war, in seiner Umgebung und Bekanntschaft eine solche Person zu finden, oder, wenn sie auch vorhanden wäre, die Gelegenheit fehlte, sich zu offenbaren, so hat er nach dem Beispiel eines Freundes, der durch die öffentliche Ankündigung ein recht liebes Weib erhielt, eben diesen Weg einzuschlagen andurch unternommen.

Und in der freudigen Hoffnung, daß ihm vielleicht ein gleich schönes Loos zufallen möge, ersucht er diejenige, welche mit ersagten Eigenschaften begabt, geneigt sein wird, ihm eine frohe Aussicht auf ihre Hand zu geben, um die Güte, ihre Erklärung oder Antwort unter der Devise:

„Das Loos hat einen Treffer"

bald gefälligst an die Expedition d. Bl., mit oder ohne Namensunterschrift, verschlossen einzusenden, auch zugleich den Ort zu bezeichnen, wo und wie, mit Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit, eine Zusammenkunft Statt haben soll, theils um sich persönlich kennen zu lernen, theils um für den Fall der beiderseitigen Uebereinstimmung das Weitere verabreden und festsetzen zu können.

Sollte jedoch die Unterhandlung durch eine dritte Person vorgezogen werden, so bittet man, solche namhaft zu machen und sie mit den nöthigen Instructionen zu versehen.

86. Ein Mann von 30 Jahren, mosaischer Religion, gesund, von nicht unangenehmen Aeußeren und in Berlin etablirt, dessen Geschäft höchst anständig, solide, einträglich und durchaus keiner Concurrenz unterworfen ist, hegt den Wunsch, da eine etwaige Verbindung mit einer Berlinerin ihn nicht behagen würde, sich mit einer Dame gleichfalls mosaischer Religion, aus einer mittleren, jedoch nicht zu kleinen Stadt, zu verehelichen, und erlaubt sich daher, die Realisirung seines Wunsches auf diesem, in aufgeklärten Zeiten wohl nicht mehr auffallenden Wege um so mehr zu versuchen, als er keinesweges eigennützigen Vermittlern sich anvertrauen würde und weibliche Bekanntschaften selbst zu machen, seine überhäuften Geschäfte ihn behindern. Ansprechende Persönlichkeit, 20 bis höchstens 24 Jahre alt, weibliche Sanftmuth, wirthschaftlich, wahrer Sinn für stilles, häusliches Glück, von anständigen und gebildeten Eltern, und da Berlin der Wohnort bleiben muß, ein angemessenes Vermögen (welches indeß auf Verlangen hypothekarisch sicher gestellt werden kann) sind jedoch unerläßliche Bedingungen, worauf der Suchende, vermöge seines achtbaren Geschäftverhältnisses dem höheren Bürgerstande angehörend, Ansprüche macht. Es wird bei diesem Gesuch die tiefste Verschwiegenheit und reellste Absicht versichert und geeignete Anträge honetter Familien, versiegelt mit der Aufschrift: **F. G.**, in der Expedition d. Bl. portofrei erbeten.

Aufforderung an Gläubiger.

Oeffentliche Aufforderungen von Privatpersonen, daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an den Aufforderer machen könnten, solche bei demselben anmelden sollen, widrigenfalls aber gewärtig sein, nach Ablauf der bestimmten Anmeldezeit keine

Befriedigung zu erhalten, haben keine rechtliche Wirkung, da ein Gläubiger hierzu nur auf gerichtlichem Wege, unter der Warnung, seine Ansprüche zu verlieren, verpflichtet werden kann. Indeß können Umstände vorhanden sein, unter welchen es der Gläubiger nicht für zeitgemäß hält, mit seinen Forderungen hervorzutreten; es dürfte alsdann nicht ohne Erfolg sein, eine Aufforderung in folgender Art zu erlassen:

87. Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, alle diejenigen, welche rechtliche Forderungen an ihn zu haben glauben, sich deshalb innerhalb 6 Wochen bei ihm zu melden und ihrer Befriedigung entgegenzusehen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie mit ihren Ansprüchen an das Gericht verwiesen werden.

Man wird wohl thun, das Blatt, worin die öffentliche Aufforderung eingerückt worden, aufzubewahren, um solches nöthigenfalls zu seiner Zeit vorlegen zu können.

Das Inventarium.

Bemerkungen.

Das Inventarium ist ein Verzeichniß aller zu einem Landgute, einer Wirthschaft, Fabrik oder zu einem Nachlasse gehörigen Gegenstände. Ein Nachlaß-Inventarium muß nicht nur die Benennung aller Vermögensgegenstände, sondern auch ihren Werth enthalten, wobei nöthigen Falls Sachverständige zuzuziehen. Es hängt von der Wahl des Erben ab, ob er das Inventarium gerichtlich aufnehmen oder es selbst anfertigen lassen wolle; die gerichtliche Aufnahme ist aber erforderlich, wenn der Nachlaß auf Antrag der Gläubiger versiegelt worden, oder wenn diese die Unzulänglichkeit des Nachlasses zu ihrer Befriedigung nachweisen.

Ein solches Inventarium muß nach Vorschrift der Preuß. Gerichtsordnung folgende Rubriken enthalten:

Tit. I. An liegenden Gründen:

		Thlr.	Sgr.
1.	Das hierselbst in der breiten Straße Nr. 7 belegene Haus	15,000 Thlr.	— Sgr.
2.	u. s. w.	— "	— "
	Summa	— Thlr.	— Sgr.

Tit. II. An Activis und ausstehenden Schulden:

		Thlr.	Sgr.
1.	Eine Hypothek auf dem Hause Brüderstraße Nr. 9 zu 4 pCt.	— Thlr.	— Sgr.
2.	u. s. w.	— "	— "
	Summa	— Thlr.	— Sgr.

Tit. III. An baarem Gelde:

		Thlr.	Sgr.
1.	In Gold rc. rc.	— Thlr.	— Sgr.
	Summa	— Thlr.	— Sgr.

Tit. IV. An goldenen und silbernen Medaillen und seltenen Münzen ist nichts vorhanden.

Tit. V. An Juwelen und Kleinodien:
1. Ein goldner Ring mit Brillanten . . . . — Thlr. — Sgr.
. . . . Summa — Thlr. — Sgr.

Tit. VI. An Uhren und Dosen:
1. Eine achttägige Uhr rc. . . . . — Thlr. — Sgr.
Summa — Thlr. — Sgr.

Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr:
1. Zwölf silberne Löffel rc. . . . . — Thlr. — Sgr.
Summa — Thlr. — Sgr.

Tit. VIII. An Porzellan:
1. Zwei Terrinen rc. . . . . — Thlr. — Sgr.
Summa — Thlr. — Sgr.

Tit. IX. An Gläsern:
1. Zwei Wasserkaraffinen rc. . . . . — Thlr. — Sgr.
Summa — Thlr. — Sgr.

Tit. X. An Zinn, Kupfer, Messing, Metall, Blech, Eisen:
1. u. s. w. — Thlr. — Sgr.
. . . . Summa — Thlr. — Sgr.

Tit. XI. An Leinenzeug und Betten:
1. 1½ Dutzend Mannshemden . . . . — Thlr. — Sgr.
2. u. s. w. — „ — „
Summa — Thlr. — Sgr.

Tit. XII. An Möbeln und Hausgeräthe:
1. Ein Schreibsekretair von Mahagoni . . . — Thlr. — Sgr.
Summa — Thlr. — Sgr.

Tit. XIII. An Kleidungsstücken.

Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.

Tit. XV. An Pferden.

Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.

Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel. Wenn dergleichen, wie bei Kaufleuten rc., viel vorhanden, so ist es besser, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und die Summe davon im General-Inventarium zu übertragen.

Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.

Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.

Ist der Büchervorrath ansehnlich, so ist es zweckmäßiger, ein besonderes Verzeichniß davon aufzunehmen und den Betrag davon in das General-Inventarium einzurücken.

Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.

Tit. XXI. An Passivis und Schulden:

1. Eine auf dem Hause des Erblassers haftende Hypothek	— Thlr.	— Sgr.
2. Eine Schuldforderung ꝛc.	— ꝰ	— ꝰ
3. Begräbnißkosten laut Quittung	— ꝰ	— ꝰ
4. Dem Arzte Dr. N.	— ꝰ	— ꝰ
Summa	— Thlr.	— Sgr.

Sollten sich bei einer ansehnlichen Erbschaft Sachen finden, die unter keinen dieser Titel gebracht werden können, so sind besondere Titel einzurücken. Auch sind die Titel in besondere Abtheilungen zu sondern, wenn bei dem Titel X, XI, XII, XVI, XVII, XVIII, von jeder Art der darunter gerechneten Sachen sehr viele vorhanden sind. Bei einer geringen Verlassenschaft können dagegen diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, von welchen nichts vorhanden ist. Jedoch ist es bei dem Titel, I, II, III, XX, und XXI jederzeit nothwendig, ausdrücklich anzuführen, daß davon nichts vorhanden sei.

Recapitulation.

Tit. I. pag. — An	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Tit. II. pag. — An	— ꝰ	— ꝰ	— ꝰ
Summe der Vermögensmasse	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Die Schuldsumme	— ꝰ	— ꝰ	— ꝰ
Bleibt reiner Ueberrest	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Diese Summe wird nun unter die Erben getheilt, und ist dem Erbschaftsstempel unterworfen.

Nach dieser Anleitung sind auch **Verzeichnisse** von Möbeln und Geräthen aller Art anzufertigen. Um alle Gegenstände genau zu übersehen, ist nothwendig, sie so speziell wie möglich zu verzeichnen. Es würde z. B. nicht zweckmäßig sein, in ein Verzeichniß zu setzen: 6 Dutzend Teller von Porzellan, sondern es muß bestimmter angegeben werden, wie viel Suppen- oder tiefe Teller, und wie viele flache Teller. Eben so in Waschzetteln nicht: 7 Dutzend Hemden, sondern genauer, wie viele Mannshemden, wie viele Ober- und Unterhemden, wie viele Frauen- und Kinderhemden. In dieser Ordnung müssen die einander ähnlichen Dinge zusammengestellt und diese wieder von einander abgesondert werden.

Rechnungen.

Rechnungen sind verschiedener Art, über gefertigte Arbeiten, über Einnahme und Ausgabe ꝛc. **Arbeits-Rechnungen** müssen auf reines und beschnittenes Papier geschrieben werden. Die Ueberschrift der Rechnung muß das Datum, den Namen des Empfängers und des Ausstellers, so wie die Gegenstände im Allgemeinen enthalten. Steht der Name des Ausstellers unter der Rechnung, so könnte leicht über demselben fälschlich von einem Dritten quittirt werden.

Berlin, den 19ten Juli 1838.
Rechnung für den Herrn Rechnungs-Rath N. Wohlgeboren
von Heinrich Karl Lesser
über gelieferte Waaren (gefertigte Schuhmacherarbeit)
zahlbar in Preuß. Silber Courant.

Oder: Rechnung über die für den Herrn N. verfertigten Waaren vom Tischlermeister N. So sind gewöhnlich die gedruckten Formulare, deren sich die Gewerksleute bedienen. Man kann auch die Ueberschrift auf andere Art ausdrücken, z. B.: Auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn geheimen Staats-Ministers von N. sind von dem Tischlermeister N. nachstehende Arbeiten gemacht und abgeliefert worden.

Oder: Herr N. erhielt auf Bestellung von dem Schuhmachermeister N. folgende Arbeiten.

Oder: Herr N. erhielt auf Verlangen folgende Materialwaaren.

Bei der letztern Form muß Datum und Namen des Ausstellers unter die Rechnung geschrieben werden. Ueber dem letztern muß aber kein leerer Raum sein, damit solcher nicht zur Quittung mißbraucht werden kann, daher denn auch das obige erste Formular zu empfehlen ist. Die Rechnung selbst lautet also:

1838.		Thlr.	Sgr.	Pf.
März 5.	Einen Leibrock verfertiget	3	16	—
	Aermelfutter und Taschen	—	20	—
	Kattun zu Unterfutter	1	10	—
April 7.	Ein Paar Beinkleider	1	—	—
	Taschen, Besatz rc.			
	Summa			

Berlin, den

Christian Gottfried N.

Vorstehende Rechnung ist mir zu ergebenstem Danke richtig bezahlt worden.

Oder: Zu ergebenstem Danke bezahlt.

Hausrechnungen über Einnahme und Ausgabe. Das genaue Aufschreiben derselben belohnt sich sehr. Wer seine Ausgaben nie berechnet, lernt niemals die rechte Einrichtung in seinem Hauswesen treffen, denn erst aus der sorgfältig geführten Rechnung ist zu ersehen, wie viel man bedarf, um am leichtesten und zweckmäßigsten Ersparnisse einleiten zu können. Dergleichen Hausrechnungen werden monatlich abgeschlossen.

Zur schnellen Uebersicht der monatlichen Einnahme und Ausgabe bediene man sich folgender Einrichtung.

Juli 1838.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.
Vom vorigen Monat blieb in Kasse	7	16	9	—	—	—
1. 5 Pfund Rindfleisch à 3 Sgr.	—	—	—	—	15	—
4 Pfund Butter à 6 Sgr.	—	—	—	—	24	—
2. Zahlte baar Herr N.	5	5	—	—	—	—
3. 1 Paar Stiefeln an Meister N. ..	—	—	—	5	—	—
4. An den Schneidermeister N. laut Rechnung	—	—	—	7	15	—
5. Für Kleinigkeiten	—	—	—	—	7	9
Bleiben in Kasse	1	10	—	—	—	—
Summa	14	1	9	14	1	9

Auch ist folgende Form gebräuchlich:

August 1838.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	30	—	—	Für Brot	—	5	—
2.	—	—	—	2 Pfund Fleisch ...	—	6	—
3.	—	—	—	3 Ellen Tuch	9	18	—

Zinsrechnung in Thalern von 1 Monat.

Kapital Thlr.	zu 6 pCt. Thlr.	gGr.	Pf.	zu 5 pCt. Thlr.	gGr.	Pf.	zu 4 pCt. Thlr.	gGr.	Pf.	zu ½ pCt. Thlr.	gGr.	Pf.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—
2	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	—
3	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	—
4	—	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	—
5	—	—	7	—	—	6	—	—	5	—	—	1
6	—	—	9	—	—	7	—	—	6	—	—	1
7	—	—	10	—	—	8	—	—	7	—	—	1
8	—	1	—	—	—	10	—	—	8	—	—	1
9	—	1	1	—	—	11	—	—	9	—	—	1
10	—	1	2	—	1	—	—	—	10	—	—	1
20	—	2	5	—	2	—	—	1	7	—	—	2
30	—	3	7	—	3	—	—	2	5	—	—	4
40	—	4	10	—	4	—	—	3	2	—	—	5
50	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	—	6
60	—	7	2	—	6	—	—	4	10	—	—	7
70	—	8	5	—	7	—	—	5	7	—	—	8
80	—	9	7	—	8	—	—	6	5	—	—	10
90	—	10	9	—	9	—	—	7	2	—	—	11
100	—	12	—	—	10	—	—	8	—	—	1	—
200	1	—	—	—	20	—	—	16	—	—	2	—
300	1	12	—	1	6	—	1	—	—	—	3	—
400	2	—	—	1	16	—	1	8	—	—	4	—
500	2	12	—	2	2	—	1	16	—	—	5	—
600	3	—	—	2	12	—	2	—	—	—	6	—
700	3	12	—	2	22	—	2	8	—	—	7	—
800	4	—	—	3	8	—	2	16	—	—	8	—

Kapital	zu 6 pCt.			zu 5 pCt.			zu 4 pCt.			zu ½ pCt.		
Thlr.	Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf	Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf.
900	4	12	—	3	18	—	3	—	—	—	9	—
1000	5	—	—	4	4	—	3	8	—	—	10	—
2000	10	—	—	8	8	—	6	16	—	—	20	—
3000	15	—	—	12	12	—	10	—	—	1	6	—
4000	20	—	—	16	16	—	13	8	—	1	16	—
5000	25	—	—	20	20	—	16	16	—	2	2	—

Zinsrechnung in Thalern von 1 Jahr.

Kapital	zu 6 pCt.			zu 5 pCt.			zu 4 pCt.			zu ½ pCt.		
Thlr.	Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf.
1	—	1	5	—	1	2	—	1	—	—	—	1
2	—	2	11	—	2	5	—	1	11	—	—	3
3	—	4	4	—	3	7	—	2	11	—	—	4
4	—	5	9	—	4	10	—	3	10	—	—	—
5	—	7	2	—	6	—	—	4	10	—	—	7
6	—	8	8	—	7	2	—	5	9	—	—	9
7	—	10	1	—	8	5	—	6	9	—	—	10
8	—	11	6	—	9	7	—	7	8	—	1	—
9	—	13	—	—	10	10	—	8	8	—	1	1
10	—	14	5	—	12	—	—	9	7	—	1	2
20	1	4	10	1	—	—	—	19	2	—	2	5
30	1	19	2	1	12	—	1	4	10	—	3	7
40	2	9	7	2	—	—	1	14	5	—	4	10
50	3	—	—	2	12	—	2	—	—	—	6	—
60	3	14	5	3	—	—	2	9	7	—	7	2
70	4	4	10	3	12	—	2	19	2	—	8	5
80	4	19	2	4	—	—	3	4	10	—	9	7
90	5	9	7	4	12	—	3	14	5	—	10	10
100	6	—	—	5	—	—	4	—	—	—	12	—
200	12	—	—	10	—	—	8	—	—	1	—	—
300	18	—	—	15	—	—	12	—	—	1	12	—
400	24	—	—	20	—	—	16	—	—	2	—	—
500	30	—	—	25	—	—	20	—	—	2	12	—
600	36	—	—	30	—	—	24	—	—	3	—	—
700	42	—	—	35	—	—	28	—	—	3	12	—
800	48	—	—	40	—	—	32	—	—	4	—	—
900	54	—	—	45	—	—	36	—	—	4	12	—
1000	60	—	—	50	—	—	40	—	—	5	—	—
2000	120	—	—	100	—	—	80	—	—	10	—	—
3000	180	—	—	150	—	—	120	—	—	15	—	—
4000	240	—	—	200	—	—	160	—	—	20	—	—
5000	300	—	—	250	—	—	200	—	—	25	—	—

Weil öfters Geld zu 5½ oder zu 4½ Procent verliehen wird, ist auch das halbe Procent hier beigesetzt, und darf solches nur mit den Zinsen von 4 oder 5 Procent bei den begehrten Summen zusammengerechnet werden.

Hätte Jemand vor 2400 Jahren 10 Thaler zu 3 pCt. verliehen, und jährlich die Zinsen zu dem Kapital geschlagen, so würde der Werth dieses Kapitals jetzt viele Billionen goldene Sonnen betragen.

Zins-Rechnung in Gulden von 1 Monat.

Kapital.	zu 5 pCt.		zu 4 pCt.		zu 3 pCt.		zu ½ pCt.	
Gulden.	Guld.	Kr.	Guld.	Kr.	Guld.	Kr.	Guld.	Kr.
1	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	—	—	—	—	—	—
3	—	1	—	1	—	—	—	—
4	—	1	—	1	—	1	—	—
5	—	1	—	1	—	1	—	—
6	—	2	—	1	—	1	—	—
7	—	2	—	1	—	1	—	—
8	—	2	—	2	—	1	—	—
9	—	2	—	2	—	1	—	—
10	—	3	—	2	—	2	—	—
20	—	5	—	4	—	3	—	1
30	—	8	—	6	—	5	—	1
40	—	10	—	8	—	6	—	1
50	—	13	—	10	—	8	—	2
60	—	15	—	12	—	9	—	2
70	—	18	—	14	—	10	—	2
80	—	20	—	16	—	12	—	2
90	—	23	—	18	—	14	—	3
100	—	25	—	20	—	15	—	3
200	—	50	—	40	—	30	—	5
300	1	15	1	—	—	45	—	8
400	1	40	1	20	1	—	—	10
500	2	5	1	40	1	15	—	13
600	2	30	2	—	1	30	—	15
700	2	55	2	20	1	45	—	18
800	3	20	2	40	2	—	—	20
900	3	45	3	—	2	15	—	23
1000	4	10	3	20	2	30	—	25
2000	8	20	6	40	5	—	—	50
3000	12	30	10	—	7	30	1	15
4000	16	40	13	20	10	—	1	40
5000	20	50	16	40	12	30	2	5
6000	25	—	20	—	15	—	2	30
7000	29	10	23	20	17	30	2	55

Weil öfters Geld zu 5½, 4½ oder 3½ Procent verliehen wird, hat man das halbe Procent hier beigesetzt, und darf solches nur mit den Zinsen der ganzen Zahlen zusammengerechnet werden.

Zins-Rechnung in Gulden von 1 Jahr.

Kapital.	zu 5 pCt.		zu 4 pCt.		zu 3 pCt.		zu ½ pCt.	
Gulden.	Guld.	Kr.	Guld.	Kr.	Guld.	Kr.	Guld.	Kr.
1	—	3	—	2	—	2	—	—
2	—	6	—	5	—	4	—	1
3	—	9	—	7	—	5	—	1
4	—	12	—	10	—	7	—	1
5	—	15	—	12	—	9	—	2
6	—	18	—	14	—	11	—	2
7	—	21	—	17	—	13	—	2
8	—	24	—	19	—	14	—	2
9	—	27	—	22	—	16	—	3
10	—	30	—	24	—	18	—	3
20	1	—	—	48	—	36	—	6
30	1	30	1	12	—	54	—	9
40	2	—	1	36	1	12	—	12
50	2	30	2	—	1	30	—	15
60	3	—	2	24	1	48	—	18
70	3	30	2	48	2	6	—	21
80	4	—	3	12	2	24	—	24
90	4	30	3	36	2	42	—	27
100	5	—	4	—	3	—	—	30
200	10	—	8	—	6	—	1	—
300	15	—	12	—	9	—	1	30
400	20	—	16	—	12	—	2	—
500	25	—	20	—	15	—	2	30
600	30	—	24	—	18	—	3	—
700	35	—	28	—	21	—	3	30
800	40	—	32	—	24	—	4	—
900	45	—	36	—	27	—	4	30
1000	50	—	40	—	30	—	5	—
2000	100	—	80	—	60	—	10	—
3000	150	—	120	—	90	—	15	—
4000	200	—	160	—	120	—	20	—
5000	250	—	200	—	150	—	25	—
6000	300	—	240	—	180	—	30	—
7000	350	—	280	—	210	—	35	—

Anmerkung. Um Brüche zu vermeiden, hat man das, was unter ½ Kr. gewesen, für nichts, das, was über ½ Kr., aber für einen ganzen Kr. gerechnet.

Geld- und Zeitverwendung.

Kleine Ausgaben werden gewöhnlich für unbedeutend gehalten, aber kleine Ausgaben, öfter wiederholt, häufen sich bald zu Summen. Hierauf dürfte folgende Tabelle aufmerksam machen, und besonders dem Leichtsinnigen nützlich werden können.

Wenn man ausgiebt täglich	so beträgt solches jährlich Thlr.	gGr.	Pf.
1 Pf.	1	6	5
2 =	2	12	10
3 =	3	19	8
4 =	5	1	8
5 =	6	8	1
6 =	7	14	6
7 =	8	20	11
8 =	10	3	4
9 =	11	9	9
10 =	12	16	2
11 =	13	22	7
1 gGr.	15	5	2
2 =	30	10	—
3 =	45	15	—
4 =	60	20	—
5 =	76	1	—
6 =	91	6	—
7 =	106	11	—
8 =	121	16	—
9 =	136	21	—
10 =	152	2	—
11 =	167	7	—
12 =	182	12	—
13 =	197	17	—
14 =	212	22	—
15 =	228	3	—
16 =	243	8	—
17 =	258	13	—
18 =	273	18	—
19 =	288	23	—
20 =	304	4	—
21 =	319	9	—
22 =	324	11	—
23 =	349	19	—
1 Thlr.	365	—	—
2 =	730	—	—
3 =	1095	—	—
4 =	1460	—	—
5 =	1825	—	—
6 =	2190	—	—
7 =	2555	—	—
8 =	2920	—	—
9 =	3285	—	—
10 =	5650	—	—

Wie man aus dieser Tabelle zugleich entnehmen kann, wie viel es jährlich beträgt, wenn man täglich 1 Pfennig und mehr erspart, bedarf keiner Erklärung.

Nicht minder wichtig für den Einzelnen sowohl als für eine Familie ist die Frage: wie viel kann ich täglich ausgeben, wenn ich jährlich 50 Thaler oder mehr einzunehmen habe, ohne mit der Einnahme zu kurz zu kommen.

Wenn man einnimmt jährlich	So kann man ausgeben täglich			und behält übrig jährlich	
Thlr.	Thlr.	gGr.	Pf.	gGr.	Pf.
2	—	—	1	17	7
3	—	—	2	11	2
4	—	—	3	4	9
5	—	—	3	29	—
6	—	—	4	22	4
7	—	—	5	15	11
8	—	—	6	9	6
9	—	—	7	3	1
10	—	—	7	27	1
20	—	1	3	23	9
30	—	1	11	20	5
40	—	2	7	17	1
50	—	3	3	17	9
60	—	3	11	10	5
70	—	4	7	7	1
80	—	5	3	3	8
90	—	5	11	—	5
100	—	6	6	27	6
200	—	13	1	24	7
300	—	19	8	21	8
400	1	2	3	17	11
500	1	8	10	19	2
600	1	15	5	12	11
700	1	22	—	10	—
800	2	4	7	7	1
900	2	11	2	4	2
1000	2	17	9	1	3
2000	5	11	6	2	6
3000	8	5	3	3	9
4000	10	23	—	5	—
5000	13	16	9	39	7

Zeitverlust ist noch wichtiger als Geldverlust. Durch nützlichen Gebrauch der Zeit kann der Verlust des Geldes ersetzt, oder doch dessen Mangel gehoben werden; wer aber eine Stunde verliert, die nützlich angewendet werden konnte, hat einen Nutzen auf ewig verloren. Und doch gehen die Menschen mit Nichts leichtsinniger um, als mit dem Gebrauche der Zeit.

Verliert man täglich	so verliert man in 1 Jahr		
1 Min.	6 Std.	6 Min.	
10 „	60 „	50 „	
20 „	125 „	— „	
30 „	185 „	50 „	
40 „	243 „	20 „	1
50 „	304 „	— „	1
1 Std.	365 „	— „	1
2 „	730 „	— „	3
3 „	1095 „	— „	5
4 „	1460 „	— „	7
5 „	1825 „	— „	1

Die verlornen Stunden sind darum nich berechnet, weil man sonst glauben könnte, di ren von der gewöhnlichen Art, worin Schlaf- sen ist. Hier wird bloß eine Zeit verstande nützlichen Beschäftigung hätte verwendet wer gen Schlafen und Essen nothwendige Erhol schen sind.

Die Münzen und Münz

Bekanntlich wird allem verarbeiteten un Silber, um es hart und dauerhaft zu mache gesetzt; besonders würden die Münzen ohne verlieren und unkenntlich werden. Dieser Zu beim Golde ist derselbe entweder Silber od Falle heißt die Legirung die weiße, im zw Silber wird immer Kupfer zugesetzt. Dem ber steht das feine oder unvermischte Gold hierauf beziehen sich die Ausdrücke feine u reine Gold und Silber in einem legirten Gehalt. In den Münzen nennt man da stückes, das Schrot; den Feingehalt, d. h edle Metall, das Korn. Weil es bei den Münze das vorgeschriebene Gewicht und Mischungs Münzfuße genau zu treffen, so hat man be halt (Schrot und Korn) ein höchstes und ei bis auf welche sie verschieden sein können; denheit nennt man das Remedium.

In früheren Zeiten wurde das Geld ni wogen und das Gewicht mit einem Zeiche sehen; daher nannte man so viel Schillinge Loth wogen, eine Mark. Jetzt enthalten Mark feines Silber und eine Mark Gold b Marken sind sehr verschieden; die in Deut liche ist die Kölnische Mark, welche zu in 16 Loth und das Loth in 16 Sechzehnth Probiergewicht zur Ausmittelung des Goldes und Silbers theilt man die Mark

à 12 Gran, für Silber in 16 Loth à 18 Gran. Nach diesem Gewicht sagt man z. B. ein legirtes Silber sei zwölflöthig, wenn in 1 Mark 12 Loth Silber à 4 Loth Zusatz enthalten sind. Eben so ist das Gold, wenn 1 Mark 18 Karath Gold enthält, achtzehnkaräthig.

In Frankreich enthält das verarbeitete Silber 15 Loth 16 Gran, in Brandenburg 12 Loth, in Frankfurt und Hamburg 12 Loth 12 Grän; in Sachsen 12 und in Wien 14 Loth ꝛc. Im Preußischen darf das Silber nicht unter 12 Loth fein verarbeitet und muß mit der Berliner Probe versehen werden, die einen aufgerichteten Bären zum Zeichen führt. Dagegen ist den Goldarbeitern freigelassen, das Gold zu verarbeiten, wie sie wollen; gut ist das 18 bis 20 karäthige, schlecht das 6 karäthige gewöhnlich bei den Galanteriearbeiten.

In Deutschland giebt es in Silber 16 verschiedene Münzfuße. Die gangbarsten sind: 1) der Hamburger Bankofuß von 1769, die Mark feines Silber zu $9\frac{5}{24}$ Thlr. oder $27\frac{5}{8}$ Mark. 2) Der Lübische Courrentfuß von 1726, die Mark fein Silber zu $11\frac{1}{3}$ Thlr. oder 34 Mark. 3) Der Leipzigerfuß von 1690, oder 18 Guldenfuß, oder vielmehr der jetzige Fuß des Hannöverischen Kassengeldes, die Mark fein Silber zu $12\frac{2}{9}$ Thlr. 4) Der Preußische Courrentfuß oder Graumannsche Fuß von 1764, münzt die Mark fein zu 14 Thlr. 5) Der Conventionsfuß, 20 Guldenfuß, von 1763, die Mark fein zu $13\frac{1}{3}$ Thlr. 6) Der neue Reichsfuß oder der 24 Guldenfuß von 1766, die Mark fein zu 16 Thlr. oder 24 Gulden; dieser besteht jedoch bloß in einer Erhöhung der nach dem 20 Guldenfuß ausgeprägten Geldstücke um den fünften Theil ihres Nennwerthes.

Im Golde hat man den Goldguldenfuß, wonach die rauhe Mark Gold zu $18\frac{1}{2}$ Karath fein, 72 Goldgulden, oder 24 Karolin oder 36 Mardor enthält; den Pistolenfuß, wonach zu $21\frac{3}{4}$ Karath 35 Stück Pistolen, unter der Benennung Friedrichsd'or, Augustd'or, Karlsd'or, Louisd'or enthält; der Dukatenfuß, wonach die rauhe Mark Gold 67 Stück Dukaten zu $23\frac{2}{3}$ bis $23\frac{1}{2}$ Karath fein enthält.

Vergleichung der Münzfuße.

der Lübische		der 20 Fl. Fuß.		der 21 Fl. oder der Preuß. Fuß.		der 24 Fl. Fuß.	
Thlr.	Fl.	Thlr.	gGr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	gGr.
100	—	117	$15\frac{4}{17}$	128	$15\frac{1}{17}$	141	$4\frac{6}{17}$
92	$34\frac{10}{11}$	109	$2\frac{2}{11}$	114	$16\frac{3}{11}$	130	$21\frac{9}{11}$
85	—	100	—	105	—	120	—
80	$45\frac{5}{7}$	95	$5\frac{1}{7}$	100	—	114	$6\frac{6}{7}$
70	40	83	$9\frac{1}{2}$	87	15	100	—

Münz-Tabelle.

Nachstehendes Verzeichniß enthält eine kurze Angabe der Münzverhältnisse der verschiedenen Länder. Die beigefügten Werthrubriken geben an, mit wie viel Thalern in Preußischen Friedrichsd'or à 5 Rthlr. die Goldmünzen, und mit wie viel Conventionsthalern (nach dem 20 Guldenfuß) die Silbermünzen, hinsichtlich ihres gesetzmäßigen Gehalts an edlem Metalle, gleichen Werth haben, oder al pari stehen. Von diesem Gold, oder Silber-pari weicht aber fast immer der veränderliche Marktpreis (Cours) der Münzen ab, weil außer ihrem Gehalte noch viele andere Umstände, z. B. die Menge der Angebote oder Nachfragen in der einen oder andern Geldsorte u. s. w., den jedesmaligen Preis derselben bestimmen, welcher an den größern Handelsplätzen durch die Courszettel bekannt gemacht wird. — Bei der Scheidemünze ist jedoch die Werthangabe weggelassen, weil dieselbe bei ihrem geringen Gehalte nirgends als allgemeines Zahlungsmittel angenommen wird, vielmehr ausländische Scheidemünze in den meisten Staaten verboten ist und dieselbe nur als Landesmünze nach ihrem Nennwerthe cursiren, aber auch als solche bloß zur Ausgleichung bei den kleinsten Zahlungen dienen soll.

	Werth der Silberm. in Conventionsmünze.	Werth der Goldm. in Preuß. Friedrichsd'or à 5 Thlr.
I. Deutsche Münzen.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
1. Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen rechneten sonst in Conventionsmünze den Thaler zu 24 Gutegroschen à 12 Pf.; seit 1829 wird anstatt deren Preuß. Courant in den Herzoglichen Kassen für voll angenommen.		
2. Baden rechnet und münzt in Silber wie Baiern, hat außerdem schlagen lassen:		
Kronthaler à 2 Fl. 42 Kr.	1 16 4½	
Guldenstücke im 24½ Fl. Fuß	— 19 3½	
Neue Thalerstücke à 100 Kr.	— 32 3½	
½ und ¼ Thlr. nach Verhältniß.		
In Golde: 10 Fl. Stücke	....	5 5 1¾
desgl. 5 Fl. Stücke.		
Preuß. Thaler werden in den öffentlichen Kassen zu 1 Fl. 45 Kr. angenommen.		
3. Baiern rechnet nach Gulden à 60 Kr. à 4 Pf. im 24 Fl. Fuß, d. h. die Mark feines Silbers zu 24 Fl. gerechnet, und zählt daher die nach dem Conventionsfuße geprägten Münzen um ⅕ höher, als der Nennwerth des Gepräges und Gehaltes ausmacht; z. B. 1 Spe-		

	Silbermünze Thlr. Gr. Pf.	Goldmünze Thlr. Gr. Pf.
ciesthaler zu $2\frac{2}{5}$ Fl., 1 Fl. zu $1\frac{1}{5}$ Fl., ein 20 Kreuzerstück für 24 Kr., ein 10 Kreuzerstück zu 12 Kr. u. s. w. Doch sind in neuerer Zeit die Kopfstücke à 24 Kreuzer, desgl. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach dem 24 Fl. Fuße wirklich ausgeprägt worden.		
1 Kronthaler à 2 Fl. 42 Kr.	1 16 $1\frac{3}{4}$	
1 Carolin, 24 = 1 Köln. Mark, 18 Karat 6 Gr. fein	oder	6 8 $\frac{3}{4}$
1 Mard'or, 36 = 1 Köln. Mark, 18 Kar. 6 Gr. fein	....	4 5 $2\frac{1}{2}$
Preußische Thaler werden seit 1830 in den öffentlichen Kassen zu 1 Fl. 45 Kr. angenommen.		
4. Braunschweig ist ebenfalls von dem frühern Conventionsfuße durch das Münzgesetz vom 18. Dez. 1834 zum Preuß. Courantfuße übergegangen und sollen darnach 1 und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke von dem Feingehalte des Preuß. Cour. geschlagen, der Thaler aber soll in 24 Gutegroschen à 12 Pf. getheilt werden. 1 Thlr. Conventionsmünze soll 1 Thlr. 8 Pf. in dem neuen Courant gelten.		
1 Pistole nach dem neuen Münzgesetz wie die neue Hannöversche	....	4 33 $4\frac{1}{4}$
1 Dukaten, 67 Stück = 1 rauhen Mark von 23 Karath 7 Grän fein. .	....	2 30 2
5. Bremen rechnet nach Friedrichsd'or zu 5 Thlr. und Groten, deren 72 = 1 Thlr. in Golde.		
6. Frankfurt a. M. rechnet im Handel wie die süddeutschen Staaten nach Fl. zu 60 Kr. und zwar im 24 Fl. Fuß, auch in Thalern zu $1\frac{1}{2}$ Fl.; gemünzt wird aber nach dem 20 Fl. Fuß.		
1 Fl. nach dem 20 Fl. Fuß = ...	— 24 —	
1 Fl. nach dem 24 Fl. Fuß = ...	— 20 —	
100 Fl. im 20 Fl. Fuß = $100\frac{4}{11}$ Fl. Wechselgeld.		
1 Kr. in 20 Fl. Fuß = $\frac{2}{5}$ Mgr., im 24 Fl. Fuß $\frac{1}{3}$ Mgr. Conv. M., in jenem gehen $2\frac{1}{2}$, in diesem 3 Kr. auf 1 Mgr.		
7. Hamburg rechnet nach Mark zu 16 Schilling à 12 Pfennige Banco und Courant. Die Mark Banco, eine bloße Rechnungsmünze, nach welcher im Großhandel und bei Wechselgeschäften gerechnet wird, hat den unveränderlichen		

	Silbermünze Thlr.Gr.Pf.	Goldmünze Thlr.Gr.Pf.
Werth von $27\frac{3}{4}$ Mark Banco = 1 Kölnische Mark. Gemünzt und im Kleinhandel und gewöhnlichem Verkehr gerechnet wird nach der Mark Courant, welche zu 34 Mark Courant = 1 Kölnischen Mark ausgeprägt wird, mithin 1 Mark Courant = ...	— 14 $\frac{3}{4}$	
Gegen die Mark Banco steht dieselbe nach dem veränderlichen Cours, gewöhnlich um 23 bis 24 Prozent schlechter. Auch die übrigen Münzen haben oft gegen die Mark Banco einen veränderlichen Cours, welcher gewöhnlich steht: 300 Mark Banco = 134 bis 135 Rthlr. in Friedrichsd'or, 147 bis 148 Thlr. in Conv. M., 151 bis 152 Thlr. in Preuß. Cour.		
8. Hannover ließ früher nach dem Leipziger 18 Fl. Fuß sogenannte Kassenmünze, seit dem 1. Okt. 1817 auch Conventionsmünze schlagen; vom 1. Juli 1834 an ist aber der Preußische 14 Thalerfuß als Landesmünzfuß eingeführt, wonach 1 Thalerstücke von 12 Loth fein, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thalerstücke von $8\frac{1}{3}$ Lth. fein geprägt sind, der Thaler jedoch wie früher zu 24 Gutegroschen à 12 Pf. gerechnet werden soll. 10 Thlr. C. M. sollen 9 Thlr. Kassenmünze und 1 Thlr. C. M. soll 1 Thlr. 8 Pf. in dem neuen Courant gleich gesetzt werden.		
1 Pistole nach dem neuen Münzgesetz $35\frac{1}{6}$ Stück = 1 rauhen Mark von 21 Karath 6 Grän Feingehalt	....	4 33 $4\frac{3}{4}$
9. Kurhessen rechnete früher in C. M., hat aber seit 1819 bereits Preuß. Cour. schlagen lassen, von welchem jedoch die $\frac{1}{3}$ Thalerstücke bis 1831 nur zu	— 10 $5\frac{1}{2}$	
die $\frac{1}{6}$ Thalerstücke nur zu	— 5 $2\frac{1}{4}$	
befunden sind und ist erst durch die Verordnung vom 3. Mai 1834 der Preuß. 14 Thalerfuß als gesetzlicher Münzfuß eingeführt. Der neue Kurhessische Thaler soll in den Landestheilen, in welchen bisher der 24 Fl. Fuß üblich war, zu 1 Fl. 45 Kr. angenommen werden, die 1 Albusstücke sollen aber vom 1. Mai 1835 an nicht mehr gültig sein.		

	Silbermünze Thlr. Gr. Pf.	Goldmünze Thlr. Gr. Pf.
10. **Hessen-Darmstadt**, wie Baiern. In Golde: 10 Fl. Stücke	....	5 1 $1\frac{1}{2}$
11. **Holstein** rechnet wie Dänemark.		
12. **Lippe** rechnet in Conventionsmünze, den Thlr. zu 36 Mariengroschen à 6 Pf. Im Handel cursirt Preuß. Courant, welches auch von den herrschaftl. Kassen, nach der Verordnung vom 4. April 1834, statt Conventionsmünze mit 1 Mariengroschen Aufgeld auf den Thlr. angenommen wird.		
13. **Mecklenburg-Schwerin** und **Lübeck** rechnen wie Hamburg im Kleinhandel nach dem Lübischen Courantfuß. Außer den Marken werden hier gemünzt: $\frac{2}{3}$ Stücke	— 26 4	
und Courantthaler à 3 Mark	1 6 $2\frac{1}{4}$	
14. **Mecklenburg-Strelitz**. Der Zahlwerth ist hier Conventionsmünze, auch Preuß. Courant.		
15. **Meiningen, Hildburghausen** und **Coburg** rechnen wie die süddeutschen Staaten nach dem 24 Fl. Fuß.		
16. **Nassau** desgl. Auch wird hier seit 1826 Preuß. Courant der Thaler zu 1 Fl. 44 Kr. in den öffentlichen Kassen angenommen.		
17. **Oldenburg** rechnet in **Golde** nach Thalern à 72 Grote à 5 Schwar, und werden seit 1827 Französische u. Deutsche Pistolen à 5 Thlr. in allen herrschaftlichen Kassen zu 5 Thlr. 40 Grote angenommen. Gemünzt sind in Silber: $\frac{1}{3}$ Thalerstücke	— 10 —	
desgl. $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thlr., gegen Gold veränderlichen Werthes.		
18. **Oestreich** rechnet nach Reichsgulden à 60 Kreuzer à 4 Pf. und münzt: Speciesthaler (à 2 Gulden oder $1\frac{1}{3}$ Thlr.) aus $13\frac{1}{3}$ löthigem Silber; 20, 10 und 5 Kreuzerstücke aus resp. $9\frac{1}{3}$, 8 und 7löthigem Silber, nach dem Conventions- oder 20 Guldenfuße, wonach die Kölnische Mark *) feines Silber in allen diesen Geldsorten zu 20 Gulden oder		

*) Die Kölnische Mark hält nach neueren Untersuchungen 4864 Holländische As oder 233,8555 Französische Grammen und ist = $\frac{1}{2}$ Preuß. Pfund.

	Silbermünze Thlr. Gr. Pf.	Goldmünze Thlr. Gr. Pf.
13½ Thlr. ausgebracht wird, also die aus geringhaltigerem Silber gemünzten Geldstücke so viel mehr an Bruttogewicht haben, als ihnen an Feingehalt abgeht.		
Von dem unter dem Namen Wiener-Währung im veränderlichen Werthe cursirenden Papiergelde sind gesetzlich 250 Fl. = 100 Fl. Convent. Münze.		
1 Ducaten, 67 Stück auf die rauhe Mark von 23 Karath 8 Grän Feingehalt	....	2 30 4½
1 Souveraind'or, 22 Karath fein. . .	....	8 13 ¼
19. Preußen rechnet nach dem Münzgesetz vom 30. Sept. 1821 nach Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pf. u. münzt: Thaler, 14 Stück aus der Kölnischen Mark feinen Silbers von 12 Loth Feingehalt	oder 34 1¾	
und sollen künftig außer Thalern nur ⅙ Stücke geprägt werden, letztere aus 8⅓löthigem Silber. Die Silbergroschen sind 3⅝löthig und wird darin die Mark fein zu 16 Thlr. ausgebracht.		
Friedrichsd'or, 35 Stück = 1 rauhen Mark von 21 Karath 8 Grän Feingehalt	....	5 — —
Am 18. Mai 1835 war der Cours des Preuß. Thalers in Frankfurt a. M. 1 Fl. 44⅝ Kr. im 24 Fl. Fuß.		
20. Sachsen (Königreich), Weimar, Gotha, Reuß, Schwarzburg, Waldeck, Bückeburg rechnen nach Reichsthalern à 24 Gutegroschen à 12 Pf. und münzen 1⅓, ⅔, ⅓, ⅙ und $\frac{1}{12}$ Stücke nach dem Conventionsfuße.		
Sächsische Augustd'or wie Preußische Friedrichsd'or und		
Ducaten wie die Oestreichischen.		
21. Würtemberg rechnet und münzt in Silber wie Baiern.		

II. Fremde Münzen.

1. Belgien rechnet wie Frankreich.
2. Brasilien rechnet wie Portugal.
3. Dänemark rechnet nach Reichsbank-

	Silbermünze Thlr. Gr. Pf.	Goldmünze Thlr. Gr. Pf.
thalern à $\frac{1}{2}$ Speciesthaler oder 6 Mark à 16 Schilling.		
1 Reichsbankthaler	— 25 $5\frac{1}{2}$	
1 Speciesthaler	1 15 $5\frac{1}{4}$	
4. England rechnet in Golde nach Pfund Sterling (à 20 Schilling), früher eine bloße Rechnungsmünze, und erst seit 1816 wirklich ausgeprägt in Souverains	....	6 2 3
Guinees à 21 Schilling	....	6 13 $2\frac{1}{4}$
Aus 1 Troy. Pfund Münzsilber von 14 Loth $14\frac{2}{5}$ Grän fein wurden vor 1816 geprägt 62 Schilling (à 12 Pf.), von 1816 an aber 66 Schilling neue Münze, von welcher aber Niemand mehr als 40 Schilling in Zahlung anzunehmen braucht.		
Daher ist: 1 alte Krone à 5 Schilling	1 21 1	
1 alter Schilling	— 11 $2\frac{1}{2}$	
1 neue Krone à 5 Schilling	1 17 4	
1 neuer Schilling	— 10 $4\frac{1}{2}$	
Der Cours in Frankfurt ist gegenwärtig circa 150 Thlr. Wechselgeld für $22\frac{1}{2}$ Pfd. Sterling und in Bremen circa $607\frac{1}{2}$ Thlr. Gold für 100 Pfd. Sterling.		
5. Frankreich rechnet und münzt nach Franken à 100 Centimen. 1 Franc . .	— 9 $1\frac{1}{2}$	
20 Frankenstücke	....	4 29 $1\frac{3}{4}$
Aeltere Münzen: Laubthaler zu . . .	1 19 3	
Am 18. Mai 1835 war der Cours in Frankfurt a. M. $78\frac{1}{8}$ Thlr. Wechselzahlung für 300 Franken.		
6. Griechenland. Seit 1828: Phönix à 100 Lepten = ...	— 8 $1\frac{1}{2}$	
früher rechnete man nach Drachmen zu = ...	— 7 5	
7. Holland rechnet seit 1816 in Gulden à 100 Cents und münzt Gulden von 200 Holl. As fein Silber	— 19 $4\frac{1}{2}$	
10 Fl. Stücke	....	5 — $4\frac{1}{2}$
Ducaten	....	2 30 $2\frac{3}{4}$
Alte brabanter Kronthaler	1 16 5	
Am 18. Mai 1835 war der Cours in Frankfurt a. M. 138 Thlr. Wechselgeld für 250 Fl. Holl. Courant.		
8. Italien.		
a. Kirchenstaat rechnet nach Scudo romano à 100 Bajocchi	1 13 $4\frac{1}{2}$	

	Silbermünze Thlr. Gr. Pf.	Goldmünze Thlr. Gr. Pf.
b. **Lombardisch-venetianisches Königreich** rechnet seit 1823 nach Lira à 100 Centesimi.		
1 Lira = 20 Kr. Convent. Münze.		
1 Scudo à 6 Lira = 2 Fl. Convent. Münze.		
1 Zechine	....	2 29 $5\frac{1}{2}$
c. **Neapel und Sicilien** seit 1818 nach		
Ducati à 10 Carlini à 10 Grani . .	1 3 $1\frac{1}{2}$	
1 Oncette à 3 Ducati	....	3 4 $3\frac{1}{4}$
d. **Sardinien, Modena u. Parma** rechnen nach Lira à 100 Centesimi, und ist		
1 Lira = 1 Französ. Franc, daher		
1 Scudo à 5 Lira	1 10 1	
1 neue Doppie à 20 Lira	....	4 29 $1\frac{3}{4}$
e. **Toscana** rechnet nach Lira à 20 Soldi	— 7 $4\frac{1}{2}$	
9. **Nordamerikanischer Freistaat** rechnet nach Dollars à 100 Cents . . .	1 13 $2\frac{1}{4}$	
10. **Portugal** rechnet nach Reis. Ein Reis = $\frac{2}{5}$ Preuß. Pfennig, 1 Milreis = $49\frac{1}{3}$ Preuß. Silb. Gr. oder = in Conv. M. = ...	1 20 $3\frac{1}{2}$	
1 Crusede zu 480 Reis, ein Conto de Reis = 1000 Milreis oder $1572\frac{1}{2}$ Thlr. Conv. M.	— 26 4	
1 Dobra à 15,000 Reis	....	21 28 $3\frac{1}{2}$
desgl. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nach Verhältniß.		
11. **Rußland** rechnet und münzt in Rubeln zu 100 Kopeken. Ein Silberrubel = 1 Thlr. — Mgr. $5\frac{1}{2}$ Pf. Im Verkehr wird meistens nach Papier-Rubeln (Rubel in Bank-Assignationen) gerechnet und gezahlt, deren Werth gegen Silberrubel veränderlich ist und jetzt ungefähr zu $3\frac{6}{10}$ Papierrubel = 1 Silberrubel steht.		
Goldmünzen: ganze und halbe Imperialen zu 10 und 5 Rubeln, welche im Cours um 4 bis 5 pCt. höher gegen Silberrubel stehen.		
12. **Schweden** rechnet nach Reichsthalern Species à 48 Schillingen à 12 Pf.		
1 Speciesthaler nach dem Münzgesetz vom 25. Juni 1830	1 16 $2\frac{1}{4}$	
13. **Schweiz** rechnete sonst meistens nach Gulden à 60 Kr. im 24 Fl. Fuß; seit 1825 aber in den meisten Kantonen		

	Silbermünze Thlr.	Gr.	Pf.	Goldmünze Thlr.	Gr.	Pf.
nach Schweizer Francs à 10 Batzen à 10 Rappen.						
1 Schweizer Francs	—	13	$4\frac{1}{4}$			
14. Spanien. Piaster à 8 Silber-Realen oder 20 Reales de Vellon, auch $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ Piaster	1	14	1			
Pistolen	......	....	....	5	5	$\frac{1}{2}$
Quadrupel (Onza de Oro)	......	....	....	10	22	4
Dublonen = $\frac{1}{2}$ Quadrupel.						
15. Türkei und Aegypten rechnen nach Piastern à 40 Paras à 3 Asper.						
Die neuern Türkischen schlechten Piaster sind befunden zu	—	4	$1\frac{1}{4}$			
ältere desgl.	—	12	$4\frac{1}{2}$			
1 Fonduk-Zechine, nach Proben	......	....	....	2	10	1
1 Zermahbub-Zechine, desgl.	......	....	....	1	19	5
Der Beutel (Keser) = 500 Piaster, der Beutel Gold = 30,000 Piaster.						

Geldgewicht nach Mark und Loth.

Thaler.	$\frac{1}{1}$ Thlr. Mk.	Lth.	$\frac{1}{3}$ Thlr. Mk.	Lth.	$\frac{1}{6}$ Thlr. Mk.	Lth.	$\frac{1}{12}$ Thlr. Mk.	Lth.	$\frac{1}{30}$ Thlr. Mk.	Lth.
10	—	$15\frac{1}{4}$	1	1	1	$5\frac{1}{2}$-$\frac{3}{4}$	1	13	2	13
50	4	12	5	5	6	$12\frac{1}{2}$	9	$4\frac{1}{2}$	14	1
neue	4	$12\frac{1}{4}$								
100	9	8	10	11	13	$9\frac{1}{2}$	18	6	28	2
200	19	—	21	6	27	3	36	6	56	4
300	28	8	32	1	40	$12\frac{1}{2}$	54	9	84	6
400	38	—	42	12	54	6	72	13	112	8
500	47	8	53	8	67	$15\frac{1}{2}$	91	—	140	10
neue	47	14								

100 Stück alte Friedrichsd'or wiegen 2 Mk. $13\frac{1}{2}$ Loth.
neue 2 „ $13\frac{3}{4}$ „

Das neue metrische System des Preußischen Staates.

Dieses System, welches sein Dasein der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und dem Münzedikt vom 30. Sept. 1821 verdankt, steht zwar dem Französischen an Einfachheit nach, dürfte aber an Ausführbarkeit vor demselben Vieles voraus haben. Man ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, bei den Maaßen und Gewichten die bisher gewöhnlichen Eintheilungen und Benennungen beizubehalten, und nur alle Maaße, Gewichte und Münzen in eine genaue, bestimmte und etwas einfachere Verbindung untereinander zu setzen.

In dem Längenmaaße, und daher auch in dem Flächen- und Körpermaaße, hat das Gesetz alle allgemeine Eintheilungen und Benennungen ungeändert gelassen; nur hat dasselbe statt der unsicheren Benennung „rheinländisches“ die Benennung „Preu-

ßisches Maaß" erhalten. Die Größe des Preußischen Fußes oder des bisherigen Rheinländischen Duodecimalfußes bestimmt das Gesetz wie früher

$$1 \text{ Preuß. Fuß} = 12 \text{ Preuß. Zoll} = 139{,}13 \text{ alte Par. Linien}$$
$$= 0{,}113853443 \text{ Meter.}$$

Hierdurch wird das Preuß. System mit dem Französ. in solche Verbindung gesetzt, daß eines durch das andere bestimmt wird.

Auch bei den Gewichten sind die alten Eintheilungen und Benennungen beibehalten. Nur das Loth ist bei allen Arten des Gewichts gleich, und seine Größe ist gesetzlich dadurch bestimmt, daß 1 Pr. Kubikzoll destillirtes Wasser, im luftleeren Raume und bei 15 Grad der 80theiligen Thermometerscale, $1\frac{2}{9}$ Pr. Loth wiegen soll. Nach dieser Bestimmung ist das Preuß. Gewicht von dem seit alten Zeiten üblichen Kölnischen Gold- und Silbergewicht gar nicht, und von dem bisher üblichen Handels- und Medicinalgewicht nur wenig verschieden.

In Ansehung der Münzen bleibt nach dem Gesetz die Haupteinheit der Preuß. Thaler, und er behält bei Silber- und Goldzahlung seinen bisherigen inneren Werth. Bei dem Silbergelde enthalten 14 Thlr. 16 Loth reines Silber, und der Gehalt des legirten Metalls ist $\frac{3}{4}$; daher müssen 14 harte Thlr. $18\frac{2}{3}$ Pr. Loth wiegen. Bei den Goldmünzen wiegen ebenfalls, wie früher, 35 Friedrichsd'or 16 Loth; der Gehalt des Goldes aber ist in diesen Goldstücken $\frac{65}{72}$; woraus folgt, daß in 35 Friedrichsd'or $14\frac{4}{9}$ Preuß. Loth reines Gold enthalten sind.

Das allgemeine Preußische Längenmaaß.

Die Hauptbenennungen sind

Ruthe		Fuß		Zoll
1	=	12	=	144
		1	=	12

In Büchern wird zwar gewöhnlich noch die Benennung Linie hinzugefügt; aber sie ist in Deutschland zweideutig, weil man noch öfter den Zoll in 10 als in 12 Theile theilt. Am gewöhnlichsten theilt man aber den Zoll in 8 Achtel. Zur Rechnung ist aber unstreitig die 10theilige Theilung des Zolles am bequemsten.

Bei den Feldmessern theilt man die Ruthe 10theilig, und dann ist

Ruthe		Fuß		Zoll
1	=	10	=	100
		1	=	10

Man bezeichnet die Ruthen, Fuß, Zoll und Linien auf folgende Art:

$$37^{\circ}\ 3'\ 9''\ 8'''$$

d. i. 37 Ruthen 3 Fuß 9 Zoll 8 Linien. Diese Zeichen können jedoch, da sie auch die Grade, Minuten und Sekunden bei der Winkelmessung bezeichnen, leicht zu Zweideutigkeiten Anlaß geben. Besser ist daher die Bezeichnung mit den Anfangsbuchstaben der Wörter Ruthe, Fuß und Zoll, deren man aber bloß in dem 12theiligen Maaße bedarf, da man in dem 10theiligen eigentlich nie eine andere Benennung als Ruthe bedarf. Ist daher die oben ange-

gebene Länge von dem gemeinen 12theiligen Maaße zu verstehen, so schreibt man

37 R. 3 F. 9 Z. 8 L.

Soll sie aber von dem 10theiligen verstanden werden, so bedient man sich weit leichter und bequemer der Decimalrechnung, und schreibt 37,398 R.

Da 1 Preuß. (12theiliger) Fuß = 139,13 Par. Linien, so läßt sich hieraus die Größe jeder anderen Einheit nach Linien des alten Par. Maaßes berechnen.

Besondere Längenmaaße sind das Ellenmaaß, das Meilenmaaß und die Berglachter.

Die gesetzliche Länge der Elle für den ganzen Preuß. Staat ist $25\frac{1}{2}$ Preuß. Zoll oder $2\frac{1}{8}$ Preuß. Fuß = 295,65 Par. Linien, der Faden beim Seewesen enthält 6 Preuß. Fuß = 834,78 Par. Linien.

Das Längenmaaß der Meilen wird auf zweierlei Art bestimmt: 1) Nach irgend einem Fußmaaße für Pläne und Karten von kleinen Gegenden, wo die Feldmesser die Meile zu 24,000 Preuß. Fuß annehmen. 2) Für die Schifffahrt und für die Zeichnung der Karten von großen Ländern bestimmt man, wie viel Meilen auf einen Grad des Erd-Aequators gehen sollen. Bei den Seemeilen und den sogenannten geographischen, wonach die Karten großer Länder gezeichnet werden, ist dieses immer eine ganz runde Zahl; dagegen haben die gewöhnlichen Landmeilen kein so einfaches Verhältniß gegen die Länge eines Aequator-Grades. Nach den neuesten Erd- und Aequator-Messungen beträgt die geographische Meile 23,640 Preuß. Fuß. Abweichende Meilenmaaße sind folgende:

	Pr. Fuß	Deutsche Meile	auf einen Aequatorgrad
Preußische Landmeile	25,000		
: Postmeile ist gesetzlich die geographische	23 640		15
Deutsche gemeine oder kleine	20 000		
: geographische	23.640		15
Französische Lieue	13.133	$\frac{5}{9}$	27
· Seemeile	17.730	—	20
Englische zu 1760 Yards	5.135	$\frac{5}{23}$	—
: Seemeilen	5 910	$\frac{1}{4}$	60
Italienische ·	5,910	$\frac{1}{4}$	60
Spanische ·	13,328	$\frac{9}{16}$	
Schwedische ·		$1\frac{21}{52}$	
Russische Werst von 15 Arschinen	3 402	$\frac{1}{7}$	
Türkische	5.323		

Bei dem Bergbau bedient man sich eines eigenen Längenmaaßes, dessen Haupteinheit Lachter heißt und eine Länge von 5 bis 6 Fuß hat, die aber in verschiedenen Gegenden verschieden sind. Am gewöhnlichsten wird die Lachter in 80 Lachterzolle, und dieser 10theilig in Primen und Sekunden getheilt.

Das allgemeine Preuß. Flächen- oder Quadratmaaß ist wie das Längenmaaß entweder das Decimal-Flächenmaaß

□Ruthen		□Fuß		□Zoll
1	=	100	=	10,000
		1	=	100

oder das Duodecimal-Flächenmaaß

□Ruthen		□Fuß		□Zoll
1	=	144	=	20,730
		1	=	144

Ein besonderes Flächenmaaß ist das Acker- oder Feldmaaß. Es hat die einzige bestimmte Benennung Morgen, der im Preuß. Staate 180 Preuß. □R. enthält. Die Hufe wird zu 30 Morgen angenommen, ist aber außerdem sehr verschieden.

Das Preuß. Körper- oder Kubikmaaß hat folgende Eintheilungen. Körperliches Duodecimalmaaß

Kub. R.		Kub. F.		Kub. Z.
1	=	1728	=	2,985,984
		1	=	1728

Körperliches Decimalmaaß

Kub. R.		Kub. F.		Kub. Z.
1	=	1000	=	1,000,000
		1	=	1000

Die Kubikmaaße sind theils für trockene Dinge, besonders Getreide, theils für Flüssigkeiten. Die Haupteinheit des Getreidemaaßes führt in dem größeren Theile von Deutschland den Namen Scheffel, aber seine Größe ist an verschiedenen Orten sehr verschieden.

Der Preuß. Scheffel enthält 3072 Pr. Kub. Z. = 2770,736 Franz. K. Z.

Wispel	Scheffel	Metzen	Pr. K. Z.
1	24	384	73,728
	1	16	3072
		1	192

Nach dieser Bestimmung des Scheffels sind 9 Scheffel = 16 Pr. K. F. Ein Wispel hat 2 Malter. Eine Last Getreide ist 3, bei Hafer und Gerste 2 Wispel.

Salz, Kohlen, gebrannter Kalk, Mehl, Gips, Asche und andere trockene Waaren, werden nach Tonnen gemessen, welche 4 Preuß. Scheffel enthalten. Die Tonne Salz wird in den Faktoreien zu 405 Pfund eingewogen. Die Leinsaat-Tonne hat einen Inhalt von $37\frac{2}{3}$ Metzen. Vom Kalkmaaß wird 1 Prahm roher ungebrannter Kalksteine zu 300 Kubikfuß oder 10 Fuß Länge und Breite und 3 Fuß Höhe gerechnet. Roher oder ungebrannter Gips (aus Spremberg) wird nach Prahmen von 21 Fuß Länge $7\frac{1}{2}$ Fuß Breite und $2\frac{1}{4}$ Fuß Höhe, = $393\frac{3}{4}$ Kub. Fuß, gemessen. Brennholz, Steine und Torf werden nach Klaftern von 108 Kub. Fuß gemessen. Der gewöhnliche Haufen hat $4\frac{1}{2}$ Klafter. Ein Haufen Torf hat 240 Kiepen, 1 Kiepe $2\frac{1}{2}$ Kub. Fuß.

Bei allen Gemäßen für Flüssigkeiten ist das Quart à 64 Preuß. Kub. Z. als das Hauptmaaß zu betrachten.

Vom Weinmaaß wird das Fuder zu 4 Oxhoft, 6 Ohm, 12 Eimer, 24 Anker, 720 Quart, à 2 Oesel, gerechnet.

Von Biermaaß rechnet man 1 Gebräude zu 9 Kupen oder Kufen, 18 Faß, 36 Tonnen, 144 Oehmchen, 3456 Quart. — Bei der Versteuerung wird der Wein und Branntwein nach Elmern zu 60 Quart berechnet.

Das Preuß. Gewicht hängt mit dem Maaße folgendergestalt zusammen. Das Gewicht eines Pr. Kub. Fußes destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei einer Temperatur von 15 Graden des Reaumür'schen Thermometers, wird in 66 gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist das Preuß. Pfund und wiegt 9732,44 Holl. Aß. Eine Last hat 12 Schiffpfund à 20 Liespfund, à 14 Pfund; 1 Preuß. Last = 4000 Pfund. Der Centner hat 5 schwere Stein à 22 und 10 leichte Stein à 11 Pfund, also 110 Pfund. Ein Pfund hat 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth à 4 Quentchen à 2 Heller.

Beim Gold- und Silbergewicht wird die Mark von 4866,22 Holl. Aß in 288 Gran eingetheilt.

Das Edelstein- und Perlengewicht besteht in dem Karath von 4 Gran; 160 Karath sind = 9 Quentchen Pr. Gewicht.

Das Apotheker- oder Medicinalgewichtspfund beträgt ¾ des gewöhnlichen Preuß. Pfundes und hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel, 5760 Gran.

Von zählenden Gütern rechnet man das Stück Garn zu 20 Gebinden à 40 Faden à 3½ Preuß. Ellen.

Längenmaaße.

In Deutschland: 1 Ruthe = 2 Klafter, 1 Klafter = 3 Ellen, 1 Elle = 2 Fuß, 1 Fuß = 12 Zoll, 1 Zoll = 12 Linien; 1 Spann = 9 Zoll, 1 Daum = 1 Zoll.

In Frankreich: 1 Toise oder Klafter = 6 Fuß.

In England: 1 Ruthe = 5½ Ellen (Yards), 1 Yard = 3 Fuß.

In Holland: 1 Ruthe = 13 Fuß, 1 Fuß = 11 Däumen.

1 Grad = 15 Deutsche Meilen; 1 Deutsche Meile = 32 Stadien = 4000 geometrische Schritte = 8000 gemeine Schritte = 10,000 Ellen = 23,628 Rheinländ. Fuß.

Gewöhnlich nimmt man die Länge 1 Meile zu 2000 Ruthen oder 12,000 Schritte oder 24,000 Fuß oder 2 Stunden Weges an.

1 Stadie ist = 125 geometrische oder 250 gemeine Schritte; 1 geometrischer Schritt = 2½ Elle, 1 gemeiner Schritt ist = 1¼ Elle.

Einige Flächenmaaße: 1 große Hufe ist = 30 große □Morgen oder 66⅔ kleine Morgen; 1 Hakenhufe = 2 große Morgen; 1 Landhufe = 1 großen Morgen = 2⅔ kleine Morgen oder 400 □Ruthen; 1 kleiner Morgen = 180 □Ruthen, 1 □Ruthe = 12 Fuß Länge und 12 Fuß Breite oder 144 □Zoll.

Zahlenbenennungen bei verschiedenen Gegenständen.

Ein Ballen Papier = 10 Rieß, 1 Rieß = 20 Buch, 1 Buch Druckpapier = 25 Bogen, 1 Buch Schreibpapier = 24 Bogen.

Ein Schock = 60 Stück = 4 Mandel = 5 Dutzend; 1 Mandel = 15 Stück, 1 Dutzend = 12 Stück.

1 Zimmer Felle = 4 Decher, 1 Decher = 10 Stück.

1 Saum Tuche = 22 Stück, 1 Stück 32 Ellen.

1 Stück Garn = 4 auch 6 Strehnen, 1 Strehn = 3 auch 2 Haspel, 1 Haspel = 20 auch 10 Gebünde, 1 Gebünde = 20 auch 40 Faden, 1 Faden = 3 auch 4 Ellen.

1 Last Salz oder Butter = 18 Tonnen, 1 Last Häringe, Fleisch, Oel, Theer u. a. Waaren 12 Tonnen, 1 Tonne Häringe 800, 1000 bis 1200 Stück. In der Schiffersprache ist 1 Tonne so viel als ein Gewicht von 2000 Pfund. Wenn daher von einem Schiffe gesagt wird, daß es 200 Tonnen groß sei, so heißt dies so viel als: es kann eine Ladung von 4000 Centner à 100 Pfund oder 400,000 Pfund tragen. 2 Tonnen oder 40 Centner oder 4000 Pfund machen 1 Last. 1 Tonne Goldes sind 100,000 Thaler oder Gulden, je nachdem in der einen oder anderen Münzsorte gerechnet wird.

Erklärung einiger Zeichen der Apotheker und Scheidekünstler.

🜁 aër, Luft.
🜨 aerugo, Grünspan.
♁ antimonium, Spießglas.
🜄 aqua, Wasser.
🜅 aqua fortis, Scheidewasser.
☾ argentum, Silber.
☉ aurum, Gold.
♉ bischmuthum, Wismuth.
♒ camphora, Kampher.
🜍 oder 33 cinnabaris, Zinnober.
♀ cuprum, Kupfer.
♂ ferrum, Eisen.
🜂 Feuer.
☿ mercurius, Quecksilber.
⦶ nitrum, Salpeter.
♄ plumbum, Blei.
🝫 pulvis, Pulver.
⊖ sal, Salz.
⊖♓ sal ammoniacum, Salmiak.
♃ stannum, Zinn.
🜍 sulphur, Schwefel.
🜿 tartarus, Weinstein.
🜃 terra, Erde.

⊕ vitriolum, Vitriol.
⊕ Zink.
j. ij. iij. jv. heißt 1, 2, 3, 4.
℔j libra una, ein Pfund.
℔ß libra semis, ein halbes Pfund.
℥j uncia una, eine Unze, 2 Loth.
℥ß uncia semis, eine halbe Unze, ein Loth.
ʒj drachma una, eine Drachme oder ein Quentchen.
℈j scrupulus unus, ein Scrupel, der 3te Theil eines Quentchens.
℈ß ein halber Scrupel.

Welche Stelle der Geschwindigkeit der Dampfwagen unter anderen Schnelligkeitsbewegungen einnimmt.

Ein guter Fußgänger legt zurück in jeder Sekunde eine Strecke von 4 Fuß, eine Extrapost 7, ein gutes Wagenpferd 12, ein Dampfschiff von 60 Pferdekraft 13, ein Schiff bei günstigem Winde 20, ein Fisch, besonders Raubfisch 24, ein vor einem Schlitten gespanntes Rennthier auf dem Eise 26, eine Krähe 32, ein Dampfwagen 40, ein englischer Renner 43, der Wind 82, ein aufgescheuchter Hase 88, ein Zug wilder Gänse 120, eine Schwalbe 123, der Schall 1038, eine Flintenkugel 1400, eine Kanonenkugel 1800, der Telegraph 3703, das Licht 46.667, die Erde in ihrer Bahn 112.000 Fuß. Die Schnelligkeit der Dampfwagen hat also schon die Krähe übertroffen und ungefähr $2\frac{1}{2}$ Procent der Schnelligkeit einer Kanonenkugel erreicht. So fährt denn jetzt der Mensch mit einem kleinen Vorrath von Kohlen und Wasser 6mal so schnell als die Extrapost und um ein Viertel schneller als der Flug einer Krähe.

Eine Posttaube legt zurück in 1 Stunde 30 Deutsche Meilen, eine Schwalbe $22\frac{3}{4}$, ein Falke $11\frac{1}{4}$, ein europäischer Orkan $9\frac{1}{2}$, H. Lamb, ein engl. Schlittschuhläufer, 1763 bei einem Wettlauf 7, ein kleiner Sturm $6\frac{3}{4}$, ein starker Wind $5\frac{1}{2}$, ein engl. Wettrenner $4\frac{3}{4}$, ein Rennthier mit seinem kleinen Schlitten 4, eine schnellsegelnde Fregatte 4 deutsche Meilen. Die Geschwindigkeit auf der Eisenbahn von Hamburg nach Hannover soll betragen $5\frac{1}{2}$ deutsche Meilen. Diese Geschwindigkeit wird also die eines starken Windes sein.

Dauer des Tages und der Nacht an verschiedenen Orten.

	Längster Tag.	Kürzester Tag.
In Rom und Konstantinopel	15 Stund.	9 Stund.
In Paris, London, Berlin	$16\frac{1}{2}$ "	$7\frac{1}{2}$ "
In Hamburg, Stettin, Danzig gegen .	17 "	7 u. darüber.
In Kopenhagen und Moskau	$17\frac{1}{2}$ "	$6\frac{1}{2}$ "
In Stockholm und Upsala	$18\frac{1}{2}$ "	$5\frac{1}{2}$ "
In Petersburg und Tobolsk	19 "	5 "
In Archangel und Neuherrenhut auf Grönland	20 "	4 "
In Tornea, im nördlichen Schweden . .	$21\frac{1}{2}$ "	$2\frac{1}{2}$ "

In Wasdoehuus in Norwegen ist vom 21. Mai bis 22. Juli beständig Tag.

Auf Spitzbergen dauert der längste Tag 3½ Monat.

Grabschriften.

Grabschriften, statt den Abgeschiedenen ein ehrendes Andenken zu weihen, dienen, wie man es nicht selten findet, an die Albernheit und Ungereimtheit ihrer Stifter zu erinnern. Am angemessensten ist es, nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Denkmals, auf der Vorderseite desselben des Verewigten Namen, Stand, Geburts- und Sterbetag anzugeben und auf der Hinterseite etwas auf den Verstorbenen Bezügliches auszudrücken. Das gewöhnliche „Hier liegt ꝛc." versteht sich wohl von selbst.

Auf dem St. Hedwigs-Kirchhofe in Berlin, dicht neben dem Grabe der Schauspielerin Luise v. Holtei, bezeichnen folgende Worte auf einem einfachen Denkmale Contessa's Grabstätte:

1. Hier ruht
Carl Wilhelm Salice Contessa,
geboren zu Hirschberg in Schlesien am 19. August 1777,
gestorben zu Berlin am 2. Juni 1825.
Als Freund den Freunden, als Mensch Allen, die ihn kannten,
als Dichter dem ganzen Deutschland theuer
und unvergeßlich.

2. Treue in Liebe wie im Leid,
Muthbewährt in böser Zeit,
Stark im Glauben und Vertrauen,
Klar im Handeln wie im Schauen,
Fromm und freudig, kindlich gut
War sie, deren Staub hier ruht.

3. Er war ein Biedermann
Und lebte seiner Pflicht.
Wer diesen Ruhm gewann,
Stirbt auch im Tode nicht.

4. Du gingst dem Tode fromm entgegen,
Zum Himmel war dein letzter Blick;
Dort lohnet dich des Vaters Segen,
Dort blühet dir das ew'ge Glück.

5. Als Gatte, als Vater, als Freund,
Ruht hier, von Vielen beweint,
Ein Mann, der Tugend stets liebte
Und Treue und Redlichkeit übte.

6. Hier unsere Losung „Untergeh'n"!
Dort ruft Gottes Engel „Auferstehn'n"!

7. Schaut aufwärts! ruft uns der fromme Glaube,
Der Geist ist dort, die Hülle ruht im Staube.

Inschriften

auf Schildern, an Häusern und Läden sollten mit der äußersten Kürze abgefaßt und nicht, wie es Mode geworden, enthalten: den Namen des Anzeigenden und dann sein Gewerbe; oder in einem allgemeinen Begriff die Gegenstände seines kaufmännischen Geschäfts andeuten, damit dem Vorübergehenden oder Suchenden auf den ersten Blick das Nöthige in die Augen falle.

Stammbuchaufsätze.

Ein Denkbuch für Freunde oder ein sogenanntes Stammbuch anzulegen, ist an sich eine unschuldige Sitte, die manches Gute mit sich führt. Nach langer Trennung, durch Entfernung oder Tod, durchblättern wir das Buch, und mannigfache Betrachtungen über Welt und Menschen knüpfen sich an ein früheres Leben. Lebendiger muß uns aber das Bild unserer Geliebten und Verehrten vor Augen treten, wenn uns der Denkspruch zugleich an ihre Eigenthümlichkeiten, an gewisse Züge ihres Charakters und Geistes erinnern. Darum sollte man seine Aufmerksamkeit öfters hierauf, als auf Freundschaftsbetheuerungen richten, die sich oft durch nichts als blumenreiche und süßliche Worte auszeichnen. Daß man Jenes nicht für unwesentlich achtet und es anzudeuten sucht, beweist der alte Gebrauch, dem Eingeschriebenen noch einen Kernspruch, Lieblingsspruch beizufügen, den man sich für seine Denk- und Handlungsweise gewählt hat. — Unter den Denkspruch setzt man gewöhnlich noch einige freundschaftliche Worte, z. B.: Zur Erinnerung an Deinen Freund N.; zum freundschaftlichen Andenken an Ihren N.; mit diesem Denkmal empfiehlt sich Ihnen Ihr Freund; möchten diese Zeilen das freundliche Andenken zurückrufen an Ihren aufrichtigen, ewig ergebenen N.

1. Gott traue und hab' ein'n guten Muth,
Es wird noch Alles werden gut,
Wohl besser als man's hoffen thut.

Martin Luther.

2. Iß was gar ist,
Trink was klar ist,
Sprich was wahr ist.

Martin Luther.

3. Die Welt ist wie ein besoffener Bauer: wenn man ihn auf der einen Seite auf das Pferd hebt, so fällt er von der anderen wieder herunter. Unsere Welt hat aber schon lange nicht mehr die Kraft, zu steigen und zu fallen: sie ist wie ein besoffener Bauer, der im Kothe schnarchend schläft. Martin Luther.

4. Im Glück nicht jubeln und im Sturm nicht zagen,
Das Unvermeidliche mit Würde tragen,
Das Rechte thun, am Schönen sich erfreu'n,
Das Leben lieben und den Tod nicht scheu'n,
Und fest an Gott und bess're Zukunft glauben,
Heißt leben, heißt dem Tod sein Bitt'res rauben.

5. Festen Muth in schweren Leiden,
Hülfe, wo die Unschuld weint,
Ewigkeit geschwor'nen Eiden,
Wahrheit gegen Freund und Feind.

6. Der ist ein Deutscher wohlgeboren,
Der, von Betrug und Falschheit frei,
Hat weder Redlichkeit noch Treu,
Noch Freiheit und Vertrau'n verloren.
Der ist ein Deutscher ehrenwerth,
Der wacker, herzhaft, unverzaget,
Sich für die Freiheit mit dem Schwert
In mannige Gefahren waget.

7. Dein Freund sei redlich, gut sein Schwert,
Dein Mädchen hold, treu, liebenswerth.

8. Nicht denjenigen halte für deinen Freund, der alle deine Worte und Thaten lobt, sondern denjenigen, der deine Fehler tadelt.

9. Abtrünnige Freunde gleichen den Insekten im Winterschlafe. In den Glückszeiten kriecht das Geschmeiß wieder hervor.

10. Gott schütze dich, es segne dich die Liebe.

11. Mögest du beglückt und weise
Endigen des Lebens Reise.

12. Sei mein Freund in dreien Stücken:
In Noth und Tod und hinterm Rücken.

13. Dem Feinde die Stirn, dem Freunde die Brust.

14. Der ist beklagenswerth, der seine Thränen mit fremden Thränen nie gemischt.

15. Der Wurm in der schönen Blüthe der Freundschaft heißt Mißtrauen.

16. Der ist der Weiseste, der es zu sein nicht denkt.

17. Bete Gott an, sei gerecht und liebe dein Vaterland.

18. Schlaf oder Tod!
Hell strahlt das Morgenroth!

19. Die Seltenheit einer Sache bestimmt ihren Werth, und doch gilt der echte Verstand so wenig.

20. Was frag' ich viel nach Geld und Gut,
Wenn ich zufrieden bin!
Giebt Gott mir nur gesundes Blut,
So hab' ich frohen Sinn.

21. O! wunderschön ist Gottes Erde
Und werth, darauf vergnügt zu sein;
Drum will ich, bis ich Asche werde,
Mich dieser schönen Erde freu'n.

22. Willst du wahrhaftig glücklich sein,
Auf fest'rem Grunde bauen,
Mußt du den Dornenweg nicht scheu'n,
Der Rosenbahn nicht trauen.

23. Unglück giebt dem Gerechten oft einen Glanz, wie die Nacht den Sternen.

24. Die Glückseligkeit des Lebens besteht nicht darin, frei von Leidenschaft, sondern ihr Herr zu sein.

25. Das böse Gewissen ist Kläger, Richter und Henker in Einer Person.

26. Das ist der höchste Lohn der Tugend, das Gute ohne Lohn gethan zu haben.

27. Ruhm und Ruhe sind selten gute Freunde.

28. Kraft zu entbehren ist der Alles lindernde Balsam des Lebens.

29. Die Wahrheit ist ernst, heiter, unbefangen und unerschrokken; wer ihren Geist hat, kennt ihre Sprache.

30. Vertrauet der Liebe! Sie nimmt Alles und giebt Alles.

31. Wenn wir die Menschen nur nehmen wie sie sind, so machen wir sie schlechter; behandeln wir sie aber, als wären sie, was sie sein sollen, so bringen wir sie dahin, wohin sie zu bringen sind.

32. Dem Teufel ist nichts lieber, als wenn man seine Existenz läugnet, denn da kann er sein Wesen am sichersten treiben.

33. Den Menschen geht es wie den Citronen: sie verderben, wenn sie zu eng beisammen sind.

34. Mit den Verdiensten geht es wie mit dem Gelde: arme Teufel halten sich schon durch ein paar Groschen unendlich reich.

35. Viele Leute reden öfters von ihren ehemaligen dummen Streichen, damit man glauben soll, sie machen gescheidte.

36. Personen, die man füglich Pinsel nennen könnte, finden sich überall, aber nie — im Spiegel.

37. Theilnahme dauert meistens nur so lange, als etwas zu theilen ist.

38. Große Geister sehen nur in die Höhe, daher kommt es, daß sie oft stolpern.

39. Die Großen gebrauchen ihre Macht dazu, um sich zu Herren der Kleinen zu machen, und die Kleinen benutzen die Schwachheiten der Großen, um sie zu beherrschen.

40. Hamster und Elster sind die Kaufleute der Thierwelt.

41. Es giebt Leute, die zwar kein Haus zu bauen, aber doch die Zimmer eines gebauten Hauses herrlich auszuschmücken verstehen.

42. Manche Regierungen sind den Betrunkenen gleich, welche sich über nichts mehr erzürnen, als wenn man sie aus dem Schlafe weckt.

43. Man muß nicht früher kutschiren wollen, als bis man auf dem Bock sitzt.

44. Wenn man auch die dummen Streiche wie Flecken auswaschen könnte, dann wäre die Seife nicht mehr zu bezahlen.

45. Anmaßliche eitle Schwachköpfe lassen sich nie im voraus berechnen, sie sind daher gefährlicher als die klugen Schurken.

46. Mit Verstand kann man Geld, aber nicht mit Geld Verstand erwerben.

47. Auf den Sack schlägt man, den Esel meint man.

48. Arm oder reich!
Die Glücklichen sind alle gleich!

49. Reich sind wir, reich, wenn wir das Glück erlangen,
Im Silberhaare noch geehrt zu prangen:
Dann noch vielleicht in jugendlichen Schwingen
Ein Lied zu singen.

50. Thränen verwandeln
In heiteren Blick,
Göttlich zu handeln
Sei unser Glück.

51. Alle Freuden dieses Lebens
Eilen wie ein Strom dahin,
Keine Stunde muß vergebens,
Ungenützt vorüber flieh'n.

52. Fluch sei jedem Wahrheitsfeind
Und Vernunftverdreher,
Jedem Schalk, der freundlich scheint,
Jedem Pharisäer!

53. Heil sei jedem Biedermann,
Der in seinem Stande
Gutes übt, so viel er kann,
Bis an Grabes Rande!

54. Es giebt Leute, die einen Floh mit einer Bombenkugel zerknirschen und Festungen mit Erbsen zusammenschießen wollen.

55. Die Leute müssen mit dem Kopfe regiert werden; durch sein gutes Herz gewinnt man keine Partie Schach.

56. Auf den Schultern der Riesen können sich Zwerge leicht brüsten.

57. Weil mich die Menschheit entzückt im Zauberspiegel der Dichtung,
Sind mir die Menschen verhaßt; denn sie zerbrechen das Glas.

58. Ein falscher Grund ist schlimmer als gar keiner.

59. Das Gold probirt man durch's Feuer, die Frau durch Gold, und den Mann durch die Frau.

60. Alt in der Jugend, macht jung im Alter.

61. Jung oder alt!
Doch erst im Grabe kalt!

62. Und ob Alles sich wechselkreis't,
Es beharret im Wechsel ein ruhiger Geist.

63. Mein Gebet.
Herr Gott! mein Flehen mögest du erhören,
Und dreierlei mir nur gewähren:
Um Ruh' hienieden mir zu schaffen,
Bewahr' mich, Herr, vor Aerzten, Advokaten, Pfaffen.

64. Laß die Vernunft dich lehren, zu vermeiden, was sie zu heilen dich nicht lehren kann.

65. Du bist Herr in deiner Welt;
Hast du dich, so hast du Alles.

66. Verzage Keiner je, dem in der finstersten Nacht der Hoffnung letzte Sterne schwinden.

67. Nach Wahrheit forschen, Schönheit lieben, das Gute wollen, das Beste thun.

68. Thue deine Pflicht, folge was da wolle. (Fais ce que tu dois, arrive ce qu'il pourra.)

69. Wer selbst ein gläsernes Dach hat, muß nicht auf andere Häuser mit Steinen werfen.

70. Der Kampf edelt den Krieger, nicht der Sieg.

71. Sei immer unverbindlich, nur gerecht.

72. Nur den Blüthen ist die Kälte tödtlich, nicht den Früchten, — die oft durch sie nur milder werden.

73. Sprich wie du denkst, handle wie du sollst; — geschehe was da will.

74. Das Weib muß sich nicht selber angehören; an fremdes Schicksal ist es festgebunden.

75. Was der Verstand der Verständ'gen nicht sieht,
Das findet in Einfalt ein kindlich Gemüth.

76. In einem Schwalbenneste wird kein Adler erzogen.

77. Wer Heitrem Nützliches vermählt,
Der hat das beste Ziel erwählt.

78. Wir sollen nicht beten: Erlöse uns von dem Uebel! denn das Uebel ist gar oft ein Sporn zur Thätigkeit und Selbsterweckung, sondern: Erlöse uns von Unverstand und Unmündigkeit, damit wir einsehen, was uns Heil und Segen bringt.

79. Wo es heilsam ist, zu reden, ist es unrecht, zu schweigen.

80. Wer auf dem Wagen der Hoffnung fährt, hat die Armuth zum Kutscher.

81. Fälle kein Urtheil über deinen Nächsten, bevor du dich nicht an seine Stelle gesetzt hast.

82. Gefällig sein ist unsere Pflicht, aber Allen gefallen wollen, ist mehr Schwäche als Güte.

83. Die Geschichte geht aufwärts, es mag noch so nächtlich sich gestalten.

84. In dem Menschen wohnt eine Löwen- und Hundenatur, beide entwickeln sich nur im Unglück.

85. Es ist unmöglich, die Fackel der Wahrheit durch das Gedränge zu tragen, ohne hier einen Bart, dort ein Kopfzeug zu verbrennen.

86. Unsere Diplomaten regieren die Welt, wie die Mücken das Mühlrad, auf welchem sie sich augenblicklich niederlassen.

87. Alles lenken zu wollen, ist das sicherste Kennzeichen eines schwachen Geistes. Minister, welche auch die Nachtwächter postiren, sollte man selbst zu Nachtwächtern machen.

88. Was zu einer Zeit auf den Thron führt, führt zu einer anderen auf das Schaffot.

89. Wer nicht zu rechter Zeit thut, was er hätte thun sollen, der muß am Ende thun, was die Andern wollen.

90. Im Selbstahnen und Ahnenlassen sind die Weiber nicht zu übertreffen.

91. Mädchenehre ist ein geschliffener Stahl: ein Hauch, und er erblindet.

92. Ein Weib und ein Räthsel haben darin gleiches Schicksal, daß, sobald jenes begünstigt und dieses errathen ist, beide nicht mehr interessiren.

93. Die Weiber lieben die Regierer mehr als die Regierten; darum gelten schon die Kutscher bei den Mägden mehr als die Bedienten.

94. Der Funke schläft im Kiesel, doch ihn wecken kann nur der Stahl, kein Strohwisch.

95. Manche Frauen lieben den Geck, weil dieser sich nur allein liebt.

96. Man muß die Fehler seiner Frau entweder bessern oder dulden; im ersteren Falle verschafft man sich eine bessere Frau, im zweiten wird man selbst besser.

97. Das Herz einer galanten Dame ist einer Rose ähnlich, von der jeder Liebhaber ein Blatt mitnimmt; dem Manne bleiben dann nur — die Dornen.

98. Man verdient nicht, seinen Freunden zu gefallen, wenn man die Gefahr scheut, ihnen zu mißfallen.

99. Wer keinen Freund hat, verdient keinen, ist ein halb wahrer Satz. Aber wer keinen Feind hat, verdient keinen Freund, möchte wohl eher zu beweisen sein.

100. Kleider, Scharrfuß, Lachen und Gang melden den Menschen an.

101. Nehmt dem Menschen den Schmerz, und ihr nehmt der Freude ihren Reiz; ohne Entbehrung giebt es für ihn keinen Genuß, ohne Ermüdung keine Ruhe, ohne den Stachel des Bedürfnisses keine Befriedigung desselben. Gebt ihm Alles, daß kein Wunsch mehr bleibt, und ihr habt ihm Alles genommen und ihn elend gemacht.

102. Langweilig werden am Ende alle Menschen, wenn man ihnen Zeit dazu läßt.

103. Der Weise theilet seine Zeit
In Arbeit, Ruh' und Fröhlichkeit.

104. Pferde, die den Hafer bauen,
Kriegen oft nur Heu zu schauen.

105. Fröhliches Gemüth
Macht gesund Geblüt.

106. Ein Jeder schmied',
Wenn's Eisen glüht.

107. Lessing schrieb in ein Stammbuch, in welchem er nur Zoten und Zweideutigkeiten fand, nichts weiter als: Matth. 8, 31. darunter Datum und Namen.

108. Man muß zurückschreiten, um besser zu springen.

109. Was Fliegen lockt, das lockt auch Freunde.

110. Es ließe sich Alles trefflich schlichten,
Könnt' man die Sachen zweimal verrichten.

111. Manche hören das Gras wachsen, aber die Glocken nicht läuten.

112. Wer die Angel zieht zu früh,
Fängt das Fischlein nie.

113. Treu Weib und Freund und voll der Becher,
Das sind drei echte Sorgenbrecher.

114. Die Herren dieser Art blendet oft zu vieles Licht,
Sie seh'n den Wald vor lauter Bäumen nicht.

115. Machst du's selber ganz und recht,
Bist du Herr auch ohne Knecht.

Die Blumensprache

ist zwar sehr unvollkommen, aber doch ein anmuthiges Mittel zur gegenseitigen Benachrichtigung oder zur Andeutung von Gefühlen der Achtung, Freundschaft und Liebe. Eine allgemein gültige oder nach einem bestimmten System geordnete Blumensprache haben wir freilich nicht; folgende Bedeutungen der Blumen sind jedoch die geeignetsten und gewöhnlichsten.

Adonisröschen mit dunkelrothen Blumen, schmerzliche Erinnerung, Entsagung einer glücklichen Vergangenheit.
Akazie, Vertraulichkeit, Huldigung.
Alpenröschen, Muth der Liebe, die Liebe muß wagen, Liebe und Treue.
Amaranth (Tausendschön), Sinnbild der Erinnerung, Trauer, der Unsterblichkeit, ewiger Treue.
Amarille, Achtung mit Kälte.
Anemone, Bild tiefer Betrübniß aus Liebe.
Angelika (Engelsblume), Schwermuth.
Apfelblüthe, Liebeshoffnung.
Aprikosenblüthe, Frohsinn.
Aster, Treue bis zum Wiedersehen.
Aurikel, Sinnbild alles Lieblichen, freundliches Auge.
Baldrian, weißblüthiger, Bild der Beredsamkeit, rothblüthiger: Bild der Flatterhaftigkeit.
Balsamine, Schein, Stolz, blendende Pracht ohne Anmuth.
Balsamrose, Offenheit.
Basilikum, Bild der Milde und des Gefühls.
Betonie (Feuerrose), Bild der Eitelkeit.
Birke, stille Heiterkeit und Gemüthsruhe.
Birkenreis, unbelaubtes, harter strenger Sinn.
Brennnessel, heiße brennende Liebe im Herzen mit äußerer Verborgenheit.
Brombeerreis, Genügsamkeit und Liebe.
Brunnenkresse, leidende Liebe, aber Hoffnung zu siegen.
Buchsbaum, Bild der Trauer und Unsterblichkeit, aber auch beständiger Tugend.
Butterblume (Kuhblume), Verschmähung. Ihrer Schärfe wegen gehen die Kühe bei derselben vorüber, genießen sie aber, wenn sie, getrocknet, ihre Schärfe verloren.
Calmus, sein Blatt deutet auf Einfachheit.
Chamille, römische, Sittenreinheit.
Citrongranie, stiller, hoher Sinn.
Citronmelisse, blaublüthige, Liebe ohne Schimmer.

Crokus, Bild der ersten Liebe.
Cyane (Kornblume), anspruchlose Einfachheit, kindlicher Frohsinn, Demuth, Bild des Glaubens.
Cyane und Roggenähre, Gerechtigkeit.
Cypresse, Wehmuth, Trauer, Langmuth, weise Zögerung, Freiheit, Ruhe — weil sie nicht Früchte trägt.
Darreichung eines Cypressenzweigs — Schenke meiner unglücklichen Liebe eine Zähre des Mitleids auf mein Grab.
Dotterblume, Irrthum ist kein Verbrechen.
Ehrenpreis, weise Benutzung des Augenblicks, sanfte häusliche Tugend.
Eiche, ewige Dauer, Treue, Kraft, Ehre, Freiheit, fester Sinn, Tapferkeit. Eichenzweig: Stolz der Deutschheit.
Eberesche, Bild der Täuschung.
Epheu, Freundschaft und Liebe in unauflöslicher Treue.
Espenblatt, stete Beweglichkeit und Unruhe, Unbeständigkeit.
Federnelke, einfache Schönheit, Würze des Lebens, Witz.
Feldrose, Waldrose, stille Zufriedenheit, fromme Einfalt, verborgenes Glück.
Feldblumen überhaupt, Natursinn, stille Freude, Einfachheit.
Feldlilie, einfache Zier.
Feuerlilie, glühende Liebe.
Flieder, erstes Ahnen der Liebe (Vorbote der Blumenzeit).
Flachsblüthe (blaue), Bild der Treue.
Frauennachtviole, rothe Blume, Bild des verborgenen Verdienstes, holde Schaam und Schüchternheit.
Gänseblume, sanfte stille Tugend und Freude.
Geisblatt, Jelängerjelieber, treue Liebe, eheliche Anhänglichkeit.
Geranium (Muskat-), Reizbarkeit macht nicht glücklich.
Gerstenähre, Bild des Verdienstes.
Glockenblume, Anmuth, weiblicher Liebreiz.
Goldlack, Goldlevkoje, Liebesflamme, fromme weibliche Häuslichkeit, auch Bild der Falschheit.
Granate, Fruchtbarkeit, Zeugungskraft der Erde, glühende Liebe, Bild des schönen Frauenbusens.
Hängebirke, Trauer, Schwermuth.
Hagedornreis, Liebenswürdigkeit.
Heliotrop, hohes Entzücken.
Herbstrose, Erinnerung froher Stunden, edler Thaten.
Hollunderblüthe, Gesundheit, Gedeihen, Zerbrechlichkeit.
Hortensie, Bild des Leichtsinns, süßen Wahns.
Hyacinthe, Bild der Klage, der Trauer und des Todes bei den Alten, Bild des Glaubens, der Hingebung, der Verlobung, der Jungfräulichkeit, der Demuth.
Jasmin, Liebenswürdigkeit, Zufriedenheit, häusliches Glück.
Immergrün, Bild der Hoffnung, treue Freundschaft.
Immerschön, Immortelle, Bild der Unsterblichkeit, ewiger Lohn der Tugend.
Iris, Schwertlilie, Beredsamkeit, Begeisterung.
Jonquille, Hoffnung auf Liebe.
Isop, Frohsinn und Mäßigkeit.
Kaiserkrone, Herrschaft, Verdienste.

Krausemünze, Eifersucht.
Lavendel, Spike, Arbeitsamkeit.
Leberblümchen, stille Häuslichkeit.
Levkoje, Hoffnung und heiteres Leben.
Lilie, fleckenlose Reinheit, Unschuld, schlanke Gestalt, Frauenmilde.
Linde, Schönheit, Einfachheit, Güte. Linde und Eiche: das Zarte mit dem Starken, eheliches Glück.
Löwenzahn, Kummer, Sorge, Langeweile, mit einer Rose vereint: sanfter Liebesschmerz.
Lorbeerbaum, Sieg, Ruhm, Würde, Begeisterung, Schmuck des Helden und des Dichters. Lanze und Lorbeerzweig in der Hand ist eine plastische Darstellung der Milde.
Lorbeerreis, dargereichtes, Bild besiegter Liebe.
Lorbeerblätter, treues Glück.
Maiblume, verkündigt Freude und Frohsinn, Huld, Unschuld, Kindlichkeit.
Majoran, bekränzt die Verlobten.
Malve, Trauer bei den Alten, weil oft blühendes Leben, glänzende Schönheit täuscht.
Mandelblüthe, erwachende Liebesflamme.
Maulbeerbaum, Bild der Klugheit, weil sein spätes Sprossen ihn vor Nachfrösten sichert.
Melone, ihr kühlender Saft erquickt, wie des Freundes Theilnahme und Trost im Leiden.
Mirthe, Liebe, Sinnbild der Liebe, Ehe, Keuschheit; geknicktes Mirthenreis: Entsagung.
Mohn, Schlaf, Traum, Tod, Täuschung, falscher Sinn.
Monatsrose, Veränderlichkeit.
Moosrose, jungfräuliche Schaam.
Nachtviole, Liebesklage.
Narzisse, Eitelkeit, Selbstsucht.
Nelke, Bild der Freundschaft, Schönheit und Seelenadel im Bunde.
Oelbaum mit immer grünen Blättern, Bild des Friedens, des Gedeihens, des Völkerglücks.
Orangenbaum, Bild des Schönen und Vortrefflichen.
Palme, Weisheit und Freigebigkeit, Güte und Huld, Sieg, Ehre, des Lebens und der Kraft erquickende Kühle und Belohnung.
Pappel, Bild der Trauer und Beharrlichkeit, der schönen Schlankheit, des Emporstrebens.
Passionsblume, stille weibliche Tugend, Geduld.
Petersilie, Bild der Verliebtheit.
Pfirsichblüthe, rosige Mädchenwange.
Ranunkel, Bild der Eitelkeit.
Reseda, sanfte Lieblichkeit, Verdienst ohne Schimmer, Häuslichkeit.
Rittersporn, behält frisch und getrocknet seine schöne blaue Farbe — Beständigkeit in Freude und Leid.
Rose, rothe, Liebe, Unschuld, Jugend, Lust, Freude, Verschwiegenheit (sub rosa); bei den Alten hing eine Rose bei den öffentlichen Gästmählern über der Tafel; weiße: Reinheit, Unschuld; gelbe: Neid, Mißgunst, Eifersucht.

Rosenknospe, hoffende Liebe.
Rosmarin, Schmerz, Hoffnung, Ernst des Lebens.
Salbei, Genesung, Befreiung von einem Uebel.
Schlüsselblume, Verschwiegenheit, erste Jugend, erste Liebe.
Schneeball, dauernde Lust.
Schneeglöckchen, Demuth, Dankbarkeit, Trost, Hoffnung, Unschuld.
Sinnpflanze, Empfindlichkeit, Zartheit, Keuschheit, Schamhaftigkeit.
Stiefmütterchen, Dreifaltigkeitsblume, Freundlichkeit, Liebe, Erinnerung.
Thränen- oder Trauerweide, Betrübniß, Trauer.
Thimian, sorgfältige Freundschaft, Anmuth der Rede.
Tuberose, Eitelkeit, Hoffahrt, Wollust.
Tulpe, Schönheit ohne Geist und Herz, Eitelkeit, eitler Prunk.
Veilchen, Sanftmuth, Bescheidenheit, Sittsamkeit, Demuth, edle Einfalt.
Vergißmeinnicht, Treue, stetes Andenken, schüchterner Liebe Blick.
Wachholder, trägt erst im dritten Jahre reife Frucht — Beharrlichkeit.
Weide, Bild der Nachgiebigkeit.
Weinlaub, Frohsinn und Freude.
Weinrebe, Begeisterung, Muth.
Wermuth, bitter und doch heilsam.

Bedeutung

alt- und neudeutscher, alt- und neutestamentarischer, sowie aus der griechischen, römischen und anderen Sprachen aufgenommener Vornamen.

Einleitung.

Giebt es keinen Personennamen, dem nicht eine sinnige Bedeutung zum Grunde liegt, ist es eben diese Bedeutung, welche dem Namen sein Dasein gab, so werden wir, bei Namenertheilung neuer Weltbürger, auf eine gewisse Sorgfalt hingewiesen, über die man sich um so weniger hinwegsetzen sollte, da man zu bedenken hat, welch drückende Last man einem Kinde auf die Dauer seines Lebens mitgiebt, wenn man ihm in leichtsinniger Gedankenlosigkeit in der Taufe einen Namen beilegt, der an sich schon häßlich oder lächerlich klingt, oder der in seiner ursprünglichen Bedeutung einen üblen Sachbegriff verbindet. Ein Name von gefälligem Klang erweckt nicht nur unwillkührlich in jedem Gemüth ein gewisses wohlthuendes Gefühl, sondern der bedeutungsvolle Laut kann selbst für denjenigen, der sich dessen als Träger erfreut, zur stillen Ermunterung werden, sich seines Namens werth zu machen. Die Kenntniß der Sinnbedeutung der Namen dürfte daher von einem hohen Interesse für uns sein, weshalb es sehr wünschenswerth ist, daß diese Kenntniß schon in den Schulen verbreitet und bei Vorschriften zum Schönschreiben benutzt werde.

Den Neugebornen Namen zuzulegen, ist eine Ursitte der Menschheit. Die alten Deutschen legten ihren Kindern bald nach der Geburt, unter gewissen Feierlichkeiten, und besonders durch Besprengung mit Wasser, den Eigennamen bei, und zwar nur Einen, den sie beständig führen sollten. Erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts wurde es Gebrauch, den Kindern mehrere Taufnamen zu geben. Man sah die Vielheit der Taufnamen als eine Auszeichnung an, besonders in fürstlichen Häusern. So empfing Kaiser Joseph II. in der Taufe die Namen Joseph, Benedict, August, Johann, Anton, Michael, Adam. Können wir auch nicht immer die Bedeutung jedes Eigennamen erklären, so müssen wir doch annehmen, daß kein Eigenname aus leeren Tönen zusammengesetzt worden oder sinnlos sei. Die Juden haben ihren Abraham, einen Vater vieler Völker, ihren Moses, den aus dem Wasser Gezogenen, ihren David, den Geliebten, ihre Lea, die Bemühte, ihre Rael, das Schäfchen u. s. w. Die Griechen hatten ihren Alexander, den tapferen Helfer, Nicolaus, den Volksbezwin-

ger, ihre **Dorothea**, die Gottesgabe, ihre **Katharina**, die Reine rc. Die Römer ihren **Titus**, den Beschützer, **Lucius**, den Frühgeborenen, ihren **Justus**, den Gerechten, ihren **Victor**, den Sieger rc.

So haben auch die altdeutschen **Namen** ihr Dasein einer gewissen Bedeutung zu verdanken. Der Altdeutsche hielt viel auf einen guten Namen; er glaubte, es läge eine gewisse verborgene Kraft in dem Namen, der auf das künftige Schicksal des Menschen Einfluß habe; daher die Redensart: der Mann führt den Namen mit der That. Die Erfinder der altdeutschen Namen verknüpften stets eine gute Bedeutung, die sich auf Ansehen, Größe, Hülfe, Stärke, Tapferkeit, Kühnheit, Kriegersinn, Sieg, Schönheit, Treue, Unschuld und andere geschätzte Eigenschaften, oder auf Volk und Vaterland beziehen.

Die altdeutschen Namen sind aber nicht in ihrer Urgestalt, sondern mehr und weniger verstümmelt auf uns gekommen, natürliche Folgen des Mangels an Schriftkunde, so wie der allmähligen Veränderung und Bildung unserer Sprache und Mundart. Indeß ist es älteren und neueren Sprachforschern gelungen, die Bedeutung dieser Namen aus ihren sprachlichen Bestandtheilen zu erklären. Indeß leben viele altdeutsche Namen noch jetzt unter uns, wie vor 2000 Jahren unter unseren Altvordern, z. B. Adolph, Adelgunde, Albert, Albrecht, Arnold, Bernhard, Borchart, Burchard, Bernold, Berthold, Engelbert, Egbert, Edmund, Ewald, Erich, Folmar, Friedrich, Ferdinand, Gebhard, Gerhard, Günther, Gotthard, Gertrud, Heinrich, Hartmann, Hillrich, Hildebrand, Karl, Konrad, Leopold, Ludwig, Ludolph, Meinhard, Otto, Richard, Rudolph, Siegwart, Volrath, Walter, Wolfgang, Wilhelm, Werner rc.

Die erste Veranlassung zur Einführung fremder Namen gab das Christenthum. Unsere heutigen Taufnamen entstanden theils aus dem neuen Testamente, wie Johannes, Petrus, Paulus, Jakob, Philipp, Thomas, Andreas, Lukas, Matthias, Simon, Markus rc., theils aus den Legenden der Heiligen, wie Augustin, Nikolaus, Georg, Lozens, Sebastian, Erasmus, Jeronimus, Adrian, Juliane, Cecilia, Sawina rc., theils auch, jedoch in geringerer Zahl, aus dem alten Testamente, wie Isaak, Daniel, Jonathan, Eva, Sabra, Rebecka rc.; indeß hat auch der Deutsche einige Namen in seiner **neueren Sprache** sich selbst gebildet, wie Fürchtegott, Gottleb, Gottlieb, Christlieb, Traugott, Gottwalt, Helfrecht. Dem Deutschen scheint es aber an allen diesen Namen nicht genügt zu haben; sie suchten daher in der morgenländischen, griechischen, römischen, slavischen, französischen, italienischen und anderen Sprachen, um sich von da einen Namen für den deutschen kleinen Liebling zu holen. Auf diese Weise wurde die deutsche Personennomenclatur zu einem bunten Quodlibet aus allen Völkernamen. Wenn die Zahl der eigenthümlichen Weibernamen geringer ist als die der Männer, so kommt dies hauptsächlich daher, weil dem weiblichen Geschlechte fast überall die Namen der Männer durch eine weibliche Umbildung zugeeignet worden, wie von Franz Franziska, von Wilhelm Wilhelmine, von Friedrich Friederike rc.

Die **Geschlechts- oder Familien- oder Stammnamen** betreffend, so entstanden sie im 11. Jahrhundert zuerst unter dem

hohen Adel, und im 14. Jahrhundert auch in dem mittleren Adel und in dem Bürgerlichen. Man kann alle Geschlechtsnamen unter 6 Klassen bringen, unter welchen die Klasse der Ortsnamen alle übrigen bedeutend übersteigt.

1) Aus Taufnamen, wie Paulssen oder Paulic aus Paul, Petersen oder Petri aus Peter, Petersohn, Sohn des Peters, Wilmsen oder Wilhelmi aus Wilhelm. Oft wurde auch der Taufname des Vaters ohne Zusatz und Veränderung beibehalten, wie Anton, Albrecht, Ernst, Dietrich rc.

2) Von Würden, Aemtern und Gewerben, Herzog, Markgraf, Ritter, Richter, Schulz, Schultheis, Voigt, Zöllner, Schmidt, Müller, Weber, Schneider, Schuster, Schlosser, Kaufmann, Kramer rc.

3) Von Thieren, Pflanzen, leblosen Sachen, von vornehmen Personen, die gewöhnlich von den Aushängeschildern der Häuser hergekommen sind: Abicht, Adler, Bär, Bock, Blum, Bischof rc. In vorigen Zeiten hatten nämlich die meisten Häuser ihre eigenen Namen, und noch findet man, besonders in Gewerbstädten, ganze Straßen, worin jedes Haus sein Schild hat, und davon seinen Namen führt. Man unterschied Wilhelm im Hecht von Wilhelm im Raben, Wilhelm in der Krone von Wilhelm im Markgrafen, und nannte sie kurzweg Wilhelm Hecht, Wilhelm Rabe.

4) Von körperlicher Gestalt und Gemüthsbeschaffenheit, von Tugenden und Lastern, Breitenbauch, Breithaupt, Breitkopf, Biedermann, Biester (häßlich, auch wild).

5) Auch zufällige Begebenheiten haben zuweilen Stammnamen hervorgebracht, Bartmann, Baumhauer rc. Namen, die Einem von den Leuten, Nachbarn rc. beigelegt werden, an deren Stelle sich der Träger oft einen anderen erwählte, wenn ihm der beigelegte nicht gefiel. Wenn daher dem Schmidt Ulffert der Beiname Hasenfuß, Ziegenfuß nicht behagte, so nahm er von seinem Gewerbe den Beinamen Schmidt an, und schrieb sich Ulffert Schmidt. Bei seinen Nachbarn aber hieß er noch immer Ulffert Ziegenfuß. War der gehässige oder übellautende Beiname schon fest eingewurzelt und hatte er sich durch die ganze Nachbarschaft verbreitet, daß alle Aussicht zur Vertilgung des Namens verloren war, so setzte man sich öfters darüber hinweg, und behielt auch den Namen in der Schriftsprache ungeändert bei. So haben wir denn noch Süßmann, Rust, Rustig, Lämmerhirt, Rehbock, Langerhans.

Endlich haben

6) große und kleine, bekannte und unbekannte Oerter die meisten Geschlechtsnamen veranlaßt. Ahlefeld, Angerstein, Bader, Blankenburg, Busch, Bachmann, der am Bache wohnt, Buschmann, der am Busche wohnt, Kirchhof, der am Kirchhofe wohnt, Kant, der an der Ecke wohnt.

Uebrigens findet zwischen den Tauf- und Geschlechtsnamen der bemerkenswerthe Unterschied statt, daß die Taufnamen immer eine gute Bedeutung haben, weil die Kinder von ihren Aeltern und Gönnern den Taufnamen erhielten und diese darauf bedacht waren, eine gute Bedeutung mit dem Namen zu verbinden; dagegen haben wir Beinamen von böser, spöttischer, lächerlicher Bedeutung, weil

sie die Menschen nicht immer von sich, sondern von ihren Mitbürgern bekommen hatten.

Aaron, hebr., der Sprossende, der Ueppigsprossende (Bergmann, Bergner).

Abdon, hebr., Knecht, Diener.

Abel, hebr., der Vergängliche, Hinfällige.

Abigail, hebr., des Vaters Freude.

Abraham, hebr., Vater der Menge, oder vieler Völker, Volksvater.

Absalom oder Absalon, hebr., Vater des Friedens, Friedensvater.

Achat, der Starke, Getreue.

Achates, treuer Gefährte, Kampfgehülfe (ein Freund des Aeneas).

Achilles oder Achill, gr., der Trauernde, auch der Muthige, Großherzige.

Ada, die Schönheit.

Adalbrand, altd., berühmter Edler.

Adalmann, altd., edler tapferer Mann, Edelmann.

Adallung, Adelung (Etling), altd., edler Jüngling, edler Sprößling.

Adam, hebr., Erdmann, Mensch, eigentlich die braune Farbe des lehmichten Bodens oder des Menschenfleisches.

Adela, Adele, Adeline, auch Adelaide oder Adelheide, die Edle, die Sanfte.

Adelbert und Adelberte, die Edelgebornen, die berühmten Edlen.

Adelfried, altd., edel und frei.

Adertraut, altd., Edler, Treuer.

Adelgunde, Adelsgönnerin, Adelsverwandte, Edeljungfrau.

Adelhelm, altd., edler behelmter Krieger.

Adelhold, Adelhilde, altd., Edel und Ruhmvolle.

Adelwin, altd., der Muthige, Edelmüthige.

Adolph, Adolf, altd., Helfer, edler Helfer.

Adolphe, Adolphine, edle Helferin.

Adrasthea, die Unentfliehbare, Beinamen der Nemesis.

Adrian, Hadrian, ein Mann aus Hadria (im alten Neapel).

Adrian, der vollkommen Erwachsene.

Aegidius, der mit der Aegide (dem Brustharnisch der Minerva) Beschützter.

Aemil, Aemilius, gr., Einnehmender, Freundlicher, Gefälliger.

Aemilia (richtiger als Emilia), die Einnehmende, Artige, Schmeichelnde, Beredte, Gefällige.

Aeneas, gr., Lobenswürdiger, Belobter, Gepriesener.

Aetius, gr., Adler.

Agatha, Agathe, gr., die Gute, die Gütige, Sanfte.

Agathon, der Gute, Sanftmüthige.

Agave, die Edle, Berühmte.

Agavus, Edler, Berühmter.

Aglaja, die Anmuthige.

Agnes, altd., die Keusche, Reine, Sanftmüthige, Treue. Eine Heilige von besonderer Schönheit, die während der Christenverfolgung unter dem Kaiser Hadrian den Märtyrertod starb, führte diesen Namen.

Agricola, röm., Ackermann, Bauer.

Agrippa und Agrippina, die verkehrt Geborne.

Ahasverus, hebr., der Fürst und Erbe.

Alarich, altd., der Allreiche, Große, Mächtige.

Albanus, Albane, Albin und Albina, röm., der, die Weiße, Reinliche.

Albert, Albrecht, Albertine, altd., Prachtedle, Edelgeborne, Berühmtedle.

Alcäus, Alkäus, gr., Starker.

Alceste, die Starke, Rüstige.

Alcides, gr., ein Beiname des Herkules, der Starke.

Alcibiades, gr., Starker, Bezwinger oder Ueberwinder.

Alexander, gr., Helfersmann, auch Männer-Helfer, männlicher Helfer.

Alexandrine, auch Alexia, Helferin, Männer-Gehülfin.

Alexis und Alexius, Helfer, Beistand.

Alfred, altd., der Allfriedliche, Friedliebende.
Ali, arab., Erhabener; vergl. Augustus.
Allmann, Allmar, altd., groß, mächtig, berühmt.
Aline oder Alia, die Erhabene.
Alkmene, die Helfende.
Alona, die ausgezeichnete Schönheit.
Alonso, gleichbedeutend mit Alphons.
Aloysia, gr., die Drescherin, Zermalmerin, Siegerin.
Aloysius, ein Alles Zermalmer, Sieger.
Alphonsus oder Alphons, der Glückselige.
Althos, der vorzüglich schön Gebildete.
Alwill, altd., ein vorzüglich Starker.
Alvin, Alkum, ruhmvoller Sieger oder Allen Befreundeter.
Alwine, die Allbesiegerin, Allüberwinderin.
Amadäus, röm., Liebgott, Gottlieb.
Amalberga, altd., die Tugendbewahrerin.
Amalfried, altd., der Unschuld Schutz.
Amalia und Amalgunde, die Unbefleckte, Tadellose, Tugendbelobte.
Amanda, röm., die Liebenswerthe, Liebliche.
Amandus, Amand, röm., der Liebenswürdige.
Amarante, die Unverwelkliche.
Amasie, die Geliebte.
Amatus, der Geliebte.
Ambrosius, Ambrosia, gr., der Unsterbliche, Göttliche.
Amerigo, Amerika, s. Emrich.
Ammon, hebr., der Zuverlässige, Getreue.
Amön, röm., Angenehmer, Holder.
Amöne, die Angenehme, Holde.
Amos, hebr., Einer, welcher trägt.
Amynthas, Amynthe, gr., der, die Schützende, Abwehrende.
Anadyomene, gr., ein Beiname der Venus.
Anaklet, gr., der Zurückgerufene.
Ananias, hebr., Gotthelf, der Gotthilf, Gotteshuld, Gottlob.
Anastasia, gr., Auferstandene.
Anastasius, Auferstandener.
Anatolie, gr., die Morgensonnige, die Morgenröthe.
Anchises, gr., ein Naher, Helfer, Beistand, auch Nahverwandter.
Andreas, gr., der Männliche, Mannhafte, Starke.
Andromache, gr., die Männer-Bekämpferin oder männliche Kämpferin.
Andronikus, gr., der Männerbesieger.
Angela und Angelika, gr., das Engelmädchen, die Englische, Himmlische.
Angelikus, Engel, Engels-Bote.
Anian, gr., Kummervoller, Niedergebeugter.
Aniane, die Kummervolle.
Anicet, der Unbesiegte.
Animuthina, die Anmuthige, Anmuthvolle.
Anna, hebr., im Engl. Nanny, im Franz. Nanette und Nanon, die Angenehme, Holde, Gotteshuld, Holdselige.
Anotheus, so viel als Gottlieb.
Anselm, Anshelm, altdeutsch, behelmter Kriegsgesell, Gesellschaftschützer.
Antiochus, gr., Gegner.
Anton und Antonie, Lohnwerthe, Preiswürdige.
Appeles, gr., ohne Haut geboren.
Aphobus, der Furchtlose.
Apicius, der mit einem Hute (Barette) Bedeckte, auch Leckermaul.
Apollo, der Wahrheit Verkündende, auch der Vernichtende.
Apollinaris, Apollonius, der Verderber.
Apollonia, die Verderberin, Verwüsterin.
Apollyon, Todesengel.
Arabelle, die Liebliche.
Archelaus, Volksbeherrscher.
Archimedes, gr., der vorzüglichste Denker, der Besonnene.
Aretin, gr., Tugendreich.

Aretine, die Tugendhafte, Tugendreiche.
Ariadne, gr., die Kraftvolle.
Aribert, der mit Ehren Geschmückte.
Arimund, der Ehrenmann.
Ariovist, altd., so viel wie Ehrenfest.
Arist, gr., der Beste.
Aristides, des Besten Sohn, der Beste unter dem Volke.
Aristippus, der treffliche Reiter.
Aristobul, Bestrather, bester Rathgeber.
Aristoteles, der eine Sache am besten ausführt.
Arkadius, der Beschützer.
Armin und Arminia, der, die Kraftvolle, Beherzte.
Arnold, altd., Ehrenheld, Ehrenhold.
Arnolde, Arnoldine, Ehrenheldin, Ehrenholde.
Arnolph, Arnulf, Ehrenhelfer.
Artaxerxes, der große Krieger.
Artemios, us, gr., der Kräftige, Starke, so viel wie Arthur.
Artemisia, die Blühende, Unversehrte.
Arthur, altd., der Starke, Kräftige, Geehrte.
Asmund, freudiger Mann.
Asmus, von Erasmus, der Liebenswürdige.
Aspasia, gr., die Angenehme, Freundliche, Liebwerthe (Amande).
Asser, der Glückselige.
Asterie, die Kraftvolle.
Atalie, die Jugendliche, Blühende.
Athanasia und Athanasius, gr., die Unsterbliche.
Attila, Attil, Addel, ist eine Abkürzung von Adelbert.
August, der Herrliche, Erhabene, Göttliche.
Augusta, Augustine, die Erhabene, Göttliche.
Aurelius oder Aurel, röm., Goldener, Goldsohn.
Aurelia oder Aurea, Goldene, Köstliche, Goldtochter.
Aurora, röm., Morgenröthe, die Blühende.
Babette, fr., für Barbara, gr., die Fremde, Rauhe, Wilde.
Balduin, altd., Kühner, Ueberwinder, Sieger.
Balthasar, hebr., Kriegsvorsteher, Kriegsrath; chald., Herr oder Fürst des Glanzes.
Baltus, der Tapfere.
Baptist, gr., der Täufer, Taufende.
Bar, hebr., Sohn, in Zusammensetzungen wie Bartholomäus.
Barbara, fr. Babette, die Ausländerin, nach Andern die Reine, auch die Leere.
Barnabas, hebr., Sohn des Trostes.
Bartholomäus oder Barthel, hebr., ein streitbarer Sohn.
Baruch, hebr., der Gesegnete.
Basil, -ides, -ius, -iskus, gr., der Königliche.
Bastian, s. Sebastian.
Beata und Beatrix, röm., der Glückliche, Selige, Glückselige, auch der Scheinheilige.
Benary, hebr., Sohn des Löwen.
Benedicta, die Gesegnete.
Benedict und Benedictus, der Gesegnete.
Benjamin, hebr., der Sohn des Glücks.
Benignus und Benigna, die Mildthätigen.
Benno, altd., der Mühselige, Geplagte.
Bertha, die Prächtige, Ansehnliche, Schöne.
Berchtold, Berthold, der Prachtliebende, der Pracht, dem Ruhme hold, ein ansehnlicher Alter.
Bertram, ein ansehnlicher Schwarzer; prächtiger Held.
Bernhard, Bernhardine, altd., Kraftkind, starkes, kräftiges Kind.
Benno, d. zusammengezogene Bernhard, der kraftvoll Geborne.
Bertrude, altd., das traute Kind.
Betty und Bettine, s. Elisabeth.
Bianca, ital., Blanca, röm., die Weiße, Glänzende.
Blanda, Blandine, röm., die Schmeichlerin, Liebliche.
Blandus, der Schmeichelnde.
Blasius, altd., ein Sorgloser, auch Königlicher.

Blumina, die Göttin der Blumen und Blüthen, die blühende Flora, (oder griech.) Chloris u. Chloe.

Bodo, altd., Held, Gebieter.

Bogislaus oder Bogeslaus und Boguslaw, gleichbedeutend mit Gottlob und Ehregott.

Bohemund, der kühne, gebietende Mann, auch der Vielvermögende.

Bonaventura, der Willkommene.

Bonifacius, röm., der Wohlthäther, Wohlthätige

Borromäus, der Nachkomme eines Erhabenen.

Bosmina, die sanfte Hand.

Brennus und Brennona, der und die Beschützer, Glänzende.

Brigitte, altd., die Strahlende, Prächtige.

Brunehilde, altd., eigentl. Braunkind; auch berühmtes Kind.

Bruno, der Berühmte.

Burchard oder Burkard, altd., ein in der Burg Starker, Wohlbefestigter, Kräftiger.

Cäcilia, Cäciliane, röm., Blinde, Kurzsichtige.

Cäcilius und Cäcilian, Kurzsichtiger, Blinder.

Cajus, Cai, Freude der Aeltern.

Calixt, der Bekränzte, auch der Schönste.

Camillus und Camilla, die Diener bei geheimen Verrichtungen.

Carus, der Theure, Geliebte.

Cäsar, röm., Schönbehaarter.

Cäsarewitsch, russ., des Kaisers Sohn.

Catinka, russ., gleichbedeutend mit Catharina.

Cato, der Weise.

Celsus, röm., Hoher, Erhabener.

Charisia, röm., die Angenehme.

Charisius, Angenehmer, Holder.

Charitas, röm., die Gefällige, Freudenspenderin, holde Frohe, Theure, Liebe.

Charlotte, die deutsche Karoline, s. diese.

Childebert oder Hildebert, altd., Prachtkind.

Childerich oder Hilderich, der Huldreiche.

Chilperich oder Hilperich, altd., Hülfreicher, Helfer, Beistand.

Chlodwig, s. Ludwig.

Chloe und Chloris, die Befruchtende, Blühende.

Chlotar, Lothar und Luther, der weit und breit Berühmte.

Chlotilde, s. Klotilde.

Christian, gr., Christinus, röm., so viel wie Christ, Christlicher.

Christiane, gr., Christliche.

Christoph, gr., eig. Einer, der Christus trägt, Christusträger, der ihn im Herzen trägt, liebt.

Chrysostomus, eigentl. Goldmund, der Beredte.

Cidli, der Starke, Kräftige.

Clara, Clärchen, röm., die Reine, auch die Berühmte.

Clarissa, die Glänzende.

Claudine, die Verschlossene, Heimliche.

Claudius, der Hinkende,

Clemens, röm., der Gute, Gnädige, Sanfte.

Clementine, die Gütige, Gnädige, Milde, Sanfte.

Cölestine und Cöleste, die Himmlische.

Cölirosa, die Himmelsrose.

Colombine, die Lustigmacherin, das Zöschen.

Concordia, röm., die Eintracht, Einträchtige.

Conradus, d. Rathkundige, Rüstige.

Constans, Constantin, röm., der Standhafte, Beständige.

Constantine, Constantia, Constanze, die Beständige.

Cordelia und Cordula, Herzchen, die Gemüthliche, Herzliche.

Cornelia und Cornelius, die Starken, Kräftigen.

Crassus, der Dicke.

Crescentia, die Wachsende.

Crispin, der Kraushaarige.

Curt oder Kurt, gleichbedeutend mit Konrad.

Cyprian, der vorwärts Gebeugte.

Cyriacus, der dem Herrn Angehörige.

Cyrus, verkleinert Cyrill, der Angesehene.
Dädalus, der Geschickte.
Dagobert, altd., ein Prachtkrieger, stattlicher Held.
Dalwiz, groß und schön Gewachsene.
Damon, Damian und Dam, ein Zwänger oder Zwinger.
Damiane, Bändigerin, Ueberwinderin.
Dan, der Richter.
Danae, die Schiffsführerin.
Daniel, der gerechte Richter, der göttliche Richter.
Danko, der Denker.
Dankred, auch Tankred, altd., ein öffentlicher Danksprecher.
Daphne, gr., Lorbeerumkränzte.
Darius, gr., Mächtiger.
Darthula, die Schönäugige.
David, hebr., der Geliebte.
Debora, hebr., die Sprecherin.
Dedo, altd., der Glückliche.
Delia, s. Diana.
Demeter, Demetria, gr., die Ernährende, Nährmutter; s. Ceres.
Demetrius, der Ernährende, Nährvater.
Deodat, röm., Gottgegebener.
Deodata, die Gottgegebene.
Desideria, röm., die Erwünschte, Ersehnte, Sehnsuchtsvolle.
Desiderius, Sehnender und Ersehnter.
Detlev, altd., Volksfreund.
Diana, gr., die Jägerin.
Dietrich, altd., Volksfreund, der beim Volk Beliebte.
Diezmann (Titemann, Titimann), Mann des Volkes, mächtiger Mann.
Ditmar, Mehrer des Volkes.
Dina, hebr., die Richtende.
Diomedes, gr., Gottesdenker.
Diogenes, der Gottgeborne.
Dominica, röm., Herrliche, Mächtige.
Dominicus, Herrlicher, Herrscher, Mächtiger.
Domitian, röm., Bezähmer, Bendiger.
Döring, Standhafter, vollendeter Mann.
Doris, gr., Reichbegabte, reiche Spenderin oder Geberin.
Dorothea, gr., Geschenk Gottes, Gottesgabe.
Dulcia und Dulcibelle, Süße, Angenehme, Schöne.
Eberhard und Eberhardine, altd., der, die Kraftvolle, Starke.
Echard, Ekard, Ekhard, altd., Getreuer, Starker, Erprobter.
Edeline, altd., die Edelgesinnte, Edle.
Edmund, altd., edler Beschirmer oder Beschützer.
Eduard, altd., edler Wächter, treuer Beschützer.
Egbert, so viel wie Treuhold.
Eginhard, altd., Treuerprobter.
Egmont, altd., der Gesetze Schutz, der Rechtliche.
Ehrenfest (Ariovist), so viel wie Herold.
Ehrenfried und Ehrenreich, altd., die Ehre, Freude.
Eilert, altd., zusammengezogen von Ealhard, Eilhard, Kraftvoller, Starker.
Eleasar, hebr., Gottes Hülfe, Gotthilf.
Eleonore, altd., die Erbarmende, Mitleidige, Lorchen.
Eleutheria, gr., die Freie.
Elfrede, die erhabene Beschützerin, oder die Edelfriedliche.
Elias, hebr., eig. Jehovah ist mein Gott, Gottverehrer.
Elisabeth und Elise, hebr., Gottes Huld, die Gottgelobte.
Elmire und Elvire, die Erhabene.
Elogius, der Lobpreiser.
Elwine, s. Alwine.
Emanuel und Immanuel, Gott mit uns! —
Emerentia, röm., Verdienstvolle, Würdige.
Emerentius, Verdienter, Würdiger.
Emma und Emmeline, Emsige, Fleißige, Häusliche.
Emmerich, altd., der Immerreiche, Fleißige, Thätige.
Engelbrecht, der mit Jugend Geschmückte.
Enoch, hebr., Geweihter, Geheiligter, Lehrer.

Ephraim, hebr., der Wachsende, Fruchtbare.
Epiphan (ias), gr., Erscheinender.
Epiphania, Erscheinende.
Erasma, gr., Geliebte, Liebenswerthe.
Erasmus und Erast, Geliebter, Liebenswürdiger.
Erhard, altd., der Hochherzige, Ehrenvolle, Starke.
Erich, der Ehrenreiche, auch der Treureiche, Erprobte.
Ernestine, die Ernsthafte, Ueberlegende, Besonnene.
Ernst, der Besonnene.
Erwin, der erhabene, ruhmvolle Sieger.
Esaias, hebr., so viel wie Jesaias, Heil des Jehovah.
Esau hebr., der mit Haaren Bedeckte.
Esther, hebr., die grünende Myrthe.
Eubul und Eubuline, gr., Wohlrather und Wohlratherin.
Eucharia, gr., die Anmuthige, Wohlgemuthete.
Eucharius, Anmuthiger, Wohlgemutheter.
Eudorius, Eudora, Eudorus, gr., der Geber, die Geberin alles Guten und Schönen.
Eudoxia und Eudoxius, gr., Wohlberühmte, Geachtete.
Eugen und Eugenie, gr., Edle, Vornehme, Wohlgeborne.
Euhomie, die Gerechte, Gesetzliche.
Eulalia, gr., die Wohlredende, Beredte.
Euloge, die Besonnene im Reden und Handeln.
Eumene, die Wohlwollende.
Eupathe, die Gesunde.
Euphemie, gr., die im guten Ruf Stehende, Wohlberühmte.
Euphemius, Wohlberühmter.
Euphrase, die Frohsinnige.
Euphrosyne, gr., die Heitere, Fröhliche.
Eurythme, die schön und ebenmäßig Gestaltete.
Eusebia, die Fromme, Gottesfürchtige.
Eusebius, der Fromme.
Eustachia und Eustachius, gr., Aehrenreiche, Fruchtbare.
Eustasia, auch Eustathia, gr., die Gesunde, Starke.
Eustasius, auch Eustathius, der Gesunde, Starke.
Eustachius und Eustachia, gr., Witzige, Scharfsinnige.
Eustorgius und Eustorgia, gr., Vielgeliebte.
Euthalia, gr., die Holdblühende, Schöngrünende.
Euthymia und Euthymius, Anmuthige, Wohlgemuthe, Heitere.
Eutonie, gr., die Kräftige.
Eutrop, Eutropius, Eutropia, gr., Gutartige, Gutherzige, Gutmüthige.
Eutychia und Eutychius, gr., Glückliche.
Eva, hebr., Mutter der Lebendigen, Lebensmutter; Eveline, Mutterchen der Lebendigen, Lebendige.
Evander, gr., Gutmann.
Ewald, der Waffenkundige, auch der recht Kräftige, Mächtige.
Ezechiel, hebr., der durch Gott Starke, Stärke Gottes, so viel wie Hesekiel.
Fabricius und Faber, röm., so viel wie Schmidt, auch Bildender, Schaffender.
Fabian, röm., ein in der Bohnensaat Ausgezeichneter.
Fakundus und Fakunde, Beredte.
Fanny, engl., und Fanchon, fr., so viel wie Franziska, die Freie.
Faramund, altd., Vormund, Fürsprecher.
Fatime, auch Fatme, arab., die Kindentwöhnende.
Faust, auch Faustin, der Glückliche.
Fausta, auch Faustina, die Glückliche.
Felice, auch Felicia, Glückselige.
Felix, Glücklicher.
Feodor, ruſſ., so viel wie Theodor. Feodorewitsch, Feodor's Sohn; Feodorowna, Feodor's Tochter.
Feodosia, so viel wie Theodore, oder Theodosia, Gottesgabe.

Ferdinand, altd., der Verdiente, Verdienstvolle, Beschützer.
Fidelius, röm., Getreuer.
Fieckchen, von Sophia, d. Weisheit.
Filibert, altd., der sehr Berühmte.
Finette, das feine, listige Mädchen.
Fiono, das reizende Mädchen.
Flaccus, röm., Schlaffer, Schlappohr.
Flaminius, röm., Geweihter.
Flavian, Flavius, röm., ein Blonder.
Flavia, Flaviane, Blonde.
Florentin und Florentine, auch Flora, Blühende.
Florentin, auch Florenz, und Floriane, Flora, auch Florimund, Blühende.
Folmar, Volksvorsteher.
Fortuna, auch Fortunata, Glückliche, Begüterte.
Fortunatus, Glücklicher, Begüterter.
Franziska, die Freie.
Franziskus, auch Franz, d. Freie.
Fredegunde, altd., friedliches und freudiges Mädchen.
Fridolin, altd., der Friedliche, Schüzzende.
Friedrich und Friederike, Friedfertige, Friedliche; stark Schützende.
Frodine, altd., die Verständige, Kluge.
Fructuose, röm., Fruchtreiche.
Fructuosus, Fruchtreicher, so viel wie Polykarp.
Fuscian, röm., der Braune.
Fusciane, Braune, Brunehilde.
Fulfius, Fulfia, blond.
Gabriel, hebr., Mann Gottes.
Gabriele, göttliche Frau, Göttliche.
Galen oder Galenus, röm., der Ruhige, Stille.
Gallus, der Wachsame.
Gamaliel, hebr., Gottesvergelter.
Gelasia, gr., d. Lächelnde, Freundliche.
Gelasius, der Freund.
Georg, gr., Ackermann, Bauer.
Gerhard und Gerhardine, altd., Starke, Muthvolle.
German, durchaus trefflicher Mann.
Gertraud, auch Gertrud, altd., die Vielgeliebte.
Gideon, hebr., der Verwüster, Zerstörer.
Gilbert, altd., der ruhmvolle Held.
Gleim, der Leuchtende, der Feurige, von gleimen, leuchten, daher glimmen.
Gottfried, Gotthelf, Gotthold, Gottlieb, Gottliebe, Gottlob, Gottwald, erklären sich selbst.
Gottschalk, Knecht Gottes.
Gratian, röm., der Anmuthige, Gefällige, Dankbare, Holde.
Gratiane, die Holde, Dankbare.
Gregor, gr., der Wachsame, Muntere.
Guelph, Guelf oder Wolf (Wolf), altd., Helfer, Schützer.
Guido, altd., Führer, Wegweiser.
Gumal, hebr., der Wiederhersteller, auch der Wohlthätige.
Gunde, altd., ein edles Frauenzimmer.
Günther, altd., der geehrte Tapfere.
Gustav, gleichbedeutend mit August, Erhabener.
Hagar, die Fremdlingin.
Haline, hohe Milde, Sanfte.
Haller, Heller, Scheller, Hiller, Sciller, Glänzender, Berühmter.
Hamann, der Gnadenreiche.
Hannibal, so viel als Gotthold.
Hans, s. Johann.
Harald oder Herald, der Heldensohn.
Haraldine, die sehr Geehrte.
Harmonia, die Vereinigerin.
Hartmann, Hartung, Hartwig, der Starke, beherzte Mann.
Hedwig, altd., sanfte Mutter.
Heinrich, altd., der kühne Reiche, der muthige, kühne Held.
Helbig, Hellwich, gesund, wohl.
Helbing, der kraftvolle Helfer
Heiline, die Heilbringende.
Hein, Heine, Heinze, Heinicke, Henrici, von Heinrich.
Hector, der Festhalter, Besitzer, Herrscher.
Helene, gr., die Eroberin, auch die Leuchtende, Lichtvolle.
Helfrad, der rathende Helfer.

Heliodor und Heliodore, gr., Sonnengabe, Sonnengeschenk.
Helmine, die Beschützerin, auch die Glänzende.
Helmhold, stets sicher.
Helmuth, reines Gemüth.
Heloise, die Siegerin.
Henriette, die an Kühnheit Reiche.
Herrmann, altd., der Tapfere; so viel wie Arminius.
Hermine, so viel wie Arminia, die Kraftvolle, Ruhmvolle.
Hermelinde, die durch Sanftheit oder Sanftmuth Erhabene.
Hermes, Redner.
Hersilie, die Kriegsgöttin.
Hertig, so viel als Herzog, Heerführer.
Herwin oder Erwin, der erhabene oder ruhmvolle Sieger.
Hesekiel, Heldenruhm, so viel als Ezechiel.
Hiero (Hieron), gr., Heiliger.
Hieronymus, gr., Heiliger.
Hilarius und Hilaria, der, die Heitere, Fröhliche, Freudige.
Hildegard, auch Hildemund, die holde Beschützerin.
Hilmar, der Beschützer oder durch Tapferkeit ausgezeichnete.
Hiltrud, die Hochbetraute.
Hiob, hebr., der Dulder, oder der vom Schicksal Verfolgte, Unglückliche.
Hippolyt, gr., Rosselöser.
Holdine, Huldine, die Wohlwollende.
Honorate, röm., Geehrte.
Honoratius, auch Honorius, Geehrter, Ehrenwerther.
Horatia und Horatius, gr., Sehenswerthe.
Hortensia, die Gärtnerin, Gartenfreundin.
Hortensius, Gartenfreund, Gärtner.
Houwald, mächtiger Beschützer.
Hugo, altd., Hoher, Erhabener.
Hubert, der Berühmte, Erhabene.
Hubertine, oder Huberdina, die Berühmte, Erhabene.
Hulda, die Holde, durch sanfte Reize Fesselnde.
Hygin (us), gr., der Gesunde.
Hygine, die Gesunde.
Ida, die Holde, Vortreffliche.
Iduna, Göttin der Unsterblichkeit, jung wie der Frühling.
Ignatius oder Ignaz, der Feurige. Ignatia, die Feurige.
Immanuel oder Emanuel, hebr., Gott mit uns, Gotthilf.
Innocentius, =cenz, röm., der Unschuldige. Innocentia, die Unschuldige.
Iphigenie, die tapfer Geborne.
Irene, gr., die Friedliche, Friedfertige, Friedrich.
Irenäus, Irenus, der Friedfertige, Friedliche, Friederich.
Isaak, hebr. (eig. man lacht), ein Freudenkind, Freudensohn, Fröhlicher, Lacher.
Isabelle, span., so viel wie Elisabeth.
Isidore, Isidor, gr., eig. ein Geschenk der Isis, in deren Schoße man, nach der ägyptischen Fabellehre, ewige Ruhe fand.
Ismael, Gott erhöret.
Israel, hebr., Kämpfer Gottes.
Iwan, russ., so viel wie Johann.
Jack, engl., Abkürzung von John oder Johann.
Jacob, richtiger Jakob, hebr., Fersenhalter, Hinterlister.
Jakobine, Fersenhalterin, Hinterlisterin.
Jan, entstanden aus Johann.
Jean, fr., so viel wie Johann, Jeannette, Johanne.
Jenny, engl., so viel wie Johanna, Hannchen.
Jesaias, hebr., Heil Gottes, Gotthelf.
Joachim, hebr., bedeutet: Gott wird befestigen.
Jobst und Jost, von Justus.
Jodocus, der Scherzende.
Joel, der Erretter.
Johannes oder Johann, der Huldreiche, das Gnadenkind, Gotthold, Gottlieb.
Johanna, Gottliebin, Huldreiche.
John, so viel wie Johann.
Johnsohn, Sohn des Johannes.
Jonas, hebr. Taube, Tauber (Sanfter).

Jonathan, hebr., der Gottgeschenkte.
Joseph, hebr., eig. Gott wird noch einen Sohn geben, der Hinzugethanene, Vermehrte.
Josephine, Vermehrerin, Hinzugethane.
Josias, hebr., des Herrn Feuer, der sehr Feurige, auch Gottheil.
Josua, hebr., Gotthelf, oder Gotthilf.
Juan, entstanden aus Johann.
Judas, Bekenner, Lobpreiser, auch Liebling Gottes.
Judith, hebr., woraus Jutha oder Jutta entstanden, so viel als Jüdin oder Bekennerin Gottes, Gottverehrerin.
Jukunde, die Angenehme, Holde.
Julie oder Juliane, röm., die Jugendliche, Jungfräuliche, Jungfrau.
Julius oder Julian, der Milchhaarige, der Jüngling, der Jugendliche.
Justus, Justin, auch Justinian, röm., der Gerechte.
Justine, auch Justiniane, die Gerechte.
Jutha, Jutta, s. Judith.
Kalliste, gr., die Schönste. Kallist, der Schönste.
Karl, der Starke, Thätige, Betriebsame.
Karoline, die Starke, Kraftvolle, Betriebsame.
Karpasia, gr., die Fruchtreiche. Karpasius, der Fruchtreiche.
Kasimir, poln., Friedlicher, Friedrich, Friedensstifter.
Kasper, pers., Königl. Schatzmeister.
Katharine, die Reine oder Reinliche, Zünftige, Sittige; russ. Katinka.
Klaus, s. Nikolaus.
Kleomande, die Ruhmliebende.
Kleopatra, wörtlich: des Vaters Ruhm.
Klothilde, die Holde, Ehrsame, Einnehmende, die tapfere Männin.
Kolma, das Mädchen mit schönen Haaren.
Komala, das Mädchen mit reizenden Augenbrauen.
Briefschule.

Konrad und Konradine, der und die Rathkundige.
Kora und Korinna, das Mädchen oder die Jungfrau.
Kunigunde, die Edelkühne, Heldenmüthige, vom altdeutsch. Kund, der Kühne, und Gund, ein edles Frauenzimmer.
Kuns, auch Kurt.
Lätitia, röm., die Freudige, Fröhlich, Heitere.
Laura, Laurette, Laurentia, Lorchen, s. Eleonore.
Läwin, röm., Glatter, Schöner, Zarter; auch Linkischer, Unbeholfener.
Lampadius, gr., Fackler, Lampner.
Lawinia, die Reine, Reinliche.
Lazarus, hebr., so viel wie Eliefer oder Eleassar, d. Verlassene.
Lea, hebr., die Arbeitsame, Thätige.
Leander, gr., freundlicher, artiger Mann.
Leonora, s. Eleonore.
Leo, röm., der Löwe.
Leonhard und Leopold, der Tapfere, Muthige.
Leopoldine, die Muthige.
Leontine, Löwenstarke, Leontin (us), Löwenstarker.
Levi, hebr., der Anhängliche, Treue.
Lewin, der Leichte, Flüchtige.
Liberia, röm., die Freie; Liberius, der Freie.
Libertus, auch Libentius, der Freigelassene, Freie.
Liddy, röm., Adelheide.
Lina, Verkürzung von Karoline.
Lisette, die Leise, Stille, Geräuschlose.
Livia, die Bräunliche.
Lolla, die Kleine.
Longin, röm., Langer, Schlanker.
Longine, Lange, Schlanke.
Lore, s. Laura; Lorenz, s. Laurentius.
Louise und Ludowika, die ruhmvolle Heldin.
Lucia oder Lucie, Luciane, Lucinde, die Erleuchtete, beim Sonnenaufgang Geborne, Glänzende.
Lucian, Lucius, röm., Erleuchteter, Glänzender.

Lucretia, die Gewinnende; Lucretius oder Lukrez, der Gewinnende.
Ludolph, der Hülfreiche, berühmte Helfer.
Ludowik, der berühmte Krieger.
Ludowike, so viel wie Louise.
Ludwig oder Louis, der Berühmte, Tapfere.
Luitberga oder Luitgard, die Volksfreundin, Volksbeschützerin, auch die im reinsten Glanze Schimmernde.
Lukas, der Leuchtende, Lichtvolle, Berühmte.
Lustina, die Lustgeberin, Lustschöpferin.
Luther (von Chlotar, Lothar), der weit und breit Berühmte und Ehrwürdige.
Magdalena, die Erhöhte, Erhabene.
Magnus, der Große, Erhabene.
Makar oder Marcarius, der Glückliche, Selige, Glückselige.
Makaria, die Selige, Glückselige.
Malmina oder Malvina, die durch ihre Augen Sanftmuth Verkündende; auch die lange und voll Blühende.
Manasse, hebr., Vergessender.
Manfred, altd., der friedliche Mann.
Manuel, s. Emanuel und Immanuel.
Margareta, gr., abgek. Margot oder Grete, Gretchen, Metha, die Perle.
Maria, Mary, auch Molly, hebr., die Herbe, Bittere; auch die Gebieterin, Königin.
Mariane, auch Marianne, entstanden durch Umsetzung aus Anna-Maria.
Marius, der Meier.
Markus, der Starke, Streitbare.
Martha, die Hausherrscherin, oder Herrscherin im Hause; auch die Betrübte.
Martial, -is, Martian, -us, Martin, -us, der Tapfere, Muthvolle, Streitbare.
Martine oder Martiane, die Starke, Muthvolle.
Mathilde, aus Maid (Mädchen) und hild (hold oder Held), holdes, treues Mädchen; oder jungfräuliche Heldin.
Matthäus und Matthias, hebr., ein Geschenkter, eine Gottesgabe (so wie Theodor).
Mauritius und Maurus, so viel wie Moritz, der Dunkelfarbige.
Max, Maximus, Maxentius, röm., Erhabener.
Maximilian, höchst Einnehmender, Verkleinerungswort von Maximus, der Allergrößte.
Maximiliane, höchst Einnehmende, höchst Liebliche.
Maximin, -ian, -ius, sehr Großer, Erhabener.
Maximiniane, sehr Große, Erhabene.
Maya, span., die Maikönigin, das süße Mädchen.
Mayo, ein süßer Herr, Stutzer.
Medardus, der Bekehrte.
Meinhard (Minhard), der Treuliebende.
Melanchthon, gr., Schwarzerde.
Melchior, hebr., der Königliche, Lichtkönig.
Melisse, gr., die Emsige, Fleißige.
Melite, die Honigsüße.
Meta, so viel wie Margaretha, die Kluge, Besonnene.
Methusala und Methusalem, hebr., Pfeil des Todes.
Michael oder Michel, der Große, Starke.
Milda, Mildine, die Mildthätige.
Minna, die Liebe, Liebreiche; als Abkürzung von Wilhelmine.
Minona, die sanfte Melodie.
Miranda, röm., die Bewunderungswürdige.
Moderatus, der Gemäßigte.
Moderata, die Gemäßigte.
Modest, -us, Bescheidner.
Modesta, -ine, Bescheidne.
Molly, engl., so viel wie Maria.
Moritz, s. Mauritius.
Moses, hebr., d. a. d. Wasser Gerettete.
Mutius oder Mucius, der Schweigende, Stumme.

Nannette oder Nannon, französische, so wie Nanny, engl. Bezeichnung des Namens Anna oder Aennchen.
Napoleon, gr., der Thallöwe.
Narcisse, die Betäubende; Narcissus, der Betäubende.
Natalia, röm., die Lebensfrohe, Lebenslustige.
Nathan, hebr., der Geber, Gebende.
Nathanael, Gabe Gottes.
Nehemias, hebr., Trost des Herrn, Gottestrost.
Neander, gr., Neumann.
Nepomuk, der Helfer.
Nestor, gr., der Jugendliche.
Nettine, die Nette, Hübsche.
Nicetas oder Nicetus, der Sieger, Ueberwinder.
Nicasia, die Siegreiche; Nicasius, der Sieger.
Nicodemus und Nicolaus, abgek. Niklas und Klaus, Volksbesieger, Volksbeherrscher.
Nikolajewitsch, russ., Niklas Sohn.
Noa (h), hebr., Ruhe, Ruhender.
Ochwin, treuer, echter Freund.
Oda, altd., die Reiche, Begüterte, Glückliche.
Odilie, s. Ottilie.
Odo, auch Udo, der Reiche, Begüterte; Vortreffliche, Glückliche.
Olearius, Oelschläger.
Olvert, Ulvert, Helfer.
Olav, altd., der Ruhmvolle.
Oliver und Olivier, der Helfer.
Olivia, die Helferin und Schmerzenlindernde.
Olympia, gr., die Himmlische.
Omar, arab., Ackermann.
Orestes; Gebirgsmann.
Orleans, fr., s. v. w. Aurelius.
Orseline und Orsine, s. Ursula.
Osiander, gr., Seligmann.
Osberte, altd., die Hausehre, der Schmuck des Hauses.
Osilie und Osette, das häusliche Mädchen.
Oskar, Sohn des Gebirges.
Osmund, altd., Beschützer d. Hauses.
Oswald, altd., der Hausvorsteher, Verwalter.
Oswin, altd., der Hausfreund.
Ottilie und Oda, altd., die Glückliche, Vortreffliche.
Otto, altd., der Hausvater, auch die vortreffliche Reiche, so viel wie Odo und Udo.
Otho und Othello, gr., der Thätige, auch Sorgende.
Otfried, der Friedliche, Gute, des Guten Schutz.
Ottokar, der sehr Treffliche, Großmüthige.
Ottomar oder Ottmar, der glückliche Vermehrer.
Otvin, edler großer Freund.
Pamphil, -ius, Allgeliebter, treuer Freund.
Pancratius, gr., der Allbezwinger, Allgewaltige.
Parenz, der Folgsame, Gehorsame.
Parenzia, Folgsame, Gehorsame.
Patientia, Geduldige, Leidende.
Patricius, die Väterliche, Ehrwürdige.
Paulus oder Paul, der Geringe, Kleine, Niedere, Schlichte, Einfache.
Pauline und Pauliska, die Geringe, Kleine, Schlichte.
Paulowna, russ., Pauls Tochter. Paulowitsch, Pauls Sohn.
Pedro, so viel wie Peter.
Penelope, gr., die Spinnerin, Weberin.
Peregrin, der Fremde, Peregrina, die Fremde.
Peppo, ital., so viel wie Joseph.
Pero, ital., so viel wie Peter.
Perpetua, röm., die Beständige.
Peter oder Petrus, gr., Felsenmann, Steinmann, Felsiger.
Petrisse oder Petronelle, die Felsichte, Feste, Beständige.
Petrowitsch, russ., Peters Sohn; Petrowna, Peters Tochter.
Pharamund, altd., Beschützer, Versprecher.
Philemon, gr., Liebender und Geliebter.
Philipp, gr., der Pferdefreund, Ritter.
Philippe und Philippine, die Pferdefreundin, Reiterin.

Philomele, gr., die Gesangfreundin, Nachtigall.
Philotheus, gr., so viel wie Gottlieb.
Pilatus, röm., Pilatre, fr., der mit einem Wurfspieß Bewaffnete, Kriegerische.
Piate, röm., die Fromme, Geweihte.
Piatus, der Fromme, Geweihte.
Piero, ital., so viel wie Peter.
Pine, Verkürzung von Philippine.
Pipin, altd., Pfeifer, Flötenspieler.
Pistor, röm., der Bäcker.
Placidus, röm., der Sanftmüthige, Gefällige, Freundliche.
Placida, die Sanfte, Freundliche.
Pius, der Fromme, Geweihte.
Polybia, gr., die Langelebende.
Polybius, der Langelebende.
Polydor und Polydore, der und die Freigebige.
Polykarp, gr., der Fruchtreiche.
Ponianus oder Pontius, der Meermann.
Pretiosa, röm., die Werthvolle, Vortreffliche.
Prisca, röm., die Alte; Priscilla, die Aeltliche.
Priscus, der Alte.
Probus, röm., der Fromme, Redliche.
Prosper, der Glückliche.
Protus, so viel wie Primus, der Erste.
Prudens, Prudenz, der Vorhersehende, Kluge, Verständige.
Prudenzia, die Vorhersehende, Kluge.
Ptolomäus, gr., der Kriegerische, Kriegslustige.
Pulcheria, die Schöne, Holde. Pulcherius, der Schöne.
Pythia, gr., die Erfahrene, Verständige.
Quickbold, altd., ein Lebhafter, Kühner.
Quintian, -tin, -us, der Fünfte.
Quinrin, gr., Herrschender oder Lanzenträger.
Rachel oder Rahel, hebr., die Geduldige, Mutterlamm.
Radegast, altd., mächtiger Rathgeber.
Raphael, hebr., Gott heilt (Gotthilf).
Rebekka, hebr., die Feiste, Wohlbeleibte, Starke.
Regine, röm., Königin, Beherrscherin, auch die Reine, Unbescholtene.
Reginant (us), Herrschender, Regierender.
Reginantia, Regierende, Herrschende.
Regulus, eig. kleiner König.
Reinfried, altd., Grenz- oder Landesbeschützer.
Reinhold, altd., der Treuholde.
Remigia, röm., Ruderin, Führerin.
Remigius, der Ruderer, Führer.
Renate, röm., die Wiedergeborne; Renatus, der Wiedergeborne.
Renaud, fr., soviel wie Reinhold.
Renigunde, reines, unbescholtenes Mädchen.
Rhoswitha oder Roswita, die weiße Rose.
Rhodander und Rhodomann, gr., Rosenmann.
Ricciardo, ital., so viel wie Richard.
Richard, der Starke, Ansehnliche, auch sehr Reiche.
Richilde, die Huldreiche.
Richmund, großer Beschützer.
Ridolf, ital., so viel wie Rudolph, fr., Rudolphe, engl., Rolph.
Robert, Radbert, Rupert und Ruprecht, altd., berühmter Rath.
Rochus, Erhabner, Großer.
Roderich, altd., Rathreich, Rathgeber.
Rogate, röm., die Gebetene, Gefragte; Rogatus, der Gebetene.
Roland, altd., der Rechtliche.
Romeo, Romuald und Romulus, gr., der Starke, Kräftige.
Rosalia, röm., Weißröschen, weiße Rose.
Rosalie und Rosalinde, die Rosichte, Rosenschöne.
Rosamunde, großer Schutz, auch Rosenmund.
Rosette, das Röschen.
Rosilda, die Rosenholde, Unschuldholde.
Rosine, die Hochrothe, Blühende.

Rudolph und Rudolphine, Rathgeber, Rathgeberin.

Rufinus oder Rufus, der Rothe, Röthliche; Rufine, die Röthliche.

Ruhetrudis oder Rothtraut, die Stillgetreue.

Rupert und Ruprecht, s. Robert.

Rustike, die Ländliche, Freundin des Landlebens.

Rustikus, der Freund des Landlebens.

Ruth, hebr., die Aengstliche, Schüchterne, auch die Ersättigte, Genügsame.

Sabine, die Weise, Verständige, auch die Gottesfürchtige.

Sabinus, der Weise, Verständige.

Salome auch Salomone, die Friedliche, Friedfertige.

Salomo, der Friedliche.

Salvius, Unversehrter, Gesunder.

Samuel, Schmuel, zusammengezogen Schmul, hebr., Name Gottes, der von Gott Erhörte.

Sander, so viel wie Alexander.

Sanctius, röm., Heiliger, Frommer.

Sanftine, die Sanfte.

Sara, hebr., d. Frau, Herrin, Fürstin.

Saul, der Verlangte.

Scipio, röm., der Stab, die Stütze.

Sebastian, gr., der Erhabene, Ehrwürdige, Vornehmliche.

Sebastiane, Ehrwürdige.

Segest, altd., der erhabene Sieger.

Secunde und Secundus, die und der Glückliche.

Selene, die Stille, Freundliche, Keusche, Strahlende.

Selim, türk., so viel wie Salomo.

Selinde, gr., Selma, die Leuchtende, Glänzende, Glanzvolle, Strahlende.

Seraphim, hebr., der Flammende, Leuchtende, arab., Edle, Vornehme.

Seraphine, die Leuchtende, Edle.

Serenus und Serena, der und die Heitere, Frohe.

Servatius, röm., der Erhalter.

Servatia, die Erhalterin, Retterin.

Servate, die Erhaltene, Gerettete.

Servatus, ein Erhaltener, Geretteter.

Severin, od. Severus, Ernsthafter.

Severine, oder Severe, die Ernsthafte, Gestrenge.

Sibylle, gr., die Gottberathene.

Sidonia, die Fischerin und Jägerin.

Sidonius, Fischer, Jäger.

Sigunde, das siegende Mädchen.

Siegfried, der milde Sieger.

Siegmund, der männliche Sieger.

Siegwart, der geschätzte Sieger.

Silvius, oder Silvester, röm., der Waldmann, Waldfreund.

Silvia, die Waldfreundin.

Simeon oder Simon, hebr., der Erhörte.

Similian und Similiane, röm., der und die Gleichgesinnte, Aehnliche.

Simson, hebr., der Starke.

Sione, die Huldin, Huldreiche.

Sophia, die Weise, Verständige.

Sophron, ein weiser, mäßiger, besonnener Mann.

Sophronia, die Enthaltsame.

Sosthenes, gr., Geretteter (Servatus).

Soter, gr., Erretter, Helfer.

Sperate und Speratus, die und der Erwünschte, Ersehnte.

Spiridion, -ius, gr., Säender, Sämann.

Stanislaus, slaw., Ruhm der Beständigkeit.

Stephanus oder Stephan, der Gekrönte, Bekränzte.

Stephania, d. Bekränzte, Bekrönte.

Sulamith, hebr., die Friedfertige, (Friederike).

Susanna, Susa, Susine, hebr., die Weiße, die Lilie; verkleinert Suschen und Susette.

Swanhilde, altd., die holde Seherin.

Symmachus, gr., ein Mitkämpfer, Mitstreiter.

Symphorin oder Symphorian, gr., der Mitträger.

Symphorine od. Symphoriane, die Mitträgerin.

Synesius, gr., die Einsichtsvolle, Verständige.

Tacitus, röm., Stiller, Schweigsamer, Verschwiegener.

Tankred, altd., der Kampffertige.

Terentius, Terenz, röm., Zermalmer, Drescher.
Terentia, Zermalmerin.
Thaddäus, syr.-hebr., der Kluge, Verständige.
Thalia, gr., die Blühende.
Thekla, altd., die Bewährte, Vortreffliche, Wackere.
Theobald oder Theubald, altd., der Treffliche, Tapfere.
Theobul, gr., der Gottberathene.
Theobuline, die Gottberathene.
Theodor und Theodore, Gottes Geschenk, Gottesgabe, von Gott gegeben.
Theodosie, die Gott Geweihte.
Theodulie, Theodule, die Gott Dienende, Gott Ergebene.
Theokles, Gottes Ruhm, Gottes Ehre.
Theone, die Göttliche.
Theofried, des Volkes Schutz.
Theophron, der Göttlichgesinnte.
Theophilus (daher Töffel), Gottlieb, Gottesfreund.
Theresia, oder Therese, eig. Thierfreundin, Jägerin, Wildfängerin.
Theresius, der Jäger.
Theudelinde, altd., die Volksfreundin, Menschenfreundliche, Leutselige.
Theudorich oder Theodorich, der beim Volk Beliebte und Angesehene.
Thomas, Thomasin, abgekürzt Thoms, hebr., der Zwilling, Zwillingsbruder.
Thomasine, Zwillingin.
Thusnelda, altd., die Erhabene.
Thrasybul, gr., der kühne Rathgeber.
Timon, gr., der Menschenfeind, Menschenhasser.
Timotheus, gr., Ehregott, Fürchtegott.
Titus, der Geehrte.
Tobias, hebr., Güte des Herrn, Gutherz, Guter.
Tony, s. v. w. Antonie.
Torquatus, röm., der mit einer Halskette Geschmückte.
Trautine, die traulich Geliebte.
Trautwein, trauter Freund.
Tristan, anes und anus, röm., der Traurige, Betrübte.
Tullia, röm., die Aufgehobene, Anerkannte.
Tullius, der Anerkannte.
Tycho, gr., der Glückliche.
Udo, so viel als Odo, Otto und Hatto, altd., der Reiche, Vortreffliche, Glückliche.
Ulrich, Ulrike, altd., der Allreiche, Allbegabte (die griech. Pandora).
Urania, gr., d. Himmlische, Erhabene.
Uranius, der Himmlische (Cölestinus).
Urbanus und Urbana, der und die Höfliche, Artige (eig. Städter und Städterin).
Urias, hebr., Licht Gottes.
Ursin, -us, röm., Bär, Bärenstarker, Ursine, junge Bärin, Bärenstarke.
Ursula, die milde Pflegerin, die Fleißige.
Valentin (daher Velten) und Valerian, der Starke, Gesunde, Mächtige. Valentine, die Starke.
Valerius oder Valerian, und Valerie, der und die Vielvermögende.
Veit, Wegweiser, Führer.
Venerandus, röm., der Verehrungswürdige; Venerande, die Verehrungswürdige.
Verona oder Veronica, gr., die Herrliche, die wahrhaft Einzige in ihrer Art; nach Andern, die Siegbringerin.
Vesta, die Häusliche.
Vestalia und Vestalina, die Häusliche.
Victor, röm., der Sieger.
Victoria, auch Vicenzia, die Siegerin.
Vincenz, der Ueberwinder, Sieger.
Virginie und Virgilie, röm., die Jungfräuliche.
Viola, die Anspruchslose, Bescheidene.
Vital, Vitalian und Vitaliane, der und die Lebenskräftige, Lebhafte.
Vivian und Viviane, der und die Muntere, Lebhafte.
Volkmar, altd., Volksbeistand.

Volmor, voll Kraft.
Vulpius, röm., der Fuchs.
Walpurgis, altd., die Gewaltbewahrerin, mächtige Beschützerin.
Walter, altd., der Gebieter, Herrscher.
Waltemar, der berühmte Herr, Fürst.
Warnfried, altd., der sanfte Erinnerer.
Wenzelaus oder Wenzel, der ruhmgekrönte Volksbesieger.
Werner, auch Wigand, altd., Krieger.
Wiedbrecht, ruhmvoll, stark.
Winnibald, altd., der tapfere Sieger.
Wilhelm und Wilhelmine, altd., mächtige Beschützer und Beschützerin.
Willibald, altd., der freudige Held.
William, engl., so viel wie Wilhelm.
Witfried, altd., der Beschützer der Weisheit.
Witlaf, altd., der Weisheit Freund.
Witold, altd., der Weisheit hold.
Witta, altd., die Weise.
Woldemar, altd., der Großmächtige.
Wolfgang, der Hülfreiche, Unternehmende.
Wolfram, altd., der kräftige Helfer.
Wonnina, die Wonnige.
Xantippe, das böse Weib, Plageweib, wörtlich das gelbe Pferd.
Xaver und Xaveria, arab., der und die Glänzende.
Xylander, gr., Holzmann.
Yuchurd, großer Held.
Zachäus, hebr., so viel wie Justus, der Reine, Gerechte.
Zacharias oder Zacharis, hebr., des Herrn Gedächtniß.
Zaid und Zaide, arab., der und die Wachsende.
Zaire, arab., die Besuchende.
Zamire, arab., die Spielende.
Zedekia, hebr., Jehovas Gerechtigkeit, Gerechtigkeit des Herrn.
Zelamire, arab., die Strahlende.
Zeno, gr., der Belebende.
Zenobius und Zenobia, Lebenskräftige.
Zephyrim und Zephirine, gr., der und die Sanfte, Gelinde.
Zilie, abgek. von Cäcilie.
Zilla, hebr., die Anmuth.
Zoe, gr., die Lebendige, Kräftige.
Zosimus, gr., der Lebendige.

Erklärung der im Geschäftsleben vorkommenden deutschen und fremden Wörter.

Abkürzungen: gr. griechisch; lat. lateinisch; fr. französisch; engl. englisch; it. italienisch; sp. spanisch.

Abandonniren, fr., verlassen, aufgeben, von Etwas abstehen.

Abba, Vater; **Abbé**, fr., ein Abt in Frankreich, ohne eine Abtei zu haben.

Abbreviatur, lat., die Abkürzung im Schreiben; **abbreviren**, abkürzen.

Abderiten, ein ihrer Albernheit wegen berüchtigtes Volk in der Stadt Abdera in Thracien; **abderitisch**, albern, einfältig.

Abdiciren, lat., entsagen, verzichten.

Ab hoc et ab hac, bald von dem Einen bald von dem Andern reden, ohne Ordnung ins Blaue hinein.

Ab intestato, ohne Erbschafts-Verfügung.

Ablagern, Güter auf einen Waarenplatz niederlegen; flüssige Waaren auf dem Fasse liegen lassen, bis sie klar werden.

Aboliren, abschaffen; **abolitio**, Abstellung, Abschaffung; Aufhebung und Niederschlagung einer Untersuchung; **abolitio infamiae**, Ehrenerklärung.

Abonnement, fr., das Unterzeichnen zur Theilnahme an Etwas, Vorausbezahlen (eigentlich das Gutsagen); **Abonnent**, der Unterzeichner, Vorausbezahler.

Absens, lat., der Abwesende; **Absenten-Liste**, das Verzeichniß der Fehlenden; sich **absentiren**, sich entfernen, wegbegeben.

Absolution, lat., die Loslassung, Freisprechung; **absolutio ab instantia**, vorläufige Freisprechung von der Untersuchung; **plenaria**, völlige Freisprechung; **absolviren**, lat, los- oder freisprechen, endigen, vollenden.

Absolutismus, lat., dasjenige politische System, welches den Regenten als einen unbeschränkten Herrscher betrachten will; s. **Syncratismus**.

Absorbiren, lat., einsaugen; verzehren, verbrauchen.

Abstemius, ein Enthaltsamer.

Abstract, **abstrahirt**, abgesondert, in Gedanken, allgemein; **in abstracto**, im Allgemeinen, in Gedanken abgezogen, betrachtet, außer Verbindung mit Andern begriffen; entgegen **in concreto**, im Besondern, in Anwendung auf einen bestimmten Fall; wenn ich sage: das Gewissen ist das Bewußtsein des Unterschiedes zwischen dem Guten und Bösen in unsern Handlungen und die Gewissenhaftigkeit besteht in der Ueberzeugung, nichts zu thun, als was nach den Anregungen des Gewissens gut ist, so stelle ich mir diese Begriffe **in abstracto** vor; sage ich aber, der N. ist ein gewissenhafter Richter, so beziehe ich meine Vorstellung von Gewissen-

haftigkeit auf eine bestimmte Erfahrung und habe eine concrete Vorstellung von der Gewissenhaftigkeit.

Absurd, lat., albern, abgeschmackt, ungereimt; **Absurdität**, Abgeschmacktheit, Ungereimtheit; **ad absurdum**, reduciren, der Ungereimtheit überführen, dadurch lächerlich machen.

Accent, fr., der Silben- oder Wortton, ein Tonzeichen; **accentuiren**, betonen.

Acceptabel, lat., annehmbar, annehmlich; **acceptiren**, annehmen.

Accidentien, lat., die Nebeneinkünfte.

Acclimatisiren, fr., an einen fremden Erdort, Himmelsstrich, an das Klima gewöhnen.

Accompagnement, fr., die Begleitung von Gesängen und musikalischen Instrumenten; **accompagniren**, begleiten.

Accord, fr., Uebereinkunft, der Vertrag; der Ein- oder Zusammenklang in der Musik; **accordiren**, übereinkommen, zusammenstimmen.

Accouchement, fr., die Entbindung; **Accoucheur**, der Geburtshelfer; **accouchiren**, entbinden; **Accouchir-Haus**, das Entbindungs-Haus.

Accreditiren, fr., Zutrauen, Kredit verschaffen, Jemand durch Vollmacht beglaubigen; ein accreditirter Gesandter ist ein solcher, der sich an einem fremden Hofe dem Regenten hat vorstellen lassen und demselben sein Beglaubigungsschreiben (**Creditiv**) überreicht hat.

Accurat, fr., genau, richtig; **Accuratesse**, die Genauigkeit, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe.

per Achse, durch Fuhrgelegenheit, durch Frachtfuhre.

Acquiriren, lat., erwerben, erlangen, sich zueignen; **Acquisition**, die Erwerbung, der Erwerb.

Actie, die Urkunde über den Antheil an Unternehmung größerer Handelsgesellschaften, der Antheilsschein. Auch Nichtkaufleute treten zusammen, um eine gewisse Unternehmung, z. B. einen bedeutenden Bau, auszuführen, und jeder trägt dazu eine bestimmte Summe bei. Solche Actien sind die englischen Stocks; Actienhandel, Ein- und Verkauf von Actien, Actionair, der Inhaber einer Actie.

Activ, lat., thätig, geschäftig; **Activität**, die Thätigkeit, Geschäftigkeit.

Activa, eigenes Vermögen, Geld, Waaren, liegende Gründe; Activschulden, ausstehende Schulden, Forderungen; **Passiva**, Passivschulden, die man zu bezahlen hat, überhaupt Schulden; **Activ-Handel**, der Ausfuhrhandel, der Handel mit eigenen Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes, mit fremden Produkten, auf eigenen Schiffen; **Passiv-Handel**, Einfuhrhandel, treibt ein Land, wenn demselben die fremden Waaren zugeführt und von ihm mit baarem Gelde bezahlt werden.

A. u. s., das heißt, **actum ut supra**, verhandelt wie oben, der Schluß bei Protokollen.

Ad interim, lat., einstweilen, unterdessen.

Adjunct, lat., der Gehülfe, Amtsgehülfe; **adjungiren**, dazu ernennen.

Adjustiren, **ajustiren**, fr., aichen, d. h. ein Gewicht so abgleichen, daß es mit dem Normalgewicht genau übereintrifft.

Ad libitum, nach Belieben.

Administration, lat., die Verwaltung; **Administrator**, Verwalter; **administriren**, verwalten.

Admiral, gr., der Flottenführer, Befehlshaber einer Flotte; die **Admiralität**, das Kollegium, welches das ganze Seewesen leitet.

Adoption, lat., die Annahme an Kindesstatt; **adoptiren**, an Kindes Statt an-

nehmen, auch überhaupt etwas annehmen, eine Meinung ꝛc. **Adoptiv-**Sohn, oder Tochter, angenommener Sohn — Tochter ꝛc.

Adresse, fr., die Behendigkeit, Geschicklichkeit; die Aufschrift, Namens- oder Wohnungsanzeige; die Bitt- oder Dankschrift; **adressiren**, überschreiben.

Advenant, fr., nach Verhältniß, den Umständen gemäß.

Ad statum legendi, zum Durchlesen.

Advocat, lat., der Rechtsbeistand, Anwalt.

Affaire, fr., eine Angelegenheit, Begebenheit, ein Geschäft, eine Streitsache, ein Gefecht.

Affect, lat., die Gemüthsbewegung, Leidenschaft.

Affectation, fr., die Ziererei, Gezwungenheit; **affectirt**, gezwungen, geziert.

Affection, die Zuneigung, Gewogenheit.

Affiche, Anschlag, öffentliche Bekanntmachung.

Afficiren, lat., berühren, angreifen, das Gefühl, Gemüth anregen.

Affiliation, Annahme an Kindes Statt.

Agende, lat., die Kirchenordnung, das Altar- oder Kirchenhandbuch.

Agent, Geschäftsträger und Bevollmächtigter für Andere, namentlich auch für Behörden und Institute.

Agio, Aufgeld, welches gegen eine andere Geldsorte zugegeben werden muß; **Agiotage**, Wucher mit Wechseln, Staatspapieren; **Agioteur**, der einen solchen Handelswucher treibt.

Agregat, lat., ein Inbegriff mehrerer gleichartigen Dinge, die zu einem Ganzen vereiniget werden.

Agonie, gr., Todeskampf; **agonisiren**, in den letzten Zügen liegen.

Ajourniren, fr., vertagen, die Versammlung aussetzen, auf einen bestimmten Tag verlegen.

Aichen, a i c h e n, z i m e n t i r e n, Gemäße und Gewichte ihrem Inhalte, ihrer Schwere u. s. w. nach, untersuchen und durch einen Stempel ihre Richtigkeit bezeichnen.

A jour, in der Buchführung, wenn bis auf den letzten Tag, oder mit Ablauf des Monats, alle Posten richtig eingetragen sind.

Ajustiren, Gewichte berichtigen.

Alart, fr., **alerte**, wachsam, munter, aufgeweckt.

Alibi, das Anderswo; das **Alibi**, beweisen.

Alimente, Verpflegungs- oder Unterhaltungskosten (Alimentgelder).

Alliance, fr., daß Bündniß; **Alliirte**, Verbündete.

Allodium, Allodialgut, gr., ein freies Erbgut, das ohne Lehnspflicht besessen wird.

Allopathie, s. **Homoeopathie**.

Allotrien, gr., Nebendinge.

Al pari, von gleichem Werthe, Geld um Geld, ohne Aufgeld.

Alteriren, lat., verwundern; auch erschrecken, bestürzt sein, sich ärgern.

Alternative, Doppelwahl, Wechselfall, mißliche Lage; z. B. auf persönlichen Verhaft oder Geldstrafe erkennen.

Alternirend, abwechselnd.

Alter Stil, Zeitberechnung nach dem alten Julianischen Kalender, welche, nach der Berechnung des, durch den Papst Gregor verbesserten neuen Kalenders, jetzt 12 Tage rückwärts vom neuen oder verbesserten Stil beträgt und noch in Rußland gebräuchlich ist; s. Kalender.

Alterum tantum, noch einmal so viel, das Doppelte.

Ambition, fr., Ehrliebe, Ehrsucht; **ambitiös**, ehrliebend, ehrgeizig.

Amnestie, gr., die Befreiung von Strafe und gänzliche Vergessenheit eines Vergehens, Verzeihung.

Amputation, lat., die Ablösung schadhafter Glieder; **amputiren**, ablösen, abnehmen, z. B. ein Bein.

Amulette, ein Anhängsel verschiedener Art am Halse oder sonst am Leibe, um sich vor Zauberei und Krankheiten zu schützen.

Amusant, fr., belustigend, angenehm, unterhaltend; **amüsiren**, belustigen, ergötzen.

Analecten, gr., gesammelte Stellen aus Schriften.

Analogie, Aehnlichkeit einer Sache mit einer anderen; **analogisch**, der Aehnlichkeitsregel gemäß.

Analysiren, gr., zergliedern, entwickeln.

An Bord geliefert, oder an Bord zu empfangen, heißt, daß der Käufer die Waaren in dem angekommenen Schiffe zu empfangen hat, und alle Kosten von da ab trägt. Frei an Bord zu liefern, heißt, daß der Verkäufer die Waaren auf seine Kosten nach dem abgehenden Schiffe liefern muß.

Ancienneté, fr., das Dienst- oder Amtsalter.

Acceptant, Acceptation, Accept, s. Wechsel.

Angeld, Aufgeld, eine abschlägliche Geldzahlung, um einen abgeschlossenen Handel (Vertrag) gewiß zu machen.

Animos, lat., leidenschaftlich, erbittert; **Animosität**, Erbitterung, Entrüstung, Bitterkeit.

Annexa, lat., Beilagen, Anlagen einer Urkunde, einer Vorstellung.

Anniversarien, lat., jährliche Feier von Geburts-, Namens-, Stiftungs- u. dgl. Tagen.

Annonciren, fr., ankündigen, bekannt machen.

Annuitäten, lat., Leibrenten auf gewisse Jahre.

Annulliren, fr., für nichtig, ungültig erklären.

Anonym, gr., ungenannt; **Anonymus**, ein Ungenannter.

Accordiren, mit den Gläubigern sich um einen Nachlaß der Schulden einigen.

Antagonist, Gegner, Widersacher.

Antedatiren, etwas unter einem früheren Datum ausstellen, die Tagzahl oder Zeitangabe früher angeben, z. B. bei einem Briefe.

Anthal, ein Weinmaaß in Ungarn von etwa $43\frac{1}{2}$ Berliner Quart.

Anticipiren, lat., etwas vorweg, im Voraus nehmen, thun, treiben.

Antik (antique), lat., alt, alterthümlich; **Antiquitäten**, Alterthümer, Seltenheiten des Alterthums.

Antipathie, gr., natürlicher Widerwille.

Anweisung, enthält den Auftrag, einem Dritten eine Zahlung zu leisten. Sie unterscheidet sich von der Tratte bloß dadurch, daß darin das Wort Wechsel fehlt, daher sie auch kein Wechselrecht hat; s. Wechsel.

Anziehen, heißt in der kaufmännischen Sprache so viel, als: die Preise und Course steigen, gehen in die Höhe.

Aphoristisch, abgebrochen, kurze Schreibart.

Apodictisch, unbedingt, völlig gewiß, erwiesen.

Apologie, Schutzrede, Vertheidigungsschrift.

Apparence, fr., der Anschein, die Außenseite der Waaren, ohne Betracht ihrer innern Güte, Wahrscheinlichkeit, Aussicht.

Appoint, fr., gerade ausgleichend, gerade die Summe. Eine **Rimesse**, in mehreren **Appoints**, oder in mehreren Abschnitten, heißt, aus mehreren Wechseln bestehend; **Appointiren**, eine eingegangene Rechnung mit den Handelsbüchern vergleichen, um ihre Richtigkeit festzustellen.

Appretiren, fr., Waaren zurichten.

a priori, lat., von vorn her; was durch sich selbst oder aus Vernunftgründen erkannt wird; a posteriori, was von der Erfahrung abhängig ist.

Aquivalent, lat., ein Ersatz, eine Vergütigung, ein Gleichwerth.

Arbitrage, fr., Berechnung der Course verschiedener Plätze, um den vortheilhaftesten zu finden.

Aristokratie, gr., die Herrschaft der Vornehmen; s. Monarchie.

Armateur, fr., Rheder, Ausrüster, Interessent eines Kauffahrers, vorzüglich eines Kaperschiffes.

Arrangement, fr., Anordnung, Einrichtung, Ausgleichung, gütlicher Vergleich mit den Gläubigern; arrangiren, anordnen, sich gütlich vergleichen.

Asbest, ein schieferichter Stein, der sich wie Flachs auseinanderreißen läßt und im Feuer unverbrennlich ist.

Ascendenten, lat., Verwandte in aufsteigender Linie.

Assecuriren, fr., für die Gefahr, welche der Werth einer Ladung oder eines Schiffes während einer Reise auf dem Meere oder auch auf Flüssen läuft, sowohl an Beschädigung als durch gänzlichen Verlust, sich von Jemand sicher stellen lassen, der diese Gefahr für seine Rechnung übernimmt, und den etwa entstehenden Schaden zu bezahlen verspricht, gegen eine Vergütigung, die ihm auf jeden Fall bezahlt wird, und welche man die Prämie, Assecuranz-Prämie nennt. Sie wird nach Procenten bestimmt, und richtet sich nach der Größe der Gefahr, also auch je nachdem bloß für See-Gefahr, oder auch zugleich für Feindes-Gefahr mit versichert wird, welche letztere der Assecurateur nicht immer übernimmt, wenn die Gefahr allzugewiß ist. Außerdem richtet sich auch die Prämie danach, ob die Waaren-Artikel auf einer Seereise der Beschädigung mehr oder weniger unterworfen sind. Derjenige, der nun diese Gefahr gegen Prämie übernimmt, heißt der Versicherer, Assecurateur; auch giebt es Vereine oder Actien-Gesellschaften, welche sich bloß damit beschäftigen, und diese heißen Assecuranz-Compagnien, Versicherungs-Gesellschaften. Derjenige, welcher die Ladung oder das Schiff versichern läßt, und die Prämie zahlt, heißt der Versicherte. Die Urkunde oder der Vertrag, welcher über diese übernommene Gefahr ausgefertigt wird, heißt die Police, Polize, Assecuranz-Polize. Die Thatsache des Versicherns selbst heißt die Assecuranz, Assuranz.

Assignation, fr., die Anweisung (zum Empfang von Geld); assigniren, anweisen; Assignaten, ein zur Zeit der Revolution in Frankreich übliches Papiergeld.

Associé, fr., Handelsgesellschafter, Theilhaber eines Handelshauses; associren, in gesellschaftliche Verbindung treten.

Assortiment, fr., Auswahl zusammenhängender Artikel von verschiedenen Gattungen; Assortiren, Gegenstände (Waaren) nach ihrer Beschaffenheit aussuchen und absondern.

Astimation, lat., die Schätzung, Hochachtung; ästimiren, schätzen, hochachten.

Appliciren, anwenden, gebrauchen; Applicatur, die Fingersetzung, der Fingersatz in der Tonkunst.

Asyl, Freistätte, Zufluchtsort.

Attachement, fr., die Anhänglichkeit, Ergebenheit; attachiren, sich anhängen, ergeben, liebgewinnen.

à Tempo, auf Zeit, zur bestimmten Zeit.

Aufbringen, ein feindliches Schiff anhalten oder überfallen, wegnehmen und in einen Hafen führen.

Aufgeld, s. Angeld.

Auf Sicht, oder **nach Sicht**, deutet bei Anweisungen und Wechseln die Bestimmung an, solche sogleich bei Ansicht derselben zu bezahlen.

Ausbruch, die ausgesuchteste Sorte des Weines (besonders in Ungarn).

Ausclariren, Zölle, Abgaben von abgehenden Schiffen berichtigen.

Austrägal, schiedsrichterliche Entscheidung; **Austrägal-Gerichte**, die über Rechtsverhältnisse zwischen Partheien entscheidet, die keiner Landesgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Authentisch, beglaubigt, echt.

Autokratie, gr., Selbstherrschaft; **Autokrat**, der Selbstherrscher, unumschränkter Herrscher, ohne alle Volksvertretung; s. **Synkratie**.

Autor, lat., der Verfasser, Schriftsteller; **Autorisation**, die Bevollmächtigung; **autorisiren**, bevollmächtigen; **Autorität**, die Würde, Macht, das Ansehen.

Avance, fr., Gewinn, Nutzen; **avanciren**, gewinnen, guten Fortgang in Geschäften haben.

Avers, fr., die Vorderseite, Hauptseite, Bildseite einer Münze; **Revers**, Kehrseite, Rückseite.

Aversion, lat., die Abneigung, der Abscheu, Ekel.

Avertiren, fr., benachrichtigen; **Avertissement**, Ankündigung, Anzeige.

A vista, it., auf Sicht, nach Sicht, Angesichts dieses.

Avocatorium, Zurückberufungsbrief, Abrufungsschreiben.

Bagger, holl., ein Hafenräumer in Gestalt eines kleinen Fahrzeuges.

Ballast, die Last (gewöhnlich Sand, zuweilen auch Steine, Eisen, Blei 2c.), welche in den untern Raum des Schiffes gelegt wird, um demselben die erforderliche Schwere zum Gerodesegeln zu geben.

Bank (Banque), **Banco**, eine Anstalt, in welche Gelder und Geldeswerth zu bestimmten Zwecken in sichere Verwahrung gebracht werden. — Kaufmännische Anstalt zur Beförderung des Geldumsatzes und Erleichterung der Handels-Unternehmungen. Es giebt deren mehrere Arten:

1) **Depositobank**, welche Capitalien zu einem niedrigen Zinsfuß annimmt und gegen höhere ausleiht.
2) **Girobank**, in welche unverzinsliche Capitalien zum schnellen kaufmännischen Umsatz aus einer Hand in die andere niedergelegt werden. Die Zahlungen werden durch Abschreiben von der Rechnung des Zahlenden auf die Rechnung des Empfängers geschrieben.
3) **Leihbank** (Pfandhaus, Lombard), welche auf Unterpfand Geld gegen Zinsen leiht.
4) **Wechselbank**, welche jede beliebige Münzsorte gegen eine andere umtauscht, oder an einem andern Orte durch Wechselbriefe verschafft.
5) **Zettelbank**, welche gegen eingezahlte Summen unverzinsliche Scheine ausstellt, die denn statt des baaren Geldes cursiren, z. B. Bankzettel, Banknoten.

Bankactien, Antheilzettel oder Scheine an einer Bankunternehmung.

Bankerot, die erklärte Vermögensunzulänglichkeit, seine Gläubiger zu bezahlen; er ist von vierfacher Art:

1) Der betrügliche Bankerot, wenn das Vermögen verheimlicht wird, oder erdichtete Gläubiger zur Hintergehung der rechtmäßigen aufgestellt werden.
2) Der fahrlässige — wenn bei Verheimlichung des Zahlungsunvermögens die Schulden vergrößert, auch keine ordentlichen Bücher geführt werden.
3) Der muthwillige — wenn durch unverhältnißmäßigen Aufwand das Zahlungsunvermögen herbeigeführt worden.

4) Der unbesonnene — wenn mit fremdem Gelde unsichere Spekulationen gewagt worden und durch deren Fehlschlagung Zahlungsunfähigkeit entstanden ist. In allen diesen Fällen erfolgt Verlust der kaufmännischen Rechte, in den drei ersten Zuchthausstrafe von 1 bis 10 Jahre und im vierten Gefängnißstrafe von 6 Monat bis 2 Jahre; den betrüglichen Bankerot trifft aber noch die Strafe der Ehrlosigkeit.

Bank-Agio, Zugabe für den höheren Werth des Bankogeldes gegen Silbergeld.

Bann, jede Einschränkung der Freiheit, Zwang; ein beschränkter Bezirk; die Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft bei den Katholiken. Der kleine Kirchenbann bestand bloß in der Ausschließung vom Abendmahl; der große Kirchenbann schloß nicht nur vom Abendmahl, sondern auch vom öffentlichen Gottesdienste, von der Gemeinschaft der Heiligen, von der öffentlichen Fürbitte und von dem Begräbnisse neben andern Christen aus.

Bannerherr, ein altdeutscher Ritter, der, wenn er so viel Ansehen und Vermögen hatte, zehn Helme oder Spieße wohlbewaffneter Leute gegen den Feind zu führen, vom Herzog eine Fahne oder ein Banner erhielt und alsdann Bannerherr genannt wurde. In dem Befreiungskriege wurde das Wort Banner vielfach für Abtheilung, Bataillon gebraucht; auch die freiwillig Bewaffneten wurden Banner (Landfahne) genannt. Im Slavonischen bedeutet **Ban**, **Bannus**, einen Herrn; eine Landschaft, über die ein solcher gesetzt wär, heißt Bannat. Jetzt giebt es nur noch einen Ban von Kroatien.

Barat, **Troc**, Tauschhandel.

Barren, in Stangenform gegossene Metalle.

Barrière, fr., eine Grenzwehr, ein Gehege, ein Schlagbaum.

Bastardwechsel, Wechsel, welche nicht in der gehörigen Form ausgestellt sind.

Bestialisch, thierisch, viehisch; **Bestie**, ein Vieh, wildes Thier.

In Bausch und Bogen, im Ganzen, ohne Rücksicht auf die Art und den einzelnen Preis von Waaren und Sachen, eine Hauptsumme für die ganze Quantität, ohne irgend eine Preisberechnung.

Beilbrief, Zeugniß der Behörde über den gehörigen Bau eines Schiffes.

Bigot, fr., frömmelnd, scheinheilig, dummfromm; **Bigoterie**, die Frömmelei, Glaubensblindheit.

Bilanz (Balance), Abschluß der Bücher, um den Stand einer Handlung zu sehen. Handelsbilanz, Vergleichung der ausgeführten inländischen Produkte u. s. w. mit der Einfuhr gleicher Artikel des Auslands.

Bill, Gesetzentwurf in England.

Biographie, gr., die Lebensbeschreibung.

Blanket, ein Vollmachtsbogen, welcher die bloße Unterschrift des Vollmachtgebers enthält.

en Bloc, fr., in Bausch und Bogen, im Durchschnitt.

Blokade, fr., die Einschließung; **blokiren (bloquiren)**, einschließen.

Bon, fr., eine schriftliche Anweisung auf Etwas, ein Zahlungsversprechen, ein Schuldzettel.

Bonität, lat., die Güte; **bonitiren**, schätzen, die Güte (von Grundstücken) bestimmen.

Bonification, lat., Vergütigung.

Bonis cediren, lat., wegen Unvermögens zur Zahlung seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen abtreten.

Bonvivant, fr., Wüstling, Schwelger.

An Bord, im Schiffe und in das Schiff.

Bornirt, fr., beschränkt, kurzsichtig, dumm.
Börsen-Cours, Preis für Wechsel, Staatspapiere und Münzsorten, wie solcher an der Börse festgesetzt wird.
Börsenzettel, gedruckter Zettel über den Tagescours der Staatspapiere, Wechsel, Münzsorten an der Börse.
Botanik, gr., Gewächs- oder Pflanzenkunde; **botanisiren**, Pflanzen suchen.
Brack, Wrack, das Untaugliche, der Ausschuß von Waaren.
Bracelet, fr. (spr. Braslet), das Armband. Mehrzahl: **Braceletten**, Armbänder.
Bramarbas, ein Haudegen, ein feiger Großsprecher; **bramarbasiren**, das Großmaul, den Haudegen machen.
Brevier, das Gebetbuch für katholische Geistliche.
Brigantine, fr., ein Steuerschiff, kleines Flußschiff.
Brochiren, fr., heften, ein Buch; broschirt, geheftet; broschirtes Zeug, geblümtes, nicht glatt gemachtes Zeug; **Brochüre**, ein Heft, eine Flugschrift.
Bronce, fr., Erz, Metallgemisch, besonders von Kupfer; Gieß-Erz; **broneiren**, übererzen, Erzfarbe geben.
Brouillon, fr., der Entwurf, die Entwurfschrift (Strazze, Kladde, Primanote), das Buch, worin Kaufleute u. s. w. zuerst alle Geschäfte ausführlich, aber weniger zierlich niederschreiben, und aus dem das Erforderliche dann in andre übertragen wird.
Brutto (Sporco), it., das Gewicht einer Waare mit allem dem, worin sie sich befindet, Faß, Kiste, Emballage u. s. w. Das Gewicht der letzteren heißt **Tara**, das reine Gewicht, nach Abzug des letzteren, Netto-Gewicht.
Brünet, fr., braun, von Gesichtsfarbe und Haar.
Brutal, viehisch, grob, ungeschliffen, roh; **Brutalität**, Grobheit, Wildheit.
Buchen, einen Posten (eine Rechnung u. s. w.) zu Buche bringen, eintragen.
Budjet, engl. (spr. Bodschet), eigentlich Bedarfsbeutel, Staatskassen-Berechnung, Bedarfs-Uebersicht des Staatshaushalts.
Bugsiren, holl., ein Schiff durch mehrere kleine Fahrzeuge mittelst eines Taues in den Hafen ziehen.
Bulle, eine päpstliche Verordnung.
Bureau, fr., das Schreibzimmer, Schreibpult, Schreibtisch.
Burlesk, drollig, lächerlich.
Büste, fr., das Brustbild.
Cabale, fr., die Heimtücke, Ränkeschmiedung; **Cabalen**, Ränke.
Cabotage, fr., Küstenfahrt, Küstenhandel; **Cabotiren**, die Küste befahren.
Cabriolet, fr., ein leichter, einspänniger Gabelwagen.
Cadaver, lat., ein Leichnam.
Cadet, fr., ein Kriegeszögling; **Cadetten-Haus**, Kriegsschule.
Calamität, lat., die Noth, das Elend, der Unglücksfall.
Calfatern, Schiffe, die leck geworden, ausbessern.
Calculator, lat., ein Rechnungsprüfer, Nachrechner; **calculiren**, rechnen, berechnen.
Caliber, lat., die Oeffnung oder Weite der Kanonen, Flinten rc., Kugelmaaß, der Schlag, die Güte, z. B. von schlechtem Kaliber.
Candidat, lat., ein Amtsbewerber.
Candiren, mit Zucker überziehen.
Canton, fr., Bezirk, Werbekreis; **Cantonirung**, die Einlagerung (Verlegung der Soldaten in Dörfer).
Capabel, fr., fähig, geschickt, tüchtig.
Capital (ein), eine Geldsumme, das Grundvermögen eines Kaufmannes.

Capiren, lat., fassen, begreifen.
Caprice, fr., die Laune, der Eigensinn; capriciös, eigensinnig, starrköpfig.
Carat (Karat), ein kleines Gewicht im Juwelen- und Goldhandel.
Carbonade, fr., Rostgebratenes, geröstetes Fleisch.
Carmoisin, fr., hochroth.
Carotten, fr., kunstmäßig gefertigte Bündel von Tabacksblättern, welche auf den Papiermühlen zu Schnupftaback gerieben werden.
Carricatur, lat., ein Zerrbild, Spottbild.
Carrière, fr., die Laufbahn, Dienstbahn.
Caserne, lat., die Soldatenwohnung.
Casino, it., eine geschlossene Gesellschaft, ein geselliger Verein, oder deren Versammlungsort, Lustverein.
Cassation, lat., die Dienstentsetzung, die Aufhebung, Vernichtung (eines Scheins, Urtheils); cassiren, entsetzen, vernichten.
Catarrh, gr., Hauptfluß, Schnupfen, Flußfieber.
Cautel, lat., Vorsichtsmaaßregeln, Verwahrung; Caution, lat., die Bürgschaft, Pfandgeld; Cavent, lat., der Bürge, caviren, bürgen, gutsagen, Sicherheit stellen.
Cediren, lat., abtreten, überlassen.
Celebriren, lat., feiern, feierlich begehen; Celebrität, Berühmtheit.
Censiren, lat., beurtheilen, prüfen; Censor, ein Beurtheiler, Bücherrichter, Buchprüfer; Censur, die Beurtheilung, Prüfung (besonders von Büchern, die Druckbewilligung).
Centralisiren, fr., in einen Mittelpunkt vereinen; Central-Schulen, Hauptschulen.
Ceremonie, lat., die Feierlichkeit, der Höflichkeitsgebrauch; ceremoniös, feierlich, umständlich.
Certificat, lat., ein Zeugniß, Schein, auch Ursprungszeugniß von Waaren.
Cession, lat., die Abtretung, Ueberlassung.
Chance, fr., möglicher Glücksfall, Zufall.
Chagrin, fr., Verdruß, Mißmuth.
Change, fr., Tausch, Verwechslung.
Chaos, gr., die Unordnung, Verwirrung.
Charade, fr., das Silbenräthsel.
Charakter, gr., das Zeichen, Schriftzeichen, Kennzeichen, die Sinnesart.
Charpie, fr., Wundfäden, Zupfgarn.
Chaussée, fr., die Kunststraße, der Dammweg, Steindamm; chaussirt, in eine solche Straße verwandelt.
Chemie, die Scheidekunst.
Chemisette, fr., ein Vorhemdchen.
Cheuille, fr., eigentlich die Raupe; Sammetschärpen; en cheuille, im Morgenkleide.
Chevauxlegers, fr., leichte Pferde, leichte Reiterei.
Chicane, fr., boshafte Neckerei, Rechtsverdrehung, Büberei, Ränke.
Chimären, gr., Hirngespinste, Grillen.
Chirurgie, gr., die Wundarzneikunst.
Chirurg, ein Wundarzt.
Chronik, gr., die Zeitgeschichte, das Zeitbuch; chronische Krankheiten, langwierige Krankheiten.
Chronologie, gr., die Zeitrechnung; chronologisch, der Zeitfolge gemäß.
Cicerone, it. (spr. Tschitscherone), ein Fremdenführer, der das Merkwürdige einer Stadt u. s. w. zeigt.

Cicisbeo (spr. Tschitschisbeo), eigentlich ein Lispler; ein Frauenbegleiter, ein Cidevant.

Circa, lat., beiläufig, etwa, ungefähr.

Circular, ein Umlaufschreiben; Circulation, der Umlauf (des Blutes oder Geldes); Circuliren, umlaufen, im Umlauf sein.

Cisterne, eine Wassergrube, Wasserbehälter.

Citadelle, fr., eine Burg, abgeschlossenes Werk bei einer Festung.

Citation, lat., die Vorladung; citiren, vorladen, anführen.

Civil, lat., bürgerlich, höflich, mäßig, billig.

Civilisation, lat., die Sittenbildung, Verfeinerung; civilisirt, gesittet, verfeinert.

Clairvoyant, fr., ein Hellsehender, der im magnetisirten Zustande mit verschlossenen Augen und schlafend besser sehen soll, als ein Wachender mit offenen Augen.

Civil-Liste, die Summe, welche die Regenten aus den Staatseinkünften für sich und ihren Hof beziehen.

Clariren, lat., die Schiffszölle berichtigen.

Classiker, gr., ein Haupt- oder Musterschriftsteller; classische Werke, vorzügliche, musterhafte Werke, Meister-Werke.

Clavis, lat., eigentlich der Schlüssel in der Tonkunst, die Taste; Claves, die Tasten des Klaviers; Claviatur, die Tastenreihe des Griffbretts.

Cleriker, ein Geistlicher.

Client, lat., ein Schützling, der sich des Beistandes eines Advokaten bedient.

Cölibat, lat., die Ehelosigkeit, der ledige Stand (bei katholischen Geistlichen).

Collateral, lat., Verwandte, Neben- oder Seitenverwandte; Collateral-Erben, Seiten-Erben.

Collationiren, lat., vergleichen, durchsehen.

Collecte, eine Geldsammlung; Collecteur, ein Sammler von Einlagen in Lotterieen; collectiren oder colligiren, einsammeln.

Collectiv-Handlung, Gesellschaftshandlung mehrerer Interessenten.

College, lat., ein Amtsbruder, Amtsgenosse; Collegium, ein Amtsverein (z. B. ein Hofgericht); Versammlungsort desselben, eine Vorlesung auf hohen Schulen.

Colli (Collo), it., Packen, Ballen, Kisten oder Fässer mit Waaren.

Collidiren, zusammenstoßen, streiten; Collision, Streit, Zusammenstoß, Widerspruch der Gesetze, Rechte.

Collier, fr. (spr. Kollieh), ein Halsband.

Colludiren, lat., einverstanden sein, heimliches Verständniß unterhalten.

Colonial-Waaren, die aus Niederlassungen in fremden Ländern bezogenen Produkte und Waaren.

Colonie, lat., die Niederlassung, Ansiedelung in einem fremden Lande; Colonist, ein Ansiedler, Pflanzer, Pflanzbürger.

Colonne, fr., auch Columne, eigentlich Säule, die Halb- oder Spaltseite in Büchern; der Zug von Soldaten.

Commandant, fr., der Befehlshaber; commandiren, befehlen, anführen; Commando, Befehl, Anführung, ein Trupp Soldaten, die wohin beordert sind.

Commandite, eine Neben- (Filial-) Handlung an einem anderen Orte. Commanditair, der stille oder ungenannte Theilnehmer an einer Handlung.

Comment, fr., der Brauch, das Wie und Warum?

Commentar, lat., die Auslegung, Erläuterung; commentiren, auslegen.

Commerce, fr., Handel, Verkehr; Commerzien-Rath, Handelsrath.

Commis, fr., ein Handlungsdiener, Handelsgehülfe.

Commissar, lat., ein Beauftragter, Bevollmächtigter; Commission, Auftrag, Briefschule.

Vollmacht; Untersuchungsausschuß; **Committent**, der Auftragende, Auftragsgeber, Bevollmächtigter. (Wähler eines Landtags-Abgeordneten.)

Commune, lat., die Gemeine oder Gemeinde; **Communiciren**, mittheilen, das heilige Abendmahl feiern.

Comparent, lat., der Erschienene, Anwesende.

Compass, die Magnetnadel mit ihrer Einfassung, das Magnetkästchen, das Magnetgehäuse (Boussole).

Compensation, lat., die Ausgleichung, Gegenrechnung; **compensiren**, ersetzen, ausgleichen, gegen einander aufheben.

Competent, lat., rechtmäßig, gültig, befugt; **Competent**, ein Mitbewerber (um ein Amt); **Competenz**, die Befugniß, Zuständigkeit, Einkommens-Angabe, Mitbewerbung.

Completiren, fr., ergänzen, vervollständigen.

Complicirt, lat., zusammengesetzt, verwickelt.

Complicen, fr., Mitschuldige, Mitverschworne.

Complot, fr., eine Verschwörung, der Geheimbund.

Componiren, lat., zusammensetzen, Musikstücke setzen; **Componist**, ein Tonsetzer, **Composition**, die Zusammensetzung, Mischung; Tondichtung, Musikstücke.

Compress, lat., zusammengepreßt, gedrängt, enge; **Compresse**, fr., Drucklä̈ppchen, gefasertes Linnen, auf Wunden zu legen.

Compromiss, lat., schriftliche Erklärung von Streitenden, daß sie ihre Sache dem Ausspruche eines Dritten, als eines Schiedsrichters, unterwerfen wollen; dieser Dritte heißt **Compromissarius** oder Obmann. Ein **Compromiss** hat die Kraft eines ordentlichen Vertrags.

Compromittiren, lat., einen oder sich mit verantwortlich machen, mit verwikkeln, auf irgend eine Art in Verlegenheit setzen; seine Ehre **compromittiren**, sie bloßstellen.

Computation, lat., der Ueberschlag, Ausrechnung; **ad computum**, zur Rechnung.

Comtoir, Comptoir, fr., der Schreibtisch der Kaufleute, die Geschäftsstube, ein Handelshaus; **comtoirist**, ein Buchhalter.

Con amore, it., mit Liebe, Vorliebe, Lust.

Concav, lat., eingebogen, flach vertieft, hohlrund; **concave** Gläser, Hohlgläser; entg. **convex**, rund erhaben.

Concession, lat., die Bewilligung.

Concentriren, lat., zusammendrängen, in einen Punkt zusammen fassen.

Concept, lat., der Entwurf, Plan; **Concept-Papier**, Papier zum ersten Entwurf, grobes Schreibpapier; **concipiren**, entwerfen, abfassen; schwanger werden; **concepi**, ich habe es aufgesetzt. **Concipient**, der Verfasser.

Concession, lat., obrigkeitliche Erlaubniß zum Betriebe eines Geschäfts; **concessionirt**, mit obrigkeitlicher Erlaubniß versehen.

Concordat, lat., Uebereinkommen weltlicher Fürsten mit dem Papst in Kirchensachen.

Concurrenz, lat., die Mitbewerbung, Wetteifer; **concurriren**, mitwirken, beitragen.

Concurs, lat., der Zusammentritt von Gläubigern gegen ihren Schuldner.

Condemniren, lat., verurtheilen.

Conditio, sine qua non, eine unerläßliche Bedingung (ohne welche es nicht geschehen kann).

Condition, lat., Bedingung; Anstellung im Dienste eines Handlungshauses. **Conditioniren**, ausbedingen, im Dienste eines Handlungshauses stehen.

Conducteur, fr., ein Führer, Aufseher.

Conduite, fr., die Aufführung, Lebensart.

Confect, lat., Zuckergebackenes.
Conferenz, fr., Zusammenkunft, Berathschlagung.
Confession, lat., Bekenntniß, Glaubensbekenntniß.
Confirmand — din, lat., ein Knabe, ein Mädchen, welche eingesegnet werden sollen; **Confirmation**, Bestätigung, Einsegnung; **Confirmiren**, bestätigen, einsegnen.
Confiscation, lat., die Einziehung in den öffentlichen Schatz, Fiskus; **confisciren**, der Strafkasse verfallene Waaren oder Güter einziehen, wegnehmen.
Conflict, lat., Zusammenstoß, Streit, Kampf.
Conform, lat., gleichlautend, gleichgestaltig.
Confrontiren, fr., gegeneinanderstellen.
Confusion, lat., Verwirrung, Bestürzung.
Congress, lat., die Zusammenkunft.
Conjunctur, lat., ein Zusammentreffen von Umständen (welche größere Lebhaftigkeit oder auch eine Stockung in den Geschäften hervorbringen), auch wohl Zeitumstände.
Connexion, **connection**, lat., Verbindung.
Conniviren, lat., nachsehen, Nachsicht haben; **Connivenz**, Nachsicht.
Conscription, fr., die Aushebung, Gestellen zum Kriegsdienst.
Connoisement, fr., ein Frachtbrief zur See.
Consens, lat., Bewilligung, Genehmigung, **consentiren**, einwilligen.
Consequent, lat., folgerecht, folgerichtig, sich gleichbleibend; **Consequenz**, die Folgerichtigkeit.
Conservatorien, **Conservatoire** (in Paris), eine Erhaltungsanstalt für die Tonkunst.
Consignation, lat., eine Waarensendung mit dem Auftrag, solche für Rechnung des Uebersenders zu verkaufen; — **consigniren**, solche Waaren anweisen, übersenden.
Consolidiren, lat., begründen, zu einem festen Ganzen; **consolidirte** Staatsschulden sind solche, deren Zinszahlung der Staat durch Anweisung auf Einkünfte sicher stellt.
Consternirt, lat., bestürzt, verblüfft, betroffen.
Constitution, lat., die Verfassung; **constitutionell**, verfassungsmäßig.
Construction, lat., die Zusammensetzung; Bauart, Wortfügung.
Consul, lat., Agent und Bevollmächtigter einer Regierung an einem auswärtigen Handelsplatze, der mit dem Interesse des Handels und der Schifffahrt seiner Nation beauftragt ist, auch Schiffspapiere 2c. bescheinigt.
Consuliren, lat., zu Rathe ziehen, um Rath fragen.
Consulent, lat., Rathgeber, in Streit-, Handels- 2c. Sachen.
Consumiren, lat., verbrauchen, verzehren; **Consumtion**, das **Consumo**, der Verbrauch; **Consumtibilien**, Verbrauchs-Genußwaaren.
Context, lat., der Zusammenhang.
Continent, lat., das feste Land.
Contingent, lat., ein Pflichtbeitrag, z. B. an Hülfstruppen; vertragsmäßiger Beitrag zu einem Zwecke; Antheil eines Gesellschafters an dem Handelsfonds.
Conto, it., die Rechnung.
Conto courrent, c. c. laufende Rechnung, Jahresrechnung zwischen zwei Kaufleuten. Ein Auszug aus derselben heißt Conto-Extrakt.
Contrast, fr., der Gegensatz, Abstich.
Contravenient, lat., der Uebertreter eines Gesetzes.
Contrebande, fr., verbotene Waaren, Schleichhandel.

Contremandiren, fr., Gegenbefehl geben, einen Befehl zurücknehmen.
Contribuiren, lat., beisteuern, beitragen.
Contribution, lat., Krieges- oder Landessteuer.
Controlle, fr., das Gegenregister, die zweite Rechnung; **Controlleur**, spr. — ö, der dieselbe führt, Gegenrechner.
Convenienz, lat., Schicklichkeit, Paßlichkeit, Bequemlichkeit.
Conveniren, lat., günstig, genehm sein.
Convention, lat., die Uebereinkunft, Vertrag.
Conventionsgeld, siehe Seite 251.
Conventionell, fr., durch stillschweigendes Uebereinkommen, Sitte, Gebrauch angenommen.
Convolut, lat., ein Bündel, ein Pack, eine Rolle (Papier).
Conversation, lat., die Unterhaltung.
Convoy, fr., das Geleite, die Bedeckung der Kauffahrteischiffe zur Kriegeszeit.
Convulsion, lat., die Zuckung, der Gliederkrampf; **convulsivisch**, zuckend, krampfhaft.
Copia, oder **Copie**, lat., die Abschrift, Nachbildung; **copiren**, abschreiben, abzeichnen; **Copist**, ein Abschreiber.
Corpulent, lat., dickleibig, wohlbeleibt; **Corpulenz**, die Dicke.
Cosmopolit, lat., Weltbürger; **Cosmopolitismus**, Weltbürgersinn.
Coupons, fr., Zinsscheine zu Staatsobligationen.
Courage, fr., die Herzhaftigkeit, der Muth.
Cours, fr., der laufende, zufällige Preis der Münzsorten, Wechselbriefe, in- und ausländischen Staatspapiere von einem Handelsplatze zum andern. Daher Geldcours — Wechselcours. Courszettel, die von den vereideten Mäklern ausgegebenen gedruckten Listen der Course. **B.** heißt auf demselben Wechselbrief, **G.** Geld, baare Zahlung.
Courant, fr., gangbar, Courant-Geld, welches im Umlauf ist, im Gegensatz des Bankgeldes, auch der Scheidemünze.
Courtage, fr., Mäklergebühr.
Credit, lat., (das) in der Mehrzahl **Credunt**, die Gutschreibungsseite einer Rechnung, oder das Haben. Es nimmt im Hauptbuche die rechte Seite ein, welche daher auch die Credittheile heißen.
Creditiren, ohne baare Zahlung, auf Glauben, auf Borg verkaufen, gutschreiben, buchen.
Creditiv, auch **Accreditiv**, Beglaubigungsschreiben eines Gesandten von seiner Regierung. — Kaufmännischer Brief, mittelst dessen Jemandem ein Credit eröffnet wird.
Criminal, lat., oder **criminel**, fr., peinlich; Criminal-Gericht, peinliches Gericht, Strafgericht.
Crise, gr., Zusammentreffen von Umständen, welche eine wichtige Entscheidung herbeiführen müssen. Handelsbedrängnisse.
Culmination, lat., der Gipfelschwung eines Sternes, der höchste Stand desselben am Himmel; **culminiren**, den Gipfel erreichen.
Cultiviren, bauen, anbauen, bilden, ausbilden; **Cultur**, Ausbauung, Ausbildung.
Cultus, lat., der Gottesdienst, die (öffentliche) Gottesverehrung.
D. D. De dato, vom Tage der Ausstellung.
D.D. dedi, ddt, dedit, ich habe gegeben, bezahlt; er hat gegeben, bezahlt.
Dato, heute; **datum**, der Tag der Verhandlung, der Ausstellung eines Wechsels, der Errichtung eines Dokuments. Zwei Monat **dato** heißt z. B. Heute über zwei Monat.
Debet, (das), das Soll, die Schuld — die linke Seite im Handlungsbuche.

Debit, der Verkauf, Waarenabsatz; debitiren, die Waaren absetzen.
Decadence, fr., Abnahme, Verfall.
Dechiffriren, fr., enträthseln, eine in Zeichen verfaßte Schrift lesbar machen. Dechiffreur, Einer, der sich damit beschäftigt.
Decidiren, lat., entscheiden, einen Ausspruch thun. Decision, (richterliche) Entscheidung.
Declariren, lat., erklären, angeben, eine Waare beim Zollamte.
Decoration, fr., die Verzierung; decoriren, verzieren ausschmücken.
Decort, fr., Abzug; Decortiren, von einer Summe abziehen.
Decreditiren, fr., das Zutrauen entziehen, den Credit nehmen.
Deficit, lat., das Fehlende, die Fehlsummen.
Definitiv, lat., bestimmt, entschieden.
Defraudant, lat., ein Betrüger, Einer, der die Einrichtung des Zolles, der Accise zu umgehen gesucht hat, Steuerbetrüger, Schmuggler; defraudiren, solche Unterschleife treiben.
Degradiren, lat., herabsetzen, erniedrigen, entwürden.
Delectiren, lat., ergötzen, laben, erquicken.
Deliberiren, lat., berathschlagen, überlegen.
Delicat, lat., zärtlich, leckerhaft, wohlschmeckend; Delicatesse, die Zahrtheit, das Zartgefühl, die Leckerei.
Deliciös, fr., köstlich, lieblich, wohlschmeckend.
Delinquent, lat., ein Verbrecher, Missethäter.
Delogiren, fr., vertreiben, verdrängen, Einen von seinem Platze, aus seinem gefaßten Posten, verschanzten Lager 2c.
Demagog, gr., ein Volkslenker, Volksverführer, Anführer einer Volksparthei; Demagogie, Volksleitung; demagogisch, volksleitend, volksverführend.
Demarcations-Linie, die Grenzlinie, die nach Uebereinkunft der kriegführenden Mächte gezogen wird und von den feindlichen Truppen nicht überschritten werden darf.
Demembriren, s. Dismembriren.
Demarchen, machen, Schritte thun, Maaßregeln nehmen.
Demasquiren, fr., entlarven, die Larve abnehmen, sich zu erkennen geben.
Démêlé, fr., kleiner Streit, Zank, ein Handgemenge.
Dementi, fr., ein Selbstwiderspruch; sich ein dementi geben, sich selbst widersprechen; Jemandem ein dementi geben, ihn des Selbstwiderspruches, der Unwahrheit zeihen, ihn Lügen strafen.
Demokrat, gr., ein Bürger eines Staates, in welchem das Volk durch seine Stellvertreter sich selbst Gesetze giebt, ein Freibürger; Einer, der freibürgerliche Gesinnungen hegt, der aus Grundsätzen ein Anhänger der Volksherrschaft ist; ein Volksfreund. Democratie, diejenige Regierungsverfassung, in welcher die Stellvertreter des Volks die höchste Gewalt ausüben, die Volksherrschaft, das Bürgerreich, der Freistaat; demokratisch, volksherrisch; Democratismus, der Freibürgersinn.
Demonstration, lat., ein gründlicher Beweis; eine angreifende feindliche Bedrohung.
Demonstriren, beweisen, darthun.
Demoliren, fr., schleifen, von Festungswerken, Gebäude niederreißen.
Demontiren, fr., das grobe Geschütz unbrauchbar machen.
Demoralisiren, fr., Sitten verderben, verschlechtern, entsittlichen.
Denunciant, lat., ein Angeber; Denunciation, die Angabe; Anklage; denunciren oder -ciiren, anklagen, anzeigen.
Denar, lat., eine altrömische kleine Silbermünze.

Deployiren, fr., auseinander breiten; eine militairische Bewegung.
Deponiren, lat., niederlegen, in Verwahrung geben, aussetzen; **Depositum**, etwas Niedergelegtes, Anvertrautes; **Depositen**-Gelder, solche Gelder.
Depot, fr., das Niedergelegte, der Verwahrungsort, die Rückhalts- oder Ergänzungsmannschaft.
Depreciren, lat., abbitten, sich verbitten.
Deputat, lat., bestimmtes Einkommen, Besoldungstheil; **Deputat**-Korn, **Deputat**-Holz.
Deputation, lat., die Abordnung; **Deputirte**, die Abgeordneten.
Derangiren, fr., in Unordnung bringen.
Desavouiren, fr., ableugnen, nicht anerkennen.
Descendent, lat., ein Abkömmling, Verwandter in absteigender Linie.
Designiren, lat., bezeichnen, für einen gewissen Zweck bestimmen. **Designation**, Verzeichniß von Waarencolli beim Zollamte; oder auch die Angabe der Gattung, Zahl, des Gewichts u. s. w., der Waaren.
Despot, fr., ein unumschränkter Herrscher, Gewaltherrscher; **despotisch**, willkührlich, eigenmächtig, gewaltsam.
Detailliren, fr., auseinandersetzen, ausführlich, umständlich beschreiben.
Deterioriren, lat., verschlechtern.
Devot, fr., andächtig, ehrfurchtsvoll; **Devotion**, die Ehrfurcht, Ehrerbietung.
Dialekt, gr., die Mundart, Sprechart.
Dialektik, gr., Vernunftlehre, Streitkunst.
Diät, gr., die Lebensordnung, Gesundheitspflege.
Dieten, lat., Tagegelder.
Dialog, gr., Gespräch; **dialogisch**, gesprächsweise.
Diarium, lat., ein Tagebuch.
Diarrhoe, gr., der Durchfall, Durchlauf.
Dictator, lat., ein Machtsprecher; in dem alten Rom der unumschränkte Machthaber.
Dilation, lat., Aufschub, Frist.
Dilettant, lat., ein Kunstfreund, Kunstliebhaber (der aus einer Fertigkeit nicht gerade ein Gewerbe macht).
Dimission, lat., die Entlassung, der Abschied; **Dimissoriale**, Entlassungsschreiben.
Diöcese, gr., der Sprengel, Kirchensprengel; **Diöcesanen**, Eingepfarrte.
Diplom, lat., ein Bestellungsbrief, Erneuerungsurkunde; **Diplomatik**, die Urkundenlehre; die zur Gesandtschaftsführung erforderliche Kenntniß.
Direct, lat., geradezu, unmittelbar, **directe** Abgaben — die Grundsteuer ꝛc.
Disciplin, lat., Zucht, Manns-, Schulzucht ꝛc.
Discontiren, it., abziehen, abrechnen; einen noch nicht zahlbaren Wechsel mit einem verhältnißmäßigen Abzuge vom Hundert kaufen und baar auszahlen, Gelder im Kaufen von Disconto-Wechseln auslegen; **Disconto**, Zinsabzug auf längere Wechsel bis zu deren Verfallzeit berechnet, wenn solche an dem bezogenen Platze gekauft oder an Zahlung genommen werden. Sponto, der Abzug bei Wechseln, die vor der Verfallzeit gekauft und verkauft werden. Der **Disconto** steigt und fällt, je nachdem viel Geld auf dem Platze ist, oder viele solche lange Wechsel ausgeboten werden. Der Zinsfuß wird im Courszettel unter dem Namen Disconto wie andere Course notirt, hat auch in Deutschland und Frankreich keinen vorgeschriebenen Satz, den er nicht überschreiten dürfte, wie dies bei landesüblichen Zinsen der Fall ist. In England aber darf nie mehr als 5 Procent Disconto berechnet werden. Auch bei Waarenverkäufen auf Zeit findet ein Dis-

conto oder Zinsabzug statt, wenn die Zahlung vor der bestimmten Zeit geschieht.

Discret, lat., bescheiden, besonnen, verschwiegen, Rücksicht nehmend; **Discretion**, die Bescheidenheit, Bedachtsamkeit, Zurückhaltung; sich auf **Discretion**, auf Großmuth, Gnade und Ungnade ergeben.

Disharmonie, gr., die Mißstimmung, Uneinigkeit, Mißhelligkeit.

Discutiren, lat., untersuchen; **Discussion**, Erörterung, Auseinandersetzung.

Disjustiren, it., beleidigen, kränken.

Dislociren, lat., an einen andern Ort bringen, verlegen; **Dislocation**, Verlegung, z. B. der Soldaten an einen andern Ort.

Dismembriren, lat., soviel, aber gebräuchlicher, als **demembriren**, zerstückeln, zertheilen, vereinzeln; **Dismembration**, Zertheilung.

Dispensation, lat., die Entlassung, Freisprechung; **dispensiren**, freisprechen, überheben, Arzneimittel zubereiten.

Disponibel, lat., verfügbar, vorhanden; **disponiren**, verfügen, anordnen, Jemanden wozu bewegen; **disponirt**, bewogen, aufgelegt, gelaunt.

Disposition, Anordnung, Verfügung; **Disponent**, Verfüger, Anordner, Handlungsvorsteher, Stellvertreter des Prinzipals.

Disproportionirt, lat., ungleich, unverhältnißmäßig.

Disputiren, lat., streiten; **Dispute**, fr., Streit, Wortwechsel.

Dissenters, engl., die Protestanten in England, welche von der herrschenden bischöflichen Kirche abweichen, die Andersdenkenden, auch Nonkonformirten genannt.

Dissimuliren, lat., sich verstellen, sich nichts merken lassen.

Distance, fr., Entfernung, Abstand, Zwischenraum.

Distinction, lat., die Unterscheidung; **distinguiren**, unterscheiden, auszeichnen, mit auszeichnender Achtung begegnen, sich auszeichnen, hervorthun.

District, lat., der Bezirk, Landstrich.

Dito, **detto**, it., vom lat. **dictus**, das Gesagte, Genannte, desgleichen, wie gesagt.

Divan, **Diwan**, der türkische Staatsrath; ein morgenländischer Polstersitz.

Diversion, lat., Ablenkung, andere Wendung; ein Querstrich, unerwarteter Streich, ein Angriff, um den Feind von seinem Vorhaben abzulenken, und dessen Aufmerksamkeit wo anders hinzurichten.

Divertiren, lat., vergnügen, ergötzen.

Dividende, lat., derjenige Theil des Handelsgewinnes, welcher unter den Interessenten vertheilt wird.

Docken, gemauerte, mit Schleusen versehene Wasserbehälter am Schiffswerft, welche mit Wasser gefüllt und wieder abgelassen werden können, um die Schiffe, nachdem sie eingelassen worden, zur Ausbesserung trocken zu legen. Auch zur Aufnahme unbeschädigter Schiffe zum Behuf des Aus- und Einladens giebt es solche Bassins, welche man Docken nennt.

Document, lat., die Urkunde, der Beleg.

Doge, it., von **dux**, Herzog, ehemals in Venedig.

Dogge, ein großer englischer Hund.

Dogma, gr., Lehrsatz, Glaubenslehre, **dogmatisch**, lehrsätzlich, lehrmäßig; **Dogmatik**, die Lehre der Theologen von Gott.

Dollar, amerikanische Silbermünze, 1 Thaler. 11 Gr. werth.

Domaine, ein Kron- oder Fürstengut, Kammergut; **domanial**, solche Güter betreffend.

Dongratuit, fr., freiwilliges Geschenk.

Dorso, Rückseite (eines Wechsels).

Dosis, gr., die Gabe, besonders von Heilmitteln.
Dotation, lat., Schenkung, Beschenkung, besonders mit Grundeigenthum, Einkünften; dotiren, beschenken, ausstatten.
Douane, fr., die Mauth, der Zoll, das Zollhaus; **Douanier**, Mauth-, Grenz-Zoll-Aufseher.
Drapperie, fr., die Gewänder in der Malerei.
Drastisch, gr., stark, wirkend; drastische Mittel, abführende Mittel.
Dressiren, abrichten, einüben; **Dressour**, die Abrichtung, Einübung, Geschicklichkeit.
Drost, **Land-Drost**, so viel als Landhauptmann, Landvoigt.
Dualismus, lat., eine Lehre, nach welcher einige Auserwählte selig, alle Andern verdammt werden; **Dualist**, ein Anhänger dieser Lehre.
Duodez, zwölfte Form oder Größe, 12 Blätter von einem Bogen.
Duplic, eine Antwort, Erwiederungsschrift.
Durchschnittspreis, der Mittelpreis zwischen mehreren Sorten von Waaren, der Mittelpreis bei abwechselnden Preisen, z. B. vom Getreide.
Dynastie, die Herrscherreihe, das Herrschergeschlecht; **Dynast**, Machthaber, Herrscher.
Ecrasiren, fr., zertreten, zermalmen, vernichten.
Die **Edda**, das heilige mythologische Buch der alten nordischen Völker.
Edict, ein landesherrlicher Befehl, obrigkeitliches Ausschreiben; **Edictal-Citation**, öffentliche obrigkeitliche Vorladung.
Effect, lat., der Erfolg, die Wirkung; **Effecten**, bewegliche Habseligkeiten, Geräthschaften, zuweilen Wechsel, Banknoten, Staatseffecten, Staatspapiere, Schuldbriefe; effectiv, wirklich, in der That.
Effectuiren, lat., bewirken, ausmachen.
Effronterie, fr., Unverschämtheit, Frechheit.
Egoismus, lat., Selbstsucht, übertriebene Eigenliebe; **Egoist**, Selbstling; **egoistisch**, selbstsüchtich, selbstisch.
Elasticität, gr., die Feder- oder Prellkraft; **elastisch**, was diese Kraft hat, spannkräftig.
Eldorado, ein fabelhaftes Goldland.
Element, der Ur- oder Grundstoff; **Elemente**, die Anfangsgründe; **Elementar-Schule**, wo die Anfangsgründe gelehrt werden.
Die **Elfen**, Geister, Untergötter der altnordischen Völker.
Elite, fr., die Auswahl; **Elitencorps**, Kerntruppen, ausgesuchte Truppen.
Email, fr., Schmelz, Schmelzarbeit; emailliren, mit Schmelz belegen.
Emancipiren, lat., frei geben, entlassen; **Emancipation**, Entlassung, z. B. der Sklaven, der Kinder aus der väterlichen Gewalt; für mündig erklären.
Emaniren, lat., ausgehen, seinen Ursprung von Etwas nehmen; bekannt gemacht werden (von Verordnungen).
Embargo, sp., Auflage auf Schiffe, Beschlag auf die im Hafen liegenden Schiffe.
Emeritus, lat., ein Ausgedienter, in Ruhestand Versetzter.
Emigrant, fr., ein Auswanderer; **Emigrirter**, Ausgewanderter.
Eminent, lat., außerordentlich, vorzüglich, hervorragend.
Emir, ein arabischer Fürst.
Emolumente, lat., Amtsertrag, Nebeneinkünfte.
Empirie, gr., Erfahrungskunde; **Empiriker**, der seine Kenntniß bloß aus der Erfahrung hat.
Employiren, fr., anwenden, gebrauchen, anstellen, versorgen; **Employé**, ein Angestellter.

Enclaven, fr., Besitzungen innerhalb eines fremden Landes.
Endemisch, gr., einheimisch, endemische Krankheiten, die nur einzelnen Ländern und Völkern eigen sind, und theils im Klima, theils in der Lebensart ihren Grund haben, wie der Scharbock in Holland, Kröpfe in der Schweiz, Niederwallis.
Energie, gr., Kraft, Fülle, Nachdruck; energisch, kräftig, nachdrücklich.
Enfiliren, fr., einfädeln, sich verwickeln.
Enorm, lat., übertrieben, unmäßig, ungeheuer.
Enrhumirt, fr., mit dem Schnupfen behaftet.
Ensemble, fr., das Ganze.
Entern, ein feindliches Schiff anfallen und es mit Haken und Seilen dergestalt an sich ziehen, daß die Mannschaft in dasselbe vordringen, und sich seiner bemächtigen kann.
Enthusiasmiren, gr., begeistern, entzücken; Enthusiasmus, die Schwärmerei, der Hochsinn; Enthusiast, Schwärmer, Begeisterter, Brausekopf.
Entrepreneur, fr., der Unternehmer, Uebernehmer; entrepreniren, übernehmen; Entreprise, die Unternehmung.
Entriren, fr., auf etwas eingehen, sich einlassen, versuchen, antreten.
Environs, fr., die umliegende Gegend.
Envoyé, fr., der Gesandte.
Ephemeriden, gr., Tagebücher, Tageblätter; ephemerisch, was nur eine kurze Zeit währt, vorübergehend.
Epidemie, gr., Seuche, herrschende Krankheit; epidemisch, in einem Lande herrschend.
Epigramm, gr., Ueberschrift; Sinn- oder Spottgedicht.
Epilepsie, gr., die Fallsucht; epileptisch, fallsüchtig.
Episch, gr., heldengedichtlich.
Episode, gr., Einschaltung.
Epoche, gr., ein Zeitraum; Epoche machen, Aufsehen machen.
Equipage, fr., die Schiffsmannschaft.
Equivoque, fr., zweideutig.
Eremit, lat., ein Einsiedler; Eremitage, Einsiedelei.
Error calculi oder in calculo, ein Rechnungsfehler; salvo errore calculi, mit Vorbehalt, daß die Summe richtig berechnet sei.
Escorte, fr., die Schutzbegleitung, die Begleitung einer Handelsflotte durch ein Kriegsschiff.
Esoterisch, gr., innerlich, geheim, bloß für Geweihte bestimmt.
Essenz, lat., das Wesen; der Geist aus Früchten und Kräutern.
Estrade, fr., die Erhöhung oder der erhöhte Platz des Fußbodens in einem Zimmer, der Auftritt vor einem Fenster.
Etabliren, fr., ansässig machen, niederlassen, eine Handlung anlegen, errichten.
Etape, fr., der Rast- oder Verpflegungsort (für Soldaten), Etappenstraße, Kriegesstraße.
Etat, fr., die Uebersicht der bestimmten Staats-Einnahmen und Ausgaben.
Ethik, gr., die Tugendlehre; ethisch, tugendlehrig, die Sittlichkeit betreffend.
Etiquette, fr., Aufschrift der Bezeichnißzettel auf Waaren; die Höflichkeit, der Wohlstandsgebrauch.
Ein Etourdi, fr., ein Unbesonnener, ein Dummdreister.
Etymologie, gr., die Wortforschung.
Eudamonismus, gr., die Lehre, wonach das Streben nach Glückseligkeit das höchste Ziel der Menschen sein soll.
Eumeniden, eine schonende Benennung der Furien (Plagegöttinnen).

Evacuiren, lat., räumen.
Eviction, lat., die Gewährleistung.
Evident, fr., augenscheinlich, deutlich; **Evidenz**, die Augenscheinlichkeit, offenbare Gewißheit.
Ewer, ein offnes einmastiges Fahrzeug auf der Elbe.
Ex abrupto, lat., plötzlich, unvermuthet; **ex nexu**, außer Verbindlichkeit; **ex officio**, aus Pflicht, von Amtswegen; **ex post**, hintennach, hinterher; **ex professo**, eigens, absichtlich, recht mit Bedacht.
Exact, lat., genau, pünktlich sorgsam.
Exaltirt, lat., begeistert, überspannt, überreizt.
Examen, lat., Prüfung, **examiniren**, prüfen.
Excediren, lat., das Ziel, Maaß überschreiten.
Excelliren, lat., sich auszeichnen.
Excentrisch, ab- oder irrkreisend, schwärmerisch, überspannt.
Excerpiren, lat., Auszüge machen.
Excipiren, lat., eine Ausnahme machen, einwenden.
Excitiren, lat., erregen, auffordern.
Excludiren, lat., ausschließen.
Excess, lat., Unfug, Frevel, Ausschweifung.
Exclusive, lat., ausschließlich, mit Ausschluß.
Eycommuniciren, lat., ausschließen, z. B. von der Kirchengemeinschaft.
Excremente, Absonderungen, Ausleerungen.
Exculpiren, lat., schuldlos erklären, rechtfertigen, entschulden.
Excursion, lat., Streiferei, Lustreise.
Execution, lat., Vollstreckung, gerichtliche Schuldeneintreibung, Zwangshülfe.
Exemplar, lat., Muster, Abdruck, z. B. von einem Buche; **exemplarisch**, musterhaft, als Beispiel.
Exiliren, lat., verweisen, verbannen aus dem Lande.
Exigiren, lat., fordern, beitreiben; **exigibel**, was beigetrieben werden kann, beitreiblich, zahlbar, sicher.
Eximiren, lat., ausnehmen, befreien; die **Eximirten**, die Befreiten von Steuern, von dem untern Gerichtsstande.
Existenz, lat., das Dasein, die Dauer; **existiren**, da sein, bestehen.
Exmission, lat., gerichtliche Austreibung aus einem Besitze; **exmittiren**, aus dem Besitz setzen.
Exoterisch, gr., äußerlich, für Uneingeweihte, öffentlich, volksmäßig.
Expediren, lat., abfertigen, ausfertigen.
Expectanz, lat., die Anwartschaft, Hoffnung auf eine Anstellung: **Expectant**, ein Wartender.
Experiment, lat., ein Versuch.
Expliciren, lat., erklären, erläutern.
Exponiren, lat., bloß stellen.
Exportiren, lat., ausführen; **Export**, **Exportation**, Ausfuhre; **Exporten**, ausgeführte Waaren.
Express, ausdrücklich; ein **Expresser**, ein eigener Bote.
Extase, gr., Entzückung, das Entzücken.
Extendiren, lat., ausdehnen; **Extensum**, der ausführliche Aufsatz, die ausführliche Darstellung.
Extravagiren, lat., ausschweifen.
Extrem, lat., das Aeußerste; **Extremitäten**, Endglieder, Finger und Zehen.
F. bedeutet bei Waaren fein; **f. f.** fein fein, oder sehr fein; **s. f.** superfein.
Fabrik, lat., Werkstatt, Gewerkhaus. Eigentlich heißt **Fabrik** eine Werkstatt,

wo rohe Waaren im Großen, und zwar durch Feuer und Hammer, durch schneidende und hauende Werkzeuge bearbeitet werden; im Gegensatz von Manufactur, wobei jene Werkzeuge nicht angewendet, sondern die Waaren meistens durch die Hände verfertigt werden. Dieser Unterschied ist jedoch nur willkührlich angenommen, auch nicht streng durchzuführen, da viele Manufacturen sich des Feuers, wenn auch nur durch Dampf, bedienen. Ueberdies liegt in der Abstammung des Worts Fabrik kein Grund zu jener Unterscheidung; denn faber ist ein sehr allgemeiner Ausdruck und kann sowohl einen Holzarbeiter, faber lignarius, der keines Feuers bedarf, als einen Gold-, Erz- oder Eisenschmidt, faber aurareus, aerarius, ferrerius, der es dazu nothwendig braucht, bedeuten; Fabrik bedeutet daher eine Werkstatt überhaupt, wo ins Große gearbeitet wird. Dem Sprachgebrauche zufolge sagt man Porzellan-Manufactur, nicht Porzellan-Fabrik, aber man sagt nicht Zucker-Manufactur, Gewehr-Manufactur, Stahl-Manufactur rc., sondern Zucker-Fabrik, Gewehr-Fabrik, Stahl-Fabrik, Glas-Fabrik, Hut-Fabrik rc. Fabrikant ist eigentlich derjenige, welcher in einer Fabrik arbeitet, ein Gewerksmann, ein Weber, Hutmacher, Messerschmidt rc.; heißt aber auch der Gewerksherr, Fabrikunternehmer. Fabrication, Fabricatur, die Waarenfertigung.

Fabrik-Gold nennt man das mit Kupfer legirte Gold zu allerlei Schmuckwaaren; auch die aus Gold geschlagenen dünnen Blätter.

Façade, fr., die Vorderseite eines Gebäudes.

Facette, fr., der geschliffene Rand an Spiegeln und Edelsteinen; facettiren, vielseitig schleifen.

Facit, lat., der Betrag einer Rechnung.

Façon, fr., die Form, Kunstgestalt; façonnirt, geformt, gebildet.

Fac simile, lat., die in Kupfer gestochene genaue Nachbildung der Handschrift berühmter Männer.

Facta, lat., Thatsachen; factisch, thatsächlich, erwiesen; de facto, eigenmächtig, sogleich ohne weitere Umstände; entgegengesetzt de jure, mit Recht, rechtlich; faction, die Zusammenrottung, Meuterei.

Factor, lat., der Geschäftsführer, Vorsteher, Aufseher einer Fabrik; Factorei, die Wohnung, das Geschäft eines Factors, auch die Waaren-Niederlage, besonders in fremden Ländern.

Factotum, das, lat., ein Mensch, der Alles in Allem ist, Alles gilt.

Factur, lat., der Betrag einer Waaren-Rechnung.

Fakir, ein Bettelmönch in Ostindien.

Falliment, Fallissement, der Bankerot; falliren, nicht mehr zahlfähig sein, aufhören zu zahlen, seine Zahlungsunfähigkeit öffentlich erklären.

Falsarius, lat., Schrift-, Urkundenverfälscher.

Famös, berüchtigt, verrufen.

Fanal, fr., die Schiffleuchte, ein Leuchtthurm, eine Lärmstange.

Fanatiker, Religionsschwärmer; fanatisch, schwärmerisch; Fanatismus, Religionsschwärmerei.

Fant, wendisch, ein junger läppischer Mensch, das Fantchen.

Fer fas et nefas, durch Recht und Unrecht, auf allerlei Wegen.

Fassion, Angabe der Vermögensumstände.

Fatal, widerwärtig, schlimm; Fatalität, das Mißgeschick; Fatum, das Schicksal; Fatalismus, der Glaube an eine unbedingte Nothwendigkeit aller Weltbegebenheiten; Fatalist, der daran glaubt.

Faux brillant, fr., ein falscher Edelstein, falscher Schimmer.

Favorit, fr., Günstling, Liebling; favorisiren, begünstigen.

Fayance, unächtes oder halb Porzellan, erfunden im 13ten Jahrhundert in der Stadt Faenza in Italien.

Felonie, fr., Lehnsuntreue.

In festen Händen, sagt man von Artikeln, welche ein Kaufmann nicht aus Geldnoth zu verkaufen braucht, sondern bessere Preise derselben abwarten kann.

Fiat, lat., es geschehe, zugestanden.

Fideicommiss, lat., ein Familiengut, wovon der Besitzer bloß die Zinsen oder den Nutzen zieht, aber es nie veräußern darf.

Fidibus, Pfeifenzünder. Man leitet diesen Ausdruck von den abgebrochenen lateinischen Silben **fid. ibus**, d. h. **fidelibus fratribus** (den lustigen Brüdern), welche die Studenten auf ihr Einladungsbillet schrieben, und dann bei den Tabacks- und Biergesellschaften ihre Pfeifen damit anzündeten.

Fiera, Messe, Jahrmarkt; **Fieranten**, Kaufleute, Meßbezieher. **Messfieranten** ist ein Wortüberfluß.

Filigran-Arbeit, besteht in goldenen und silbernen Verzierungen, aus schneckenförmig gewundenen Gold- und Silberarbeiten.

Filtriren, fr., durchseihen.

Fingiren, lat., erdichten, aussinnen.

Figuranten, stumme Personen im Schauspiel.

Firma, kaufmännischer Name eines Handlungshauses; **Firma geben** heißt einem Handlungsdiener Vollmacht ertheilen, im Namen des Prinzipals zu handeln und zu unterschreiben.

Firman, ein türkisches Kabinetsschreiben.

Fiscus, lat., der öffentliche Schatz, Staatskasse; **Fiscal**, der öffentliche Ankläger, der über die Beobachtung der Gesetze wacht, besonders der landesherrlichen Einkünfte, und die Verletzung derselben zur Klage bringt.

Fix, fest, beständig, hurtig; **fixiren**, festsetzen, bestimmen, starr ansehen.

Flau, unbegehrt, wenig Geschäft und Umsatz darbietend.

Folie (3silbig), das Glanzblättchen unter Spiegeln, Edelsteinen, die Unterlage, uneigentlich das, wodurch man etwas scheinbar machen will.

In folle, lat., in Bausch und Bogen, überhaupt, ungezählt.

Fonds, fr., das bei einer Handlung zum Grunde liegende Kapital, Grundgeld, Stiftung.

Formalist, lat., Einer, der in Förmlichkeit hängt, ein Formler; **sich formalisiren**, sich über Etwas aufhalten, sein Befremden, Mißfallen äußern.

Fourniren, fr., verschaffen; mit feinem Holze belegen.

Fragment, lat., Bruchstück.

Frappant, fr., auffallend; **frappiren**, auffallen, stutzig machen.

Freihafen sind diejenigen, in welche Schiffe aller Nationen mit gleicher Begünstigung und Abgabenfreiheit ein- und auslaufen können.

Frequent, lat., volkreich, stark besucht; **frequentiren**, besuchen; **Frequenz**, der Zulauf.

Fresco, it., frisch; **Fresco-Malerei**, die auf einer frisch mit Mörtel beworfenen Wand angebracht wird; **Fresco-Anecdoten**, frische, neue Geschichtchen.

Frivol, fr., leicht- oder flattersinnig, muthwillig.

Frondeur, ein Mißvergnügter, lauter Tadler gegen die Regierung.

Frugal, lat., genügsam, mäßig; **Frugalität**, Genügsamkeit.

Fuimus Troes, lat., wir sind Trojaner gewesen, d. i. wir sind dahin, mit unserer Herrlichkeit ist's aus.

Function, lat., Amtsverrichtung, Amt; **functioniren**, verrichten, ein Amt versehen (so auch **fungiren**).

Fundament, lat., die Grundlage; **fundiren**, stiften, begründen.

Furie, fr., die Wuth, boshaftes Weib.

Fustage, fr., die Umgebung, das Gefäß, worin Waaren versendet werden; **Fusti**, der Abgang oder alles dasjenige, was für Beschädigung der Waaren gerechnet wird; **Fusti-Rechnung**, die Schadenberechnung.

Gage, fr., Pfand, Gehalt, Besoldung.

Galere, fr., ein Ruderschiff.

Galerie, Geländergang, Bildersaal.

Galimathias, Wortgewirr, unverständliches Geschwätz, kauderwälsches Zeug.

Galloschen, Ueberschuhe.

Galvanismus, Metallreiz auf Muskeln und Nerven, oder die vom Professor Galvani 1791 zu Bologna entdeckte thierische Electricität, die sich ohne Reiben zeigt, wenn man eine Anzahl Platten von zwei verschiedenen Metallen, z. B. Zink und Kupfer, wechselweise mittelst angefeuchteter Blätter von Pappe oder Leinwand oder Tuch über einander legt; **galvanisiren**, einen Menschen in den Zustand versetzen, daß er jene electrischen Erscheinungen und Wirkungen zeigt und empfindet.

Gambade, fr., ein Luftsprung.

Ganerbe, der Miterbe, erbliche Mitbesitzer.

Garantie, fr., die Bürgschaft; **garantiren**, sich verbürgen, für Etwas haften.

Garnison, fr., die Besatzung in einer Stadt; **garnisoniren**, in Besatzung liegen.

Gastrilog, gr., ein Bauchredner; s. **Ventrilog**.

Gastrische Krankheiten, Magen- und Unterleibskrankheiten.

Gelée, fr., Geronnenes.

Genealogie, gr., Geschlechtskunde, Geschlechtsregister.

Generation, lat., die Erzeugung, das Geschlecht, das Menschenalter.

Generös, großmüthig, freigebig.

Generisch, lat., geschlechtlich, **genetisch**, urkundlich, die Entstehung eines Dinges erklärend, betreffend.

Genie, fr., ausgezeichnete Naturgabe, Fähigkeit, ein Schöpfergeist, ein Menschengeist, von so hoher Kraft, daß er in irgend einem Zweige menschlicher Wirksamkeit Ungewöhnliches leistet. **Original-Genie**, ist eigentlich eine Wortfülle, denn jedes Genie ist ein Original in seiner Art. **Genius**, der Schutz- oder Zeitgeist; s. Talent.

Geriren, sich zeigen, stellen, zu erkennen geben, als — —

Gewandhaus, Ort auf Messen, wo wollene Waaren gegen Gebühren zum Verkaufe ausgestellt werden.

Giallo antico, gelblicher Marmor.

Giro-Bank, s. Bank.

Gironde, eine gemäßigte republikanische Partei in der französischen Revolution, 1791 — 1793. **Girondisten**, Anhänger derselben aus dem Departement der Gironde, berühmt wegen der ausgezeichneten Talente ihrer Stimmführer, unter denen der geistreiche Ducos, Guadet.

Globus, lat., künstliche Erdkugel.

Glorie, lat., die Herrlichkeit, der Glanz, Ruhm, der Heiligenschein oder Strahlenkranz.

Grassiren, lat., herrschen, um sich greifen, wüthen (von Krankheiten).

Gratification, lat., ein Geschenk, Belohnung, Gnadengeschenk; **Gratial**, eine Erkenntlichkeitsbezeugung.

Graveur, fr., Gravirer, Kupferstecher; **graviren**, in Kupfer, Stein und Stahl stechen; beschuldigen, zu Schulden kommen.

Gravität, die Schwere, Ernsthaftigkeit, feierlicher Anstand; **gravitätisch**, feierlich, würdevoll, steif.
Grazie, lat., Anmuth, Liebreiz.
Grimassen, fr., verzerrte Mienen und Gebehrden.
Das **Gros**, fr., das Große, der größte Theil; das **Gros** der Armee, die Hauptarmee. **Grossist**, ein Großhändler, der nur im Großen, Ganzen, Centner-, Tonnenweise handelt.
Gross, ist eine Anzahl von 12 Dutzend.
Grotesk, gr., seltsam, wunderlich.
Gruppe, fr., Zusammenstellung, Vereinigung mehrerer einzelner Figuren; **gruppiren**, **gruppen**, mehrere einzelne Figuren zusammenstellen.
Guerillas, sp., spanische herumstreifende Truppen.
Guillotine, fr., das Fallbeil, eine Köpfmaschine, von dem französischen Arzte Guillotin 1792 erfunden und statt der qualvollen Hinrichtung mit dem Strange eingeführt; ursprünglich aus Persien; **guillotiniren**.
Guignon, fr., Unglück, besonders im Spiel.
Habeas-corpus Acte, ein englisches mit diesen Worten anfangendes Gesetz, das Verhaftungsgesetz, nach welchem ein Verhafteter binnen 24 Stunden verhört werden muß, und wenn er keines Hauptverbrechens beschuldigt werden kann, sogleich seine Loslassung gegen Stellung eines Bürgen zu fordern berechtigt ist. Nur in gefährlichen Zeitumständen, wie 1795 und 1798, hat der König das Recht, die Acte außer Kraft zu setzen.
Haché, fr., klein gehacktes Fleisch.
Haf oder **Haff**, seichte Seen oder Meerbusen, an den Küsten der Ostsee.
Hämorrhoiden, gr., der Blutfluß, goldene Ader.
Haranguiren, fr., eine Rede halten, feierlich anreden.
Harem, der türkische Weiberhof, Weiberwohnung.
Harlekin, **Harlequin**, fr., ein Possenreißer, Lustigmacher, Hanswurst.
Harmonie, gr., Uebereinstimmung, Einklang; **harmoniren**, einig sein, **harmonisch**, übereinstimmend, zusammenstimmend.
Hauderer, ein Lohn- und Miethkutscher.
Hegemonie, gr., Heeresführung, Oberherrschaft.
Hektik, gr., Auszehrung, Schwindsucht; **hektisch**, schwindsüchtig, auszehrend.
Heloten, spartanische Sklaven.
Herbarium, lat., ein Kräuter- oder Pflanzenbuch, Sammlung von getrockneten Pflanzen.
Hermeneutik, gr., die Auslegungskunst.
Hermetisch, luftdicht, zugeschmolzen (verschlossen).
Heroen, gr., Helden; **heroisch**, heldenmüthig.
Heroismus, Heldenmuth, Heldensinn, Heldengeist.
Hetäre, bei den Griechen eine Vertraute, Geliebte, Buhldirne.
Heterodox, gr., von dem herrschenden Lehrbegriff der Kirche abweichend.
Heterogen, ungleichartig.
Hettmann oder **Ataman**, Oberhaupt der Kosaken.
Heuer, in Niedersachsen miethen; **Heuer**, das Pachtgeld, die Miethe; **Heuerling**, der Miethsmann.
Hierarchie, gr., die Priesterherrschaft.
Holm, niedersächsisch, ein Hügel, eine kleine Insel, wie Bornholm, Stockholm; Schiffbauplatz (Werft).
Homiletik, Kanzelredekunst.
Homogen, gr., gleichartig.
Homöopathie oder **homöopatische** Heillehre, gr., von **omoioa pathos**, ähnliches

Leiden, eine Lehre, die solche Mittel wählt, welche in dem vorhandenen Krankheitsfalle möglichst ähnliche Leiden erregen, als man heilen will. Da nun der erkrankte Organismus den allerhöchsten Grad von Empfindlichkeit für dasjenige Heilmittel hat, welches mit der ihn beherrschenden Krankheit in Verwandtschaft steht; so ist begreiflich, daß hierzu schon die kleinste Gabe hinreichend ist und nie so klein eingerichtet werden kann, daß ihre Wirkung nicht noch stärker als die der natürlichen Krankheit wäre. Anhänger dieser Lehre: **Homöopath.**

Das Prinzip dieser Lehre ist: **Similia similibus erantur**, d. h. wähle in jedem Krankheitsfalle eine Arznei in äußerst kleiner Gabe, von welcher du weißt, daß sie in großen Gaben bei Gesunden ein ähnliches Leiden erregen kann, als sie bei Kranken heilen soll; entgegen **Allopathie**, von **Allos pathos**, anderes Leiden, die Uebertragung einer Krankheit von einem Theile auf einen andern; der **Allopath** bedient sich solcher Mittel, wodurch eine ganz andere Krankheit bei dem Kranken hervorgebracht wird, als woran er leidet, oder auch durch solche Mittel, die einem Symptom der Krankheit entgegen sind; sein Prinzip ist: **contraria contrariis.**

Honnet, redlich, ehrlich, bieder.

Hony soit qui mal-y-pense, Hohn oder Trotz sei dem, der Arges dabei denkt! Aufschrift des vom König Eduard **III.** in England 1350 gestifteten Ordens vom blauen Hosenbande, nachdem er mit jenen Worten das einer schönen Tänzerin — Gräfin von Salisbury — entfallene Strumpfband aufgehoben hatte.

Honorabel, ehrenvoll, schätzbar; **par honneur**, ehrenhalber; **Honorar**, Gebühr, Ehrenlohn; **Honoratioren**, Geehrtere, Vornehmere, höhere Stände; **honoriren**, ehren, hochschätzen, bezahlen, den Ehrenlohn geben.

Horizont, gr., ein begrenzender Kreis; das geht über seinen Horizont, heißt, das geht über seinen Gesichtskreis, seine Fassungskraft; **horizontal**, wagerecht.

Horrend, **horribel**, lat., schrecklich, fürchterlich.

Hors d'oeuvre, fr., ein Beiwerk, Nebenwerk, etwas Entbehrliches.

Horst, das aus Holzreisern, Erde, Grashalmen und Moos gebaute Nest der Raubvögel; **horsten**, nisten, von Raubvögeln.

Hospital, lat., Verpflegungsanstalt für alte, kranke, verarmte Personen; **Hospitalit**, ein darin Aufgenommener; **hospitiren**, besuchsweise oder gastlich beiwohnen, z. B. den Vorlesungen eines Professors.

Hospodar, gr., Herr, Titel eines Fürsten in der Moldau und Wallachei.

Hôtel, fr., ein Palast, großer Gasthof.

Hugenotten, ein ehemaliger Spottname der Reformirten in Frankreich, angeblich von einem Gespenst Hugo, das außerhalb der Stadt Tours, in der Gegend, wo die Reformirten ihre nächtlichen Zusammenkünfte hielten, herumgeritten sei.

Human, lat., menschenfreundlich, leutselig; **Humanität**, Menschlichkeit, Menschenliebe, Menschenthum.

Humor, die Laune, Gemüthsstimmung; **humoristisch**, launig, scherzlaunig.

Humpen, ein großes Trinkgeschirr der alten deutschen Ritter.

Huronen, eine rohe, wilde Völkerschaft in Nordamerika.

Hussiten, böhmische Brüder, Anhänger des Religionslehrers Johann Huß zu Prag, der 1415 zu Kostnitz von der dortigen Kirchenversammlung, des ihm versprochenen Schutzes ungeachtet, als Ketzer zum Scheiterhaufen verurtheilt und verbrannt wurde.

Hypochondrie, gr., Milzsucht, Schwermüthigkeit; **Hypochonder**, oder **Hypochondrist**, Grillenkranker.
Hypothek, gr., ein Unterpfand, eine Verpfändung eines Grundstücks (Pfandverschreibung).
Hypothese, gr., ein Satz, den man mit Wahrscheinlichkeit annimmt, um etwas außerdem nicht Erweisliches daraus zu erklären.
Hysterie, gr. (von **histera**, Gebärmutter), Mutterbeschwerde, Mutterplage, eine Frauenkrankheit, ähnlich der Hypochondrie beim männlichen Geschlechte; **hysterische** Zufälle, Mutterbeschwerden.
Idée, fr., Begriff, Gedanke, Einfall; philosophisch: die von der Vernunft gebildete Vorstellung, die sich auf etwas über die sinnliche Wahrnehmung Erhabenes bezieht; ist derselben etwas aus der Erfahrung Entlehntes beigemischt, so heißt sie **empirische Idée**, ist dies nicht der Fall — **reine Idee**. Jenes sind z. B. Ideen von der Natur des Menschen, vom Staate, der Kirche; dieses — Ideen der Freiheit, Unsterblichkeit, Gottheit rc.
Ideal, Urbild, Musterbild; **idealisch**, was nur in der Einbildung, nicht in der Wirklichkeit vorhanden ist.
Identisch, lat., einerlei, gleichbedeutend.
Identität, die Einerleiheit.
Idiot, gr., ein unwissender Mensch.
Idiosyncrasie, die körperliche Eigenheit, Sinnes- und Empfindungseigenheit, z. B. wenn Jemand beim Anblick einer Katze einen Abschen empfindet.
Idol, gr., Götzenbild, Abgott.
Idylle, gr., ländliche Dichtung, Hirten- oder Schäfergedicht.
Ignorant, lat., ein Unwissender; **Ignoranz**, Unwissenheit; **ignoriren**, nicht wissen, oder wissen wollen, nicht beachten.
Illata, lat., das Eingebrachte (der Ehefrau).
Illegal, lat., ungesetzlich, gesetz- oder rechtwidrig; **Illegalität**, Gesetzwidrigkeit, Widerrechtlichkeit.
Illuminat, lat., ein Erleuchteter, Lichtbruder, Mitglied des vom Professor Weishaupt in Ingolstadt 1776 zur Verbreitung der Aufklärung gestifteten Illuminaten-Ordens, der aber 1786 von der bayrischen Regierung wieder aufgehoben wurde.
Illusion, lat., die Täuschung; **illusorisch**, täuschend, blendend.
Illustriren, lat., erklären, erläutern.
Imagination, lat., die Einbildung, Einbildungskraft.
Iman, ein türkischer Priester.
Imbecill, lat., schwach an Verstand, blödsinnig.
Immanent, lat., einwohnend, innerlich.
Immatriculiren, lat., einschreiben in das Register, Namensbuch, einer Hochschule.
Immediat, unmittelbar, unabhängig; **immediatisiren**, unmittelbar, unabhängig machen.
Immobilien, lat., unbewegliche Güter, Grundeigenthum.
Immunität, lat., Freiheit, Steuer-Freiheit.
Impertinent, lat., ungesittet, grob, unverschämt; **Impertinenz**, Unverschämtheit, Grobheit, Flegelei.
Imperativ, der **kategorische**, die unbedingte Befehlsweise der Vernunft, unbedingtes Vernunftgebot, z. B. Rede keine Unwahrheit.
Impetrant, lat., der Verlangende, Kläger; **Impetrat**, der Verklagte.
Implorant, lat., ein Ansucher, Hülfsbitter bei der Obrigkeit; **Implorat**, der Angeklagte; **imploriren**, um Hülfe bitten, ansuchen.

Imponiren, lat., eigentlich auflegen, z. B. Stillschweigen — dann: Verwunderung, Ehrerbietung einflößen, Eindruck machen; **imponirend**, **imposant**, auffallend, Eindruck machend, Achtung, Ehrfurcht gebietend.
Die **Importen**, lat., Einfuhrwaaren; **Exporten**, die Ausfuhrwaaren.
Impotenz, lat., das Unvermögen, bes. männliches Unvermögen; **impotent**, untüchtig, zeugungsuntüchtig.
Imprimiren, eindrücken, einschärfen, einprägen.
Impromptü, fr., ein schnell aufgegriffener, sinnreicher Gedanke; Stegreifsgedicht, Gelegenheits-Einfall, Gelegenheitsmahl. **Improvisatore**, it., ein Stegreifdichter, der ohne lange Vorbereitung Verse macht, oder über ein ihm gegebenes Thema eine Rede hält; **improvisiren**, unvorbereitet dichten, eine Rede halten, witzig sprechen; **Improvisade**, eine Stegreifrede.
Impuls, lat., Antrieb, Anregung; **impulsiren**, antreiben, einwirken.
Imputiren, lat., Schuld geben, anschuldigen, zurechnen.
In calculo, lat., in der Zahl, in der Zahlung, Berechnung.
Incest, lat., Blutschande.
Inclusive, lat., einschließlich, mitgerechnet.
Incognito, lat., unerkannt; das **Incognito**, das Unerkanntsein, die Führung eines fremden Namens.
Inconsequent, lat., nicht folgerecht, unstät; **Inconsequenz**, Folgewidrigkeit.
In continenti, lat., sogleich, auf der Stelle.
Inconvenienz, lat., Unschicklichkeit, Ungebühr.
Incompetent, lat., unbefugt, unzuständig.
Inculpiren, lat., beschuldigen; **Inculpat**, der Beschuldigte; **Inculpant**, der Beschuldiger, Ankläger.
Indecent, lat., unanständig, unschicklich; **Indecenz**, Unanständigkeit.
In deposito, lat., in Verwahrung.
Indifferent, gleichgültig; **Indifferentismus**, lat., Kaltsinn, Gleichgültigkeit (besonders gegen die Religion).
Indigenat, lat., Eingeburtsrecht.
Indigestion, lat., Unverdaulichkeit.
Indignation, lat., die Entrüstung, Empörung, Verdruß; **indigniren**, aufbringen, Unwillen erregen.
Indirect, lat., nicht geradezu, mittelbar (indirecte Abgaben, z. B. **Accise** rc.),
Indiscret, lat., unbescheiden, unbesonnen, unverschämt.
Individuum, lat., ein Einzelwesen; **Individualität**, die Einzelheit, Eigenthümlichkeit; **individuel**, persönlich bestimmt.
Indolent, lat., unempfindlich, gleichgültig, lässig, träge; **Indolenz**, die Unempfindlichkeit, Trägheit.
Induciren, lat., verleiten, verführen, hintergehen.
Indulgenz, lat., Nachsicht, Schonung, Milde.
Industrie, lat., die Betriebsamkeit, der Gewerbe- oder Kunstfleiß; **Industrie**-Schule, eine Arbeitsschule; **industriös**, betriebsam, erfinderisch.
Inexigibel, lat., unbeitreiblich.
Infant, **Infantin**, heißen die Prinzen und Prinzessinnen von Spanien oder Portugal, welche nach dem Erstgebornen folgen.
Infarctus, lat., Anhäufung, Verstopfung im Unterleibe.
Infallibel, unfehlbar; **Infallibilität**, die Unfehlbarkeit.
Infam, lat., ehrlos, schändlich, abscheulich; **Infamie**, Schändlichkeit; **infamiren**, beschimpfen, für ehrlos erklären.
In favorem, lat., zu Gunsten, zum Besten.
In extenso, lat., ausführlich, vollständig.

Inficiren, Infectiren, anstecken, verpesten.
In fidem, lat., zur Beglaubigung.
In flagrante, lat., nämlich facto oder delicto, auf frischer That.
Inflammation, lat., Entzündung; **inflammirt**, entzündet, erhitzt.
In folle, lat., in Bausch und Bogen.
Influenz, lat., der Einfluß, Einwirkung; **Influenza**, ital., ein allgemein verbreitetes Schnupfenfieber, Einflußkrankheit.
In forma probanti, lat., in glaubhafter, beweisender Form.
Information, lat., Belehrung, Unterweisung; **Informator**, Lehrer, Hauslehrer; **informiren**, belehren.
Ingredienzien, lat., die Bestandtheile, Zuthaten.
Ingrossiren, eintragen.
Inhaeriren, lat., anhangen, daran haften; auf Etwas bestehen, beharren, dabei bleiben.
Inhibiren, lat., untersagen, verbieten, Einhalt thun, verwehren.
Inhuman, lat., unmenschlich, unfreundlich, hart.
Injiciren, lat., einspritzen; **Injection**, Einspritzung.
Injurie, lat., eine Ehrenkränkung, Schimpf- oder Schmährede; **Injurien-Prozeß**, Ehrenklage.
In integrum restituiren, lat., in vorigen vollständigen Zustand wieder herstellen.
Inoculiren, lat., einimpfen, einpfropfen.
In parenthesi, gr., eingeklammert.
Inquiriren, lat., gerichtlich nachforschen, peinlich untersuchen; **Inquirent**, der peinliche Untersucher; **Inquisit**, der peinlich Angeklagte; **Inquisition**, peinliche Untersuchung, Ketzergericht.
Inrotuliren, lat., Acten bezeichnen, wie sie zusammen gehören und auf einander folgen.
In salvo, lat., in Sicherheit, geborgen.
Inserat, lat., Eingerücktes, Einzurückendes, Bekanntmachung in öffentlichen Blättern; **Insertions-Gebühren**, Einrückungs-Gebühren.
Insignien, lat., Zeichen, Ehrenzeichen.
Insinuant, fr., einschmeichelnd; **Insinuation**, lat., die Einschmeichelung; Einhändigung, Uebergabe einer Schrift, Mittheilung; **insinuiren**, einschmeicheln, beliebt machen, einreichen, übergeben.
Insolent, lat., unverschämt, stolz, anmaßend.
In solidum, lat., Einer für Alle und Alle für Einen haften.
In solutum, lat., an Zahlungs Statt.
Insolvent, lat., zahlungsunfähig, unvermögend zu zahlen, mehr Schulden als Vermögen habend. **Insolvenz**, Zahlungs-Unfähigkeit.
Inspection, lat., Aufsicht, Besichtigung; **Inspiciren**, einsehen, besichtigen.
Installiren, lat., einführen, einsetzen.
Instanz, lat., die Behörde, Gerichtsstelle; das Anhalten, beharrliches Ansuchen, der Einwurf; **ad instantiam**, auf Begehr, auf Antrag.
Instinct, lat., der Naturtrieb, vorzüglich bei vernunftlosen Thieren, bei welchen er gleichsam die Stelle der Vernunft vertritt, indem er sie immer richtig leitet, so lange sie sich selbst überlassen sind, aber auch seine Stärke verliert bei solchen Thieren, die von Menschen gelenkt und geleitet werden.
Institut, lat., eine Stiftung, Anstalt, bes. Lehr- und Erziehungsanstalt. **Institutionen**, Staatsanstalten.
Instruction, lat., Belehrung, Vorschrift; **instructiv**, belehrend, lehrreich; **instruiren**, unterrichten, anweisen.
Instrument, lat., Werkzeug, besonders Tonwerkzeug, auch eine Urkunde.

Insubordination, lat., Ungehorsam, Zuchtwidrigkeit, Widersetzlichkeit gegen die Obern.
Insultiren, lat., beleidigen, verhöhnen.
Insurgenten, lat., Aufrührer, Empörer; insurgiren, sich empören; Insurrection, die Empörung, der Aufstand.
In suspenso lassen, lat., etwas unentschieden, dahin gestellt sein lassen.
Intact, lat., unberührt, rein, unbefleckt.
Integriren, lat., ergänzen, das Ganze herstellen; ein integrirender, dem Ganzen angehöriger Theil; Integrität, lat., Unversehrtheit, Vollständigkeit.
Intellectuel, lat., geistig, den Verstand betreffend; Intellectuelles Vermögen, geistiges Vermögen, Verstandeskraft; Intelligenz, lat., die Einsicht, Kenntniß, der Verstand, die geistige Kraft; Intelligenzblatt, eine Nachricht- oder Anzeige-Blatt.
Intendant, Aufseher, Oberaufseher, Verwalter; Intendanz, lat., Intendantur, Ober-Aufsicht, das Amt, der Ort des Oberaufsehers.
Intensiv, lat., innerlich wirksam, entg. extensiv, äußerlich, nach außen.
Intention, lat., die Absicht, das Vorhaben; intendiren, beabsichtigen.
Intercediren, lat., sich für Jemand verwenden, eintreten, vermitteln.
Interessant, anziehend, unterhaltend, reizend.
Interesse, lat., die Theilnahme, der Vortheil, Gewinn. Interessent, ein Theilnehmer, Betheiligter, interessiren, anziehen, nicht gleichgültig sein; interessirt, betheiligt, eigennützig, geizig.
Ad interim, lat., einstweilig; Interims-Schein, vorläufiger Schein; interimistisch, einstweilig.
Interlocut, lat., ein Zwischenurtel, Nebenspruch.
Intermezzo, it., ein Zwischenspiel.
Intermittirend, lat., von dem Puls, wenn er absetzt, zu schlagen aufhört, oder vom Fieber, das gewisse Tage aussetzt und wiederkommt.
Interpretation, lat., die Auslegung: interpretiren, auslegen.
Interregnum, lat., die Zwischenregierung, einstweilige Verwaltung.
Intervalle, lat., ein Zwischenraum, Lücke, Tonabstand.
Interveniren, lat., dazwischen kommen, sich einmischen.
Intestat, ein ohne Testament oder Aeußerung seines letzten Willens Verstorbener; Intestat-Erbe, ein natürlicher oder gesetzlicher Erbe.
Intim (Ton auf der 2ten Silbe), vertraut, innig.
Intimidiren, lat., furchtsam, zaghaft, scheu, schüchtern machen, einschüchtern.
Intoleranz, lat., die Unduldsamkeit, Feindseligkeit gegen Andersgläubige.
Intoniren, lat., den Ton angeben, anstimmen.
Intraden, it., Staatseinkünfte.
Intricat, lat., verwickelt, verworren, mißlich.
Intriguant, fr., ränkevoll, verschmitzt; Intrigue, Arglist, Mehrz. Kniffe, Ränke; intriguiren, Ränke schmieden.
Introduciren, lat., einführen, einweisen.
Introitus, lat., der Eingang, Einleitung.
Invalid, lat., ein dienstunfähiger Soldat; invalid, schwach, unbrauchbar.
Invasion, lat., feindlicher Einfall ins Land.
Invective, lat., eine Beleidigung, ein Schmähwort, Anzüglichkeit.
Invenit, lat., er hat's erfunden.
Inventarisiren, das Vorhandene aufzeichnen; Inventarium, lat., Vorrath, besonders Wirthschafts-Vorrath, ein Verzeichniß davon; Inventur, die Anfertigung dieses Verzeichnisses.
Inventiren, das Inventarium aufnehmen.

Inversion, lat., Wortversetzung, Umstellung der Wörter.
Investitur, lat., feierliche Einsetzung in eine Würde.
Invita Minerva, lat., wider Willen der Minerva, ohne Fähigkeit und Anlage, ohne geistigen Beruf, z. B. Etwas unternehmen.
Involviren, lat., mit enthalten, in sich fassen, einschließen.
Ipsismus, lat., die Selbstsucht; **Ipsist**, Selbstsüchtiger.
Ironie, gr., eine verstellte oder Scheinunwissenheit, um Jemand damit zu necken, die Spötterei, feiner Spott; **ironisch**, spöttelnd.
Irrelevant, fr., unerheblich, unbedeutend.
Irreparabel, lat., unersetzlich, unwiederbringlich.
Irritiren, lat., reizen, zum Zorn, erbittern.
Irregulär, lat., unregelmäßig; **Irregularität**, Unregelmäßigkeit.
Islam, der rechte Glaube, die muhamedanische Religion.
Isoliren, absondern, vereinsamen; **isolirt**, abgesondert, einsam.
Isthmus, eine Erdzunge oder Landenge zwischen zwei Meeren.
Jabot, fr., die Hemd- oder Brustkrause.
Jacobiner, die berüchtigten Freiheitsschwärmer, die anfänglich das Jacobiner-Kloster in Paris zu ihrem Versammlungsort hatten.
Jalousie, fr., die Eifersucht, Scheelsucht; **Jalousien**, Fenstergitter; **jaloux**, eifersüchtig, neidisch.
Janhagel, der niedrige Pöbel.
Janitscharen, türkische Fußsoldaten, 1362 errichtet, 1828 aufgehoben.
Jargon, fr., eine verdorbene Aussprache, ein sprachwidriges Gerede.
Jehovah, hebr., der Ewige, Unwandelbare, Gott.
Jesuit, Mitglied oder Anhänger des bekannten Mönch-Ordens, der von einem span. Edelmann Ignaz von Loyola 1521 gestiftet, vom Papste Clemens XIV. 1773 aufgehoben, aber 1814 vom Papst Pius VII. wieder hergestellt worden. Sonderbar genug nannte sich der Orden die Gesellschaft Jesu und Nachfolger Jesus (Jesuit), und thaten und befolgten Alles, was Jesus nicht thut; **Jesuiter-Rausch**, wird im Scherz ein mäßiges Räuschchen genannt, das bis zu einer wohlgeordneten Fröhlichkeit von den Jesuiten für erlaubt gehalten wurde.
Jettons, fr., Münzen von Messing zu Spielmarken.
Jobber, engl., Dschobber, Mäkler, Händler, Unterhändler, Wucherer; **Stock-Jobber**, Actien-Händler in England.
John Bull, Bezeichnung des großen Haufens englischen Volks und seine besonderen Eigenheiten, Reden und Handlungen, ohne einen nachtheiligen Begriff damit zu verbinden.
Jongleur, fr., ein Gaukler.
Journal, fr., ein Tagebuch, Zeit- oder Monatschrift.
Jovial, **jovialisch**, frohmüthig, aufgereimt, munter; **Jovialität**, die Lustigkeit, der Frohsinn.
Joyeuse entrée, fr., fröhliche Ankunft, vergnügter Einzug, freundlicher Willkommen; ehemals die wichtigen Privilegien der Stände von Brabant, Limburg und Antwerpen, deswegen so genannt, weil die Herzoge sie bei der Huldigung vor dem feierlichen Einzug beschwören mußten. Das Wichtigste davon war, daß, sobald der Herzog versuchen würde, nur einen Punkt davon aufzuheben, kein Unterthan weiter zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet sein sollte.
Judicium, lat., das Urtheil, die Urtheilskraft.
Juften, russ., nicht Juchten, ein geschmeidiges, stark riechendes Leder, besonders in Rußland.

Julianischer Kalender, s. Kalender.

Junior, lat., der Jüngere.

Junta, sp. Dschunta (lat. juncta), der Verein, die Verbindung; die Rathsversammlung in Spanien und Portugal.

Jus, lat., das Recht; quid juris, was Rechtens ist; Jura, die Rechte, Gerechtsame.

Jura stolae, die Stolgebühren (von stola, der Priesterrock), die Pfarramtsgebühren für Taufen, Trauungen, Begräbnisse.

Jurisdiction, lat., die Gerichtsbarkeit, Richtergewalt; Jurisprudenz, die Rechtsgelehrsamkeit; Jurist, ein Rechtsgelehrter; juristisch, die Rechtsgelehrsamkeit betreffend.

Jury, engl. (spr. Dschü—), ein Geschwornengericht, Schwurgericht.

Juste milieu, fr., die rechte Mittelstraße.

Justitiarius, lat., ein Gerichtshelfer; Justiz, die Rechtspflege; justificiren, rechtfertigen, berichtigen; justiren, ausgleichen, berichtigen, zurichten, Maaß oder Gewicht.

Kabbala, mündlich fortgepflanzte Lehre der Juden, Geheimlehre.

Kaftan, ein türkischer Oberrock.

Kai (Quai), der Kai (Käh), die gemauerte Einfassung eines Flusses, Hafens, der gemauerte Uferdamm.

Kakerlak, die Kakerlaken, eine Art lichtscheuer Insekten, Schaben von dunkelbrauner, glänzender Farbe in Amerika, die auch bei uns einheimisch geworden sind; milchfahle, leichenblasse Menschen mit wollartigem Haar, gelben oder feuerrothen Augen die sie beim Tageslichte nie ganz öffnen können, auch Albinos, Blafards genannt.

Kaland, von Calendae, eine andächtige Brüderschaft im 13. Jahrh., deren Mitglieder Kalandsbrüder, und wenn es Geistliche waren, Kalandsherren hießen. Anfangs versammelten sie sich am 1sten Tage jedes Monats an bestimmten Orten (Kalandshäuser, Höfe) zur gemeinschaftlichen Andacht; nachher aber arteten ihre Zusammenkünfte in Schmausereien aus, daher der Ausdruck. kalandern, kalendern, beständig auf Schmausereien herumstreifen.

Kalamburg, Calembourg, fr., ein witziges Wort- oder Namenspiel. Nach der zweiten Rückkehr Ludwig XVIII. sagten die Franzosen: Louis deux fois neuf (Ludwig zwei mal neun oder der 18te, und Ludwig zweimal neu).

Kalender, lat., der Zeitweiser Tagverzeichniß, Jahres-Abtheilung. Im christlichen Europa giebt es zweierlei Kalender: 1. den Julianischen, die von Julius Cäsar eingeführte verbesserte Zeitrechnung, nach welcher, anstatt des Mondjahres, das Sonnenjahr zu 365 Tagen und 6 Stunden zum Grunde gelegt wurde, welches daher julianisches Jahr hieß. Diese Zeitabtheilung, auch alter Kalender oder alter Stil genannt, ist noch in der morgenländischen Kirche, z. B. in Rußland, gebräuchlich. 2. Der Gregorianische Kalender wurde unter dem Papst Gregorius XIII. im Jahre 1582 durch Gelehrte genauer berechnet, und in demselben wurde, da im ersteren das Sonnenjahr um einige Minuten zu viel angenommen worden, alle hundert Jahr ein Schalttag weggelassen. Die Protestanten behielten indeß den Julianischen Kalender, bis sie im Jahre 1700 den vom Prof. Weigel in Jena verbesserten Kalender annahmen, der sich vom Gregorianischen bloß durch eine genauere Berechnung des Oster-Vollmondes unterscheidet. Dieses ist nun der bei uns gebräuchliche Gregorianische Kalender oder neue Stil, welcher vom alten im gegenwärtigen Jahrhundert um 12 Tage verschieden ist; daher man auch der

Genauigkeit wegen, an Orten, wo man noch dem alten Stil folgt, das alte Datum oben und das neue unten setzt: Petersburg den $\frac{10}{22}$. Okt.

Kalligraphie, gr., Schönschreibekunst; **Kalligraph**, der Schönschreiber.

Kalmäuser, ein Grillenfänger, ein Filz, ein Geizhals.

Kanon, gr., Regel, Kirchengesetz; Grundzins; Kettengesang; **Kanonikus**, Domherr, Stiftsherr; **kanonisiren**, Jemand heilig sprechen, unter die Heiligen aufnehmen.

Kaper, ein Raubschiff, welches mit einem Freibrief seiner Regierung versehen ist, um die Schiffe mit feindlicher Flagge wegzunehmen; **Kaperbriefe**, solche Freibriefe, welche in Kriegszeiten ausgegeben werden.

Karavane, ein Handel-, Pilger- oder Reisezug in den Morgenländern; **Karavanen-Thee**, der durch jene Reisende durch Rußland ausgeführt wird, also ohne nachtheiligen Einfluß der Seeluft geblieben ist.

Kardätsche, eine Art Bürste, eine Wollkratze; **Kartätsche**, eine mit kleinen Kugeln, Nägeln rc. gefüllte Patrone.

Karyatiden, gr, Säulen mit einem weiblichen Kopf.

Kaste, Familienstamm in Indien und dem alten Egypten; der **Kastengeist**, Zunftgeist, Standessucht.

Katafalk, gr., ein Trauergerüst (**castrum doloris**).

Katapult, eine alte Wurfmaschine.

Katastrophe, gr., die Veränderung, Wendung, Ausgang, Entscheidungspunkt.

Katechese, **Katechisis**, gr., eine Belehrung in Fragen und Antworten, besonders in der Religion; **Katechet**, ein Fraglehrer der Jugend, **Katechetik**, die Fragenkunde, die wissenschaftliche Unterweisung, wie auf diese Weise gelehrt werden müsse; **katechetisch**, gesprächsweise lehren; **katechisiren**, so belehren; **Katechumen**, ein Fragschüler, Glaubenslehrling; **Katechismus**, ein Lehrbuch in Frage und Antwort.

Katexochän, gr., vorzugsweise, vorzüglich, ausschließlich.

Kathedralkirche, eine Hauptkirche, wo ein Bischof oder Erzbischof seinen Sitz hat.

Kathegorie, Eintheilung aller Gegenstände des Denkens in gewisse Klassen, Begriffsfach; **kathegorisch**, bestimmt, entscheidend, unbedingt.

Katheter, gr., ein Instrument zum Abzapfen des Urins.

Katholik, ein allgemein Gläubiger, der seinen Kirchenglauben für allgemein verbindlich hält.

Kauffahrteischiff, **Kauffahrer**, ein Handelsschiff, zur Versendung der Handelswaaren.

Kaustisch, gr., ätzend, beizend; **kaustischer**, beißender Witz.

Kellerwechsel, fingirte erdichtete Wechsel, auf denen nur die Unterschrift des letzten Giranten ächt ist; Wechsel, auf die man nur Geld zu machen sucht und die daher zu den falschen gerechnet werden.

Kerbholz, **Kerbstock**, ein dünnes schmales, gewöhnlich 1 Fuß langes Holz, worin Kerben, Einschnitte gemacht werden, zur Berechnung unter den Landleuten. Es besteht aus zwei genau auf einander passenden Stücken, wo jeder Theil das eine Stück an sich behält; eine einfache, klug ausgedachte Berechnungsart aus der Zeit, wo man auf dem Lande weder schreiben noch rechnen konnte; auch jetzt noch hier und da gebräuchlich.

Kibitke, ein gemeines russisches Fuhrwerk, eine Art verdeckter Korbwagen.

Klima, gr., die Erd- oder Himmelsgegend, der Erd- oder Himmelsstrich, bes. Wärme und Kälte daselbst, die Witterung, **klimatisch**.

Klystier, gr, Einsprützung einer Arznei in den After — Klystiersprütze.

Knute, ein russisches aus dicken 3 Fuß langen Juchten bestehendes Strafwerkzeug.

Kobold, ein Berggeist, Bergmännchen, der, dem Aberglauben zufolge, die Arbeiter neckt, ohne ihnen zu schaden, so lange er nicht beleidigt wird.

Koloss, gr., Riesensäule, Riesenbild; **kolossal**, riesenhaft: **Colossaeum** oder **Coliseum, Colosseo**, it., ein ungeheures Amphitheater in Rom, unterm Kaiser Vespasian für Fechter- und Thierkämpfe, nach der Eroberung Jerusalems, mit Hülfe von 12,000 als Sklaven nach Rom gebrachter Juden erbaut, größtentheils noch jetzt vorhanden. Es soll gegen 110,000 Zuschauer gefaßt haben, von denen über 80,000 sitzen konnten.

Koryphäus, gr., ein Chorführer; der Vornehmste, Hauptanführer, Anstifter.

Kosmisch, gr., die Welt betreffend; **kosmologisch**, zur Weltlehre gehörig.

Kosmopolit, gr., ein Weltbürger (der die ganze Welt als sein Vaterland betrachtet und schätzt). **Kosmopolitismus**, der Weltbürgersinn.

Kothe, niederſ., ein schlechtes Häuschen, Bauernhaus ohne Hofstelle; **Kothsassen**, Besitzer eines solchen Bauernhauses.

Krahn, Kran, Kranich, ein Hebezeug in den Häfen, auf den Packhöfen, zum Ein- und Ausladen der Schiffswaaren.

Kraniologie, Schädellehre des **Dr.** Gall.

Krater, Trichterschlund eines feuerspeienden Berges.

Krethi und Plethi, hebr., eig. Scharfrichter und Laufer, als Benennung der Leibwache des Königs David, 2. Sam. 15, V. 18; eine vermischte Gesellschaft Menschen, Alles durcheinander.

Kreuzen, eine Gegend des Meeres auf- und abbefahren, um etwas abzuwarten, oder Feinden aufzulauern; **Kreuzer**, ein Schiff, das diese Bestimmung hat. Auch eine kleine Münze, wovon 60 auf einen Gulden gehen.

Krise, Krisis, gr., der Entscheidungspunkt oder Zustand, besonders bei Krankheiten.

Kritik, gr., Prüfung, Beurtheilung; **Kritiker**, Kunstrichter; **kritisch**, beurtheilend, bedenklich, mißlich; **kritisiren**, beurtheilen, tadeln; **Kriterium**, das Merkmal.

Krümper waren in Preußen vor dem Freiheitskampfe diejenigen Mannschaften, welche allmählig eingezogen und nachdem sie ausexercirt waren, auf Urlaub entlassen wurden.

Krumpfmaass, der Verlust, der sich beim Nachmessen des Getreides ergiebt, welcher durch das Schwinden (Eintrocknen) desselben auf dem Boden, so wie durch den herausfliegenden Kaff (Spreu) und Staub beim Umschaufeln entsteht. Auch die Zugabe oder das Aufmaaß, welches der Verkäufer deshalb oft geben muß, wird so genannt.

Krypto, gr., verborgen, geheim; **Krypto-Katholicismus**, die im Verborgenen herumschleichende Lehre der Päpstler.

Krystall, ein Körper, der sich in eine gewisse regelmäßige Gestalt gebildet hat; **Bergkrystall**, völlig reine und durchsichtige, gewöhnlich 6seitige Kiesel; **Krystallisation**, die Bildung in solche Körper; **krystallisiren**, in Krystalle ansetzen (z. B. vom Salz).

Kunkel, altd., die Spindel, der Spinnwocken; **Kunkel-Adel**, der Adel von mütterlicher Seite oder der bei einem nicht adeligen Vater von der Mutter herrührt; **Kunkellehn**, welches entweder Weibern verliehen ist oder auf Weiber forterbt; **Kunkelphilosophie**, s. **Rochenphilosophie**.

Küstenfahrer, kleine, immer an den Küsten hinfahrende Schiffe.

Kurze Waaren, solche, die weder gemessen noch gewogen, sondern stückweise verkauft werden.

Kutter, ein schnell segelndes Boot.

Kux, ein Bergtheil, Antheil an einem Bergwerke, der 128ste Theil einer Zeche, oder des einer Gewerkschaft verliehenen Feldes, nebst den dazu gehörigen Grubengebäuden.

Kyrie Eleison, gr., Herr, erbarme dich unser!

Laborant, lat., eigentlich nur ein Arbeiter; ein Scheide-Künstler; **Laboratorium**, die Werkstätte dazu, besonders bei Apothekern; **laboriren**, an etwas arbeiten; leiden (an Krankheiten).

Labyrinth, gr., ein Irrweg, Irrgarten, Verwickelung.

Lacrimae Christi, lat., Christusthränen, Thränen-Wein, ein sehr edler Wein von dunkelrother Farbe, der am Abhange des Vesuvs wächst.

Ladenhüter, unverkäufliche Waare, verlegene Waare.

In Ladung liegen, der Kapitain hat sich in Ladung gelegt, oder das Schiff hat sich in Ladung gelegt, heißt: der Kapitain hat bekannt gemacht, daß er anfängt zu laden.

Lady, spr. Lähdi, Titel der vornehmen Frauen in England.

Lafette, das Gestell, worauf eine Kanone ruht, der Kanonenkarren.

Lagunen, kleine Seen, Untiefen und Inseln.

Lakonisch, kurz und nachdrücklich.

Laie, ein Nichtgeistlicher, Uneingeweihter.

Landammann, Vorsteher einer Landgemeine in der Schweiz.

Landeshoheit, landesherrliche Gewalt, durch den westphälischen Frieden den deutschen Landesherren bewilligt, begriff alle Rechte der Staatsgewalt in den deutschen Reichslanden aus eigener Macht und in eigenem Namen, jedoch in Abhängigkeit von der Reichssouveränetät. An die Stelle dieser Landeshoheit ist, durch die deutsche Bundesacte, eine volle, den souverainen Fürsten und freien Städten zustehende, Staatsgewalt getreten, die, außer wiefern sie durch die Bundesacte beschränkt wird, unabhängig ist.

Landsass, Besitzer eines freien Guts, der Sitz und Stimme auf dem Landtage hat.

Landständische Verfassung. Der Ursprung derselben verliert sich im Mittelalter, wo Prälaten, Gutsbesitzer an feierlichen Tagen am Hofe des Fürsten zusammen kamen, und sogenannte Hofgespräche über den Zustand des Landes gehalten wurden. Diese Hofgespräche bildeten sich zu förmlichen Landtagen, als das Schuldwesen der Fürsten die Berufung der, von den Städten selbst gewählten, Obrigkeiten nothwendig machte, weil das Geldbedürfniß vorzüglich durch die reicheren Städte befriediget werden konnte. Die älteste bis jetzt bekannte Urkunde über das Ständerecht ist eine Verordnung des deutschen Königs Heinrich VII. von 1231, worin es unter Anderm heißt: „Weder Fürsten noch sonst Jemand können Satzungen und neue Ordnungen machen, wenn nicht zuvor Zusprache der Achtbaren und Aeldermänner (meliores et majores) des Landes gehalten wird." Auf die Bauern wurde das Landstandsrecht nur in Tyrol ausgedehnt. Nachdem aber der ewige Landfriede 1495 den Landsassen das Recht der Waffen entrissen hatte, erweiterte sich die landesherrliche Macht. Landstände bestanden zwar fort, wurden selbst im westphälischen Frieden bestätigt. Sie verloren aber ihre Bedeutung mehr und weniger in größern Staaten; die Landeshoheit stieg, wenigstens in den größeren Staaten, bis zur unumschränkten Gewalt. So viel ist gewiß, daß die alten deutschen Landstände keine Volksrepräsentanten, sondern Korporationen von Geistlichen, Rittern und Städten waren, die auf den Landtagen als Urversammlungen persönlich erschienen, das Interesse ihrer Korporationen, nicht das des gesammten Landes und Volkes vertraten. Indeß konnte

es nicht fehlen, daß aus der christlichen Kultur die öffentliche Meinung, „Völker hätten nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte" hervor ging, sich verbreitete und ihre Macht befestigte. Daher wird denn im 13ten Art. der Bundesacte die allgemeine Bestimmung ausgesprochen: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden"; aber in diesem, dem kürzesten aller Artikel der Bundesacte, ist die Frage: „was ist eine landständische Verfassung, und welche Rechte gewährt sie?" unbestimmt geblieben. Daß jene Worte auf verschiedene Art nach Willkühr gedeutet worden, beweiset die Verschiedenheit der neuen Verfassungen, die seit 1816 in den einzelnen deutschen Staaten hervorgetreten sind. — Wo die Landstände nur allein berathende Stimmen haben, besteht nur Ein Kollegium; wo sie hingegen bei Gesetzen eine entscheidende Stimme haben, bestehen zwei Kurien oder Kammern.

Landtagsabschied. Am Ende der Berathung der Landstände wird aus allen Beschlüssen das Landtagsgutachten entworfen, welches zuerst die Antwort auf die Propositionen des Landesherrn, dann die Petitionen und die Beschwerden enthält. Hierauf antwortet der Landesherr durch den Landtagsabschied, worin er die Einwilligung auf seine Propositionen annimmt, wenn diese verweigert ist, was ihn zweckmäßig dünkt, antwortet, entweder künftige Berathung bestimmt, oder die Nachtheile der Verweigerung auseinander setzt; auf die Petitionen beschließt, und auf die Beschwerden entweder Abhülfe verheißet, oder die Gründe der Stände widerlegt, ꝛc. Gesetze, die beschlossen sind, erläßt der Landesherr in seinem Namen, doch dann meist mit der Formel, „mit Rath unserer getreuen Stände," oder einer ähnlichen.

Landsturm, eine Volksbewaffnung in Masse zur inneren Landesvertheidigung.

Landwehr. Versteht man unter Landwehr ein auf Volkskraft und Volksgeist gegründetes Heerwesen, eine Volksbewaffnung in Masse, so war sie schon überall in der ältesten Zeit, besonders unter dem deutschen Heinrich I. im 10ten Jahrh. vorhanden, ward aber allmählig, weil der eigentlichen Volks- oder Natianalkriege immer weniger wurden, aus der Kabinetspolitik verdrängt, und man sieht nur einen Schatten davon hier und da in der Landmiliz. Zuerst erscheint auf kriegerischem Kampfplatze das Landwehrthum in der französischen Revolution als Nationalgarde, in einer, der neueren Kriegskunst angemessenen Volksbewaffnung; in Spanien als Guerillas, leichte Kriegsschaaren, in Oesterreich, Rußland, Preußen. In Oesterreich ward dieser Volksbewaffnung im Jahre 1808 zuerst der Name Landwehr beigelegt; aber nirgends erhielt sie eine so vollkommene Einrichtung und Ausbildung, als 1813 in Preußen.

Lanzette, eine Wundnadel.

Lapidar-Stil, kurze bündige Schreibart bei Inschriften auf Steinen und anderen Denkmälern.

Laren, lat., die Hausgötter.

Larga manu, lat., mit freigebiger Hand, reichlich.

Lasciv, lat., üppig, unzüchtig.

Last, 1) „ein Schiff von so und so viel Last" heißt überhaupt, welches so viel Tonnen an Gewicht tragen kann. 2) Eine **Last** als Schiffsgewicht, eine Schiffslast hat 2 Tonnen, eine Tonne hat 2000 Pfd. Die Kommerzlast wird in Hamburg zu $1\frac{1}{4}$ Schiffslast gerechnet. 3) Eine Last ist zwar die Benennung eines bestimmten Quantums für verschiedene Waaren, welches aber in den verschiedenen Plätzen ein sehr verschiedenes Verhältniß bezeichnet, so wie sogar an einem und demselben Orte die Last

von verschiedenen Artikeln eine verschiedene Quantität angiebt, je nachdem die Waare beschaffen ist.

Lateriren, lat., reihenweise zusammenrechnen.

Latitudinaire, fr., oder **Latitudinarier**, lat. (von **Latitudo**, Breite, Weite), heißen diejenigen Moralisten, welche gleichsam ein weites Gewissen haben und es daher mit dem Recht der Sittlichkeit und Religion nicht so genau nehmen; entg. **Rigorist**.

Latrinen, bewegliche Abtritte, Abtrittsgruben.

Latus, lat., die Seite, der Seitenbetrag.

Laub- oder Lauberhütten-Fest, siebentägiges, jüdisches Fest im October zur Erinnerung, daß ihre Vorfahren, vor Eroberung des Landes Canaan, 40 Jahre lang bloß in Hütten gewohnt hatten.

Laudanum, lat., preiswürdiges Heilmittel, ein aus Opium bereitetes, schmerzstillendes, einschläferndes Mittel.

Laufende Rechnung (s. **Conto current**).

Laus deo, Gott sei Lob! im Scherz ein Mahnzettel, weil ehemals die Kaufleute diesen Ausdruck über ihre Rechnungen schrieben.

Lavement, fr., Einsprützung, Klystier.

Lavine, **Lauvine**, ein Schneefall oder Sturz in der Schweiz, der sich immer vergrößernd in die Thäler rollt.

Laviren, schief oder hin- und hersegeln, bei widrigem Winde; behutsam verfahren, lauern.

Lax, it., locker, ungebunden.

Lazareth, ein Krankenhaus; **Lazaroni**, it., eig. **Lazareth-Leute**, Arme in Neapel und Sicilien ohne Haus und Heimath, die ihr Leben auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zubringen und sich durch allerlei Arbeiten, Tragen, Botengehen nothdürftig ernähren.

Leberreime, zweizeilige Scherzgedichte, in welchen die erste Zeile stets mit den Worten anfängt: die Leber ist von einem Hecht und nicht von einem — hier wird ein Thier genannt, auf dessen Namen die folgende Zeile reimen muß.

Leccage, das Auslecken, der Abgang bei flüssigen Waaren während der Versendung. **Leck** heißt ein Schiff, wenn Wasser in dasselbe dringt.

Legal, lat., **loyal**, fr., gesetzlich, gesetzmäßig; **illegal**, gesetzwidrig. Man unterscheidet **legale** und **moralische** Handlungen; die ersteren sind gute Handlungen, die äußerlich mit dem Gesetze übereinstimmen, die anderen sind Handlungen, die aus einem guten Willen oder aus Achtung gegen das Gesetz hervorgegangen sind. Daher auch der Unterschied zwischen **Legalität** und **Moralität**.

Legalisiren, lat., rechtskräftigen, rechtskräftig machen, gerichtlich bescheinigen, bestätigen, beurkunden.

Legat, lat., Vermächtniß.

Legat, lat., ein päpstlicher Gesandte; **Legation**, die Gesandtschaft.

Legende, lat., eine Wundererzählung, Sage.

Legèr, fr., leichtfertig, flatterhaft.

Legion, lat, eine Kriegsschaar, eine unbestimmte Menge.

Legiren, lat., vermachen; — edlere Metalle mit geringeren versetzen.

Legitim, lat., soviel als **legal**, gesetz- oder rechtmäßig; **Legitimität**, Rechtmäßigkeit, Echtheit.

Ligitimation, Beglaubigung, Rechtfertigung; **legitimiren**, sich für echt, rechtmäßig ausweisen.

Legitima (**Legitima pars**), lat., der Pflichttheil, Kindestheil, gesetzliche Erbtheil,

welcher Kindern, Aeltern, Großältern und Gatten gelassen werden muß, wenn keine Enterbungsgründe vorhanden sind. Außer dieser sprachlichen Bedeutung haben in neueren Zeiten die Ausdrücke eine eigene politische Bedeutung erhalten. Da man nämlich Kinder, die aus einer vom positiven Gesetze für gültig erklärten Ehe entsprungen, legitim nannte, wiewohl man oft auch die außer einer solchen Ehe erzeugten Kinder legitimirte, d. h. für Kinder mit gleichen rechtlichen Ansprüchen auf die Verlassenschaft ihrer Aeltern und andere mit der Abstammung verknüpfte Vortheile erklärte, — so trug man dies auch über auf das öffentliche Recht und sagt: legitim ist nur derjenige Regent, der vermöge seiner Abstammung von der regierenden Familie nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung zur Regierung eines Staats gelangt ist. Die Legitimität bedeutet hier also nichts anders als Rechtmäßigkeit, jedoch mit der Nebenbestimmung, daß die Rechtmäßigkeit von der Abstammung aus einer gewissen Familie und von einer festgesetzten Ordnung der Nachfolge der Familienglieder in Ansehung des Regierens abhange. Dieser Begriff ist jedoch zu enge, weil er nur auf Erbstaaten, nicht auf Wahlstaaten paßt. Oder sollten die vormaligen deutschen Kaiser und Könige von Polen, so wie die Päpste darum illegitim sein, weil sie bloße Wahlregenten waren und die Päpste es noch sind? Es muß also noch eine andere umfassendere Bedeutung des Worts Legitimität geben, vermöge welcher man darunter die in einem Staate überhaupt bestehende und gesetzlich bestätigte Ordnung in Ansehung der Regierungsform zu verstehen hat. Auf den historischen Ursprung dieser Ordnung kommt es dann nicht an, sondern bloß darauf, daß sie durch das Gesetz, welches in der Idee nichts anders ausdrückt, als den allgemeinen Willen des Volks, welcher von der Mehrheit vertreten wird, bestätiget ist, und so die Form Rechtens erlangt hat. Wollte man die Legitimität von jenem historischen Ursprunge abhängig machen, so würden die legitimsten Regenten als illegitim erscheinen. Sollte aber erst durch die Vererbung illegitime Herrschaft legitim werden, so würde es z. B. in Frankreich, wenn Napoleon vor seiner Abdankung gestorben wäre und seinem Sohne die Herrschaft hinterlassen hätte, zwei legitime Dynastien, eine Bourbonsche und eine Napoleonsche, gegeben haben. Darum muß im Staatsrechte der Grundsatz gelten: Jede vom Volke anerkannte und so de facto bestehende Regierung ist als eine de jure bestehende, also als rechtmäßige und legitime anzusehen.

Leibrente auch **Leibgedinge**, die Zinsen eines Kapitals, welches man Jemandem als sein Eigenthum abgetreten hat, unter der Bedingung, diese lebenslänglich zu genießen, und welche dann viel höher sind als die gewöhnlichen landesüblichen Zinsen, je nach dem Alter und den Gesundheitsumständen des Zinsenempfängers.

Leonischer Vertrag ist ein solcher, wo der Eine allen Genuß und Vortheil, der Andere aber den Schaden hat.

Letal, lat., tödtlich; **Letalität**, die Tödtlichkeit.

Lethargie, gr., die Schlafsucht.

Lever, fr., der Morgenbesuch oder die Aufwartung bei Königen.

Levit, ein Priester aus dem Stamme Levi; Jemandem die Leviten lesen, ihm einen derben Verweis geben.

Libation, lat., ein Opfertrank, Opferguß.

Liberal, lat., freigebig, mild, gütig; **Liberalität**, Freigebigkeit, Milde; **Liberalität** wird jedoch in einer umfassenderen Bedeutung als Freigebigkeit genommen, und auch auf die Denkart oder Gesinnung des Menschen bezo-

gen, aus welcher die Handlungen erst hervorgehen; in dieser Bedeutung entspricht dem Fremdling Liberalität der deutsche Ausdruck „Freisinn, Freisinnigkeit" besser als Freigebigkeit. In diesem Sinne will der Liberale oder der Liberalismus Freiheit in wissenschaftlicher, religiöser und bürgerlicher Hinsicht; entgegen steht der Servile, Servilismus, oder Illiberale, Illiberalismus, der jeden freiern Aufschwung des menschlichen Geistes, Denkfreiheit, Glaubensfreiheit, bürgerliche Freiheit mit dem Namen: Frechheit, Gottlosigkeit belegt, und darin ein revolutionaires Streben findet. S. Servilitaet.

Libertin, fr., ein Lecterling, Wüstling, Lüstling; **Libertinage**, das Leben oder die Handlungsweise eines solchen Menschen. **Libertinismus**, die Freiheitssucht, die Freiheitslehre, wodurch die Handlungsweise eines **Libertin** gerechtfertigt werden soll.

Licent, lat., die Waarensteuer; **Licenz**, die Erlaubniß, Bewilligung, Freiheit zur Ein- und Ausfuhr verbotener Waaren, als eine besondere Vergünstigung; **Licenzen**, **Licenten**, Erlaubnißscheine auf Einführung von Waaren; **Licentia poetica**, Dichterfreiheit im Gebrauche von Wörtern und Wortstellungen ꝛc.

Licitant, lat., ein Bietender, Käufer; **Licitation**, die Feilbietung, Versteigerung, wo entweder Gegenstände dem Meistbietenden verkauft, oder Lieferungen und Arbeiten dem Mindestfordernden zugeschlagen oder übertragen werden; **licitiren**, feilbieten, versteigern.

Lichterschiff, **Lichter**, soll heißen Erleichterungsschiff. Wo nämlich die ankommenden Schiffe, wegen unzureichender Tiefe des Wassers, nicht mit voller Ladung in den innern Hafen hinein gehen können, werden ihnen solche kleine einmastige Böte nach dem äußersten Hafen entgegengeschickt, um einen Theil der Waaren darin überzuladen. Eben so werden die größeren Schiffe bei ihrem Abgang aus solchen Häfen, nachdem sie einen Theil der Ladung eingenommen haben, von Lichterschiffen begleitet, welche ihnen den Rest der Waaren bis nach dem Außenhafen nachführen.

Auf **Lieferung** verkaufen, einen Verkauf abschließen, mit der Bedingung, den Gegenstand später erst abzuliefern.

Liespfund, eine Gewichtsbenennung, vorzüglich bei Frachtangaben gebraucht, welche in den verschiedenen Orten von verschiedener Schwere ist. In Hamburg hat ein Schiffspfd. 20 Liespfd. zu 14 Pfd. In Amsterdam ist 1 Schiffspfund 20 Liespfd. zu 15 Pfd.

Lila oder **Lilas**, Holunder oder Flieder (als Farbe der Holunderblüthe).

Limitiren, lat., einschränken, begrenzen.

Lindwurm, ein fabelhaftes Ungeheuer aus den Ritterzeiten, bald als Drache, bald als geflügelte Schlange, vom Ritter St. Georg erlegt.

Linea, lat., die Zeile; **a linea**, es ist eine neue Zeile anzufangen.

Liniment, lat., flüssige Salbe.

Liquid, lat., heißt von einer Forderung, daß sie festgestellt und die Zahlungszeit da ist; **Liquidation**, die Richtigmachung, Berechnung, Angabe der Forderungen; **Liquidations-Termin**, der erste Termin, in welchem sich sämmtliche Gläubiger eines in Konkurs gerathenen Schuldners mit ihren Forderungen melden; **liquidiren**, abrechnen, abmachen, von Forderungen und Geschäften. Bei Behörden versteht man darunter: die Rechnung einreichen.

Linguistik, lat., die Sprachkunde; **Linguist**, **Linguistiker**, ein Sprachkundiger.

Litanei, lat., ein Bitt- oder Flehgesang, Klagelied.

Lithographie, gr., die Steindruckerei; **lithographiren**, auf Stein schreiben und dann abdrucken.

Litteratur, lat., die Bücherkunde, Gelehrsamkeit; **Litteratus**, ein Gelehrter.

Littorale, lat., das Strand- oder Küstenland.

Liturgie, gr., die Kirchenordnung, der Kirchendienst, die Förmlichkeit zu Gebeten, Taufen, Trauungen.

Livrée, fr., die Dienertracht.

Local, lat., örtlich; **Localität**, die Ortsbeschaffenheit.

L. c., loco citato, lat., am angeführten Orte.

Loge, fr., ein verschlossener Platz im Schauspielhause, ein Versammlungsort der Freimaurer.

Logogryph, gr., ein Buchstabenräthsel, ein Wort, bei welchem man durch Wegnahme oder Versetzung einzelner Buchstaben Verschiedenes errathen läßt.

Lombard, fr., Leihbank, Landhaus, Pfandhaus.

Lorgnette, fr., Fernglas; **lorgiren**, damit gucken.

Lootse, Lootsmann, ein Schiffer, Steuermann, welcher der Gegend und Anfahrt eines Hafens, einer Rhede, einer Küste vollkommen kundig und dazu angestellt ist, die Schiffe sicher ein- und wieder heraus zu führen.

Lord, der Titel des englischen hohen Adels; **Lord-Mayor, Lord-Mähr**, der erste Bürgermeister in London.

Löschen, ein Schiff, das Schiff ausladen, die Waaren aus demselben ans Land bringen.

Losung, Absatz von Waaren im Kleinen: **Baare Losung**, Verkauf gegen baares Geld.

Löthig. Die Feinheit des Silbers oder dessen Gehalt wird bestimmt, je nachdem mehr oder weniger Loth reines Silber unter einer Mark oder unter 16 Loth solchen Silbers enthalten sind, das einen Beisatz von Kupfer hat, ohne welches es nie verarbeitet wird. Wenn sich nun z. B. 12 Loth reines Silber und 4 Loth Kupfer in der Mark befinden, so heißt dies 12löthiges Silber.

Loyal, fr., rechtmäßig, rechtlich, redlich.

Lübisch, nach Lübecker (und Hamburger) Courant-Werth gerechnet (34 Mark lübisch auf eine kölnische Mark fein Silber zu 11½ Thlr. gerechnet).

Lucrativ, lat., gewinnreich, einträglich.

Lupe, ein Vergrößerungsglas; **Lupus in fabula**, lat., Sprichwort, wenn man vom Wolfe spricht, ist er nicht weit davon.

Luxurios, üppig, verschwenderisch; **Luxus**, der Prachtaufwand, Verschwendung, Schwelgerei.

Lyceum, gr., eine Oberschule, gelehrte Schule.

Macaroni, italienische Nudeln; Zuckergebackenes.

Maecen, ein Beschützer und Gönner der Gelehrten, von **Maecenas**, dem Minister des Kaisers August.

Macchiavellismus, die Lehre oder die Grundsätze des berühmten Gelehrten **Macchiavelli**, geboren zu Florenz 1469, der in seinem Werke über die fürstliche Herrschaft (**il Principe**) dem buchstäblichen Sinne nach Anweisung gab, wie der Despotismus durch List und Gewalt zu begründen und zu erhalten sei; er wollte aber, wie es höchst wahrscheinlich ist, dadurch die damals in und außer Italien herrschende Politik, indem er sie gleichsam systematisirte, in ihrer ganzen Abscheulichkeit und Nichtswürdigkeit darstellen. Man versteht indeß unter machiavellistischer Politik nur den Despotismus.

Machination, lat., hinterlistige Anstiftung, Umtriebe; **machiniren**, Umtriebe anstiften, Ränke schmieden.

Machtvollkommenheit, heißt die Staatsgewalt in ihrer höchsten Ausdehnung, wenn sie nämlich bis zur Einschränkung oder Aufhebung der Rechte Einzelner fortschreitet. Der Regent ist dazu befugt, wenn der Staatszweck, dem alle untere Privatzwecke untergeordnet sein müssen, nicht anders erreicht werden kann; doch darf er von diesem äußersten Rechte nicht anders als gegen Schadenersatz Gebrauch machen.

Madonna (vom lat. **mea Domina**, meine Gebieterin), die heilige Jungfrau Maria; **Madonnen-Gesicht**, ein schönes jungfräuliches Gesicht voll Unschuld und Frömmigkeit; **Madonnen-Bild**, ein Marienbild.

Magazin, fr., Vorrathshaus, Waaren-Niederlage.

Magie, die Zauberkunst; **magisch**, zauberisch.

Magnet, gr., anziehender Eisenstein; **magnetisch**, anziehend; **magnetisiren**, magnetische Kraft mittheilen durch sanftes Berühren, Reiben und Streichen mit dem Magnet oder mit anderen Dingen; geheime Kraft am menschlichen Körper erwecken, dadurch Nerven-Krankheiten heilen. **Magnetismus**, die anziehende Kraft; **Magnetiseur**, fr., Einer, der durch diese Kraft heilet oder heilen will.

Magnetnadel, der Nordzeiger, eine mit dem Magnet bestrichene stählerne Nadel, welche frei schwebend sich nach den Polen richtet und den Seefahrern zur Kenntniß der Weltgegenden dient.

Magnifique, fr., prächtig, prachtvoll, herrlich, kostbar. **Magnificenz**, Herrlichkeit, Ehrentitel der Rectoren und Kanzler auf Universitäten.

Mahagoniholz, rothbraunes Holz von dem starken Mahagonibaum in Südamerika, und auf den Inseln Kuba, Jamaika, St. Domingo.

Maire, fr., der Schultheiß, Bürgermeister.

Mährische Brüder, Herrenhuter, die 1722 aus Fulnak in Mähren auswanderten und denen der Graf Zinzendorf zu Herrenhut in der Oberlausitz auf seinen Gütern eine Niederlassung gestattete.

Majestät, lat., eig. die Hoheit; Titel gekrönter Häupter, Kaiser und Könige und ihrer Gemahlinnen. Majestäts-Verbrechen oder ein Verbrechen der beleidigten Majestät begeht der, welcher das Oberhaupt eines Staats, unter dessen Gesetz er steht, mit Bewußtsein und in feindseliger Absicht, wörtlich oder thätlich, ohne hochverrätherische Absicht, verletzt; gegen Verstorbene und auswärtige Staatsoberhäupter findet kein solches Verbrechen statt.

Majorität, lat., Mehrzahl, Stimmenmehrheit.

Makel, lat., Schandfleck, Fehler, Makler (Courtier, Sensal), Unterhändler, Handelsvermittler, vereidete Männer für den auftragsweisen Ein- und Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Waaren. Ihre Belohnung dafür nach Prozent oder pro Mille heißt Maklerlohn (**Courtage, Senserie**). Solche Abschlüsse durch vereidigte Makler binden kontraktmäßig.

Makrobiotik, gr., die Kunst oder Anweisung, das Leben zu verlängern.

Mal de Naples, fr., die Lustseuche.

Maleficant, lat., ein Missethäter, Verbrecher.

Malentendu, fr., ein Mißverständniß, Irrthum.

Malhonnet, fr., unanständig, unedel, unredlich.

Maltraitiren, fr., mißhandeln, übel begegnen.

Malversiren, lat., veruntreuen; **Malversation**, untreue Amtsverwaltung.

Mammon, gr., der Geldgötze, Geldschatz.

Mammutsknochen, Ueberbleibsel eines großen, aber unbestimmten Thieres, aus

der Vorwelt, die in Sibirien und Nordamerika, besonders am Ohio, tief in der Erde gefunden und ausgegraben werden. Den Zähnen nach ist dies Thier viel größer als ein Elephant gewesen; sie werden wie Elfenbein verarbeitet.

Mandant, lat., oder **Mandator**, ein Bevollmächtigter, Vollmachtgeber, der eine schriftliche Vollmacht ausstellt; **Mandat**, Auftrag, Befehl; **Mandatarius**, ein Bevollmächtigter, Geschäftsführer.

Mandarinen, chinesische Staatsbeamte.

Mandoline, it., ein der Laute ähnliches mit 4 Saiten bezogenes Tonwerkzeug.

Manen, lat., die abgeschiedenen Seelen, Geister der Verstorbenen.

Manichäer, Anhänger des persischen Weltweisen **Manes**, im 3ten Jahrhundert. Scherzweise von mahnen abgeleitet, giebt man ungestümen Gläubigern den Namen Manichäer, Mahner.

Manie, gr., die Sucht, der Wahnsinn.

Maniement, fr., die Handhabung.

Manier, fr., die Art und Weise, die eigentliche Art eines Künstlers.

Mannequin, fr., ein Gliedermann.

Manifest, lat., Rechtfertigungsschrift; öffentliche Bekanntmachung, Kriegeserklärung.

Manipulation, lat., die Betastung, der Handgriff; **manipuliren**, betasten, angreifen.

Manoevriren, fr., Heerbewegungen machen, eine Angelegenheit lenken.

Manquiren, fr., fehlen, fehlschlagen; ermangeln.

Mansarde, fr., ein gebrochenes Dach, innerhalb welchem Stuben sind, von dem französischen Erfinder **Mansard**, gest. 1666, so genannt.

Manual, lat., das Handbuch zum Anschreiben; **Manual-Acten**, Hand-Acten, Privatacten der Justiz-Commissarien.

Manufactur, ein Handerzeugniß; **Manufacturist**, ein Gewerksarbeiter, s. Fabrik.

Manu propria, lat., **mpp.** mit eigener Hand.

Manuscript, lat., **Mspt.**, die Handschrift, geschriebenes Buch vor dem Druck.

Marasmus, lat., die Abzehrung, Entkräftung vor Alter.

Marginalien, lat., Randbemerkungen.

Marine, fr., das Seewesen, die Seemacht.

Mariniren, fr., in eine säuerliche Brühe einmachen, einlegen in Weinessig, Gewürz, besonders Heeringe.

Marionette, fr., die Drahtpuppe.

Marketender, Feldschenkwirth, Feldkrämer.

Marktbericht, ein umständlicher Bericht über die am Platze vorhandenen Waaren-Vorräthe sowohl, als über die zu erwartenden Zufuhren und Aufträge, so wie über den Begehr oder das Ausgebot der verschiedenen Artikel, nebst Meinung über die wahrscheinlichen Veränderungen in der nächsten Zukunft.

Marode, fr., ermattet, müde; **Marodeur**, Nachzügler, Plünderer.

Marotte, fr., die Narrenkappe, das Steckenpferd, Lieblingsthorheit.

Marquis, ehemaliger Adeliger in Frankreich.

Marquise, fr., ein Schirmdach vor den Fenstern.

Märtyrer, **Märterer**, gr., ein Dulder für Religion und Glauben.

Masch- oder **Marschgüter**, solche, welche auf einem niedrigen morastigen Lande (**Marschlande**) liegen.

Maskopei, eine Handelsverbindung auf gleichen Gewinn und Verlust.

Masque, fr., Maske, die Larve, falscher Schein, Vorwand; **masquiren**, verstellen, verstecken.

Massiv, dicht, fest, derb, feuerfest (von Gebäuden), gediegen, nicht hohl (von Metallarbeiten), grob, ungesittet (von Menschen).

Materialismus ist dasjenige philosophische System, welches von dem Satze ausgeht: Alles Existirende ist bloße Materie, und nun daraus die Folge zieht; also ist auch der Mensch nichts als bloße Materie, Körper, Leib; was man aber Geist, Seele oder Gemüth nennt, ist entweder ein Hirngespinst, oder eine bloße Affection des Leibes, welcher eben so denkt als will, als er sich bewegt, ernährt, fortpflanzt. Entg. **Spiritualismus**, oder **Immaterialismus**, das System, wonach die Seele ein geistiges von dem Körper unabhängiges, unzerstörbares, also unsterbliches Wesen ist.

Materie, lat., der Grundstoff, Inhalt; **Material**, das Zeug; die **Materialien**, der Bedarf, die Werkzeuge; **materiell**, körperlich.

Matrikel, lat., Namensverzeichniß von den Gliedern einer Gesellschaft, das Einschreibezeugniß; der Aufnahmeschein auf Hochschulen.

Matrice, fr., die Gießmutter bei Schriftgießern, die kupferne Form, die durch Einschlagen der **Patrice** entstanden ist, und worin die Druckbuchstaben, Lettern, abgegossen werden.

Matrone, lat., eine Ehefrau, eine angesehene, ehrwürdige, ältliche Frau.

Maturität, lat., die Reife; **Maturitäts-Examen**, die Prüfung der Reife auf Schulen.

Mausoleum, gr., ein prächtiges Grabmal, Prachtgrab.

Mauth, Waarenabgabe, der Zoll; **Mauthner**, Zolleinnehmer.

Mauvais plaisant, fr., ein abgeschmackter Spaßmacher.

Maxime, fr., der Grundsatz, Regel, die ein Einzelner angenommen hat, um danach zu handeln; **Maximum**, das Höchste.

Mazzen, bei den Juden die dünnen ungesäuerten Osterkuchen.

Mechanisch, gr., handwerksmäßig, geläufig, gedankenlos; **Mechanismus**, das Triebwerk, Getriebe.

Medaille, fr. eine Denkmünze.

Mechant, fr, böse, bösartig.

Median, lat., mittelgroß, bes. von Büchern und Papier.

Mediat, lat., mittelbar. **Mediatisirung**, **mediatisiren**, wenn ein bisher selbstständiger (unmittelbarer) Staat oder Fürst in einen von einem andern abhängigen oder demselben untergeordneten (mittelbaren) verwandelt wird; **Mediatisirte**, Fürsten, Grafen und Freiherren in Deutschland sind solche, die sonst Reichsstände waren, und zwar Reichsunmittelbare, die unter Kaiser und Reich standen, ohne daß eine landesherrliche Gewalt zwischen beiden eintrat; Reichsmittelbare, wenn sie einem Landesherrn, der unmittelbar unter Kaiser und Reich stand, unterworfen waren. In dem alten Deutschland herrschten einige hundert Souveräne, von denen seit den Bestimmungen des Rheinbundes v. 8. Juni 1806 und des deutschen Bundes v. 8. Juni 1815 nun noch 39 übrig sind.

Medicament, lat., Heil- oder Arzneimittel; **Medicin**, die Heilkunst; **Medicinal-Anstalten**, Heilanstalten; **Mediciner**, ein der Heilkunst Beflissener.

Meditation, lat., das Nachdenken; **meditiren**, Nachsinnen.

Meerschaum, eine weißgelbliche Talgerde, die in Griechenland und Klein-Asien gegraben, deren Stücke zu Pfeifenköpfen geschnitten werden. Aus dem wieder aufgelöseten und neu bearbeiteten Abfall werden die unächten Meerschaumköpfe gemacht. Ein solcher echter Kopf nimmt, mit einem Silberstück bestrichen, davon keine Farbe an.

Meinung, die öffentliche, ist die Gesammtansicht oder das Urtheil der Mehrheit von dem gesellschaftlichen Zustande des Zeitalters, die sich in dem Maaße ausbildet, in welchem die gemeinschaftliche Bildung fortschreitet. Sie ist

nicht das Geschrei der Schreier und das Geschreibsel der Schreiber. Sie ist auch nicht untrüglich und bedarf immer der Berichtigung, wie es ihre Verwirklichung in der Erfahrung beweiset. Es hält oft schwer, die wahre öffentliche Meinung unter den vielen Privatmeinungen herauszufinden. Hat man sie aber gefunden, so soll man sie weder verachten, noch sich ihr sklavisch unterwerfen.

Melancholicus, gr., ein Schwerblütiger, Schwermüthiger, Trübsinniger. **Melancholie**, gr., die Schwermuth, der Trübsinn; **melancholisch**, trübsinnig.

Melioriren, lat., verbessern; **Meliorations-Kosten**, Verbesserungskosten.

Melodrama, ein Singspiel, worin die von der Musik in Zwischenräumen begleiteten Worte bloß hergesagt, nicht gesungen werden. Arten davon sind das **Monodrama**, das Einspiel, worin nur eine Person spricht; das **Duodrama**, Zweispiel, worin zwei Personen auftreten.

Memento mori, lat., bedenke, daß du sterben mußt.

Memorial, lat., **memoire**, fr., oder ein **pro memoria**, ein Erinnerungsschreiben, Bittschrift, Denkschrift; **memoriren**, auswendig lernen.

Menage, fr., Wirthschaft, die Haushaltung; der Einsatz von Schüsseln und Tellern zu verschiedenen Speisen; **menagiren**, schonen, sparen, haushalten; sich mäßigen, an sich halten; **Menagerie**, ein Thiergehege; Sammlung von fremden Thieren.

Menstruiren, lat., das Monatliche bekommen, haben.

Mentor, gr., ein Führer, ein Rathgeber, Hofmeister eines jungen Menschen.

Mephitische Luft, Stickluft, die in lange verschlossenen Räumen rc. entsteht.

Mennoniten, Wiedertäufer, eine christliche Sekte, zu Luthers Zeit entstanden, von schwärmerischen Predigern, Münzer u. a. geleitet, wollten eine neue Kirche, ohne Obrigkeit mit bürgerlicher Gleichheit, herstellen. Ein katholischer Priester Menno Simonis suchte 1536 ihre Schwärmerei zu mildern und sie als ruhige Staatsbürger der öffentlichen Duldung würdig zu machen. Nach ihren Grundsätzen dürfen nur unterrichtete Christen getauft, die Aufzunehmenden müssen also wiedergetauft werden; ferner verläugnen sie den Eid, die Theilnahme an Kriegsdiensten und an öffentlichen Aemtern. Sie halten auf strenge Kirchenzucht und kommen bis auf ihre Lehre von der Menschwerdung Christi und die obigen Sonderbarkeiten den Reformirten am nächsten.

Mercantilisch, lat., kaufmännisch; das **Mercantil**-System, der Lehrbegriff in der Staatswirthschaft, nach welchem Gewerbe und Handel, bei Vernachlässigung der Landwirthschaft, vorzüglich berücksichtigt werden, und der Volksreichthum in den möglichst größten Geldmassen gesucht wird.

Mercurialien, Neuigkeiten, von Merkur, dem Gotte der Kaufleute.

Merinowolle, die beste spanische Schafwolle; **Merino**, ein Zeug daraus; **Merinos**, spanische Schafe.

a Merveille, fr., zum Bewundern, wunderschön.

Mesquin, fr., armselig, karg, filzig.

Messias, der Gesalbte, Erlöser.

Mestizen, Mischlinge, Abkömmlinge von einem Europäer und einer Südamerikanerin.

Metamorphose, gr., Verwandlung, Umgestaltung.

Meteor, gr., eine Lufterscheinung, eine Erscheinung überhaupt; **Meteor**-Stein, ein Luftstein; **Meteorologie**, die Witterungskunde; **meteorologisch**, die Witterung oder Wetterkunde betreffend.

Methode, gr., die Verfahrungsart, Lehrart; **methodisch**, schulgerecht, regelmäßig, wissenschaftlich.

Metier, fr., das Gewerbe; der Beruf.

Metrik, gr., die Versmaaßkunde, Lehre vom Versbaue; **metrisch**, nach dem Versmaaße; **Metrum**, das Silbenmaaß.

Mette, die katholische Frühmesse, Nachtmesse.

Miasma, gr., Ansteckungsstoff, Krankheits- oder Seuchestoff.

Mignon, fr., schön, lieblich, fein; der Liebling, Günstling.

Migräne, fr., einseitiges Kopfweh, bes. der Stirn oder Augen, Schläfe; Kopfgicht.

Miliz, lat., das Kriegswesen, bes. die Land- oder Bürger-Soldaten; die Landmiliz, Landwehr.

Mikroskop, gr., ein Vergrößerungsglas; **Mikrologie**, Kleinlichkeit, Kleingeisterei **mikrolog**, Kleinigkeitskrämer, Kleinigkeitsgeist.

Mimik, gr., das Gebehrdenspiel; **mimisch**, gebehrdenkünstlich.

Mimosen, Sinnpflanzen, deren Blätter und Blüthen sich durch Berührung krümmend schließen.

Minarets, Rundthürme an türkischen Bethäusern (Moscheen).

Mine, fr., ein Schacht, Bergwerk; eine Sprenggrube, Pulverkeller; **miniren**, untergraben, aushöhlen; **Mine** machen, Anstalt machen (etwas zu thun).

Mineralien, lat., Erz- und Steinarten; **Mineral-Reich**, Inbegriff aller Erze, Steinarten; **Mineralogie**, Kenntniß derselben, Bergqutskunde.

Miniatur-Gemälde, ein Klein-Gemälde; **en miniature**, im Kleinen.

Minimum, lat., das Geringste, Wenigste.

Minnesänger, altdeutsche Dichter, von dem Hauptinhalt ihrer Lieder (der Minne, Liebe) so genannt, zur Zeit der schwäbischen Kaiser aus dem Hause Hohenstaufen, von 1138 bis 1346, daher auch schwäbische Dichter genannt.

Minorenn, lat., minderjährig, unmündig; **Minorennität**, Unmündigkeit; **Minorität**, Minderzahl, geringere Stimmzahl.

Minutien, **Minuterien**, Kleinigkeiten, Lumpereien.

Mirabile dictu, lat., wundersam zu sagen oder zu erzählen.

Miracle, fr., ein Wunder, etwas Seltsames.

Misanthrop, gr., ein Menschenfeind, Menschenhasser; **Misanthropie**, die Menschenscheu; **misanthropisch**, menschenfeindlich, mürrisch.

Miscellen, **Miscellaneen**, Mannigfaltigkeiten, Vermischtes, Allerlei.

Mischnah, der erste und wichtigste Theil des Talmuds, die durch mündliche Fortpflanzung aufbewahrten Gebräuche und Gesetze der Juden.

Miserabel, lat., erbärmlich, elend, jämmerlich; **Misere**, fr., das Elend, die Noth, Armseligkeit, **misere mei Domine!** Herr, erbarme Dich meiner! Todtengesang bei den Katholiken; das **Miserere**, die Darmgicht.

Misogyn, gr., ein Weiberfeind, Einer, der die Weiber scheut.

Miss, engl., Fräulein, eig. die Tochter des niedern Adels.

Mission, lat., die Sendung, Abordnung; die Bekehrungs-Gesandtschaft; **Missio in partes** (nämlich **Infidelium**), päpstliche Sendungen in Gegenden oder Länder der Ungläubigen, d. i. Nichtchristen; **Missionair**, ein Bekehrer, Glaubensbekehrungsbote, Heidenbekehrer; **Missive**, Sendschreiben, Botschaft.

Mitigiren, lat., mildern, lindern; **Mitigantia**, Milderungsgründe.

Mixtur, lat., Mischung, eine Arznei aus verschiedenen Bestandtheilen.

Mnemonik, gr., die Gedächtnißkunst.

Mobil, lat., beweglich; **Mobiliar-Vermögen**, das bewegliche Vermögen; **Mobilien**, Geräthschaften.

Modell, lat., ein Muster, Vorbild; **Modelleur** oder **Modellirer**, der Mustermacher.

Moderamen inculpatae tutelae, lat., das Recht der unverschuldeten Nothwehr.

Moderiren, lat., mäßigen, verringern.

Modest, lat., bescheiden, sittsam, ehrbar.

Modern, fr., heutig, neu, nach neuer Art.

Modification, lat., die Abänderung, nähere Bestimmung; **modificiren**, abändern, näher bestimmen.

Modulation, lat., die Abwechselung, Erhöhung oder Vertiefung des Tons oder der Stimme; **moduliren**, abwechselnd mit fallender und steigender Stimme lesen.

Moiré, **moirirt**, fr., gewässert; **Mohr**, gewässertes Zeug.

Moitie, fr., die Hälfte, die Tanz-, Tisch-, oder Tafelgenossin.

Molo, it., ein in einen Hafen gehender, gemauerter Damm, Hafendamm.

Moment, lat., der Augenblick; **momentan**, augenblicklich, flüchtig.

Monaden, gr., einfache untheilbare Wesen, aus welchen, nach Leibnitz, alle Körper zusammengesetzt sind.

Monarch, gr., Alleinherrscher, unumschränkter Beherrscher eines Volkes; **Monarchie**, Einherrschaft, Alleinherrschaft, auch **Monokratie**, **Autokratie**; siehe **Aristokratie**, **Demokratie**, **Synkratie**, Staatsverfassung.

Mondauge, ein Fehler im Auge, bes. bei Pferden, wenn die Sehkraft mit dem Monde ab- und zunimmt.

Moneten, lat., von **moneta**, Münze, Geld.

Moniren, lat., erinnern, mahnen, rügen, in Rechnungen; **Monitum**, eine Erinnerung, Bemerkung, im Plural **Monita**; **Monitorium**, Erinnerungsschreiben.

Monodrama, s. **Melodrama**.

Monolog, gr., das Alleingespräch, Selbstunterredung, Selbstunterhaltung; **Dialog**, Zweigespräch.

Monopol, gr., der Alleinhandel oder das Recht dazu; **Monopoliat**, der Alleinverkäufer.

Monotheismus, gr., der Glaube an einen Gott, entg. **Polytheismus**, die Verehrung mehrerer Götter.

Monotonie, gr., die Einförmigkeit, Eintönigkeit; **monoton**, **monotonisch**, eintönig, langweilig.

Monstranze, lat., ein glänzendes, sonnenartig geformtes Gehäuse für die, den Katholiken zur Anbetung vorzuhaltende, geweihte Hostie; das Allerheiligste.

Monströs, lat., mißgestaltet, ungeheuer; **Monstrum**, Ungeheuer, Mißgeburt.

Montgolfière, fr., ein Luftballon, nach den Erfindern, Gebr. **Montgolfier**.

Montiren, fr., bekleiden; **Montirung** oder **Montur**, Soldaten-Kleidung, Dienstkleidung der Soldaten.

Monument, lat., Denkmal, Grabmal.

Moquant, fr., spöttisch, höhnisch, tadelsüchtig; sich **moquiren**, aufhalten, lustig machen, spotten.

Moral, lat., die Sitten- oder Pflichtenlehre; **moralisch**, sittlich, tugendhaft; **moralisiren**, Sittenlehren geben; **Moralist**, Sittenlehrer, Sittenrichter, **Moralität**, Sittlichkeit; **Mores**, die Sitten. **Moralische** Personen nennt man jede Gesellschaft, die in Hinsicht ihres gestifteten Verhältnisses einer einzelnen Person gleich geachtet wird, und, wie eine solche, Rechte erhält.

Moratorium (siehe **Indult**).

Morganatische Ehe, Ehe zur linken Hand, eines Fürsten mit einem nicht ebenbürtigen Frauenzimmer, wenn derselben etwas Bestimmtes zur Mor-

gengabe ausgesetzt wird, dagegen die Kinder aus einer solchen Ehe nur Namen und Vermögen der Mutter erben; aus den Gothischen morgjan, verkürzen, vermindern.

Mordio, Mordgeschrei: Mord! Mord!

Morsellen, lat., kleine Stückchen; Täfelchen von Zucker und Gewürzen, Magenmorsellen, Magen stärkende Gewürztäfelchen.

Mortalität, lat., die Sterblichkeit; Mortalitäts-Liste, Todtenliste.

Mortification, die Tilgung, Vernichtung; mortificiren, tilgen, für nichtig erklären; Mortifications-Schein, ein Tilgungsschein, wodurch eine Verschreibung, Wechsel für ungültig erklärt wird; Mortuarium oder manus mortua, die Todten-Hand; unveräußerliches Kirchengut, Todtengut, Vermächtniß an eine Kirche, das aus dem Verkehr gekommen, für den Staat gleichsam todt ist.

Mosaik, musivische Arbeit, musaische Malerei, eingelegte Arbeit oder Bildnerei, von bunten Steinen, Holz und Glasstückchen, die mittelst eines feinen Kitts so künstlich zusammen verbunden werden, daß sie in einiger Entfernung als wirkliche Gemälde erscheinen.

Motion, lat., die Bewegung, Anregung, der Antrag; Motiv, ein Beweggrund, Antrieb; motiviren, bewegen, begründen.

Mouchard, fr., Ausspäher, Kundschafter, Polizeispion, von Mouchy, einem Inquisitionsrathe unter Franz II. im 16ten Jahrhundert, der überall die Protestanten aufspüren ließ; Mouche, ein Ausspürer der Polizei.

Motto, it., Denk- oder Sinnspruch, Wahlspruch, eine Ueberschrift.

Moussiren, schäumen, brausen.

Moxa, ein graues, wolliges Gewächs aus den Blättern des Beifußes, das als Heilmittel gegen Gicht und Podagra dient, indem man es in einen Zoll langen Kegel zusammenrollt, mit Speichel auf der Haut befestiget und anzündet, wonach ein in Eiterung übergehendes Brandmal entsteht.

Mufti, der türkische Oberpriester.

Mulatte, **Mulattin**, Mischlinge, von weißen und schwarzen Menschen erzeugt.

Mumie, arab., eine einbalsamirte, getrocknete Leiche.

Mumme, ein dickes und starkes Hopfenbier, von Christian Mumme 1489 in Braunschweig erfunden.

Mundiren, lat., ins Reine bringen oder schreiben; Mundum, die reine Abschrift.

Municipalität, lat., die Stadtobrigkeit, der Gemeinderath (Magistrat).

Munition, lat., Schießbedarf (Pulver und Kugeln).

Muscadin, fr., ein süßer Herr, Stutzer.

Musculös, lat., muskelstark.

Musen, gr., die Göttinnen der schönen Künste; Museum, ein Musen-Tempel, eine Natur- und Kunstsammlung.

Mylady, Milädy, engl., mein gnädiges Fräulein, meine gnädige Frau.

Mylord, Milahrd, mein gnädiger Herr.

Myops, gr., kurzsichtig; Myopie, Kurzsichtigkeit.

Mysterium, gr., ein Geheimniß; Mysterien, geheime Lehren; misteriös, geheimnißvoll, räthselhaft.

Mystification, gr., die Schrauberei, Fopperei; mystificiren, foppen, zum Besten haben, lächerlich machen.

Mystik, Vorliebe für das Dunkele in der Religion; mystisch, geheimsinnig, verborgen. Der Mystiker, Geheimnißfreund, versenkt sich in die Geheimnisse des religiösen Glaubens, des Uebersinnlichen und Ewigen mit der ganzen Kraft seiner Phantasie, um das, was er nicht mit seinen Begriffen erfassen kann, durch innere Anschauung zu ergreifen und so seinem

Gemüthe näher zu bringen. Dieses Streben heißt eben Mystik und ist in so fern an sich natürlich, weil dem Menschen in Bezug auf das Uebersinnliche und Ewige eine bestimmte Erkenntniß versagt ist. Wird aber jenes Streben so übermäßig und herrschend in dem Menschen, daß er immerfort den Träumen seiner, in übersinnlichen Regionen umherschweifenden und in unaussprechlichen Gefühlen schwelgenden Phantasie nachhängt, und dieses Alles für Wirklichkeit hält, so verfällt er in den Mysticismus. Ein solcher Mystiker kann sich sehr glücklich fühlen, kann im geselligen Umgange, besonders mit gleichgestimmten Seelen, sehr liebenswürdig sein. Sein Zustand, der leicht in Ueberspannung übergehen kann, ist aber doch sehr gefährlich, kann leicht in Trübsinn und Unzufriedenheit mit der Welt, in Schwärmerei und Verfolgungssucht ausarten, indem ein solcher Mystiker gern Alles mit Gewalt in seine phantastische Vorstellungsweise hineinziehen und derselben unterwerfen möchte. Belehrung und Zurechtweisung stößt er zurück, indem er sich wohl gar einbildet, mit Gott in einer unmittelbaren Gemeinschaft zu leben und von demselben übernatürlicher Offenbarungen gewürdigt zu werden. In diesem stolzen Gefühle halten sie Moral und Religion nicht für sie, sondern nur für andere nicht so hochbegabte Menschen nöthig. Lassen wir sie gewähren, so lange wir ruhig sind und keine Verfolgungen üben. Gewalt gegen sie zu gebrauchen würde sie nur in ihrem Wahne bestärken und sie für denselben zu Märtyrern machen.

Nach dato, nach heute.

Naiv, fr., natürlich, ungezwungen, unbefangen, unschuldig; **Naivetät**, die Unbefangenheit, natürliche Offenheit und Ungezwungenheit.

Navigationsacte, das Schiffahrtsgesetz in England vom Jahre 1651 und 1661, nach welchem kein fremdes Schiff Güter in brittische Häfen einführen darf, die nicht Erzeugnisse des Landes sind, dem das Schiff angehört, so wie auch brittische Waaren nur auf eigenen Schiffen ausgeführt werden dürfen; dem zufolge kann kein fremdes Schiff in den brittischen Häfen Rückfracht nehmen.

Nation, lat., die Völkerschaft, das Volk; **national**, volksthümlich; **nationalisiren**, einbürgern; **Nationalität**, Volkseigenthümlichkeit, Volksgeist.

Negligiren, fr., vernachlässigen.

Naturalisiren, einbürgern, einheimisch machen. **Naturalismus**, der Natur- oder Vernunftglaube, die natürliche Religion, oder die Behauptung, daß sich Gott den Menschen bloß mittelbar oder natürlich geoffenbart, entg. **Supernaturalismus**, der Offenbarungsglaube, der Glaube an die Nothwendigkeit und Wahrheit einer unmittelbaren und übernatürlichen göttlichen Offenbarung zur Religion; s. **Rationalismus**. **Naturalist**, ein Vernunftgläubiger, Naturmensch, ungelehrter Künstler, der seine Geschicklichkeit nicht durch Regeln, sondern durch sich selbst erlernet hat. **Naturell**, der Naturhang, die Angeborenheit, natürliche Neigung, Gemüthsart.

Negociant, Kaufmann im Großen; **Negociation**, Unterhandlung, Handel mit Wechseln.

Nekrolog, gr., Todtenbericht, Bericht von einem Verstorbenen.

Nektar, gr., Göttertrank, Götterwein.

Nemesis, die gerechte Vergelterin des Bösen, des Uebermuths, der Gewaltstreiche.

Neolog, gr., ein Neuerungssüchtiger, Neuerer in einer alten Lehre.

Nepotismus, lat., die Neffen- oder Vettern-Begünstigung, von der Neigung der Päpste, ihre Nepoten zu erheben; das **Nepotisiren**, das Bestreben der

Großen und Kleinen, ihre nächsten Angehörigen vorzugsweise zu Aemtern und Würden zu befördern.

Neptunisten, lat., sind Diejenigen, welche behaupten, daß die Erde ihre jetzige Gestalt durch Wasser erhalten habe, entg. Vulkanisten, welche das Feuer als alleinige Ursache der Erdbildung annehmen.

Netto, rein, genau, ohne Abzug. Beim Gewicht heißt es bloß das Gewicht der Waare ohne Gefäß, Kiste, Sack oder dergl. (Vergl. Brutto); Netto-Ertrag, das reine Ergebniß eines Gegenstandes ohne Abzug.

Neutral, lat., antheillos, unparteilich; neutralisiren, die Verbindung eines Gegenstandes mit einem andern verhindern; bewaffnete Neutralität, Bewaffnung ohne Partei und Antheil am Kriege zu nehmen.

Nibelungenlied, ein altdeutsches Heldengedicht aus dem Anfange des 13. Jahrh. von den Nibelungen, einem alt burgundischen Heldenstamme aus den Zeiten 430 — 440. Das durch große wilde Leidenschaft, besonders durch die Liebe zweier Paare herbeigeführte günstige Schicksal dieses Stammes ist der Gegenstand dieses Gedichtes.

Nimbus, lat., ein Heiligenschein, Strahlenkranz, Strahlenschein.

Nische, fr., die Blende, Wandvertiefung.

Noble, fr., edel, vortrefflich; nobilitiren, adeln; Noblesse, der Adelstand.

Nolens volens, lat., wollend oder nicht wollend, mag er wollen oder nicht, gern oder ungern.

Nomaden, gr., herumziehende Hirtenvölker; nomadisch, heimathlos, herumziehend.

Nominal, nominell, dem Namen nach, nicht wirklich. Von Preisen und Coursen ist darunter zu verstehen: daß der Gegenstand wohl zu diesem Preise angeboten wird, aber keine Käufer findet; Nominal-Werth, Namenswerth, der Werth, welchen ein Gegenstand nur dem Namen nach hat, der zuweilen weit höher als der wirkliche oder der Real-Werth angenommen wird, welches bei Münzen oft der Fall ist.

Nonpareil, fr., kleine Druckschrift, Perlschrift.

Norm, lat., die Richtschnur, Vorschrift; normal, regelrecht, musterhaft; Normal-Schule, Musterschule.

Nota, Note, lat., das Zeichen, Merkmal, Bemerkung, Rechnung, das Tonzeichen; nota bene, merke wohl; ein Notabene, ein Denkzettel, Verweis; Notablen, die Angesehensten, vornehmsten Bürger des Staats; Notar (ius), lat., ein Urkundenschreiber oder Beglaubiger; Notification, die Bekanntmachung, Anzeige; notificiren, anzeigen, melden; notiren, anmerken; aufzeichnen, von Preisen und Coursen auch ansetzen. Notiz, die Kenntniß, Anzeige; Notiz von etwas nehmen, dasselbe bemerken, sich darum bekümmern; notorisch, allbekannt, weltkundig.

Novellen, fr., kleine Erzählungen; Novellist, Erzählungsdichter.

Noviz, lat., ein Neuling, der Probemönch; Noviciat, die Probezeit in Klöstern; Novität, die Neuigkeit.

Nüance, fr., die Abstufung, Schattirung; Nüancirung, Farbenübergang, Schattenvertheilung; jeder allmählige Uebergang und feine Unterschied.

Nudität, lat., die Nacktheit, Blöße, Nuditäten, Schwächen, Blößen; schlüpfrige Erzählungen oder Bilder.

Nuntius, lat., der Bote, besonders der Gesandte, Botschafter des Papstes; die päpstliche Nunciatur, die päpstliche Gesandtschaft.

Nymphen, gr., schön gestaltete Halbgöttinnen, welche die Gegenstände beherrschten und beseelten, von denen sie ihre Namen führten: z. B. Najaden,

Quellnymphen; ein Lustmädchen, Buhlerin; **Nymphomanie**, Mannssucht, Mannstollheit, Liebeswuth.

Oase, **Oasen**, koptisch, ein bewohnter Ort, sind inselartige fruchtbare und bewohnte Stellen oder Gegenden in der lybischen Sandwüste, an dem Fuße von Anhöhen, von deren Quellen sie bewässert werden.

Obduciren, lat., Leichen öffnen und besichtigen; **Obduction**, die (gerichtliche) Oeffnung und Besichtigung einer Leiche.

Obelisk, gr., Spitzsäule, Pracht- oder Denksäule.

Oberschlächtig, heißt bei Mühlen ein Wasserrad, welches durch das von oben darauf fallende Wasser umgetrieben wird; **Unterschlächtig**, wenn das Rad durch das darunter wegströmende, in die Schaufeln eingreifende Wasser in Bewegung gesetzt wird.

Object, lat., ein Gegenstand; **objectiv**, gegenständlich, außenseitig, entg. **subjectiv**, s. dieses Wort.

Obiter, lat., obenhin, flüchtig.

Oblate, lat., das geweihte Abendmahlbrod, das Hochwürdige; Mundlack.

Obligat, lat., pflichtig, verbunden; **Obligation**, lat., die Verbindlichkeit, Schuldverschreibung, Schuldbrief; **Obligeant**, dienstfertig, höflich; **obligiren**, verbinden, verpflichten; **obligirt**, verbunden, dankbar.

Obmann, ein dritter Schiedsrichter, den die beiden ersten wählen, wenn sie sich in ihrer Entscheidung nicht vereinen können, und dessen Ausspruch dann definitiv entscheidet (Vergl. Schiedsrichter).

Obscön, lat., schmutzig, unanständig, schlüpfrig; **Obscönitäten**, Unanständigkeiten, Zoten.

Obscur, lat., dunkel, unbekannt; **Obscurant**, ein Finsterling, ein Feind der Aufklärung; **Obscurantismus**, Verfinsterungseifer, Verfinsterungssucht, das Bestreben, durch alle mögliche Mittel das Selbstdenken und die Fortschritte der Aufklärung zu hemmen, das Volk in Unwissenheit zu erhalten.

Observanz, lat., die Gewohnheit, das Herkommen, das Gewohnheitsrecht; **Observation**, die Beobachtung; **observiren**, wahrnehmen; **Observationsarmee**, Beobachtungsheer.

Obsignation, lat., die Versieglung; **obsigniren**, versiegeln.

Obstinat, lat., eigensinnig, halsstarrig, widerspenstig.

Obstruction, Verstopfung, Hartleibigkeit; **obstruirt**, verstopft.

Occident, lat., das Abendland; **occidentalisch**, westlich.

Occupation, lat., die Einnahme, Besitznahme, Beschäftigung; **occupiren**, in Besitz nehmen, beschäftigen.

Ochlokratie, gr., die Pöbelherrschaft; **Ochlokrat**, Pöbelanführer.

Ochsenauge, **oeil de boeuf**, fr., ein kleines rundes Fenster, im Fries oder Dach von Gebäuden.

Octroi, fr., eine landesherrliche Freiheit, zur Betreibung besonderer Handelsgeschäfte, auf eine gewisse Anzahl Jahre; eine solche bevorrechtete Handelsgesellschaft selbst.

Ocular-Zeuge, Augenzeuge; **Ocular-Inspection**, die Besichtigung; **oculiren**, einaugen, einimpfen.

Odiös, lat., gehässig, verhaßt, **Odiosa**, widrige Dinge.

Offensiv, lat., angreifend, angriffsweise; **Offensiv-Krieg**, ein Angriffskrieg; **Offensiv-Allianz**, Angriffsbündniß.

Officiell, fr., amtlich, von Amtswegen, berufsmäßig.

Officin, lat., die Werkstätte, besonders von Arzneiläden und Buchdruckereien; **officinal**, oder **officinell**, was zu Arzeneien gebraucht wird.

Oekonom, gr., Haushälter; Landwirth; ökonomisch, landwirthschaftlich, haushälterisch.

Oligarchie, gr., Herrschaft von Wenigen, Oligarch, Mitglied einer solchen Ausschuß-Regierung.

Olim, lat., einst, ehemals; vor Olims Zeiten, vor alten Zeiten.

Olimp, gr., ein berühmter Berg in Thessalien, fabelhafter Wohnsitz des Jupiters und aller Götter; der Himmel, Göttersitz.

Olitäten, lat., wohlriechende Oele.

Olla potrida, sp., ein riechender Topf; ein Allerlei, Mischmasch.

Omen, lat., Vorbedeutung, Vorspuk; ominös, vorbedeutend.

Omnibus, lat., ein Stadt-Fuhrwerk in Paris für Jedermann.

Onanie, Selbstbefleckung; Onanist, Onanit, Selbstschänder.

Operateur, fr., ein Wundarzt, der Schneidungen, Operationen, vornimmt. Operation, lat., auch Unternehmung, Verfahren; operiren, wundärztlich schneiden oder stechen; bewirken, auch in einem Geschäft auf irgend eine Art verfahren.

Operationsbasis, lat., ein fester Ort von Natur oder durch Kunst, von wo aus ein Kriegsheer wirkt, und wohin es einen sichern Rückzug hat; Operations-Object, der Gegenstand, worauf die Operationen zielen; Operationslinie, die Linie oder Bahn, auf welcher ein Heer vorrückt.

Opiat, lat., ein Einschläferungs- oder Beruhigungsmittel, von Opium, Mohnsaft, Mohnharz; der verhärtete Milchsaft der noch grünen Mohnköpfe und Stengel im Orient.

Opponent, lat., Gegenredner, Widersprecher; opponiren, einreden, widersprechen; Opposition, die Widerrede, Gegenpartei.

Opus operatum, lat., ein gemachtes Werk, eine Werkthat; auch eine Handlung, bei der man nur darauf sieht, daß etwas äußerlich geschehe, ohne zu fragen wie? oder wann? ohne nach der inneren, moralischen, religiösen Gesinnung 2c. zu fragen, aus welcher sie entspringt; dergleichen sind: z. B. fasten, beten, singen 2c.

Oportet, lat., das Muß, der Zwang, scherzh. ein Brettnagel.

Optik, gr., die Sehkunde; Optiker, Opticus, lat., ein Sehkünstler, Brillengläser- oder dergleichen Verfertiger; optisch, jenes betreffend; optischer Betrug, Gesichtstäuschung.

Optimismus, Optimism, lat., die Lehre von der besten Welt, die Leibnitz aus den Eigenschaften Gottes als Urgründer der Welt, besonders aus der Weisheit, Güte und Allmacht Gottes ableitete, und also schloß: da Gott die beste Welt vermöge seiner Weisheit kannte, vermöge seiner Güte wollte und vermöge seiner Allmacht auch verwirklichen konnte; so müssen wir die wirkliche Welt für die beste halten, trotz allen den physischen und moralischen Uebeln, die wir in derselben wahrnehmen, die aber entweder ein bloßer aus unserer Beschränktheit hervorgehender Schein sind, oder am Ende sich in ein Gutes verwandeln, so daß zuletzt doch Alles mit dem Endzwecke der Vernunft, als dem Zwecke Gottes bei der Weltschöpfung, zusammen stimmt. Dieser Schluß beweiset aber nicht, was er beweisen soll, nämlich das Dasein der besten Welt aus Vernunftgründen, sondern aus religiösem Glauben. Als der größte Unverstand ist es zu erklären, wenn der Mensch, der nichts von Gottes Wesen und Wirken, auch nicht das wahre Verhältniß zwischen Gott, dem Unendlichen und der Welt, oder den endlichen Dingen begreift, sich erkühnet, von der Beschaffenheit jener Dinge einen reinen Vernunft-Beweis zu führen.

Orakel, lat., Götterausspruch des Apollo zu Delphi; ein dunkler, räthselhafter Ausspruch; ein Mensch, dessen Rath und Ausspruch unfehlbar sein soll.

Orange, fr., Pomeranze; **Orangerie**, fr., Sammlung von Citronen- und Pomeranzen-Bäumen.

Orbil, ein straf- und prügelsüchtiger Schulmeister, nach Art eines Schullehrers im alten Rom.

Orchester, gr. (Orkester), der Platz, auf welchem sich die Sänger, Tonkünstler befinden, auch die Gesellschaft derselben selbst.

Ordalien, altd., die Gottesurtheile, Gottesgerichte, Unschuldsproben, durch welche die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten entschieden wurde, es waren: der gerichtliche Zweikampf, die Feuerprobe, die Wasserprobe, der geweihete Bissen rc.

Orden des eisernen Kreuzes. Unter allen Orden der ältern und neueren Zeit ist wohl keiner in sich so einfach, so prunklos und doch so bedeutungsreich, als dieser vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 10. März 1813 in Breslau für Verdienst im Freiheitskampfe $18\frac{13}{15}$ gestiftete Orden des eisernen Kreuzes. Das einfache Ordenszeichen ist von schwachem Gußeisen in Silber eingefaßt. Die Vorderseite ist schlicht; die Kehrseite aber zeigt im oberen Flügel des Kreuzes die Anfangsbuchstaben des Königlichen Stifters F. W. mit der Königskrone darüber. Unter ihnen breiten sich in die Seitenflügel hinein drei Blätter eines Eichenzweiges, und im unteren Flügel lieset man die Jahrzahl 1813. Der Stoff deutet auf die schreckliche Zeit, in der man lebte, und dabei zugleich auf das Mittel, welches zur Befreiung von Knechtschaft der Schöpfer in die Erde legte. Die Form erinnert an den Jammer, den man erduldete, aber auch an die Heiligkeit der Sache, für welche man kämpfte. Der Eichenzweig deutet auf deutsche Art und deutschen Sinn, und die Jahrzahl rückt die ewig merkwürdige Zeit vor die Seele, wo große Entschlüsse zu großen Thaten reiften. In der silbernen Einfassung sieht man das kräftigste, männlichste Metall vom reinsten und zartesten umschlossen. Die Mitglieder dieses Ordens bestehen aus drei Klassen: Großkreuz, Ritter der ersten und Ritter der zweiten Klasse. Dieser Orden ist der einzige, der im Befreiungskriege gestiftet worden ist. Nach den Statuten dieses Ordens konnte das Großkreuz nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, die den Feind nöthigte, seine Stellung zu verlassen, oder für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fiel, dem Kommandirenden ertheilt werden. Das Großkreuz ist noch einmal so groß als die beiden Klassen, und wird an einem breiteren Bande um den Hals getragen. Die zweite, aber nicht die erste Klasse kann vererbt werden, jedoch nur in dem Truppentheile, worin es zuerst erworben wurde und an solche ausgezeichnete Krieger, die dazu vorgeschlagen gewesen.

Ordonnanz, fr., eine Dienstvorschrift; ein Soldat, Offizier oder Gemeiner, welcher zum Ueberbringen derselben commandirt ist.

Ordre de Bataille, fr., Schlachtordung, Aufstellung der Waffengattungen in eine bestimmte Ordnung.

Organ, gr., das Werkzeug, Sinnwerkzeug, Sprachwerkzeug, Stimme; dann auch das Wirkmittel, der Stellvertreter, das Hülfglied. — Der Minister ist das **Organ** des Fürsten; **Organisation**, die Bildung, Einrichtung, Verfassung; **organisch**, belebt, ein Ganzes bildend; **organisiren**, einrichten; beleben; **Organist**, ein Orgelspieler.

Orient, lat., das Morgenland; **orientalisch**, morgenländisch; sich **orientiren**,

aus dem Standpunkt, wo man sich befindet, die Lage der Oerter nach den Himmelsgegenden bestimmen; sich zurecht finden in einer Sache, Angelegenheit; **Orientalist**, lat., ein Kenner morgenländischer Sprachen, nämlich der hebräischen, syrischen, arabischen, chaldäischen &c.

Orgien, gr., Bachusfeste und Opfer; Saufgelage.

Original, lat., Urbild, Urschrift, Urgeist, ein außerordentlicher Kopf; **Originalität**, die Eigenthümlichkeit, die Ursprünglichkeit im Hervorbringen, ein wesentliches Merkmal des Genies, das in seinen Schöpfungen sich selbst Regel und Gesetz ist. Indem es das Urbild des Vollendeten in sich trägt und wahr nimmt, wird es sich, ohne es zu wissen noch zu wollen, von den hergebrachten Regeln entfernen, aber auch ohne die Hauptrichtung nach dem wahrhaft Idealen zu verlieren. Die echte Originalität ist immer Musterhaftigkeit im Hervorbringen, also nothwendige Folge der Genialität. Dem Originalgeist steht der Nachahmungsgeist, nicht der freie, sondern der sklavische entgegen, welcher auf alle Eigenthümlichkeit verzichtet, bloß nachmacht; damit darf man aber nicht das Kopiren eines Kunstwerks verwechseln, welches eigene Kraft, geistiges Eindringen in das große Muster und vertraute Bekanntschaft mit der Kunst voraussetzt. **Originell**, eigenthümlich, eigen, nicht nachgemacht, seltsam. Siehe **Talent**.

Orkan, ein heftiger Sturmwind, Windsbraut.

Orlogs-Schiff, Kriegsschiff.

Ornat, lat., der Putz, Schmuck, die Amtskleidung, besonders der Geistlichen, das Kirchenkleid.

Orthodox, gr., rechtlehrig, rechtgläubig; entg. **heterodox**, andersgläubig, falsch oder irrgläubig. So heißt es in der Kirchensprache; aber bis jetzt hat die Kirche noch keinen allgemein gültigen Maaßstab für die Orthodoxie oder Rechtgläubigkeit ausgemittelt, um berechtiget zu sein, die Heterodoxie oder Andersgläubigkeit für Falschgläubigkeit zu erklären; es muß also vor der Hand unentschieden bleiben, was eigentlich als orthodox und was als heterodox gelten solle.

Orthopädie, gr., die Kunst, Kinder körperlich gerade zu ziehen, oder Wuchsfehler, zu verhindern oder zu verbessern.

Ostracimus, gr., bei den Griechen die zehnjährige Verbannung eines zu mächtig und gefährlich gewordenen Staatsbürgers zu Athen.

Ottomane, türkisches Ruhebett, das mit der Rücklehne und den beiden Armlehnen einen halben Kreis bildet.

Outriren, fr., übertreiben, aufs Aeußerste bringen.

Oval, eirund, länglich rund.

Pacification, lat., Friedensstiftung, Friedensunterhandlung; **pacificiren**, Frieden herstellen.

Pädagog, gr., ein Erzieher; **Pädagogik**, Erziehungswissenschaft; **pädagogisch**, jene betreffend; **Pädagogist**, Zögling in einem **Pädagogium**, einer Erziehungs- oder einer Lehranstalt.

Päderast, gr., ein Knabenschänder.

Pagode, indischer Götzentempel, ein Götzenbild.

Paille, fr., strohgelb, blaßgelb.

Pairs, Mitglieder des Oberparlaments in England und der ersten Kammer in Frankreich; Reichsräthe, Reichsrichter.

Palladium, lat., das Pallasbild, Schutzbild, Schutzheiligthum.

Palliativ, lat., von **Pallium**, Mantel, also bemäntelt, eingehüllt, ein Linderungsmittel auf eine Zeitlang, Fristmittel, Hülfe für den Augenblick. **Palliativ-**

Mittel heißen überhaupt alle Mittel oder Heilungen, welche das Uebel nur scheinbar entfernen, indem sie es verhüllen, gleichsam bemänteln, nicht bloß in medicinischer Hinsicht, sondern auch in ethischer, religiöser, politischer Hinsicht; s. Radical.

Pandecten, Inbegriff des römischen Rechts.

Pandemische Krankheiten, allgemeine Krankheiten.

Panduren, servische Fußvölker, von dem Dorfe Pandur in Niederungarn so genannt.

Paneel, die untere hölzerne Wandbekleidung in einem Zimmer.

Panier, eine Fahne, s. Banner.

Panorama, ein Rundgemälde, Umsichtbild.

Pantalons, fr., lange Beinkleider, Strumpfhosen.

Pantheon, fr., Ehrentempel verstorbener berühmter Männer, Tempel der Unsterblichen.

Pantheismus, gr., die Meinung, daß das Weltall die Gottheit selbst sei; eine Meinung vieler alten Philosophen; sie sagten, wie unsere Seele unsern Leib durchdringt und beherrscht, so durchdringt und beherrscht auch Gott die Welt als seinen Körper; **Pantheist**, ein Anhänger dieser Meinung; unter den neueren ist es Spinoza.

Pantomime, gr., Mienen- und Gebehrdensprache; **pantomimisch**, durch Gebehrden ausgedrückt.

Papier-maché, fr., zerstampftes Papier (zu Dosen rc.).

Papismus, lat., das Papstthum; **Papist**, ein Päpstler.

Parabel, gr., das Gleichniß, die Gleichnißrede; **parabolisch**, gleichnißweise, in Gleichnissen.

Paradies, ursprünglich persisch, dann in alle europäische Sprachen übergegangen. Park, Thier-, Baumgarten, dann überhaupt Lustgarten, Wonnegefilde. Ist aber vom verlornen Paradiese die Rede, so versteht man darunter den anmuthigen Aufenthaltsort der ersten Aeltern nach der bekannten hebräisch-ägyptischen Erzählung. Im philosophischen Sinne ist jenes verlorne Paradies nichts anderes, als die durch die Sünde verlorne Unschuld.

Paradox, gr., lehrwidrig, abweichend, seltsam, auffallend, sonderbar; daraus folgt aber keineswegs, daß das Paradoxe immer falsch und verwerflich sei; es muß vielmehr nach seinem wahren Gehalt geprüft werden.

Parallel, gr., gleichlaufend, in stets gleicher Entfernung neben einander fortlaufend, z. B. Linien; **Parallelen**, Vergleichungen, gleichlaufende Linien; Schanzgräben zum Angriff der Festungen; **Parallelogramm**, eine vierseitige ebene Figur, deren gegenüberstehende Seiten parallel sind.

Paraphen jura, die Stempelgebühren.

Parentation, lat., eine Abdankung, Leichen- oder Trauerrede; **parentiren**, eine solche Rede halten.

Parenthese, gr., ein Zwischensatz; **in parenthesi**, eingeschaltet; beiläufig, im Vorbeigehen.

Parere, lat., das Gutachten von Kaufleuten, welches von denselben bei streitigen oder zweifelhaften Handelsangelegenheiten eingeholt worden, um sich danach zu einigen.

Pari, gleich an Werth, gerade auf; **al pari**, gerade auf; das Pari eines Courses, heißt: der Cours nach dem innern Silberwerthe der Münze des fremden Platzes berechnet und nicht, wie fast gewöhnlich, je nachdem Wechsel auf diesem Platz mehr oder weniger gesucht, oder auch ausgeboten sind

Pariser Bluthochzeit, die Bartholomäusnacht, die von den Katholiken verabre-

dete und in der Bartholomäusnacht, 24. August 1572, ausgeführte Ermordung der Hugenotten oder Protestanten, selbst der Säuglinge, welche 30 Tage lang in ganz Frankreich dauerte, 30,000 Menschen das Leben kostete, und für welche der Papst ein Jubeljahr ausschrieb; vergl. Hugenotten.

Park, Lustwäldchen, Thiergarten; der Lagerplatz des Geschützes und letzteres selbst.

Parlamentär, fr., ein Unterhändler (mit dem Feinde in Kriegszeiten); **Parlamentär**-Schiff, ein dazu ausgeschicktes Schiff; **Parlamentär**-Flagge, eine dazu aufgesteckte Flagge.

Parnass, der Musenberg.

Parochian, ein Eingepfarrter; **Parochie**, das Kirchspiel, Pfarrei.

Parodie, gr., spöttische Nachbildung eines ernsthaften Gedichts.

Paroxismus, gr., ein versteckter Anfall (von Krankheit).

Paroli, it., das Dreifache des ersten Einsatzes im Pharaospiel; eine treffende Erwiederung auf eine Spottrede, im verstärkten Maaße.

Participiren, lat., Theil haben, Theil bekommen.

Parquet, fr., ein eingeschlossener Raum im Schauspielhause vor dem Orchester.

Partie honteuse, fr., die schwache, schlechte Seite eines Menschen.

Partisan, fr., Parteigänger; Freibeuter; **Partisane**, eine Lanzenart.

Parvenu, fr., ein Emporkömmling, ein Glückssohn.

Pascha, Statthalter einer türkischen Provinz; **Paschalik**, Statthalterschaft.

Pasquill, it., eine Schand- oder Schmähschrift; **Pasquillant**, der Verfertiger derselben.

Passat-Winde, beständige Winde in unveränderter Richtung, in gewissen Gegenden.

Passion, lat., die Leidenschaft, Begierde, Sucht; **passionirt**, leidenschaftlich für Etwas eingenommen.

Passiv, lat., leidend, unthätig; **Passiva**, die Schulden; **Passiv**-Handel, siehe **Activ**.

Pastel, en pastel, fr., mit **Pastel**-Farben, d. h. trockenen Farben malen.

Pastor, lat., Pfarrer, Prediger; **pastoral**, pfarramtlich.

Patent, lat., eine öffentliche Verordnung, eine Bestallung, Ernennungsschreiben zu einem Amte, ein Gnadenbrief, worin Jemandem das ausschließliche Recht auf eine Erfindung, auf ein Kunsterzeugniß bewilliget wird, daher Patentwaaren, Patentstrümpfe; **patentiren**, bevorrechtigen; **patentirt**, bevorrechtiget.

Pathetisch, gr., kraftvoll, feierlich, würdevoll, nachdrücklich.

Pathos, gr., Erhabenheit oder feierliche Würde des Ausdrucks, Vortrags.

Patriarch, gr., Oberbischof in der morgenländischen Kirche.

Patricier, lat., ein Rathsfähiger im alten Rom, und in den ehemaligen deutschen Reichsstädten, ein Stadtadeliger.

Patriot, gr., der Vaterlandsfreund, ursprünglich im Griechischen: Landsmann; daher nennt man einen Landsmann **Compatriot**; **patriotisch**, Vaterland liebend; **Patriotismus**, Vaterlandsliebe.

Patron, lat., Schutzherr, Vorsteher, Gönner; **Patronat**, das Amts-, besonders Pfarramts-Besetzungsrecht.

Patrouille, fr., ein Trupp Soldaten, der von einem Detaschement oder einer Wache auf Kundschaft abgesendet wird.

Patrone, fr., die in Papier rc. eingehüllte Schußladung.

Pavillon, fr., kleines Haus, Gartenhaus rc. mit einem Zeltdach, das von allen vier Seiten nach oben spitz zuläuft, ein Neben- oder Seitengebäude bei Pallästen.

Pecuniär, lat., das Geld betreffend; **pecuniös**, geldreich.
Pecus campi, lat., ein Feldvieh, Rindvieh, ein erzdummer Mensch.
Pedal, die Fußtasten, die Züge (am Fortepiano u. dgl.).
Pedant, ein Steifling, Schulfuchs; **Pedanterie**, Schulsteifheit; **pedantisch**, steif, kleinlich.
Penchant, fr., der Hang, die Neigung, Vorliebe.
Penetriren, lat., eindringen, ergründen; **penetrant**, eindringend.
Penibel, fr., peinlich, beschwerlich, mühsam, mühselig.
Pension, fr., Gnadengehalt, Ruhgehalt; Erziehungs-Anstalt (für Jahrgeld); **pensioniren**, mit Gnadengehalt in Ruhe setzen.
Pensum, lat., das Aufgegebene, die Aufgabe, das Zugemessene.
Pepinière, fr., eine Baum- oder Pflanzschule; eine Bildungsanstalt für junge Leute.
Per contant, gegen baare Zahlung.
Peräquation, lat., die Ausgleichung, bes. bei öffentlichen Schulden.
Per dativum, lat., durch den Dativ oder Gebefall, d. h. durch Geschenke, Bestechung (zu Etwas gelangen).
Peremtorisch, lat., endlich, ein für allemal, entscheidend.
Perenniren, lat., durch- oder ausdauern, überwintern; **perennirend**, überwinternd, mehrjährig (Gewächse).
Perhorresciren, lat., verwerfen, für parteiisch erklären.
Perikope, gr., ein Abschnitt aus den Evangelien und Episteln, zum Vorlesen und Erklären an Sonn- und Festtagen.
Periode, Zeitraum oder Zeitabschnitt, Redesatz; **periodisch**, zu gewisser Zeit wiederkehrend.
Peripathetiker, eine gewisse Schule der griechischen Philosophen, bes. des Aristoteles, der in dem Garten des Lyceums zu Athen im Hin- und Hergehen lehrte.
Peripherie, gr., Umkreis, Umfang.
Peristaltische Bewegung, wurmförmige Bewegung.
Permanent, lat., bleibend, fortwährend.
Perpendiculär, lat., senkrecht; **Perpendikel**, eine Senkschnur, Schwungdraht an Uhren.
Perpetuum mobile, lat., ein ewiger Selbstbeweger.
Perplex, lat., bestürzt, betreten, verblüfft.
Per Procura, durch Bevollmächtigung, Stellvertretung.
Per Saldo, als Ueberschuß einer abgeschlossenen Rechnung.
Persifliren, verspotten, aufziehen, lächerlich machen; **Persiflage**, die Spötterei.
Perspectiv, Fernrohr; die **Perspective**, die Kunst, Gegenstände zu zeichnen, wie sie aus einer gewissen Entfernung in die Augen fallen; die Aussicht; **perspectivisch**, so wie sich ein Gegenstand aus einer gewissen Entfernung dem Auge darstellt.
Persuadiren, lat., überreden, bereden.
Per sub- et opreptionem, lat., durch Erschleichung.
Pertinentien, lat., Beistücke, Zugehörungen.
Petere licet, lat., bitten ist erlaubt.
Petition oder **Petitum**, lat., die Bittschrift, das Gesuch.
Petrifacten, lat., Versteinerungen; **petrificiren**, versteinern.
In **Petto** haben, im Sinne haben; in **Petto** behalten, zurück für sich behalten.
Phaëton, ein hoher leichter unbedeckter Wagen.
Phalanx, gr., ein geschlossener Schlachthaufe in tiefer Stellung. — Der Ge-

gensatz ist die römische Legion, wie in neueren Zeiten Kolonnen- und Linien-Stellung.

Phaenomen, gr., eine Erscheinung, Lufterscheinung.

Phantasie, gr., die Einbildungskraft, Gedankenbild, eine Dichtung: **phantasiren**, mit seinen Gedanken umherschweifen, irre reden; **Phantasma**, ein Trug- oder Schreckbild; **Phantast**, Schwärmer, Einbildung; **phantastisch**, schwärmerisch, überspannt.

Pharisäer, jüdische Secte, die im äußern Schein Frömmigkeit suchte, heimlich sich aber manche Laster erlaubte; Heuchler, Scheinheiliger.

Pharmaceut, gr., ein Apotheker; **Pharmacopöa**, Arzneibereitungsvorschrift.

Philantrop, gr., ein Menschenfreund; **Philantropin**, eine menschenfreundliche Anstalt.

Philhellene, ein Griechenfreund; **philhellenisch**, griechenfreundlich.

Philippica, eine Straf- oder Scheltrede, wie dergleichen gegen den König Philipp von Macedonien von Demosthenes gehalten wurden, um die Griechen abzumahnen, sich ihm zu unterwerfen.

Philister, Grenzbewohner des ehemaligen Judenlandes; in der Studentensprache ein gemeiner Bürger.

Philolog, gr., Sprach- und Alterthumsforscher.

Philosophie, von dem griechischen **Philos**, der Freund und **Sophia**, die Weisheit, kann und soll nichts weiter sein, als die Wissenschaft, welche den Menschen in den Stand setzt, sich von seinen Ueberzeugungen und Handlungen eine möglichst befriedigende Rechenschaft zu geben.

Philtrum, lat., ein Liebestrank, Zaubertrank.

Phlegma, gr., Blutschleim, wässerige Feuchtigkeit im Geblüte; Trägheit; **phlegmatisch**, kaltblütig, träge, lässig; s. **Temperament**.

Phryne, berühmte Buhlerin in Athen.

Physik, gr., die Naturlehre; **Physiker** oder **Phisicus**, Naturkundiger, Stadt- oder Kreisarzt.

Physiognomie, gr., die Gesichtsbildung, der Gesichtsausdruck; **physisch**, natürlich, körperlich.

Physiokratie, gr., die Kraft der Natur; das **physiokratische System**, der Lehrbegriff in der Staatswirthschaft, wonach die höchste Blüthe des Landbaues die einzige Quelle des Volksreichthums ist, dessen reiner Ertrag mithin den Staat zu einer einzigen Steuer, der G r u n d s t e u e r, berechtige.

Piedestal, fr., der Säulenfuß, Fußgestell.

Piëtät, die Frömmigkeit, **Piëtismus**, die Frömmelei, unechte Frömmigkeit; **Piëtist**, ein Frömmler; s. **Mysticismus**.

Piment, lat., englisches Gewürz.

Piquant, fr., scharf, gewürzhaft, treffend (witzig).

Pirat, ein Seeräuber; **piratisch**, seeräuberisch.

Pirouette, fr., Kreiswendung auf einem Fuße.

Pisé-Bau, eine 1791 von einem französischen Baumeister bekannt gemachte Bauart, wo die aus zusammengestampfter Erde bestehende und auf steinernem Grund aufgeführte Mauer zu mehrerer Festigkeit mit einem Gips oder Kitt überzogen wird.

Pitoresk, fr., malerisch, schön, romantisch.

Placat, lat., öffentlicher Anschlag, obrigkeitlicher Befehl.

Placiren, fr., setzen, anstellen, unterbringen; Waaren oder Wechsel verkaufen, Geld anlegen, Geld auf Zinsen unterbringen.

Plafond, fr., Deckengemälde, Deckenstück im Zimmer.

Plagiarius, lat., ein Bücherausschreiber; **Plagiat**, ein gelehrter Diebstahl, Ausschreibung, Gedankenraub.

Plaisanterie, fr., Scherz, Spaß, Belustigung.

Planet, gr., Wandelstern, der an und für sich dunkel ist, sich um die Sonne von Abend nach Morgen bewegt und von ihr sein Licht erhält, wie die Erde, der Merkur, die Venus; **Planetarium**, ein Kunstgetriebe, welches diese Bewegung der Planeten darstellt.

Plastik, gr., Bildformkunst in Gips, Thon, Wachs; **plastisch**, bildend, schöpferisch.

Platitude, fr., ein niedriger, gemeiner Ausdruck.

Platina, **Platinja**, Weißgold, das schwerste, erst seit 1750 in Europa bekannte edle Metall, von silberweißer Farbe.

Platmenage, fr., ein Tischaufsatz von Silber, Spiegelglas.

Platonische Liebe, geistige Liebe.

Plausible, fr., scheinbar, wahrscheinlich, beifallswürdig.

Plebs, lat., das gemeine Volk, der Pöbel; die **Plebejer**, die gemeinen Leute; **plebejisch**, pöbelhaft, gemein von Sitten.

Plein pouvoir, fr., unbeschränkte Macht und Gewalt.

Pleonasmus, gr., Wortüberfluß, Wortfülle, entbehrlicher Ausdruck. Anhäufung gleichbedeutender Worte; **pleonastisch**, überflüssig.

Plinthe, die Unterlage bei Säulen und Standbildern.

Poculiren, lat., zechen, saufen, bechern.

Podagra, Fußgicht, das Zipperlein; **Podagrist**, der damit Behaftete.

Pönal-Codex, lat., das Strafgesetzbuch; **Pönitenz**, die Reue, Strafe, Buße, Pein.

Point, Punkt; **pueut de vue**, Gesichtspunkt; **point d'honneur**, Ehrenpunkt.

Poissarde, Fischweiber, besonders in Paris, auch wegen ihrer Theilnahme an der französischen Revolution **Dames de la Halle** genannt.

Pol, Drehpunkt, Wendepunkt.

Polemik, gr., die Streitlehre, Vertheidigungslehre; **polemisiren**, streiten; **polemisch**, streitend.

Polenta, it., ein dicker Brei von Kastanienmehl oder anderm gerösteten Mehl, mit Butter, Oel, Speck und Parmesankäse.

Police, fr., Versicherungsurkunde für See- und Feuersgefahr.

Politesse, fr., Artigkeit, Feinheit.

Politik, gr., Staatsklugheit; **Politiker** oder **Politikus**, ein Staatsmann, Schlaukopf; **politisch**, staatsklug, schlau, verschlagen.

Politur, Glätte, Glanz.

Poltron, fr., Feiger, Feigherziger, Verzagter, Maulkämpfer.

Poly, gr., viel, zeigt in seinen häufigen Zusammensetzungen eine Vielheit an.

Polyarchie, Vielherrschaft, Staatsverfassung, wo Viele herrschen.

Polyhistor, gr., ein Vielwisser; Vielschreiber.

Polyp, Vielfuß, Vielarm, Thierpflanze; ein widernatürliches, faseriges Wachs in den Höhlungen des menschlichen Körpers, z. B. in der Nase.

Polytheïsmus, s. **Monotheïsmus**.

Pontons, fr., kleine Wasserfahrzeuge von Holz, Kupfer, Eisenblech, getheertem Segeltuch, welche auf Wagen der Armee nachgeführt werden, um durch Vereinigung mehrerer derselben Brücken zu schlagen.

Pope, ein griechischer Priester in Rußland.

Populär, lat., volksmäßig, gemeinverständlich, leicht faßlich, was sich nicht auf Wissenschaftlichkeit stützt, entg. das Gelehrte, was in einer wissenschaftlichen Form besteht; herablassend, freundlich; **popularisiren**, gemeinfaßlich machen;

nicht in einer gelehrten Form vortragen; **Popularität**, Gemeinverständlichkeit, Beliebtheit beim Volke, Leutseligkeit, Volksgunst.

Poren, lat., Haut- oder Schweißlöcher; porös, löcherig, schwammartig.

Portal, lat., das Thor, die Hauptthüre.

Porter, ein starkes, englisches Bier, von **Porters**, Lastträger, für die es ursprünglich bestimmt war.

Portier, fr., ein Thürwächter, auch Schweizer genannt, weil diese in Frankreich dazu genommen wurden.

Portativ, fr., tragbar, was getragen werden kann.

Porte épée, fr., der Degenquast.

Portefeuille, fr., die Brieftasche, Mappe.

Positiv, lat., festgesetzt, bestimmt, wirklich ausgemacht, gewiß; ein **Positiv**, eine Stell- oder Stubenorgel. **Positive** Gesetze, Rechte sind solche, die von einer äußern Autorität abhangen, entg. natürliche Gesetze, Rechte, die in der Natur oder in der Vernunft gegründet sind; **positive** Religion, die festgesetzte, geoffenbarte und überlieferte Religion, im Gegensatz der natürlichen oder Vernunft-Religion.

Posito sed non concesso, lat., gesetzt aber nicht zugegeben.

Positur, die Stellung, Haltung, der Anstand; sich in **Positur** setzen, sich bereit oder gefaßt machen.

Possessionirt, lat., angesessen, ansässig.

Postdatiren, unter späterem Datum stellen, als die Sache geschehen ist.

Postament, das Fußgestell, der Säulenstuhl.

Poste-restante, pflegt man auf Briefe zu schreiben, die so lange auf der Post liegen bleiben sollen, bis sie abgeholt werden; wird abgeholt, würde eben so viel sagen.

Posterität, lat., die Nachkommen, Nachkommenschaft.

Postulat, lat., Forderungssatz, Heischesatz, der ohne Beweis angenommen werden und gelten soll, wegen eines andern nothwendigen und gewissen Satzes. So können die Sätze, welche Glaubenswahrheiten enthalten, nicht eigentlich bewiesen werden, indem sie bloß auf einer Forderung des Gewissens oder dem Gesetze der praktischen Vernunft beruhen.

Potpourri, fr., ein Riechtopf, Gemengsel von Blumen, Kräutern, Gewürzen 2c.

Poudrette, fr., zu Staub gemachter Menschenkoth.

Pour la bonne bouche, fr., fürs Leckermäulchen.

Poussiren, stoßen, treiben, forthelfen, sich heben, emporschwingen.

Präadamiten, Menschen, die vor Adam gelebt haben sollen.

Praebende, lat., die Pfründe, Stiftsstelle.

Praecaviren, lat., sich vorsehen, sich vor Etwas verwahren, in Acht nehmen; **Praecaution**, die Vorsicht, Verhütung.

Praecis, lat., bestimmt, genau; **Praecision**, die genaue Bestimmung des Ausdrucks, der Gedanken, mit Weglassung alles Ueberflüssigen.

Praecludiren, ausschließen; **praeclusiv** oder **praeclusivisch**, ausschließend (z. B. **Praeclusiv**-Bescheid).

Praedestination, lat., die Vorherbestimmung, Ausersehung, Gnadenwahl, **Praedestinations**-Lehre, ist diejenige Lehre, nach welcher die Seligkeit oder Verdammniß der Menschen von Gott vorher bestimmt sein soll, dessen Urheber der heilige Augustin genannt wird. Diese unwürdigen Vorstellungen von Gott, als einem despotischen Wesen, und falschen Vorstellungen von dem Menschen, als einem willenlosen Werkzeuge in der Hand Gottes, sind längst in das Reich der groben Irrthümer verwiesen.

Praedicament, lat., die Eigenschaft oder das, was von Jemandem gesagt wer-

den kann; Jemanden durch alle Prädicamente loben oder tadeln heißt, ihm alle möglichen guten oder bösen Eigenschaften beilegen.
Praedicat, lat., das Zueignungswort; der Amtsname (Titel), die Ehrenbenennung (Ehrentitel).
Praedominiren, lat., vorherrschen, die Oberhand haben.
Praefect, lat., der Vorsteher, Statthalter, Landvoigt, Chorführer.
Praejudiz, lat., Vorurtheil, Nachtheil; **praejudicirlich** sein, zum Schaden gereichen.
Pragmatisch, gr., lehrreich, geschäftskundig, anwendlich; **pragmatische** Geschichte ist eine solche, worin die Begebenheiten nach ihrem wesentlichen Zusammenhange so dargestellt werden, daß die Geschichte um so lehrreicher für das Handeln im Leben, besonders in politischer Hinsicht wird. Ein **pragmatischer** Kopf, ein **pragmatisches** Genie, deutet auf Klugheit, Erfahrenheit, Gewandtheit in Geschäften; **pragmatische Sanction** ist die Urkunde, durch welche Kaiser Karl **VI.**, der keine männliche Nachkommen hatte, seinen weiblichen Nachkommen die Erbfolge in allen seinen Staaten zu sichern suchte, und zur Annahme und Gewährleistung derselben alle Fürsten Europa's bewog, bis auf den Kurfürsten von Baiern, der, als nächster männlicher Erbe der österreichischen Länder, seinen Beitritt standhaft verweigerte.
Praeliminär, lat., vorläufig, einleitend; **Praeliminarien**, Einleitungen, vorläufige Verhandlungen oder Uebereinkunftspunkte.
Praemie, lat., die Belohnung, Preis, Ehrenpreis.
Praemissen, lat., die Vordersätze eines Schlusses, Beweises.
Prima donna, das erste vornehmste Frauenzimmer, die erste Schauspielerin; **Primas**, erster oder oberster Erzbischof; das **Primat**, die Oberstelle, das Oberbisthum, überhaupt der Vorrang, Vortritt.
Praenumerant, ein Vorausbezahler; **Praenumeration**, die Vorausbezahlung; **praenumeriren**, auf etwas vorausbezahlen.
Praepariren, lat., vor- oder zubereiten, sich auf etwas gefaßt machen.
Praepotenz, lat., Uebermacht, Ueberlegenheit hoher Gewalt.
Praescribirt, lat., verjährt, **Praescription**, die Verjährung.
Praesentatum, lat., vorgelegt, übergeben.
Praeservativ, Schutzmittel, Vorbauungs-, Abwehrungsmittel.
Praesidiren, lat., den Vorsitz haben, das Wort führen.
Praestiren, lat., leisten; **praestanda praestiren**, leisten, was man zu leisten verpflichtet ist.
Praesumiren, voraussetzen, muthmaßen, sich einbilden; **Praesumtion**, Voraussetzung, Muthmaßung; **praesumtiv**, muthmaßlich.
Praetendiren, lat., fordern, verlangen, behaupten; **Praetension**, die Anmaßung; **praetentiös**, anmaßlich, anspruchsvoll.
Praktik, gr., die Ausübung; **praktikabel**, ausführbar; **practiciren**, ausüben; **Practiker** oder **Praktikus**, ein Geübter, Erfahrener; **praktisch**, ausübend, anwendbar, werkthätig; **Praxis**, Ausübung, Anwendung.
Praeveniren, lat., zuvorkommen, vorbeugen, das **Praevenire** spielen, Jemandem zuvorkommen, seine Absicht vereiteln.
Prater, Garten, von **Prado** im Spanischen, welches zur Zeit Karls **V.** Hofsprache in Wien war, wie sie nachher die französische geworden.
Precair, fr., was man nur bittweise erlangt, besitzt; zweifelhaft, unsicher, schwankend.
Preiscourant, Preisliste, Preisverzeichniß von Waaren.
Presbyterium, der Kirchenrath, die Versammlung der Geistlichen, Kirchenältesten.
Briefschule.

Pressant, dringend, eilig; **pressiren**, dringen, nöthigen.

Pressfreiheit heißt der von keiner Censur gehemmte Gebrauch der Denk-, Sprach- und Lehrfreiheit in Druckschriften. Wo volle Denkfreiheit stattfinden soll, da muß auch jeder die Befugniß haben, unter eigener Verantwortlichkeit seine Gedanken öffentlich bekannt zu machen. Man nehme dem geistigen Umgange der Menschen, dem Schriftenthum die Freiheit der Mittheilung, so muß alle gegenseitige Zuversicht verschwinden, die einzig auf der Ueberzeugung beruht, daß der Andere die Wahrheit sagen will, kann und darf; dieser gegenseitige Glaube und Wille aber macht den Umgang redlich und die Gesellschaft sittlich. Die Preßfreiheit ist daher nur eine wesentliche Stütze jeder guten Staatsverfassung, ein Recht der Nation, ein allgemeines Recht der Menschheit. Napoleon als Consul sagte: „die Presse heilt die Wunden, welche sie schlägt. Ich will die Wahrheit hören." Daß der Mißbrauch der Presse eben so strafbar ist, als der Mißbrauch der Hände, der Waffen ꝛc., versteht sich von selbst.

Pretiös, lat., kostbar, geziert, gesucht; **Pretiosa** oder **Pretiosen**, Kostbarkeiten, Geschmeide.

Primär-Schulen, Anfangsschulen in Frankreich.

Princip, lat., der Anfang, die Quelle; der Grund, Grundsatz, die Grundregel, Grundlage.

A priori, lat., aus Vernunftgründen, **a posteriori**, aus der Erfahrung.

Principal, Eigenthümer einer Handlung, Fabrik ꝛc.

Prise, der Fang, die Beute, ein gekapertes Schiff nebst Ladung.

Prisma, gr., ein in seiner ganzen Länge gleich dicker Körper, dessen sämmtliche Seitenflächen Parallelogramme sind; ein **prismatischer**, ein vielseitiger, gewandter Kopf.

Privatim, lat., unbeamtet, häuslich; **privatisiren**, amtlos, für sich leben.

Privilegiren, bevorrechten; **privilegirt**, bevorrechtet. **Privilegium**, lat., ein Vorrecht.

Pro und contra, lat., für und wider; **pro Futuro**, für die Zukunft.

Pro Rata, Jeder zu seinem gebührenden Antheil; **pro Studio et Labore**, für Mühe und Arbeit; **pro Tempore**, zur Zeit, für jetzt.

Probat, lat., bewährt, erprobt, geprüft, versucht, gut.

Problem, gr., Aufgabe, zweifelhafte Frage; **problematisch**, zweifelhaft, ungewiß, unausgemacht.

Procediren, lat., zu Werke gehen, verfahren; das **Procedere**, die **Procedur**, das Verfahren.

Proclamation, lat., der Aufruf, das Aufgebot; **proclamiren**, aufbieten, verkündigen, öffentlich bekannt machen.

Procura, lat., für Besorgung, Besorgungsgebühren; eine schriftliche Vollmacht eines Kaufmanns für einen Handelskommis, im Namen des Hauses zu unterschreiben.

Producent, lat., ein Hervorbringer; **produciren**, vorführen, beibringen, hervorbringen, vormachen; **Product**, ein Erzeugniß, Ergebniß; Findezahl; **Production**, die Hervorbringung, Erzeugung, Fruchtbarkeit, Darstellung, Beibringung von Urkunden; **productiv**, hervorbringend, fruchtbar.

Profan, lat., ungeweiht, entheiligend; nichtgeistlich; **Profanation**, die Entweihung; **profaniren**, entweihen, entheiligen; Geheimes oder Heiliges ausplaudern und gemein machen.

Profession, lat., Gewerbe, Handwerk; **Professionist**, ein Handwerker.

Profil, fr., ein Seitenbild, Seitenansicht; **en profil**, nach der Seitenansicht.

Profos, Soldaten-Stockmeister, Aufseher der Sträflinge.
Prognose, gr., das Vorerkenntniß, die Voranzeige, bes. des Ganges der Krankheit; **Prognosticon**, ein Vorzeichen der Zukunft.
Progress, lat., der Fortschritt; **Progression**, die Fortschreitung; **progressiv**, fortrückend, zunehmend.
Project, lat., ein Vorhaben, Unternehmen, Plan, Anschlag; **projectiren**, entwerfen, vorhaben, Pläne machen.
Proletarier, Kinderzeuger, vermögenslose Bürger, die dem Staate nur mit ihren Kindern dienen können.
Prolog, lat., die Eingangs- oder Eröffnungsrede.
Prolongiren, lat., Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligen. — Verlängern überhaupt, z. B. die Dauer eines Kontrakts.
Promemoria, lat., ein Erinnerungsschreiben, Eingabe, Vorstellung, Bericht.
Promesse, Versprechung, Schein über eine Verbindlichkeit.
Promoviren, lat., befördern, erhöhen, erwählen (z. B. zum Doctor).
Prompt, lat., schnell, pünktlich.
Propaganda, lat., Verein zur Verbreitung religiöser oder politischer Meinungen; sie sollte ursprünglich das Christenthum fortpflanzen, hat aber statt dessen nur das antichristliche Römer- oder Papstthum fortgepflanzt, ward vom Papst 1622 unter dem Namen congregatio de propaganda angeordnet.
Proponiren, lat., vorstellen, vorschlagen, vortragen, vorbringen.
Proportion, lat., das Ebenmaaß, richtige Verhältniß; **proportionirt**, gleichmäßig, im gehörigen Verhältniß.
Proprio motu, aus eigener Bewegung, Antrieb.
Prorogation, lat., der Aufschub, die Verschiebung, Verlegung, Verlängerung eines Termins rc.; **prorogiren**, aufschieben, verschieben, weiter hinaussetzen, verlegen, vertagen.
Prosa, gr., ungebundene Rede, gewöhnlich unversmäßige Sprache und Schreibart; **prosaisch**, in ungebundener Rede, nicht in Versen und Reimen; gemein, matt; eine **prosaische** Unterhaltung, eine langweilige Unterhaltung.
Proscribiren, lat., ächten, Landes verweisen, verbannen.
Proselyt, gr., eig. ein Hinzugekommener, Glaubensübergänger, Neubekehrter; **Proselyten-Macherei**, Bekehrungssucht, Glaubenswerberei.
Prospect, lat., die An- oder Aussicht; der Auf- oder Bauriß.
Prosperiren, lat., gedeihen, gelingen, glücken, beglücken, fortkommen.
Prostituiren, lat., beschimpfen, entehren, sich lächerlich oder verächtlich machen; **Prostitution**, die Entehrung, Beschimpfung, Schändung.
Protection, lat., der Schutz, die Obhut; **Protector**, Beschützer, Schutzherr; **Protectorium**, das Schutzamt; **protegiren**, beschützen, begünstigen, in Schutz nehmen; **Protégé**, fr., Schützling, Günstling.
Protest, lat., Widerspruch, Weigerung, Verwahrung, Rechtsvorbehalt.
Protestant, eigentl. Widersprecher, Freigläubiger; **Protestation**, die Einrede, Zurückweisung, Gegenerklärung; **protestiren**, sich gegen etwas erklären, dagegen sprechen.
Protestantismus, die Denkgläubigkeit, das durch Luthers Kirchenverbesserung errungene Recht der Christen, sich in Hinsicht ihres Glaubens lediglich an die Urkunden des Christenthums halten zu dürfen, und weder in der Erklärung derselben, noch in den Folgen dieser Erklärungen, von irgend einer Autorität abzuhängen, oder das Princip, in Sachen der Moral und Religion kein menschliches Ansehen, sondern nur die Stimme Gottes gelten zu lassen, wie dieselbe sich durch Vernunft und Schrift jedem Men-

Pro

schen selbst geoffenbaret hat, oder noch kürzer: die standhafte Behauptung der Gewissens- oder Glaubensfreiheit gegen fremde Anmaßung. Hören wir den Katholicismus als Gegensatz vom Protestantismus, als die Maxime des christlichen Gehorsams, des kindlich frommen Vertrauens zu den Aussprüchen und Anstalten der Kirche, ohne sich der mindesten Freiheit in Erforschung, Prüfung und Anerkennung christlicher Glaubenswahrheiten anders zu bedienen, als unter höchster Aufsicht, Leitung und letzter Entscheidung des Oberhaupts und der Stellvertreter der Kirche, so würde sich dieser Kirchenglaube von selbst allgemein gültig machen, wenn er auf tüchtigen Gründen beruhete; aber statt der Gründe hat man von jeher List und Gewalt angewendet, um Alles, was man für gut fand, oder wovon man nur wünschte, daß es die Menschen glauben möchten, allgemein geltend zu machen. Eine solche Maxime ist aber nicht bloß wider die Vernunft, sondern auch wider die Schrift, denn die Schrift gebietet ausdrücklich, Alles, ohne irgend eine Ausnahme, zu prüfen. Wenn man aber prüfen soll, so muß man vor allen Dingen nach Gründen fragen, und zwar nach allgemein gültigen Gründen, ohne dabei das Ergebniß der Prüfung schon voraus bestimmen zu wollen. Ansehen, Gewalt, Betrug, Versprechungen, Drohungen und andere Ueberredungsmittel sind dabei schlechthin verwerflich. Eine solche Maxime ist aber auch, politisch betrachtet, höchst gefährlich. Denn wie sie die Gläubigen zum blinden Glauben führt, so führt sie auch dieselben zum blinden Gehorsam, aber nicht etwa gegen die Fürsten, sondern gegen die Priester, die sich dann nur allzugern über die Fürsten stellen, und, wenn die Fürsten ihnen nicht ebenfalls blind Gehorsam leisten, sie im Namen Gottes in den Bann thun, die Völker gegen sie aufwiegeln und vom Eide der Treue entbinden, und mithin die ganze bürgerliche Ordnung über den Haufen werfen. — Drei Thatsachen brechen über den römischen Katholicismus den Stab auf eine unwidersprechliche Weise: 1) Daß es unter Christen nirgends so viele Bettler, Räuber, Mörder und uneheliche Kinder giebt, als in den erzkatholischen Ländern. 2) Daß seit der französischen Staatsumwälzung, die selbst in einem Reiche ausbrach, wo der Katholicismus die herrschende, allein beschützte und begünstigte Religionsform war, nur in eben solchen Ländern (Spanien und Spanisch-Amerika, Portugal und Brasilien, Piemont und Neapel) Revolutionen ausgebrochen und von den schrecklichsten Greuelthaten begleitet gewesen sind. 3) Daß man es für nöthig gehalten hat, zur Stützung des wankenden Katholicismus eine moralisch und politisch so sehr verrufene Gesellschaft, wie die sogenannte Gesellschaft Jesu, wieder ins Leben zurückzurufen, ungeachtet Tausend gegen Eins zu wetten, daß eben diese Gesellschaft den Katholicismus, wie er ist, endlich ganz herunter bringen und immer mehr untergraben wird.

Proteus, ein Meergott, der die Kraft besaß, sich zu allerlei Gestalten zu verwandeln; uneig. ein Vielgestaltiger, Gestaltwechsler.

Protocoll, ein Verhandlungs- oder Vernehmungsschreiben; **protocolliren**, gerichtlich niederschreiben.

Proviant, Mundvorrath; **proviantiren** oder **verproviantiren**, mit Mundvorrath, Zehrbedarf versehen.

Provinz, lat., die Landschaft, der Bezirk; **provinziell**, landschaftlich, kleinstädtisch; **Provinzialismus**, landschaftlicher Sprachgebrauch.

Provision, lat., der Vorrath, die Bemühungsgebühr; **provisorisch**, vorsorglich, einstweilig (bis auf weiteren Beschluß, Verfügung).

Provociren, lat., sich auf Etwas berufen.

Proxeneticum, gr., die Maklergebühr, der Maklerlohn.

Prude, fr., fromm, eingezogen, sittsam; die Scheinspröde, Scheinfromme, Scheinsittsame.

Prytaneum, ein öffentliches Gebäude in Athen, worin die **Prytanen** oder Obrigkeiten Gericht hielten; **Prytanée**, Kriegsschule in Paris für die auf Kosten des Staats erzogenen Kinder.

Pseudo, gr., unecht, falsch, in Zusammensetzungen gebräuchlich.

Psychologie, die Seelenkunde; **psychologisch**, seelenkundig, seelenlehrig; **psychisch**, geistig; **Psyche**, die Seele; ein Schmetterling als Sinnbild der Unsterblichkeit.

Publik, lat., öffentlich, allbekannt; **Publication**, die Bekanntmachung; **publiciren**, bekannt machen; **Publicum**, die Leute, die Welt; **Publicitaet**, die Oeffentlichkeit, Kundbarkeit alles dessen, was für die öffentliche Meinung wichtig ist. Diese geht hervor aus der ungehinderten Rede und Gegenrede über das, was auf das Staatsleben eines Volkes Einfluß hat. Oeffentlichkeit weckt, belebt und kräftiget das Staatsgewissen.

Punctation, lat., die Vertragsentwerfung; **Punctir-Kunst**, **Punctirte Manier**, getippelte Arbeit der Kupferstecher.

Punier, so viel als Phönizier; **punisch**, phönizisch, dann aber auch für Karthager und Karthagisch, weil Karthago eine phönizische Kolonie war. **Punische Kriege**, die drei langwierigen Kriege der Römer mit den Karthagern; **Punische Treue**, so viel als Treulosigkeit, Verrätherei, deren die Karthager von den Römern beschuldigt wurden; aber auch die Römer verletzten die Friedenstraktate mit Karthago; **Punisches** oder **eleodorisches** Wachs, Malerwachs, Wachsseife, von den Phöniziern oder Puniern erfunden, zur eingebrannten Wachsmalerei.

Purganz, ein Abführungsmittel; **purgiren**, reinigen, abführen; sich entschuldigen, rechtfertigen wegen einer Beschuldigung.

Purismus, lat., der Sprachreinigungseifer, Sprachreinheit; **Purist**, ein Sprachreiniger, ein Freund der Sprachreinheit. Ist die Fortbildung der deutschen Sprache, das Denken und Empfinden in derselben, das leichteste und sicherste Mittel der Entwickelung unserer geistigen Kräfte, so ist es ein lobenswerthes Streben, dieselbe rein, d. h. frei von fremden Wörtern und Wortformen zu erhalten. Nur in Wissenschaften muß erlaubt sein, das fremde Wort, wenn es den Begriff allgemein verständlicher, kürzer und bestimmter bezeichnet, den heimischen vorzuziehen; **Purus putus**, ein bloßer Kenner seines Fachs.

Pusteln, Hitzbläschen, Eiterblattern, Finnen.

Pyramidalisch, gr., spitzsäulig; **Pyramide**, Spitzsäule.

Pyrrhonismus, die Zweifelsucht, die Zweifellehre von **Pyrrho**.

Quadriga, lat., ein Viergespann; **Quadrupel**, vierfach.

Quae, qualis, quanta, was, wie, wie groß? die drei Hauptfragen in Hinsicht der Eigenschaft eines Dinges; auch als Ausdruck der Verwunderung gebräuchlich.

Quäker, eine Glaubenszunft in England, gestiftet um 1659 von dem Schuhmacher Georg Fox. Sie dulden keinen besonderen geistlichen Stand. Männer und Weiber dürfen in ihren Versammlungen predigen und beten, so wie sie sich vom Geiste ergriffen fühlen. Ihr Gottesdienst ist von der größten Einfachheit; man sieht weder Altar noch Kanzel, hört weder Gesang noch Musik in ihren Versammlungssälen. Sie haben weder Taufe noch Abendmahl, schwören keinen Eid, verrichten keine Kriegsdienste, grü-

ßen Niemand, heißen alle Menschen Du ꝛc. In Nordamerika sind sie am stärksten verbreitet.

Quaerulant, lat., ein Klagesüchtiger, Einer, der viele und meist ungegründete Klagen und Beschwerden, die man daher auch selbst **Quaerelen** nennt, bei den Behörden anbringt; **quaeruliren**, gern klagen, ungegründete Beschwerden anbringen.

Quaestio, lat., die Frage; **quaestionirt**, fraglich; die **quaestionirte** Sache oder die Sache **quaestionis**, die fragliche Sache, die in Frage stehende Sache; **quaeritur**, es fragt sich, es entsteht die Frage.

Qualification, lat., die Eignung, Tauglichkeit; **qualificiren**, eignen, fähig oder tauglich sein; **qualificirt**, geeignet, tauglich.

Qualitaet, lat., die Beschaffenheit, die Eigenschaft; der Rang oder Titel; **qualitativ**, gehaltmäßig, dem Werthe, der Beschaffenheit nach.

Quantitaet, lat., die Vielheit, Menge; **quantitativ**, der Menge, der Größe nach; **Quantum**, lat., der Antheil, das Maaß, der Betrag; **in quantum de jure**, so weit es recht oder Rechtens ist.

Quarantaine, fr., die vierzigtägige Reinigungsfrist, die Gesundheitsprobe, welche die aus verpesteten oder pestverdächtigen Gegenden kommenden Menschen und Schiffe in einiger Entfernung von den Seehäfen zubringen, ehe sie in einen Hafen einlaufen dürfen; der Absonderungsort heißt die **Quarantaine-** oder **Kontumaz-Anstalt**.

Quasi, lat., gleichsam, als wenn; ein **Quasi-Gelehrter**, ein angeblicher, ein Scheingelehrter.

Quidam, lat., ein Gewisser, ein Jemand.

Quid pro quo, **qui pro quo**, Etwas für das Ganze, Eins für das Andere, Versehen, Mißverstand, Verwechselung.

Quiescent, lat., ein in Ruhestand Versetzter.

Quintessenz, lat., der Kraftauszug, das Beste, Feinste aus einer Sache.

Quitt, fr., los, frei, schuldfrei; **quittiren**, bescheinigen, seinen Abschied nehmen; **Quittung**, Bescheinigung.

Quodlibet, lat., das Allerlei, Gemisch.

Quote, **Quota**, lat., beizutragender Antheil, auch der gebührende Antheil, auf welchen man Anspruch hat, die Theilgebühr.

Quovis modo, lat., auf alle mögliche Art, es koste, was es wolle.

Rabat, der Nachlaß oder Erlaß am bestimmten Preise, der gewöhnlich procentweise bestimmt wird, Gewinn, Gewinntheil; **rabattiren**, nachlassen; die **Rabatte**, der Auf- oder Umschlag; ein schmales Gartenbeet.

Rabulist, lat., Ränkemacher, Rechtsverdreher.

Race, fr., die Art, Zucht, der Stamm oder Schlag.

Radegast, eine altdeutsche Gottheit, besonders bei den Obotriten, Sorben und Wenden, den heutigen Mecklenburgern. Auf ihrem Kopfe saß ein Vogel mit ausgebreiteten Flügeln, auf der Brust hatte sie einen Ochsenkopf, in der rechten einen Schild, in der Linken einen Speer.

Radical, **radicaliter**, lat., von der Wurzel oder von Grund aus (heilen, verbessern); das **Radical-Uebel**, das Grundverderben, Grundübel; in der menschlichen Natur eingewurzelte Uebel, der allgemeine Hang zum Bösen, die Erbsünde; eine **Radical-Kur**, eine gründliche Heilung, entg. die **Palliativ-Kur**, die das Uebel nur scheinbar, nicht aus dem Grunde entfernt, s. **Palliativ**. **Radicalen** oder **Radical-Reformers**, eine Volks-Parthei in England, welche die Staats-Verfassung von Grund aus zu verändern strebt, an deren Spitze **Hunt** steht.

Radottiren, fr., mürrische, unverständige Reden führen.

Raffinement, fr., die Schlauheit, Erkünstelung; **raffiniren**, verfeinern, läutern, auf Etwas sinnen; **raffinirt**, verfeinert, schlau, durchtrieben; **Raffinade**, Verfeinerung, Läuterung; geläuterter oder gereinigter Zucker.

Refraichiren, fr., erfrischen, kühlen.

Railliren, fr., scherzen, aufziehen; sammeln.

Raison, fr., die Vernunft, das Nachdenken, die Ursache, der Grund; **raisonnabel**, vernünftig, billig, anständig; **Raisonnement**, eigentlich das Denken nach vernünftigen Gründen, aber auch im rechtlichen Sinne Vernünftelei und Geschwätz; **Raisonneur**, Vernünftler, Schwätzer; **raisonniren**, vernünftig reden, urtheilen, viel Redens machen, widersprechen, gegen reden, Einwendungen machen.

Rampe, fr., die Auffahrt.

Rancune, fr., der Groll, heimliche Feindschaft.

Ranzion, fr., die Auslösung, Befreiung aus Kriegsgefangenschaft, das Lösegeld; **ranzioniren**, auslösen, loskaufen, aus der Gefangenschaft entfliehen.

Rapport, der Bericht, die Meldung; **rapportiren**, anzeigen.

Ratification, lat., die Genehmigung, Bestätigung; **ratificiren**, bestätigen.

Ration, das Futtermaaß, Tagfutter für Pferde; ein Speisemaaß auf Schiffen; **rational**, vernünftig, vernunftmäßig. **Rationalismus** ist überhaupt die Maxime, in allen Dingen der Vernunft zu folgen, also die Anwendung der Vernunft auf Alles, was dem Menschen in der Erfahrung gegeben ist, um es danach zu beurtheilen, zu prüfen und nach Möglichkeit zu vervollkommnen. **Rationalismus** in der Religion ist die Maaßregel, keine Religion ohne vernünftige Prüfung anzunehmen, der Vernunftglaube, die Vernunftreligion; **Rationalist**, ein Vernunftgläubiger, Offenbarungsleugner, welcher die Lehren und Grundsätze seines Glaubens und Thuns nur aus der Vernuft herleitet, und die natürliche oder Vernunftreligion für hinreichend zur Besserung und Beglückung der Menschen hält; **rationalistisch** denken, **rationalisiren**, eigentlich so viel als philosophiren. Vergl. **Supernaturalismus**.

Ratum, lat., genehmigt; **sub spe rati**, unter Hoffnung der Genehmigung.

Revage, fr., Verheerung, Verwüstung.

Reaction, lat., Gegenwirkung, Rückwirkung, Widerstand; **Reagentien**, rück- oder entgegenwirkende Dinge, Mittel, s. **Revolution**.

Real, lat., sächlich, wirklich; **Realien**, Sachen, wirkliche, erhebliche Gegenstände, Sachkenntnisse; **realisiren**, bewerkstelligen, ausführen, verwirklichen, auch verkaufen; **Realität**, die Wirklichkeit, Redlichkeit, Zuverlässigkeit; **Realkenntnisse**, Sachkenntnisse (im Gegensatz von Sprachkenntnissen); **Realschule**, den Sachkenntnissen gewidmete Schule; **Realwerth**, innerer, wirklicher Werth, Sachwerth.

Reassumiren, lat., wieder aufnehmen, erneuern.

Rebes, **Rebbes**, hebr., Wucher, Zinsen, jeder Vortheil oder Gewinn.

Rebus, fr., Rebüh, Wortspiel, wenn man durch Trennung der Silben oder durch Versetzung der Worte eine andere Bedeutung vermuthen läßt, als sie wirklich haben, z. B. **Tout commence par un T, et finit par un F.** (das Wort **Tout** fängt mit einem **T** an, und das Wort **finit** mit einem **F**).

Recapitulation, lat., eine gedrängte Wiederholung; **recapituliren**, dem Hauptinhalte nach, auch Stückweise wiederholen.

Recensent, lat., ein Beurtheiler, besonders von Schriften; **Recension**, die Beurtheilung einer Schrift; **recensiren**, beurtheilend anzeigen.

Recepisse, lat., ein Empfangs- oder Uebernehmungsschein.

Recept, lat., eine Arzneiverschreibung; **Reception**, die Aufnahme.

Recess, lat., ein Rückstand, Vergleich, Auseinandersetzung, Abschluß oder Abschied.
Recherche, fr., Untersuchung, Nachsuchung; **recherchiren**, untersuchen.
Recidiv, lat., ein Rückfall, neuer Unfall bei Krankheiten.
Recitiren, lat., hersagen, vortragen; **Recitativ**, eine Redegesang, Sprachgesang, ein Mittelding zwischen Rede und Gesang, in den Singspielen.
Reclamation oder **Reclamirung**, lat., die Zurückforderung, der Ein- oder Anspruch: **reclamiren**, zurückfordern, Ein- oder Anspruch machen; **Reclamant**, der Zurückforderer.
Recognosciren, lat., anerkennen, eine Unterschrift als die seinige oder einen für den erkennen, wofür er sich ausgiebt; auskundschaften, erkunden, untersuchen; **Recognitions-Schein**, Erkennungsschein.
Recolligiren, lat., sich sammeln, zusammennehmen, sich fassen.
Recompense, fr., Belohnung. Vergeltung.
Reconvalescent, lat., ein Genesender; **Reconvalescirte**, der Genesene.
Recordation, die Erinnerung, das Andenken.
Rectification, lat., die Berichtigung, Läuterung, Reinigung; **rectificiren**, läutern, reinigen.
Recurs, lat., der Rückgang, Rückforderung, Rückanspruch, Zuflucht; **Recurs** an eine höhere Behörde nehmen, seine Beschwerde bei derselben anbringen.
Redacteur, fr., ein Druckbesorger, Anordner und Herausgeber (z. B. von Zeitschriften); **Redaction**, die Anordnung, Einrichtung, auch die Personen, die dabei beschäftigt sind; **redigiren**, Handschriften zum Drucke einrichten.
Redressiren, fr., herstellen, verbessern, wieder gut machen.
Reduciren, lat., verringern; auch den Werth einer Münzsorte durch Berechnung in den Werth einer andern verwandeln. Eben so das Quantum von Maaß und Gewicht durch Berechnung in diejenigen anderer Länder verwandeln; **Reduction**, Verkleinerung, Verjüngung (von Maaßen), die Verwandelung.
Reel, fr., zuverlässig, sicher, gründlich (von Kenntnissen).
Refectorium, lat., gemeinschaftliches Speisezimmer in Klöstern, von **Refection**, Erholung, Erquickung, Labung.
Referent, lat., Berichterstatter; **referiren**, berichten, vortragen.
Reflectiren, lat., Lichtstrahlen zurückwerfen; auf etwas denken oder Acht haben; **Reflexion**, der Wiederschein; die Betrachtung, Rücksicht.
Reform, lat., die Umänderung; **Reformation**, die Verbesserung, bes. Kirchenverbesserung; **Reformator**, ein Verbesserer; **reformiren**, verbessern, in die gehörige Ordnung bringen, von Irrthümern und Mißbräuchen reinigen; **Reformirte**, auch **Calvinisten**, **Zwinglianer**, Verbesserungsgläubige.
Refractair, fr., ein Widerspenstiger, Ungehorsamer, bes. der sich seiner Verpflichtung, z. B. als Soldat, entzieht.
Refrain, fr., ein Wiederholungssatz, Schlußreim.
Refugiés, Flüchtlinge, bes. die unter Ludwig **XIV.** 1685 ihres Glaubens wegen aus Frankreich geflüchteten Reformirten.
Refusiren, fr., abschlagen, verweigern.
Regale oder **Regalien**, ein königliches oder landesherrliches Vorrecht; **regaliren** (herrlich), bewirthen oder bedienen.
Regardiren, fr., bemerken, berücksichtigen.
Regie, fr., die Verwaltung, Leitung, besonders der Verbrauchssteuer; **Regisseur**, Verwalter; Vorsteher beim Schauspiel, der Anordner der Stücke und Austheiler der Rollen, Bühnenverweser.

Region, lat., die Gegend, Luftschicht, Luftkreis.

Registrator, lat., ein Einschreiber, Schriften- oder Urkundenordner; **Registratur**, die amtliche Aufzeichnung; das Schriften- oder Urkundenlager; **registriren**, eintragen, einschreiben.

Regress, der Rückanspruch, das Rückgangsrecht; Klage auf Schadloshaltung; Zuflucht; **regressiren** (sich), Regreß nehmen, Rückanspruch machen; **regressiv**, rückschreitend.

Regulativ oder **Reglement**, die Vorschrift, Anordnung; **reguliren**, ordnen, in Ordnung bringen.

Reiteriren, lat., wiederholen, erneuern; **Retieration**, Wiederholung.

Relachiren, fr., erschlaffen, schlaff machen.

Relativ, lat., beziehlich, bezugsweise; **relato refero**, ich erzähle, was ich gehört habe.

Relegiren, lat., verweisen, verbannen.

Releviren, fr., erheblich sein; **relevant**, erheblich, bedeutend.

Relief, fr., Erhabenheit in bildlichen Darstellungen von Marmor, Erz ꝛc. **Basrelief**, halb- oder flach erhabene Arbeit, wie bei Münzen; **Hautrelief**, hocherhabene Arbeit, wo die Figuren stärker über den Grund hervortreten.

Religion, lat., von **religere** und **religare**, verbinden oder verknüpfen, also ein Band, wodurch das Eine mit dem Andern verknüpft wird; denkt man nun bei dem Einen an Gott, bei dem Andern an den Menschen, so ist Religion ein Band zwischen Gott und den Menschen, oder abstracter (allgemeiner) gefaßt das Band, welches das Sinnliche mit dem Uebersinnlichen, oder das Zeitliche mit dem Ewigen, das Himmel und Erde verknüpft; die aus diesem Glauben hervorgehende und demselben angemessene Gesinnung und Handlungsweise nennen wir nun Religion, Frömmigkeit, Gottesverehrung. Religion, objectiv betrachtet, ist der Inbegriff gewisser Begriffe und Sätze über eine bestimmte Art, Gott zu erkennen und zu verehren; subjectiv betrachtet, diejenige Richtung des Gemüths, wodurch wir unsere Gedanken, Entschließungen und Handlungen auf das Uebersinnliche und Vollkommene, auf Gott, als den heiligsten Urheber und Regierer von Allem, beziehen. Sie geht aus dem Einklange aller Gemüthskräfte unter der Leitung des vernünftigen Glaubens hervor und ist mit der Sittlichkeit auf das genaueste verbunden; **religiös**, fromm, gottesfürchtig; **Religiösität**, die Frömmigkeit.

Reliquie, lat., Rest, Ueberbleibsel (von Heiligen in der röm. Kirche).

Remarquiren, lat., fr., bemerken, wahrnehmen.

Rembours, fr., Deckung, Wiedererstattung, Zurücklösung eines Wechsels; **Rembousiren**, wiederbezahlen, das Vorgeschossene, Ausgelegte wiedererstatten.

Remedium, lat., Nachlaß an der vorgeschriebenen Feine der Münzen; **remediren**, abhelfen, abstellen; **Remedur**, die Abhülfe.

Remessen, **Rimessen**, die Uebersendung der schuldigen Zahlung für erhaltene Waaren u. dgl. entweder in baarem Gelde oder, welches am meisten der Fall ist, in Wechseln; s. dieses Wort.

Reminiscenz, lat., die Erinnerung.

Remise, lat., Wagenschauer, Schoppen oder Schuppen.

Remise, **Remission**, der Nachlaß, Erlaß.

Remittiren, lat., zurücksenden, eine Eingabe der Unterbehörde zusenden; s. Wechsel.

Remonstriren, lat., Gegenvorstellungen machen, einwenden.

Remonte, fr., Ersatz der Reiterei mit neuen Pferden.

Removiren, lat., entfernen, absetzen, von einem Amte.

Remplaciren, fr., ersetzen, eine Stelle wieder besetzen.
Remuneration, lat., die Belohnung, Vergeltung.
Rencontre, fr., zufälliger Streit; rencontriren, zusammen treffen, begegnen.
Rendant, der Einnehmer, Rechnungsführer.
Rendezvous, fr., eine verabredete Zusammenkunft, ein Bestellort.
Renegat, lat., ein Abgefallener vom Christenthum und zum Muhamedanismus Uebergegangener.
Renitiren, lat., widerstreben, widersetzen; Renitent, ein Widerspenstiger; Renitenz, Widersetzlichkeit.
Renommée, fr., der Ruf, Ruhm; Renommée haben, rühmlichst bekannt sein; Renommist, ein Händelmacher, Einer, der Aufsehen erregen will.
Renonciren, fr., Renunciren, lat., entsagen, verzichten.
Renovation, lat., die Erneuerung, Auffrischung; renovirt, erneuert, ausgebessert, aufgefrischt; renoviren, erneuern.
Rente, die Einnahme, das jährliche Einkommen; Renten, Zinsen, Gefälle; rentiren, einbringen; Rentier, Rentirer, ein Rentner, der von Zinsen lebt.
Reorganisiren, lat., wieder umgestalten, neu errichten; Reorganisation, die Wiedereinrichtung.
Repartiren, verhältnißmäßig vertheilen; Repartitation, verhältnißmäßige Vertheilung.
Repetiren, lat., wiederholen.
Repliciren, lat., erwiedern, antworten.
Repondiren, lat., einstehen, gutsagen, bürgen, entsprechen.
Repositorium, lat., ein Büchergestell.
Repräsentant, lat., ein Stellvertreter; Repräsentation, Stellvertretung; repräsentativ, stellvertretend; repräsentiren, darstellen, vertreten; Repräsentativ-System, s. Staatsverfassung.
Repressalien, lat., Gegengewalt, Gegenthätlichkeit, Erwiederung.
Reprimandiren, fr., verweisen, Verweis geben.
Reproche, fr., ein Vorwurf, Verweis, Tadel; reprochiren, Vorwürfe machen.
Reproduciren, lat., wiederhervorbringen, ersetzen, wiederherstellen; Reproduction, Wiederherstellung, Ergänzung.
Republicaner, lat., ein Freistaatsbürger oder Freibürger; republicanisch, freistaatisch oder freibürgerlich; republicanisiren, zum Freistaate machen, freibürgerliche Gesinnung einflößen; Republik, der Freistaat; Republiken werden diejenigen Staaten genannt, wo ein oder mehrere Consuln an der Spitze stehen und in Gemeinschaft mit anderen öffentlichen Behörden den Staat regieren; so war die altrömische und die neufranzösische. Es hat aber auch Republiken gegeben, welche von einem Monarchen, nur nicht erblich regiert wurden, wie die vormaligen Republiken Polen, Venedig, Genua.
Reputation, lat., die Achtung, Ehre, der gute Name; reputirlich, ehrbar, anständig, rechtlich.
Requiem, lat., die Ruhe; in der katholischen Kirche die feierliche Seelenmesse, die zu Ehren eines Verstorbenen gehalten wird, und mit den Worten anfängt: requiem aeternam dona eis, Domine etc., die ewige Ruhe schenke ihnen, o Herr! Mozart's Requiem ist das bekannte Meisterstück dieser Art, worin sein Geist seine eigene Verklärung feiert.
Requiriren, um Etwas ersuchen, bitten; ersuchend auffordern; Requisitionen machen, Lieferungen ausschreiben; das Requisit, die Requisiten, alles Erforderliche, was zu einem Unternehmen gebraucht wird; Requisition, die

ansuchende Aufforderung; **Requisitions-Schreiben**, Ansuchungsschreiben einer Behörde an eine andere nicht untergebene.

Rescribiren, lat., antworten, besonders von höhern Behörden; **Rescript**, ein Bescheid von einer Oberbehörde.

Reservation, Reservat, ein Vorbehalt, vorbehaltenes Recht; **Reservaten**, Einkünfte aus Forsten, Jagden, Bergbau, welche sich der Staat vorbehält; **Reservatio mentalis**, Mentalreservation, ein innerer Vorbehalt bei Versprechen oder Eiden, wodurch man diese zu entkräften oder ungültig zu machen sucht. Nur die jesuitische Moral oder vielmehr Unmoral erlaubte ihren Zöglingen, die Welt durch allerlei Mentalreservationen zu betrügen, weil sie, um des angeblichen guten Zwecks willen, jedes Mittel für erlaubt erklärte, also auch Betrug durch falsche Versprechen oder Eide, unter dem Vorwande, daß man innerlich ganz Anderes versprochen oder beschworen habe, als die Worte besagten. **Reserve**, der Rückhalt, die Nachhülfe, die Rückmannschaft; **reserviren**, aufbewahren, versperren, sichern.

Resident, lat., Geschäftsführer, Gesandter; **Residenz**, die Hof- oder Thronstadt, das Hoflager; **residiren**, hofhalten, thronen.

Resignation, lat., die Verzichtleistung, Amtsniederlegung, Selbstverleugnung, Eröffnung (gerichtliche); **resigniren**, entsagen, abdanken, entsiegeln.

Resolut, lat., entschlossen, beherzt; **Resolution**, die Entschließung, Beschluß, Verfügung.

Resolviren, auflösen, erkennen, (gerichtlich) beschließen.

Resonant, lat., wiederhallend; **Resonanz**, der Wiederhall, Wiederklang; **Resonanz-Boden**, der Schallboden.

Respect, lat., Ehrerbietung, Achtung; **respectabel**, ehrenwerth, ansehnlich; **respective**, ein ganz müßiges Wort, dem man nur noch im Kanzleistil nichtssagende Bedeutungen beilegt, als rücksichtlich, beziehungsweise, nach Verhältniß, Befinden, nach Umständen, gebührlich, nach Standesgebühr.

Respiration, lat., das Athmen; **respiriren**, athmen.

Ressort, fr., die Feder, Triebfeder, Triebwerk; das Hülfsmittel; der Geschäftskreis, Wirkungskreis einer Behörde; **ressortiren**, unter eine gewisse Behörde gehören, von derselben abhängen, derselben zukommen.

Ressource, fr., eine Hülfsquelle; Erholungsort, Sammelplatz einer geschlossenen Gesellschaft.

Rest, lat., der Rückstand; **Restant**, ein Schuldner; **restiren**, schuldig sein.

Restauration, lat., wiederherstellen (z. B. ein schadhaftes Gemälde); ergänzen, erquicken, erfrischen; **Restauration**, die Wiederherstellung; ein Haus, wo man gewöhnlich nach der Karte speiset, ein Speisehaus; auch die Herstellung eines Staats, welcher durch bürgerlichen Zwist, durch feindliche Besetzung oder andere Ursachen zerrüttet worden ist.

Restituiren, lat., ersetzen, erstatten; **Restitution**, die Wiederherstellung, Erstattung.

Resultat, lat., das Ergebniß, der Erfolg, der Ausschlag, der Ausfall; die Endfolge, der Hauptinhalt; **resultiren**, aus einer Sache sich ergeben, daraus folgern, sich folgern lassen.

Retabliren, fr., wiederherstellen; **Retablissement**, Wiederherstellung.

Retraite, fr., die Zurückziehung, Einsamkeit, der Rückzug aus Gefechten, die Heimkehr der Soldaten in Wohnung oder Lager.

Reukauf, Vergütung, um einen abgeschlossenen Handel rückgängig zu machen.

Reüssiren, fr., glücken, gelingen, wohl gerathen, gut ausfallen, einen glücklichen Fortgang haben; seinen Zweck erreichen.

Revanche, fr., Wiedervergeltung, Genugthuung, Rache; **revanchiren**, vergelten, erwiedern, rächen, Genugthuung verschaffen.
Reveille, fr., Wecktrommel der Soldaten.
Revenue, Einkommen, Einkünfte, Renten.
Reverenz, lat., die Ehrerbietung, Ehrfurchtsbezeugung, Verbeugung.
Revers, fr., ein Rück- oder Gegenschein, eine Versicherung oder ein Angelöbniß, dieses oder jenes zu thun oder zu unterlassen; Rück- oder Kehrseite von Münzen, Schriftseite.
Revidiren, durchsehen, prüfen; **Revision**, die prüfende Durchsicht; **Revisor**, Rechnungsprüfer.
Revier, fr., Bezirk, Umkreis, Gehege.
Revociren, lat., widerrufen, zurücknehmen; **Revocation**, Zurückrufung, Widerruf.
Revolte, fr., die Empörung, der Aufruhr; **revoltiren**, sich empören, aufwiegeln.
Revolution, Reaction, Reform, sind die drei politischen Systeme unserer Zeit. Nach dem System der **Revolution** soll alles Bestehende als veraltet und unhaltbar verworfen werden, und eine völlig neue Ordnung der Dinge an dessen Stelle treten; das System der **Reaction** will ewiges Stillstehen, ja sogar Rückgang, d. i. Herstellung der bereits im Staatsleben untergegangen Formen, bald mit Schlauheit, bald mit offener Gewalt; das System der **Reform** oder der **Reformer** will allmähliges, langsames Fortschreiten zum Bessern ohne gewaltsamen Umsturz, ehrt das historisch Begründete, wünscht aber eben so dem Rechte und dem vernünftigen Zeitgeiste Genüge zu leisten.
Revüe, fr., die Heerschau, Musterung.
Rex, der König; **Rex apostolicus**, der apostolische König in Ungarn, d. i. im Geiste und nach der Lehre der Apostel Handelnde; **R. catholicus**, der katholische König von Spanien; **R. christianissimus**, der allerchristlichste K. von Frankreich; **R. fidelissimus**, der allergläubigste K. von Portugal.
Rhede, die vor dem Hafen sich befindende Gegend des Meeres oder der See, die den Schiffen von allem Range einen guten Ankergrund gewährt, so daß sie vor dem Winde so lange sicher liegen, bis sie in den Hafen einlaufen oder wieder in die See stechen können; der **Rheder** oder **Reeder**, der ein Schiff ausrüstet, überhaupt die Befrachtung der Kauffahrteischiffe zu seinem Geschäfte macht, der Schiffsherr.
Rhetorik, gr., die Redekunst; **rhetorisch**, redekünstlich.
Rheumatismus, gr., das Gliederreißen, Fluß- oder Schnupfenfieber; **rheumatisch**, flußartig.
Ridicul, fr., lächerlich, belachenswerth.
Rigorös, fr., scharf, streng; **Rigorist**, Einer der es mit den Vorschriften streng, sehr genau nimmt; **Rigorismus**, sittliche Strenge, s. **Latitudinarier**.
Risalit, it., der Vorsprung in der Mitte eines Gebäudes.
Risquant, fr., gewagt, gefährlich; **Risico**, it., das Wagniß, die Gefahr; **riskiren**, wagen, Gefahr laufen.
Ristretto, it., der Inhalt, der Auszug aus Rechnungen; kurze Erzählung der Staatsbegebenheiten; der äußerste, billigste Preis einer Waare.
Ritus, lat., der Gebrauch, Kirchengebrauch; **Ritual**, die Anordnung, kirchlichen Gebräuche, Kirchenordnung, Kirchenbuch.
Rival, fr., ein Nebenbuhler, Wetteiferer; **rivalisiren**, wetteifern; **Rivalität**, die Mitbewerbung, der Wetteifer.
Roastbeef, Rostbeef (spr. **Rostbihf**), Roßbraten, geröstetes, nurh albgebratenes Rindfleisch.
Robot-Bauern, Frohnbauern.

Robust, lat., stark, handfest, kräftig, derb.

Rockenphilosophie, scherzhaft, die Philosophie, welche in den Spinnstuben gang und gebe ist, die ganz gemeine Lebensweisheit; auch die Weiberphilosophie und Kunkelphilosophie, s. Kunkel, genannt, deren Grundsatz ist: die Männer sind zwar die natürlichen Herren der Schöpfung, jedoch mit Ausnahme der Weiber, denen jene wieder als gehorsame Diener sammt der übrigen Schöpfung zu Füßen liegen sollen, eine Philosophie, die, weil der schalkhafte Liebesgott sein Wohlgefallen daran findet, stets im Schwunge bleiben wird, man mag so viel dagegen streiten als man wolle; denn Meister im Disputiren werden immer die Weiber bleiben.

Rodomontade, fr., Großsprecherei, Prahlerei.

Roman, eine erdichtete Erzählung in der Form einer wahren. Er soll den Menschen zeichnen, wie er sich im Leben zeigt und seiner Natur nach zeigen kann. Es giebt auch philosophische Romane, d. h. erzählende Dichterwerke, welche eine philosophische Lehre anschaulich machen sollen; das älteste Werk dieser Art ist wohl das Buch Hiob; Xenophons Cyropädie, Fenelons Telemach gehören auch hierher. In neueren Zeiten haben Bouterwek, Clodius, Jakob, Nikolai rc. dergleichen geschrieben. Die **Romanische** Sprache war die verdorbene römisch-spanische Sprache, in der die provenzalischen Dichter wunderbare Helden- und Liebesgeschichten schrieben: daher der Name **Roman**. **Romanhaft**, erdichtet, übertrieben, abenteuerlich, unglaublich; **Romantisch**, malerisch, reizend, zauberisch, auch schauerlich; eine Mischung des Zarten, Lieblichen, Milden mit dem Starken, Großen und Erhabenen, in einer sanften Vereinigung, keineswegs in schneidenden Kontrasten. Schiller hat die Idee in der Jungfrau von Orleans versinnlicht. Das Hirtenmädchen und die Heldin, die Jungfrau, die aus hohem Berufe die Liebe verscheucht und ihr dennoch aus Menschlichkeit unterliegt, das Sinnliche und Uebersinnliche bilden hier Gegensätze und ein Mannigfaltiges, das bald sanft anspricht, bald stark erhebt.

Romanismus, das Papstthum.

Romanze, ein Erzählungsgedicht, erzählendes Lied, bald scherzhaft, bald rührend.

Romanische Saiten, schöne, helle und zähe Saiten, die zu Rom, Neapel und Florenz verfertiget werden.

Rosette, fr., Diamant, der auf der oberen Seite mit geschliffenen Rauten (Fasseten) wie ein Rosenknopf spitz zuläuft, unten aber platt geschliffen ist.

Rotunde, ein Rundgebäude.

Roturier, fr., ein Unadliger, Bürgerlicher.

Roué, fr., ein Geräderter, Rädernswerther, ein höchst Lasterhafter, Schurke, Galgennagel; **aimable roué**, ein im Benehmen feiner Mensch von schlechten Grundsätzen.

Rouleau, fr., der Rollvorhang; **rouliren**, im Umlauf sein.

Route, fr., der Reiseweg, die Reise.

Routine, fr., Fertigkeit, Geläufigkeit; **routinirt**, geübt, eingeübt, erfahren.

Rübezahl, ein fabelhafter Berggeist auf dem Riesengebirge in Schlesien, der, je nachdem ihn die Laune anwandelte, bald als wohlthätiger Freund, bald als neckender Spuk, sich den Bewohnern jener Gegend gezeigt haben soll. Am liebsten soll er sich Herr Johannes haben nennen hören.

Ruin, fr., Verfall, Verderben; **Ruinen**, Trümmer, Ueberreste; **ruiniren**, zerstören, zu Grunde richten.

Runen, **Runenstäbe**, bei den alten nordischen Völkern, Stäbe aus Weidenholz,

auf welchen mancherlei, vorgeblich Zauberkraft in sich tragende Zeichen eingeschnitten waren.

Sabbath, Schabbas, hebr., der siebente Tag in der Woche, der feierliche Ruhetag der Juden; **Sabbatine,** fr., eine gelehrte Streitübung, bes. des Sonnabends, scherzweise ein Sonnabendschmäuschen.

Sacrament, lat., eine heilige, feierliche Religionshandlung; in der evangelischen Kirche giebt es deren zwei: die Taufe und das Abendmahl; in der katholischen sieben: die Taufe, das Abendmahl, die Firmelung (Taufbestätigung, Einsalbung), die Buße (Beichte und Absolution); die Priesterweihe, die Ehe und die letzte Oelung.

Sacrilegium, lat., Kirchenraub, Kirchenfrevel.

Sacristei, das Kirchenzimmer, die Pfarrstube in Kirchen.

Saducäer, eine altjüdische Glaubenszunft, von dem Rabbiner Sadoc, um das Jahr 200 vor Chr. Geb. Seine Lehre, daß man die Tugend um ihrer selbst willen und ohne Rücksicht auf Belohnung ausüben müsse, führte ihn zu der Behauptung, daß in einem anderen Leben weder Belohnung noch Strafe stattfinde. Seine Anhänger leugneten daher die Auferstehung und Unsterblichkeit der Seele, glaubten weder an Engel noch Geister, waren aber in ihren Sitten überaus streng und tadellos.

Salarium, lat., oder **Salaire,** fr., Besoldung, Gehalt; **salariren,** besolden.

Salbader, ein langweiliger Schwätzer. Nach Einigen von Salvator, Heiland, welches Wort ein gewisser Landprediger immer im Munde führte, und von dem seine Zuhörer sagten: er hat heute wieder gesalvatert; wahrscheinlicher aber von Salbe und Bader oder einem Arzte, der seine Kranken nur durch Salben und Baden zu heilen pflegte, und dabei sehr redselig war. Salbaderei, salbadern, langweiliges Geschwätz.

Saldiren, it., eine Rechnung abschließen, d. h. die Debet- und Credit-Seiten in dem Rechnungsbuche zusammenzählen; der Unterschied der einen Seite von der andern heißt der **Saldo,** der Ueberschuß, der noch zu bezahlen bleibt.

Salutiren, lat., begrüßen (bei Soldaten).

Salisches Gesetz, Buch der ältesten Sammlung deutscher, geschriebener Gesetze aus dem 5ten Jahrh., von den Saliern oder Saalfranken, einer Völkerschaft an den Grenzen von Hennegau und Brabant. Merkwürdig ist der 62ste Artikel, nach welchem bei salischen Gütern, d. h. bei solchen, welche die salischen Franken in Gallien und in dem heutigen Frankreich erobert hatten, die Töchter von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Späterhin machte man davon in Frankreich die Anwendung auf die Krone selbst; und in der neuesten Zeit wurde in Spanien das Salische Gesetz aufgehoben.

Salivations-Cur, eine Heilart durch den Speichelfluß.

Salons, fr., große Säle, worin sich die feine Welt sieht und unterhält.

Salvo meliore, s. m., heißt; ohne besseren Einsichten vorzugreifen, oder ich unterwerfe mich einer besseren Meinung, eine Formel, die man am Schlusse seines Gutachtens beifügt; **Salva venia,** mit Erlaubniß zu sagen; **Salvo errore calculi,** mit Vorbehalt eines begangenen Rechnungsfehlers; **Salvo jure,** unbeschadet seiner Rechte; **Salvo titulo, S. T.** über den Briefen, dem Titel unbeschadet; in **Salvo** sein, in Sicherheit, außer Gefahr, geborgen sein; **Salvis omissis,** mit Vorbehalt des Aus- oder Weggelassenen; **Salvis alterioribus,** mit Vorbehalt des Weiteren; **Salvus conductus,** ein Schutz-, Geleitsbrief; sicheres Geleit.

Samum, ein heißer schneller Wind im wüsten Arabien und Afrika, in den Monaten Juli und August von lebensgefährlicher, erstickender Wirkung;

ein Glühwind, Giftwind. Die Einwohner schützen sich gegen ihn durch Niederwerfen auf die Erde, da er sich durch Geräusch und Staubwolken schon von ferne ankündiget.

Sanct, lat., heilig, der Heilige.

Sanction, lat., die gesetzliche Bestimmung, Festsetzung, Bestätigung; **Sanctioniren**, festsetzen, bestätigen, bekräftigen.

Sandalen, altgriechische Fußbekleidung, von dicken oben und unten mit Leder überzogenen Korksohlen, am Rande zierlich gesteppt, mit gekreuzten Riemen bis an die Mitte des Schenkels befestigt.

Sanguinisch, blutreich, leichtblütig, sehr lebhaft, feurig oder reizbar.

Sanhedrin, syr., **Synedrium**, gr., der hohe Rath zu Jerusalem, das höchste geistliche und weltliche Gericht der alten Juden, bestehend aus Priestern, Leviten und Aeltesten des Volks, zur Entscheidung der inneren Streitigkeiten.

Sanscrit-Sprache, das **Sanscrit**, die heilige Sprache der Hindus oder Bramiuen in Hindostan, in welcher ihre Religions- und Gesetzbücher abgefaßt sind.

Sansculotte, fr., ein Hosenloser, Ohnhose, ein Spottname, den man im Anfange der französischen Staatsumwälzung dem armen Pöbel beilegte; bald darauf aber ein ehrenvoller Beiname jedes Bürgers und Vertheidigers des Vaterlandes. Frauenzimmer, die zu dieser Partei gehörten, wurden **Sans-jupon**, ohne Unterrock genannt; **Sansculottismus**, Anhänglichkeit an diese Partei.

Sarkastisch, gr., spöttisch, beißend, bitter; **Sarkasmen**, bittere Spöttereien.

Satisfaction, lat., Genugthuung, Befriedigung.

Saturnalien, Saturnsfest, altes römisches Volksfest, vom 17. bis 23. Dez., zum Andenken an die glückliche Zeit, das goldene Zeitalter unter Saturns Weltherrschaft, wo Freiheit und Gleichheit, Treue, Vertrauen und Liebe Alles verbrüderte. Herren und Sklaven tauschten an diesem Feste ihre Rollen, indem letztere die ersteren bei Tische bedienten. Alles überließ sich der Freude und Freigebigkeit in allerlei scherzhaften Geschenken.

Satyre, gr., eine Spottrede, Spottgedicht; **Satyriker**, Spötter, Spottschriftsteller; **satyrisch**, spöttisch, höhnend; **satyrisiren**, bespotten, durchziehen.

Sävitien, lat., harte Behandlungen, Grausamkeiten.

Savoir faire, fr., Geschicklichkeit, Geschäftsklugheit, **savoire vivre**, die Lebensklugheit, das gute, anständige, feine Benehmen gegen Andere.

Sbirren, it., Häscher, Straßenwächter in Italien.

Scabiös, lat., krätzig, aussätzig.

Scandal, fr., ein Aergerniß, Anstoß, Schändlichkeit; **scandalisiren**, Aergerniß geben, sich ärgern, lärmen, toben; sich **scandalisiren**, ein Aergerniß an etwas nehmen; **scandalös**, ärgerlich, schändlich.

Scaramuz, ein Hanswurst, Pickelhering.

Scarrificiren, lat., ritzen, bes. das Zahnfleisch.

Scene, lat., die Bühne; der Auftritt, die Vorstellung; in **Scene** setzen, auf die Bühne bringen.

Schablon, **Schablone**, ein ausgeschnittenes Formbrett, Modell von Pappe, Holz, dessen sich besonders die Stubenmaler, Kartenmaler ꝛc. bedienen.

Schaluppe, Schiffsboot, kleines Fahrzeug.

Schamanen, tartarische Priester, die für Zauberer gehalten wurden und von des Volks Aberglauben lebten.

Schebecke, langes, schmales Kriegsfahrzeug von drei Masten, von 12 bis 14 Kanonen, gewöhnlich auf dem Mittelmeere.

Scheeren, Seeklippen an den schwedischen und finnischen Küsten; **Scheerenboote**, **Scheerenflotte**, die zur Deckung des Eingangs in die Scheeren dienen (Fahrzeuge mit flachem Boden, ohne Kiel).

Schiboleth, ein Erkennwort, sprachliches Kennzeichen.

Schmollis, vom Lat. **sis mihi mollis**, sei mir gut, liebe mich! oder nach Andern: smal aus, rein aus, Studentenausdruck bei Trinkgelagen.

Schmuggelei, Schleichhandel; **schmuggeln**, Schleichhandel treiben.

Schmusen, jüdisch, zureden, unterhandeln.

Scholastik, lat., die Schullehre, Schulweisheit, besonders des Mittelalters, die in einer Wortkrämerei bestand, mehr für die Schule als für das Leben.

Schoonenfahrer, Schiffer, die einen Schooner, d. h. ein zweimastiges kleines Schiff führen, und damit nach nördlichen Meeren oder auf den Heeringsfang ausfahren.

Schwulität, Angst, Schwüle, Beklemmung, von Bürger gebraucht.

Scorbut, der Scharbock, Mund- oder Zahnfleischfäulniß.

Scrophel, lat., Drüsengeschwulst, geschwollene oder verhärtete Drüse, besonders Halsdrüse; **scrophulös**, drüsenkrank.

Scrupel, lat., ein Bedenken, Zweifel, **scrupulös**, bedenklich, ängstlich, schwierig.

Scrutinium, lat., die Nachforschung, Stimmensammlung.

Seciren, lat., zerlegen, öffnen (todte Körper).

Secte, lat., die Lehr- oder Meinungszunft, Glaubensgesellschaft; **Section**, die Abtheilung; Zergliederung oder Leichenöffnung.

Secular, lat., hundertjährig; weltlich, nicht geistlich; **Secularisation**, die Einziehung geistlicher Stifter und Staaten und deren Bestimmung zum weltlichen Gebrauche; **secularisiren**, weltlich machen, verweltlichen, Stifter einziehen.

Seculum, lat., ein Jahrhundert.

Secunda Petri, die Beurtheilungskraft; hergenommen von der Logik des **Petrus Ramus**, in welcher der zweite Theil von den Urtheilen handelt; daher die Redensart: es fehlt ihm die **Secunda Petri**.

Secundant, lat., Kampfgehülfe; **secundiren**, beistehen, unterstützen (beim Zweikampf).

Secundar-Schule, eine Mittelschule.

Secundogenitur, lat., die Zweigeburt; die Rechte des zweiten Sohnes.

Sedez, Sechszehntel Größe, $\frac{1}{16}$ des Papierbogens.

Seladon, fr., meergrün; ein Schäfername, den man zärtlichen und schmachtenden Liebhabern beilegt.

Semester, lat., ein halbes Jahr.

Seminarist, lat., Lehrling oder Zögling eines **Seminariums**, d. i. einer Vorbereitungsanstalt (für künftige Lehrer). Schullehrer-**Seminar**.

Senat, lat., der Rath, Staatsrath; **Senator**, Rathsherr, Mitglied desselben.

Senior, lat., der Aeltere, Aelteste; **Seniorat**, das Aeltesten-Amt, das Recht der Aeltesten bei der Erbfolge.

Sensal, ein Mäkler, Unterhändler.

Sensation, lat., die Aufmerksamkeit, das Aufsehen; **sensibel**, empfindlich, feinfühlend.

Sentenz, lat., der richterliche Ausspruch; Denk- oder Sinnspruch, Bescheid, Urtheil; **sententiös**, spruchreich, gedankenreich.

Sentiment, fr., Meinung, Urtheil; **sentimental**, lat., empfindsam; empfindelnd.

Separatist, lat., ein Meinungssonderling, Abweichender vom Kirchenglauben.

Sequester, lat., der Beschlagverweser; **Sequestration** oder **Sequestrirung**, die

gerichtliche Beschlaglegung oder Verwaltung; **sequestriren**, in Beschlag nehmen, als Beschlag oder Streitiges verwalten.

Seraph, Seraphim, eig. Flammen; höhere Geister, Engel.

Seraskier, ein türkischer Oberkriegsbefehlshaber, ein General.

Serenade, fr., Abendmusik, ein Ständchen.

Series, lat., die Reihe, Zahlenreihe oder Zahlenfolge.

Seriös, fr., ernst, feierlich, wichtig.

Sermon, lat., eine Rede, bes. ein langweiliger, trockner Vortrag.

Servil, servilisch, lat., knechtisch, sklavisch, niederträchtig, kriechend, entg. dem **Liberalen**, Freisinnigen, von edler Art und Gesinnung, wie es eines freien Menschen würdig ist; **Servilismus**, der Sklaven- oder Knechtsinn.

Servilismus und **Liberalismus**. Seit Jahrtausenden haben die **Servilen** und **Liberalen** um die Herrschaft der Welt gestritten, ohne daß bis jetzt eine von beiden Parteien einen entscheidenden Sieg errungen hätte. Die liberale Partei oder der **Liberalismus** will Freiheit in wissenschaftlicher, religiöser und bürgerlicher Hinsicht und fordert daher auch für die ganzen großen Menschenvereine, welche Staat und Kirche heißen, solche Einrichtungen oder Verfassungen, wodurch jene Freiheit gesichert werde und eine dauerhafte Gewährleistung erhalte. Die servile Partei oder der **Servilismus** will das entweder gar nicht oder nur theilweise zugestehen. Im ersten Falle setzt sie sich jedem freien Aufschwunge des menschlichen Geistes, jeder die Freiheit begünstigenden Einrichtung entgegen. Denkfreiheit, Glaubensfreiheit, bürgerliche Freiheit sind ihr ein Dorn im Auge. Sie verschreit das Alles als Frechheit, als Gottlosigkeit. Selbst das Wort Freiheit und was damit zusammenhängt: Freisinnigkeit, Freimüthigkeit, selbst Freigebigkeit ist ihr ein Aergerniß. Das ist der absolute oder consequente **Servilismus**, der sich dem **Liberalismus** schlechthin oder in jeder Hinsicht widersetzt. Der inconsequente **Servilismus** aber will, daß die wissenschaftliche Forschung frei sei, nur soll sie nicht das Positive, was Staat und Kirche angenommen haben, in den Kreis ihrer Untersuchung ziehen, viel weniger darauf ausgehen, das Mangelhafte darin aufzudecken und zu verbessern. Das nennt er ein revolutionaires Streben und sucht es daher auch mit Gewalt zu unterdrücken. Er bedenkt aber nicht, daß der menschliche Geist eine wesentliche Einheit ist, daß mithin, wenn derselbe im wissenschaftlichen Gebiete mit Freiheit walten soll, nichts in der Welt sich seiner Forschung entziehen darf, und dann auch die Erkenntniß von Irrthümern, Vorurtheilen und Mißbräuchen, das Streben nach Entfernung derselben nothwendig hervorruft. Indeß hat die Verbesserung der Kirche und Schule und der daraus hervorgegangene Protestantismus ein unverlöschbares Licht angezündet, das sich immer weiter, besonders in die dunklen Regionen des Papismus, verbreitet und nicht aufhört, dem Servilismus mehr Grund und Boden zu entreißen.

Servitut, lat., eine Zwangspflicht, Last, Beschwerde (z. B. einen Weg über ein Grundstück dulden zu müssen).

Sibyllen, Wahrsagerinnen bei den Griechen und Römern.

Sic, lat., wörtlich: so (in Recensionen gebräuchlich, wenn Wörter oder Stellen angeführt werden).

Sicht ist die Zeit, welche ein Wechsel zu laufen hat, bis er zahlbar wird. Ist er „auf Sicht" oder „nach Sicht" gestellt, so heißt dies: gleich bei Ansicht zahlbar. Ebenso heißt: „drei Tage nach Sicht," „vier Wochen nach Sicht," „zwei Monat nach Sicht": in so vielen

Briefschule. 24

Tagen, Wochen oder Monaten zahlbar. Wechsel, die 8 Tage nach dato, 14 Tage nach dato gestellt, oder die auf längere Zeit ausgestellt und schon größtentheils abgelaufen sind, nennt man kurzsichtige Wechsel; solche, die 2 Monat dato, 3 Monat dato, gestellt und noch nicht abgelaufen sind, heißen langsichtige.

Siesta, sp., Mittagsruhe, Mittagsschläfchen.

Signal, das Zeichen, die Losung; **Signalement**, die genaue Bezeichnung eines Flüchtlings; **Signatur**, Unterschrift und Besieglung; die Aufschrift von Arzneigläsern; sich **signalisiren**, sich auszeichnen.

Sillabub oder **Sillibub**, engl., sillebob, ein süßes Getränk der Engländer aus Milch, Wein oder Bier und Zucker.

Similor, fr., Scheingold, ein Metall aus 4 Theilen Kupfer und 1 Theil Zink; **Similargent**, Scheinsilber.

Simonie, hebr., das gesetzwidrige Kaufen und Verkaufen geistlicher Aemter, Simonssünde, von **Simon Magus**, welcher den Aposteln die Kunst, Wunder zu thun, abkaufen wollte.

St. Simonisten, eine neuere politisch-religiöse Secte in Frankreich, welche unter andern die Abschaffung des Erbrechts, eine Vertheilung der dadurch herrenlos werdenden Güter nach Würde und Verdienst, eine enge Verbindung des Staats mit der Kirche, Zusammenfluß aller Gelder in eine Kasse, den Untergang aller Nationalität, dagegen Verein alles Familienlebens in eine große Menschengesellschaft lehren und predigen. Diese Ideen, welche um so leichter Eingang bei den Menschen finden, je weniger sie im Stande sind, die Grundbedingungen unserer gesellschaftlichen Ordnung zu erkennen, muß Unzufriedenheit und Aufregungen in der niederen und arbeitenden Klasse verbreiten, wie solches seit einiger Zeit in Frankreich geschieht, und in Lyon der Fall war.

Simpel, lat., einfach, schlicht; **Simplicität**, die Schlichtheit, Ungezwungenheit; Einfalt, Dummheit.

Simuliren, lat., sich verstellen, sich den Schein geben, heucheln.

Simultan, lat., gemeinschaftlich, gleichzeitig; **Simultan-Kirche**, worin verschiedene Glaubensgenossen ihren Gottesdienst halten.

Sinking-Fund, engl., Tilgungskasse.

Sistiren, lat., sich stellen, darstellen, einfinden; einhalten, Einhalt thun.

Situation, lat., die Lage, Stellung, Zustand, Verfassung.

Skelett, gr., ein Gerippe; **skelettiren**, ein Gerippe reinigen und trocknen.

Skeptiker, gr., ein Zweifler; **Skepticismus**, Zweifellehre, Zweifelsucht.

Skizze, ein Entwurf, Umriß; **Skizziren**, entwerfen.

Skolien, gr., Tisch- oder Rundgesänge der Griechen.

Skoptisch, gr., spöttisch, spöttelnd; **skoptisiren**, spötteln, sticheln.

Socinianer, Anhänger des **Socius** im 16ten Jahrh., welcher die Gottheit Christi leugnete.

Solenn, lat., festlich, prächtig; **Solennität**, die Feierlichkeit, Festlichkeit.

Solid, lat., fest, haltbar, gründlich (Kenntniß); rechtlich, zuverlässig (Mann), sicher, wohlberechnet (Unternehmen), billig (Preis); **Solidität**, Dichtheit, Dauerhaftigkeit, Zuverlässigkeit; **solitarisch** oder **in solidum** haften, wenn Einer für Alle und Alle für Einen stehen.

Solitair, fr., ein großer, einzeln eingefaßter Diamant.

Sollicitiren, lat., anhalten, ansuchen, besonders: um Rechtshülfe bitten.

Solöcismus, **Solöcismen**, Sprachfehler in der Wortverbindung, so genannt von den Einwohnern der Stadt **Soli**, die fehlerhafte Abweichungen von der

attischen Mundart erlaubten; unterschieden von Barbarismus, Barbarismen, Sprachunreinigkeiten in einzelnen Wörtern und fremden Ausdrücken.
Solvabilität, Solvenz, Zahlungsfähigkeit.
Solvendo (solvent), lat., sein, noch bezahlen können; insolvendo (insolvent) sein, nicht bezahlen können.
Somnambule, fr., ein Nacht- oder Schlafwanderer, Mondsüchtiger; Somnambulismus, der Zustand eines solchen.
Sophisma, gr., ein Trugschluß; Sophist, der durch Scheingründe, Spitzfindigkeiten Etwas zu beweisen sucht.
Sortiment, fr., ein Verkauf- oder Waarenlager; Vorrath fremder Verlagsschriften; sortiren, aussuchen, auslegen, sondern.
Sottise, fr., die Dummheit, Grobheit.
Sostrum, gr., der Arztlohn, Arztgeld.
Souffleur, fr., ein Vorsager, Zuflüsterer; souffliren, vorsagen, ein- oder nachhelfen.
Souteniren, fr., unterstützen, behaupten; Soutien, die Stütze.
Souterrain, fr., das Erdgeschoß, der Keller.
Souvenir, fr., das Andenken, Erinnerungsgeschenk.
Souverain, fr., oberherrlich, unabhängig; ein Souverain, Oberherr, Landesherr, unumschränkter Herr; Souverainetät, die Landeshoheit.
Souzerain, lehnherrlich; Souzerainetät, die Lehnsherrlichkeit.
Specerei, Gewürzwaaren.
Special, speciell, einzeln, genau; ein Special, ein Vertrauter, besonders guter Freund.
Species-Thaler, ein wirklicher, ein harter Thaler; Species-Dukaten, ein wirklicher Dukaten in Gold; Species facti, die Thatgeschichte, der Thatbericht, die Erzählung des Verlaufs einer Sache; specialiter, in specie, besonders, namentlich; specialissime, ganz besonders; Specialien, die besondern Umstände; Specification, Verzeichniß, Stückverzeichniß, einzeln und genau angebendes Verzeichniß; specificiren, verzeichnen, Stück für Stück angeben; Specificum, ein eigenthümliches sicheres Heilmittel; specifisch, eigenthümlich, beziehlich, verhältnißmäßig, vergleichungsweise, z. B. Gold ist specifisch schwerer als Silber, d. h. bei gleichem Umfang oder gleicher Größe.
Speculant, lat., ein Forscher, Unternehmer; Gewinn- oder Handelslaurer; Speculation, die Aus- oder Ersinnung, kaufmännische Gewinnspähung; ein Handelsanschlag oder Unternehmen; speculativ, forschend, unternehmend; speculiren, ersinnen, Handelspläne machen, unternehmen.
Spediren, fr., fördern, abfertigen, versenden, weitersenden (Waaren für Andere); Spediteur, ein Versender, Weitersender; Spedition, die Waarenversendung; Speditions-Gebühren, Spesen, Vergütung für diese Mühwaltung.
Spendiren, Spenden, Geschenke machen.
Sphäre, gr., der Kreis, Geschäfts- oder Wirkungskreis.
Spinocismus, die von dem jüdischen Gelehrten Spinoza zu Amsterdam, geb. 1632, aufgestellte Lehre, daß Gott und die Welt Eins sei.
Spion, fr., Kundschafter, Ausspäher; spioniren, auskundschaften.
Spiral, lat., kreis- oder schneckenförmig gewunden, z. B. Spiral-Feder, die gewundene Feder in Uhren.
Spirituös, lat., geistig, feurig (Getränk); Spiritus, Geist, geistige Kraft.
Spleen, engl. (Splihn), üble Laune, Mißmuth, Milzsucht.
Splendid, lat., glänzend, prächtig.
Sponsiren, lat., den Liebhaber, Anbeter machen.

Sporaden, gr., zerstreut liegende Inseln; **sporadisch**, einzeln; **sporadische** Krankheiten, die nur einzelnen Personen, nicht ganzen Ländern zustoßen, auch eigene, besondere Ursachen haben.

Sporteln, Nebeneinkünfte, Schreibgebühren (beim Gericht); **sportuliren**, Sporteln machen oder nehmen.

Staatspapiere, Schuldverschreibungen von Regierungen.

Staatsverfassung. Sie erscheint unter zwei Hauptgesichtspunkten, als Herrschaftsform und Regierungsform, und hierauf gründet sich der wesentliche Unterschied zwischen den verschiedenen Staatsverfassungen. 1. Die Herrschaftsform bezeichnet die Darstellungsart der höchsten Gewalt; diese wird entweder durch eine physische Person, ein Individuum, oder eine moralische Person, ein Kollegium dargestellt. Im ersten Falle hat der Staat seiner äußeren Gestalt nach eine monarchische Verfassung, ist eine Monarchie. Im zweiten Falle hat der Staat seiner äußern Gestalt nach eine polyarchische Verfassung, ist eine Polyarchie.

2. Die Regierungsform oder die innere Gewalt des Staates; die physische oder moralische Person, welche die höchste Gewalt darstellt, übt sie entweder ganz und allein aus, oder unter Mitwirkung des Volks. Im ersten Falle hat der Staat seiner innern Gestalt nach eine autokratische Verfassung, heißt eine Autokratie; im zweiten Falle hat er seiner innern Gestalt nach eine synkratische Verfassung, heißt eine Synkratie. Die Mitwirkung des ganzen Volks kann sich natürlicher Weise nicht auf das ganze Volk erstrecken, sondern nur auf die activen Staatsbürger, welche die passiven vertreten; und wenn auch jene noch so zahlreich sind, so wird wieder eine anderweite Stellvertretung stattfinden müssen, so daß nur ein Ausschuß der activen Staatsbürger an der Ausübung der höchsten Gewalt wirklich Theil nimmt. Die synkratische Verfassung heißt daher auch die stellvertretende oder die repräsentative Verfassung. Die sogenannte ständische Verfassung ist nur eine besondere Art der repräsentativen Verfassung; s. Stände.

Stabat mater, lat., „die Mutter Jesu stand bei seinem Kreuze". Anfangsworte eines Tonstücks für die Marterwoche in der katholischen Kirche, von Pergolesi, in neuerer Zeit von Haydn.

Stabil, lat., bestehend; **Stabilität**, Bestand.

Stafette, fr., reitender Eilpostbote.

Staffiren, **ausstaffiren**, it., mit dem Nöthigen versehen, ausputzen; **Staffir-Maler**, der das Anstreichen des Holzwerks und Ausmalen der Zimmer besorgt.

Stände, ständische Verfassung. Die sogenannte ständische Verfassung ist eine Art von Synkratie, wo die Stellvertreter des Volks nach gewissen Klassen von Staatsbürgern, allgemeinen Ständen, als Adelstand, geistlicher oder gelehrter Stand, Bürgerstand, Bauernstand abgetheilt sind. Ueberhaupt ist die synkratische Verfassung gar vielen Veränderungen unterworfen, theils in Ansehung der Menge der Stellvertreter, theils in Ansehung ihrer Vertheilung in sogenannte Kammern oder Häuser, theils in Ansehung der Art, wie sie gewählt und bestimmt werden. Denn es giebt Staaten, wo sie nicht bloß durch die Wahl des Volks, sondern auch theils durch ihre Geburt, theils durch ihr Amt, theils durch ausdrückliche Berufung des Staatsoberhaupts bestimmt sind. Indessen können eigentlich nur diejenigen Personen als wahre Volksvertreter angesehen werden, welche vom Volke selbst erwählt sind; denn die übrigen vertreten im Grunde nur sich selbst, d. h. ihre Würde oder ihr Amt. Werden aber auch jene

Repräsentanten durch die Wahl des Volks bestimmt, so kann wieder die Wahlart sehr verschieden, unmittelbar durch das Volk selbst oder mittelbar durch zu wählende Wahlherren, in repräsentativen Staaten, sein. Im Allgemeinen kann der Repräsentativ-Charakter oder eine allgemeine synkratische Volksvertretung solchen Staaten nicht beigelegt werden, in welchen die Stände kein Recht der Mitwirkung zur Gesetzgebung und Besteurung haben, sondern bloß ein Bewilligungs- und Mitwirkungsrecht in der Verwaltung, etwa bei Vertheilung und Erhebung des Steuerbetrags, ausüben, oder nur in vorkommenden Fällen mit zu Rathe gezogen und mit ihren Vorschlägen, Bemerkungen, Bitten und Beschwerden bloß gehört werden; eben so wenig in solchen Staaten, wo nicht das Interesse des ganzen Volks, sondern das Interesse gewisser Klassen und Korporationen, von erblichen Landschaftsmitgliedern oder deren Abgeordneten in abgesonderten Kurien, vertreten wird; vergl. Landstände.

Stante pede, lat., stehenden Fußes, sogleich.

Stapel, ein am Ufer errichtetes Gerüste, worauf ein zu bauendes Schiff ruht. Ein Schiff vom Stapel laufen lassen, es von solchem Gerüste auf Walzbäumen in die See rollen lassen; Güter stapeln, sie im Schiffsraum schichten und ordnen. Stapel ist auch ein Ort, wo etwas in Menge niedergelegt wird; Stapelrecht, das einem an der See, oder an einem schiffbaren Flusse, oder an einer Landstraße liegenden Orte, zustehende Recht, daß die zu Schiffe oder die auf der Achse dahin gebrachten Waaren erst eine Zeitlang zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden müssen, ehe man sie weiter führt. An einigen Seeplätzen, welche dieses Vorrecht genießen, werden die Waaren nachher von einheimischen Schiffen weiter verführt. Stapelstadt, Stapelplatz, ein Ort, dem das Stapelrecht zusteht, im weiteren Sinne des Worts ein Handelsplatz, von welchem gewisse Artikel vorzugsweise bezogen werden können.

Starost, polnischer Aeltester, Landhauptmann, vornehmer Beamter.

Statiös, geputzt, prunkend.

Statistik, Staatenkunde, Staatenbeschreibung, die Wissenschaft, welche die politische Gestaltung der Reiche und Staaten, nach ihrem innern und äußern Leben, wie es gegenwärtig ist, im Zusammenhange darstellt; sie unterscheidet sich wesentlich von der Geographie, Erdbeschreibung, dadurch, daß diese das Besondere und Verschiedene im Staate angiebt, wo sie es antrifft, die Statistik hingegen stellt es unter dem Allgemeinen zusammen und verbindet das Gleichartige. Den Unterschied zwischen Statistik und Geschichte bezeichnet Schlözer sehr sinnreich, wenn er sagt: die Geschichte ist eine fortlaufende Statistik und die Statistik eine stillstehende Geschichte; **statistisch**, die Kenntniß der Staaten betreffend.

Statue, lat., ein Standbild, Bildsäule; **statuiren**, festsetzen, annehmen, gestatten, aufstellen (ein Beispiel).

Statur, lat., die Leibesgestalt, Größe.

Statuten, lat., Gesetze, Verordnungen, Grundgesetze einer Gesellschaft.

Stentor, ein gewaltiger Schreier; **Stentor-Stimme**, eine Riesenstimme, die alle andere überschreit.

Stereotypen, gr., feststehende Druckschriften; **stereotypisch**, mit stehender Schrift.

Steril, lat., unfruchtbar, mager.

Sterling, ein Pfund Sterling, eine eingebildete oder Rechnungsmünze in England, 6 Rthlr. 20 Sgr.

Sthenie, gr., Kraft, Stärke, Thätigkeit der Lebenskraft in hohem Grade; ein sthenischer Krankheitszustand, der aus sehr starker Thätigkeit der Lebenskraft entstanden ist; entg. **Asthenie**, Mangel an Lebensthätigkeit, wo der Reiz der Erregbarkeit zu schwach ist. **Sthenisiren**, die Wirkung der Lebenskraft erhöhen; **asthenisiren**, dieselbe schwächen, vermindern.

Stilet, fr., ein kleiner Dolch.

Stiller Gesellschafter, stillschweigender Socius, der Theilhaber an einer Handlung, dessen Name nicht in der Firma genannt ist, und der auch die Unterschrift des Hauses nicht hat.

Stimuliren, anregen, anreizen.

Stipendium, lat., eine Stiftung, Unterstützungsgeld für Studirende.

Stipuliren, lat., versprechen, zusagen, festsetzen, bestimmen.

Stock, engl. Stack, eine öffentliche Geldsumme; die Antheilsscheine einer solchen Summe, englische Staatspapiere; **Public Stocks**, heißt das Kapital der engl. Bank, der ostindischen und Südsee-Gesellschaft, das bis auf eine gewisse Summe festgesetzt wird. Die 32,000 Antheilsscheine darin, jeder zu 100 Pfund, steigen und fallen, je nachdem der Zustand der Handlung beschaffen ist; auch können dieselben von dem Einen auf den Andern übertragen werden. **Stock-jobber**, engl. Stackdschabörr, Einer, der sein Eigenthum in den Stocks, nach dem Steigen und Sinken derselben, veräußert, und wieder an sich kauft; Händler mit den Stocks, ein Stockreiter, Wucherer; **Stock-jobbing**, die Stockreiterei.

Stomachale, lat., ein Magenmittel, eine Magenstärkung.

Storthing, der Reichstag oder die Ständeversammlung in Schweden und Norwegen.

Stranden sagt man von Schiffen, welche auf Sandbänke und Felsen gerathen und beschädigt werden oder zu Grunde gehen. **Strandgüter**, alle Güter, welche durch Schiffbruch verunglückt sind, oder in einer Gefahr über Bord geworfen und an den Strand (das Ufer) getrieben werden. **Strandgericht**, Gericht, welches darüber entscheidet, welche solcher Güter der Landesregierung oder den Strandbewohnern zukommen. **Strandrecht**, das aus gestrandeten Schiffen an die Küste getriebene Gut gehört, nach den Gesetzen mancher Länder, theils der Regierung, theils den Küstenbewohnern, die es bergen (d. h. in Sicherheit bringen); dies Gesetz heißt das Strandrecht. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem verlassenen Wrack (zertrümmerten Schiff). In anderen Staaten können die zum Bergen aufgebotenen Küstenbewohner nur eine Gebühr für ihre Mühwaltung fordern, und der Besitz bleibt den Eigenthümern, oder den Assecuratoren.

Stranguliren, erdrosseln, erwürgen.

Strapaze, die Beschwerlichkeit, Anstrengung, Mühseligkeit; **strapaziren**, quälen, sich abarbeiten.

Strategie, s. **Taktik**.

Strict, lat., streng, genau, pünktlich.

Strophe, gr., die Wendung; der Absatz, Vers.

Structur, lat., die Bauart, Zusammensetzung.

Stuccatur, Gipswerk, Mörtelarbeit, von **Stucco**, it., Gips oder Mörtel.

Stupide, fr., dumm, einfältig; **Stupidität**, die Dummheit, der Stumpfsinn.

Stürzen, Waaren aus dem Behälter schütten, um das Tara zu wiegen.

Styl, gr., die Schreibart; **stylisiren**, abfassen, ausdrücken (mit Worten); **Stylist**, ein Schriftsteller oder Schreibender (in Ansehung der Art seines Vortrags); **stylistisch**, den zweckmäßigen und schönen Vortrag betreffend.

Subaltern, lat., untergeordnet; ein **Subaltern**, ein Untergeordneter, Unterbeamter.

Subhastiren, lat., öffentlich an den Meistbietenden verkaufen; **Subhastation**, öffentlicher, bes. gerichtlicher Verkauf.

Subject, lat., das Grundwort, der Grundbegriff eines Satzes, entg. **Praedicat**, die einem Subject beigelegte Eigenschaft, der Behauptungsbegriff; **Subject**, heißt auch eine Person, ein Mensch; **subjectiv** oder **subjectivisch**, persönlich, innerlich, einwohnend, beiwohnend, was seinen Grund in der Person hat, nicht in der Sache, im Gegensatz von objectiv, was außer uns ist. Sagt man, es sei bloß subjectiv gültig, nicht objectiv, so heißt dies so viel, als es gelte nur für gewisse Subjecte (Personen) nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, nicht für alle nach der Beschaffenheit des Gegenstandes selbst; **Subjectivität**, die Beschaffenheit und Eigenthümlichkeit eines Grunddings; das Dasein in unserm Vorstellungs- und Erkenntniß-vermögen. Die **Subjectivität** kann daher nach der Menge der Subjecte sehr verschieden sein, so daß jedes von ihnen das Objective anders erfaßt und gestaltet.

Sublim, lat., erhaben, hoch, vortrefflich; das **Sublime**, das Hohe, Erhabene, Vortreffliche, in Gedanken, Ausdrücken und sittlichen Dingen; **Sublimiren**, emportreiben in der Scheidekunst; **Sublimat**, Emporgetriebenes, vorzugsweise dasjenige Gift, welches aus dem, in Scheidewasser aufgelöseten Quecksilber in die Höhe getrieben wird.

Sublunarisch, lat., untermondlich, was unter dem Monde befindlich ist; **subsolarisch**, was unter der Sonne ist, irdisch, vergänglich, die Erde.

Submiss, lat., unterwürfig, demüthig; **Submission**, die Unterthänigkeit, Demuth; **submittiren**, unterwerfen, anheim stellen.

Subordination, lat., die Unterordnung, der Dienstgehorsam; **subordiniren**, unterordnen; **subordinirt**, untergeordnet.

Sub rosa, lat., ins geheim, im Vertrauen, unter dem Siegel der Verschwiegenheit (unter der Rose, als Sinnbild der Vertraulichkeit).

Subsidiarisch, lat., unterstützend, hülfeleistend; **Subsidien**, Hülfsmittel, Hülfsgelder; **in Subsidium**, zur Aushülfe: so gilt z. B. das Römische Recht **in subsidium** der vaterländischen Gesetzgebung.

Sub sigillo, lat., unter dem Siegel, **sub sigillo volante**, unter fliegendem, d. h. offenem Siegel.

Subsistenz, lat., die Fortdauer, der Bestand, der Unterhalt; **subsistiren**, bestehen, auskommen.

Sub spe rati, in oder unter Hoffnung der Genehmigung, Bestätigung.

Substanz, lat., das Wesen, ein selbstständiges, für sich bestehendes Ding; das Wesentliche, das Beste, Kräftigste einer Sache; **Substanzen**, Bestandtheile; **Substantialität**, die Selbstständigkeit; **substantiös**, wesentlich, kräftig, wahrhaft; **substanziiren**, vervollständigen, begründen; z. B. seine Klage **substanziiren**.

Substituiren, lat., an Jemandes Stelle setzen, ersetzen, zum Nacherben ernennen; **Substitut**, ein an die Stelle eines Anderen Gesetzter; ein Stellvertreter; ein Nacherbe.

Subsumiren, lat., unterstellen, voraussetzen, daraus folgern; unterordnen, das Besondere auf das Allgemeine oder das Allgemeinere zurückführen und anwenden.

Subtil, lat., zart, fein; **Subtilität**, die Feinheit, Zartheit, Spitzfindigkeit.

Substratum, **Substrat**, lat., der gegebene vorliegende Fall; **in casu substrato**, im vorliegenden Falle.

Succediren, lat., nachfolgen; glücklich von Statten gehen; **Success**, der Fort-

gang, glückliche Erfolg, Ausgang; **Succession**, die Nachfolge, Amts- oder Erbfolge; **successiv**, folgemäßig, allmählig; **Successor**, ein Nachfolger.

Succumbiren, lat., unterliegen, verlieren (einen Prozeß); **Succumbenz-Gelder**, welche der unterliegende Theil eines ohne Grund nachgesuchten zweiten oder dritten Urtheils entrichten muß.

Succurs, lat., der Beistand, die Hülfe, Verstärkung.

Suffeten, Staatsvorsteher (im alten Karthago).

Sufficienz, lat., hinlängliches Vermögen, die Schulden zu bezahlen, beim Nachlaß.

Suffisant, fr., selbstgenügsam, dünkelhaft; **Suffisance**, Selbstgenügsamkeit, Selbstgefälligkeit, stolzer Eigendünkel.

Suggestiv-Frage, lat., verfängliche, unerlaubte Frage, durch die den Angeschuldigten ein unrichtiges Geständniß abgelockt wird.

Sui juris sein, sein eigner Herr, von sich selbst abhängig, großjährig sein.

Sultan, arab., Machthaber, Beherrscher, Großherr, Kaiser; **Sultane**, **Sultanin**, Gemahlin, Tochter des Sultans; **Sultane**, auch ein türkisches Frauenkleid; **Sultanismus**, **sultanisch**, Formel für Despotismus, despotisch.

Superb, lat., stolz, schön, vortrefflich.

Superinventarium, lat., Bestandsvermehrung, dasjenige, was ein Pachter an Wirthschaftssachen verbessert oder vermehrt hat.

Superfein, überfein, außerordentlich fein.

Supernaturalismus, lat., der Uebernaturglaube, der Offenbarungsglaube, der Glaube an die Nothwendigkeit und Wahrheit einer unmittelbaren und übernatürlichen, göttlichen Offenbarung zur Religion.

Supernumerarius, **Supernumerar**, lat., ein Ueberzähliger.

Superporten, lat., Thürstücke, Gemälde, Verzierungen über der Thür.

Suppeditiren, lat., an die Hand geben, aushelfen, unter der Hand mittheilen.

Supplement, lat., ein Nachtrag, Zusatz, eine Ergänzung.

Supplicant, lat., Bittender, Bittsteller; **Supplic**, Bittschrift, Vorstellung; **suppliciren**, ansuchen, eine Bittschrift einreichen.

Suppliren, lat., ergänzen, nachtragen.

Supponiren, lat., voraussetzen, den Fall setzen, annehmen.

Supprimiren, lat., unterdrücken.

Supra, lat., oben; **ut supra**, wie oben.

Suprematie, das **Supremat**, die Oberaufsicht, Obergewalt, eig. des Papstes über die Bischöfe und Kirche.

Surcoup, fr., ein Stich im Kartenspiel, wodurch ein geringer Trumpf mit einem höheren genommen, überstochen wird.

Surrogat, lat., ein Ersatzmittel.

Suspect, lat., verdächtig, anrüchtig.

Suspendiren, lat., aufschieben, aussetzen; einen des Amts einstweilen entsetzen; **Suspension**, die Aufschiebung; einstweilige Dienstentsetzung; **in suspenso** lassen, Etwas unausgemacht, unentschieden, in Zweifel lassen; **Suspensorium**, eine Tragbinde, ein Bruchband.

Suum cuique, Jedem das Seinige (Inschrift auf dem Preuß. schwarzen Adler-Orden).

Sybarith, ein Weichling, Lüstling, Schwelger.

Syllogismus, gr., ein förmlicher Schluß, eine Schlußform.

Symbol, gr., ein Sinnbild, Wahlspruch; **symbolisch**, bildlich, sinnbildlich; die **symbolischen** Bücher, Glaubensbekenntniß-Bücher einer Religionspartei, wodurch sie sich von jeder andern unterscheidet; **symbolisiren**, versinnlichen, sinnbildlich darstellen.

Symmetrie, gr., das Gleich- oder Ebenmaaß; **symmetrisch**, gleichmäßig, gut mit einander passend.

Sympathetisch, gr., mitempfindend, theilnehmend; geheimnißvoll einwirkend, geheimkräftig; **sympathetische** Mittel, denen man eine verborgene, unerklärbare Kraft zuschreibt; **Sympathie**, Mitgefühl, Mitempfindung; eingebildete Wirkung eines Körpers auf einen andern; **sympathisiren**, mit Jemand gleich empfinden.

Symptom, gr., ein Zeichen, Merkmal; ein Zufall, besonders in Krankheiten.

Synagoge, gr., Judenschule, Judentempel.

Syncratie, gr., Mitregierung, diejenige Staatsverfassung, wo das Volk durch selbstgewählte Stellvertreter Theil an der Ausübung der höchsten Gewalt nimmt, nämlich an der Gesetzgebung, Einführung neuer und Abschaffung alter Gesetze, an der Besteurung, und wo man das Recht der Petitionen hat, d. h. Bitten und Beschwerden vorzulegen, die, wenn sie gegründet befunden werden, der Aufmerksamkeit und Beachtung der Regierung empfohlen werden.

Syndicus, gr., ein Land- oder Stadtanwalt, Berather, Wortführer.

Synode, gr., der Verein, die Versammlung, Zusammenkunft, bes. der höheren Geistlichen, um über Glaubenssachen oder andere kirchliche Angelegenheiten zu berathen.

Synonym, **synonymisch**, gr., sinnverwandt; **Synonymie**, die Sinnähnlichkeit der Wörter, die dem Hauptbegriffe nach einander ähnlich, durch Nebenbegriffe aber von einander verschieden sind; **Synonymik**, Sinnverwandtschaftslehre. Um die verschiedene Bedeutung sinnverwandter Wörter zu ermitteln, muß man erst den allgemeinen Begriff, worin sie übereinkommen, bestimmen, und dann die Verschiedenheit aufsuchen, worin sie von einander abweichen, z. B. Ehrliebe, Ehrgeiz, Ehrbegierde, Ehrsucht drücken überhaupt das Verlangen aus, Ehre zu genießen, unterscheiden sich aber darin, daß Ehrliebe der gemäßigte Grad ist; Ehrbegierde will durch größere Verdienste einen höheren Werth in den Augen Anderer erlangen; Ehrgeiz strebt immer nach mehreren Zeichen der Ehre mit Ausschließung Anderer; Ehrsucht ringt nach Ehre, und scheut keine Mittel, selbst nicht gefährliche und strafbare, zum Zweck. Der Ehrliebende hält sich in den Schranken der Rechtschaffenheit; der Ehrbegierige spornt seine Kräfte an, neue Verdienste zu erwerben; der Ehrgeizige drängt sich überall vor, und will sich über Andere schwingen; der Ehrsüchtige kennt keine Grenzen, um seine Sucht zu befriedigen *).

Synthesis, gr., die Zusammensetzung, Begriffsverbindung; **synthetische** Methode, Lehrart, die von den Gründen zu den Folgen führt, entg. **Analysis**, **Analyse**, Auflösung, Entwickelung eines Begriffs, Rückschreitung vom Zusammengesetzten zum Einfachen, von den Wirkungen zu den Ursachen, um das gesuchte Unbekannte zu finden; **analystische** Methode, diejenige Lehrart, bei welcher man von den zu beweisenden Sätzen zu den Gründen übergeht, die von Grundsätzen ausgeht und sie nachher zu beweisen sucht.

Syphylis, gr., die Lustseuche; **syphilitisch**, davon angesteckt.

Syrup, arab., Zuckerdicksaft.

System, gr., ein nach Grundsätzen geordnetes Ganze, ein Lehrgebäude; **systematisch**, zusammenhängend, wissenschaftlich, nach Grundsätzen.

---

*) Dergleichen Unterschiedserklärungen findet man in dem Werke: Grammatisch-stilistisches Wörterbuch der deutschen Sprache zur Beförderung eines richtigen und schönen Ausdrucks der Gedanken. Berlin, bei A. W. Hayn. 1½ Thlr.

Taberne, lat., eine Schenke, Trinkhaus.

Table d'hôte, fr., die Wirthstafel, wo nicht nach der Karte gespeiset wird, keine Auswahl der Gerichte stattfindet.

Tableau, fr., Gemälde, Entwurf.

Tablettkrämer, Einer, der mit allerlei kleinen Waaren handelt und sie in einem Kasten umherträgt, ein Kastenträger.

Tabulatur, lat., die genaueste Ordnung und Regelmäßigkeit.

Tabouret, fr., niedriger Stuhl ohne Arm- und Rücklehne.

ex Tacito antworten, stillschweigen oder nichts zu antworten wissen.

Tact, lat., das Gefühl, Feingefühl, Tonmaaß.

Taktik, gr., die Lehre von den Bewegungen eines Kriegsheeres, die Heerstellung; Strategie, Strategik, Heerführung. Aus beiden besteht der Krieg, eben so wie der Mensch aus Leib und Seele. Beide können wohl in der Vorstellung, aber nicht in der Wirklichkeit geschieden werden. Heere bilden, üben, ordnen, stellen, gehört der Taktik, der Zweck von allen diesem der Strategie. Beim Marsche ist die Kolonnenform, die Marschordnung, die Distancehaltung &c.; taktisch, was der Feldherr aber dabei im Sinne hat, wo und wie er dem Feinde die empfindlichsten Streiche beibringen kann, ist das Strategische dabei. Ueberall ist Strategie der intellectuelle, der mit Verstand und Klugheit geführte Krieg, Taktik der wesentliche, physische Krieg; überall giebt jene das Geistige, diese das Körperlich-kräftige; die Strategie hat die Führung des ganzen Kriegs im Auge, während die Taktik bloß den Zweck des Gefechts, den Sieg, erstrebt. Der Erfahrene in der ersten heißt Stratege, Strategiker, in der andern Taktiker.

Talar, ein langes Feierkleid; Königsmantel.

Talent, ausgezeichnete Geistesgabe, Kunstgeschick, die Fähigkeit oder Naturanlage; talentvoll, fähig, kunstfähig. Man unterscheidet zwar mit Recht Talent und Genie, und versteht unter Genie diejenige ausgezeichnete, natürliche Beschaffenheit der Gemüthskraft, wodurch dieselbe in ihrer Wirksamkeit durch sich selbst auf eine eigenthümliche Weise etwas Geistiges hervorbringt. Es ist in seinen Schöpfungen frei und selbstständig oder original, es wird aber erst dadurch musterhaft (kanonisch), daß es sich mit dem Geschmack bei Hervorbringung eines Kunstwerks verbindet. Das Genie ist etwas Angebornes; das Talent, wozu die Anlagen vorhanden sind, muß erworben werden. Es nimmt eine bestimmte und dadurch begrenzte Richtung, beruht mehr auf einer großen Fassungs- und Bildungskraft, als auf einem freien großartigen Schöpfungsvermögen. Das Genie muß sich durch Studium ausbilden, wenn es die zu seiner Wissenschaft oder Kunst erforderlichen Talente erlangen will. Dieser nicht ungegründete Unterschied wird vom Sprachgebrauche nicht beachtet: er nennt geniale Männer auch talentvoll oder Männer von großem Talente.

Talent, war bei den alten Griechen eine Geldsumme von ungefähr 1200 bis 1300 Rthlr. nach unserm Gelde.

Talisman, arab., ein Zaubermittel, ein Zauberbild.

Taliter qualiter, so so, mittelmäßig.

Talmud, hebr., das Gesetzbuch der neueren Juden, die zwischen dem 2ten und 6ten Jahrh. veranstaltete Sammlung mündlicher Ueberlieferungen, Gewohnheiten, Gesetze, die aus der Mischna, dem eigentlichen Texte, und der Gomorra, der Auslegung des Textes besteht; Talmudisten, welche den Talmud annehmen; Karäer oder Karaiten, welche ihn verwerfen.

Ein **Tamdin**, ein Mensch, kaum so groß (mit der Hand zeigend).

Tangiren, lat., berühren, betreffen.

Tauti, lat., so viel werth; er ist nicht **Tanti**, er hat keine Zahlungsmittel.

Tara, it., der Abgang oder Abzug an Waaren-Gewicht für Kiste, Faß oder andern Umschlag; **tariren**, dieses Gewicht ermitteln, bestimmen.

Tante, fr., die Muhme, Base, des Vaters oder der Mutter Schwester.

Tartuffe, fr., ein Scheinheiliger, heuchlerischer Betrüger.

Tättoviren, den Leib bepunkten, mit gefärbten Figuren bezeichnen.

Tautologie, gr., die unnöthige Wiederholung des bereits Gesagten, Wortschwall; **tautologisch**, gleichbedeutend, unnütz wiederholt.

Te Deum (**te Deum laudamus**), der ambrosische Lobgesang, vom heiligen Ambrosius, Bischof zu Mailand, im 4ten Jahrh. gemacht und von Luther übersetzt: Herr Gott! dich loben wir etc.

Technik, gr., die Kunst überhaupt oder jedes künstliche Verfahren, es mag sich auf das Denken oder auf das Handeln beziehen; **technisch**, kunstmäßig, kunstgerecht, zur Kunst oder Kunstsprache gehörig; **technische Ausdrücke**, Kunstwörter, Kunstausdrücke; **Technologie** wird gewöhnlich nur von den niedern Künsten und der Gewerbkunde gebraucht; **technologisch**, kunstbeschreibend, die Gewerbkunde betreffend.

Teint, fr., die Farbe, Gesichtsfarbe, Hautfarbe; **Tinctur**, **teinture**, die Farbe, Färbung, der Anstrich; die oberflächliche Kenntniß.

Telegraph, gr., Fernschreiber, eine Fernschreibemaschine; **telegraphisch**, durch Fernschreibekunst mitgetheilt.

Teleologie, gr., die Zwecklehre, die Lehre von der Zweckmäßigkeit der Dinge in der Einrichtung der Welt.

Temperament, lat., die eigenthümliche, natürliche Gemüthsart eines Menschen oder die Mischung des Körperlichen und Geistigen im Menschen, von welcher seine Art zu empfinden und zu denken, zu wollen und zu handeln, größtentheils abhängt. In dieser Beziehung unterschieden schon die Alten, nach Galen, einem philosophischen Arzte in Rom im 2ten Jahrh., 4 **Temperamente**, und brachten diese Theorie mit der von den 4 Elementen, Wärme, Kälte, Trockenheit und Feuchtigkeit, in Verbindung. Man legte nämlich dem Körper 4 Säfte bei: Blut (**Sanguis**), dessen Uebergewicht im Körper warme Feuchtigkeit und ein sanguinisches Temperament bewirke; Schleim (**phlegma**), dessen Uebergewicht im Körper kalte Feuchtigkeit, und ein phlegmatisches Temperament; gelbe Galle (**cholera**), dessen Uebergewicht im Körper warme Trockenheit und ein cholerisches Temperament; schwarze Galle, deren Uebergewicht im Körper eine kalte Trockenheit und ein melancholisches Temperament bewirke, woraus man denn die verschiedenen Gemüthsarten ableitete. Hat auch die neuere Lehre von den Elementen und den Säften des menschlichen Körpers eine ganz andere Gestalt gewonnen, so kann man immer diese vierfache Unterscheidung beibehalten, wenn man nur bemerkt, daß jeder Mensch eigentlich sein besonderes Temperament hat, und daß jene Vierheit eine bald größere, bald geringere Uebereinstimmung derselben in gewissen Grundzügen andeutet. Bei der unendlich verschiedenen Mischung und Abstufung dieser Züge ist daher oft lange Beobachtung eines Menschen erforderlich, um zu bestimmen, auf welcher Seite sich ein Uebergewicht zeige. Denn nur nach diesem Uebergewichte, oder nach dem Vorherrschenden in der Empfindungs- und Handlungsweise eines Menschen, wird sich jene Bestimmung mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit entdecken lassen. Man wird daher sagen können, daß sich da ein sanguinisches Temperament offenbare, wo schnelle Erregbarkeit der Empfindun-

gen und Begierden stattfindet, aber auch ein schneller Wechsel derselben, so daß kein dauernder Gemüthszustand und keine anhaltende Thatkraft auf denselben Zweck hin wahrgenommen wird; ein cholerisches, wo schnelle Erregbarkeit der Empfindungen und Begierden mit einer längeren Dauer und anhaltendern Thatkraft verbunden ist, wenn auch nicht gerade mit einer solchen Beständigkeit, daß alles Streben nur auf einen und denselben Punkt gerichtet wäre; ein phlegmatisches, wo langsame Erregbarkeit der Empfindungen und Begierden stattfindet, aber wenn sie einmal erregt sind, mit längerer Dauer, jedoch mit schwächerer Thatkraft, um zum Ziele zu gelangen; ein melancholisches endlich, wo zwar langsame Erregbarkeit der Empfindungen und Begierden stattfindet, aber die Thatkraft weit stärker ist, so daß sie, wenn sie nicht zum Zwecke gelangt, leicht zerstörend auf sich selbst zurück wirkt. — Das Temperament kann sich sowohl mit den Jahren und andern Umgebungen verändern, als durch den Einfluß, den der Mensch durch seine Ausbildung übt. Unter dem Ausdruck: viel Temperament haben, versteht man bald ein lebhaftes, feuriges Naturell, bald aber auch viel Anlage zur Sinnlichkeit, zur Wollust ꝛc. — Mit Unrecht nennt man das eine Temperamentstugend, wenn Einer z. B. mäßig ist; wahre Tugend muß ihre Grundlage in der sittlichen Gesinnung haben und ohne diese ist alle Tugend nur Scheintugend.

Temperament, Charakter, Naturell unterscheiden sich in so fern, als man beim letzten mehr auf das Physische, beim zweiten mehr auf das Moralische und beim ersten hingegen auf die Mischung von beiden sieht.

Temperatur, lat., die Mäßigung der Wärme, Wärmegrad der Luft; **temperirt**, gemäßigt, milde.

a Tempo, it., oder **de tempore**, lat., zeitgemäß, zur rechten gelegenen Zeit; **temporär**, einstweilig, vorübergehend; **temporell**, zeitlich, für oder auf eine gewisse Zeit, im Gegensatz von fortwährend; **ad Tempus**, auf eine Zeitlang; **Tempus clausum**, geschlossene Zeit, Fasten- und Adventzeit; **ex tempore**, ohne Anstand, aus dem Stegreif; **pro tempore**, zur Zeit, für jetzt; **temporisiren**, sich in die Zeit, die Umstände schicken.

Tendenz, lat., die Bezweckung, das Streben, der Zweck; **tendiren**, spannen, zielen, streben, trachten. Der **Tendenz-Process**, ist ein Proceß, wo der Richter den, schlechter Absichten wegen, Angeklagten zu verurtheilen befugt sein soll, wenn auch jene Absichten nicht von ihm offen ausgesprochen worden, also um bloßen Verdachts willen; dergleichen fanden in Frankreich unter dem Ministerium Villèle statt, das mit den Zeitschriften Krieg führte, um sie nach und nach verstummen zu machen. Mit Recht hat man solche, nur eines Inquisitionstribunals würdigen Processe wieder abgeschafft.

Tenŏr, lat. (der Ton auf dem e), der Inhalt einer Schrift; **Tenōr** (der Ton auf dem o), die tiefere Mittelstimme, die höhere Mannsstimme. **Tenorist**, ein Tenorsänger.

Tentamen, lat., die Prüfung; **tentiren**, prüfen, reizen; in Versuchung führen.

Tergiversiren, lat., ausweichen, listige Einreden erdichten, Ausflüchte suchen, Winkelzüge machen.

Termen, lat., Bildsäulen, deren obere Hälfte eine menschliche Figur vorstellt, die untere aber in einen schmalen Pfeiler ausläuft.

Termin, lat., Zeitpunkt, Zeitraum, Frist; der Tag, an welchem eine Rechtssache vorgenommen wird; **Terminus a quo**, der Tag, Zeitpunkt, von welchem an Etwas geschehen soll; **Terminus ad quem**, Zeitfrist, Zeitpunkt,

bis zu welchem Etwas geschehen soll; **Terminus peremtorius**, letzter entscheidender Fristtag.

Terra incognita, lat., unbekanntes Land.

Terrain, fr., Erdreich, Platz, Boden, Land.

Terrasse, fr., Erdstufe, Erdbank, Rasentreppe.

Territorium, lat., das Gebiet, der Bezirk; **Territorial-Rechte**, landesherrliche Rechte.

Terröristen, lat., Schreckensmänner in der französischen Revolution, von 1793—1794.

Test, engl., die Probe; der Probeeid, die Abschwörung des Papstes, ein englischer Religionseid, womit Jeder, der ein öffentliches Amt antritt, bezeugt, daß er kein heimlicher Katholik sei.

Tête a tête, fr., ein heimliches Gespräch, eine Unterhaltung unter vier Augen.

Teut, Name eines Kriegshelden der alten Deutschen. **Teutonen**, ein Völkerstamm der alten Deutschen; **Teutonia**, Deutschland.

Text, die Stelle der heiligen Schrift, worüber geprediget wird; die Haupt- oder Urschrift (im Gegensatz von Anmerkungen — Uebersetzungen); das Lied (im Gegensatz zur Musik dazu).

Thatbestand, corpus delicti, die Gewißheit eines begangenen Verbrechens. Der Inbegriff derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden, bald anschaulich, durch sichtbare Gegenstände, bald durch künstliche Beweismittel, z. B. bei Verbrechen, die ihrer Natur nach Spuren zurückgelassen haben.

Thé dansant, Tanzthee in der feinen Welt, eine gesellschaftliche Unterhaltung, wobei Thee gereicht und zuweilen auch getanzt wird; ein Singethee, wobei Thee gegeben und gesungen wird.

Thema, gr., der Hauptgedanke, Hauptsatz; **Thema probandum**, der Beweispunkt, der zum Beweis vorgeschriebene Satz.

Theolog, gr., ein Gottesgelehrter; **Theologie**, die Gotteslehre, Gottesgelahrtheit, auch Religionslehre, wissenschaftliche Darstellung der positiven Religion aus ihren Urkunden, dem alten und neuen Testamente. Sie erklärt daraus ihre Grundsätze durch die Exegese und Hermeneutik, entwickelt ihre Glaubenswahrheiten (dogmen), und stellt sie in der Dogmatik wissenschaftlich dar, bestimmt ihre sittlichen Vorschriften durch die praktische oder Moraltheologie, und lehrt in der Pastoraltheologie die Amtsführung der öffentlichen Religionslehrer.

Theorie, gr., die Grundkenntniß einer Wissenschaft, ohne Rücksicht auf ihre Ausübung; **Theoretiker**, ein Forscher, Untersucher, Kenner einer Kunst oder Wissenschaft ohne deren Anwendung; **theoretisch**, betrachtend, wissenschaftlich (im Gegensatz mit Praktisch, z. B. theoretische Kenntnisse, wissenschaftliche Kenntnisse, entgegen den praktischen Kenntnissen, den durch Uebung erworbenen).

Thermometer, gr., ein Wärmemesser.

Thesis, gr., ein Satz, den man behauptet; **in thesi**, der Regel nach, im Allgemeinen, als allgemeinen Satz angenommen; entgegen **in hypothesi**, in der Anwendung auf den gegenwärtigen, angenommenen oder vorausgesetzten Fall.

Thora, **Tora**, hebr., das jüdische Gesetzbuch, nämlich die 5 Bücher Mosis, woraus der Vorsänger in der Synagoge am Sabbath ein Stück absingt.

Thuiskon, **Teut**, Namen der Gottheit, nach andern des Stammvaters der alten nordischen Völker.

Tinctur, lat., die Farbe, der Anstrich; ein (farbiger) Kräuterauszug.

Tirade, fr., ein Schnell-Lauf (mehrere Töne); **Tiraden**, gedehnte Schwätzereien; Wortschwall.

Tirailliren, fr. (im Nordamerikanischen Freiheitskriege zuerst entstanden, bei den Franzosen von Pichegru im J. 1793 eingeführt), in zerstreuter Ordnung fechten, einzeln auf den Feind schießen, plänkeln; **Tirailleur**, ein Soldat, der auf diese Art kämpft, ein Plänkler, Scharfschütz.

Titulus, lat., der gesetzliche Grund, vermöge dessen eine Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß Rechte darauf erworben werden können; der Rechtstitel.

Toast, engl. (Tohst), ein Trinkspruch, das Ausbringen der Gesundheit mit einem Trinkspruch (beim Weine).

Toffāna, **aqua Toffāna**, Toffan- oder toffanisches Wasser, Schleichgiftwasser, von einer italienischen Giftmischerin, Toffana, so genannt.

Toga, lat., altröm. weiß wollenes männliches Oberkleid, eine Art Mantel, nur in Friedenszeiten und so getragen, daß der rechte Arm frei heraushing.

Tolerant, lat., duldend, duldsam, bes. in Glaubens- oder Kirchensachen. **Toleranz**, die Duldung, Duldsamkeit; **toleriren**, dulden, zulassen.

Tonsur, lat., das Abscheeren des Hauptbaares, besonders bei gewissen Mönchsorden.

Tontine, it., eine Art Leibrenten, wo das Kapital von einer ganzen Gesellschaft dargeliehen wird, die Zinsen aber nach Verhältniß des Alters bezahlt werden. Bei dem Absterben eines Mitgliedes fällt dessen Kapital der Gesellschaft anheim.

Tonus, lat., die natürliche Spannkraft; **Tonica** oder **tonische** Mittel, stärkende Mittel (Arzneien).

Topik, gr., Auffindung der Beweissätze, Beweislehre; **topisch**, örtlich, den Ort, die Lage betreffend; **topische** Mittel, örtliche Mittel.

Topographie, die Ortbeschreibung; **topographisch**, ortbeschreibend.

Torquiren, lat., quälen, ängstigen, peinigen.

Torus, lat., das Bett, bes. das Ehebett.

Tory, engl. (spr. Tohri). Plur. **Tories**, im Gegensatz der **Whigs** (spr. uelgs), zwei politische Parteien in England. Die **Tories** sind die Königlichgesinnten, die Hofpartei, die Verfechter der Vorrechte der bischöflichen Kirche und der Krone, die gemäßigten **Whigs** wollen bloß das Bestehen der Volksvertretung; die strengen **Whigs** wollen die Parlamentsreform, die jährliche Parlamentswahl, allgemeines Stimmrecht u. s. w. Sie heißen auch **Reformers**.

Total, lat., gänzlich, völlig; **Totalität**, die Gesammtheit, das Ganze.

Touche, fr., ein Trompetenstoß, auch kurze Trompeten- und Paukenbegleitung (zu Gesundheiten); ein Pinselstrich; chinesische Schwärze; eine Reizung oder Neckerei, Beleidigung; **touchiren**, berühren, anrühren, beleidigen; das **Touchebad** (**Douche**), das Tropf- oder Spritzbad.

Tour, fr., der Umlauf, Gang; Tanzveränderung; Schelmstreich, Haaraufsatz; **tourniren**, drehen, wenden; **Tournure**, Wendung, gute Bildung, Haltung, Gewandtheit; **Tourist**, ein Umreisender, bes. Handelsdiener.

Tower, engl., Taur, der Thurm, ein festes Schloß in London, als Staatsgefängniß.

Tradition, lat., die Uebergabe, Ueberlieferung, Sage.

Tragisch, gr., traurig, trauerspielartig; **Tragödie**, ein Trauerspiel, trauriges Ereigniß.

Train, fr., Zug, Gefolge von Geschütz, Gepäck und Troß eines Heeres; **Trai-**

niren, verzögern, hinhalten, in die Länge ziehen; **Traineur**, ein Nachzügler (Marodeur).

Traits, die Gesichtszüge; schlechte Streiche.

Tramontane, fr., der Nordstern, Nordwind in Italien; die **Tramontane** verlieren, außer Fassung kommen, sich nicht fassen, helfen können.

Tranchiren, fr., zerschneiden, zerlegen (das Fleisch auf der Tafel).

Transferiren, lat., übertragen, überlassen, übergeben.

Transitiren, lat., durchgehen (von Waaren); **Transito**, **Transit**, der Durchgang; **Transito-Güter**, **Transito-Handel**; **transitorisch**, vorübergehend.

Translociren, lat., versetzen, an einen andern Ort.

Transparent, durchscheinend, durchschimmernd.

Transport, die Fortschaffung, Versendung; der Uebertrag bei Rechnungen; **Transportschiff**, ein Last- oder Frachtschiff; **Transporteur**, der Winkelmesser; **Transportiren**, fortschaffen, fortbringen, übertragen.

Transcendent, **transcendental**, das Sinnliche übersteigend, übersinnlich, nicht in die Sinne fallend.

Transpiration, lat., die Ausdünstung; **transpiriren**, ausdünsten, verlauten, bekannt werden.

Trappisten, **Trappistenorden**, ein im 17ten Jahrhundert entstandener Mönchsorden, der durch die höchste Strenge und Grausamkeit gegen seine jungen Mitglieder berüchtigt ist. Die Mitglieder tragen ein wollenes Hemd, essen kein Fleisch, schlafen auf Stroh und beobachten das größte Verstummen. Man giebt ihnen den Kinderraub schuld, weil Erwachsene sich selten aufnehmen lassen.

Trassiren, s. Wechsel.

Travestiren, fr., verkleiden; ernsthafte Dinge lächerlich umgestalten.

Tribunal, lat., Gerichtshof, Richterstuhl; **Tribune**, die Rednerbühne, Rednerstuhl.

Tribut, lat., Auflage, Steuer, Abgabe; **tributär**, zinsbar, steuerbar.

Tricot, fr., Gestricktes, Strickarbeit.

Triennium, lat., eine Zeit von drei Jahren.

Trifolium, lat., ein Dreiblatt, Kleeblatt.

Tripotage, fr., ein Gemengsel, Gemisch von Speisen oder andern Dingen.

Triumph, lat., der Sieg, der Siegeszug, die Siegesfeier; **triumphiren**, singen, frohlocken: **triumphirend**, siegreich, frohlockend.

Trivial, lat., gemein, alltäglich, niedrig, verbraucht; **Trivial-Schule**, niedere oder Unterschule, Volksschule.

Tropen, gr., bildliche Reden; **tropisch**, bildlich, z. B. der Frühling des Lebens, statt: Jugend.

Trophäen, gr., Siegeszeichen, Siegesdenkmäler.

Troquiren, fr., tauschen, Tauschhandel treiben.

Troubadours, ehemal. franz. Dichter, Meistersänger der Provence im Mittelalter.

Trude, eine altnordische Zauberin.

Tubus, lat., ein Fernrohr.

Tuilerien, der berühmte Königl. Pallast zu Paris nebst dem dazu gehörigen öffentlichen Garten, so genannt von **tuilerie**, Ziegelhütte, dergleichen sonst an diesem Orte war.

Tunica, lat., altrömischer weiß wollener Leibrock, Unterkleid, von den Männern unter der **Toga** auf dem bloßen Leibe getragen; die **Tunica** der Frauen war länger.

Tunnel, ein unterirdischer Gang unter der Themse bei London, von dem fran-

zösischen Ingenieur **Brunel** angegeben, um zwei englische Grafschaften mit einander zu verbinden und die Transportkosten zu erleichtern, bis jetzt noch unvollendet.

Turban, türkischer Kopfbund, Kopfputz.

Turnier, ein Ritterkampf, feierliches Ritterspiel, vom 10ten bis 16ten Jahrhundert.

Turnus, lat., der Reihengang, Geschäftsgang, die Ordnung, nach welcher Mehrere ein Geschäft nach einander verrichten.

Tutorium, lat., die Vormundschaftbestellung, der Vormundschaftsschein.

Typhus, gr., ansteckendes Nervenfieber mit **Typhomanie**, wahnsinniger Betäubung, verbunden. Man kann 3 Arten der von Kranken ausgehenden Krankheitsmittheilungen (Infection, Kontagion) annehmen, nämlich: 1) Eine solche, die schon durch unmittelbare Berührung von der äußeren Haut unter begünstigenden Umständen, z. B. Schweiß, feinere Gefühlshaut, bei Unverletztheit, aufgenommen wird. So bei der Krätze, Syphilis, Pest, schwarzen Blattern, den Pocken. 2) Eine solche, die durch Schädlichkeiten vermittelt wird, welche in das Innere des Organismus, z. B. die Nasenhöhle, Lunge, wunde Stellen u. s. w. eindringen. So bei dem gelben Fieber, der Vaccine, den Masern. 3) Eine solche, die durch feinere Verhältnisse, gleich den electro-magnetischen, und wie eine Narbenstelle eine oft sehr leidensvolle Wetterprophetin wird, sich dem Leben einverleibt, durch Luftverhältnisse ganz besonders getragen, geleitet, vermittelt, auf weiteren Abstand hin, den genau zu ermessen schwerlich noch gelingen wird, den wir aber, den Erfahrungen gemäß, wohl auf meilenweite Strecken ausdehnen können, als verflüchtigtes Luftkontagium. In diese Klasse gehört der Typhus und selbst schon **Scharlach** bei hoher Intensität; auch der Schnupfen. — So wäre denn Miasma die ursprünglich in dem Luftleben ganz ausgeschlossen von dem Kontagium eines kranken Menschenleibes, selbst erzeugte Bedingung zur Krankheit; vom Körper aber des Erkrankten aus, als Samen, sich wieder entweder andern Körpern oder dem Dunstkreise, ja der Luft mittheilend. Wenn z. B. Wasser darin aufgelöset dem Hygrometer fast seine Gegenwart verbirgt, dennoch aber schnell in einem dickeren Luftverhältniß sich sofort zu Wasser, in Wolken, Nebel- und Regenbildung verdichtet, wird es zum Luftkontagium, was in der Wirkung die Mächtigkeit, folglich den Anschein des Miasma erhält, keineswegs aber und nimmer ein solches ist. Also Miasma wird zum Kontagium, Kontagium kann ein Luftkontagium werden, aber nicht selbst ein Miasma sein. Diese aus der Wahrheit der Naturbeobachtung geschöpfte Ansicht muß den Streit der Meinungen erklären und versöhnen. Daß es noch möglich sei in der Macht der Naturverhältnisse, daß jedes fixere Kontagium auch diese Flüchtigkeit gewinnen könne, ist dabei keineswegs in Abrede zu stellen, und wenn die obigen drei Arten der Mittheilung zwar alle Möglichkeit umfassen, so bilden sie doch keineswegs eherne, undurchbrechbare Schranken. Hieraus erklärt sich von selbst, wie wenig eigentlich das Wort **Verschleppung** Bedeutung hat; Mittheilung, Ansteckung, Uebertragung ist schon genug.

Typus, gr., das Gepräge, Gebilde, Vorbild, Musterbild.

Typen, die Buchstaben in der Buchdruckerei; **Typographie**, die Buchdruckerkunst; **typographisch**, druckkünstlich, die Druckschönheit betreffend.

Tyrann, gr., ein Zwingherr, ein Wüthrich; **Tyrannei**, Zwangherrschaft; Grausamkeit; **tyrannisch**, gewaltsam, grausam; **tyrannisiren**, hart behandeln, grausam beherrschen.

Tzako (Schako), Filzmütze der Soldaten, nach Art der Schachtgräber.

Ukas, der, oder die **Ukase**, in Rußland jede Verordnung, besonders vom Kaiser erlassener Befehl.

Ulanen oder **Uhlanen**, (ehemals Polnische) leichte Reiterei.

Ultimat, Ultimatum, lat., die letzte Erklärung, der Endbescheid.

Ultimo, am letzten Monatstage.

Ultra, lat., weiter, jenseit, über, in mehreren Verbindungen; auch als Substantiv in politischer Bedeutung; die **Ultraisten** oder **Ultras**, die in dem, was sie wollen, aus Leidenschaft und Vorurtheil weder Maaß noch Ziel halten, und das Ziel verlieren, indem sie über dasselbe hinausstreben, wie **Ultrarevolutionairs, Ultraroyalisten, Ultraliberalen** etc.

Ultraismus, lat., das Ueberschreiten des Maaßes in den menschlichen Dingen, oder das Uebertreiben der Grundsätze bis zum Aeußersten. Außer dem politischen **Ultraismus**, s. Ultra, giebt es noch andere Arten, z. B. einen moralischen, der zu streng oder zu schlaff in seinen Forderungen ist.

Ultramarin, lat., himmelblau, bergblau.

Unanim, unanimiter, lat., einmüthig, einstimmend, gleichgesinnt; **per unanimia** (nämlich **suffragia**), nach der Einstimmung, dem Beitritt Aller.

Undulation, lat., die wellenförmige Bewegung, das Wogen, das Wellenschlagen, Schwanken; **unduliren**, sich wellförmig bewegen, Wellen schlagen, wogen, wallen; **undulirend**, wellenförmig wogend, wallend; **Undulismus**, der Wellenschlag, die Wallung. **Undulisten**, in der Malerei, Schlängler, Weichler, die im Gegensatze der Karakteristiker das Weiche ohne Karakter lieben und die Schlangenlinie zum Vor- und Sinnbilde der Schönheit nehmen.

Uniform, ein- oder gleichförmig; die **Uniform**, die Gleichtracht; gleiche Amts- oder Dienstracht, das Dienstkleid; **uniformiren**, gleich kleiden.

Union, lat., die Vereinigung, Einheit; **uniren**, vereinigen; **Unität**, die Einheit, Eintracht, Gemeinschaft, Brüdergemeinde.

Unirte Griechen, mit der römisch-katholischen Kirche vereinigte Griechen, welche den Papst für das Oberhaupt der Kirche anerkennen; **Nichtunirte** Griechen, welche dies nicht thun.

Unitarier, lat., heißen diejenigen, welche nicht bloß überhaupt nur Ein göttliches Wesen annehmen, wie alle **Monotheisten**, sondern auch in diesem Wesen weiter keine persönliche Verschiedenheit zulassen. Sie stehen daher den **Trinitariern** entgegen, welche eine solche Verschiedenheit, und zwar eine dreifache oder dreifaltige behaupten.

Universal oder **universell**, allumfassend; **Universal**-Erbe, Haupterbe, Gesammterbe.

Universität, die Hochschule.

Universum, das ganze Weltall, der Inbegriff des Seienden, wie fern es sowohl räumlich als zeitlich bestimmt ist.

Urate, fr., der zu einem künstlichen Dünger bereitete Harn; s. **Poudrette**.

Urbarium, lat., das Urbarbuch, Grundbuch, worin die zinspflichtigen Grundstücke eines Orts eingetragen werden.

Urfehde, Urphede, altd., das eidliche Versprechen, daß man sich wegen erlittener Beleidungen oder Strafen nicht rächen wolle.

Urgiren, lat., ernstlich betreiben, dringend in Anregung bringen.

Urne, gr., ein Aschenkrug, worin die Alten die Asche der verbrannten Todten aufbewahrten.

Uriasbrief, ein Brief, der dem Ueberbringer zum Nachtheil geschrieben ist.

Usancen, Gebräuche, bestehende Gewohnheiten im Handel.

Usurpiren, lat., sich eine Sache widerrechtlich anmaßen; **Usurpator**, widerrechtlicher Besitznehmer, ein Macht-, Thronräuber.

Usus Tyrannus, lat., der Gebrauch ist ein Tyrann; **usuell**, gewöhnlich, üblich, gebräuchlich, herkömmlich.

Utensilien, lat., Geräthschaften, Hausgeräthe.

Utopien, gr., ein glückliches Land, das nirgends vorhanden ist; das Schlaraffenland; **utopisch**, nirgend wo.

Vacant, lat., erledigt, offen, unbesetzt; **Vacanz**, **Vacatur**, die Diensterledigung; eine erledigte Stelle; Ruhezeit, Berufsfreiheit; **vacat**, es fehlt, ist nicht da, unbesetzt.

Vaccinateur, fr., ein Kuhpocken-Impfer; **Vaccination**, die Kuhpockenimpfung; **Vaccina**, die Kuhpocke, Schutzpocke, Schutzimpfung; **vacciniren**, die Kuhpocken impfen.

Vademecum, lat., geh mit mir; ein Schwankbuch, Anekdotenbuch.

Vag, lat., weitschweifig, schwankend, doppelsinnig, unbestimmt.

Vagabund, lat., **Vagabond**, fr., ein Herumstreicher, Landstreicher, Landläufer.

Vale, lat., lebe wohl; **valediciren**, das Lebewohl sagen, Abschied nehmen; **Valet** geben, Abschied geben.

Valhalla, s. **Walhalla**.

Valuta, it., der Betrag, Werth von Wechseln.

Vandalismus, lat., der Vandalensinn, die kriegerische Rohheit und Zerstörungssucht, wie sie die rohen Vandalen, zur Zeit der großen Völkerwanderung im 5ten Jahrhundert bewiesen.

Vapeurs, fr., Dünste, Blähungen, Grillen, Mißlaunen, besonders der Frauenzimmer.

Varia, lat., vermischte Sachen, Allerlei, Mancherlei; **Variation**, die Veränderung, Abänderung, bes. in der Tonkunst; **variatio delectat**, Abwechselung ergötzt; **Varietät**, die Verschiedenheit, Ab- oder Spielart; **variiren**, verändern, verschieden sein, abarten; **Varianten**, verschiedene, abweichende Lesarten oder Erzählungen.

Varinas, Rauchtaback, von der amerikanischen Stadt Varine.

Vasall, ein Lehnsmann, Lehnsträger.

Vase, ein Kunst- oder Prachtgefäß.

Vatican, der päpstliche Pallast und Hof in Rom.

Vaudeville, fr., ein Volks- oder Gassenlied, Gassenhauer.

Vaurien, fr., ein Taugenichts.

Vauxhall, engl. (Wahrhall), ein großer Lustgarten bei London an der Themse.

Vedette, fr., der Vorposten einer Reiterwache.

Vegetabilien, lat., die Gewächse, Pflanzen; **vegetabilisch**, pflanzenartig (vegetabilische Speisen, Pflanzenspeisen, Gemüse); **Vegetation**, das Pflanzenleben, der Wachsthum der Pflanzen; **vegetiren**, pflanzenartig leben, ein Pflanzenleben führen; wachsen.

Vehement, lat, heftig, leidenschaftlich; **Vehemenz**, die Heftigkeit, der Ungestüm.

Vehikel, lat., ein Beförderungsmittel, Gelegenheitsmittel.

Vehmgericht, heimliches Gericht, der Blutbann, die peinliche Gerichtsbarkeit im Mittelalter, bes. in Westphalen, wodurch man der damaligen mangelhaften Gerechtigkeitspflege abhelfen und vorzüglich Gewalt, Schändung und Mordthat bestrafen wollte. Die Vehmrichter versammelten sich meistens in abgelegenen Wäldern, unterirdischen Gewölben und hatten überall ihre Kundschafter. Der Vorsitzer hieß Freigraf, die Beisitzer Freischöppen. Wer von ihnen vorgefordert wurde, mußte sich stellen oder sich der Gefahr aussetzen, erdolcht zu werden. Mehrere Grausamkeiten

und Eingriffe in die Rechte der Reichsstände führten im 16ten Jahrh. ihre Aufhebung herbei.

Vehwam, Grauwerk, bes. das Bauchfell des im Winter grau gewordenen Eichhörnchens, Behe.

Veits-Tanz, eine Art Krämpfe mit so heftigen und mannigfaltigen Bewegungen und Zuckungen des Körpers, daß der damit Behaftete das Ansehen eines Tanzenden bekommt.

Velinpapier, fr., dem Pergament ähnliches, sehr feines Papier, eigentlich das feinste Pergament (aus Häuten von unzeitigen Kälbern).

Velocifere, fr., ein französischer Schnellwagen, eine Geschwind- oder Eilpost.

Venerabel, ehrwürdig, verehrungswerth; das **Venerabile**, das Hochwürdige, die geweihte Hostie; **Veneration**, die Ehrerbietung; **veneriren**, hochschätzen.

Venia aetatis, lat., die Nachsicht des Alters, Jahreserlassung, die gerichtliche Mündigkeitserklärung einer Person, die dem Alter nach unmündig ist.

Verbotenus, lat., wörtlich, von Wort zu Wort.

Ventil, lat., das Zugloch, die Klappe, Luftklappe; **Ventilator**, ein Luftzieher, Windrad.

Ventriloquist, lat., ein Bauchredner.

Venus Medicis oder die Mediceische Venus, die schönste Darstellung der Göttin Venus, eines der größten Meisterstücke der alten Bildhauerkunst, welches sich in der Kunstkammer der Großherzoge von Florenz, aus der Familie der Mediceer oder dem Hause Medicis, befindet.

Venus vulgivaga, die gemeine, umherschweifende Venus.

Verificiren, lat., wahr machen, bewahrheiten, die Richtigkeit einer Sache beweisen, bestätigen, beglaubigen, beurkunden; **Verificateur**, der Beglaubiger, Bestätiger der Wahrheit, Richtigkeit einer Berechnung, Buchführung, Urkunde.

Verte oder **Vertatur**, abgekürzt V., wende um, nämlich das Blatt.

Die **sicilische** oder **sicilianische Vesper**, die Ermordung aller französischen Besatzungen, welche in Sicilien zur verabredeten Zeit, dem Vesperläuten, zuerst in Palermo am Ostermontag den 30. März 1282, dann in Messina ꝛc. durch die sicilischen Bürger geschah, auf Anstiften des Johann von Procida, zur Vernichtung des Tyrannen Karl von Anjou.

Versal-Buchstaben, große Anfangsbuchstaben.

Versirt sein, in einer Sache geübt, erfahren, gewandt sein.

Vertical, senkrecht, scheitelrecht.

Vesicatorium, lat., ein Zug- oder Blasenpflaster, eine spanische Fliege.

Veteran, lat., ein alter versuchter Krieger, ein alter, erfahrener Geschäftsmann.

Veterinär, fr., thierarzneilich; **Veterinär-Schule**, Thierarzneischule; **Veterinär-Arzt**, Thierarzt.

Veto, **liberum veto**, lat., das Recht, Beschlüsse zu verwerfen, welches ehemals jeder einzelne polnische Edelmann auf dem Reichstage hatte.

Vezier, Minister des türkischen Kaisers; **Grossvezier**, Oberminister, oberste Staatsbeamte im türkischen Reiche.

Viaticum, lat., Reisegeld, Zehrpfennig.

Vicar oder **Vicarius**, lat., der Amts- oder Stellvertreter, Verweser; **Vicariat**, das Amt eines Verwesers, die Stellvertretung oder stellvertretende Behörde, bes. von Bischöfen; das geistliche Gericht; **vicariren**, Jemandes Stelle vertreten, seinen Dienst versehen.

Vice, an der Stelle, anstatt, nur in Zusammensetzungen; unterstellvertretend; **Vice-König**, Unterkönig, Stellvertreter des Königs.

Vice versa, v. v., umgekehrt, hinwiederum; Jemandes vices vertreten, seine Stelle, sein Amt verwalten.
Videtur, es scheint, dünkt; sein Videtur geben, seine Meinung, sein Gutachten über Etwas geben.
Vidi, lat., ich habs gesehen; vide oder videatur, siehe nach.
Vidimation, lat., die gerichtliche Durchsicht und Berichtigung einer Schrift, bes. Vergleichung einer Abschrift und Bestätigung ihrer Richtigkeit; vidimiren, amtlich bestätigen oder für gleichlautend erklären; vidimirt, durchgesehen, beglaubigt.
Vigilant, lat., wachsam; Vigilanz, die Wachsamkeit; vigiliren, wachen, aufmerken, aufpassen.
Vigogne-Wolle, von dem Schaafkameel, Vicunna, in Peru, von der Größe einer Ziege, die schönste und feinste Wolle.
Vigore commissionis, lat., kraft Auftrages.
Villa, it., ein Landhaus, Landgut, Sommeraufenthalt.
Vinaigre de quatre voleurs, fr., Räuber- oder Spitzbuben-Essig, Pestessig, ein von vier Räubern erfundener Essig, aus Raute, Salbei, Wermuth, Münze und Lavendelöl, womit sie sich zur Zeit einer Pest gegen Ansteckung gesichert haben.
Vindiciren, lat., sich rechtlich zueignen, als Eigenthum zurückfordern.
Violet, fr., veilchenblau, veilchenfarbig.
Viril-Stimme, die Wahlstimme, die ein einzelner Mann für sich hat, oder die auf dem Besitzer eines oder mehrerer fürstlicher Gebiete haftet; im Gegensatz der Curiat-Stimme, wo mehrere zusammen nur Eine Stimme ausmachen, gesammte oder Klassenstimme.
Virtuos, ein Meister in seiner Kunst, ein Meisterspieler; Virtuosität, die Kunstmeisterschaft, Vollkommenheit.
Vis-a-vis, gegenüber; ein Gegenüber.
Vision, lat., die Erscheinung, das Traumbild.
Visir, it., das Helmgitter; das Augenmaaß; der Einschnitt oder Aufsatz an Schießgewehren; visiren, zielen, aufs Korn nehmen; ein Faß visiren, dasselbe ausmessen; einen Paß visiren, die geschehene Vorzeigung desselben bescheinigen.
Visum repertum, lat., der Besichtigungs-Bericht eines Arztes, bei Eröffnung eines todten Körpers.
Vitalität, lat., Lebenskraft, Lebensfähigkeit.
Vitium, lat., ein Fehler, Mangel, Gebrechen; Plur. Vitia; Vitium canonicum, Gebrechen des Körpers, wodurch Jemand zu einem geistlichen Amte unfähig wird; vitiös, fehlerhaft, unrichtig.
Vivacität, fr., Lebhaftigkeit, Munterkeit; viva dox docet, die lebende Stimme, d. i. der mündliche Vortrag belehrt; viva voce, mit lebhafter lauter Stimme.
Vizli-puzli, der von den Ureinwohnern in Mexiko verehrte böse Hauptgötze, eine Art Teufel; er wird in einem besonderen Tempel angebetet.
Vocation, lat., die Berufung, der Ruf; vociren, berufen, einberufen.
Vogel-Perspective nennt man die Ansicht eines Gegenstandes von oben herab.
Volontair, fr., ein Freiwilliger; ein Dienst- oder Herrenloser.
Volte, fr., die Wendung, Drehung in der Reitkunst; der Kartenunterschlag (eine betrügerische Wendung und Vertauschung der Karten im Spiel).
Volubilität, lat., die Schnelligkeit, Geläufigkeit, z. B. der Zunge.
Vomiren, lat., sich erbrechen oder übergeben; Vomitiv, ein Brechmittel.
Votant, lat., ein Stimmender, Stimmgeber; Votum, die Stimme, Wahlstimme,

Gelübde; votiren, stimmen, seine Stimme geben; Votum consultativum, die rathende, gutachtliche Stimme; Votum decisivum, entscheidende Stimme.

Vulkan, lat., ein feuerspeiender Berg; vulkanisch, feuerspeiend, von feuerspeienden Bergen herrührend; sehr heftig; ein vulkanisches Temperament. Vulkanisten, s. Neptunisten.

Vulgata, die gemeine lateinische Bibelübersetzung, deren sich die Katholiken bedienen.

Vulgo, lat., insgemein, gewöhnlich, im gemeinen Leben.

Wählbar ist derjenige, welcher gewählt werden kann, wahlfähig derjenige, welcher die Befugniß zu wählen hat. Da man aber mit wahlfähig auch den Begriff wählbar, gewählt werden können, verbinden kann; so gebraucht man statt wahlfähig besser die Ausdrücke: Wähler, Wahlmann, Wahlherr.

Das **Wahlrecht** oder die Befugniß zu wählen in repräsentativen Staaten kommt eigentlich jedem activen Bürger zu; die positiven Gesetze beschränken es jedoch mehr und weniger nach den Vermögensumständen der Bürger, weil man voraussetzt, daß Unvermögende sich leichter bestechen lassen, und also nicht nach ihrer Ueberzeugung, sondern nach dem Willen eines Andern stimmen werden. Aus demselben Grunde beschränkt man die Zahl der Wählbaren, und zwar diese gewöhnlich noch mehr, als die Zahl der Wähler. So ist in Frankreich jeder Bürger, der 300 Franken Steuer zahlt, Wähler bei der Deputirten-Wahl, wählbar aber nur Derjenige, welcher wenigstens 1000 Franken zahlt; dadurch wird jedoch die Wählbarkeit zu sehr beschränkt.

Wahlverwandtschaft oder **Wahlanziehung** ist in der Scheidekunst diejenige Verwandtschaft, da, wenn drei Stoffe zusammen kommen, man denjenigen beiden eine nähere Verwandtschaft mit einander zuschreibt, welche sich am stärksten anziehen, und folglich am leichtesten vereinigen; hat man z. B. Silber und Salpetersäure (Scheidewasser) aufgelöset, und bringt dann Quecksilber in diese Auflösung, so ergreift die Salpetersäure das Quecksilber, indem sie das Silber fahren läßt; oder wenn Essig mit Kreide verbunden ist und etwas Schwefelsäure hinzugefügt wird, so verläßt der Essig die Kreide und verbindet sich mit der Schwefelsäure. Diese Erscheinungen beruhen darauf, daß in jenem Falle die Salpetersäure eine nähere Verwandtschaft zum Quecksilber als zum Silber hat, und in diesem Falle wegen der nähern Verwandtschaft des Essigs mit der Schwefelsäure, als mit der Kreide. Bei dieser Wahlverwandtschaft entsteht also zugleich eine Trennung. Bekanntlich hat Goethe diese Verwandtschaft in seiner Schrift; die Wahlverwandtschaften auch uneigentlich auf Menschen und deren Geistes- und Gemüthsbeschaffenheiten angewendet.

Währung, das in jedem Lande angeordnete Verhältniß größerer Münzen zu den kleinern, und umgekehrt, z. B. die Preußische, nach Thalern zu 30 Sgr.

Waldenser, von ihrem Urheber ums J. 1170, Peter Waldo (Pierre de Vaux) oder Wald, Kaufmann zu Lyon, so genannt; eine in den Thälern von Piemont lebende, stille und sittlich strenge Religionspartei, die den Papst nicht als ihr Oberhaupt erkennt, ihre Lehrer aus ihrer Mitte wählt und mehrere Gebräuche der katholischen Kirche nicht befolgt.

Walhalla oder **Valhalla**, der Himmel, das Paradies der alten nordischen Völker.

Wallache, ein Bewohner der Wallachei; ein Wallach, ein verschnittener Hengst (zuerst in der Wallachei und in Ungarn).

Walpurgis, eine Heilige in der katholischen Kirche, die Tochter des englischen

Königs Richard im 9ten Jahrh., die als Aebtissin zu Eichstädt, wegen standhafter Erduldung der Religionsverfolgung, unter die Heiligen versetzt, und als eine Beschützerin vor den Zauberkünsten der Hexen verehrt wurde; daher Walpurgisabend, Walpurgisnacht, mit den abergläubischen Erdichtungen. Es war nämlich zufällig in den deutschen Kalendern der Name Walpurgis bald allein, bald mit den Namen der Apostel Philipp und Jakob zugleich, auf den 1sten Mai gesetzt. Da nun derselbe ein wichtiger Tag für die Landleute ist, mit ihm das ökonomische Jahr anfängt, die Feldarbeiten beginnen rc., so war es kein Wunder, daß der Aberglaube unserer Vorfahren, der jeden Unfall, vorzüglich in der Landwirthschaft, für eine Tücke des Teufels ansah, sich einbildete, daß zu dieser Zeit die Hexen sich aufs neue anschickten, um Unheil anzurichten, und sich deswegen an einem gewissen Orte versammelten, die Befehle ihres Oberhaupts zu empfangen. Um dies so viel als möglich zu hindern, kam die Gewohnheit auf, in der Walpurgisnacht mit brennenden Strohwischen auf langen Stangen herumzulaufen, oder sich auf die benachbarten Berge, den Blocksberg (Brocken) und andere, wo man Hexen-Zusammenkünfte argwohnte, zu begeben, um, wie auch durch Schießen, die Hexen zu verscheuchen.

Wardein, Metall- oder Münzprüfer; **wardiren**, Münzen prüfen, ihren Werth bestimmen.

Wattenfahrer, sind platte Fahrzeuge, welche über die seichten Stellen, Watten genannt, fahren können.

Wechabiten, Anhänger des Scheik Wechab, geb. 1729 in der Gegend von Medina, welcher die Lehren Muhamed's auf ihre ursprüngliche Beschaffenheit zurückführen und auf den Buchstaben des Koran beschränken wollte. Es ist bis jetzt der türkischen Regierung nicht gelungen, diese Secte ganz zu unterdrücken.

Wechsel, Wechselbrief, eine nach gesetzlicher Form abgefaßte Verschreibung, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine bestimmte Geldzahlung, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Verhafts, zu leisten. Es giebt zwei Arten von Wechseln: trockene und gezogene. Wenn der Aussteller eines Wechsels darin versprochen hat, die Zahlung selbst zu leisten, den Wechsel auf sich selbst ausstellt, dann ist es ein trockener oder eigener Wechsel. Es muß darin erwähnt sein, daß die Verschreibung ein Wechsel ist, und auf welche Art der Werth, die Valuta der Schuld dem Aussteller gezahlt oder sonst vergütet worden, auch an welchem Tage er sich zur Zurückzahlung verpflichtet. Ein solcher Wechsel hat bei gerichtlichem Verfahren große Vorrechte vor Buchschulden, vor gewöhnlichen Schuldverschreibungen und selbst vor Anweisungen. Der Prozeß wird viel schneller betrieben, es erfolgt sogleich Pfändung, und wenn diese nicht hinreicht, Personalarrest. Bei Konkursen hat die Wechselforderung größere Ansprüche an die Masse, als die genannten andern Forderungen.

Gezogene oder trassirte Wechsel, auch Tratten genannt, sind solche, die man an einen Andern ausstellt, welcher die Summe an einen Dritten zahlen soll, oder nach dessen Verfügung, welche man Ordre nennt, einem Vierten, und dieser wieder einem Fünften und so fort, cediren, abtreten kann. Die Tratten sind die eigentlichen kaufmännischen Wechsel, und nichts anders, als eine Anweisung von einem Hause auf ein anderes Haus in einem andern Orte, welches einem Dritten eine Summe auszahlen soll. Ein Kaufmann, der auswärts zu fordern hat, kann einen Wechsel auf seinen Schuldner ausstellen, und diesen Wechsel in seinem

Wohnorte verkaufen. Einer, der auswärts zu zahlen hat, kann sich an seinem Wohnorte einen Wechsel dahin kaufen und denselben an seinen Gläubiger abtreten und übersenden.

Der Erste ist der Wechsel-Aussteller oder Trassant (Wechselzieher); der Andere heißt Remittent, der Absender des gekauften Wechsels, um den Betrag zu erheben oder auch als Zahlung an einen Andern zu übersenden. Der Schuldner, welcher zahlen soll, heißt Trassat (der Bezogene) und in so fern er den Wechsel annimmt (acceptirt) und bezahlen (honoriren) will, der Acceptant; derjenige, welcher den Wechsel vorzeigt, um das Geld zu erheben, heißt Präsentant (Wechselinhaber). Verweigert Erster das Accept oder die Zahlung, so muß protestirt, der Wechsel mit Protest zurückgegeben werden. Das Protest, oder die geschehene Vorlegung und Nichtannahme des Wechsels, muß unter Anführung der Weigerungsgründe von einem Justizcommissarius oder Notarius aufgenommen werden.

Eigene Wechsel können prolongirt, d. i. verlängert, gezogene, girirt, abgetreten werden. Die Abtretung des Wechsels (Giro) wird auf der Rückseite desselben bescheiniget, was man daher auch indossiren, das Indossement, nennt. Wer einen Wechsel abtritt und die Summe auf einen Andern überträgt, heißt Girant oder Indossant, wer ihn empfängt, Girat oder Indossatarius.

Eine Tratte hat eben so, wie der trockene Wechsel, dieselben Vorrechte, weshalb ebenfalls das Wort Wechsel, so wie das Bekenntniß der Valuta darin ausgedrückt sein muß. Letzteres kann nun lauten „Valuta (oder Werth) empfangen,“ „Werth in Rechnung,“ oder auch „Werth durch Herrn N. N.“ (hier kann eine Person genannt sein, die sonst gar nichts mit dem Wechsel selbst zu thun hat). In der Regel setzt man sowohl in den Wechsel als in das Giro, wenn der Wechsel nach auswärts versendet wird „Werth in Rechnung,“ oder wenn er im Orte verkauft wird, „Werth von demselben,“ oder „Werth erhalten,“ welches übrigens gar nicht als Quittung über die geschehene Bezahlung des Betrags, sondern nur als hergebrachte Form betrachtet wird. Eine solche Tratte kann nach Sicht oder nach dato gestellt sein; nach Sicht heißt nach Vorzeigung und Ansicht des Wechsels; gewöhnlich wird überall eine Zeit von 24 Stunden zur Zahlung gestattet. Nach dato, nach heute; acht Tage nach dato, oder acht Tage dato, oder acht Tage nach heute, heißt „heute über 8 Tage“, zwei Monat nach dato, „heute über 2 Monat“. Fast aller Orten, wovon der herkömmliche Gebrauch an einigen wenigen eine Ausnahme macht, kann der Inhaber vom Bezogenen verlangen, daß er sein Accept auf die Tratte setze, wenn sie nicht schon bei der Ankunft im Zahlplatze fällig ist; bei der Verweigerung des Accepts muß, wie oben bemerkt, protestirt werden. Weder der Aussteller noch einer der Giranten ist verbunden, die Tratte zum Accept nach dem Zahlplatze zu senden, wiewohl der erste Empfänger derselben, im Zahlplatze selbst, wohl verbunden ist, sie sogleich zum Accept zu präsentiren. Ist nun aber dem Aussteller daran gelegen, sich der Verbindlichkeit des Bezogenen zu vergewissern, so stellt er den Wechsel doppelt aus, nämlich einen

Prima-Wechsel, oder eine Prima, welches eigentlich so viel als Original ist. Dieses schickt er einem dritten Hause im Zahlplatze zu, mit der Bitte, die Prima zum Accept zu präsentiren und sie dann zu bewahren, um sie dem Vorzeiger der Secunda (siehe das Folgende) auszuliefern.

Solche Acceptbesorgungen geschehen aus Gefälligkeit ohne eine Provisions-Vergütung. Außer dieser Prima stellt nun der Aussteller noch einen

Secunda-Wechsel oder eine Secunda aus, welches eigentlich ein Duplicat der Prima ist. Diese Secunda kann er sogleich oder später verkaufen, oder nach einem dritten Platze versenden, oder auch später nach dem Zahlplatz selbst schicken. Es versteht sich, daß in allen diesen Fällen die sämmtlichen Giros auf die Secunda zu stehen kommen, auf welche übrigens unten angemerkt werden muß, bei welchem Hause die Prima in Verwahrung liegt. Dasjenige Haus im Zahlplatze nun, dem die Secunda zuerst zukommt, zeigt solche dem Bewahrer der Prima sogleich vor, welcher ihm letztere ausliefern muß. Beide Briefe, nämlich die Prima und Secunda zusammengeheftet, machen nunmehr nur einen Wechsel aus, auf dem sowohl das Accept als alle Giros befindlich sind, und welcher bis zur Verfallzeit noch aus einer Hand in die andere gehen kann. Kommt (wie dies bei Posten über See zuweilen der Fall ist), die Secunda früher als die Prima im Zahlplatze an, so wird die erstere acceptirt, oder, wenn sie schon fällig ist, bezahlt, und die Prima bleibt in diesem Falle ungültig, welche Clausel immer in der Secunda ausgedrückt ist. Wenn der Zahlplatz über See ist, stellt man wegen Unsicherheit der Posten-Ankunft zuweilen auch eine

Tertia aus, welche ein Triplicat ist und ganz dieselben Rechte der Secunda hat, wenn sie früher ankommt als diese.

Wenn der Aussteller es nicht zu seiner eigenen Sicherheit nöthig erachtet hat, die Prima zum Accept zu schicken, so kann dies der erste Käufer thun, an dessen Ordre er gestellt ist, weshalb er dann von dem Aussteller auch eine Secunda und nöthigenfalls auch eine Tertia verlangt, die er dann verkaufen und giriren kann. Hat auch dieser erste Girant diese Vorsicht überflüssig gefunden, so hat jeder der folgenden Giranten dasselbe Recht. Wenn nun einer der späteren Giranten von diesem Rechte Gebrauch macht, so kommt freilich ein Theil der Giros auf die Prima und ein Theil auf die Secunda zu stehen, welches übrigens gar keinen Unterschied macht.

Wenn ein Haus eine bloße Prima bekommt, und deren schleunige Versendung zum Accept nöthig findet, zugleich aber wünscht, von dem Wechsel, zum Verkauf auf dem Platze, oder als Rimesse nach einem dritten Orte, Gebrauch zu machen, der Wohnplatz des Ausstellers aber zu entfernt ist, um erst eine Secunda kommen zu lassen, so macht dieses Haus eine Copia von der Prima, sendet letztere zum Accept und verkauft erstere, setzt aber über sein Giro die Bemerkung: „Bis hierher Copia“ und am Fuße der Copia: „Prima bei dem Herrn N. N.,“ wie letzteres sonst auf die Secunda geschieht. Es versteht sich, daß dies Verfahren Vertrauen von Seiten des Käufers voraussetzt. — Als

Sola-Wechsel stellt man solche Tratten aus, wenn man gesonnen ist, keine Secunda und Tertia zu geben. Trockene Wechsel werden daher immer als Sola-Wechsel ausgestellt.

Wechselarbitrage, die Berechnung und Vergleichung mehrerer Wechselpreise, um dadurch entscheiden zu können, wo beim Ausstellen oder beim Kaufen der Wechselbriefe (beim Trassiren und Remittiren) der größte Vortheil sein möchte.

Wechselbürge ist derjenige, welcher sich für eine auf dem Wechsel stehende Person, wegen Zahlung des Wechsels, verbürgt. Er übernimmt dadurch alle Wechselverpflichtungen als Selbstschuldner auf den Fall, daß der Wech-

sel unbezahlt bleibt. Dergleichen Bürgschaften kommen übrigens bei kaufmännischen Tratten selten, wohl aber zuweilen bei trockenen Wechseln vor.

Wechselreiterei, der Kunstgriff eines dem Bruche nahen Kaufmanns, der sich durch fremde Gelder noch eine Zeitlang vom Falle zu retten sucht, indem er die langsichtigen Tratten zur Verfallzeit deckt, sogleich aber wieder aufs neue trassirt, um sich Geld zu verschaffen. Man nennt ein solches Verfahren die Galgenfrist eines bankbrüchigen Kaufmanns.

Wedgewood, engl. (Wedschwud), eine von ihrem Erfinder in London benannte Steingutart, besonders schwarz und lichtblau, mit weißen, halberhabenen Verzierungen.

Weichselzopf, eine Krankheit der Haare in dem nordöstlichen Europa, in Litthauen, Polen seit den Einfällen der Tartaren im 13ten Jahrh. bekannt. Er besteht in einer krankhaften Verwirrung der Haare mit Schmerzen in der Kopfhaut, stinkender Ausdünstung und Anhäufung von Eiter, Ungeziefer, meistens bei venerischen, skrophulösen Personen in der niedern Volksklasse, bes. bei den Juden entstehend, aus der unter denselben herrschenden Unreinlichkeit, der heißen Kopfbedeckung und dem Vorurtheil, die Krankheit, weil sie der Ausgang einer andern Krankheit sei, durch Wärme, Verhüllung und Vermeidung des Haarreinigens und Abschneidens zu unterhalten. Auch in den Mähnen der Pferde findet sich eine Art Weichselzopf. Sorgfältiges Abschneiden der Haare in der warmen Jahreszeit heilt, Reinlichkeit und fleißiges Kämmen der Haare verhindert diese Krankheit.

Weltgeist, darunter wird bald Gott, bald die Weltseele verstanden; auch der Weltsinn; s. **Pantheismus.**

Werder, eine kleine Insel, Halbinsel in Strömen und Flüssen.

Whigs, s. **Tories.**

Whysky, ein englischer Hochwagen, offener, einspänniger Wagen mit hohem Gestelle.

Wiedertäufer, s. **Mennoniten.**

Woiwode, Statthalter, Fürst in Polen.

Wrack, holl., ein gescheitertes Schiff, ohne Segel und Steuer; **Wrack-Gut**, nach dem Stranden eines Schiffes aufgefangene Güter, wozu sich während der bestimmten, verflossenen Zeit kein Eigenthümer gemeldet hat, und das Wrackrecht oder das Strandrecht Anwendung findet.

Xantippe, ein böses, zanksüchtiges Weib, Plageweib, Hausdrache (nach der Gattin des Sokrates so genannt).

Xenion, Plur. **Xenien**, gr., Wirthsgeschenke, Geschenke für Gastfreunde, Gastgeschenke, welche die Römer, besonders die Griechen, ihren Gästen mitgaben; Stachelgedichte.

Zain, ein zu einem langen Stücke gegossenes oder geschmiedetes Metall, Eisen, Stabeisen; **Zainhammer**, ein Hammerwerk, wo das Eisen zu Stäben (**Zainen**) geschmiedet wird.

Zanana, Weiberhof der gemeinen Perser, das Frauen-Zimmer, so viel als **Harem** bei den Türken.

Zechine, it., eine Goldmünze von Dukatengröße in mehreren ital. Staaten.

Zeichnen, kaufmännisch, unterschreiben, unterzeichnen; eine Assecuranz übernehmen, auf eine Police unterzeichnen.

Zeideln, Bienenstöcke beschneiden, oder den Bienen so viel Honig nehmen, daß sie zu ihrer Nahrung im Winter noch genug behalten. Der **Zeideler**, der Bienenwärter, Waldbienenpfleger, der das Recht hat, in einem Walde Biene zu haltenen.

Zeitgeist ist die zu einer gewissen Zeit herrschende Denkart und Handlungs-

weise der Menschen. Der gegenwärtige offenbart sich unter drei Gestalten: als Revolution, Zerstörung alles Bestehenden gegen Ersatz von neuen Idealen; als Reaction, Erhaltung alles Bestehenden, Abwehrung und Ausrottung alles Neuen; als Reform, Erhaltung des Lebendigen, in dem Bestehenden, Entfernung des Abgestorbenen, Verwirklichung desjenigen Neuen, was das innere Leben als Bedürfniß erkennt und verlangt; f. Revolution.

Zeitrenten, **Annuitäten**, jährliche Zahlungen von einem vorgeschossenen Kapital, durch welche dieses terminweise nebst den Zinsen bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zurückgezahlt wird.

Zelot, gr., ein Eiferer, Gesetz- und Glaubenseiferer.

Zephyr, gr., der Abendhauch, der sanfte, kühle Westwind.

Zend-Avesta, perf., das Buch des lebendigen Wortes, das Religionsbuch der alten Perser, worin die Lehren von Gott, Engeln, Belohnungen und Strafen in einer andern Welt ꝛc. enthalten sind, und das ihr Lehrer und Gesetzgeber Zoroaster verfaßt haben soll.

Zentgericht, altd., der Blutbann oder die besondere Befugniß, gewisse Hauptverbrechen in einem gewissen Bezirk zu bestrafen; ein solcher Richter heißt Zentgraf.

Zettelbank, eine vom Staate errichtete Anstalt, welche, statt baaren Geldes, Zettel oder Banknoten ausgiebt, die den Werth des Geldes vorstellen, und bei derselben wieder in klingende Münze verwandelt werden können.

Zigeuner, Benennung eines herumschweifenden, betrügerischen Gesindels, ursprünglich aus Indien, seit dem 15ten Jahrh. nur einzeln in Deutschland und Frankreich, desto zahlreicher in Ungarn, Siebenbürgen, in der Moldau, noch häufiger in der ganzen Türkei. Die ältern Weiber treiben durchgängig Wahrsagerei, besonders aus den Linien der flachen Hände (Chiromantie).

Zion, ein Berg im ehemaligen Jerusalem, worauf David eine Burg und Kapelle hatte; auch die kirchliche Gemeinheit, die Rechtgläubigkeit; **Zionswächter**, ein strenger Verfechter des alten Glaubens.

Zone, gr., der Erdstrich, Erd- oder Himmelsgürtel.

Zoologie, gr., die Thierkunde, Naturgeschichte oder Beschreibung der Thiere; **zoologisch**, die Thierkunde betreffend.

Zoonomie, gr., die Lebenskraftlehre, Gesetzkunde des Lebens.

Zoophiten, Thierpflanzen. **Zootomie**, die Thierzergliederung.

Zoroaster, Lehrer der Weisheit im alten Persien, 600 J. v. Chr., Verbesserer der Volksreligion, dessen Lehre sich bis jetzt unter den Gebern in Persien erhalten hat.

Zwischenhandel ist der Handel einer Nation, welche die Erzeugnisse eines fremden Landes aufkauft, um solche andern Nationen wieder zuzuführen.



Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.



